

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

OPEN PUBLISHING LMU

UB



WOLFGANG LENT

Urheberrecht für Buchwissenschaftler

Studienbuch 2. Auflage

OLMS

Wolfgang Lent

Urheberrecht für Buchwissenschaftler
Studienbuch

2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage

Urheberrecht für Buchwissenschaftler

Studienbuch

2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage

von
Dr. Wolfgang Lent



Universitätsbibliothek
Ludwig-Maximilians-Universität München

Eine Publikation in Zusammenarbeit zwischen dem **Georg Olms Verlag** und der **Universitätsbibliothek der LMU München**

Gefördert von der Ludwig-Maximilians-Universität München

Georg Olms Verlag AG
Hagentorwall 7
31134 Hildesheim
<https://www.olms.de>

Text © Wolfgang Lent 2023

Umschlagabbildung: © UB der LMU

Diese Arbeit ist veröffentlicht unter Creative Commons Licence BY-SA 4.0. (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>). Abbildungen unterliegen ggf. eigenen Lizenzen, die jeweils angegeben und gesondert zu berücksichtigen sind.

2. Auflage 2023

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>

Open-Access-Version dieser Publikation verfügbar unter:
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:19-epub-93609-4>
<https://doi.org/10.5282/ubm/epub.93609>

978-3-487-16366-6

Vorwort zur 2. Auflage

Literarische Parodien und Fan-Fiktion, E-Books und Übersetzungen – vieles hat sich im Urheberrecht der letzten Jahre geändert. Neue Gesetze und Gerichtsentscheidungen gaben manche Antworten, führten aber auch zu weiteren Fragen. Die jetzt vorliegende, neu bearbeitete zweite Auflage des Studienbuchs berücksichtigt diese aktuelle Rechtsentwicklung.

Zugleich wird die Darstellung vertieft und erweitert, um buchwissenschaftliche Bezüge noch stärker als bisher herauszustellen. Viele Bücherprozesse sind neben ihrer rechtlichen Dimension zugleich interdisziplinär von Interesse, etwa bei Fragen zur Autorschaft oder zum literarischen Plagiat. Auch haben öffentliche Bücherkontroversen teilweise eine juristische Komponente - man denke nur an den Literaturskandal um Wolfgang Koeppen und Jakob Littner in den 1990er Jahren oder an die Plagiatsaffäre Guttenberg in den 2010er Jahren.

Das Ziel des Studienbuchs bleibt auch in der Neuauflage unverändert: Es will angehenden Buchwissenschaftlerinnen und Buchwissenschaftlern eine Einführung in die buchspezifischen Aspekte des Urheberrechts geben. Zugleich soll es Recherchen zu Rechtsthemen in Seminaren sowie in der Bachelor- und Masterarbeit ermöglichen. Dabei ist eine doppelte Schwierigkeit zu bewältigen: Einerseits kann, anders als bei Lehrbüchern für Jurastudierende, auf kein rechtliches Vorwissen aus anderen Lehrveranstaltungen zurückgegriffen werden. Auch kann (und soll) das Studienbuch die für die juristische Ausbildung erforderliche Stoffdurchdringung nicht leisten. Andererseits soll das Studienbuch aber auch keine Anwendungshilfen vermitteln, die ohne Hinweise auf allgemeine Grundlagen, streitige Auffassungen oder bisher ungeklärte Fragen auf die im Studium notwendige Reflexion verzichten. Daher wird zwar eine vereinfachte Darstellungsform für Studierende ohne juristisches Vorwissen gewählt. Gleichzeitig erfolgen aber viele Verweise auf weiterführende Literatur und Rechtsprechung. Dies eröffnet den Studierenden Möglichkeiten zur Vertiefung, welche das Buch selbst nicht bieten kann.

Idealerweise entsteht beim Lesen neben einem ersten Verständnis für das buchspezifische Urheberrecht zugleich ein gewisses Gespür dafür, welche Rechtsprobleme in der späteren beruflichen Arbeit an und mit Büchern auftauchen können. Das Studienbuch selbst dient aber nur dem Studium der Buchwissenschaft.

Darüber hinaus können die Falldarstellungen zu vielen urheberrechtlichen Bücherprozessen und anderen Bücherkontroversen, die in den letzten Jahrzehnten in der Bundesrepublik für Aufsehen sorgten, auch Anregungen für die buchwissenschaftliche Forschung geben. Eine Grundlage für die Beurteilung konkreter Rechtsfragen bietet das Studienbuch dagegen nicht. Hier muss stets eine sorgfältige Prüfung im Einzelfall erfolgen.

Das Studienbuch gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Verfassers wieder. Es wird ergänzt durch das jetzt ebenfalls in zweiter Auflage vorliegende Parallelwerk

„Medienrecht für Buchwissenschaftler“* in dem z.B. Konflikte zwischen Publikationsfreiheiten und Persönlichkeitsrechten, Buchindizierungen im Jugendmedienschutzrecht und strafrechtliche Buchverbote behandelt werden. Hinweise und Anregungen zu beiden Studienbüchern sind willkommen (an: wolfgang.lent@lmu.de).

München, im November 2022

Wolfgang Lent

* In beiden Studienbüchern werden neben neutralen Formulierungen auch weibliche und männliche Formulierungen verwendet, die jeweils geschlechtsneutral zu verstehen sind.

Inhaltsübersicht

1	Einführung	1
2	Urheberverfassungsrecht.....	23
3	Schutzgegenstände des Urheberrechts.....	37
4	Schutzdauer.....	77
5	Rechtsinhaber	81
6	Urheberpersönlichkeitsrecht	93
7	Verwertungsrechte.....	107
8	Buchverträge (Urhebervertragsrecht).....	137
9	Wahrnehmungsverträge mit der VG Wort und anderen Verwertungsgesellschaften.....	183
10	Gesetzliche Schranken des Urheberrechts.....	189
11	Rechtsfolgen von Urheberrechtsverletzungen.....	233

Inhalt

Vorwort zur 2. Auflage.....	V
Literaturverzeichnis.....	XV
Abkürzungsverzeichnis.....	XXV
1 Einführung	1
1.1 Haben Buchautorinnen und -autoren ein Recht auf Geistiges Eigentum?	1
1.2 Wer sind die Akteure der Bücherwelt?	3
1.2.1 Buchautorinnen und -autoren	3
1.2.2 Verlage und Buchhandlungen	4
1.2.3 Leserschaft von Büchern.....	5
1.3 Hinweise zu Methodik und Quellenrecherche	6
1.4 Historische Entwicklungslinien – von Martial zum E-Book	9
1.4.1 Autoren und Schriftenhändler der Antike	10
1.4.2 Literatur im Mittelalter.....	10
1.4.3 Buchdruck und Privilegienwesen der frühen Neuzeit.....	11
1.4.4 Neue Ideen der Aufklärung - Geistiges Eigentum und persönliche Schöpfung.....	12
1.4.5 Kaiserreich.....	14
1.4.6 Weimarer Republik.....	16
1.4.7 NS-Diktatur.....	17
1.4.8 Bundesrepublik Deutschland.....	19
2 Urheberverfassungsrecht.....	23
2.1 Überblick	23
2.1.1 Verfassungsrecht und einfachgesetzliche Regelungen.....	23
2.1.2 Internationales Recht, europäisches Recht und Bundesrecht.....	24
2.2 Grundrecht auf Eigentum	26
2.2.1 Art. 17 Grundrechte-Charta der Europäischen Union.....	27
2.2.2 Art. 14 Grundgesetz	29
2.3 Allgemeines Persönlichkeitsrecht	32
2.4 Weitere Grundrechte	34
3 Schutzgegenstände des Urheberrechts.....	37
3.1 Überblick.....	37
3.2 Werke.....	37
3.2.1 Persönliche Schöpfung.....	38

3.2.2	Geistige Schöpfung (Idee in wahrnehmbarer Form).....	38
3.2.3	Schöpfungshöhe (Gestaltungshöhe, Individualität)	40
3.2.4	Sonderfälle: Werkvorstufen und Werkteile	40
3.3	Einzelne Werkgattungen	42
3.3.1	Sprachwerke (insbes. Schriftwerke).....	42
3.3.1.1	Fiktionale Literatur	43
3.3.1.1.1	Literarischer Fabelschutz.....	44
3.3.1.1.2	Literarischer Figurenschutz.....	46
3.3.1.2	Nicht-fiktionale Literatur	48
3.3.1.2.1	Sachbücher.....	49
3.3.1.2.2	Ratgeberbücher	50
3.3.1.2.3	Fachbücher und wissenschaftliche Publikationen.....	50
3.3.1.3	Sonderfälle	52
3.3.2	Werke der bildenden Künste.....	55
3.3.2.1	Bildliteratur.....	55
3.3.2.2	Buchdesign (Buchgestaltung).....	56
3.3.3	Lichtbildwerke (Fotowerke)	57
3.3.4	Wissenschaftlich-technische Darstellungen (z.B. Stadtpläne).....	58
3.3.5	Sammelwerke und Datenbankwerke.....	59
3.3.6	Sonderfall: Werkbearbeitungen (insbes. Übersetzungen).....	62
3.3.7	Sonderfall: Amtliche Werke (insbes. Gesetzestexte, Gerichtsentscheidungen).....	64
3.3.8	Weitere Werkgattungen.....	65
3.4	Geistig-kulturelle Leistungen (Leistungsschutzrechte)	68
3.5	Einzelne geistig-kulturelle Leistungen	69
3.5.1	Wissenschaftliche Texteditionen	69
3.5.2	Erstausgabe gemeinfreier Werke (Editio Princeps).....	70
3.5.3	Lichtbilder („Einfache“ Fotos).....	72
3.5.4	Darbietungen ausübender Künstler (z.B. von Hörbuchsprecherinnen).....	74
3.5.5	Tonträgerherstellungsrecht (z.B. für eine Hörbuchproduktion).....	75
3.5.6	Datenbankherstellungsrecht	75
3.5.7	Leistungsschutzrechte für Verlage	75
3.5.8	Weitere Leistungsschutzrechte.....	76
4	Schutzdauer.....	77
4.1	Überblick.....	77
4.2	Schutzdauer von Werken	78
4.3	Schutzdauer von geistig-kulturellen Leistungen	79
5	Rechtsinhaber	81
5.1	Überblick.....	81
5.2	Urheber	83

5.2.1	Urheber als Werkschöpfer	83
5.2.2	Miturheber eines Werkes	84
5.2.3	Urheber verbundener Werke	86
5.2.4	Sonderfall: Urheber in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis	87
5.3	Leistungsschutzberechtigte	87
5.4	Nachweis der Rechtsinhaberschaft	88
5.4.1	Urhebervermerk	88
5.4.2	Leistungsschutzvermerk (insbes. Produzentenvermerk)	91
5.4.3	Rechtsinhabervermerk (insbes. Copyrightvermerk)	91
6	Urheberpersönlichkeitsrecht	93
6.1	Überblick	93
6.2	Erstveröffentlichungsrecht	96
6.3	Recht der ersten Inhaltsmitteilung	98
6.4	Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (insbes. Namensnennung)	100
6.5	Recht auf Schutz der Werkintegrität (insbes. Entstellungsschutz)	102
7	Verwertungsrechte	107
7.1	Überblick	107
7.2	Vervielfältigungsrecht	111
7.3	Verbreitungsrecht	114
7.4	Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (insbes. digitale Pressepublikationen)	118
7.5	Vortragsrecht (insbes. Buchlesung)	121
7.6	Bearbeitungs- und Umgestaltungsrecht (insbes. Buchübersetzung)	122
7.6.1	Werkintegrität und Werkbenutzung	122
7.6.2	Unfreie Werkbenutzung (zustimmungspflichtig)	124
7.6.3	Freie Werkbenutzung (nicht zustimmungspflichtig)	127
7.7	Vermiet- und Verleihrecht	130
7.7.1	Werkmiete und Mietvergütungsanspruch (früher: Bibliotheksgroschen)	131
7.7.2	Werkleihe und Leihvergütungsanspruch (Bibliothekstantieme)	133
7.8	Weitere Verwertungsrechte	135
8	Buchverträge (Urhebervertragsrecht)	137
8.1	Überblick	137
8.1.1	Unübertragbarkeit des Urheberrechts	137
8.1.2	Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten	137
8.1.3	Verpflichtung und Verfügung	138
8.1.4	Verträge über Nutzungsrechte	140
8.2	Abschluss von Buchverträgen	143
8.2.1	Vertragsangebot und -annahme	143
8.2.2	Form des Vertrages	144

8.2.2.1	Verträge über künftige Werke	144
8.2.2.2	Verträge über noch unbekannte Nutzungsarten eines Werkes	145
8.3	Inhalt von Buchverträgen	147
8.3.1	Vertragsgegenstand.....	147
8.3.2	Rechteeinräumung.....	149
8.3.2.1	Nutzungsrechte und Nutzungsarten.....	149
8.3.2.2	Einfache und ausschließliche Nutzungsrechte.....	150
8.3.2.3	Zweck der Rechteeinräumung.....	152
8.3.3	Urheberbenennung (Namensnennung).....	153
8.3.4	Urhebervergütung	156
8.3.4.1	Prinzip der angemessene Vergütung.....	156
8.3.4.2	Prinzip des Fairnessausgleichs.....	158
8.3.4.3	Vergütung für belletristische und andere fiktionale Werke.....	158
8.3.4.4	Vergütung für Sachbücher und andere nicht-fiktionale Werke.....	159
8.3.4.5	Übersetzungsvergütung	161
8.3.4.6	Vergütung für Buchfotografien	163
8.3.4.7	Vergütung für Buchillustrationen.....	164
8.3.5	Abgabetermin, Manuskriptgestaltung und Fahnenkorrektur	164
8.3.6	Ausstattung und Ladenverkaufspreis; Werbung	166
8.3.7	Auflage; Verramschung und Makulierung.....	166
8.3.8	Freiexemplare	166
8.3.9	Wettbewerbsverbot	167
8.3.10	Schlussbestimmungen	167
8.4	Beendigung von Buchverträgen	167
8.5	Einzelne Buchverträge.....	170
8.5.1	Verlagsvertrag.....	170
8.5.2	Bestellvertrag (z.B. für Ratgeber und Fachbücher)	174
8.5.3	Herausgebervertrag.....	175
8.5.4	Illustrationsvertrag	177
8.5.5	Fotovertrag.....	177
8.5.6	Hörbuchvertrag	179
8.5.7	Lizenzvertrag (z.B. für Taschenbuchausgaben).....	179
8.5.8	Weitere Buchverträge	180
9	Wahrnehmungsverträge mit der VG Wort und anderen Verwertungsgesellschaften.....	183
9.1	Überblick.....	183
9.2	Rechtewahrnehmung für die Rechtsinhaber.....	184
9.3	Vergütungspflichtige Einräumung von Nutzungsrechten.....	185
9.4	Verteilung der Nutzungsvergütungen auf die Rechtsinhaber	186

10	Gesetzliche Schranken des Urheberrechts.....	189
10.1	Überblick.....	189
10.2	Zustimmungsfreie Werknutzungen.....	191
10.2.1	Technisch bedingte, vorübergehende Werkvervielfältigungen.....	191
10.2.2	Beiläufige, unwesentliche Werknutzungen (Unwesentliches Beiwerk).....	192
10.2.3	Werkabbildungen im öffentlichen Raum (Panoramafreiheit).....	193
10.2.4	Werkvervielfältigungen zum privaten Gebrauch (Privatkopie).....	195
10.2.4.1	Vorrangige Ausnahmebestimmungen (Verbot der Privatkopie, insbes. von Büchern).....	195
10.2.4.2	Zulässigkeitsvoraussetzungen der Privatkopie.....	197
10.2.5	Vervielfältigungen zum Eigengebrauch (insbes. zu beruflichen Zwecken).....	199
10.2.6	Werknutzungen zu Zitatzwecken (Zitatzfreiheit).....	201
10.2.7	Werknutzungen in Ausbildung und Forschung (Bildungs- und Wissenschaftsprivileg).....	205
10.2.7.1	Werknutzungen zu Bildungszwecken.....	206
10.2.7.2	Werknutzungen zu Forschungszwecken.....	209
10.2.7.3	Werknutzungen in Bildungseinrichtungen, Bibliotheken und anderen Gedächtnisinstitutionen.....	210
10.2.8	Nutzungen nicht mehr verfügbarer und verwaister Werke („orphan works“).....	212
10.2.8.1	Online-Publikation vergriffener gedruckter Bücher.....	213
10.2.8.2	Online-Publikation verwaister gedruckter Bücher.....	215
10.2.9	Werknutzungen im Journalismus (Urheberrechtliches Medienprivileg).....	215
10.2.9.1	Mediennutzung wahrnehmbarer Werke bei Tagesereignissen.....	216
10.2.9.2	Mediennutzung öffentlicher Reden.....	217
10.2.9.3	Mediennutzung von Sprach- und Lichtbildwerken aus anderen Medien zu bestimmten Tagesfragen.....	218
10.2.10	Werknutzungen als Karikatur, Parodie und Pastiche (Urheberrechtliches Kunst- und Kommunikationsprivileg).....	220
10.2.11	Weitere zustimmungsfreie Werknutzungen.....	224
10.3	Schutz der Rechtsinhaber bei Schrankennutzungen.....	224
10.3.1	Vorrangige vertragliche Regelungen.....	225
10.3.2	Vorrangige technische Schutzmaßnahmen (Digital Rights Management).....	225
10.3.3	Änderungsverbot (Recht auf Werkintegrität).....	226
10.3.4	Pflicht zur Quellenangabe (Anerkennung der Urheberschaft).....	228
10.3.5	Gesetzliche Vergütungsansprüche (Wirtschaftliche Kompensation).....	229
11	Rechtsfolgen von Urheberrechtsverletzungen.....	233
11.1	Überblick.....	233
11.2	Zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch.....	234
11.2.1	Geschütztes Recht des Anspruchstellers.....	234
11.2.2	Widerrechtliche Rechtsverletzung durch den Anspruchsgegner.....	235

11.2.3 Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr	239
11.2.4 Rechtsfolge	239
11.3 Zivilrechtlicher Beseitigungsanspruch	240
11.3.1 Geschütztes Recht; widerrechtliche Rechtsverletzung.....	240
11.3.2 Fortwirkende Rechtsverletzung	240
11.3.3 Verhältnismäßigkeit der Beseitigung	241
11.3.4 Rechtsfolge	241
11.3.4.1 Vernichtung	241
11.3.4.2 Rückruf oder Entfernung aus den Vertriebswegen.....	241
11.3.4.3 Überlassung.....	242
11.3.4.4 Andere Beseitigungsformen.....	242
11.4 Zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch.....	243
11.4.1 Geschütztes Recht, widerrechtliche Rechtsverletzung	244
11.4.2 Verschulden des Anspruchsgegners	244
11.4.3 Schaden des Anspruchstellers.....	246
11.4.3.1 Materieller Schaden.....	246
11.4.3.2 Immaterieller Schaden	247
11.4.4 Rechtsfolge	248
11.5 Verwaltungsrechtliche Bußgelder und strafrechtliche Sanktionen	248
Sachverzeichnis.....	253

Literaturverzeichnis*

- Ahrens, Hans-Jürgen, Der Ghostwriter – Prüfstein des Urheberpersönlichkeitsrechts, GRUR 2013, S.21
- Alpmann, Josef A./Krüger, Rolf/Wüstenbecker, Horst, Alpmann Brockhaus Studienlexikon Recht, München, 4. Aufl. 2014
- Ann, Christoph, Die idealistische Wurzel des Schutzes geistiger Leistungen, GRUR Int. 2004, S.597
- Apel, Simon, Das Reichsgericht, das Urheberrecht und das Parteiprogramm der NSDAP, ZJS 2010, S.141
- Apel, Simon, Keine Anwendung der „UsedSoft“-Rechtsprechung des EuGH jenseits von Computerprogrammen – Eine Bestandsaufnahme zur Erschöpfung bei „gebrauchten“ digitalen Gütern, ZUM 2015, S.640
- Apel, Simon/Pahlow, Louis/Wießner, Matthias, Biographisches Handbuch des Geistigen Eigentums, Tübingen, 2017
- Barudi, Malek, Autor und Werk – eine prägende Beziehung? Die urheberrechtliche Prägetheorie im Spiegel der Literaturwissenschaft, Tübingen, 2013
- Becker, Bernhard von, Zitat und Kunstfreiheit – Das „Brecht-Zitate“-Urteil des Bundesverfassungsgerichts –, ZUM 2000, S.864
- Becker, Bernhard von, Rechtsprobleme bei Mehr-Autoren-Werkverbindungen, ZUM 2002, S.581
- Becker, Maximilian, Zur Berechnung der zulässigen Zahl digitaler Privatkopien, ZUM 2012, S.643
- Becker, Maximilian, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 19. Juli 2012 – I ZR 70/10 – M2Trade, ZUM 2012, S.786
- Berg, Wilfried, Entwicklung und Grundstrukturen der Eigentumsgarantie, JuS 2005, S.961
- Berger, Christian, Urheberrecht in der Wissensgesellschaft, GRUR 2017, S.953
- Berger, Christian/Degenhart, Christoph, Rechtsfragen Elektronischer Pressespiegel – Verfassungsrechtliche und urheberrechtliche Aspekte, AfP 2002, S.557
- Beyerbach, Hannes, Der Gesetzgeber und das Geistige Eigentum, ZGE 2014, S.182
- Beyvers, Eva/Beyvers, Sarah, Einordnung von Let's Play-Videos aus der Sicht des Urheber-, Jugendschutz- und Strafrechts – Überblick über die relevanten Rechtsfragen und Stand der Diskussion, MMR 2015, S.794 ff
- Bleich, Susanne, Die literarische und die juristische Hermeneutik - Ein Vergleich, NJW 1989, S.3197
- Bornkamm, Joachim/Danckwerts, Rolf, Eine große Richterpersönlichkeit: Gerda Krüger-Nieland (1910–2000), GRUR 2010, S.761

* Soweit im Literaturverzeichnis Internetfundstellen angegeben werden, erfolgte der letzte Abruf am 30.10.2022. Bücher, die Gegenstand von urheberrechtlichen Bücherprozessen waren, sind nicht im Literaturverzeichnis, sondern jeweils dort nachgewiesen, wo sie im Studienbuch erörtert werden. Die im Literaturverzeichnis aufgeführten Gesetzeskommentare werden im Studienbuch mit Paragraphen- und Randnummernangabe zitiert, andere Werke mit Seitenzahlangebe oder Kapitel- und Randnummernangabe.

- Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Buch und Buchhandel in Zahlen 2021, Frankfurt a.M. 2021 (zit. als Börsenverein, Buchhandel in Zahlen 2021)
- Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Das E-Book in Deutschland 2021, Frankfurt a.M. 2022, abrufbar unter <https://www.boersenverein.de/markt-daten/marktforschung/e-books/> (zit. als Börsenverein, E-Book-Report 2021)
- Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Tabellenkompendium zur Wirtschaftspressekonferenz des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. am 7. Juli 2022 für das Jahr 2021, abrufbar unter <https://www.boersenverein.de/markt-daten/marktforschung/wirtschaftszahlen/> (zit. als Börsenverein, Tabellenkompendium Buchmarkt 2021)
- Brauner, Frank/Brauneck, Anja (Hrsg.), Angemessene Vergütung von Urhebern und Künstlern, München, 2022
- Delp, Ludwig, Der Verlagsvertrag, München, 8.Aufl. 2008
- Di Fabio, Udo, Urheberrecht und Kunstfreiheit unter digitalen Verwertungsbedingungen, München, 2018
- Dommann, Monika, Autoren und Apparate. Die Geschichte des Copyrights im Medienwandel, Frankfurt a.M., 2014
- Döring, Valentin, Reform der Verlegerbeteiligung – Die Sicht der Autor*innen und Übersetzer*innen belletristischer Werke, ZUM 2020, S.109
- Dreier, Thomas/Schulze, Gernot, Urheberrechtsgesetz, Kommentar, München, 7. Aufl. 2021
- Dreier, Thomas, Elektronische Leseplätze in Bibliotheken – Ein Urteil zum Nachteil von Autoren und Verlagen, NJW 2015, S.1905
- Dreier, Thomas/Ohly, Ansgar, Plagiate. Wissenschaftsethik und Recht, Tübingen, 2013
- Dresen, Rainer, Neues aus der Scheibenwelt oder: Was Heyne mit dem Herumtragen der Himmelsscheibe von Nebra zu tun hat, BM v. 20.4.2005, abrufbar unter <https://buchmarkt.de/kolumne/rainer-dresen-mit-neues-aus-der-scheibenwelt-oder-was-heyne-mit-dem-herumtragen-der-himmelsscheibe-von-nebra-zu-tun-hat/>
- Durantaye, Katharina de la, Große Hafenrundfahrt – Optionen für eine (Neu)Regelung des E-Lending in Deutschland, ZUM 2022, S.585
- Durantaye, Katharina de la/Hofmann, Franz, Regulierungsansätze, -defizite und -trends im Urheberrecht 2021, ZUM 2021, S.873
- Durantaye, Katharina de la/Kuschel, Linda, Regelungen zu nicht verfügbaren Werken, ZUM 2021, S.785
- Ende, Michael, Wie ich den „Goggolori“ schrieb, LiB 8/1987, S.4
- Ernst, Stefan, Zur Panoramafreiheit des Urheberrechts, ZUM 1998, S.475
- Estermann, Alfred, „Eine Art Blankoscheck zur freien literarischen Verwertung“ oder: „Für mich war Littner eine Leidens- und eine Romanfigur geworden“. Wolfgang Koeppen, Jakob Littner und die Aufzeichnungen aus einem Erdloch, Nachwort, in: Koeppen, Wolfgang, Jakob Littners Aufzeichnungen aus einem Erdloch, Frankfurt a.M., 2002, S.139 (zit. als Estermann, Nachwort Koeppen)
- Estermann, Alfred, „... als eigene Publikation ganz indiskutabel“. Jakob Littners Versuche, seinen Erlebnisbericht zu veröffentlichen, Anmerkungen, in: Littner, Jakob, Mein Weg durch die Nacht, Berlin, 2002, S. 189 (zit. als: Estermann, Anmerkungen Littner)

- Fechner, Frank, Medienrecht, Stuttgart, 21. Aufl. 2021
- Fischer, Bianca/Schuster, Katrin, Digitaler werden: E-Lending am Beispiel öffentlicher Bibliotheken – und am Beispiel der Münchner Stadtbibliothek, ZUM 2022, S.603
- Fromm, Friedrich/Nordemann, Wilhelm (Begr.), Urheberrecht, hrsg. von Nordemann Axel/Nordemann, Jan Bernd/Czychowski, Christian, Kommentar, Stuttgart, 12. Aufl. 2018
- Füssel, Stephan/Jäger, Georg/Staub, Hermann, Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels 1825–2000, Frankfurt a.M., 2000
- Füssel, Stephan/Norrick-Rühl, Corinna, Einführung in die Buchwissenschaft, Darmstadt, 2014
- GdB siehe Geschichte des deutschen Buchhandels im 19. und 20. Jahrhundert
- Gersdorf, Hubertus/Paal, Boris P. (Hrsg.), Informations- und Medienrecht, Kommentar, München, 2. Aufl. 2021
- Geschichte des deutschen Buchhandels im 19. und 20. Jahrhundert, Band 1. Das Kaiserreich 1871–1918 Teil 1, hrsg. von Jäger, Georg im Auftrag der Historischen Kommission des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, Frankfurt a.M., 2001 (zit. als GdB Kaiserreich, Teil 1 – Autor/in)
- Geschichte des deutschen Buchhandels im 19. und 20. Jahrhundert, Band 2. Die Weimarer Republik 1918–1933 Teil 1, hrsg. von Fischer, Ernst/Füssel, Stephan im Auftrag der Historischen Kommission des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, Frankfurt a.M., 2007 (zit. als GdB Weimarer Republik, Teil 1 – Autor/in)
- Geschichte des deutschen Buchhandels im 19. und 20. Jahrhundert, Band 3. Das Dritte Reich 1933–1945 Teil 1, hrsg. von Fischer, Ernst im Auftrag der Historischen Kommission des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, Frankfurt a.M., 2015 (zit. als GdB Drittes Reich, Teil 1 – Autor/in)
- Glückstein, Thomas, Haftung des Buch- und Medienhandels für Urheberrechtsverletzungen, ZUM 2014, S.165
- Goltschnigg, Dietmar/Grolleg-Edler, Charlotte/Gruber, Patrizia (Hrsg.), Plagiat, Fälschung, Urheberrecht im interdisziplinären Blickfeld, Berlin, 2013
- Götting, Horst-Peter, Der Begriff des Geistigen Eigentums, ZUM 2006, S.353
- Gottschalk, Eckart, Wettbewerbsverbote in Verlagsverträgen, ZUM 2005, S.359
- Gounalakis, Georgios, Urheberschutz für die Bibel?, GRUR 2004, S.996
- Graef, Ralph Oliver, Die fiktive Figur im Urheberrecht, ZUM 2012, S.108
- Graef, Ralph Oliver, Recht der E-Books und des Electronic Publishing, München, 2016
- Groh, Dennis, „Mit fremden Federn“ – Die Wirksamkeit von Ghostwritervereinbarungen, GRUR 2012, S.870
- Grünberger, Michael, Metall auf Metall: Eine weitere Zwischenstation auf einer unendlichen Reise, ZUM 2022, S.579
- Guckelberger, Annette, Die Drittwirkung der Grundrechte, JuS 2003, S.1151
- Grzeszick, Bernd, Geistiges Eigentum und Art. 14 GG, ZUM 2007, S.344
- Hahn, Richard/Schippa, Martin, Rechtsfragen im Verlag, Berlin, 2014
- Hauck, Ronny, Gebrauchthandel mit digitalen Gütern, NJW 2014, S.3616

- Haug, Christine, „Der wichtigste Streit welcher Deutschland vor der Revolution bewegte“ – die Kontroverse zwischen Charlotte Birch-Pfeiffer und Berthold Auerbach über die Rechtmäßigkeit dramatischer Bearbeitungen von Romanen und Novellen, *Kodex*, Bd.4 (2014), S.27
- Henke, Hannes, *E-Books im Urheberrecht. Kollision von Buchkultur und digitaler Wissensgesellschaft*, Göttingen, 2018
- Henne, Thomas, Die Entstehung des Gesetzeskommentars in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, in: Kästle, David/Jansen, Nils (Hrsg.) in Zusammenarbeit mit Achenbach, Reinhard/Essen, Georg, *Kommentare in Recht und Religion*, Tübingen, 2014, S.317 (zit. als Henne, Gesetzeskommentar)
- Herresthal, Carsten, Die richtlinienkonforme und die verfassungskonforme Auslegung im Privatrecht, *Jus* 2014, S.289
- Hey, Felix, Reform der Verlegerbeteiligung – Die Sicht der Wissenschaftsverlage, *ZUM* 2020, S.107
- Hillig, Hans-Peter, Das Rundfunkurteil des Reichsgerichts und seine Bedeutung für das Urheberrecht, *UFITA* 2016, S.179
- Hilty, Reto, Urheberrecht in der Informationsgesellschaft: „Wer will was von wem woraus?“ – Ein Auftakt zum „zweiten Korb“, *ZUM* 2003, S.983
- Hocke, Roman/Neumahr, Uwe, Michael Ende – Magische Welten, München, 2007
- Hoeren, Thomas, Der Kampf um das UrhG 1965, in: Dreier, Thomas/Hilty, Reto (Hrsg.), *Vom Magnettonband zu Social Media. Festschrift 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (UrhG)*, München, 2015, S.21 (zit. als Hoeren, FS 50 Jahre UrhG)
- Hoeren, Thomas, *Internetrecht*, Lehrbuch, Berlin, 4. Aufl. 2021
- Ingenday, Paul, Raymond Carver: „Beginners“: Sein Lektor machte ihn zum Markenartikel, *FAZ* v. 27.4.2012, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/buecher-der-woche/raymond-carver-beginners-sein-lektor-machte-ihn-zum-markenartikel-11732654.html>
- Jäger, Georg, Buchwissenschaftliche Studiengänge an der Universität München und die Buchforschung als Wissenschaft, *LJB*, Bd.4 (1994), S.269
- Jarass, Hans D., *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, Kommentar, München, 4. Aufl. 2021
- Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo, *Grundgesetz*, Kommentar, München, 17. Aufl. 2022
- Joller, Stefan, *Skandal und Moral*, Weinheim, 2018
- Jung, Otmar, Der literarische Judenstern. Die Indizierung der „jüdischen“ Rechtsliteratur im nationalsozialistischen Deutschland, *VfZ* 2006, S.25
- Kaindl, Klaus, Das Feld als Kampfplatz. Comics und ihre Übersetzungen im deutschen Sprachraum, *IASL* Bd.29 (2004), S.211
- Kästle-Lamparter, David, *Welt der Kommentare. Struktur, Funktion und Stellenwert juristischer Kommentare in Geschichte und Gegenwart*, Tübingen, 2016
- Keiderling, Thomas, *Geist, Recht und Geld. Die VG Wort 1958–2008*, Berlin, 2008
- Klass, Nadine, Werkgenuss und Werknutzung in der digitalen Welt: Bedarf es einer Harmonisierung des Urheberpersönlichkeitsrechts?, *ZUM* 2015, S.290

- Klass, Nadine, Inspiration oder literarisches Plagiat? Zu den urheberrechtlichen Grenzen und Möglichkeiten der Bezugnahme auf literarische Werke, in: Haesner, Christoph/Kreile, Johannes/Schulze, Gernot (Hrsg.), Zwischen Gestern und Morgen. Medien im Wandel. Festschrift für Matthias Schwarz zum 65. Geburtstag, München, 2017, S.79 (zit. als Klass, FS Schwarz)
- Klippel, Diethelm, Geistiges Eigentum, Privileg und Naturrecht in rechtshistorischer Perspektive, ZGE 2015, S.49
- Klüger, Ruth, Gelesene Wirklichkeit. Fakten und Fiktionen in der Literatur, Göttingen, 2006
- Kuß, Christian, Gutenberg 2.0 – Der Rechtsrahmen für E-Books in Deutschland, K&R 2012, S.76
- Legner, Sarah, Das Abstraktionsprinzip im Urheberrecht, Jura 2015, S.172
- Leistner, Matthias, Nationales Recht unter dem Einfluss der EuGH-Rechtsprechung, in: Dreier, Thomas/Hilty, Reto (Hrsg.), Vom Magnettonband zu Social Media. Festschrift 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (UrhG), München, 2015, S.251 (zit. als Leistner, FS 50 Jahre UrhG)
- Lent, Wolfgang, Neues aus einem Verlagsnachlaß – Zur Geschichte des Wissenschaftsverlages C.A. Schwetschke & Sohn und seines Verlegers Moritz Bruhn (1851–1876), LJB, Bd.17 (2008), S.59
- Lent, Wolfgang, Elektronische Presse zwischen E-Zines, Blogs und Wikis – Was sind Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten?, ZUM 2013, S.914
- Lent, Wolfgang, Medienrecht für Buchwissenschaftler. Studienbuch, Hildesheim, 2. Aufl. 2023 (zit. als Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.))
- Lenz, Christofer/Würtenberger, Thomas D., Digitale Privatkopie und Eigentumsschutz des Urhebers, NVwZ 2010, S.168
- Lepsius, Oliver, Normenhierarchie und Stufenbau der Rechtsordnung, Jus 2018, S.950
- Lepsius, Oliver/Meyer-Kalkus, Reinhart (Hrsg.), Inszenierung als Beruf. Der Fall Gutenberg, Berlin, 2011
- Lessig, Lawrence, Freie Kultur. Wesen und Zukunft der Kreativität, München, 2006
- Lettl, Tobias, Urheberrecht, Lehrbuch, München, 4. Aufl. 2021
- Löffler, Martin (Begr.), Presserecht, hrsg. von Sedelmeier, Klaus/Burkhardt, Emanuel H., Kommentar, München, 6.Aufl. 2015
- Loewenheim, Ulrich, Die Benutzung urheberrechtlich geschützter Schriftwerke in Sekundärliteratur für den Schulunterricht, ZUM 2004, S.89
- Loewenheim, Ulrich (Hrsg.), Handbuch des Urheberrechts, München, 3. Aufl. 2021
- Ludwigs, Markus/Sikora, Patrick, Grundrechtsschutz im Spannungsfeld von Grundgesetz, EMRK und Grundrechtecharta, Jus 2017, S.385
- Ludyga, Hannes, Urheberrechtlicher Schutz von Tweets, AfP 2017, S.284
- Maracke, Catharina, Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz von 1965, in: Dreier, Thomas/Hilty, Reto (Hrsg.), Vom Magnettonband zu Social Media. Festschrift 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (UrhG), München, 2015, S.41 (zit. als Maracke, FS 50 Jahre UrhG)
- Marten, Jürgen, Denn man siehet das im Lichte, das im Dunkeln sieht man nicht – eine urheberrechtliche Fußnote zum Werk von Bertolt Brecht, in: Wöhrn, Kirsten-Inger/Bullinger, Winfried/Grunert, Eike W./Ohst, Claudia (Hrsg.), Festschrift für Artur-

- Axel Wandtke zum 70. Geburtstag am 26. März 2013, Berlin, 2013, S.39 (zit. als Marten, FS Wandtke)
- Menche, Birgit, Urheber- und Verlagsrecht, Frankfurt a.M., 2017
- Möhring, Philipp/Nicolini, Käte (Begr.), Urheberrecht, hrsg. von Ahlberg, Hartwig/Götting, Horst-Peter, Kommentar, München, 4. Aufl. 2018
- Moser, Dietz-Rüdiger, Goggolore gegen Goggolori, LiB 8/1987, S.2
- Niedostadek, André, Elektronische Leseplätze: Die Bibliothek als Gratis-eBook-Handlung, LTO v. 17.4.2015, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bgh-urteil-izr6911-elektronische-leseplaetze-urheberrecht-lizenzen-bibliotheken/>
- N.N., Der Kalif von Stuttgart, Spiegel v. 22.9.1991, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/kultur/der-kalif-von-stuttgart-a-41c2b448-0002-0001-0000-000013492365>
- N.N., Die VG Wort unterliegt endgültig dem März-Verleger und Autor Jörg Schröder, BM v. 19.8.2004, abrufbar unter <https://buchmarkt.de/archiv/die-vg-wort-unterliegt-endgultig-dem-marz-verleger-und-autor-jorg-schroder/>
- N.N., Plagiats-Affäre: Staatsanwaltschaft stellt Ermittlungen gegen zu Guttenberg ein, LTO v. 23.11.2011, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/plagiats-afaere-staatsanwaltschaft-stellt-ermittlungengegen-zu-guttenberg-ein/>
- N.N., Rückendeckung für die Übersetzer, BR v. 28.11.2013, abrufbar unter <https://www.buchreport.de/news/rueckendeckung-fuer-die-uebersetzer/>
- N.N., Gesetzliche Neuregelung zur Verlegerbeteiligung: „Grundstein für weitere gemeinsame Rechtswahrnehmung von Autoren und Verlagen“, BM v.16.12.2016, Abrufbar unter <https://buchmarkt.de/meldungen/gesetzliche-neuregelung-zur-verlegerbeteiligung-grundstein-fuer-weitere-gemeinsame-rechtswahrnehmung-von-autoren-und-verlagen/>
- N.N., VG Wort: 26.079 Autoren verzichten zugunsten ihrer Verlage auf Nachzahlungen, BM v. 20.5.2017, abrufbar unter <https://buchmarkt.de/meldungen/vg-wort-26-079-autoren-verzichten-zugunsten-ihrer-verlage-auf-nachzahlungen/>
- N.N., „Verlage verweigern die E-Book-Ausleihe“, Bbl v. 22.1.2021, abrufbar unter <https://www.boersenblatt.net/news/verlage-news/verlage-verweigern-die-e-book-ausleihe-162195>
- N.N., „Erteilen Sie dem dbv eine klare Absage“, Bbl v. 26.1.2021, abrufbar unter <https://www.boersenblatt.net/news/erteilen-sie-dem-dbv-eine-klare-absage-162653>
- N.N., Übersetzerhonorare. Nur 1 Cent mehr pro Normseite, Bbl v. 13.10.2021, abrufbar unter <https://www.boersenblatt.net/news/literaturszene/nur-1-cent-mehr-pro-normseite-209525>
- N.N., Fachpresse-Statistik: „Zahlreiche Titeleinrichtungen drohen“, BR v. 27.4.2022, abrufbar unter <https://www.buchreport.de/news/fachpresse-statistik-2021-branche-stabilisiert-geschaeftsentwicklung/>
- N.N., Verfahren vor dem LG Hamburg endet mit Vergleich: Verlag muss Gendern rückgängig machen, LTO v. 20.5.2022, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-hamburg-308017621-vergleich-gendernurheberrechtsverletzung-urpsungsversion-rueckgaengig-machen/>
- Obergfell, Eva-Inés, Das originäre Verlagsrecht, GRUR 2019, S.992

- Oechsler, Jürgen, Die Idee als persönliche geistige Schöpfung – Von Fichtes Lehre vom Gedankeneigentum zum Schutz von Spielideen, GRUR 2009, S.1101
- Ohly, Ansgar, Geistiges Eigentum?, JZ 2003, S.545
- Ohly, Ansgar, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 8.9.2016 – Az. C–160/15 – GS Media/Sanoma u.a., GRUR 2016, S.1155
- Olenhusen, Albrecht Götz von, „Aufklärung durch Aktion“. Kollektiv-Verlage und Raubdrucke, in: Estermann, Monika/Lersch, Edgar (Hrsg.), Buch Buchhandel und Rundfunk. 1968 und die Folgen, Wiesbaden, 2003, S.196 (zit. als Olenhusen, Raubdrucke)
- Olenhusen, Irmtraud Götz von/Olenhusen, Albrecht Götz von (Hrsg.), Von Goethe zu Google – Geistiges Eigentum in drei Jahrhunderten –, Düsseldorf, 2011
- Pahlow, Louis: Die Verlegerbeteiligung in der Rechtspraxis des 20. Jahrhunderts, ZUM 2020, S.81
- Pabst, Stephan (Hrsg.), Anonymität und Autorschaft. Zur Literatur- und Rechtsgeschichte der Namenslosigkeit, Berlin/Boston, 2011
- Paulus, Andreas, Urheberrecht und Verfassung, in: Dreier, Thomas/Hilty, Reto (Hrsg.), Vom Magnettonband zu Social Media. Festschrift 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (UrhG), München, 2015, S.55 (zit. als Paulus, FS 50 Jahre UrhG)
- Peifer, Karl-Nikolaus, Festhalten am idealistischen Schöpferbegriff?, in: Dreier, Thomas/Hilty, Reto (Hrsg.), Vom Magnettonband zu Social Media. Festschrift 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (UrhG), München, 2015, S.351 (zit. als Peifer, FS 50 Jahre UrhG)
- Peter, Christoph, Heidegger und das Urheberrecht, ZUM 2015, S.648
- Podszun, Rupprecht, Postmoderne Kreativität im Konflikt mit dem Urheberrechtsgesetz und die Annäherung an „fair use“, ZUM 2016, S.606
- Rath, Martin, Plagiat statt Parodie: Rechtsstreit um Asterix, LTO v. 30.4.2017, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/asterix-alcolix-plagiat-rechtsstreit-bgh-parodie/>
- Raible, Wolfgang, Gutachten in der Rechtssache VG Wort vs. Jörg Schröder, in: Kalender, Barbara (Hrsg.), Erwähnungsgeschäft. Festschrift und Treuegabe zur 60. Folge von „Schröder erzählt“, Berlin, 2014, S.42 (zit. als Raible, FS Schröder erzählt)
- Raue, Benjamin, Der schleichende Tod des Bearbeitungsrechts – Vervielfältigung, Bearbeitung, Pastiche und freie Benutzung im neuen Urheberrecht, AfP 2022, S.1
- Raue, Peter/Hegemann, Jan (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Urheber- und Medienrecht, München, 2. Aufl. 2017
- Rautenberg, Ursula (Hrsg.), Buchwissenschaft in Deutschland. Ein Handbuch, 2 Bände, Berlin/New York, 2010
- Rehbinder, Manfred/Peukert, Alexander, Urheberrecht, Lehrbuch, München, 18. Aufl. 2018 (begr. von Hubmann, Heinrich)
- Riesenhuber, Karl, Der Einfluss der RBÜ auf die Auslegung des deutschen Urheberrechtsgesetzes, ZUM 2003, 333
- Riesenhuber, Karl, Die Kontrolle des Verteilungsplans im Lichte unionsrechtlicher Vorgaben. Zugleich eine Besprechung des BGH-Urteils zur Verlegerbeteiligung, ZUM 2016, S.613
- Rotter, Gernot, Allahs Plagiator, Heidelberg, 1992

- Roesler-Graichen, Michael/Barwick, Susanne, Gendern von Manuskripten nur mit Einverständnis, BbL v. 13.4.2021, abrufbar unter <https://www.boersenblatt.net/news/gendern-von-manuskripten-nur-mit-einverstaendnis-172647>.
- Sebastian, Sascha/Briske, Robert, Die Verwertung von Hitlers „Mein Kampf“ – Eine urheber- und strafrechtliche Analyse, AfP 2013, S.101
- Schack, Haimo, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Lehrbuch, Tübingen, 10. Aufl. 2021
- Schäfers, Dominik, Einführung in die Methodik der Gesetzesauslegung, Jus 2015, S.875
- Schierholz, Anke/Gerlach, Tilo, Entwicklung der Verwertungsgesellschaften, in: Dreier, Thomas/Hilty, Reto (Hrsg.), Vom Magnettonband zu Social Media. Festschrift 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (UrhG), München, 2015, S.137 (zit. als Schierholz/Gerlach, FS 50 Jahre UrhG)
- Schimmel, Wolfgang, Das Urhebervertragsrecht – Fehlschlag oder gelungene Reform?, ZUM 2010, S.95
- Schippel, Robert, E-Books im Spiegel des Immaterialgüterrechts, MMR 2016, S.802
- Schlingloff, Jochen, Das Urheberpersönlichkeitsrecht im Spannungsfeld von Kunstfreiheit und politischer Betätigungsfreiheit, GRUR 2017, S.572
- Schmahl, Stefanie, Das Verhältnis der deutschen Rechtsordnung zu Regeln des Völkerrechts, Jus 2013, S.961
- Schmitz, Rainer, Was geschah mit Schillers Schädel? Alles was Sie über Literatur nicht wissen, Frankfurt a.M., 2006
- Schoch, Friedrich, Der Schutz des Urheberrechts im Informationsfreiheitsrecht, in: Fischer, Veronika/Nolte, Georg/Senftleben, Martin/Specht-Riemenschneider, Louisa (Hrsg.), Gestaltung der Informationsfreiheitsordnung. Festschrift für Thomas Dreier zum 65. Geburtstag, München, 2022, S.615 (zit. als Schoch, FS Dreier)
- Schricker, Gerhard, Verlagsrecht, Kommentar, München, 3.Aufl. 2001
- Schricker, Gerhard (Begr.)/Loewenheim, Ulrich, Urheberrecht, hrsg. von Loewenheim, Ulrich/Leistner, Matthias /Ohly, Ansgar, Kommentar, München, 6. Aufl. 2020
- Schuchter, Veronika, „Das ist wahrscheinlich nicht von mir, deswegen kann ich mich nicht daran erinnern.“ Helene Hegemann: Establishment gegen Literatur 2.0, in: Bartl, Andreas/Kraus, Martin (Hrsg.), Skandalautoren, Bd.2, Würzburg, 2014, S.431 (zit. als Schuchter, Hegemann)
- Schulze, Gernot, Wann beginnt eine urheberrechtlich relevante Nutzung?, ZUM 2000, S.126
- Schulze, Gernot, Werkgenuss und Werknutzung in Zeiten des Internets, NJW 2014, S.721
- Schulze, Gernot/Rosbach, Claudia/Dreier, Thomas, Das Urheberrecht für Autoren klassischer WerkGattungen, in: Dreier, Thomas/Hilty, Reto (Hrsg.), Vom Magnettonband zu Social Media. Festschrift 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (UrhG), München, 2015, S.117 (zit. als Schulze/Rosbach/Dreier, FS 50 Jahre UrhG)
- Schulz, Julia/Ayar, Zuhaila, Rechtliche Fragestellungen und Probleme rund um das E-Book – Betrachtung der rechtlichen Beziehung zwischen Autor und Verleger, MMR 2012, S.652
- Schwartzmann, Rolf/Hentsch, Christian-Henner, Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Urheberrechtsdebatte, ZUM 2012, S.759
- Sebastian, Sascha, Geistiges Eigentum als europäisches Menschenrecht, GRUR Int. 2013, S.524

- Seifert, Fedor, Kleine Geschichte(n) des Urheberrechts, München, 2014
- Seul, Jürgen, Plagiate in der Literatur – ein juristischer Streifzug, MR-Int 2009, S.105
- Specht, Louisa, Der Verkauf technischer Geräte zur Ermöglichung des Streamings – Eine Urheberrechtsverletzung? Besprechung des Urteils EuGH ZUM 2017, 587 – Stichtung Brein/Wullems, ZUM 2017, S.582
- Spieker, Oliver, Die fehlerhafte Urheberbenennung: Falschbenennung des Urhebers als besonders schwerwiegender Fall, GRUR 2006, S.118
- Spindler, Gerald/Schuster, Fabian, Recht der elektronischen Medien, Kommentar, München, 4. Aufl. 2019
- Sprang, Christian, Die Vereinbarung angemessener Vergütung in der Verlagsbranche, ZUM 2010, S.116
- Staats, Robert, Reform der Verlegerbeteiligung – Die Sicht der Verwertungsgesellschaften, ZUM 2020, S.101
- Stieper, Malte, Big Brother is watching you – Zum ferngesteuerten Löschen urheberrechtswidrig vertriebener E-Books, AfP 2010, S.217
- Stieper, Malte, Geistiges Eigentum an Kulturgütern. Möglichkeiten und Grenzen der Remonopolisierung gemeinfreier Werke, GRUR 2012, S.1083
- Stieper, Malte, Die Freiheit des Straßenbildes im Urheber- und Designrecht – Anmerkung zu BGH ZUM 2017, 766 – AIDA-Kusmund, ZUM 2017, S.770
- Szalai, Stephan, Anmerkung zu einer Entscheidung des BGH vom 19.07.2012 – Az. I ZR 24/11 – Zum Fortbestehen des Subverlagsrechts trotz Erlöschen der Hauptlizenz, ZUM 2012, S.790
- Theisohn, Philipp, Plagiat. Eine unoriginelle Literaturgeschichte, Stuttgart, 2009 (zit. als Theisohn, Plagiat)
- Theisohn, Philipp, Literarisches Eigentum. Zur Ethik geistiger Arbeit im digitalen Zeitalter, Stuttgart, 2012 (zit. als Theisohn, Literarisches Eigentum)
- Theisohn, Philipp, Reconter/Wiedererzählen. Oder: Was ist eine Fabel?, Kodex, Bd.4 (2014), S.11
- Tonner, Klaus/Reich, Anke, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Gemeinsamkeiten und Unterschiede der einzelnen Teilgebiete, Jura 2011, S.278
- Ullrich, Wolfgang, Originalitätsdämmerung? Der Kult ums Neue und sein mögliches Ende, Kodex, Bd.4 (2014), S.97
- Ulmer, Eugen, Urheber- und Verlagsrecht, Lehrbuch, Berlin u.a., 1. Aufl. 1951
- Ulmer-Eilfort, Constanze/Obergfell, Eva Ines (Hrsg.), Verlagsrecht, Kommentar, München, 2. Aufl. 2021
- Ulrich, Roland, Metamorphose eines Textes. Vom Report Jakob Littners bis zum Roman Wolfgang Koeppens, Anmerkungen, in: Littner, Jakob, Mein Weg durch die Nacht, Berlin, 2002, S.199 (zit. als Ulrich, Anmerkungen Littner)
- Urbach, Karina, Das Buch Alice. Wie die Nazis das Kochbuch meiner Großmutter raubten, Berlin, 2020
- Vogel, Martin, Deutsche Urheber- und Verlagsrechtsgeschichte zwischen 1450 und 1850, AGB, Bd.19 (1978), S.1 ff.

- Wadle, Elmar, Geistiges Eigentum. Bausteine zur Rechtsgeschichte, Band 1, Weinheim, 1996 und Band 2, München, 2003 (zit. als Wadle, Geistiges Eigentum, Bd.)
- Wadle, Elmar, Beiträge zur Geschichte des Urheberrechts. Etappen auf einem langen Weg, Berlin, 2012 (zit. als Wadle, Geschichte Urheberrecht)
- Waiblinger, Julian/Pukas, Jonathan, Der Plagiatsvorwurf bei Schriftwerken im Lichte aktueller Debatten – Mehr Schein als Sein?, ZUM 2022, S.85
- Walter, Axel, Die Verbreiterhaftung des Buchhandels für physische und elektronische Bücher (E-Books), K&R 2012, S.82
- Wanckel, Endress, Foto- und Bildrecht, Handbuch, München, 5.Aufl. 2017
- Wandtke, Artur-Axel, Einige Aspekte zur Urheberrechtsreform im Dritten Reich, UFITA 2002, S.451
- Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, München, 6. Aufl. 2022
- Wandtke, Artur-Axel/Gerlach, Felix-Tessen von, Urheberrechtlicher Schutz von Werbesprüchen in der Vergangenheit und Gegenwart, ZUM 2011, S.788
- Wandtke, Artur-Axel/Ohst, Claudia (Hrsg.), Medienrecht Praxishandbuch. Band 2 Schutz von Medienprodukten, Berlin, 3. Aufl. 2014
- Wandtke, Artur-Axel/Ostendorff, Saskia, Urheberrecht, Lehrbuch, Berlin, 8. Aufl. 2021
- Weber, Klaus (Hrsg.), Rechtswörterbuch, München, 24. Aufl. 2022 (begr. von Creifelds, Carl)
- Wegner, Konstantin/Wallenfels, Dieter/Kaboth, Daniel, Recht im Verlag, München, 2. Aufl. 2011
- Weigand, Jörg, Träume auf dickem Papier. Das Leihbuch nach 1945 – ein Stück Buchgeschichte, Baden-Baden, 2. Aufl. 2018
- Welzel, Petra, Auf Gedeih & Verderb selbstbestimmt, ver.di Publik 6/2020 v. 21.9.2020, abrufbar unter <https://publik.verdi.de/ausgabe-202006/auf-gedeih-verderb-selbstbestimmt/>
- Westphal, Sandra, Deutungshoheit über Texte. Eine Analyse des rechtswissenschaftlichen Diskurses über Literatur, Baden-Baden, 2019
- Wielsch, Dan, Relationales Urheberrecht, ZGE 2013, S.274
- Winter, Christian, „In der Freiheit des freien Schriftstellers“. Wolfgang Koeppens literarische Laufbahn 1951–1996, Baden-Baden, 2018
- Wittmann, Reinhard, Geschichte des deutschen Buchhandels, München, 4. Aufl. 2019
- Wolber, Clemens/Knaus, Jochen, Die alte und die neue Freiburger Anthologie – eine anthologische Lyrikdatenbank, 20.4.2005, Jahrbuch für Computerphilologie – online, abrufbar unter <http://computerphilologie.digital-humanities.de/jgo4/wolber.html> (zit. als Wolber/Knaus, Jb Computerphilologie)
- Zachau, Reinhard, Auf der Suche nach dem Urtext. Das Originalmanuskript zu Wolfgang Koeppens „Jakob Littner Aufzeichnungen aus einem Erdloch“, Anmerkungen, in: Littner, Jakob, Mein Weg durch die Nacht, Berlin, 2002, S. 173 (zit. als Zachau, Anmerkungen Littner)

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
Abk.	Abkürzung
Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AfP	Zeitschrift für das gesamte Medienrecht (bis 1994: Archiv für Presserecht)
AG	Amtsgericht
AGB	Archiv für Geschichte des Buchwesens (Zeitschrift)
APR	Allgemeines Persönlichkeitsrecht
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
Bbl	Börsenblatt (Zeitschrift, Onlineausgabe: www.boersenblatt.net)
Begr./begr.	Begründer/begründet von
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung v. 2.1.2002 (BGBl. I 2002, S.42, zuletzt geändert durch Gesetz v. 15.7.2022, BGBl. I 2022, S.1146)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BM	BuchMarkt (Zeitschrift, Onlineausgabe: www.buchmarkt.de)
BR	Buchreport (Zeitschrift, Onlineausgabe: www.buchreport.de)
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache (Onlineabruf einzelner Drucksachen über das DIP-Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien, https://dip.bundestag.de/)
Bsp.	Beispiel
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache (Onlineabruf einzelner Drucksachen über das DIP-Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien, https://dip.bundestag.de/)
BuB	Forum Bibliothek und Information (Zeitschrift, bis 2000: Buch und Bibliothek, bis 1971: Bücherei und Bildung)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CR	Computer & Recht (Zeitschrift)
d.h.	das heißt

DRM	Digital Rights Management
DSM-Richtlinie	Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.4.2019 (ABl. EU 2019 L 130, S.92)
E	Entscheidung/Gerichtsentscheidung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention i.d.F. v. 22.10.2010 (BGBl. II 2010, S.1198, zuletzt geändert durch Protokoll v. 24.6.2013, BGBl. II 2014, S.1034)
engl.	englisch
ErwGr	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
e.V.	eingetragener Verein
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung (Onlineausgabe: www.faz.net)
f.	folgende (Seite)
ff.	fortfolgende (Seiten)
franz.	französisch
FS	Festschrift
GdB	Geschichte des deutschen Buchhandels im 19. und 20. Jahrhundert (bibliographischer Nachweis der Bände und Teilbände zu Kaiserreich, Weimarer Republik und Drittes Reich im Literaturverzeichnis)
geänd.	geändert
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Verwertungsrechte
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Zeitschrift)
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (Zeitschrift)
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten
GVR	Gemeinsame Vergütungsregeln
HGB	Handelsgesetzbuch v. 10.5.1897 (Reichsgesetzblatt 1897, S.219, zuletzt geändert durch Gesetz v. 15.7.2022, BGBl. I 2022, S.1146)
Hrsg./hrsg.	Herausgeber/herausgegeben von

InfoSoc-Richtlinie	Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.5.2001 (ABl. EU 2001 L 167, S.10).
IASL	Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur (Zeitschrift)
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
Kodex	Kodex. Jahrbuch der internationalen buchwissenschaftlichen Gesellschaft
KritJ	Kritische Justiz (Zeitschrift)
K&R	Kommunikation & Recht (Zeitschrift)
KUG	Kunsturhebergesetz v. 9.1.1907 (Reichsgesetzblatt 1907, S.7, zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.2.2001, BGBl. I 2001, S.266)
LG	Landgericht
LiB	Literatur in Bayern (Zeitschrift)
LJB	Leipziger Jahrbuch zur Buchgeschichte
LTO	Legal Tribune Online (Online-Zeitung: www.lto.de)
MarkenG	Markengesetz v. 25.10.1994 (BGBl I 1994, S.3082, zuletzt geändert durch Gesetz v. 10.8.2021, BGBl. I 2021, S.3490)
MMR	Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung (bis 2020: MultiMedia und Recht)
MR-Int	Medien und Recht International (Zeitschrift)
MStV	Medienstaatsvertrag v. 14.–28.4.2020 (ratifiziert in allen 16 Bundesländern, z.B. in Bayern durch Bekanntmachung v. 20.7.2020, BayGVBl. 2020, S.450, geändert durch Änderungsstaatsvertrag v. 14.12.2021, ratifiziert in Bayern durch Bekanntmachung v. 23.6.2022, BayGVBl. 2022, S.313)
m.w.Nachw.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
NormV	Normvertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen. Rahmenvertrag v. 19. Oktober 1978 in der ab 6. Februar 2014 gültigen Fassung zwischen dem Verband Deutscher Schriftsteller (vs) in ver.di. und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.- Verleger-Ausschuss
NormV Übersetzung	Normvertrag für den Abschluss von Übersetzungsverträgen v. 10. Mai 2019. Ergänzung zum Rahmenvertrag v. 4./13. Mai 1982 zwischen dem Verband Deutscher Schriftsteller (vs) in ver.di., dem Verband deutschsprachiger Übersetzer/innen literarischer und wissenschaftlicher Werke (vdÜ e.V.) und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.- Verleger-Ausschuss

NormV	Muster-Verlagsvertrag über ein wissenschaftliches Werk. Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke (Fassung 2000). Vereinbarung zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. und dem Deutschen Hochschulverband (Gliederungspunkt II. Musterverträge, S.23)
Wissenschaft	
NormV	Was Verfasser und Verleger regeln sollten. Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke (Fassung 2000). Vereinbarung zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. und dem Deutschen Hochschulverband (Gliederungspunkt I., S.15)
Wissenschaft	
Allgemein	
o.ä.	oder ähnliches
OLG	Oberlandesgericht
RBÜ	Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9.9.1886 in der Pariser Fassung vom 24.7.1971 – Revidierte Berner Übereinkunft (BGBl. 1973 II, S.1069, zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss v. 2.10.1979, BGBl. 1985 II, S.81)
RGZ	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (zitiert nach Jahresband und Seite)
Rn.	Randnummer
ROM I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ABl. EU 2008 L 177, S.6)
ROM II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ABl. EU 2007, L 199 S.40)
S.	Seite/Spalte
s.a.	siehe auch
sog.	sogenannte/r
StGB	Strafgesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I 1998, S.3322, zuletzt geändert durch Gesetz v. 4.12.2022, BGBl. I S.2146)
TMG	Telemediengesetz v. 26.2.2007 (BGBl. I 2007, S.179, zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.8.2021, BGBl. I 2021, S.3544)
u.a.	unter anderem
UPR	Urheberpersönlichkeitsrecht
UrhDaG	Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz v. 31.5.2021 (BGBl. I 2021, S.1204)
UrhG	Urheberrechtsgesetz v. 9.9.1965 (BGBl. I 1965, S.1273, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.6.2021, BGBl. I 2021, S.1858)
Urt.	Urteil
UFITA	Archiv für Medienrecht und Medienwissenschaft (bis 2016: Archiv für Urheber- und Medienrecht), Zeitschrift
Ver.di Publik	Mitgliederzeitung der Gewerkschaft ver.di (Online-Ausgabe: www.publik.verdi.de)

VerlG	Verlagsgesetz v. 19.6.1901 (Reichsgesetzblatt 1901, S.217, zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.3.2002, BGBl. I 2002, S.1155)
VG Bild-Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild – Kunst
VG Wort	Verwertungsgesellschaft Wort
VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften v. 24.5.2016 (BGBl. I 2016, S.1190, zuletzt geändert durch Gesetz v. 31.5.2021, BGBl. I 2021, S.1204)
vfz	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte (Zeitschrift)
Vor	Vorbemerkung
ZGE	Zeitschrift für Geistiges Eigentum
zit.	zitiert
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht-Rechtsprechungsdienst

1 Einführung

1.1 Haben Buchautorinnen und -autoren ein Recht auf Geistiges Eigentum?

Gedruckte Bücher haben eine **Doppelnatur**: Zum einen sind sie Sachen, also **körperliche Gegenstände**. Zum anderen haben sie einen unkörperlichen, **geistigen Inhalt**, der sich in der Druckausgabe verkörpert. Einzelne Buchexemplare und andere Sachen können Objekte von Rechten sein. Man kann sie z.B. kaufen und Eigentum an ihnen erwerben.¹ Den Begriff des Eigentums kannte bereits das römische Recht. Die heutzutage mit dem Eigentumsbegriff verbundene Vorstellung, dass eine Eigentümerin² mit ihren eigenen Sachen grundsätzlich nach Belieben verfahren darf und andere von jeder Einwirkung ausschließen kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen,³ hat damit eine lange, bereits aus der Antike herrührende Tradition.

Die Vorstellung eines Geistigen Eigentums stammt dagegen erst aus jüngerer Zeit (zur historischen Entwicklung ► S.9). Aus heutiger Sicht kann das Recht des Geistigen Eigentums als Schutzrecht für eigenständige geistige Güter verstanden werden, das dem Inhaber des Rechts vergleichbare Befugnisse wie dem Eigentümer einer Sache gibt.⁴ Das **Urheberrecht** ist ein Teilgebiet des Geistigen Eigentumsrechts.⁵ Dazu gehört als urheberrechtliche Spezialmaterie das **Verlagsrecht**, das Rechtsbeziehungen zwischen Verlagen, Autorinnen und Autoren umfasst.⁶

Zu beachten ist, dass nicht nur in Sachen verkörperte geistige Güter wie gedruckte Bücher dem Urheberrecht unterstehen. Die Möglichkeit einer Verkörperung spielt für

1 Allg. zum Rechtsbegriff des Sacheigentums und zu den Rechtsprinzipien der vertraglichen Eigentumsübertragung Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.971 f. (Stichwort Sache), S.310 (Stichwort Eigentum) und S.21 (Stichwort Abstraktionsprinzip).

2 Eigentümerin einer Sache kann sowohl eine natürliche Person, das heißt ein Mensch, als auch eine juristische Person, z.B. eine Aktiengesellschaft, sein.

3 Vgl. § 903 BGB.

4 Vgl. Götting, GRUR 2006, S.353.

5 Vgl. Götting, GRUR 2006, S.353 ff.; Ohly, JZ 2003, S.545 ff.; Wandtke/Ostendorff, Kap.1 Rn.31, 39, jeweils m.w.Nachw. Die Systematik wird allerdings im juristischen Schrifttum nicht einheitlich verwendet. Häufig wird auch zwischen dem Urheberrecht und gewerblichen Schutzrechten an unkörperlichen (immateriellen) Gütern unterschieden. Zum Recht des Geistigen Eigentums gehören neben dem Urheberrecht z.B. das Patentrecht, das technische Erfindungen wie das Transportsystem einer Druckmaschine schützt, das Markenrecht, das Verlags-Logos als Bildmarken bzw. Wort-Bildmarken und Buchtitel als Werktitel schützt, sowie das Designrecht, das grafisches Buchdesign schützt. Die Schutzbereiche können sich überschneiden. So kann etwa Buchdesign als angewandte Kunst sowohl urheberrechtlichen Schutz erhalten, als auch Designschutz und Markenschutz. Allg. zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden von Urheber-, Patent-, Marken- und Designrecht (frühere Bezeichnung: Geschmacksmusterrecht) Tonner/Reich, Jura 2011, S.278 ff.; Zur historischen Entwicklung des Geistigen Eigentumsrechts Ann. GRUR Int. 2004, S.597 ff.; Klippel, ZGE 2015, S.49 ff., jeweils m.w.Nachw. Allg. zum Bücherrecht Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.1.

6 Vgl. dazu z.B. Ulmer-Eilfort/Obergfell, Kap. A 1 Rn.1; Weber, S.1765 (Stichwort Verlagsrecht).

den urheberrechtlichen Schutz vielmehr keine Rolle. So ist z.B. die öffentliche Lesung aus einem Roman ebenso der Autorin bzw. dem Autor vorbehalten, wie körperliche Vervielfältigungen des Romans beim Buchdruck und die Verbreitung physischer Buchexemplare beim Buchhandelsverkauf. Gleiches gilt für unkörperliche Formen der Buchpublikation, etwa E-Books.⁷

Im Mittelpunkt des Urheberrechts steht die rechtliche Anerkennung geistig-kultureller Leistungen. Das geistige Schaffen wird vom Gesetzgeber mit sog. Ausschließlichkeitsrechten belohnt, auf die sich der Rechtsinhaber berufen und andere grundsätzlich von der Nutzung seines Geistigen Eigentums ausschließen kann. Der Schutz des Rechtsinhabers ist allerdings nicht absolut. Er steht in einem Spannungsverhältnis zum Interesse der Allgemeinheit, geistige Leistungen nicht zu monopolisieren, sondern anderen ihre Nutzung auf eine angemessene Art und Weise zu ermöglichen.⁸ Dieses Spannungsverhältnis durch allgemeine Regelungen auszutarieren, um im Einzelfall zu einer gerechten Lösung zu gelangen, ist das Anliegen des Urheberrechts und auch des gesamten Rechts des Geistigen Eigentums.

International ist der Begriff des Geistigen Eigentums weithin **anerkannt**, z.B. in den USA und England als „Intellectual Property“ und in Frankreich als „Propriété Intellectuelle“.⁹ Die Grundrechte-Charta der Europäischen Union statuiert in ihrem Art. 17 Abs.2 ausdrücklich: „Geistiges Eigentum wird geschützt“ (näher zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen ► S.23). Auch die Rechtsprechung greift auf den Begriff des Geistigen Eigentums zurück.¹⁰ Im juristischen Schrifttum findet der Begriff ebenfalls Verwendung.¹¹ **Teilweise** wird er allerdings in der Literatur und in der rechtspolitischen Diskussion **kritisiert**. Die Parallele zwischen Urheberrecht und Sacheigentum gehe fehl. Als Argumente werden unter anderem die zu geringe Betonung des Allgemeininteresses an geistigen Gütern sowie die fehlende Ausrichtung auf den höchstpersönlichen Charakter einer geistigen Schöpfung, also das „ideelle Band“ zwischen der Urheberin und ihrem Werk, ins Feld geführt.¹² Zudem würde es in der Realität primär um die Interessen derjenigen gehen, die geistige Güter verwerten und weniger um die Interessen derer, die geistige Güter schaffen.¹³ Auch würden die Nutzerfreiheiten nicht genug gewürdigt.¹⁴

7 In der Regel nimmt der Autor seine umfassenden Publikationsrechte nicht selbst wahr (z.B. als Self Publisher), sondern räumt einem Verlag vertragliche Nutzungsrechte für gedruckte und elektronische Buchausgaben seines Romans ein. Näher zu Buchverträgen ► S.137.

8 Vgl. Ohly, JZ 2003, S.545, 552 ff.; Tonner/Reich, Jura 2011, S.278, 288.

9 Ohly, JZ 2003, S.545, 546 m.w.Nachw.

10 Vgl. z.B. BGH, GRUR 1955, S.492, 496 – Grundig-Reporter; BVerfG, NJW 2011, S.3428, 3429 – Le Corbusier-Möbel.

11 S. z.B. Wandtke/Ostendorff, Kap.1 Rn.31, 39; Beyerbach, ZGE 2014, S.182; Götting, GRUR 2006, S.353 ff.; Ohly, JZ 2003, S.545 ff.; Wadle, Geistiges Eigentum, Bd.1, S.3 ff.

12 Rehbinder/Peukert, Rn.33.

13 Hilty, ZUM 2003, S.989, 993 f.; Durantaye/Hofmann, ZUM 2021, S.873 f. In die gleiche Richtung geht die Kritik von Lessig, passim, am US-amerikanischen Urheberrecht. Allerdings ist das US-Verständnis des Copyrights als rein kommerziellen Schutzrecht nicht mit dem deutschen und kontinentaleuropäischen Verständnis des Urheberrechts vergleichbar, das die persönliche Schöpfung der Urheberin betont (näher zu den fundamentalen Rechtsunterschieden Schack, Rn.27 ff.).

14 Wielsch, ZGE 2013, S.274 ff.; s. auch Durantaye/Hofmann, ZUM 2021, S.873 f.

Diese Argumente sind allerdings zumindest im Hinblick auf Buchpublikationen nicht überzeugend. So kann es etwa auch beim Sacheigentum, ebenso wie beim Geistigen Eigentum, ein Spannungsverhältnis zwischen Eigentümerinteressen und Allgemeinwohl bzw. Nutzerinteressen geben, z.B. bei der Wohnungsmiete. Nach der Europäischen Grundrechte-Charta und dem Grundgesetz ist auch das Sacheigentum nicht nur privatnützig, sondern zugleich dem Allgemeininteresse verpflichtet (Art. 17 Abs.1 Satz 3 GrCh, Art. 14 Abs.2 GG), d.h. die Interessen der Eigentümer und der Allgemeinheit sind vom Gesetzgeber auf eine angemessene Weise in Einklang zu bringen. Im Übrigen wird die ideelle Verbindung zwischen dem Urheber und seiner Schöpfung nicht dadurch geschwächt, dass er als Geistiger Eigentümer verstanden wird.¹⁵ Man kann dies im Gegenteil eher als Stärkung der Urheberposition ansehen: Materielle und ideelle Interessen sind häufig eng miteinander verbunden. So haben z.B. im Bereich der Belletristikliteratur viele Autorinnen und Autoren nicht nur den Wunsch nach ideeller Anerkennung ihres Schaffens, sondern ihr Schreiben soll ihnen zugleich auch eine wirtschaftliche Lebensgrundlage sichern. Die Rolle von Verlagen als „Geburtshelfer“ und Wegbereiter von Literatur ist hierbei ganz anders ausgestaltet (und hat eine andere kulturhistorische Tradition) als etwa die Rolle der Filmstudios und Musiklabels in benachbarten Kreativbranchen.¹⁶ An dem Begriff des Geistigen Eigentums ist daher, auch im Hinblick auf seine internationale Verbreitung und verfassungsrechtliche Fundierung, festzuhalten. Eine Buchautorin ist Geistige Eigentümerin des von ihr geschaffenen Werkes.

1.2 Wer sind die Akteure der Bücherwelt?

An Buchpublikationen sind viele Personen beteiligt. Sie schaffen, lektorieren, gestalten, produzieren, verkaufen und – last but not least – lesen Bücher. Im Folgenden wird ein knapper Überblick zu einigen statistischen Daten der Bücherwelt gegeben. Außerdem wird kurz skizziert, auf welche unterschiedlichen Rechte sich Buchautorinnen und -autoren, Verlage und Buchhandlungen sowie die Buchleserschaft jeweils berufen können.

1.2.1 Buchautorinnen und -autoren

Ausgangspunkt sind zunächst die Autorinnen und Autoren; ihr Schaffen ist das „Herzstück“ einer jeden Buchveröffentlichung. Die Zahl der Veröffentlichungen ist relativ hoch: So sind z.B. im Jahr 2021 in Deutschland 63.992 Neuerscheinungen, also Erstauflagen von Büchern, erschienen.¹⁷ Dabei basierten 8.703 Neuerscheinungen auf

¹⁵ S. auch Wandtke/Ostendorff, Kap.1 Rn.31; Beyerbach, ZGE 2014, S.182, 191 f.

¹⁶ Zu den gleichwohl teilweise bestehenden Interessenkonflikten zwischen Verlagen und Urhebern siehe z.B. zum umstrittenen Bereich der Übersetzungsvergütungen ► S.161.

¹⁷ Vgl. Börsenverein, Tabellenkompendium Buchmarkt 2021, S.10. Coronabedingt gab es dabei allerdings im Jahr 2021 Rückgänge gegenüber den Vorjahren.

Übersetzungen aus anderen Sprachen.¹⁸ Den Schwerpunkt der Übersetzungstätigkeit bildeten englischsprachige Bücher. Viele Übersetzungen entfielen auf die Bereiche Belletristik, Kinder- und Jugendbuch sowie Comicliteratur.¹⁹

Inhaltlich ist das Autorenschaffen breit gefächert. Es reicht von fiktionaler Literatur, etwa Romanen, bis zur Non-Fiktion, etwa Sachbüchern, Fachbüchern und Ratgeberliteratur. Von allen Buchpublikationen (Neuauflagen und Neuerscheinungen) entfielen im Jahr 2021 auf den Bereich Belletristik 31,9 %, auf das Kinder- und Jugendbuch 18,8 %, auf Ratgeber 13,9 %, auf Fach- und Wissenschaftspublikationen 10,1 %, auf Schulbücher sowie andere Lernpublikationen 10,1 %, auf das Sachbuch 11,2 % und auf die Reiseliteratur 3,9 %.²⁰

Nicht nur in faktischer, sondern auch in rechtlicher Hinsicht stehen die Autorinnen und Autoren im Zentrum des „Bücherrechts“. Als Urheber erhalten sie für ihre persönlichen, geistigen Schöpfungen, d.h. für ihre Werke, einen **umfassenden Rechtsschutz** nach dem UrhG (► S.37). Daneben spielen auch andere Urheber eine wichtige Rolle, z.B. Fotografinnen (für Fotobildbände, Fotobildteile in Büchern und Buchcoverfotos), Zeichner (für Kinder- und Jugendbuchillustrationen, Graphic Novels und Comics) und Grafikerinnen (für das Buchdesign). Außer den schöpferischen Leistungen der Urheber schützt das UrhG auch bestimmte andere geistig-kulturelle Leistungen. Die Erbringer dieser Leistungen, etwa Hörbuchsprecherinnen, sowie Verlagsunternehmen, die Hörbuch-CDs oder Fachmediendatenbanken publizieren, erhalten Leistungsschutzrechte nach dem UrhG (► S.68).

1.2.2 Verlage und Buchhandlungen

Mit der Herstellung und Verbreitung von Buchpublikationen im weitesten Sinne dürften in Deutschland wohl insgesamt rund 19.000 Unternehmen und Institutionen befasst sein, von denen rund 13.200 Verlage und verlegerisch tätige Institutionen sind.²¹ Die Zahl derjenigen Wirtschaftsunternehmen, die in größerem, wirtschaftlich relevanten Umfang Bücher verlegen und verbreiten, ist allerdings erheblich geringer. So gab es z.B. im Jahr 2019 insgesamt 1.845 Verlage und 3.311 Buchhandlungen, die umsatzsteuerpflichtig waren.²² Im Jahr 2019 waren in Verlagen 26.142 Personen beschäftigt und im Buchhandel 27.400.²³ Im Jahr 2021 betrug der Umsatz der Buchbranche insgesamt

¹⁸ Vgl. Börsenverein, Tabellenkompendium Buchmarkt 2021, S.14.

¹⁹ Vgl. Börsenverein, Tabellenkompendium Buchmarkt 2021, S.14 (3.091 Übersetzungen in der Sachgruppe Belletristik sowie 1.628 Übersetzungen in der Sachgruppe Kinder- und Jugendliteratur) und S.13 (1.806 Übersetzungen in der Sachgruppe Comics, Cartoons, Karikaturen).

²⁰ Vgl. Börsenverein, Tabellenkompendium Buchmarkt 2021, S.3.

²¹ Vgl. Börsenverein, Buchhandel in Zahlen 2021, S.42.

²² Vgl. Börsenverein, Buchhandel in Zahlen 2021, S.44 ff. Die damalige Umsatzgrenze, die in der Statistik des Börsenvereins zugrundegelegt wurde, betrug 17.500 Euro. Heute beträgt die Umsatzgrenze 22.000 Euro.

²³ Vgl. Börsenverein, Tabellenkompendium Buchmarkt 2021, S.22.

9,630 Milliarden Euro.²⁴ An den Hard- und Softcoverausgaben hatte z.B. die Belletristik dabei einen Umsatzanteil von 22,3 % und das Sachbuch von 12,0 %. An Taschenbuchausgaben hatte die Belletristik einen sehr hohen Anteil von 68,9 % und das Sachbuch einen Anteil von 8,7 %. Bei den Hörbüchern bzw. Audiobooks hatte die Belletristik einen Anteil von 42,3 % und das Sachbuch einen Anteil von 5,8 %.²⁵ Der Umsatzanteil von E-Books betrug im gesamten Publikumsmarkt 5,7 %;²⁶ im Fachbuchmarkt lag er deutlich höher.²⁷ Verlage wirken bei der Buchproduktion eng mit technischen Dienstleistern wie Satzbetrieben (für eine medienneutrale Datenproduktion) und Druckereien zusammen. Die hergestellten Produkte – z.B. Bücher, E-Books, Hörbuch-CDs und Hörbuch-Dateien – werden dann entweder in Handelsunternehmen vertrieben, etwa im stationären und im Online – Buchhandel sowie in Kaufhäusern, oder im Direktvertrieb, z.B. über Online-Verlagssshops.

Für alle **Verlage** – und auch für die gesamte Medienbranche – ist das Urheberrecht die zentrale Grundlage ihrer wirtschaftlichen Betätigung. Sie **erwerben** für Ihr „Büchergeschäft“ **Nutzungsrechte** von Autorinnen und anderen Urhebern. Bei bestimmten Publikationsformen, etwa Hörbüchern und enhanced E-Books, erhalten sie ggf. auch Leistungsschutzrechte. Zudem erwerben sie von anderen Verlagen Lizenzen, z.B. für die Taschenbuchausgabe eines erfolgreichen Hardcover-Sachbuchs. Die Einräumung dieser Nutzungsrechte erfolgt in urheberrechtlichen **Verträgen**, für die vor allem das UrhG gilt. Soweit es sich um Verlagsverträge handelt, enthält zusätzlich auch das VerlG einschlägige gesetzliche Bestimmungen (näher zu Buchverträgen ► S.137).

1.2.3 Leserschaft von Büchern

Das Ziel allen Autorenschaffens sowie aller Verlags- und Buchhandelsanstrengungen sind die Leserinnen und Leser. Die absolute Zahl der Buchleser ist trotz kontinuierlicher Rückgänge in den letzten Jahren nach wie vor recht hoch: So lasen etwa nach statistischen Erhebungen im Jahr 2020 insgesamt 38,2 % der Erwachsenen mehrmals in der Woche bzw. im Monat Bücher. 10,1 % der Erwachsenen waren zumindest Gelegenheitsleser und lasen etwa einmal im Monat. Allerdings gaben auch 25,5 % an, seltener zu lesen und 26,2 Prozent zählten sich zu den Nichtlesern.²⁸

Aus urheberrechtlicher Perspektive gesehen ist der **Werkgenuss des Buchlesens frei**. Auch der Kauf und Weiterverkauf eines physischen Buchexemplars unterliegt keinen urheberrechtlichen Einschränkungen (vgl. § 17 Abs.2 UrhG, ► S.115). Anders – und komplizierter – ist die Rechtslage allerdings bei elektronischen Publikationen. So ist

²⁴ Vgl. Börsenverein, Tabellenkompendium Buchmarkt 2021, S.2.

²⁵ Vgl. Börsenverein, Tabellenkompendium Buchmarkt 2021, S.3.

²⁶ Vgl. Börsenverein, E-Book-Report 2021, S.2.

²⁷ Im gesamten Fachmedienmarkt (inkl. Fachzeitschriften) betrug im Jahr 2021 der Jahresumsatz 7,99 Milliarden Euro. Der Umsatzanteil digitaler Fachmedien betrug dabei 43,8 % (vgl. die Angaben zur Fachmedienstatistik 2021 in N.N., BR v. 27.4.2022.).

²⁸ Vgl. Börsenverein, Buchhandel in Zahlen 2021, S.33.

zwar der reine Werkgenuss eines E-Books frei, nicht aber die vorgelagerte Werknutzung, z.B. der Download eines E-Books (► S.116). Hierfür ist regelmäßig der Erwerb einer **vertraglichen Nutzungslizenz** notwendig (► S.149). Einige Werknutzungen physischer und elektronischer Buchpublikationen werden vom Gesetzgeber über sog. urheberrechtliche **Schranken** bzw. gesetzliche Lizenzen im Allgemeininteresse privilegiert, z.B. für Nutzungen zu Bildungszwecken in Schulen, Hochschulen und Bibliotheken (► S.205).

1.3 Hinweise zu Methodik und Quellenrecherche

Im Studium der Buchwissenschaft spielen, ebenso wie in anderen wissenschaftlichen Studiengängen, methodische Fragen sowie Fragen der Quellenrecherche eine entscheidende Rolle. Seminararbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten und erst recht mögliche weiterführende Forschungen, etwa buchwissenschaftliche Dissertationen, sind nur erfolgreich zu bewältigen, wenn die Studierenden grundlegende Arbeitsweisen genau kennen.

Ausführliche Hinweise zur **Methodik** bei buchwissenschaftlichen Arbeiten, die Bezüge zum Urheber- und Medienrecht haben, findet sich in der 2. Auflage des Studienbuchs „Medienrecht für Buchwissenschaftler“ (auf den Seiten 5 ff.). Um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle nur eine kürzere Darstellung mit einigen Hinweisen speziell aus der Perspektive des Urheberrechts. Im Einzelnen:

Die Buchwissenschaft wird von einem wissenschaftlichen **Methodenpluralismus** geprägt,²⁹ wobei auch auf die Verknüpfung mit Fachmethodiken anderer Wissenschaften hingewiesen wird.³⁰ Dabei spielen urheberrechtliche Fragen im buchwissenschaftlichen Kontext eine wichtige Rolle, beispielsweise in den Themenbereichen Autorschaft und literarisches Plagiat.

Das Urheberrecht³¹ ist eine Teildisziplin der **Rechtswissenschaft**. Die Rechtswissenschaft befasst sich (sehr vereinfacht ausgedrückt) mit der Erkenntnis des objektiven Rechts. Das objektive Recht kann dabei als die Gesamtheit der Rechtsvorschriften verstanden werden, die das Verhältnis zwischen Menschen untereinander sowie ihr Verhältnis zu staatlichen Hoheitsträgern regeln.³²

Während sich die verwandte Disziplin der **Rechtsgeschichte** mit dem früher geltenden Recht befasst und die **Rechtspolitik** mit zukünftigen Änderungen des Rechts, geht es bei der Rechtswissenschaft um die Erforschung und Darstellung des geltenden Rechts (sog. Rechtsdogmatik).³³ Die Rechtsanwendung in der Praxis, z.B. in einem urheberrechtlichen Bücherprozess, erfolgt dabei nach bestimmten gesetzlichen Regeln

29 Vgl. z.B. Rautenberg-Haug/Mayer, S.839, 840; Füssel/Norick-Rühl-Füssel, S.12; Jäger, Leipziger Jb Buchgeschichte Bd.4 (1994), S.269, 274.

30 Vgl. Rautenberg-Haug/Mayer, S.839, 845 ff.

31 Näher zu den Themengebieten des Urheberrechts oben ► S.1.

32 Weber, S.1338 (Stichwort Rechtswissenschaft) und S.1315 (Stichwort Recht).

33 Weber, S.1338 (Stichwort Rechtswissenschaft) und S.1323 f. (Stichwort Rechtsdogmatik).

und Methoden der Rechtsfindung (sog. **juristische Hermeneutik**).³⁴ Vereinfacht ausgedrückt zählt zum Kernbereich der Rechtsfindung die sog. juristische Subsumptionsmethode. Hierbei wird zunächst von einem bestimmten Sachverhalt ausgegangen, z.B. von einer Übernahme literarischer Figuren aus einem Roman in einen anderen Roman. Dieser Sachverhalt wird dann einer einschlägigen Rechtsvorschrift untergeordnet, z.B. einem Paragraphen des Urheberrechtsgesetzes. In einem weiteren Schritt wird dann die Rechtsvorschrift auf den Sachverhalt angewendet. Hierbei werden bestimmte juristische **Auslegungsmethoden** genutzt, nämlich die Auslegung des Wortlauts der Vorschrift, die Erfassung ihres systematischen Zusammenhangs mit anderen Gesetzesvorschriften sowie ihrer historischen Entstehung und – meistens entscheidend – die Auslegung nach dem Telos, d.h. nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung.³⁵ Bei grundrechtssensiblen Urheberrechtsfragen ist im Einzelfall auch eine verfassungskonforme Auslegung notwendig. Die einfachgesetzliche Regelung ist dann bei mehreren Interpretationsmöglichkeiten so auszulegen, dass sie nicht gegen vorrangiges Verfassungsrecht verstößt.³⁶ Im Ergebnis kann der Subsumtionsvorgang nach den einschlägigen Auslegungsmethoden beispielsweise dazu führen, dass die Übernahme literarischer Figuren von einem in einen anderen Roman als Urheberrechtsverletzung einzustufen ist und entsprechende Konsequenzen, d.h. Rechtsfolgen, nach sich zieht (z.B. die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruches).

Die Rechtswissenschaft und ihren Methoden der Rechtsfindung ermöglichen ebenso wie die Rechtsgeschichte einen fachspezifischen Zugriff auf das Urheberrecht. Aus buchwissenschaftlicher Perspektive ist aber auch eine weitergehende Analyse der Beziehung vom Recht zur sozialen Wirklichkeit von Bedeutung, vor allem zum literarischen Schaffen von Autorinnen und Autoren sowie ihren Verlagen. Diese „Perspektivenöffnung“ leistet die **Rechtssoziologie**, eine Teildisziplin der Soziologie und Nachbardisziplin der Rechtswissenschaft.³⁷ Aus rechtssoziologischer Sicht können die Akteurinnen und Akteure in der Rechtsordnung sowie die Entstehung und Anwendung des Rechts Gegenstand ganz unterschiedlicher wissenschaftlicher Fragestellungen sein, die sich gegenseitig ergänzen. Dies können etwa kulturwissenschaftliche Ansätze sein, die jeweils auch historische Aspekte einbeziehen.³⁸ Aus buchwissenschaftlicher Perspektive ist hier unter anderem das Themenfeld der **Bücherprozesse** von Interesse, also der Auseinandersetzungen um Bücher und ihre Inhalte vor Gericht. Gleiches gilt für

34 Vgl. Weber, S.826 (Stichwort Hermeneutik) und S.1320 f. (Stichwort Rechtsanwendung); Schäfers, JuS 2015, S.875 f.; Westphal, S.79 ff. Vergleiche zwischen juristischer und literaturwissenschaftlicher Hermeneutik finden sich bei Bleich, NJW 1989, S.3197; Westphal, S.105 ff.

35 Vgl. Weber, S.1320 f. (Stichwort Rechtsanwendung); Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.130 f. (Stichwort Auslegung); Schäfers, JuS 2015, S.875, 876 ff.

36 Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.130 (Stichwort Auslegung); Schäfers, JuS 2015, S.875, 879. Zum Hierarchieverhältnis zwischen Verfassungsrecht und einfachgesetzlichem Recht ► S.23.

37 Weber, S.1334 (Stichwort Rechtssoziologie).

38 Methodisch muss dabei in der Bachelor- oder Masterarbeit klar benannt werden, nach welchen wissenschaftlichen Ansätzen vorgegangen wird und welche der jeweiligen fachspezifischen Methoden hierbei Anwendung finden.

sonstige **Bücherkontroversen**, deren urheberrechtliche Aspekte zwar zu öffentlichen Diskussionen, aber nicht zu Gerichtsprozessen führen. Beispiele sind etwa die Plagiatsaffäre Guttenberg in den 2010er Jahren (► S.51) und der Literaturskandal um Wolfgang Koeppen und Jakob Littner in den 1990er Jahren (► S.154), die exemplarisch für die buchwissenschaftlich bedeutsamen Themenfelder **Plagiat**³⁹ und **Autorschaft**⁴⁰ stehen können. Auch die kontrovers diskutierten urheberrechtlichen Herausforderungen des Medienwandels werden nicht allein aus rechtswissenschaftlicher Sicht, sondern multidisziplinär behandelt, etwa aus geschichtswissenschaftlicher Sicht.⁴¹ Über die genannten Wissenschaftsdiskurse hinaus finden sich urheberrechtliche Themen zudem auch in populärwissenschaftlichen Werken wieder.⁴²

Neben den eben, nur sehr knapp und cursorisch skizzierten methodischen Aspekten einer Befassung mit Themen wie Bücherrecht, Bücherprozesse und Bücherkontroversen spielt stets auch die juristische **Quellenrecherche** eine wichtige Rolle für die buchwissenschaftliche Bearbeitung rechtlicher Fragen. Dazu finden sich in der 2. Auflage des Studienbuchs „Medienrecht für Buchwissenschaftler“ (auf den Seiten 8 ff.) ausführlichere Hinweise. An dieser Stelle soll nur kurz darauf hingewiesen werden, dass für die Klärung von urheberrechtlichen Fragen zunächst die einschlägigen Gesetze,⁴³ Gesetzgebungsmaterialien⁴⁴ und Gerichtsentscheidungen⁴⁵ von Bedeutung sind. Bei der buchwissenschaftlichen Analyse von Gerichtsentscheidungen ist dabei die Gerichtshierarchie zu beachten.⁴⁶ Für die Auswertung juristischer Sekundärliteratur sollte das jeweilige **Erkenntnisinteresse** klar definiert werden: Spielen ideengeschichtliche Aspekte zur

39 Dazu aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Perspektiven z.B. Theisoeh (2009), Dreier/Ohly (2013) und Goltschnigg/Grolleg-Edler/Gruber (2013) sowie die Beiträge im Kodex-Jahrbuch, Bd.4 (2014) zum Thema „Das Plagiat – ein multidisziplinäres Forum“. S. auch ► S.94.

40 Vgl. dazu z.B. aus juristischer und literaturwissenschaftlicher Perspektive Barudi (2013). S. zum Thema „Autorschaft“ auch ► S.81.

41 S. dazu etwa die packend geschriebene Studie von Dommann (2014) zur Geschichte des Copyrights. Ein neueres Fallbeispiel aus den 2000er Jahren, an dem sich die rechtlichen Herausforderungen des Medienwandels exemplarisch zeigen, ist der Urheberrechtskonflikt um das literaturwissenschaftliche Forschungsprojekt „Klassikerwortschatz“, ein Projekt der „Digital Humanities“ (► S.61).

42 Eine eingängige Geschichte des Urheberrechts mit seinen prägenden Gerichtsprozessen und Kontroversen hat Seifert (2014) verfasst. Genannt werden kann hier auch das unorthodoxe Literaturlexikon von Schmitz (2006), in dem neben vielen anderen auch urheberrechtliche Auseinandersetzungen und Skandale angesprochen werden.

43 Eine Gesetzesrecherche kann z.B. über die Nutzung einer gedruckten Textausgabe zum Urheber- und Verlagsrecht oder – auch im Hinblick auf frühere Gesetzesfassungen, die für buchhistorische Arbeiten wichtig sind – in einer rechtswissenschaftlichen Fachdatenbank erfolgen, die im E-Medien-Angebot der Universität lizenziert ist (z.B. an der Ludwig-Maximilians-Universität München zu finden über die Website der Universitätsbibliothek, abrufbar unter <https://www.ub.uni-muenchen.de/suchen/fachspezifische-suchtipps/recht/index.html>, letzter Abruf: 30.10.2022).

44 Recherche z.B. über das DIP-Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien (Website: www.dip.bundestag.de, letzter Abruf: 30.10.2022).

45 Recherche z.B. über eine rechtswissenschaftliche Fachdatenbank, die auch Verlinkungen mit einschlägigen Urteilsanmerkungen, Aufsätzen und anderem juristischem Schrifttum bietet (s.o.).

46 Von erheblicher, übergeordneter Bedeutung sind vor allem die Entscheidungen der Verfassungsgerichte sowie der höchsten Fachgerichte (d.h. der obersten Gerichtsinstanzen), also Entscheidungen von Europäischem Gerichtshof (EuGH), Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und Bundesgerichtshof (BGH). Die Entscheidungen von

Entwicklung des Urheberrechts eine wesentliche Rolle? Dann ist das gesamte Spektrum juristischer Literatur von Bedeutung.⁴⁷ Oder geht es eher um praktische Aspekte der Rechtsanwendung in der Buchbranche? Dann sollte beachtet werden, dass vor allem Gesetzeskommentare⁴⁸ und andere Praxisliteratur wie Fachaufsätze und Handbücher eine wichtige Rolle spielen, um mehr über die tatsächliche Anwendung des Bücherrechts zu erfahren. Einen ersten Überblick können neben einführenden Aufsätzen auch die entsprechenden Kapitel in Lehrbüchern oder anderen Darstellungen für nichtjuristische Zielgruppen verschaffen. Für vertiefte Recherchen zu einem speziellen Thema kann es dann aber zusätzlich sinnvoll sein, auch Gesetzeskommentare mit heranzuziehen (trotz ihrer sehr hermetischen und verdichteten juristischen Fachsprache).⁴⁹

1.4 Historische Entwicklungslinien – von Martial zum E-Book

Das Urheberrecht ist, ebenso wie das gesamte Recht des Geistigen Eigentums, noch ein vergleichsweise junges Rechtsgebiet. Seine Entwicklung ist ein Untersuchungsgegenstand der Rechtsgeschichte;⁵⁰ es gibt zahlreiche einschlägige Forschungsarbeiten.⁵¹ Über den juristischen Fachdiskurs hinaus ist die Geschichte des Urheberrechts auch aus buchwissenschaftlicher Perspektive von großer Bedeutung; hier sind ebenfalls viele einschlägige Arbeiten zu verzeichnen.⁵²

Gerichten der Mittel- und Unterinstanzen, also von Oberlandesgerichten (OLG), Landgerichten (LG) und Amtsgerichten (AG), haben dagegen zumeist nur eine geringere Bedeutung. Wenn diese Entscheidungen nicht rechtskräftig sind, können sie auch noch (evtl. Jahre später) von einer höheren Gerichtsstanz aufgehoben werden.

47 In Betracht kommen z.B. juristische Monografien wie Dissertationen und Habilitationsschriften, Tagungsbände, Gesetzeskommentare, Praxishandbücher, Aufsätze in juristischen Fachzeitschriften und Lehrbücher.

48 Zur erheblichen Bedeutung von Gesetzeskommentaren in der Rechtspraxis näher Kästle-Lamparter, *passim* und Henne, *Gesetzeskommentar*, S.317 ff.

49 Dies gilt vor allem für die buchwissenschaftliche Behandlung von Rechtsfragen der heutigen Zeit und mit Einschränkungen wohl auch für buchhistorische Arbeiten, die sich mit Rechtsfragen ab der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert befassen. Bei buchhistorischen Arbeiten ist dabei zu beachten, dass zeitgenössische Gesetzeskommentare keine Sekundärliteratur mehr darstellen, sondern als Primärquelle selbst Forschungsgegenstand sind.

50 Allg. zur Wissenschaftsdisziplin der Rechtsgeschichte Weber, S.1327 (Stichwort Rechtsgeschichte). Zur Urheberrechtsgeschichte im Kanon anderer historisch ausgerichteter Wissenschaftsdisziplinen Wadle, *Geschichte Urheberrecht*, S.29 ff.

51 Einen Überblick zum Forschungsstand sowie einführende Darstellungen der Geschichte des Urheberrechts geben z.B. Schrickler/Loewenheim-Vogel, *Einl. Rn.108 ff.* (2020) sowie die juristischen Studienbücher von Rehbindler/Peukert, *Rn.126 ff.* (2018), Schack, *Rn.104 ff.* (2021) und Wandtke/Ostendorff, § 1 *Rn.4 ff.* (2021). Aus den zahlreichen Spezialstudien zur Urheberrechtshistorie können exemplarisch die Arbeiten von Wadle genannt werden, die in mehreren Sammelbänden erschienen sind (1997/2003 und 2012).

52 Siehe dazu z.B. die Schrifttumsnachweise und einführenden Darstellungen in die Urheberrechtsgeschichte bei Vogel, *ADB*, Bd.19, S.1 ff. (1978); *GdB Kaiserreich Teil 1 – Vogel*, S.122 ff. (2001) und *GdB Weimarer Republik Teil 1 – Fischer*, S.83 ff. (2007). Neben diesen allgemeinen Überblicksdarstellungen gibt es auch etliche Spezialstudien, z.B. zur Geschichte der VG Wort (Keiderling, 2008) und zur Geschichte des Copyrights im Medienwandel (Dommann, 2014).

Im Folgenden wird ein einführender Überblick zu den wesentlichen bürgerrechtlichen Entwicklungslinien gegeben, wobei auch auf einige exemplarische Bücherprozesse der jeweiligen Zeitepoche hingewiesen wird. Im Einzelnen:

1.4.1 Autoren und Schriftenhändler der Antike

Bereits in der Antike gab es einen umfangreichen Handel mit Autorenschriften. In Schreibwerkstätten fertigten Schreibsklaven zunächst Abschriften einer Urschrift, die dann von Vorlesern diktiert und von schnellschreibenden Sklaven weitervervielfältigt wurden. Die Werke berühmter griechischer und römischer Dichter konnten so in zahlreichen Schriftrollen und Kodizes verbreitet werden.⁵³ Die Beziehungen zwischen Autoren und Schriftenhändlern wurden dabei wohl in Verträgen geregelt.⁵⁴ Nach den überlieferten Quellen gab es teilweise auch bereits ein Autorenbewusstsein für die wirtschaftlichen Aspekte des Schreibens. Vorrangiges Ziel war es allerdings, Ruhm und Ehre zu erlangen.⁵⁵ Es gab in diesem Zusammenhang wohl auch schon Ideen einer engen persönlichen geistigen Beziehung zwischen Autor und Werk. Berühmt ist das überlieferte Beispiel des römischen Dichters Marcus Valerius Martial (40–103/104 n. Chr.). Er beklagte sich darüber, dass seine Gedichte von einem Zeitgenossen vorgetragen wurden, der sie als seine eigenen Dichtungen ausgab. Martial nannte seinen Zeitgenossen einen „**Plagiarius**“, also einen Menschenräuber. Darauf ist der Begriff „Plagiat“ zurückzuführen.⁵⁶ Gleichwohl war ein Urheberrecht im heutigen Sinne dem ansonsten sehr ausdifferenzierten römischen Recht fremd. Das römische Recht war auf das Sacheigentum fokussiert; ein Recht des Geistigen Eigentums kannte es nicht.⁵⁷

1.4.2 Literatur im Mittelalter

Mit dem Ende Westroms (476 n. Chr.) und der Völkerwanderung brach in Europa auch der Schriftenhandel der Antike zusammen. Die Schriftenproduktion erfolgte zunächst nur noch in Klöstern, wobei nicht ein Vertrieb der Abschriften, sondern eine Bewahrung in Klosterbibliotheken im Vordergrund stand. Später traten dann weltliche Schreiber, insbes. aus dem Adel, neben die Klosterschreiber und es entstand erneut ein reger Handel mit Abschriften.⁵⁸ Ebenso wie in der Antike war auch im Mittelalter ein Urheberrecht im heutigen Sinne unbekannt. Die Schöpfungen eines Autors wurden vor allem als göttliche Inspiration angesehen und nicht als Ausdruck einer individuellen Persönlichkeit oder als wirtschaftlich zu honorierende Autorenleistung.⁵⁹ Allerdings

53 Schrickler, Einl. Rn.5 m.w.Nachw.

54 Schrickler, Einl. Rn.5 m.w.Nachw.

55 Vgl. Schrickler, Einl. Rn.5; Seifert, S.33 f., jeweils m.w.Nachw.

56 Vgl. Seifert, S.30 f. m.w.Nachw.; Rehbindler/Peukert, Rn.126.

57 Rehbindler/Peukert, Rn.126; Schrickler/Loewenheim-Vogel, Rn.108.

58 Schrickler, Einl. Rn.5; Seifert, S.41 ff., jeweils m.w.Nachw.

59 Rehbindler/Peukert, Rn.128; Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.109.

gab es durchaus ein gewisses Bewusstsein der Autorschaft, wie es sich etwa in den sog. Bücherflüchen widerspiegelte, die die Autorenehre und die Textreinheit bewahren sollten.⁶⁰ Ein Beispiel ist der **Bücherfluch**, mit dem Eike von Repgow (geb. ca. 1180/1190, gest. nach 1233) seinen berühmten, zwischen 1220 und 1230 entstandenen „Sachsenspiegel“ versah, der eine erstmalige schriftliche Darstellung des damaligen sächsischen Land- und Lehensrechts enthielt.⁶¹

1.4.3 Buchdruck und Privilegienwesen der frühen Neuzeit

Eine Zäsur stellte die revolutionäre Erfindung des Buchdrucks durch Johannes Gutenberg (ca. 1400–1468) dar, die ab der Mitte des 15. Jahrhunderts eine neue Epoche einleitete. Nun war es möglich, literarische Erzeugnisse nicht nur in eher seltenen und daher kostbaren Einzelabschriften, sondern in einer großen Zahl von maschinell gefertigten Druckexemplaren herzustellen.⁶² Die **Gutenbergrevolution** war die Keimzelle für die Entstehung des vielfältigen Verlags- und Buchhandelswesens der heutigen Zeit. Langsam begann sich auch die Idee eines individuellen Autorschaftens und das Bewusstsein eines eigenen Veröffentlichungsrechts der Autoren zu entwickeln.⁶³ So beklagte etwa der Humanist und Jurist Sebastian Brant (ca. 1457/58–1521), dass von seinem berühmten satirischen Buch „Das Narrenschiff“ (1494) unautorisierte Nachdrucke bzw. **Raubdrucke** hergestellt wurden. Der Reformator Martin Luther (1483–1546) wehrte sich in einer „Vorrhede und Vermanunge an die Drucker“ zu seiner Fastenpostille (1525) gegen Entstellungen seiner Texte bei Nachdrucken.⁶⁴ Zum Schutz der rasch wachsenden literarischen Produktion wurden von Kaiser, Landesfürsten und freien Städten sog. **Privilegien** vergeben, die für bestimmte Druckerzeugnisse ein **Nachdruckverbot** festlegten. Damit sollten vor allem die hohen Investitionen der Drucker und Verleger in den Erstdruck einer Schrift wirtschaftlich geschützt werden.⁶⁵ Es gab z.B. Druckprivilegien, die Buchdruckern ein zeitliches befristetes, regionales Gewerbemonopol einräumten und Bücherprivilegien, die den Absatz einzelner Druckwerke sichern soll-

⁶⁰ Vgl. Schack, Rn.107; Wandtke/Ostendorff, Kap.1 Rn.6; Seifert, S.48.

⁶¹ Vgl. Wandtke/Ostendorff, Kap.1 Rn.7. Der Fluch begann mit den Vorrede: „Alle, die unrecht handeln und mit diesem Buch Unrecht vollführen, und die, welche Falsches hinzufügen, bedenke ich deshalb mit diesem Fluch“ (zit. nach Seifert, S.48). Den Verfluchten wurde unter anderem angedroht, der „Aussatz möge sie befallen“ und Gott solle an ihnen „Rache üben“. Dem „Teufel bleibe ihre Schrift, solange sie nicht ausgelöscht, als Unterpfand“ (zit. nach Seifert, S.48).

⁶² Näher Seifert, S.73 ff.

⁶³ Näher Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.115 f.

⁶⁴ Vgl. zu diesen Beispielen Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl.Rn.115; s. auch Seifert, S.78 ff. und S.85 ff., jeweils m.w.Nachw.

⁶⁵ Vgl. Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.112; Rehbinder/Peukert, Rn.129. Das erste gewerbliche Druckprivileg in den deutschen Ländern stammt aus dem Jahr 1501 und betraf Gedichte von Roswitha von Gandersheim aus dem 10. Jahrhundert (vgl. Schack, Rn.109). Ein Nebeneffekt der gewerblichen Druckprivilegien war, dass der Landesherr finanziell von Einkünften aus der Privilegienerteilung und machtpolitisch von Zensurmöglichkeiten über das Instrument der staatlichen Bücheraufsicht partizipierte (vgl. Schack, Rn.111 m.w.Nachw.). Näher zur Buch- und Schriftzensur in der frühen Neuzeit Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2.Aufl.), S.13 und S.24.

ten, aber auch Autorenprivilegien, die einzelnen Autoren als Anerkennung für ein bereits gedrucktes oder für den Druck geplantes Werk gewährt wurden.⁶⁶ Insgesamt partizipierten Autoren aber im 16. Jahrhundert wirtschaftlich zumeist nur wenig von den Privilegien, die in ihrer Mehrzahl den Druckern und Verlegern zugutekamen. Die Vorstellung eines eigenen wirtschaftlichen Verwertungsrechts der Autoren begann sich erst langsam mit der Aufklärung zu entwickeln.⁶⁷

1.4.4 Neue Ideen der Aufklärung - Geistiges Eigentum und persönliche Schöpfung

Den Schutz materieller Druckerzeugnisse durch Privilegien gab es vom 16. Jahrhundert bis in das 19. Jahrhundert hinein.⁶⁸ Parallel dazu wurden aber schon seit der Frühaufklärung im 17. Jahrhundert Theorien entwickelt, die eine Keimzelle für den heutigen Schutz des geistigen Inhalts von Druckerzeugnissen darstellten. Das Verständnis des Urheberrechts als Recht des **Geistigen Eigentums** kann dabei auf den englischen Philosophen der Aufklärung John Locke (1632–1704) zurückgeführt werden. Er entwickelte in seiner sog. Arbeitstheorie die Auffassung, dass dem einzelnen Menschen selbst – und nicht dem absolutistischen Herrscher – die Früchte seiner eigenen Arbeit als privates Eigentum zustehen.⁶⁹ Wegweisend war dann Ende des 18. Jahrhunderts die von dem Staatsrechtslehrer Johann Stephan Pütter (1725–1807) verfasste Schrift „Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft“ (1774), worin die Idee des privaten, durch Arbeit geschaffenen Eigentums auf Autorenwerke als Ergebnis geistigen Schaffens übertragen wurde.⁷⁰ Immanuel Kant (1724–1804) ebnete mit seinem Aufsatz „Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks“ (1785) den Weg für ein nicht nur eigentumsbezogenes, sondern zugleich auch persönlichkeitsrechtliches Verständnis des Urheberrechts, das den **persönlichen, schöpferischen Charakter** des Verfassens von Büchern betonte.⁷¹ Wichtig für die Entwicklung des Urheberrechts waren auch – neben anderen – die Philosophen Johann Gottlieb Fichte (1762–1814), der in seiner Schrift „Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks“ (1793) zwischen dem verkörperten Buchinhalt und dem körperlichen Buchexemplar unterschied⁷² sowie

66 Vgl. Rehbinder/Peukert, Rn.130 ff.; Ann, GRUR Int. 2004, S.597, 598.

67 Wandtke/Ostendorff, Kap.1 Rn.8, 13.

68 Vgl. Seifert, S.103. Kontrovers diskutiert wird die Frage, ob das über drei Jahrhunderte fortdauernde Privilegienwesen neben den wirtschaftlichen Interessen der Drucker und Verleger zugleich auch ideelle und wirtschaftliche Interessen der Autoren schützen sollte. Näher dazu Wadle, Geschichte Urheberrecht, S.73 ff. m.w.Nachw.

69 Vgl. Seifert, S.119; Schack, Rn.115; Paulus, FS 50 Jahre UrhG, S.57; streitig.

70 Vgl. Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.120; Seifert, S.119 ff.

71 Rehbinder/Peukert, Rn.147; Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.122. Später führte Johann Caspar Bluntschli (1808–1881) die Gedanken Kants zu einem persönlichkeitsrechtlichen Verständnis des Urheberrechts fort (vgl. Rehbinder/Peukert, Rn.148; Ann, GRUR Int. 2004, S.597, 599).

72 Vgl. Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.121; Oechsler, GRUR 2009, S.1101, 1102 f.

Arthur Schopenhauer (1788–1860), der zwischen Geistigem Eigentum und Sacheigentum differenzierte.⁷³

Im Gegensatz zu dem sich rasant entwickelnden theoretischen Überbau des Urheberrecht waren die Gesetzeslage und die praktische Rechtsanwendung bis in das 19. Jahrhundert hinein nach wie vor vom überkommenen Privilegienwesen und von einem **partikularstaatlichen Flickenteppich** geprägt.⁷⁴ Die gesetzlichen Regelungen der deutschen Länder waren dabei von unterschiedlicher gesetzgebungstechnischer Qualität. Einflussreich für die späteren Reichsgesetze zum Urheberrecht (s.u.) waren unter anderem das „Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten“ aus dem Jahr 1794, das ausführliche Regelungen zum Verhältnis zwischen Verlagen und Autoren enthielt,⁷⁵ und das fortschrittliche, sich vom Privilegienwesen lösende, preußische „Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung“ von 1837.⁷⁶

Trotz der formalen Gesetzesunterschiede zwischen den deutschen Partikularstaaten waren manche zeittypischen urheberrechtliche Streitpunkte aber länderübergreifend durchaus ähnlich. So konnte zum **Beispiel** das zur damaligen Zeit noch in keinem Landesrecht kodifizierte Bearbeitungsrecht des Urhebers in ganz unterschiedlichen Kontexten zu Auseinandersetzungen führen, etwa im Hinblick auf die Dramatisierung von Prosastoffen für das Theater⁷⁷ oder auch im Hinblick auf inhaltliche Umgestaltungen von Fachbüchern bei Übersetzungen.⁷⁸ Erst im Kaiserreich wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine rechtsbefriedende gesetzliche Regelung für die Werkbearbeitung geschaffen (s.u.).

Länderübergreifende **rechtspolitische Belange** der Verlage und Sortimentsbuchhändler wurden seit der Gründung des „Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig“ im Jahr 1825 durch eine über die Jahre zunehmend einflussreichere Interessenvertretung gewahrt, die sich im Bereich Urheberrecht vor allem gegen den Nachdruck bzw. Raubdruck engagierte.⁷⁹ Auf Autorensseite entstand mit dem 1842 gegründeten

73 Vgl. Reh binder/Peukert, Rn.151.

74 Vgl. Schrick er/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.123; Wittmann, S.172 f. Für die Autorinnen und Autoren war diese Rechtszersplitterung äußerst problematisch. Johann Wolfgang von Goethe, dem es gelang, für seine Werke 39 Druckprivilegien in deutschen Groß- und Kleinstaaten zu erhalten, war hier ein absoluter Ausnahmefall (vgl. dazu Schack, Rn.119 m.w.Nachw.). Dieses „Privileg der Vielfachprivilegien“ hatten andere Schriftsteller nicht.

75 Schrick er/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.123. Die Urheberrechtsregelungen in diesem allumfassenden Gesetzeswerk waren allerdings nach wie vor primär von der verlegerischen Perspektive und dem traditionellem Verständnis eines „ewigen Verlageigentums“ geprägt, vgl. Schack, Rn.119.

76 Schrick er/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.123. Näher zu dem Gesetz Wadle, Geistiges Eigentum, Bd.1, S.167 ff.

77 Ein Beispiel aus der Zeit Ende der 1840er Jahre ist die Kontroverse um die Dramatisierung einer Erzählung des Schriftstellers Berthold Auerbach (1812–1882), der vor allem mit seinen Dorfgeschichten bekannt wurde, durch die erfolgreiche Theaterautorin und Schauspielerin Charlotte Birch-Pfeiffer (1800–1868). Näher dazu Haug, Kodex, Bd.4 (2014), S.27 ff.

78 Ein Beispiel aus den 1850er Jahren sind die Verhandlungen zwischen dem Braunschweiger Wissenschaftsverleger Moritz Bruhn (1806–1883) und dem englischen Chemiker Sheridan Muspratt (1821–1871) über die deutsche Übersetzung eines Praxishandbuchs der Chemie, bei denen es auch um strittige Fragen einer Bearbeitung von Muspratts Werk ging (näher dazu Lent, LJB, Bd.17 (2008), S.59, 77 ff.).

79 Näher dazu z.B. Füssel/Jäger/Staub-Füssel, S.205 ff.; Wittmann, S.232 ff.

Leipziger Literatenverein ebenfalls eine erste Interessenvertretung. Sie konnte aber keine mit dem Börsenverein vergleichbare Effektivität entfalten.⁸⁰

Ein berühmtes Beispiel für einen urheberrechtlichen Bücherprozess an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert war der „**Wieland-Prozess**“ (auch: „Göschens-Weidmann'sche-Prozess“), in dem es um die zwischen zwei Verlegern umstrittenen Rechte an der Herausgabe der Werke Christoph Martin Wielands (1733–1813) ging. Die beiden Verleger waren Georg Joachim Göschens (1752–1828) und Ernst Martin Gräff (1760–1802), der nach dem Tod des bedeutenden Verlegers Philipp Erasmus Reich (1717–1787) die Weidmann'sche Buchhandlung fortführte. Wieland hatte seine Werke wegen der persönlichen Verbundenheit mit Reich in der Weidmann'schen Verlagsbuchhandlung veröffentlicht. Nach Reichs Tod wollte er für eine Neuauflage seiner Werke zu dem aufstrebenden Verleger Göschens wechseln, wogegen sich die Weidmann'sche Buchhandlung wehrte und Wieland auf Einhaltung seines Verlagsvertrages verklagte. Göschens gewann den Prozess. Das sächsische Oberappellationsgericht entschied im Jahr 1795 letztinstanzlich, dass sich das Verlagsrecht in der Regel, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart war, nur auf eine Auflage erstreckte. Wieland hatte also das Recht, für eine Neuauflage seiner Werke zu einem anderen Verleger zu wechseln.⁸¹ Das Wieland-Urteil hatte eine weitreichende Signalwirkung. Es führte über den Einzelfall hinaus auch langfristig zu einer Stärkung der Urheberposition, indem es die persönlichen Bedürfnisse des Autors höher gewichtete als die Interessen des Verlages.⁸²

1.4.5 Kaiserreich

Im Kaiserreich entwickelten bedeutende Rechtswissenschaftler die **theoretischen Grundlagen** des Urheberrechts weiter. Josef Kohler (1849–1919) begründete die sog. dualistische Theorie, welche das Urheberrecht als ein vermögenswertes immaterielles Gut (sog. Immaterialgüterrecht) und ein davon unabhängiges, eigenständiges Individualrecht deutete.⁸³ Einflussreich war auch Philipp Allfeld (1852–1940), der Verfasser mehrerer angesehenen Gesetzeskommentare zum Urheberrecht im Kaiserreich und später auch in der Weimarer Republik. Er verstand das Urheberrecht als ein Recht, das zugleich vermögensrechtliche, als auch persönliche Interessen des Urhebers schützte. Damit war er ein Wegbereiter der sog. monistischen Theorie,⁸⁴ die dann später in der Bundesrepublik den „theoretischen Überbau“ für das bis heute geltende Urheberrechtsgesetz lieferte (s.u.).

⁸⁰ Vgl. GdB Kaiserreich Teil 1 – Vogel, S.137.

⁸¹ Näher zu dem Prozess Vogel, ADB, Bd.19 (1978), S1, 98 ff.; s. auch Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.123 a.E.; Seifert, S.138 ff., jeweils m.w.Nachw.

⁸² Vgl. Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.123 a.E.; Seifert, S.139 f.

⁸³ Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.129; Rehbindner/Peukert, Rn.152; Oechsler, GRUR 2009, S.1101, 1103 f.

⁸⁴ Vgl. Apel/Pahlow/Wiefner-Struve-Urbanczyk, S.27, 28.

Die Fortentwicklung der theoretischen Grundlagen des Urheberrechts im 19. Jahrhundert korrespondierte mit einem erheblichen gesamtwirtschaftlichen Bedeutungszuwachs immaterieller Güter vor allem seit der Reichsgründung im Jahr 1871 und der damit verbundenen, nunmehr reichsweiten Geltung der Gewerbefreiheit.⁸⁵ Befördert wurde dies durch zahlreiche **technische Neuerungen**, etwa in den Bereichen Drucktechnik, Photographie und musikalische Aufzeichnungsgeräte. Dies alles forderte sowohl schnelle, als auch neue gesetzgeberische Antworten im Urheberrecht.⁸⁶

Vor diesem Hintergrund agierte die **rechtspolitische Interessenvertretung** der Verlage durch den Börsenverein, der sich im Bereich Urheberrecht unter anderem für den Abschluss internationaler Urheberrechtsvereinbarungen wie der Berner Übereinkunft (s.u.) einsetzte.⁸⁷ Hinzu traten auch neue Interessenvertretungen von Autoren, z.B. der „Allgemeine Deutsche Schriftstellerverband“ (1878) und der „Schutzverband Deutscher Schriftsteller“ (1887). Die erste Interessenvertretung von Autorinnen war der 1896 gegründete „Deutsche Schriftstellerinnenbund.“ Im Vergleich zum Börsenverein hatten alle Autorenverbände aber letztlich wohl nur wenig Einfluss auf die Urheberrechtspolitik und die urheberrechtliche Gesetzgebung im Kaiserreich.⁸⁸

Seit den 1870er Jahren schuf der Gesetzgeber in rascher Folge mehrere, teilweise auf preußischen Vorgängerregelungen beruhende, **Reichsgesetze zum Urheberschutz** und zum Schutz von Kunst und Photographie, die allerdings zunächst noch zahlreiche handwerkliche Schwächen aufwiesen und für die Rechtspraxis nur begrenzt tauglich waren.⁸⁹

Wichtige, auch handwerklich überzeugendere Meilensteine der Gesetzgebung waren dann erst zur Jahrhundertwende das „**Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst**“ (LUG) aus dem Jahr 1901, das „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ (KUG) aus dem Jahr 1907 sowie das „**Gesetz über das Verlagsrecht**“ (VerlG) aus dem Jahr 1901, das die Rechtsbeziehungen zwischen Verfasser und Verlag regelte.⁹⁰ Diese Gesetze hatten bzw. haben eine lange „Lebensdauer“: Das LUG existierte bis in die 1960er Jahre hinein und das KUG ist teilweise noch heute in Kraft. Ebenfalls bis heute in Kraft ist das VerlG.

Auf **internationaler Ebene** wurde die nationale Gesetzgebung in Deutschland seit dem 19. Jahrhundert von ersten zwischenstaatlichen Urheberrechtsabkommen flankiert, die einen urheberrechtlichen „Minimalstandard“ in den vertragsschließenden Staaten festschrieben. Für literarische Werke hatte dabei die „**Berner Übereinkunft**

85 Näher zur Bedeutung der wirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Verlags- und Buchhandelsgeschäfts im 19. Jahrhundert Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), ► S.40.

86 Näher dazu Wadle, Geistiges Eigentum, Bd.1, S.67 ff.

87 Füssel/Jäger/Staub-Füssel, S.205, 207.

88 Vgl. GdB Kaiserreich Teil 1 – Vogel, S.147.

89 Ausf. dazu GdB Kaiserreich Teil 1 – Vogel, S.128 ff.; s. auch Wadle, Geistiges Eigentum, Bd.1, S.327 ff.

90 Näher Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.131 ff.

zum **Schutz von Werken der Literatur und Kunst**“ aus dem Jahr 1886 eine hervorgehobene Bedeutung. Sie gilt in einer zwischenzeitlich revidierten Fassung bis heute fort.⁹¹

Ein berühmter Bücherprozess aus der Frühzeit des Kaiserreichs, der exemplarisch die handwerklichen Schwächen der ersten, noch unausgereiften Reichsgesetze zum Urheberrecht aufzeigte, führte zur sog. „**Geier-Wally-Entscheidung**“ des Reichsgerichts im Jahr 1883.⁹² Gegenstand des Prozesses war der Erfolgsroman „Die Geier-Wally“, den die Unterhaltungsschriftstellerin Wilhelmine von Hillern (1836–1916) im Jahr 1875 verfasst hatte. Ohne Zustimmung der Autorin hatte ein anderer Autor von dem Roman eine Schauspielfassung erstellt und dabei erhebliche Textteile der Autorin verwendet. Das Reichsgericht bejahte zwar eine Urheberrechtsverletzung, tat sich aber mit der Begründung schwer. Nach damaliger Rechtslage war nämlich nur die wörtliche Übernahme der Textstellen eine unzulässige Werkvervielfältigung, während die Werkbearbeitung selbst, also die Dramatisierung des Romans, urheberrechtlich nicht verboten war. Letztlich gab es daher – anders als heutzutage – nur einen sehr rudimentären rechtlichen Schutz der literarischen Fabel und der literarischen Figuren in einem fiktionalen Werk. Gesetzliche Verbesserungen brachte knapp zwei Jahrzehnte nach der „Geier-Wally-Entscheidung“ das LUG von 1901, das ein Recht des Urhebers auf Bearbeitung festschrieb und dabei die Dramatisierung ausdrücklich als gesetzliches Beispiel benannte.

1.4.6 Weimarer Republik

In der Weimarer Republik blieben die drei grundlegenden Urheberrechtsgesetze vom Anfang des 20. Jahrhunderts (LUG, KUG und VerlG, s.o.) unverändert.⁹³ **Urheberrechtspolitisch** engagierte sich der Börsenverein auf Seiten der Verlage zwar für eine Verlängerung der gesetzlichen Schutzdauer des Urheberrechts von dreißig auf fünfzig Jahre.⁹⁴ Auf Autoreseite trat auch der Schutzverband Deutscher Schriftsteller für eine solche Verlängerung ein.⁹⁵ Umgesetzt wurde eine entsprechende Gesetzesänderung aber erst zu Beginn der NS-Diktatur im Jahr 1934 (s.u.), unter dann drastisch veränderten Rahmenbedingungen für Autorinnen, Autoren und Verlage.

Durch die rasante Entwicklung der damaligen „**neuen Medien**“ Hörfunk und Film entstanden in den 1920er Jahren völlig neue urheberrechtliche Möglichkeiten der Werknutzung, etwa die Sendung literarischer Texte im Rundfunk.⁹⁶ Hier stellte sich die Frage, ob und wie solche Werknutzungen zu vergüten waren. Das LUG und

⁹¹ Näher dazu Loewenheim-v.Lewinski, § 63, Rn.1 ff. und Rn.21 ff. m.w.Nachw.

⁹² RGSt, Bd.8 (1883), S.428. Näher dazu GdB Kaiserreich Teil 1 – Vogel, S.130 f.

⁹³ Zu damaligen Reformdebatten, z. B. im Hinblick auf Bestrebungen zur Verbesserung der urheber- und verlagsrechtlichen Situation für die „geistige Arbeit“ der Schriftstellerinnen und Schriftsteller, GdB Weimarer Republik Teil 1-Fischer, S.83 ff. m.w.Nachw.

⁹⁴ Ausf. zur Schutzfristdebatte GdB Weimarer Republik Teil 1-Fischer, S.88 ff.

⁹⁵ Vgl. GdB Weimarer Republik Teil 1-Fischer, S.84 f.

⁹⁶ Dazu GdB Weimarer Republik Teil 1-Fischer, S.83, 91 ff. m.w.Nachw.

das VerlG konnten darauf keine Antwort geben, weil sie auf die individuelle Verwertung von Urheberrechten durch Verlage ausgerichtet waren. Für kollektive Verwertungen literarischer Urheberrechte⁹⁷ gab es zwar keine gesetzlichen Regelungen, aber ein bereits seit längerem erfolgreich praktiziertes „Vergütungsmodell“: Im Bereich der musikalischen Aufführungsrechte war in Deutschland schon im Jahr 1903 eine erste Verwertungsgesellschaft für musikalische Aufführungsrechte entstanden.⁹⁸ Nach diesem Vorbild kam es im Jahr 1926 zur Gründung der ersten deutschen **Verwertungsgesellschaft für literarische Urheberrechte**, der „Gesellschaft für Senderechte mbH“.⁹⁹ Entscheidend für ihre Gründung war ein berühmter Prozess um die Hörfunkausstrahlung des von Hugo von Hofmannsthal (1874–1929) verfassten Kurzdramas „Der Tor und der Tod“ durch die Berliner Funkstunde AG.¹⁰⁰ Die Hörfunksendung war ohne Zustimmung Hofmannsthals erfolgt; er hatte auch keine Vergütung dafür erhalten. Hofmannsthal verklagte deshalb die Berliner Funkstunde AG. Das Reichsgericht stellte dazu in seiner „**Hofmannsthal-Entscheidung**“ von 1926 fest, dass die Hörfunkausstrahlung die urheberrechtlichen Verwertungsrechte des Autors verletzt habe.¹⁰¹ Es begründete dies mit dem bis heute geltenden Grundsatz, dass der Urheber an jeder wirtschaftlichen Verwertung seines Werkes zu beteiligen ist, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine sog. körperliche Verwertung seines Werkes (also z.B. den Verkauf der Buchausgabe eines Dramas) oder um eine unkörperliche Verwertung (wie die Hörfunksendung eines Dramas) handelt.¹⁰²

1.4.7 NS-Diktatur

Während der NS-Diktatur blieben LUG, KUG und VerlG formal zwar weiterhin im Wesentlichen unverändert.¹⁰³ Sie wurden aber jetzt nach Maßgabe der nationalsozialistischen Volks- und Rassenideologie angewendet.¹⁰⁴

⁹⁷ Näher zur Abgrenzung der individuellen und kollektiven Wahrnehmung von urheberrechtlichen Verwertungsrechten ► S.183.

⁹⁸ Vgl. Keiderling, S.21 ff. In Frankreich wurden bereits im 19. Jahrhundert erste musikalische Verwertungsgesellschaften gegründet. Heutzutage erfolgt die kollektive Wahrnehmung von Musikrechten in Deutschland durch die GEMA.

⁹⁹ Vgl. Keiderling, S.23; s. auch Pahlow, ZUM 2020, S.81 f. Heute erfolgt die kollektive Wahrnehmung von Literaturrechten in Deutschland durch die Verwertungsgesellschaft Wort. Näher zur VG Wort ► S.183.

¹⁰⁰ Keiderling, S.23 f.

¹⁰¹ RGZ Bd.113 (1926), S.413.

¹⁰² Ausf. zur „Hofmannsthal-Entscheidung“ (die auch unter der Bezeichnung „Rundfunkurteil“ bekannt wurde) Hillig, UFITA 2016, S.179 ff.; s. auch GdB Weimarer Republik, Teil 1-Fischer, S.91 f.

¹⁰³ Eine wichtige Änderung betraf allerdings die Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfrist: Sie wurde im Jahr 1934 von dreißig auf fünfzig Jahre verlängert. Damit vollzog der Gesetzgeber entsprechende internationale Vereinbarungen nach.

¹⁰⁴ S. dazu Schack, Rn.125; Wandtke/Ostendorff, Kap. 1 Rn.19, jeweils m.w.Nachw. Zu einem Sonderfall aus der urheberrechtlichen Rechtsprechung in der NS-Zeit Apel, ZJS 2010, S.141 ff. m.w.Nachw.

Im scharfen Kontrast zur formalen Kontinuität des gesetzlich verankerten Urheberrechts in der NS-Zeit¹⁰⁵ stand der disruptive Bruch bei bedeutenden Persönlichkeiten, die die Entwicklung des Urheberrechts in der Weimarer Republik geprägt hatten. Führende Urheberrechtler wurden im Konzentrationslager umgebracht (Fritz Smoschewer, 1894–1944), mussten emigrieren (Wenzel Goldbaum, 1881–1960) oder wurden mit Berufsverbot belegt (Bruno Marwitz, 1870–1939).¹⁰⁶

Die Autorenverbände und der Börsenverein wurden zu Beginn der NS-Herrschaft „gleichgeschaltet“.¹⁰⁷ Die in der Weimarer Republik gegründete „Gesellschaft für Senderechte mbH“ für die kollektive Wahrnehmung literarischer Verwertungsrechte von Autoren und Verlagen (s.o.) wurde aufgelöst.¹⁰⁸

Für viele Schriftsteller war die **Bücherverbrennung** vom 10. Mai 1933 der Auftakt zu ihrer völligen Entrechtung.¹⁰⁹ Autoren wie Erich Mühsam (1878–1934) wurden ermordet; andere wie Irmgard Keun (1905–1982) durch Publikationsverbote und Exil ihres Lesepublikums und ihrer wirtschaftlichen Existenz beraubt. Jüdische Autorinnen und Autoren konnten nicht Mitglied der Reichsschrifttumskammer werden und damit auch keine urheberrechtlichen Honorare für Publikationen erhalten.¹¹⁰

Nicht nur die Existenz von Büchern und ihren Autorinnen und Autoren war bedroht oder wurde vernichtet, sondern auch die Buchinhalte selbst wurden enteignet und diffamiert. Ein Beispiel ist die **Arisierung Geistigen Eigentums** durch Plagiat, wie sie dem erfolgreichen Kochbuch „So kocht man in Wien“ der jüdischen Autorin Alice Urbach (1886–1983) widerfuhr. Nach dem Anschluss Österreichs an den NS-Staat wurde das Kochbuch – zu großen Teilen textidentisch, aber ohne Hinweis auf die Verfasserin (und auch ohne Vergütungszahlungen an sie) – unter dem Autorennamen Rudolf Rösch neu veröffentlicht.¹¹¹ Ein weiteres Beispiel – diesmal aus dem Bereich des juristischen Fachschrifttums – sind **Zitierverbote** bzw. spezielle, sehr restriktive Zitierrichtlinien für Schriften jüdischer Rechtswissenschaftler, die führende NS-Juristen auf der Tagung „Das Judentum und die Rechtswissenschaft“ im Oktober 1936 zu etablieren versuchten.¹¹² Urheberrechtliche und wissenschaftsethische Zitierstandards wurden auf diese Weise gleichermaßen pervertiert.

¹⁰⁵ Zu (letztlich gescheiterten) gesetzgeberischen Versuchen, das Urheberrecht während der NS-Diktatur zu reformieren, ausf. Wandtke, UFITA 2002, S.451 ff. m.w.Nachw.

¹⁰⁶ Näher zu diesen drei Urheberrechtlern Apel/Pahlow/Wießner, S.261 (Smoschewer), S.119 (Goldbaum) und S.199 (Marwitz). S. auch Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.137 m.w.Nachw.

¹⁰⁷ Ausf. dazu GdB Drittes Reich Teil 1-Barbian, S.16 ff. und S.73 ff., s. auch Wittmann, S.360 ff., jeweils m.w.Nachw.

¹⁰⁸ Pahlow, ZUM 2020, S.81, 83. Die Verwertung erfolgte stattdessen durch einen neu gegründeten „Deutschen Verein zur Verwertung von Urheberrechten an Werken des Schrifttums“.

¹⁰⁹ Ausf. dazu GdB Drittes Reich Teil 1-Barbian, S.7 ff. m.w.Nachw.

¹¹⁰ Vgl. Schack, Rn.125 m.w.Nachw.

¹¹¹ Ausf. dazu Urbach, insbes. S.165 ff. Ein Urheberrechtsschutz für Kochrezepte, der durch die Zwangsarisierung verletzt wurde, war schon seit der Zeit des Kaiserreichs anerkannt, vgl. RGZ Bd.81 (1912), S.120, 123 f. – Kochrezepte.

¹¹² Näher zu diesen und weiteren Versuchen einer Sekretierung jüdischen Rechtsschrifttums in der NS-Diktatur Jung, VfZ 2006, S.26 ff.; Felz, LTO v. 12.10.2021, jeweils m.w.Nachw.

1.4.8 Bundesrepublik Deutschland

Nach dem zweiten Weltkrieg und dem Ende des NS-Regimes erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland¹¹³ ein demokratischer Neuanfang. Unter der verfassungsrechtlichen Ägide des **Grundgesetzes** vom 23. Mai 1949 wurden die – zunächst weiterhin formal unveränderten – Urheberrechtsgesetze LUG, KUG und VerlG jetzt im Geiste der freiheitlichen Grundrechte ausgelegt und angewendet.¹¹⁴ Verfassungsrechtlich abgesichert wurde dies durch die Anordnung einer Normenhierarchie im Grundgesetz: Nach Art. 1 Abs.3 GG sind Gesetzgebung, Behörden und Rechtsprechung an die Grundrechte – unter anderem Art. 14 GG, der das Geistige Eigentum schützt – als unmittelbar geltendes Recht gebunden. In Art.20 Abs.3 GG ist zudem festgelegt: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“¹¹⁵

Im Hinblick auf die dogmatische Urheberrechtsentwicklung waren es unter anderem Heinrich Hubmann (1915–1989) und vor allem Eugen Ulmer (1903–1988), welche die bis heute in Deutschland herrschende sog. **monistische Theorie** prägten, die das Urheberrecht als ein gleichermaßen von vermögensrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Aspekten bestimmtes einheitliches Recht begreift.¹¹⁶ Die Lehrbücher zum „Urheber- und Verlagsrecht“ von Ulmer (Erstauflage 1951) und Hubmann (Erstauflage 1959) haben den Status von Klassikern. Ulmer fasste in seinem Buch die monistische Theorie in das plastische Bild eines Baumes: Ideelle und wirtschaftliche Urheberinteressen sind danach als die beiden Wurzeln eines Baumes zu verstehen, aus denen der Baumstamm – das Urheberrecht – seine Kraft zieht; entweder vorwiegend aus einer der Wurzeln oder auch aus beiden Wurzeln zugleich. Die rechtlichen Befugnisse des Urhebers sind mit Ästen und Zweigen vergleichbar, die aus dem Baumstamm wachsen.¹¹⁷

In der Praxis hatte die **Rechtsprechung** wesentlichen Anteil an der Fortentwicklung des Urheberrechts. Als Beispiele sind etwa mehrere Grundlagenurteile des Bundesgerichtshofs aus den 1950er bis 1970er Jahren zu den Schranken des Urheberrechts¹¹⁸

113 Zur Urheberrechtsentwicklung in der DDR Schricker/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.137 a.E.; Wandtke/Ostendorff, Kap.1 Rn.37, jeweils m.w.Nachw.

114 Auf europäischer Verfassungsebene ist Anfang des 21. Jahrhunderts die Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 12. Dezember 2007 neben das Grundgesetz getreten. Näher zum Urheberverfassungsrecht ► S.23.

115 Die Idee einer Normenhierarchie, die zu einem „Stufenbau der Rechtsordnung“ führt, geht auf – damals noch nicht in der Rechtspraxis wirksame – Verfassungsrechtslehren aus der Zeit der Weimarer Republik zurück. Näher dazu Lepsius, JuS 2018, S.950 ff.

116 Näher Schricker/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.130; Rehbinder/Peukert, Rn.154; Schack, Rn.357 ff.

117 Ulmer, S.69.

118 BGH, GRUR 1955, S.492 – Grundig-Reporter. In der Entscheidung ging es um private Tonbandaufzeichnungen musikalischer Werke. Sie fielen, so der BGH, nicht unter die Urheberrechtsschranke der entgeltlosen Werknutzung zum Privatgebrauch. Wegen dem umfassenden geistigen Eigentum des Urhebers sei diese Form der Werknutzung vielmehr grundsätzlich entgeltspflichtig. Näher dazu Bornkamm/Danckwerts, GRUR 2010, S.761, 762 ff.; s. auch Dommann, S.209 ff.

und zum Urheberpersönlichkeitsrecht¹¹⁹ zu nennen, die von der bedeutenden Richterin Gerda Krüger-Nieland (1910–2000) mit geprägt wurden.

Auch die Anwaltschaft spielte bei der Fortentwicklung des Urheberrechts eine wichtige Rolle. So machte sich beispielsweise der Rechtsanwalt Ludwig Delp (1921–2010) um das Verlagsrecht verdient; er wirkte zudem als Honorarprofessor am Lehrstuhl Buchwissenschaft der Universität Erlangen-Nürnberg und gründete das Deutsche Bucharchiv in München.

In der Gesetzgebung zum Urheberrecht gab es in den 1960er Jahren eine grundlegende **Reform**: Das LUG und die urheberrechtlichen Teile des KUG, die noch aus der Zeit des Kaiserreichs stammten, waren Wegbereiter für das bis heute geltende „**Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte**“ (UrhG) aus dem Jahr 1965, dem als gedanklicher „Überbau“ die monistischen Theorie (s.o.) zugrundeliegt.¹²⁰ In den fast 60 Jahren seit seinem In-Kraft-Treten wurde das UrhG durch bisher 51 Änderungsgesetze an technische und gesellschaftliche Entwicklungen angepasst und modernisiert. Die Gesetzesanpassungen waren (und sind) dabei häufig durch internationales Recht, vor allem **europäische Rechtsvereinheitlichungen** veranlasst. Das VerlG aus dem Jahr 1901 ist nach wie vor geltendes Recht. Gleiches gilt zum Teil – allerdings nicht bzgl. des Urheberrechts, sondern nur im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten an seinem eigenen Bild – auch für das KUG aus dem Jahr 1907.

Das UrhG und das VerlG betreffen die individuelle Verwertung von Urheberrechten, für die z.B. eine Autorin mit einem Verlag einen Vertrag abschliesst. Bereits seit der Weimarer Republik (s.o.) war aber auch die kollektive Verwertung von Urheberrechten ein zentrales Thema.¹²¹ Im Jahr 1955 wurde von Autoren eine entsprechende „Gesellschaft zur Verwertung literarischer Urheberrechte“ (abgekürzt: GELU) gegründet, die aber nur drei Jahre später scheiterte.¹²² Autoren und Verleger gemeinsam gründeten dann im Jahr 1958 die bis heute bestehende **Verwertungsgesellschaft Wort** (abgekürzt: VG Wort).¹²³ Wenige Jahre später wurde dann im Jahr 1965 die kollektive Verwertung von Urheberrechten auch erstmals in Deutschland gesetzlich geregelt, nämlich im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz.¹²⁴ Dieses Gesetz wurde im Jahr 2016 durch das aktuell geltende **Verwertungsgesellschaftengesetz** (abgekürzt: VGG) ersetzt. Die VG Wort nahm zunächst die Rechte für Rundfunksendungen literarischer Texte,¹²⁵ die Rechte für Buchvermietungen in gewerblichen Mietbüchereien (umgangssprach-

119 BGH, GRUR 1971, S.525, 526 – Petite Jacqueline (näher dazu ► S.33).

120 Näher zur Entstehung des Urheberrechtsgesetzes Hoeren, FS 50 Jahre UrhG (2015), S.21 ff. m.w.Nachw.

121 Zur Unterscheidung individueller und kollektiver Rechtswahrnehmung im Urheberrecht ► S.183.

122 Ausf. dazu Keiderling, S.25 ff.; s. auch Pahlow, ZUM 2020, S.81, 83 f., jeweils m.w.Nachw.

123 Ausf. zur Gründung der VG Wort Keiderling, S.37 ff.; s. auch Pahlow, ZUM 2020, S.81, 84 ff., jeweils m.w.Nachw.

124 Näher zur Entstehung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes Maracke, FS 50 Jahre UrhG, S.41 ff.; s. auch Pahlow, ZUM 2020, S.81, 85 ff., jeweils m.w.Nachw.

125 S. zur Rundfunkabgabe auch bereits die „Hofmannsthal-Entscheidung“ des Reichsgerichts aus der Zeit der Weimarer Republik (s.o.).

lich: „Leihbüchereien“)¹²⁶ sowie einige andere Rechte wahr. Seit einer Gesetzesänderung in den 1970er Jahren kam zusätzlich auch die damals neu geschaffene Bibliothekstantieme für Buchausleihen in öffentlichen Bibliotheken hinzu,¹²⁷ später dann noch weitere Rechte. Seit den 2010er Jahren ist die Bedeutung der vG Wort durch die Wahrnehmung von Rechten für nicht mehr verfügbare Werke (z.B. vergriffene Bücher) und verwaiste Werke („orphan works“) noch einmal erheblich gewachsen.¹²⁸

Die Entwicklung des World Wide Web durch Tim Berners-Lee (geb. 1955) und Robert Cailliau (geb. 1947) im Jahr 1990 war einer der zentralen Auslöser für die **Internetrevolution**, die das Urheberrecht seit den 1990er Jahren vor ganz neuartige und sehr schwierige Herausforderungen stellt. Globalisierung, Digitalisierung und Vernetzung zwingen dazu, viele hergebrachte Gewissheiten der Gutenberg-Ära neu zu überdenken. Das Urheberrecht muss hier sowohl technikoffen, als auch techniksensibel weiterentwickelt werden.¹²⁹

Die Herausforderungen der Internetrevolution spiegeln sich auch in den Gerichtsverfahren wider, die Autorinnen, Autoren und Verlage über die Jahrzehnte in der Bundesrepublik führten. Noch bis in die 1980er und 1990er Jahre hinein ging es vor allem um herkömmliche Formen der Werknutzung. Berühmte **Bücherprozesse** aus dieser Zeit betreffen die Wiedergabe von Texten Bertolt Brechts in einem Theaterstück von Heiner Müller (► S.35) und eine unlizenzierte Fortsetzung zu Boris Pasternaks „Doktor Schiwago“ (► S.46) sowie die Zulässigkeit von Asterix-Parodien (► S.56) und die Verfilmung von Michael Endes „Unendliche Geschichte“ (► S.105). Seit den 2000er Jahren treten zunehmend Konflikte um die Reichweite und Grenzen von digitalen Werknutzungen in den Vordergrund. Beispiele hierfür sind etwa das aufsehenerregende Gerichtsverfahren zum literaturwissenschaftlichen Forschungsprojekt eines „Klassikerwortschatzes“, einem frühen Projekts der „Digital Humanities“ (► S.61) sowie Prozesse zur Onlinewerbung mit Abstracts literarischer Buchrezensionen (► S.126) und zur Bereitstellung elektronischer Leseplätze durch eine Universitätsbibliothek (► S.211).

Die Internetrevolution führte und führt nicht nur zu zahlreichen gesetzgeberischen Anpassungen des UrhG und zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Darüber hinaus wird in der Rechtswissenschaft auch die kritische **Grundsatzfrage** aufgeworfen, ob die monistische Theorie, die dem deutschen Urheberrecht bis heute zugrundeliegt (s.o.), noch zeitgemäß sei. Da sie sich international nicht durchgesetzt habe, sei sie an die weltweite Rechtsentwicklung zu wenig anschlussfähig. Auch sei fraglich, ob das Schöpferprinzip in Zeiten kollaborativen Werkschaffens (Beispiel: Wikipedia) und zunehmender Funktionalisierung von Werken zu wirtschaftlichen Gebrauchszwecken

126 Vgl. Pahlow, ZUM 2020, S.81, 85. Diese Mietantiente wurde neu geschaffen; sie hatte (anders als die Abgabe für Rundfunksendungen) kein Vorbild in der Weimarer Republik. Sie verpflichtete nur gewerbliche, nicht aber öffentliche Bibliotheken zur Zahlung und führte Anfang der 1970er Jahre zu einem Gerichtsprozess, der mit der sog. „Bibliotheksgroschen-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts endete (näher dazu ► S.132).

127 Ausf. dazu Keiderling, S.77 ff.; s. auch Pahlow, ZUM 2020, S.86.

128 Näher zu nicht mehr verfügbaren und verwaisten Werken ► S.212.

129 Dazu z.B. Durantaye/Hofmann, ZUM 2021, S.873, 877.

(Beispiel: Einführung eines Urheberrechtes für Software Anfang der 1990er Jahre) noch tragfähig sei.¹³⁰ Seit einigen Jahren stellt zudem die immer stärker zunehmende Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) das Urheberrecht vor weitere neue Herausforderungen, beispielsweise bei der softwaregenerierten Entstehung von Texten sowie von Werken der Musik oder der bildenden Kunst.¹³¹ Auch aneignende Kulturtechniken wie Mashup, Remix und Meme lassen die herkömmlichen Grenzen individueller Schöpfungen verschwimmen.¹³²

Für den aus buchwissenschaftlicher Perspektive vor allem interessanten Bereich der Buchpublikationen kann allerdings wohl festgehalten werden, dass das **klassische Leitbild der Autorschaft** auch heutzutage nach wie vor Gültigkeit beansprucht (im Unterschied zu einigen anderen Kommunikations- und Kulturbereichen).¹³³ Das **Kulturgut Buch** ist sowohl in seinen traditionellen, gedruckten Formen, als auch in elektronischen Ausgabeformen wie E-Books typischerweise nicht nur ein Ausdruck wirtschaftlicher, sondern zugleich auch individuell-persönlicher Motivation der schöpferischen Autorin bzw. des schöpferischen Autors. Diese besondere Verbindung charakterisiert das Schaffen von Buchautorinnen und -autoren. Es ist wichtig, dass sich dieses Charakteristikum auch zukünftig im „Bücherrecht“ wiederfindet.¹³⁴

¹³⁰ Näher zu dieser Kritik Peifer, FS 50 Jahre UrhG, S.351 ff.; Schulze/Rossbach/Dreier, FS 50 Jahre UrhG, S.117, 118f., jeweils m.w.Nachw.

¹³¹ Näher dazu Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.41 ff. m.w.Nachw.

¹³² Vgl. dazu aus kulturwissenschaftlicher Sicht Ullrich, Kodex, Bd.4 (2014), S.97 ff.

¹³³ S. auch ► S.81 sowie Schulze/Rossbach/Dreier, FS 50 Jahre UrhG, S.117, 119.

¹³⁴ S. auch Peifer, FS 50 Jahre UrhG, S.351, 359; Schack, Rn.30, die die besondere Kulturleistung des Leitbildes der individuellen Schöpferpersönlichkeit im deutschen und kontinentaleuropäischen Recht betonen (im Unterschied zum US-amerikanischen Urheberrecht, das allein auf Aspekte der wirtschaftlichen Verwertung fokussiert ist).

2 Urheberverfassungsrecht

2.1 Überblick

2.1.1 Verfassungsrecht und einfachgesetzliche Regelungen

Das Urheberrecht ist in zahlreichen internationalen Verträgen, europäischen Vorschriften und nationalen Gesetzen geregelt. Diese Regelungen existieren nicht unabhängig nebeneinander, sondern stehen in einem komplexen **hierarchischen Verhältnis** zueinander.¹ Für das Verständnis ist dabei folgende Unterscheidung wichtig:

An der „Spitze“ der Hierarchie steht das Verfassungsrecht, das grundlegende Vorgaben für die wirtschaftlichen und ideellen Aspekte des Urnehmerschutzes gibt. Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben finden dann (sehr vereinfacht ausgedrückt) ihre Ausformung im sog. einfachen Recht. Typischerweise – so auch im Urheberrecht² – hat der Gesetzgeber zwar einen großen Spielraum für seine gesetzliche Ausgestaltung des einfachen Rechts. Das einfache Recht darf aber nicht gegen Grundrechtsgewährleistungen und andere verfassungsrechtliche Vorgaben verstoßen.³

Auf verfassungsrechtlicher Ebene sind die **Grundrechte-Charta** der Europäischen Union als sog. primäres EU-Recht (abgekürzt: GrCh) und das **Grundgesetz** der Bundesrepublik Deutschland (abgekürzt: GG) zu beachten. Als unmittelbar geltendes Recht binden Grundrechte zwar generell nur die staatliche Gewalt in Form von Legislative (Gesetzgebung), Exekutive (Regierung und Verwaltung) und Judikative (Rechtsprechung).⁴

Darüber hinaus wirken sie aber auch zwischen Privaten untereinander, etwa im Verhältnis zwischen Urhebern, Verlagen und Werknutzern. Das gilt sowohl für die europäischen Grundrechte der GrCh,⁵ als auch für die nationalen Grundrechte des GG. Im Hinblick auf die Grundrechte des GG spricht man dabei von einer sog. (mittelbaren) **Drittwirkung der Grundrechte**.⁶

Für Urheber und teilweise auch für andere Rechtsinhaber sind vor allem das Grundrecht auf Eigentum (► S.26) für die wirtschaftlichen Aspekte des Urnehmerschutzes sowie

1 Allg. zur Normenhierarchie Lepsius, JuS 2018, S.950.

2 S. z.B. Di Fabio S.34.

3 Allg. zum Verhältnis zwischen Verfassungsrecht und einfachem Recht Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S. 1196 (Stichwort Verfassung).

4 Vgl. Art. 51 GrCh, Art. 1 Abs.3 GG. Allg. zur Funktionentrennung bei der Ausübung der Staatsgewalt Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.520 (Stichwort Gewaltenteilung), S.510 (Stichwort Gesetzgebung/Legislative), S.415 (Stichwort Exekutive) und S.653 (Stichwort Judikative).

5 BVerfG, NJW 2020, S.314, 322 Rn.96 – Recht auf Vergessen II.

6 Allg. zur Drittwirkung der Grundrechte Guckelberger, JuS 2003, S.1151 ff.; Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.551 f. (Stichwort Grundrechtsbindung).

das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (► S.32) für die ideellen Aspekte von Bedeutung. Werknutzer, können sich – sozusagen als verfassungsrechtliches „Gegengewicht“ zum Grundrechtsschutz der Urheber – in bestimmten Nutzungssituationen ihrerseits auf Grundrechte berufen, etwa die Kunstfreiheit oder die Pressefreiheit (► S.34).

2.1.2 Internationales Recht, europäisches Recht und Bundesrecht

Auf der Ebene des einfachen Rechts gibt es mehrere internationale **Völkerrechtsverträge**, die Urheber und Leistungsschutzberechtigte betreffen (etwa die Revidierte Berner Übereinkunft, abgekürzt RBÜ).⁷

Sie stehen im Rang unterhalb des nationalen Verfassungsrechts. Die Umsetzungsregelungen der internationalen Verträge in deutsches Recht müssen den Vorgaben des Grundgesetzes entsprechen.⁸

Außerdem ist auf einfachrechtlicher Ebene das sog. sekundäre EU-Recht zu beachten, nämlich **Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union** (z.B. die InfoSoc-Richtlinie aus dem Jahr 2001 und die DSM-Richtlinie aus dem Jahr 2019). Verordnungen der EU gelten unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat, also auch in Deutschland. Richtlinien werden dagegen in Gesetze der einzelnen Mitgliedsstaaten umgesetzt (z.B. die DSM-Richtlinie in das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz aus dem Jahr 2021, das Haftungsfragen von sozialen Netzwerken regelt). Die Gesetze der Mitgliedsstaaten müssen nach Maßgabe der jeweils umgesetzten Richtlinie ausgelegt werden, d.h. sie dürfen den Vorgaben der Richtlinie nicht widersprechen (sog. richtlinienkonforme Auslegung).⁹

Sekundäres, d.h. einfachgesetzliches EU-Recht muss grundsätzlich nicht den Vorgaben des deutschen Grundgesetzes (also des nationalen Verfassungsrechts), sondern den Vorgaben der Grundrechte-Charta (also des europäischen Primärrechts, d.h. des EU-Verfassungsrechts) entsprechen. Hierbei ist allerdings zu differenzieren: Bei zwingenden Vorgaben des EU-Rechts gelten nur die Grundrechte der europäischen GrCh und die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Beispiele: Unmittel-

7 Näher zur Bedeutung und zu den Inhalten der RBÜ Riesenhuber, ZUM 2003, S.333 ff.; Loewenheim-v.Lewinski, § 63 Rn.21 ff. Zu anderen internationalen Verträgen, z.B. dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte des Rechts des geistigen Eigentum (TRIPS) und dem WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) ausf. Loewenheim-v. Lewinski, § 63 Rn.1 ff., 80 ff. und 93 ff.; Dreier/Schulze-Dreier, Einl. UrhG Rn.44 ff., jeweils m.w.Nachw. Zum Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarats (EMRK) auf den Schutz des Urheberrechts Di Fabio, S.67 f.; Sebastian, GRUR Int. 2013, S.524 ff.

8 Vgl. BVerfG, NJW 1990, S.2189, 2190 – Bob Dylan. Allg. zum Verhältnis zwischen Völkerrecht und nationalem Recht BVerfG NJW 2016, S.1295 – Treaty Override; Schmah, JuS 2013, S.961 ff.

9 Näher zum Einfluss urheberrechtlicher EU-Richtlinien auf das nationale Recht Leistner, FS 50 Jahre UrhG, S.251 ff.

bare Anwendung einer EU-Verordnung in allen Mitgliedsstaaten der EU oder Umsetzung einer EU-Richtlinie ohne nationalen Umsetzungsspielraum).¹⁰

Bei „weicheren“ Vorgaben des EU-Rechts, die dem nationalen Gesetzgeber einen Umsetzungsspielraum belassen, gelten dagegen neben der GrCh zugleich auch die nationalen Grundrechte des Grundgesetzes (Beispiel: Umsetzung einer EU-Richtlinie mit nationalem Umsetzungsspielraum).¹¹

Internationale Verträge und EU-Richtlinien sind zunächst für den nationalen Gesetzgeber von Bedeutung. Sie können z.B. inhaltliche Vorgaben für Gesetzgebungsverfahren enthalten, in denen das Urheberrechtsgesetz (abgekürzt: UrhG) geändert wird. Für die Rechtsanwender selbst, etwa Autoren und Verlage, spielen dann vorwiegend¹² die nationalen Regelungen eine Rolle. Bei Buchpublikationen ist hier vor allem das UrhG wichtig. Außerdem sind das Verlagsgesetz (abgekürzt: VerlG) für individuelle Verlagsverträge mit Autorinnen und Autoren und das Verwertungsgesellschaftengesetz (abgekürzt: VGG) für kollektive Wahrnehmungen von Rechten durch die VG Wort zu beachten. Im Einzelnen:

Das **Urheberrechtsgesetz** enthält die zentralen urheberrechtlichen Bestimmungen zu geschützten Werken und weiteren geistig-kulturellen Leistungen (► S.37), zu wirtschaftlichen Verwertungsrechten (► S.107) und zum ideellen Urheberpersönlichkeitsrecht (► S.93) sowie zu Schranken des Urheberrechts (► S.189) und zu Rechtsfolgen von Urheberrechtsverletzungen (► S.233). Das **Verlagsgesetz** enthält spezielle Regelungen zum Urhebervertragsrecht, nämlich zu Verlagsverträgen zwischen Autorinnen, Autoren und Verlagen (► S.170). Das **Verwertungsgesellschaftengesetz** enthält schließlich spezielle Bestimmungen für die kollektive Wahrnehmung von Rechten durch die VG Wort und andere Verwertungsgesellschaften, etwa im Hinblick auf Kopien aus Büchern in Schulen und Hochschulen (► S.183).

Das **Zusammenspiel zwischen nationalem, europäischem und internationalem Urheberrecht** im internationalen Buchlizenzgeschäft ist komplex und soll an dieser Stelle nur kurz und sehr vereinfacht skizziert werden:¹³

Grundsätzlich gilt im Urheberrecht das sog. Territorialitätsprinzip: Deutsches Urheberrecht gilt räumlich nur im Territorium der Bundesrepublik Deutschland, also im Bundesgebiet. In anderen Staaten gilt das dortige Urheberrecht.¹⁴ Dies hat zur Konse-

¹⁰ Vgl. BVerfG, NJW 2020, S. 314, 316 ff. Rn.42 ff. – Recht auf Vergessen II; Ludwigs/Sikora, JuS 2017, S.385, 390 f.; im Einzelnen streitig.

¹¹ Vgl. BVerfG, NJW 2020, S.300, 301 ff. Rn.42 ff. - Recht auf Vergessen I; Ludwigs/Sikora, JuS 2017, S.385, 390 f., im Einzelnen streitig. Allg. zur Umsetzung von EU-Richtlinien Herresthal, JuS 2014, S.289 ff.

¹² Völkerrechtliche Verträge wie die RBÜ spielen allerdings bei internationalen Sachverhalten, z.B. bei Übersetzungslizenzen, eine bedeutende Rolle. EU-Richtlinien wie die InfoSocRL (und die dazu ergangenen Entscheidungen des EuGH) sind für die Auslegung der nationalen Umsetzungsvorschriften im UrhG wichtig. Verordnungen der EU (z.B. die Portabilitätsverordnung, die digitale Werknutzungen ohne „Geoblocking“ regelt) finden unmittelbare Anwendung in allen EU-Staaten, also auch in Deutschland.

¹³ Ausführlichere Darstellungen finden sich bei Rehbinder/Peukert, Rn.1140 ff.; Loewenheim-v.Lewinski, § 63 Rn.1 ff., jeweils m.w.Nachw.

¹⁴ Vgl. Rehbinder/Peukert, Rn.1205.

quenz, dass bei einer Kollision von Urheberrechten unterschiedlicher Staaten grundsätzlich das Recht desjenigen Staates Anwendung findet, in dem der urheberrechtliche Schutz beansprucht wird (sog. **Schutzlandprinzip**).¹⁵ Wenn z.B. die Verbreitung eines amerikanischen Romans in Deutschland aus lizenzrechtlichen Gründen gestoppt werden soll, gilt dafür grundsätzlich deutsches Urheberrecht, weil der Schutz in Deutschland beansprucht wird.

Internationale, also zwischenstaatliche Urheberverträge basieren auf dem **Grundsatz der Inländerbehandlung** bzw. dem Inländergrundsatz. Er besagt, dass die Vertragsstaaten inländische und ausländische Urheber gleich behandeln müssen.¹⁶ So wird der Schutz deutscher Urheber im anderen Ländern nach deren Urheberrecht und der Schutz ausländischer Urheber in Deutschland nach deutschem Urheberrecht gewährleistet, etwa einer US-amerikanischen Autorin, deren übersetzter Roman hier publiziert wird und die urheberrechtlich wie eine deutsche Autorin behandelt wird.¹⁷

Abweichungen von diesen gesetzlichen Grundsätzen können sich allerdings beim Abschluss von Buchverträgen und anderen urheberrechtlichen Verträgen ergeben: Die Vertragspartner können das anwendbare Recht regelmäßig vertraglich frei wählen (sog. **Vertragsstatut**).¹⁸ So können z.B. ein US-amerikanischer und ein deutscher Verlag vereinbaren, dass sich der Lizenzvertrag für eine Romanübersetzung abweichend von den gesetzlichen Regelungen nicht nach deutschem, sondern nach US-amerikanischem Recht richtet.

2.2 Grundrecht auf Eigentum

Das Grundrecht auf Eigentum ist für Buchpublikationen von erheblicher Bedeutung. Autorinnen, Autoren und Verlage sind für ihren ökonomischen Erfolg darauf angewiesen, dass ihre wirtschaftliche Verwertung von gedruckten Büchern, E-Books und anderen elektronischen Publikationen verfassungsrechtlich geschützt ist und dass die einfachrechtliche Ausgestaltung des Urheberrechts den verfassungsrechtlichen Schutzvorgaben entspricht.

Für die historische Entwicklung des heutigen Freiheitsrechts auf Eigentum spielt die französische Revolution eine zentrale Rolle. In Art. 2 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 wurde das Eigentum zu den „natürlichen und unverzichtbaren Menschenrechte[n]“ gezählt. In Art. 17 der Erklärung heißt es dann weiter: „Da das Eigentum ein unverletzliches und geheiligtes Recht ist, kann es niemandem entzogen werden, es sei denn, dass die gesetzlich festgestellte öffentliche Not-

¹⁵ Vgl. Art. 8 Abs.1 ROM II-VO. Näher zum Schutzlandprinzip Reh binder/Peukert, Rn.1205.

¹⁶ Eine Regelung findet sich z.B. in Art. 5. RBÜ. Näher zum Grundsatz der Inländerbehandlung Reh binder/Peukert, Rn.1155 ff.; Loewenheim-v.Lewinski, § 63 Rn.28 ff.

¹⁷ Einen Überblick zu den Urheberrechtsregelungen in zahlreichen Staaten gibt Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 A Rn.66 ff. m.w.Nachw.

¹⁸ Vgl. Art.3 Abs.1 ROM I-VO. Näher zum Vertragsstatut Reh binder/Peukert, Rn.1192.

wendigkeit es klar erfordert und unter der Bedingung einer gerechten und vorherigen Entschädigung”.¹⁹

Eine wesentliche Funktion von Grundrechten liegt darin, elementare Freiheiten des Menschen – z.B. das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf freie künstlerische Betätigung – gegen staatliche Eingriffe zu schützen (sog. Abwehrfunktion der Grundrechte). Das Grundrecht auf Eigentum weist allerdings insoweit eine Besonderheit auf, als das Eigentum – anders als etwa die Äußerung einer Meinung oder das Schreiben eines Gedichts – nicht direkt aus menschlichem Handeln entsteht, sondern erst eine gesetzliche Eigentumsregelung im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung erfordert. Das Eigentumsgrundrecht wird deshalb auch als „normgeprägtes“ Grundrecht bezeichnet.²⁰ Es soll zwar die Eigentümerin gegen den Staat schützen; ohne den Staat gäbe es aber das gesetzlich ausgeformte Eigentumsrecht nicht.²¹ Diese Problematik, die bereits den verfassungsrechtlichen Schutz des Sacheigentums betrifft, zeigt sich beim Schutz des Geistigen Eigentums in verstärktem Maße.

2.2.1 Art. 17 Grundrechte-Charta der Europäischen Union

Auf europäischer Verfassungsebene wird das Eigentumsrecht in Art. 17 GrCh gewährleistet:²²

Art. 17 Abs.1 GrCh: „(1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.“

Art. 17 Abs.2 GrCh: „Geistiges Eigentum wird geschützt.“

Der europäische Begriff des Eigentums wird weit ausgelegt. Der Europäische Gerichtshof (abgekürzt: EuGH) versteht darunter alle „vermögenswerten Rechte, aus denen

¹⁹ Zit. nach Berg, JuS 2005, S.961.

²⁰ Berg, JuS 2005, S.961, 962; Di Fabio, S.33.

²¹ Grzeszick, ZUM 2007, S.344, 348.

²² Bei der Auslegung des Art. 17 GRC ist als Rechtskenntnisquelle Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK heranzuziehen. Art.1 Abs.1 Zusatzprotokoll EMRK lautet: „Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.“ Art. 1 Abs.2 Zusatzprotokoll EMRK lautet: „Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse [...] für erforderlich hält.“

sich im Hinblick auf die Rechtsordnung eine gesicherte Rechtsposition ergibt, die eine selbständige Ausübung durch und zugunsten ihres Inhabers ermöglicht.“²³ Klassischer Schutzgegenstand ist zunächst das Sacheigentum. Darüber hinaus wird das **Geistige Eigentum** ausdrücklich in Art. 17 Abs. 2 GrCh geschützt. Darunter sind Ausschließlichkeitsrechte an immateriellen Gütern wie etwa literarischen Geistesschöpfungen zu verstehen, z.B. das Urheber- und Verlagsrecht sowie Leistungsschutzrechte.²⁴ Geschützte Aspekte des Eigentumsgrundrechts sind z.B. der Bestand der Rechtsposition in der Hand des Rechtsinhabers („besitzen“, Art. 17 Abs. 1 S. 1 GrCh), das Recht, sein Eigentum zur Gewinnerzielung einzusetzen („nutzen“) und das Recht zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Eigentumsübertragung auf Dritte („verfügen“).²⁵ Der geschützte **Personenkreis** des Eigentumsgrundrechts (sog. Grundrechtsträger) umfasst – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – Menschen (sog. natürlichen Personen) sowie auch Unternehmen (wie etwa Aktiengesellschaften) als juristische Personen.²⁶ Im Hinblick auf ihr Geistiges Eigentum werden daher z.B. Autorinnen literarischer Werke und andere Urheber geschützt. Verlagen stehen typischerweise auf Grund der Buchverträge mit ihren Autorinnen und Autoren ausschließliche Nutzungsrechte zu, die in den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts nach Art. 17 GrCh fallen.

Das Eigentumsgrundrecht beinhaltet auch Schutzpflichten der Europäischen Union sowie der Nationalstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts: Sie müssen für einen angemessenen rechtlichen Schutz des Geistigen Eigentums und für einen fairen Ausgleich zwischen den Individualinteressen des Eigentümers und den **Interessen der Allgemeinheit** sorgen.²⁷ Diese Schutzpflichten sind vor allem bei Eigentumsentziehungen und -beschränkungen relevant. Eine Entziehung Geistigen Eigentums ist z.B. gegeben, wenn das wirtschaftliche Verwertungsrecht des Urhebers einem Dritten zugewiesen wird.²⁸ Nutzungsbeschränkungen des Geistigen Eigentums liegen z.B. dann vor, wenn gesetzliche Vorgaben zur Rechtsausübung durch den Urheber geschaffen werden, etwa zu Gunsten von Nutzern urheberrechtlicher Werke.²⁹ Entziehungen oder Beschränkungen des Geistigen Eigentums müssen auf gesetzlicher Grundlage erfolgen. Sie müssen ein legitimes Einschränkungsziel verfolgen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren.³⁰ Bei gesetzlichen Eigentumsentziehungen muss eine Entschädigung zu Gunsten des Eigentümers gewährt werden. Auch bei Nutzungsbeschränkungen kann im Einzelfall eine Entschädigungsregelung notwendig sein.³¹

23 EuGH ZUM 2013, S.202, 204 f. - Sky Österreich; Jarass, Art. 17 GrCh Rn.6.

24 Jarass, Art. 17 GrCh Rn.10; Di Fabio, S.66.

25 Jarass, Art. 17 GrCh Rn.14.

26 Jarass, Art. 17 GrCh Rn.16. S. auch Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.803 (Stichwort Natürliche Person) und S. 657 (Stichwort Juristische Person).

27 Jarass, Art. 17 GrCh Rn.23.

28 Jarass, Art. 17 GrCh Rn.17 m.w.Nachw.

29 Vgl. Jarass, Art. 17 GrCh Rn.19 und Rn.42 m.w.Nachw.

30 Näher Jarass, Art. 17 GrCh Rn.25 ff. (zur Entziehung) und Rn.31 ff. (zur Nutzungsbeschränkung); s. auch Di Fabio, S.66 f.

31 Näher Jarass, Art. 17 GrCh Rn.29 f. (zur Entziehung) und Rn.41 (zur Nutzungsbeschränkung).

2.2.2 Art. 14 Grundgesetz

Ähnlich dem europäischen Schutz durch Art. 17 GrCh gewährleistet auf nationaler Ebene Art. 14 GG den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums (und, damit verbunden, die Möglichkeit, Eigentum zu vererben):³²

Art. 14 Abs.1 GG: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“

Art.14 Abs.2 GG: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

Zum Eigentum gehören in den Worten des Bundesverfassungsgerichts (abgekürzt: BVerfG) »grundsätzlich alle vermögenswerten Rechte, die dem Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass er die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zu seinem privaten Nutzen ausüben darf«.³³ Unter die vermögenswerten Rechte fällt zunächst das Sacheigentum, etwa das Eigentum an einem Buch als physisches Druckexemplar.³⁴ Darüber hinaus werden auch vermögensrechtliche Aspekte des **Geistigen Eigentums** geschützt. Dazu zählen wirtschaftliche Aspekte der Urheberrechte³⁵ und der Leistungsschutzrechte.³⁶

Das BVerfG führt dazu aus: Der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG »[...] kommt im Gesamtgefüge der Verfassung zunächst die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts durch Zubilligung und Sicherung von Herrschafts-, Nutzungs- und Verfügungsrechten einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu gewährleisten und ihm damit die Entfaltung und eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen; insoweit steht sie in einem inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit [...]. Darüber hinaus bewahrt die Eigentumsgarantie den konkreten, vor allem den durch Arbeit und Leistung erworbenen Bestand an vermögenswerten Gütern vor ungerechtfertigten Eingriffen durch die öffentliche Gewalt. Diese sichernde und abwehrende Bedeutung der Eigentumsgarantie gebietet, die vermögenswerten Befugnisse des Urhebers an seinem Werk als „Eigentum“ i.S. des Art. 14 GG anzusehen und seinem Schutzbereich zu unterstellen. Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung sind allerdings die unlösliche Verbindung von persönlich-geistiger Schöpfung [...] mit ihrer

32 Zum Spannungsverhältnis zwischen dem europäischen Grundrechtsschutz nach der GrCh und dem nationalen Grundrechtsschutz nach dem GG näher BVerfG, NJW 2020, S.300, 301 ff. Rn.42 ff. - Recht auf Vergessen I; BVerfG, NJW 2020, S. 314, 316 ff. Rn.42 ff. – Recht auf Vergessen II; Di Fabio, S.76 ff.; Ludwigs/Sikora, Jus 2017, S.385 ff., jeweils m.w.Nachw.

33 BVerfG, NJW 2005, S.879, 880; Jarass/Pierothe-Jarass, Art. 14 GG Rn.5.

34 Vgl. etwa BVerfG, NJW 1982, S.633. – Pflichtexemplar.

35 BVerfG, NJW 1971, S.2163 – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, NJW 1988, S.1371 f.; Jarass/Pierothe-Jarass, Art. 14 GG Rn.8; Di Fabio, S.32.

36 BVerfG, NJW 1990, 2189, S.2190f. – Bob Dylan; Jarass/Pierothe-Jarass, Art. 14 GG Rn.8; Di Fabio, S.32.

wirtschaftlichen Auswertbarkeit, sowie die besondere Natur und Gestaltung dieses Vermögensrechts gebührend zu berücksichtigen.³⁷

Historisch greift das BVerfG bei seiner Verankerung des Urheberrechts im Grundrecht auf Eigentum letztlich auf die sog. Arbeitstheorie des englischen Philosophen John Locke (► S.12) zurück, wonach das Sacheigentum auf der Arbeit und Leistung des Eigentümers bei seiner Aneignung der Sache zurückzuführen ist.³⁸ Die Übertragung der für das Sacheigentum entwickelten Arbeitstheorie auf das Geistige Eigentum wird verfassungsrechtlich allerdings dadurch abgeschwächt, dass Inhalt und Schranken des urheberrechtlichen Eigentums vom Gesetzgeber bestimmt werden (Art. 14 Abs.2 S. 1 GG) und dass der Gebrauch des Eigentums dem Allgemeinwohl dienen soll (Art. 14 Abs. 2 GG).³⁹

Zum Kernbereich des Eigentumsschutzes führt das BVerfG aus: „Zu den konstituierenden Merkmalen des Urheberrechts als Eigentum im Sinne der Verfassung gehört die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber im Wege privatrechtlicher Normierung und seine Freiheit, in eigener Verantwortung darüber verfügen zu können.“⁴⁰ Zum Verfügungsrecht des Urhebers gehört dabei auch, dass er „die Bedingungen vereinbaren kann, unter denen er einer Verwertung zustimmen würde“,⁴¹ d.h. dass er grundsätzlich „die Möglichkeit der freien Honorarvereinbarung“⁴² hat. Geschützt werden also vor allem zwei Aspekte des Geistigen Eigentums: Zum einen ist das **Verfügungsrecht** des Urhebers geschützt, das etwa einem Autor die Selbstpublikation seines Romans oder die Einräumung von Nutzungsrechten an seinem Roman an Verlage erlaubt. Zum anderen ist das mit dem Verfügungsrecht verbundene **Vergütungsrecht** des Urhebers geschützt, das es einer Autorin erlaubt, für ihre Rechteeinräumung an den Verlag ein Autorenhonorar zu verlangen.⁴³

Im Hinblick auf die gesetzgeberische Ausgestaltung der Urheberrechtsordnung ist eine sog. Institutsgarantie des Eigentums zu beachten: Der Gesetzgeber darf Urhebern (und anderen Eigentümern) keine Verwertungsmöglichkeiten verwehren, die ihre Eigentümerposition so entwerten, dass in bestimmten Verwertungsbereichen nicht mehr von einem Eigentum im Rechtssinn gesprochen werden kann. Der grundlegende Gehalt der Eigentumsgarantie muss gewahrt bleiben.⁴⁴

Der geschützte **Personenkreis** der Eigentumsfreiheit umfasst neben Menschen (sog. natürlichen Personen), die Geistiges Eigentum schaffen – etwa Autorinnen, Autoren und andere Urheber – grundsätzlich auch juristische Personen des Privatrechts sowie

37 BVerfG, NJW 1971, S.2163 – Kirchen- und Schulgebrauch.

38 Paulus, FS 50 Jahre UrhG, S.55, 57 m.w.Nachw. Krit. zu dieser Herleitung Rehbinder/Peukert, Rn.138.

39 Vgl. Paulus, FS 50 Jahre UrhG, S.55, 57; Di Fabio, S.35 ff, 50 ff.

40 BVerfG, NJW 1971, S.2163 – Kirchen- und Schulgebrauch.

41 BVerfG, NJW 1971, S.2163, 2164 – Kirchen- und Schulgebrauch.

42 BVerfG, NJW 1971, S.2163, 2164 – Kirchen- und Schulgebrauch

43 Näher zum verfassungsrechtlichen Verfügungs- und Vergütungsrecht Paulus, FS 50 Jahre UrhG, S.55, 59; Grzeszick, ZUM 2007, S.344, 350.

44 Vgl. BVerfG, NJW 1971, S.2163 f. – Kirchen u Schulgebrauch; Grzeszick, ZUM 2007, S.344, 349 f.; Di Fabio, S.33f., 50 ff.; s. auch Beyerbach, ZGE 2014, S.182, 197 ff.

Personenvereinigungen.⁴⁵ Wenn ein Autor seinem Verlag die ausschließlichen Nutzungsrechte an seinem Werk überträgt, kann sich der Verlag gegenüber Dritten, z.B. Werknutzern, als Rechtsinhaber auf Art. 14 GG berufen. In den Worten des BVerfG sind Rechtsinhaber dann mit der Einräumung der ausschließlichen Nutzungsrechte seitens der Urheber „in deren durch Art. 14 I GG gewährleistete Schutzrechte des geistigen Eigentums eingerückt“.⁴⁶ Neben Urhebern und Verlagen können sich auch Verwertungsgesellschaften wie die VG Wort gegenüber Dritten auf die Eigentumsfreiheit berufen, wenn sie ausschließliche Nutzungsrechte der Urheber kollektiv wahrnehmen.⁴⁷

Inhalt und Schranken des Urheberrechts werden vom Gesetzgeber bestimmt (vgl. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG). Bei seiner gesetzlichen Ausgestaltung hat er einen Gestaltungsspielraum. Er kann dem Urheber im **Interesse des Allgemeinwohls** (vgl. Art. 14 Abs. 2 S. 2 GG) Beschränkungen auferlegen, etwa in Form der sog. urheberrechtlichen Schranken. Dabei spielen für das **Allgemeinwohl** auch Belange der Werknutzer eine Rolle.⁴⁸ Die widerstreitenden Belange des Urhebers und der Allgemeinheit bzw. Dritter sind im Rahmen einer Abwägung in einen angemessenen Ausgleich bringen, wobei vor allem der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist.⁴⁹ Zur Verfassungskonformität einer gesetzlichen Einschränkung des Urheberrechts führt das BVerfG aus: „Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung [...] ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber nicht nur die Individualbelange zu sichern hat, sondern ihm auch aufgetragen ist, den individuellen Berechtigungen und Befugnissen die im Interesse des Allgemeinwohls erforderlichen Grenzen zu ziehen; er muss den Bereich des Einzelnen und die Belange der Allgemeinheit in einem gerechten Ausgleich bringen. Die Verfassungsmäßigkeit [...] hängt somit – abgesehen von der sonstigen Übereinstimmung mit dem GG – davon ab, ob sie durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist.“⁵⁰

Kirchen- und Schulgebrauch-E: Ursprünglich sah das UrhG in den 1960er Jahren eine Schrankenregelung vor, wonach eine Nutzung von Werken in Sammlungen für den Kirchen- und Schulgebrauch vergütungsfrei zulässig war. Diese Gesetzesbestimmung war, wie das BVerfG in einer grundlegenden Entscheidung aus dem Jahr 1971 feststellte, verfassungswidrig. Sie verstieß gegen das Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 GG). Zwar bestehen, so die Argumentation des BVerfG, keine generellen Bedenken gegen eine zustimmungsfreie Werknutzung in Kirchen- und Schulsammlungen. Die Einbeziehung der Sammlungen für den Kirchengebrauch rechtfertigt sich aus der besonderen Stellung der Kirchen im öffentlichen Leben: Die Sammlungen für den Schulgebrauch dienen dem Allgemeininteresse, Jugendliche im Rahmen eines gegenwartsnahen Schulunterrichts mit dem Geistes-

45 Vgl. Art. 19 Abs. 3 GG und Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 14 GG Rn.22 m.w.Nachw.

46 BVerfG, NJW 2011, S.3428, 3429 – Le Corbusier-Möbel m. Anm. Ritter; s. auch Paulus, FS 50 Jahre UrhG, S.55, 65; Berger/Degenhart, AfP 2002, S.557, 558 f.

47 Näher Di Fabio, S.99 ff. Zu urheberrechtlichen Schranken ► S.189.

48 Paulus, FS 50 Jahre UrhG, S.55, 66.

49 Grzeszick, ZUM 2007, 344, 350, Schwartmann/Hentsch, ZUM 2012, S.759, 762, jeweils m.w.Nachw.

50 BVerfG, NJW 1971, S.2163, 2164 – Kirchen- und Schulgebrauch.

schaffen vertraut zu machen. Nicht verfassungskonform ist aber eine Schrankenregelung, wonach die Werknutzung vergütungsfrei bleiben soll. Der Ausschluss eines Vergütungsanspruchs kann wegen der hohen Intensität der Eigentumsbeschränkung nur durch ein gesteigertes, also sehr hohes öffentliches Interesse gerechtfertigt werden. Solche Gründe liegen bei Sammlungen für den Kirchen- und Schulgebrauch nicht vor. Die fehlende Vergütung überschreitet daher die Grenze, die der Gesetzgeber nach Art. 14 Abs. 2 GG bei der inhaltlichen Festlegung von Eigentümerbefugnissen zu beachten hat. Aus Art. 14 Abs. 2 GG kann nicht die Forderung abgeleitet werden, dass ein Urheber seine geistige Leistung der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung stellen muss. Gerade Schulbücher werden im Hinblick auf den großen Bedarf regelmäßig in sehr hohen Auflagen gedruckt. Ein vergütungsfreier Abdruck kann daher zu einem deutlich niedrigeren Absatz und damit zu Einnahmeverlusten der Autorinnen und Autoren führen.⁵¹

2.3 Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Das Urheberrecht hat eine Doppelnatur: Neben wirtschaftlichen Interessen, die verfassungsrechtlich über die Eigentumsgrundrechte in Art. 17 GrCh und Art. 14 GG geschützt sind, sichert es zugleich im Sinne der monistischen Theorie (► S.19) die ideellen Interessen des Urhebers, die in seiner persönlichen Beziehung zu dem von ihm geschaffenen Werk wurzeln (sog. Urheberpersönlichkeitsrecht, franz. *droit moral*, engl. *moral rights*). Neben Urhebern können zum Teil auch Leistungsschutzberechtigte schützenswerte ideelle Interessen haben.

Auf **europäischer Verfassungsebene** ist der Schutz ideeller Urheberinteressen bisher noch weitgehend ungeklärt. Zwar werden in der Rechtsprechung des EuGH persönlichkeitsrechtliche Aspekte des Urheberrechts punktuell anerkannt,⁵² es fehlt aber bislang eine europaweite rechtliche Harmonisierung des Urheberpersönlichkeitsrechts.⁵³ Auf **nationaler Verfassungsebene** hat sich das BVerfG bisher zwar noch nicht umfassend zum Grundrechtscharakter des Urheberpersönlichkeitsrechts geäußert.⁵⁴ Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (abgekürzt: BGH)⁵⁵ und der überwiegenden Auffassung in der Literatur ist es aber dogmatisch als eine besondere Ausprägung des sog.

51 BVerfG, NJW 1971, S.2163 – Kirchen- und Schulgebrauch.

52 Vgl. EuGH, GRUR 1994, S.280, 282 – Phil Collins; GRUR 2014, S.972, 974 Rn.29 ff. – Deckmyn und Vrijheidsfonds. Näher zu diesen beiden Entscheidungen Klass, ZUM 2015, S.290, 292 ff. m.w.Nachw.

53 Vgl. Schricker/Loewenheim-Dietz/Peukert Vor §§ 12 ff. UrhG Rn.46 f.; Fechner Kap 7 Rn.75.

54 Vgl. Paulus, FS 50 Jahre UrhG, S.61. S. aber auch BVerfG, NJW 2000, S.2416, 2417 – Havemann (zur Verletzung des von Art. 2 Abs. 1 iV.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch eine nicht vom Autor genehmigte Veröffentlichung).

55 Vgl. z.B. BGH, GRUR 1971, S.525, 526 – Petite Jacqueline.

Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (abgekürzt: APR) zu verstehen, das aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs 1 GG hergeleitet wird:⁵⁶

„**Art. 2 Abs.1 GG:** „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Art. 1 Abs.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet den Schutz der engeren persönlichen Lebenssphäre eines Menschen und soll ihn vor Gefährdungen seiner Persönlichkeitsentfaltung bewahren.⁵⁷ Mehrere Ausprägungen des Grundrechts können unterschieden werden, etwa der Ehrenschatz und der Schutz vor Indiskretion, das Recht am eigenen Bild und am eigenen Namen sowie das Recht auf Eigendarstellung.⁵⁸ Der Schutzbereich des Urheberpersönlichkeitsrechts unterscheidet sich insofern von den anderen Ausprägungen des APR, als nicht die Persönlichkeit des Urhebers an sich, sondern die besondere persönliche Beziehung des Urhebers zu seinem Werk geschützt wird.⁵⁹

Träger des Grundrechts ist nicht jedermann, sondern allein der Urheber als Schöpfer eines Werkes.⁶⁰ Ebenfalls geschützt sind ideelle Interessen von bestimmten Leistungsschutzberechtigten, etwa von Musikern und anderen ausübenden Künstlern.⁶¹ Geschützte Aspekte des Urheberpersönlichkeitsrechts sind vor allem das Recht der Urheberin auf Namensnennung, das Recht auf Erstveröffentlichung ihres Werkes sowie ihr Recht auf Werkintegrität, das Schutz vor Entstellungen gewährt.⁶² Einfachgesetzlich sind diese drei Ausprägungen des Urheberpersönlichkeitsrechts in den §§ 12 ff. UrhG geregelt (► S.93).

Das APR und damit auch das Urheberpersönlichkeitsrecht ist nicht schrankenlos geschützt. Gesetzliche Beschränkungen des APR sind nach Art. 2 Abs.1 GG möglich; sie müssen aber dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.⁶³

Petite Jacqueline-E: Zwischen einem Verlag und einem bekannten Fotografen entstand in den 1960er Jahren Streit über die Verwendung eines Fotoausschnitts für ein Buchcover.

⁵⁶ Vgl. Paulus, FS 50 Jahre UrhG, S.55, 61; Di Fabio, S.48; Dreier/Schulze-Schulze, Vor § 12 Rn.5; a.A. Schricker/Loewenheim-Dietz/Peukert, Vor §§ 12 ff. UrhG Rn.31; Schlingloff, GRUR 2017, S.572, 575 ff., jeweils m.w.Nachw.

⁵⁷ Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 2 GG Rn.39 m.w.Nachw.

⁵⁸ Näher zu den einzelnen Ausprägungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.91.

⁵⁹ Schlingloff, GRUR 2017, S.572, 575.

⁶⁰ Schlingloff, GRUR 2017, S.572, 575.

⁶¹ Näher zum Persönlichkeitsschutz von Leistungsschutzberechtigten Schricker/Loewenheim-Peukert, Vor §§ 12 ff. Rn.33 ff.

⁶² Vgl. BGH, GRUR 1971, S.525, 526 – Petite Jacqueline.

⁶³ Näher dazu Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 2 GG Rn.65 ff. m.w.Nachw.

Das Foto mit dem Namen „Petite Jacqueline“ zeigte einen Mädchenkopf, der im künstlerischen Fotostil der sog. Subjektiven Fotografie aufgenommen worden war. Der Verlag druckte – ohne Zustimmung des Fotografen – einen Fotoausschnitt, auf dem nur die Augenpartie des Mädchens zu sehen war, auf einen Buchumschlag. Der Fotograf klagte dagegen. Er machte geltend, dass sein Ruf als Künstler durch die aus seiner Sicht verstümmelte Werkwiedergabe schwer beeinträchtigt werde. Es würde der falsche Eindruck entstehen, dass er mit dem Abdruck des Fotoausschnitts einverstanden sei.⁶⁴ Der BGH gab dem Fotografen in einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1971 recht. Mit dem entstellenden Fotoabdruck wurde das Urheberpersönlichkeitsrecht des Fotografen verletzt. Da das Urheberpersönlichkeitsrecht eine besondere Erscheinungsform des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist, kann bei einer schweren Rechtsverletzung – so wie im Fall des entstellenden Fotoabdrucks – nicht nur materieller, sondern auch immaterieller Schadensersatz gefordert werden.⁶⁵

2.4 Weitere Grundrechte

Neben dem Eigentumsgrundrecht und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht können auch weitere Grundrechte für die Bestimmung von Reichweite und Grenzen des Urheberrechts eine Rolle spielen.

So können sich z.B. **Autorinnen und Autoren** von Romanen, Erzählungen und anderen fiktionaler Literatur neben dem APR auch auf das Grundrecht der Kunstfreiheit berufen (Art. 13 GrCh und Art. 5 Abs. 3 GG).⁶⁶ Für Autoren von Non Fiktion kann das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Art. 13 GrCh und Art. 5 Abs. 3 GG) neben dem APR von Bedeutung sein, wenn es um ideelle Aspekte einer wissenschaftlichen oder auch populärwissenschaftlichen Buchpublikation geht.⁶⁷

Für den wirtschaftlichen Schutz der **Verlage** ist neben dem Eigentumsgrundrecht vor allem das Grundrecht auf unternehmerische Freiheit bzw. Berufsfreiheit von Bedeutung (Art. 16 GrCh und Art. 12 GG).⁶⁸ Es schützt in den Worten des BVerfG „die Freiheit der Berufsausübung als Grundlage der persönlichen und wirtschaftlichen Lebensführung“⁶⁹.

64 Vgl. die Sachverhaltsdarstellung bei BGH, GRUR 1971, S.525, 526 – Petite Jacqueline.

65 BGH, GRUR 1971, S.525, 526 – Petite Jacqueline. Näher zum immateriellen Schadensersatz (umgangssprachlich: „Schmerzensgeld“) bei Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts ► S.243.

66 Vgl. Paulus, FS 50 Jahre UrhG, S.55, 58; Di Fabio, S.41 ff. und S.66. Näher zur Kunstfreiheit Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.76.

67 Vgl. Paulus, FS 50 Jahre UrhG, S.55, 58; Di Fabio, S.66. Näher zur Wissenschaftsfreiheit Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.80.

68 Vgl. Paulus, FS 50 Jahre UrhG, S.55, 60, 65; Di Fabio, S.67.

69 BVerfG, NJW 2014, S.46 Rn.46 Übersetzerhonorare (zu Art. 12 GG).

Außerdem kann die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit auf nationaler Verfassungsebene als Ausprägung des Grundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit eine Rolle spielen.⁷⁰

Neben Urhebern und Verlagen können sich auch die **Nutzer** urheberrechtlich geschützter Werke auf eigene Grundrechte berufen. So können für bestimmte Nutzungsformen etwa die Kunst-, Wissenschafts-, Presse-, Meinungs- und Informationsfreiheit von Bedeutung sein. Auch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Nutzer kann eine Rolle spielen.⁷¹ Ansonsten greift das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit.⁷² Die individuellen Belange von Nutzern gehören schließlich auch zu den Belangen des Allgemeinwohls, die vom Gesetzgeber bei der gesetzlichen Ausgestaltung des Geistigen Eigentums zu beachten sind (► S.31).⁷³

Germania 3 – E: Im Jahr 1996 veröffentlichte die Witwe des Dramatiker Heiners Müller (1929–1995) posthum dessen letztes Theaterstück „Germania 3 Gespenster am Toten Mann“, das er kurz vor seinem Tod vollendet hatte. Das Theaterstück beleuchtet auf 75 Seiten die politische und gesellschaftliche Situation im geteilten Deutschland der Nachkriegszeit. In einer der neun Szenen des Stücks wurden im Umfang von ca. vier Seiten Passagen aus dem „Leben des Galilei“ und aus „Coriolan“ von Bertolt Brecht (1898–1956) wörtlich wiedergegeben, ohne dass dafür eine Zustimmung von Brechts Erben vorlag. Die Passagen sind durch Kursivdruck hervorgehoben. Im Buchanhang wird unter einer Überschrift „Textnachweise“ auf die Herkunft der Brecht-Passagen hingewiesen.⁷⁴ Das OLG München gab einer entsprechenden Klage gegen die die unlicenzierte Verwendung von Auszügen der beiden Brecht-Werke zunächst statt. Dagegen erhob die Witwe Heiner Müllers Verfassungsbeschwerde, die erfolgreich war. Da die verwendeten Brecht-Auszüge für die künstlerische Intention des Theaterstücks von zentraler Bedeutung sind, werden sie zu einem Gestaltungsmittel der eigenen poetischen Aussage Heiner Müllers. Die unlicenzierten Textübernahmen waren daher, so das BVerfG in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2000, bei einer kunstspezifischen Auslegung des Zitatrechts unter Berücksichtigung der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs.3 GG) zulässig, zumal sie zu keinen erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen der Erben Bertolt Brechts führten.⁷⁵

70 Vgl. Paulus, FS 50 Jahre UrhG, S.55, 60, 65 (zu Art. 2 Abs.1 GG). Gegenüber der Berufsfreiheit des Art. 12 GG ist die allgemeine Handlungsfreiheit dabei allerdings zumeist nachrangig (vgl. BVerfG, NJW 2014, S.46 Rn.67 - Übersetzerhonorare).

71 Vgl. Löffler-Berger, UrhR BT Rn.5 f.; Paulus, FS 50 Jahre UrhG, S.55, 66; Di Fabio, S.39 f., 44 ff., jeweils m.w.Nachw. Näher zu diesen Grundrechten Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.51.

72 Paulus, FS 50 Jahre UrhG, S.55, 65.

73 Paulus, FS 50 Jahre UrhG, S.55, 66.

74 Vgl. die Sachverhaltsdarstellung bei BVerfG, NJW 2001, S.598 – Germania 3.

75 BVerfG, NJW 2001, S.598 – Germania 3 m.Anm. v.Becker, ZUM 2000, S.864 ff. S. zu diesem Gerichtsverfahren und zu weiteren Rechtsstreitigkeiten um die posthume Aufführung Brecht'scher Werke auch Schmitz, S.92 ff., S.267 f. Zum Kunst- und Kommunikationsprivileg im heutigen Recht ► S. 220.

3 Schutzgegenstände des Urheberrechts

3.1 Überblick

Der gesetzliche Urheberschutz setzt voraus, dass die im UrhG geregelten besonderen Schutzvoraussetzungen erfüllt sind.¹ Eine zentrale Rolle spielt dabei die Frage, worauf sich der Urheberschutz konkret bezieht, d.h. was sein Schutzgegenstand ist. Für Buchpublikationen steht der urheberrechtliche Schutz von Werken im Mittelpunkt (§ 2 UrhG, s.u.). Dazu gehören vor allem die vielfältigen Formen der fiktionalen und nicht-fiktionalen Literatur, etwa Romane, Sachbücher, Fachbücher und Ratgeber. Darüber hinaus sind Fotowerke und Werke der bildenden Künste für Buchcover, Bildbände, Buchillustrationen, Graphic Novels und Comicliteratur von Bedeutung. Auch Leistungsschutzrechte können eine Rolle spielen (► S.68), z.B. für die Lesung einer Hörbuchsprecherin bei einer Hörbuchproduktion.

3.2 Werke

Verfassungsrechtlich ist der urheberrechtliche Schutz von Werken insbes. im Grundrecht auf Eigentum (► S.26) und in dem aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleiteten Urheberpersönlichkeitsrecht (► S.32) fundiert. Einfachgesetzlich wird der Begriff des Werkes in § 2 Abs. 2 UrhG definiert:²

§ 2 Abs. 2 UrhG: „Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“

Ein „Werk“ liegt nach der Gesetzesdefinition vor, wenn – kumulativ – drei Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens muss es sich um etwas „persönlich“ Geschaffenes handeln. Zweitens muss das Geschaffene „geistig“ sein und drittens muss es sich um eine „Schöpfung“ handeln. Für die Ausfüllung dieser interpretationsbedürftigen Begriffe kommt es nicht auf die subjektive Meinung des jeweiligen Urhebers oder einzelner Dritter an, sondern auf die Auffassung der mit urheberrechtlichen Werken einigermaßen vertrauten und hierfür aufgeschlossenen Verkehrskreise.³ Evtl. sind für die notwendige objektive Beurteilung auch Sachverständige hinzuzuziehen,⁴ z.B. Literaturwissenschaftlerinnen. Im Einzelnen:

1 Dreier/Schulze-Schulze, § 1 UrhG Rn.7.

2 Zur Vereinheitlichung des urheberrechtlichen Werkbegriffs innerhalb der Europäischen Union vgl. EuGH, GRUR 2019, S.73 – Heksenkaas mit Anm. Schack; Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.22 m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig.

3 Vgl. BGH, GRUR 1972, S.143, 144; Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 2 UrhG Rn.6.

4 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.59.

3.2.1 Persönliche Schöpfung

Urheberrechtlich geschützte Werke müssen „persönlich“ von **Menschen** geschaffen sein; bei bloßen Maschinenerzeugnissen, Naturprodukten oder Tiererzeugnissen ist dies nicht der Fall.⁵ Keine persönlichen Schöpfungen sind daher zum **Beispiel** Übersetzungen durch eine Übersetzungssoftware. Um persönliche Schöpfungen kann es sich bei solchen Übersetzungen aber dann handeln, wenn ein Mensch in den Übersetzungsvorgang steuernd – und damit persönlich gestaltend – eingreift und so den automatischen Entstehungsprozess beeinflusst.⁶ Für die Texterzeugung durch einen Zufallsgenerator, etwa eine Lyrik-Software, gilt Ähnliches. Hier kann eine persönliche Schöpfung dann vorliegen, wenn aus zufällig erzeugten Textteilen zumindest eine Auswahl getroffen wird und eine Endbearbeitung erfolgt. Damit wird letztlich eine Gedichtversion von einem Menschen als Werk festgelegt.⁷ Bei Automatenfotos und anderen Selbstauslöserfotos (z.B. per Smartphone oder Kompaktkamera) hat in der Regel derjenige, der den Automaten bedient bzw. ein Handy oder einen Fotoapparat für die Selbstauslösung „einrichtet“, die Fotos persönlich geschaffen. Typischerweise liegt in diesen Fällen kein rein maschinelles Erzeugnis vor.⁸ Bei natürlichen Gegenständen, z.B. Steinen oder Baumwurzeln, setzt eine persönliche Schöpfung voraus, dass zumindest ein Minimum an menschlicher Bearbeitung erfolgt. Die reine Präsentation eines Naturgegenstandes genügt nicht.⁹ Texte, Bilder und Musik, die ausschließlich von Tieren erzeugt werden (wie etwa ein „Affen-Selfie“), sind keine persönlichen Schöpfungen i.S.d. § 2 Abs.2 UrhG.¹⁰

3.2.2 Geistige Schöpfung (Idee in wahrnehmbarer Form)

Eine „geistige“ Schöpfung setzt zunächst voraus, dass das Werk einen vom Urheber stammenden **Gedanken- oder Gehühlsinhalt** hat, der eine **Wirkung** auf den Nutzer entfaltet. Diese Wirkung kann z.B. unterhaltend, informierend oder veranschaulichend sein.¹¹ Bei Buchpublikationen kann die Wirkung der „Ideenwelt“ eines Urhebers z.B. durch den Handlungsaufbau und die Ausformung der Protagonisten eines Romans, durch die Gedankenführung und Stoffanordnung in einem Sachbuch sowie generell durch den charakteristischen Sprachstil eines Autors zustandekommen.¹² Die Wirkung auf die Leserschaft setzt dabei keine ästhetische Komponente voraus. Sie wird bei wis-

5 Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.8; Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.43.

6 Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.8 m.w.Nachw.

7 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.8; Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.41.

8 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.8. Auch Drohnenfotos wird man wohl regelmäßig demjenigen zurechnen können, der die Drohne steuert und damit die Fotos verantwortet.

9 Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.44 m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig. Abgrenzungsfragen können hier z.B. bei „Ready-mades“ und anderen Formen der Objektkunst entstehen.

10 Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.43.

11 Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.12.

12 Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.46.

senschaftlichen Publikationen und Fachpublikationen – anders als bei fiktionalen Texten – zumeist auch fehlen.¹³

Der Gedanken- oder Gefühlsinhalt des Urhebers muss **von Dritten** – also nicht nur vom Urheber selbst – **wahrnehmbar** sein. Dies setzt voraus, dass die Werkschöpfung eine Form angenommen hat, die einer Wahrnehmung durch menschliche Sinne – z.B. durch Sehen oder Hören – zugänglich ist.¹⁴ Eine körperliche und dauerhafte Fixierung, etwa in Druckexemplaren eines Buches, ist dabei nicht zwingend notwendig: Auch Vorträge, Stegreifgedichte, Jazzimprovisationen und Spontankunst sind urheberrechtlich geschützt, da sie temporär eine von anderen Personen wahrnehmbare Form haben.¹⁵ Die Wahrnehmung muss auch nicht unmittelbar erfolgen. Es genügt eine mittelbare Wahrnehmung unter Nutzung technischer Einrichtungen,¹⁶ z.B. beim Lesen eines E-Books auf einem Tablet oder E-Book-Reader.

Urheberrechtlich geschützt ist zunächst derjenige Gedankeninhalt, der in einem abgeschlossenen, vollendeten Werk ausgeformt wurde. Eine Werkvollendung ist aber nicht zwingend notwendig. Auch Romanexposés und andere Werkvorstufen können selbstständigen urheberrechtlichen Schutz genießen. Gleiches gilt für Buchkapitel und andere Werkteile (► S.40).

Geschützt ist nur das Ergebnis der schöpferischen Formgebung, **nicht** dagegen die Methode des Schaffens, z.B. die Verwendung von **literarischen Stilmitteln** in einer Erzählung, von Versformen in einem Gedicht oder von fachspezifischen Darstellungsarten in einem Fachbuch.¹⁷

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen urheberrechtlich geschützten, wahrnehmbaren Formen und ungeschützten, nicht wahrnehmbaren Gedanken und Vorstellungen bzw. Ideen. **Urheberschutz ist kein Ideenschutz**. Bloße Ideen zu einem Werk führen noch nicht zu einem nach § 2 Abs.2 UrhG geschützten Werk.¹⁸ So bleiben etwa die reine Idee für einen Romanplot oder ein Sachbuchthema grundsätzlich schutzlos. Auch wissenschaftliche Ideen, Theorien, Erkenntnisse und Lehren, die einem Aufsatz, einer Studie oder einem Fachbuch zugrundeliegen, sind grundsätzlich urheberrechtlich nicht geschützt. Sie gehören zum kulturellen Allgemeingut, auf das jeder Urheber aufbaut. Deshalb sollen sie grundsätzlich für jedermann urheberrechtlich frei zugänglich bleiben, um den wissenschaftlichen Fortschritt nicht zu behindern.¹⁹ Die Abgrenzung

13 Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.45.

14 Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.47.

15 Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.11, 13; Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.47.

16 Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.48.

17 Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.45 m.w.Nachw.

18 Vgl. Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 2 UrhG Rn.19; Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.37; Hoeren, Kap.1 Rn.18.

19 Vgl. BGH, GRUR 1981, S.352, 353 – Staatsexamensarbeit; Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.41; Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.81 ff.; im Einzelnen streitig. Bei wissenschaftlichen Arbeiten sind in diesem Zusammenhang allerdings neben dem urheberrechtlichen Zitatrecht (§ 51 UrhG) inkl. der Pflicht zur Quellenangabe auch – darüber hinausgehende - wissenschaftsethische Zitiervorgaben zu beachten (näher zum Zitatrecht ► S.201).

zwischen ungeschützten, reinen Ideen und geschützten, in wahrnehmbaren Formen konkretisierten Ideen erfolgt bei fiktionaler und nicht-fiktionaler Literatur auf unterschiedliche Weise (► S.43 und ► S.48).

3.2.3 Schöpfungshöhe (Gestaltungshöhe, Individualität)

Für das Vorliegen eines urheberrechtlich geschützten Werkes ist von zentraler Bedeutung, dass es sich um eine „Schöpfung“ handelt. Das Ergebnis des persönlichen und geistigen Schaffens muss eine individuelle Ausdruckskraft²⁰ und eine gewisse Gestaltungshöhe bzw. Schöpfungshöhe aufweisen.²¹ Die Individualität kann sehr stark ausgeprägt sein; das Werk trägt dann den „Stempel der Persönlichkeit“ des Urhebers.²² Dies ist aber für den Urheberschutz nicht zwingend notwendig; es genügt, dass sich die Individualität auf ein gewisses Minimum beschränkt.²³ Die Gestaltungshöhe des Werkes ist dann nur gering; man spricht hier traditionell auch vom **Schutz der „kleinen Münze“** des Urheberrechts.²⁴ Die Frage der urheberrechtlich notwendigen Gestaltungshöhe stellt sich für fiktionale und nicht-fiktionale Literatur auf unterschiedliche Weise (► S.43 und ► S.48).

Eine urheberrechtliche Schöpfung muss keine absolute Neuheit sein, es reicht eine Andersartigkeit gegenüber schon bestehenden Werken aus.²⁵ Auch **Doppelschöpfungen** völlig identischer Werke sind denkbar, aber eher **selten**. Wer ein Werk schafft, das bereits in identischer Form existiert, muss daher genau darlegen, dass und weshalb er das ältere Werk nicht gekannt hat.²⁶ Häufig wird keine Doppelschöpfung, sondern eine Bearbeitung bzw. Umgestaltung vorliegen, deren Veröffentlichung und Verwertung nur mit Zustimmung des Urhebers des älteren Werkes erfolgen darf (vgl. § 23 UrhG, ► S.122).²⁷

3.2.4 Sonderfälle: Werkvorstufen und Werkteile

Urheberschutz erhalten nicht nur vollendete Werke, sondern auch **Werkvorstufen**, die für sich genommen jeweils die drei Kriterien des Werkbegriffs – persönlich, geistig, individuell – erfüllen. Geschützt ist dann (nur) das, was in der Werkvorstufe schöpferisch zum Ausdruck kommt.²⁸ Werkvorstufen können z.B. Skizzen, Entwürfe, Konzepte, **Buch-exposés** und Rohfassungen von Probekapiteln eines Buches sein.²⁹

20 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.50.

21 Näher Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 2 UrhG Rn.23 ff.

22 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.51 m.w.Nachw.

23 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.51.

24 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.4; Schrickler/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.61 ff.

25 Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.17.

26 Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.17 m.w.Nachw.

27 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 23 UrhG Rn.33.

28 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.49.

29 Vgl. OLG München, GRUR 1990, S.674, 675 – Forsthaus Falkenau; Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.15; Fromm/Nordemann-A.Nordemann, § 2 UrhG Rn.79.

Ein vollendetes Werk ist nicht nur als Ganzes urheberrechtlich geschützt, sondern auch in seinen einzelnen **Werkteilen**. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Werkteil für sich betrachtet die Kriterien des Werkbegriffs erfüllt.³⁰ Dabei kann im Hinblick auf die notwendige stilistische bzw. inhaltlich markante Ausgestaltung auch der Umfang des Auszugs eine Rolle spielen.

Nach Auffassung des BGH wird bei **einzelnen Worten** und knappen Wortfolgen der Urberschutz zwar meistens daran scheitern, dass diese Kurzauszüge nicht hinreichend individuell sind.³¹

Andererseits hat der EuGH für einen Textauszug von elf Worten einen möglichen Urberschutz bejaht.³² Auch Textauszüge mit deutlich weniger als elf Worten können im Einzelfall schutzfähig sein, etwa Namensanagramme, wie das KG Berlin Anfang der 1970er Jahre in einem interessanten Bücherprozess zu den Memorien von Elisabeth Castonier feststellte (näher zur Castonier-E s.u.). Diese Gerichtsentscheidung betraf allerdings einen sehr besonders gelagerten Fall. Generell dürfte für Kurzauszüge aus biographischen und anderen nicht-fiktionalen Werken gelten, dass eine gestalterische Individualität deutlich schwerer zu erreichen ist, als für Kurzauszüge aus fiktionaler Literatur (s. auch ► S.44, ► S.49). Letztlich kommt es für den Urberschutz von Einzelworten und Einzelsätzen aber stets auf die Beurteilung des konkreten Textes an.

Umfangreichere Textauszüge von **mehreren Sätzen** oder ganzen Absätzen dürften fast immer urheberrechtlich geschützte Werkteile darstellen. Hier besteht in jedem Fall zumindest ein gewisser Gestaltungsspielraum der Autorin bzw. des Autors, in dem die Individualität des Schreibens zum Ausdruck kommt. Dies gilt erst recht für mehrere Absätze eines Textes oder gar für vollständige Buchkapitel.

Castonier-E: Anfang der 1970er Jahre kam es zu einem Gerichtsprozess um den Bestseller „Stürmisch bis heiter. Memoiren einer Außenseiterin“ der Schriftstellerin Elisabeth Castonier (1894–1974). Die Autobiographie war 1964 erstmals erschienen und wurde seit 1967 auch als Taschenbuchausgabe vertrieben. Castonier wehrte sich in dem von ihr angestrengten Prozess gegen den ehrverletzenden Vorwurf, dass sie in ihrem Buch eine Urheberrechtsverletzung begangen habe. Das LG Berlin in erster Instanz und dann auch im Jahr 1971 in zweiter Instanz das KG Berlin gaben Castonier recht; sie gewann den Prozess.³³ Gegenstand des Verfahrens war eine Episode aus dem Jahr 1934, die Castonier in ihrer Autobiographie schilderte. Sie und andere Oppositionelle spielten damals „Buchstaben schütteln“ mit den Namen von sechs nationalsozialistischen Politikern; dabei wurde z.B. aus „Adolf Hitler“ das Namensanagramm „Foltherhilda“. Das Gericht stellte zunächst fest, dass sowohl das Hitler-Anagramm, als auch die anderen Namensanagramme jeweils

30 Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.76; Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.87.

31 Vgl. BGH, NJW 2011, S.761, 767, Rn.54 – Perlentaucher.

32 Vgl. EuGH, GRUR 2009, S.1041 – Infopaq.

33 KG Berlin, GRUR 1971, S.368; s. auch Ludyga, AfP 2017, S.284, 285. Im juristischen Schrifttum ist die Gerichtsentscheidung auch als „Anagramm-Entscheidung“ bzw. „Buchstabenschütteln-Entscheidung“ bekannt.

urheberrechtlich geschützt seien. Trotz ihrer Kürze zeichneten sie sich in den Worten des Gerichts jeweils durch „einen hohen Grad an oppositioneller Schärfe persönlichen Gedankenausdrucks“³⁴ aus. Castonier, deren Bücher 1933 in München verbrannt wurden und die später nach England emigrierte, war nach Erscheinen ihrer Autobiographie vorgeworfen worden, dass sie den Urheber der Anagramme (Kurt Hiller, 1885–1972) nicht genannt habe. Diesen ehrverletzenden Vorwurf wies das Gericht zurück. Unter den Bedingungen der NS-Diktatur war der Gebrauch der Anagramme gefährlich und daher notwendigerweise anonym, um Repressalien zu vermeiden. Es sei nicht als Urheberrechtsverletzung anzusehen, wenn Castonier nach dem Ende der NS-Herrschaft so über das „Buchstaben schütteln“ berichtet habe, wie es zum damaligen Zeitpunkt stattfand, also ohne Urhebernennung. Im Übrigen sei auch eine Parallel- bzw. Doppelschöpfung der Anagramme nicht von vorneherein unwahrscheinlich, zumal es Unterschiede in der Schreibweise zwischen den Castonier-Memoiren und der ersten Nennung der Namensanagramme in einer Hiller-Veröffentlichung aus dem Jahr 1936 gab.³⁵ Aus heutiger Sicht ist der Bücherprozess nicht allein wegen seiner urheberrechtlichen Dimension von Interesse. Bemerkenswert ist aus literaturhistorischer Perspektive auch, wie sich die Autorin in einer Zeit, die ihr trotz ihres wirtschaftlichen Erfolgs wohl nur wenig literarische Anerkennung entgegenbrachte, mutig gegen ehrverletzende Äußerungen über ihr Werk zur Wehr setzte.³⁶

3.3 Einzelne Werkgattungen

Urheberrechtlich geschützte Werke werden in sog. Werkgattungen bzw. Werkarten unterteilt. Die in den §§ 2 ff. UrhG gesetzlich benannten einzelnen Werkgattungen sind allerdings nur Beispiele. Urheberrechtlichen Werkschutz können daher grundsätzlich auch neue literarische oder künstlerische Erscheinungsformen beanspruchen, die nicht unter diese gesetzlichen Werkarten, sondern unter die „Generalklausel“ des § 2 Abs.2 UrhG fallen, z.B. Multimediawerke.³⁷ Für Buchpublikationen spielen vor allem folgende Werkgattungen eine Rolle:

3.3.1 Sprachwerke (insbes. Schriftwerke)

Sprachwerke stehen im Zentrum von Buchveröffentlichungen, z.B. von Romanen, Erzählungs- und Lyrikbänden, Sachbüchern, Ratgebern, Fachbüchern und wissenschaftlichen Monographien.

³⁴ KG Berlin, GRUR 1971, S.368, 370.

³⁵ KG Berlin, GRUR 1971, S.368, 370.

³⁶ Die Einzelheiten der damaligen Äußerungen über Castonier, gegen die sie sich mit ihrer Klage wehrte, sind in der Sachverhaltsdarstellung bei KG Berlin, GRUR 1971, S.368, 369 dokumentiert.

³⁷ Näher zu Multimediawerken Wandtke/Ostendorff, Kap.2 Rn.20; Möhring/Nicolini-Ahlberg, § 2 UrhG Rn.152; Einzelheiten streitig.

Als Beispiele für „Sprachwerke“ nennt § 2 Abs.1 Nr. 1 UrhG „Schriftwerke, Reden und Computerprogramme“. Buchpublikationen basieren typischerweise auf **Schriftwerken**. Generell kommt es aber für den Schutz eines Sprachwerkes nicht darauf an, ob es schriftlich verfasst oder mündlich vorgetragen wird.³⁸ Der sprachliche Ausdruck ist in beiden Fällen wahrnehmbar, z.B. bei der Fixierung in einem (lesbaren) Buchmanuskript und bei einem flüchtigen (hörbaren) Vortrag. Charakteristisch ist für Sprachwerke, dass ihr geistiger, individueller Gehalt mit den Mitteln der Sprache ausgedrückt werden, z.B. in der deutschen Sprache oder einer Fremdsprache, in Blindenschrift bzw. einer anderen Zeichensprache, oder in Form eines Computercodes.³⁹

Bei Buchpublikationen kann zwischen fiktionaler Literatur (s.u.), nicht-fiktionaler Literatur (► S.48) und mehreren Sonderfällen (► S.52) unterschieden werden.

3.3.1.1 Fiktionale Literatur

In fiktionaler Literatur, etwa Romanen, Erzählungen und Gedichten, besteht sowohl im Hinblick auf den Inhalt, als auch auf die Form der Darstellung ein **sehr großer Spielraum der Autorin bzw. des Autors**. Anders als bei einem nicht-fiktionalen Werk ist der Autor in seiner Gedankenführung und Wortwahl nicht durch tatsächliche Gegebenheiten oder fachspezifische Darstellungskonventionen eingeschränkt.⁴⁰ Wenn künstlerisch-literarische Konventionen existieren – etwa im Hinblick auf traditionelle Versformen in der **Lyrrik** – kann er diese bewusst brechen. Daher ist, wie der BGH beispielhaft im Hinblick auf den Werkschutz eines **Romans** formuliert hat, „nicht nur die konkrete Textfassung oder die unmittelbare Formgebung eines Gedankens urheberrechtlich schutzfähig. Auch eigenpersönlich geprägte Bestandteile und Form bildende Elemente des Werks, die im Gang der Handlung, in der Charakteristik und Rollenverteilung der handelnden Personen, der Ausgestaltung von Szenen und in der „Szenerie“ des Romans liegen, genießen Urheberrechtsschutz“.⁴¹ Man kann hierbei zwischen einem literarischen **Fabelschutz** und einem literarischen **Figurenschutz** unterscheiden, wobei sich die Schutzbereiche zum Teil überschneiden (s.u.). Rechtliche Bedeutung hat die Abgrenzung von geschützten bzw. nicht geschützten Fabeln und Figuren vor allem für die Unterscheidung von urheberrechtlich unfreien Werkbearbeitungen nach § 23 Abs.1 Satz 1 UrhG und freien Werkbenutzungen nach § 23 Abs.1 Satz 2 UrhG (► S.122).

Bei der Beurteilung, ob ein urheberrechtlich geschütztes fiktionales Sprachwerk vorliegt oder nicht, erfolgt **keine ästhetische oder qualitative Bewertung** des Textes, sondern nur eine objektive Prüfung der Individualität. Eine Bewertung im Sinne einer Literaturkritik wäre weder mit dem verfassungsrechtlichen Schutz des Geistigen Eigentums, noch mit der Gewährleistung der Kunstfreiheit vereinbar. Geschützt ist daher

³⁸ Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.82.

³⁹ Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.81.

⁴⁰ S. auch Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.86; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.1 Rn.19 f.

⁴¹ BGH, NJW 2000, S.2202, 2205 – Laras Tochter.

stets die sog. „kleine Münze“ des Urheberrechts.⁴² Dazu zählen nicht nur die in Feuilleton und Literaturwissenschaft anerkannten Schriftstellerwerke, sondern fiktionale Texte aller Art und aller Qualität, unabhängig davon, ob sie von professionellen bzw. semiprofessionellen Schriftstellerinnen oder von Hobbyautoren geschaffen wurden. Eine Unterscheidung von „E-Literatur“ (Ernsthafte Literatur) und „U-Literatur“ (Unterhaltungsliteratur) kennt das Urheberrecht nicht.

Auch **sehr kurze fiktionale Texte** können als vollständige Werke, Werkvorstufen oder Werkteile wegen ihrer Individualität Urheberrechtsschutz genießen (► S.41).⁴³ So wurden von der Rechtsprechung z.B. ein zwölf Worte umfassender markanter Satz aus dem wohl in den 1920er Jahren entstandenen Bühnenstück „Das Oktoberfest“ von Karl Valentin (1882–1945)⁴⁴ und ein dreizehn Worte umfassender Vers aus dem 1960 erschienenen Buch „Auf geht’s. Eine oktoberfestliche Moritat“ von Eugen Roth (1895–1976) als urheberrechtlich geschützte Sprachwerke anerkannt.⁴⁵ Abgelehnt wurde ein Urheberrechtsschutz dagegen für einen Kurzauszug von zwei alltagssprachlichen Worten aus einem Liedtext.⁴⁶ Kein Urheberschutz wurde auch einer vier Worte umfassenden Formulierung aus einem Filmsketch zuerkannt.⁴⁷

3.3.1.1 Literarischer Fabelschutz

Der literarische Fabelschutz umfasst den von der Autorin erdachten Handlungsplot, die Ausgestaltung von Ort und Zeit der Handlung sowie das Beziehungsgeflecht der handelnden Protagonisten.⁴⁸ Dabei ist aber zu beachten, dass zugrundeliegende Tatsachen, etwa bei einem historischen Roman, ebensowenig urheberrechtlich schutzfähig sind wie allgemeine genretypische Ideen, etwa die Idee eines Giftmordes in einem Kriminalroman oder die Idee einer Expedition zu fernen Planeten in einem Science-Fiction-Roman. Auch die zum Teil seit Jahrhunderten bekannten Fabeln von Märchen und Sagen, auf die z.B. Fantasy-Romane häufig aufbauen, gehören zum urheberrechtsfreien Gemeingut. Geschützt sind hier nur die jeweiligen konkreten Ausgestaltungen dieser allgemeinen Ideen.⁴⁹

Ein **Beispiel** für einen bekannten Bücherprozess aus den 1950er Jahren ist die Auseinandersetzung um „Ilse Brautzeit“ von Gerda Muth (Pseudonym für Gerda Wachsmuth, Lebensdaten unbekannt). Das OLG Karlsruhe untersagte den Verkauf des 1954 erschienenen Jugendromans wegen einer unzulässigen literarischen Fabelübernahme aus dem

42 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.27.

43 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.86 f. m.w.Nachw.

44 LG München, ZUM 2011, S.944, 945 – Karl Valentin.

45 LG München ZUM-RD 1998, S.587 – Eugen Roth.

46 OLG Stuttgart, Urt. v. 28.10.2020 – Az. 4 U 656/19 - Geburtstagslied.

47 OLG München, Beschl. v. 14.8.2019 – Az. 6 W 927/19. Gegenstand der Entscheidung war das Zitat „Früher war mehr Lametta“ aus einem Loriot-Sketch.

48 Vgl. Graef, ZUM 2012, S.108, 109 f.; Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.103; Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.88.

49 S. auch Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 2 UrhG Rn.49; Oechsler, GRUR 2009, S.1101, 1104.

1893 erschienenen Roman „Trotzkopfs Brautzeit“ von Else Wildhagen (1863–1944).⁵⁰ Beispiele für Bücherprozesse aus jüngerer Zeit sind die Gerichtsentscheidungen zu einer Verfilmung von Erich Kästners „Das doppelte Lottchen“ und zu dem Fortsetzungsroman „Laras Tochter“ von Boris Pasternaks „Doktor Schiwago“:

Doppeltes Lottchen-E: Erich Kästners (1899–1974) berühmtes Kinderbuch „Das doppelte Lottchen“ erschien erstmals 1949. Es schildert die Geschichte der Zwillingmädchen Lotte Körner und Luise Palfy, die in der Kindheit getrennt werden, danach in München und Wien aufwachsen und sich schließlich in einem Ferienlager wiedertreffen. Ende der 1990er Jahre klagte der Testamentsvollstrecker von Kästner gegen eine unlicenzierte Buchverfilmung. Er machte geltend, dass der Film urheberrechtswidrig die literarische Fabel aus Kästners Buch übernommen habe. Nachdem das LG München die Klage in erster Instanz noch abgewiesen hatte, gab ihr das OLG München im Jahr 1998 in zweiter Instanz statt.⁵¹ Der BGH nahm die Revision nicht an,⁵² d.h. das Urteil wurde rechtskräftig. Nicht urheberrechtlich geschützt sei zwar, so das OLG München, die allgemeine literarische Idee der Verwechslung von zwei Kindern.⁵³ Der Film gehe aber deutlich über die Übernahme dieser bloßen Idee hinaus. Er schildere nämlich im Kern die gleiche literarische Fabel wie Kästners Roman. Es gäbe zwar gewisse Veränderungen der Handlung und des Handlungsortes; außerdem ergänze der Film die entlehnte Fabel um eigene Handlungselemente. Diese Unterschiede seien aber nicht so wesentlich, dass man von einer völlig eigenständigen Fabel sprechen könne.⁵⁴ Außerdem würden neben der literarischen Fabel auch die markanten Hauptfiguren aus Kästners Roman übernommen; sie hätten in Buch und Film die gleichen charakteristischen Konturen.⁵⁵ Insgesamt führe der hohe Grad an Individualität von Kästners Roman dazu, dass der Film eine (ohne Lizenzierung unzulässige) Bearbeitung und keine freie Benutzung von „Das doppelte Lottchen“ sei.⁵⁶

50 OLG Karlsruhe, GRUR 1957, S. 395 – Trotzkopf; s. dazu aus juristischer Sicht Fischer, S.10 f. und aus literaturwissenschaftlicher Sicht Theisohn, Kodex, Bd.4 (2014), S.11, 21 f.; s. auch; Seul, MR-Int 2009, S.105, 107. Gerda Muths Roman trug den Untertitel „Eine Fortsetzung zu der bekannten Mädchenerzählung E. v. Rhoden, Der Trotzkopf“. Urheberrechtlich gesehen handelte es sich aber, so das OLG Karlsruhe, nicht allein um eine Fortsetzung des Bestsellerromans „Der Trotzkopf“ von Emmy von Rhoden (1829–1885) aus dem Jahr 1885, der damals wegen des Ablaufs der urheberrechtlichen Schutzfrist bereits gemeinfrei war. Neben der Fortsetzung zu v.Rhodens gemeinfreien Roman erfolgte nämlich zugleich, so das Gericht, auch eine Werkbearbeitung des (urheberrechtlich noch geschützten) Romans von Else Wildhagen. Neben diesen urheberrechtlichen Auseinandersetzungen waren die Trotzkopf-Romane auch bereits früher Gegenstand von Bücherprozessen zum Titelschutzrecht (näher dazu Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), ► S.48).

51 OLG München, NJW-RR 2000, S.268.

52 BGH, Beschl. v. 3. 11. 1999 - Az. I ZR 64/99, zit. nach dem Redaktionsvermerk zu OLG München, NJW-RR 2000, S.268, 270.

53 OLG München, NJW-RR 2000, S.268, 269.

54 OLG München, NJW-RR 2000, S.268, 269.

55 OLG München, NJW-RR 2000, S.268, 269 f.. Näher zum literarischen Figurenschutz s.u.

56 Vgl. OLG München, NJW-RR 2000, S.268, 269 f..

Laras Tochter-E: Der russische Schriftsteller Boris Pasternak (1890–1960) schrieb in den 1950er Jahren den Roman „Doktor Schiwago“.⁵⁷ Das Buch spielt zur Zeit der russischen Oktoberrevolution 1917. Es erzählt die Geschichte des Arztes Juri Schiwago, der sich vom überzeugten Revolutionsanhänger zum Regimekritiker wandelt. In den 1990er Jahren schrieb ein englische Autor unter dem Pseudonym Alexander Mollin eine Fortsetzung zu Pasternaks Weltbestseller. Eine deutsche Übersetzung dieser Fortsetzung wurde 1994 unter dem Titel „Laras Tochter“ veröffentlicht. Der Rechtsinhaber an Pasternaks Werk klagte dagegen, weil die Fortsetzung ohne seine Zustimmung erschienen war. Nachdem die Instanzgerichte zu unterschiedlichen Einschätzungen gekommen waren,⁵⁸ gab der BGH im Jahr 1999 dem Kläger recht.⁵⁹ Der Verlagsvertrieb von „Laras Tochter“ ist seither verboten. Die urheberrechtliche Hauptfrage des Verfahrens war, ob eine unlicenzierte Romanfortsetzung, die naturgemäß an die literarische Fabel des Ausgangsromans anknüpft, eine Urheberrechtsverletzung darstellt. Der BGH bejahte dies.⁶⁰ Mollin habe die Handlungsstränge aus Pasternaks Roman in linearer Fortschreibung aufgenommen und im Sinne der Vorlage fortgeschrieben. Er habe dabei an fast alle Handlungsteile von „Doktor Schiwago“ angeknüpft, vor allem an das Schicksal von „Lara“ (der Geliebten von Doktor Schiwago) und anderen Hauptpersonen. Mollin habe von Pasternak nicht nur die Protagonisten übernommen, sondern auch ihr Beziehungsgeflecht, das sie verband, ihre gesamte sonstige Lebenssituation und auch die Handlungsorte.⁶¹ Die Romanfortsetzung wurde daher als urheberrechtsverletzende Bearbeitung von Pasternaks Roman und nicht als bloße freie Benutzung gewertet.

3.3.1.1.2 Literarischer Figurenschutz

Neben den Fabelschutz gibt es auch einen literarischen Figurenschutz. Literarische Protagonisten können über ihre Einbettung in eine konkrete Handlung bzw. Fabel hinaus ein „Eigenleben“ entwickeln und einen hohen Bekanntheitsgrad erreichen, etwa Asterix und Obelix von René Goscinny und Albert Uderzo, Harry Potter von Joanne K. Rowling oder Pippi Langstrumpf von Astrid Lindgren. Teilweise – etwa bei den tapferen Galliern Asterix und Obelix – beruht der Bekanntheitsgrad vor allem auf einer Bilddarstellung und weniger auf einer Textdarstellung. In solchen Fällen kommt –

⁵⁷ Aufgrund seines Inhalts konnte das Buch in der damaligen Sowjetunion nicht erscheinen; die Erstveröffentlichung erfolgte 1957 in italienischer Übersetzung in Italien. Pasternak wurde für seinen berühmten Roman, der zu einem Welterfolg wurde, mit dem Literaturnobelpreis ausgezeichnet, den er aber auf politischen Druck der sowjetischen Führung hin ablehnen musste.

⁵⁸ Das LG Mannheim (Urt. v. 25.11.1994 – Az.7 O 158/94, zit. nach OLG Karlsruhe, Urt. v. 13.3.1996 – Az. 6 U 270/94) hatte die Klage zunächst abgewiesen. Das OLG Karlsruhe (Urt. v. 13.3.1996 – Az. 6 U 270/94) hatte ihr dann stattgegeben.

⁵⁹ BGH, NJW 2000, S.2202 – Laras Tochter. Näher dazu aus juristischer Sicht Schrickler, EWIR 1999, S.967 f. sowie aus literaturwissenschaftlicher Sicht Theisohn, Kodex, Bd.4 (2014), S.11, 21 f.; s. auch Seul, MR-Int 2009, S.105, 107; Schmitz, S.815 ff.

⁶⁰ Das Gericht stützte sich dabei für die Inhaltsanalyse der Romane auf zwei literaturwissenschaftliche Gutachten.

⁶¹ BGH, NJW 2000, S.2202, 2204 – Laras Tochter. Auch auf dem Buchcover der Romanfortsetzung wurde bereits auf Pasternaks Werk Bezug genommen; unter dem Titel „Laras Tochter“ stand dort: „Sie begegnet ihrer großen Liebe – dem Sohn von Doktor Schiwago“.

unabhängig vom Sprachwerk – ein Figurenschutz in einem Werk der bildenden Künste in Betracht (► S.55). Am Beispiel von Astrid Lindgrens Pippi Langstrumpf hat der BGH zum Schutz literarischen Figuren in Sprachwerken ausgeführt:

Es ist „nicht ausgeschlossen, dass einzelnen fiktiven Charakteren selbstständiger Urheberrechtsschutz zukommt. Vergleichbar dem Figurenschutz bei Darstellungen der bildenden oder angewandten Kunst kann auch eine literarische Beschreibung im geistigen Auge des Lesers ein ebenso deutliches „Bild“ von einer handelnden Figur schaffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit den Mitteln der Sprache gerade die prägenden Charaktereigenschaften einer fiktiven Person wesentlich differenzierter als mit den Mitteln der bildenden Kunst dargestellt werden können. Insoweit kann eine detaillierte Beschreibung der Charaktereigenschaften eine mit den Mitteln der Sprache nur begrenzt konkretisierbare Darstellung des Äußeren der Person ohne Weiteres ausgleichen. Dieser Schutz einer fiktiven Person kann auch unabhängig vom konkreten Beziehungsgeflecht und dem Handlungsrahmen bestehen, wie sie in der Fabel des Romans ihren Ausdruck gefunden haben. Zwar gewinnen die in einer Erzählung handelnden Personen ihr charakteristisches Gepräge zumeist erst durch ihre Handlungen und Interaktion mit anderen dargestellten Personen. Dies schließt es jedoch nicht aus, dass sich die darin zum Ausdruck gelangende Persönlichkeit verselbstständigt, wenn ihre typischen Charaktereigenschaften und Verhaltensweisen in variierenden Handlungs- und Beziehungszusammenhängen – insbesondere bei Fortsetzungsgeschichten – regelmäßig wiederkehren. Voraussetzung für den isolierten Schutz eines fiktiven Charakters ist es demnach, dass der Autor dieser Figur durch die **Kombination von ausgeprägten Charaktereigenschaften und besonderen äußeren Merkmalen** eine unverwechselbare Persönlichkeit verleiht. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Allein die Beschreibung der äußeren Gestalt einer handelnden Figur oder ihres Erscheinungsbildes wird dafür in aller Regel nicht genügen.“⁶²

Ähnlich wie beim Fabelschutz ist beim Figurenschutz zu beachten, dass historische Persönlichkeiten⁶³ sowie Sagengestalten, Märchenwesen und mythische Figuren zum gemeinfreien Kulturerbe gehören und keinen Urheberschutz genießen. Geschützt werden können nur individuelle literarische Ausgestaltungen dieser Figuren.⁶⁴

Der literarische Figurenschutz war mehrfach Gegenstand von Bücherprozessen. Ein Beispiel ist die Verfilmung des historischen Romans „Die Päpstin“ von Donna Woolfolk Cross:

Päpstin-E: Der Roman „Die Päpstin“ von Donna Woolfolk Cross erschien 1996 in deutscher Übersetzung. Er schildert das Leben der historisch überlieferten Figur Johanna von

⁶² BGH, GRUR 2014, S.258, 260 Rn.27 ff. – Pippi Langstrumpf-Kostüm m.Anm. Stang (Hervorhebung vom Verf.). Die Instanzrechtsprechung hatte noch geringere Anforderungen als der BGH an den Schutz der literarischen Figur gestellt, s. dazu Graef, ZUM 2012, S.108, 112 ff. m.w.Nachw.

⁶³ Vgl. LG Hamburg, ZUM 2003, S.403, 413 f. – Die Päpstin

⁶⁴ Vgl. LG Hamburg, ZUM 2003, S.403, 412 f. – Die Päpstin.

Ingelheim, die nach der Legende im 9. Jahrhundert von Fulda nach Rom zog und dort im Vatikan zur Päpstin Johanna gewählt wurde. Anfang der 2000er Jahre kam es zu einem Rechtsstreit um das Drehbuch für eine Verfilmung dieser Legende. Hierbei ging es neben dem literarischen Fabelschutz (s.o.) vor allem auch um den Urheberschutz an den literarischen Romanfiguren von Donna Woolfolk Cross. Das LG Hamburg gab der Autorin in seinem Urteil aus dem Jahr 2003 überwiegend recht. Es stellte fest, dass wesentliche Aspekte der Figurenzeichnung und der Handlungsführung des Romans urheberrechtlich geschützt seien. Es war daher unzulässig, eine TV-Serie zu drehen, deren Drehbuch – ohne Zustimmung der Romanautorin – sehr eng an den Bestseller-Roman angelehnt war.⁶⁵ Für die Eigenständigkeit der literarischen Figur der Johanna war dabei unter anderem eine Schlüsselszene des Romans wesentlich, die das Gericht hervorhob. Hierbei ging es um das Lesenlernen: In dem Roman wurde ihr das Lesen von ihrem Bruder beigebracht; sie lernte es heimlich und machte, unterstützt von ihrer Mutter und in Angst vor ihrem Vater, erste Schreibübungen im Sand. Diese Schilderungen der Persönlichkeitsentwicklung von Johanna wurden von der Autorin selbst erdacht und völlig eigenständig ausgestaltet; es handelte sich nicht um bloße Wiedergaben von gemeinfreien Überlieferungen. Die Übernahme dieser Romanelemente in das Filmdrehbuch war daher unzulässig.⁶⁶ Auch für weitere detailliert ausgeformte Romanprotagonisten wurde der Autorin vom LG Hamburg ein Urheberschutz zugesprochen, nämlich für die Figur des Bruders von Johanna⁶⁷ und für die Figur ihres Geliebten.⁶⁸ Für andere Romanfiguren, die stark von den gemeinfreien historischen Überlieferungen geprägt waren, konnte die Autorin dagegen keinen Urheberschutz in Anspruch nehmen, nämlich für die Figur des Vaters von Johanna und für die Figur des Anastasius, der als Gegenspieler von Johanna ebenfalls nach dem Papstthron strebte.⁶⁹

3.3.1.2 Nicht-fiktionale Literatur

Bei nicht-fiktionaler Literatur, etwa Sachbüchern, Ratgebern und wissenschaftlichen Publikationen, ist der **Gestaltungsspielraum des Autors geringer** als bei fiktionaler Literatur. Die dem Buch zugrundeliegenden Fakten sowie fachspezifische Darstellungskonventionen sind urheberrechtlich nicht geschützt. Der BGH hat dazu ausgeführt: „Bei einem Schriftwerk kann die urheberrechtlich geschützte, individuelle geistige Schöpfung sowohl in der von der Gedankenführung geprägten Gestaltung der Sprache als auch in der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes zum Ausdruck kommen [...]. Soweit die schöpferische Kraft eines Schriftwerks dagegen allein im innovativen Charakter seines Inhalts liegt, kommt ein Urheberrechtsschutz

⁶⁵ LG Hamburg, ZUM 2003, S.403 – Die Päpstin. Näher dazu Seul, MR-Int 2009, S.105, 108.

⁶⁶ LG Hamburg, ZUM 2003, S.403, 406 – Die Päpstin.

⁶⁷ LG Hamburg, ZUM 2003, S.403, 412 f. – Die Päpstin.

⁶⁸ LG Hamburg, ZUM 2003, S.403, 413 – Die Päpstin.

⁶⁹ LG Hamburg, ZUM 2003, S.403, 414 – Die Päpstin.

nicht in Betracht [...]. Der gedankliche Inhalt eines Schriftwerks muss einer freien geistigen Auseinandersetzung zugänglich sein [...].⁷⁰

Für alle nicht-fiktionalen Werke gilt, ebenso wie in der Fiktion, dass bei der Feststellung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit **keine Beurteilung der Qualität** des Textes erfolgt. Urberschutz ist kein Qualitätsschutz, sondern Individualitätsschutz. Eine Qualitätskontrolle wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutz des Geistigen Eigentums nicht vereinbar. Zudem würde sie im Hinblick auf wissenschaftliche Publikationen, Fachbücher und wissenschaftlich fundierte Sachbücher auch dem weitreichenden verfassungsrechtlichen Schutz der Wissenschaftsfreiheit widersprechen.⁷¹

Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch **sehr kurze nicht-fiktionale Texte** als vollständige Werke, Werkvorstufen oder Werkteile urheberrechtlich geschützt sind (► S.41). Häufig wird hier aber die erforderliche gestalterische Individualität nur schwer erreichbar sein. Die notwendige Gestaltungshöhe einer Stoffgliederung- und -anordnung zeigt sich nur selten in Einzelsätzen oder gar einzelnen Worten. Auch ein individueller Sprachstil des Autors wird sich selten in Einzelworten oder -sätzen manifestieren, da der Autorenstil gerade bei Fach- und Wissenschaftspublikationen – anders als bei fiktionalen Werken – an bestimmte Darstellungskonventionen gebunden ist. Die eigentliche Originalität liegt hier zumeist in einer in Kurzform entwickelten (wissenschaftlichen) Idee bzw. Theorie. Diese ist aber nicht urheberrechtlich geschützt. So wurden von der Rechtsprechung z.B. Textpassagen im Umfang von 11, 24 und 21 Worten aus einem betriebswirtschaftlichen Fachbuch zur Markenführung nicht als urheberrechtlich schutzfähig angesehen.⁷²

3.3.1.2.1 Sachbücher

Bei Sachbüchern ist zu beachten, dass der Urberschutz insoweit eingeschränkt ist, als sich die Darstellungsform des Inhalts aus der Natur der Sache bzw. den geschilderten Fakten ergibt oder zwingenden Gesetzen der Logik folgt.⁷³ So ist z.B. bei Biographien die zugrundeliegende Lebensgeschichte nicht urheberrechtlich geschützt.⁷⁴

Sachbücher und Biographien, die an ein breites Publikum gerichtet sind, zeichnen sich allerdings typischerweise durch einen plastischen, individuellen Sprachstil und eine möglichst fesselnde, dramaturgisch geschickte Faktenpräsentation aus. Häufig vermengen sich hier Aspekte einer faktenbasierten, populärwissenschaftlichen Darstel-

70 BGH, NJW 2011, S.761, 765 Rn.36 – Perlentaucher; s. auch BVerfG, Beschl. v. 1.8.2013 – Az. 1 BvR 2515/12.

71 S. auch BVerfG, NJW 1994, S.1781, 1782.

72 OLG Hamburg, GRUR-RR 2004, S.285, 287. Zu wissenschaftsethischen Zitierstandards ► S.95.

73 Allg. dazu Schricke/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.102; s. auch Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.1 Rn.21, Einzelheiten streitig.

74 Vgl. Dreier/Schulze, § 2 UrhG Rn.91. Zu beachten sind aber Beschränkungen biographischer Darstellungen durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen. Näher dazu Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.91.

lungsform mit einer freien, sehr individuellen sprachlichen Gestaltungsweise. Diese konkrete literarische Ausgestaltung des Stoffes ist urheberrechtlich geschützt.⁷⁵

3.3.1.2.2 Ratgeberbücher

Bei Ratgeberbüchern, z.B. Kochbüchern, Reiseführern und Heimwerkerbüchern, ist der Gestaltungsspielraum des Autors ebenfalls eingeschränkt. Der Gebrauchszweck dieser Bücher fordert zumeist eine genaue Beachtung zugrundeliegender Fakten. Die sprachliche Darstellungsform ist dagegen meistens erheblich freier und individueller als bei anderen Gebrauchstexten, etwa Formularen, Listen und Gebrauchsanweisungen.⁷⁶ Ratgeberliteratur hat vor allem dann gute Marktchancen, wenn sie mehr bietet, als bloße nüchterne Fakten. Die individuelle Stoffanordnung und die anschauliche Faktenbeschreibung sind urheberrechtlich geschützt. So sind z.B. bei einem Kochbuch die reinen Auflistungen der Zutaten zu den Rezepten wohl nicht nach § 2 Abs.1 Nr. 1 UrhG schutzfähig. Geschützt sind aber die individuellen Zubereitungs- und Garnierungsvorschläge sowie ergänzende Erläuterungen der Autorin zu den Gerichten.⁷⁷

Wanderführer-E: Ein Wanderführer dient als Ratgeberbuch vorrangig einem Gebrauchszweck. Er ist, so das OLG Köln in einem Bücherprozess in den 2000er Jahren, insoweit ein urheberrechtlich geschütztes Sprachwerk, als die sprachliche Gestaltung der Routenbeschreibungen eine individuelle Prägung aufweist, z.B. durch naturkundliche und kulturhistorische Beobachtungen, die Wiedergabe der Landschaftseindrücke oder die Schilderung von Stimmungsbildern. Die Routenführungen selbst, die einem Wanderführer als Faktengrundlage dienen, sind dagegen nicht urheberrechtlich geschützt.⁷⁸

3.3.1.2.3 Fachbücher und wissenschaftliche Publikationen

Bei Fachbüchern und wissenschaftlichen Publikationen ist der Gestaltungsspielraum des Autors häufig noch eingegrenzter als bei Sachbüchern und Ratgebern. Das gilt gerade für naturwissenschaftliche Werke, in denen zumeist ein noch geringerer sprachlicher Spielraum besteht als beispielsweise für sozial- und geisteswissenschaftliche Werke.⁷⁹ Zum einen bestehen inhaltliche Beschränkungen durch die Notwendigkeit einer exakten Beachtung zugrundeliegender wissenschaftlicher Theorien, Lehren und Fakten, etwa in einem medizinischen Lehrbuch oder in einer geschichtswissenschaftlichen Monographie. Zum anderen bestehen auch sprachliche Beschränkungen durch

⁷⁵ S. auch OLG München, Urt. v. 13.5.1993 – Az. 29 U 6370/92 (Urheberschutz für einen veröffentlichten populärwissenschaftlichen Vortrag).

⁷⁶ Näher zu dem im Einzelnen umstrittenen Urheberschutz von Gebrauchstexten Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.97.

⁷⁷ Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.102; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.1 Rn.22. Bzgl. der Sammlung der Kochbuchrezepte an sich kommt ggf. auch ein Schutz als Sammelwerk in Betracht (§ 4 UrhG, ▶ S.59).

⁷⁸ OLG Köln, GRUR-RR 2003, S.265, 266 – Wanderführer.

⁷⁹ Vgl. Dreier/Ohly-Schack, S.81, 84.

die Notwendigkeit, fachspezifische Begriffe und Formulierungen zu verwenden. Diese „Grundlagen“ von Fachbüchern und wissenschaftlichen Publikation sind urheberrechtlich nicht schutzfähig. Schutzfähig sind dagegen sowohl die Sammlung, als auch die konkrete Anordnung und Darbietung des wissenschaftlichen Materials.⁸⁰

Von der Rechtsprechung wurde zum **Beispiel** die Schutzfähigkeit einer Sammlung von Kontrollfragen bejaht, die in einem medizinischen Fachbuch enthalten war.⁸¹ Ebenfalls bejaht wurde die Schutzfähigkeit der Auswahl und Präsentation historischer Tatsachen in einer Habilitationsschrift. Als nicht urheberrechtlich geschützt wurden allerdings vom Gericht die dort erforschten historischen Tatsachen selbst angesehen, obwohl sie bislang unbekannt waren.⁸² Urheberrechtlicher Werkschutz als Sprachwerk wurde auch den Ergänzungen, Anmerkungen und Kommentierungen im wissenschaftlichen Anmerkungsapparat einer Schopenhauer-Werkausgabe zuerkannt.⁸³

Generell ist bei wissenschaftlichen Werken und Fachliteratur zu beachten, dass neben dem (häufig nur beschränkten) urheberrechtlichen Schutz vor allem der erheblich **weiterreichende Schutz durch wissenschaftsethische Zitierstandards** eine zentrale Rolle spielt.⁸⁴ Aus neuerer Zeit ist eines der bekanntesten Beispiele für urheberrechtliche und wissenschaftsethische Kontroversen die Plagiatsaffäre Guttenberg:

Plagiatsaffäre Guttenberg: Im Jahr 2009 erschienen die juristische Dissertation „Verfassung und Verfassungsvertrag. Konstitutionelle Entwicklungsstufen in den USA und der EU“⁸⁵ von Karl-Theodor zu Guttenberg, der im gleichen Jahr zunächst Bundesminister für Wirtschaft und Technologie und dann Bundesminister der Verteidigung wurde. Den Anstoß zu der Plagiatsaffäre gab eine Rezension des Rechtswissenschaftlers Andreas Fischer-Lescano in einer juristischen Fachzeitschrift, die in einem Anhang mehrere gekennzeichnete Textübernahmen in der Dissertation dokumentierte.⁸⁶ Guttenberg musste,

⁸⁰ BVerfG, Beschl. v. 1.8.2013 – Az. 1 BvR 2515/12 m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig. S. auch Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.1 Rn.24 f.

⁸¹ Vgl. BGH, GRUR 1981, S.520, 522 – Fragenkatalog; Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.105.

⁸² OLG Frankfurt a.M., ZUM 2012, S.574. Eine Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG nicht angenommen (BVerfG, Beschl. v. 1.8.2013 – Az. 1 BvR 2515/12. Allgemein zu dem im Einzelnen umstrittenen Urheberrechtsschutz wissenschaftlicher Werke Dreier/Ohly-Schack, S.81 ff.; Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.81 ff, 104 ff.; Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.93 ff., jeweils m.w.Nachw.

⁸³ KG Berlin, GRUR 1991, S.596 – Schopenhauer-Ausgabe. Für die Sammlung von Anmerkungen an sich ist ggf. auch ein Schutz als Sammelwerk möglich (§ 4 UrhG, ► S.59). Zusätzlich kann für eine gesamte Editionsleistung ein Leistungsschutzrecht an der Werkedition greifen (§ 70 UrhG, ► S.69).

⁸⁴ Bei Qualifikationsschriften (z.B. Dissertationen) werden Verstöße gegen wissenschaftliche Zitierstandards hochschulrechtlich geahndet, z.B. durch den Entzug des Doktorgrades. S. zu Plagiaten in wissenschaftlichen Werken auch ► S.94.

⁸⁵ Die Dissertation wird vom Verlag nicht mehr lieferbar vorgehalten. In Bibliotheken, z.B. der Universitätsbibliothek der Ludwig-Maximilians-Universität München, ist der Zugang zu dem Buch - ebenso wie zu anderer sekretierter Literatur - zwar beschränkt; eine Aussonderung ist aber nicht erfolgt (und ist auch wegen des wissenschaftlichen Forschungsinteresses an der Plagiatsaffäre nicht angezeigt). Allg. zu sekretierter Literatur in Bibliotheken Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), ► S.70.

⁸⁶ Fischer-Lescano, KJ 2011, S.112 ff.

nachdem zahlreiche weitere Textübernahmen ermittelt wurden, von seinem Amt als Verteidigungsminister zurücktreten. Die rein urheberrechtlichen Folgen der Affäre waren letztlich nur gering:⁸⁷ Die Staatsanwaltschaft Hof in Bayern ermittelte zwar 23 Buchpassagen mit relevanten Urheberrechtsverstößen. Das Ermittlungsverfahren gegen Guttenberg wurde aber gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt. Der wirtschaftliche Schaden der von den Textübernahmen betroffenen Urheber sei, so die Staatsanwaltschaft, nur marginal.⁸⁸ Es gab auch, soweit ersichtlich, keine zivilgerichtlichen Verfahren um urheberrechtswidrige Textübernahmen in der Monographie. Hochschulrechtlich wurden die Verstöße gegen wissenschaftliche Zitierstandards in der Dissertation mit der Aberkennung des Doktorgrades sanktioniert.⁸⁹ Neben ihren rechtlichen Dimensionen wird die Plagiatsaffäre unter zahlreichen weiteren Aspekten in der Öffentlichkeit und in wissenschaftlichen Diskursen erörtert.⁹⁰ Insgesamt zeigt die Plagiatsaffäre Guttenberg in dem hier interessierenden buchwissenschaftlichen Kontext exemplarisch, dass selbst erhebliche Textübernahmen in Dissertationen, die klar gegen wissenschaftsethische Zitierstandards verstoßen (und dementsprechend hochschulrechtlich geahndet werden), mit den Instrumenten des Urheberrechts allein nur schwer zu sanktionieren sind.⁹¹

3.3.1.3 Sonderfälle

Neben den genannten Textsorten sind im Zusammenhang mit Buchpublikationen noch mehrere Sonderfälle von Bedeutung:

Deutschsprachige **Übersetzungen** von Romanen, Sachbüchern und anderen literarischen Werken sind ebenso wie die fremdsprachigen Originalpublikationen urheberrechtlich geschützte Sprachwerke (gleiches gilt für die Übersetzung deutschsprachiger Bücher in andere Sprachen).⁹² Zugleich stellen Übersetzungen aber auch Bearbeitungen des zugrundeliegenden Originalwerkes dar. Im Zusammenhang mit diesem Doppelcharakter einer Übersetzung ist die spezielle Regelung des § 3 UrhG zu beachten (s. ► S.62).

Tagebücher und **Briefe** können z.B. für Biographien eine Rolle spielen. Sie sind urheberrechtlich geschützt, soweit sie eine hinreichende Individualität des Sprachstils

⁸⁷ S. dazu auch die Einschätzung von Lepsius/Meyer-Kalkus-Lepsius, S.7, 17.

⁸⁸ Vgl. N.N., LTO v. 23.11.2011.

⁸⁹ Nähere Informationen dazu finden sich auf der Website der Universität Bayreuth (Rubrik „Informationen zur Causa Guttenberg“, abrufbar unter <https://www.presse.uni-bayreuth.de/de/archiv/guttenberg/index.html>; letzter Abruf 30.10.2022).

⁹⁰ S. z.B. die interdisziplinären Beiträge aus verschiedenen Wissenschaftsperspektiven in Lepsius/Meyer-Kalkus, passim, die Beiträge aus juristischen und weiteren Perspektiven in Dreier/Ohly, passim sowie die Fallstudie aus Perspektive der sozialwissenschaftlichen Skandalforschung bei Joller, S.148 ff.

⁹¹ S. zu dieser Problematik auch Dreier/Ohly-Schack, S.81, 84 f. sowie die Fallbeispiele bei Dreier/Ohly-Rieble, S.31, 39 ff.

⁹² Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 3 UrhG Rn.12 ff.; Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 3 UrhG Rn.22. Beispiele für Bücherprozesse zu Übersetzungen sind etwa mehrere wegweisende Rechtsstreitigkeiten um die Höhe von Übersetzungsvergütungen für Romane, Sachbücher und Comicalben in den 1990er und 2000er Jahren (► S.162).

bzw. der Darstellungsform aufweisen. Bei Privatbriefen wird dies häufiger der Fall sein als bei beruflicher bzw. geschäftlicher Korrespondenz.⁹³

Buchtitel und **Reihentitel** können zwar grundsätzlich urheberrechtlich geschützt sein. Nicht selten wird es angesichts der Kürze der Titel aber an der notwendigen Individualität fehlen. Unabhängig von einem möglichen Urheberschutz kommt auch ein Werktitelschutz nach dem Markengesetz in Betracht.⁹⁴ Ein interessanter Bücherprozess aus den 1950er Jahren betraf die Verwendung des Decknamens einer französischen Doppelagentin als Werktitel (s.u. die „La Chatte-Entscheidung“).

Auch **Gesellschaftsspiele** für Kinder und Erwachsene, die von Spieleautorinnen und -autoren erdacht, von Spieleverlagen verlegt und von Buchhandlungen im Non Book-Segment verkauft werden, können urheberrechtlich als Sprachwerke geschützt sein. Dies setzt voraus, dass sie urheberrechtlich schutzfähige Elemente enthalten, die über die (nicht schutzfähige) Spielidee hinausgehen.⁹⁵

Werbetexte spielen im Buchmarketing eine wesentliche Rolle. Sie sind grundsätzlich urheberrechtlich schützbar. Häufig wird es aber gerade bei kurzen Texten, etwa Werbeslogans, an der Gestaltungshöhe bzw. Individualität fehlen.⁹⁶ So wurde von der Rechtsprechung z.B. ein Urheberschutz für den aus vier Worten bestehenden Werbeslogan einer großen Buchhandelskette („[...] verführt zum Lesen“) verneint.⁹⁷ Auch bei umfangreicheren Werbetexten wird ein urheberrechtlicher Schutz zu verneinen sein, wenn es sich um eine bloße Aneinanderreihung gebräuchlicher anpreisender Begriffe handelt, denen jedwede Mehrdeutigkeit und Individualität fehlt.⁹⁸

Tweets können grundsätzlich urheberrechtlich geschützt sein. Zu beachten ist allerdings die technische Limitierung auf 280 Zeichen (früher: 140 Zeichen) pro Tweet. In so kurzer Form wird die notwendige sprachliche Individualität z.B. im (fiktionalen) Lyrik-Tweet eines twitternden Autors leichter erreichbar als im (nicht-fiktionalen) Werbe-Tweet eines Verlages zu einer Buch-Neuerscheinung.⁹⁹

La Chatte-E: Der Bücherprozess aus den 1950er Jahren hatte das abenteuerliche Leben der französischen Doppelagentin Mathilde Carré (1908–2007) zum Gegenstand, die im zweiten Weltkrieg unter dem Tarnnamen „La Chatte“ („Die Katze“) sowohl auf französi-

93 Vgl. Fromm/Nordemann-A.Nordemann § 2 UrhG Rn.74; Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.89 f., 99, jeweils m.w.Nachw. Zu einem Rechtsstreit um die Veröffentlichung von Schriftstellerbriefen s. die „Günter Grass Briefe-Entscheidung“, ▶ S.98.

94 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.110 ff. m.w.Nachw. Näher zum Werktitelschutz, der vom Urheberrechtsschutz zu unterscheiden ist, Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.299.

95 Vgl. Schrickler/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.28; Gal, NJW 2019, S.2228, 2229 f., jeweils m.w.Nachw. Neben dem Urheberschutz als Sprachwerk kommt für Gesellschaftsspiele auch ein Schutz als Werk der bildenden Künste oder als wissenschaftlich-technische Darstellung in Betracht (Schrickler/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.28). Zu Computerspielen näher ▶ S.67.

96 Im Einzelnen streitig, näher Wandtke/Tessen, ZUM 2011, S.788 ff. m.w.Nachw.

97 LG Mannheim, ZUM 2010, S.911, 912.

98 Vgl. LG München, ZUM 2018, S.386, 390 (für eine Schaustellerwerbung im Umfang von 26 Worten, die in einen Songtext übernommen wurden).

99 Ausf. zum Urheberschutz von Tweets Ludyga, AfP 2017, S.284 ff.

scher, als auch auf deutscher Seite als Spionin wirkte.¹⁰⁰ Nach Kriegsende veröffentlichte Erich Borchers (1896-?), der als Schriftsteller auch weitere Werke verfasste und der auf deutscher Seite an der Aufdeckung des Spionagefalls beteiligt gewesen war, zu diesem Thema unter anderem den Tatsachenroman „La Chatte. Das Doppelspiel der Geheimagentin Mathilde Carrée“, der mit dem Untertitel „Ein Spionageroman“ erstmals 1950 in einem niedersächsischen Verlag erschien.¹⁰¹ Zu dem gleichen Spionagestoff verfasste der bekannte Autor und Journalist Michael Graf Soltikow (1902–1984) im Jahr 1955 unter dem Titel „Die Katze“ eine Fortsetzungsserie in einer Wochenzeitschrift,¹⁰² die er später auch in Buchform umarbeitete.¹⁰³ Soltikow erhob eine Unterlassungsklage gegen Borchers sowie seinen Verlag und machte geltend, dass ihm der Romantitel „Die Katze“ ausschließlich zustehe. Dieser Titel sei von ihm individuell geprägt worden. Er sei als wesentlicher Teil seines Werkes anzusehen und genieße Urheberrechtsschutz gegenüber einer Verlagswerbung mit Carrés Tarnnamen.¹⁰⁴ Soltikow verlor den Prozess sowohl in erster, als auch in zweiter Instanz. Das OLG Celle stellte in seinem zweitinstanzlichen Urteil aus dem Jahr 1957 zunächst fest, dass historische Ereignisse sowie auch die Schilderung eigener Erlebnisse regelmäßig gemeinfreie Stoffe sind, die von jedem bearbeitet werden können, ohne dass damit grundsätzlich ein Eingriff in Urheberrechte anderer Autoren erfolgt. Hier sei es so, dass nicht nur die Schilderung der Spionageaktivitäten von Mathilde Carré selbst einen gemeinfreien Stoff beträfe, sondern dass auch der aus ihrem Tarnnamen geformte Werktitel gemeinfrei sei. Er sei nicht erdacht worden, sondern wurde als geläufiger Deckname der weiblichen Hauptperson der Spionageaffäre in den Werktitel übernommen, wie das auch andere Verfasser getan hätten. „Die Katze“ sei eine Figur der Zeitgeschichte. Die Verwendung dieses Namens als Titel einer Druckschrift erhalte daher keinen urheberrechtlichen Schutz.¹⁰⁵ Auch aus heutiger Sicht, viele Jahrzehnte später, ist der Entscheidung des OLG Celle zuzustimmen. Historische Ereignisse und historisch verbürgte Namen bzw. Tarnnamen können urheberrechtlich nicht monopolisiert werden. Kein Thema in dem Prozess waren die unterschiedlichen Sprachfassungen der Werktitel (einerseits „La Chatte“, andererseits „Die Katze“).¹⁰⁶ Über die rechtliche Dimension hinaus ist der Bücher-

100 Zu einem weiteren Prozess um die publizistische Nutzung der Lebensgeschichte von „La Chatte“, dem eine persönlichkeitsrechtliche Auseinandersetzung zugrundelag, Lent Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S. 96.
101 Der Roman (mit der Schreibung „Carrée“ statt „Carré“ im Untertitel) erschien 1951 in zweiter Auflage und wurde 1958 auch in einer Buchclubausgabe veröffentlicht.

102 Vgl. OLG Celle, GRUR 1961, S.141 – La Chatte.

103 Soltikows Tatsachenroman „Die Katze“ erschien in erster Auflage 1956 und 1957 in zweiter Auflage. Es folgten eine Buchclubausgabe im Jahr 1958 und mehrere weitere Ausgaben in den Folgejahren.

104 OLG Celle, GRUR 1961, S.141 – La Chatte. Neben dem urheberrechtlichen Schutz berief sich Soltikow auch auf einen Werktitelschutz, der aber vom Gericht abgelehnt wurde (s. dazu Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.304).

105 OLG Celle, GRUR 1961, S.141 – La Chatte (der Zeitschriftenabdruck der Entscheidung erfolgte erst vier Jahre nach ihrer Verkündung im Jahr 1957).

106 Borchers selbst hatte den deutschsprachigen Tarnnamen „Die Katze“ auch bereits im Werktitel seines ersten Buches zu diesem Thema im Jahr 1949 verwendet („Im Dschungel der Spionage – Die „Katze“ (Mathilde Carré) schleicht durch Paris“). Das Gericht merkte insoweit an, dass dieser Titel als Ganzes möglicherweise wegen seiner individuellen Prägung urheberrechtlich schutzfähig sei. Dies konnte aber letztlich offen bleiben, weil es darauf für die Entscheidung nicht ankam (OLG Celle, GRUR 1961, S.141 – La Chatte).

prozess um die Spionin Mathilde Carré auch aus buchgeschichtlicher Perspektive interessant. Er kann als Beispiel für Versuche gesehen werden, sich wirtschaftlich lukrative Stoffe in den 1950er Jahren publizistisch exklusiv zu sichern. Bemerkenswert ist auch, dass Carré selbst, soweit ersichtlich, zumindest auf dem deutschen Buchmarkt wohl keine Rechte an ihrem Tarnnamen und ihrer Lebensgeschichte beanspruchte.

3.3.2 Werke der bildenden Künste

3.3.2.1 Bildliteratur

Nach § 2 Abs.1 Nr. 4 UrhG sind „Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke“ urheberrechtlich geschützt. Generell können unter Werken der bildenden Künste alle zwei- oder dreidimensionalen Gestaltungen verstanden werden, die durch visuelle Ausdrucksmittel wie Farben, Linien, Flächen und Raumkörper einen ästhetischen Gehalt zum Ausdruck bringen.¹⁰⁷ Im Bereich der Buchpublikationen spielen sie für Bildliteratur wie Graphic Novels, Comics, Mangas und illustrierte Kinder- und Jugendbücher sowie für das Buchdesign eine Rolle.

Wenn dabei – was bei Bildliteratur typischerweise der Fall ist – eine Kombination von Texten und Bildern erfolgt, kann es sich um eine Miturheberschaft von Autorin und Bildkünstler an einem einheitlichen Werk (§ 8 UrhG, ► S.84) oder um eine Werkverbindung mehrerer Werke (§ 9 UrhG, ► S.86) handeln.

Bei **fiktionaler Bildliteratur** sind die Fabel, also die Handlung, sowie die bildliche Darstellung der Figuren schutzfähig,¹⁰⁸ etwa Abbildungen von Hulk, Wolverine und Batman aus den Marvel- und DC-Comicuniversen. Zum Urheberschutz der weltberühmten, von Albert Uderzo (1927–2020) als Zeichner und René Goscinny (1926–1977) als Autor geschaffenen, Comic-Figuren Asterix und Obelix äußerte sich der BGH in zwei Prozessen um Comicalben mit Asterix-Parodien (s.u.).

Vergleichbar dem literarischen Fabel- und Figureschutz in Sprachwerken (► S.44 und ► S.46) sind auch bei der Bildliteratur die Grenzen der Gemeinfreiheit zu beachten, z.B. im Hinblick auf überlieferte historische Bilddarstellungen von Sagen gestalten und Märchenwesen, an die sich ein Künstler anlehnt.

Bei **nicht-fiktionaler Bildliteratur**, etwa einer Biographie in Form einer Graphic Novel, genießen die bildlichen Darstellungen ebenfalls urheberrechtlichen Schutz. Schützbar ist aber nur die individuelle Gestaltung des Künstlers. Ähnlich wie bei Sprachwerken (► S.42) ist daher zu beachten, dass z.B. historische Fakten und Lebensläufe historischer Persönlichkeiten sowie – wenn sie nicht bzw. nicht mehr urheber-

¹⁰⁷ Wandtke/Bullinger-Bullinger § 2 UrhG Rn.81.

¹⁰⁸ Vgl. Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 2 UrhG Rn.95.

rechtlich geschützt sind – auch die überlieferten Text- und Bildquellen, auf die ein Künstler zurückgreift, gemeinfrei sind.

Ästhetische und qualitative **Bewertungen** von Comics, Graphic Novels und anderen literarischen Bilddarstellungen **erfolgen nicht**. Sie wären weder mit der Gewährleistung der Kunstfreiheit, noch mit dem Schutz des Geistigen Eigentums vereinbar. Die urheberrechtliche Gestaltungshöhe bzw. Individualität eines Werkes der bildenden Kunst ist unabhängig von etwaigen künstlerischen Qualitätskriterien. Neben vollständigen Werken sind auch Werkvorstufen und Werkteile geschützt, z.B. zeichnerische Comicentwürfe und einzelne Comicpanels. Auch Bastelbögen in Comics können bei entsprechender individueller Gestaltung der auf den Bögen abgebildeten Darstellungen ggf. urheberrechtlich geschützt sein.

Asterix-Parodien-E: Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre kam es zu zwei aufsehenerregenden Prozessen um Comicalben mit Asterix-Parodien. Es ging dabei um die beiden Alben „Falsches Spiel mit Alcolix. Die Parodie“ von Jens Jedeloh und „Die hysterischen Abenteuer von Asterix. Jubiläums-Persiflagen“, herausgegeben von Hans Gamber, die jeweils im Jahr 1989 erschienen waren. Inhaltlich ging es vor allem um die Frage, ob urheberrechtlich unzulässige, unfreie Bearbeitungen der Asterix-Geschichten vorlägen, oder ob es sich um urheberrechtlich zulässige, freie Werknutzungen handelte.¹⁰⁹ Für die beiden berühmten Comic-Figuren Asterix und Obelix wurde dabei vom BGH ein Urnehberschutz bejaht. Das Gericht stellte im Jahr 1993 fest, dass der Schutz dieser gezeichneten literarischen Figuren sich „nicht auf den Schutz konkreter zeichnerischer Darstellungen in verschiedenen Körperhaltungen mit der jeweils gleichbleibenden und das Äußere in schöpferischer Weise prägenden Kostümierung und Haartracht [beschränkt]. Schutz genießen auch die allen Einzeldarstellungen zugrunde liegenden Gestalten als solche [...]“. Zwar genießen nicht alle frei erfundenen Gestalten urheberrechtlichen Schutz. Die Gestalten von Asterix und Obelix sind aber durch eine unverwechselbare Kombination äußerer Merkmale sowie von Eigenschaften, Fähigkeiten und typischen Verhaltensweisen zu besonders ausgeprägten Comic-Persönlichkeiten geformt und treten in den Geschichten dementsprechend jeweils in charakteristischer Weise auf.“¹¹⁰

3.3.2.2 Buchdesign (Buchgestaltung)

Neben den literarischen Buchinhalten spielen Werke der bildenden Künste auch für das Buchdesign bzw. die Buchgestaltung eine wichtige Rolle, z.B. für Buchcover, Schutzum-

¹⁰⁹ Vgl. BGH GRUR 1994, S.191 – Asterix-Persiflagen und BGH, GRUR 1994, S.206 – Alcolix; s. auch Rath, LTO v. 30.4.2017. Für die einzelnen Geschichten in den beiden Parodienbänden wurden von den Gerichten damals Urheberrechtsverletzungen überwiegend bejaht. Näher zu der (nach damaliger Rechtslage einschlägigen) Abgrenzung freier und unfreier Werkbearbeitungen ► S.122. Nach heutiger Rechtslage können literarische Parodien ggf. unter eine spezielle, im Jahr 2021 geschaffene Urheberrechtsschranke fallen (► S.220).

¹¹⁰ BGH, GRUR 1994, S.191, 192 – Asterix-Persiflagen (Einfügung in eckigen Klammern vom Verf.).

schläge und Einbände, Layouts und Typographien. Typischerweise handelt es sich hier um Formen der angewandten Kunst. Sie dienen einem Gebrauchszweck, nämlich der Produktgestaltung von Büchern. Nach heutigem Rechtsverständnis bestehen für das Buchdesign **keine anderen Individualitätsanforderungen** als bei literarischen Bild Darstellungen. Der BGH hat dazu in einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2013 ausgeführt: „An den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst sind grundsätzlich keine anderen Anforderungen zu stellen als an den Urheberrechtsschutz von Werken der zweckfreien bildenden Kunst oder des literarischen und musikalischen Schaffens. Es genügt daher, dass sie eine Gestaltungshöhe erreichen, die es nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise rechtfertigt, von einer „künstlerischen“ Leistung zu sprechen.“¹¹¹ **Zusätzlich** zum Urheberschutz kommen bei angewandter Buchkunst evtl. auch ein Designschutz nach dem Designgesetz¹¹² oder ein Markenschutz nach dem Markengesetz¹¹³ in Betracht.

3.3.3 Lichtbildwerke (Fotowerke)

Nach § 2 Abs.1 Nr.5 UrhG sind „Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden“ urheberrechtlich geschützt. Lichtbildwerke sind Fotografien, die durch beliebige technische Verfahren der Bildaufzeichnung hergestellt werden,¹¹⁴ etwa durch die Belichtung eines lichtempfindlichen Films bei der analogen Fotografie oder durch die Digitalaufzeichnung von Lichtwellen mit Bildsensoren bei der digitalen Fotografie. Bei Buchpublikationen spielen Lichtbildwerke z.B. für Abbildungen auf Buchcovern, Bildteile in Sachbüchern und Fotos in Ratgeberbüchern eine Rolle.

Nach heutigem Verständnis gelten für Lichtbildwerke (nur) die allgemeinen Anforderungen an Gestaltungshöhe bzw. Individualität eines urheberrechtlichen Werkes.¹¹⁵ Ihre individuelle Gestaltung zeigt sich darin, dass der Fotograf sein Bildresultat mit bestimmten **fotografischen Ausdrucksmitteln** bewusst beeinflusst. Dazu gehören z.B. die Auswahl eines bestimmten Bildausschnitts, die Entscheidung über Brennweite und Schärfentiefe (durch die Objektivauswahl, z.B. Weitwinkel- bzw. Teleobjektiv, und durch die Einstellung der Blendenöffnung zur Belichtung), die Belichtungszeit und

111 BGH, NJW 2014, S.469, 472 Rn.26 – Geburtstagszug m.Anm. Schulze.

112 Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.174 ff. Ein Designschutz nach dem Designgesetz muss beim Deutschen Patent- und Markenamt (abgekürzt DPMA) in München angemeldet werden. Er entsteht also – anders als das Urheberrecht – nicht von selbst. Die erstmaligen Anmeldekosten belaufen sich auf unter 100,- Euro. Die Schutzdauer kann mehrfach auf insgesamt bis zu 25 Jahre verlängert werden. Hierbei fallen Verlängerungsgebühren an (nähere Informationen unter www.dpma.de). Neben dem Schutz nach deutschem Recht kommt auch ein Designschutz nach europäischem Recht in Betracht (sog. Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach der EG-Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung). Die Anmeldung erfolgt über das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum – EUIPO - in Alicante, Spanien (<https://euipo.europa.eu>), letzter Abruf der Websites: 30.10.2022.

113 Näher dazu Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.299.

114 Vgl. Schrickler/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.208; Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 2 UrhG Rn.113 m.w.Nachw.

115 Vgl. BGH, GRUR 2000, S.317 – Werbefotos.

die Verwendung von Filtern.¹¹⁶ Wenn Fotografien nicht die notwendige Gestaltungshöhe erreichen, kommt ein Leistungsschutz für sog. „Lichtbilder“ nach § 72 UrhG in Betracht (► S.72).¹¹⁷

Wagner-Familienfotos-E: Wieland Wagner (1917–1966), ein Enkel des Komponisten Richard Wagner, fotografierte in den 1930er und 1940er Jahren mehrere Familienmitglieder. Ende der 1990er Jahren kam es zu einem Bücherprozess, in dem es um den Abdruck dieser Fotos in einem biographischen Werk über die berühmte Familie Wagner ging. Dabei kam es auf die Schutzdauer der publizierten Fotos an: Handelte es sich um noch geschützte Lichtbildwerke oder um schon gemeinfreie Lichtbilder? Das OLG Hamburg stufte drei der fünf Fotos als Lichtbildwerke ein, weil sie durch die Wahl des Motivs und des Bildausschnitts bzw. der Perspektive, durch die Verteilung von Licht und Schatten sowie durch Kontrastgebung und Bildschärfe über die rein gegenständliche Abbildung hinaus eine eindringliche Aussagekraft besaßen. Auf das Anfang der 1930er Jahre noch jugendliche Alter des Fotografen kam es dabei nicht an. Zwei Fotos wurden als bloße Lichtbilder eingestuft, weil es an der notwendigen Gestaltungshöhe fehlte; es handelte sich um einfache, handwerklich korrekte Amateurfotos von geringer Gestaltungskraft.¹¹⁸

3.3.4 Wissenschaftlich-technische Darstellungen (z.B. Stadtpläne)

Nach § 2 Abs.1 Nr.7 UrhG sind „Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen“ urheberrechtlich geschützte Werke. Sie sind z.B. für Abbildungen in Fachbüchern und in der Ratgeberliteratur von Bedeutung.

Entgegen dem engen Wortlaut („wissenschaftlicher oder technischer Art“) werden Darstellungen aller Art erfasst, die der **Informationsvermittlung** über den dargestellten Gegenstand dienen.¹¹⁹ Im Rahmen von Buchpublikationen erfolgt die Vermittlung vor allem über **grafische bzw. zeichnerische Ausdrucksmittel**, z.B. in Form von Übersichtstafeln, Schaubildern Stadtplänen oder Landkarten.¹²⁰ Auch Schnittmuster in Ratgeberbüchern, also grafische Nähanleitungen, können bei entsprechender individueller Gestaltung urheberrechtlich geschützt sein.¹²¹

¹¹⁶ Vgl. Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 2 UrhG Rn.117.

¹¹⁷ Bei Unklarheiten über die Gestaltungshöhe kann sich eine Fotografin alternativ auf § 2 Abs.1 Nr.5 und § 72 UrhG berufen (vgl. Fromm/Nordemann-A.Nordemann, § 72 UrhG Rn.2).

¹¹⁸ OLG Hamburg, NJW-RR 2000, S.187, 189 – Wagner-Familienfotos.

¹¹⁹ BGH, GRUR 2011, S.803, 806 – Lernspiele.

¹²⁰ Vgl. BGH, GRUR 2011, S.803, 806 – Lernspiele; Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.222.

¹²¹ Vgl. zum Schutz von Anleitungen für Handarbeiten Schrickler/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.227.

Abzugrenzen sind die Grafikdarstellungen von schriftlichen Darstellungen, die als Sprachwerke geschützt sind (► S.42). Von Werken der bildenden Künste (► S.55) unterscheiden sie sich dadurch, dass sie nicht auf eine ästhetische Wirkung abzielen, sondern informieren sollen.¹²²

3.3.5 Sammelwerke und Datenbankwerke

Neben Einzelveröffentlichungen, etwa Romanen und Sachbüchern, sind für Buchpublikationen auch Sammlungen von Bedeutung, z.B. Gedichtanthologien, Sammelbände mit Kriminalerzählungen, Lexika mit Artikeln zahlreicher Autoren oder wissenschaftliche Festschriften mit mehreren Autorenbeiträgen. Im Journalismus spielen Sammlungen ebenfalls eine wichtige Rolle, wenn journalistische Einzelartikel zu Tagesausgaben einer Zeitung bzw. Wochen- oder Monatsausgaben einer Zeitschrift zusammengefügt werden oder Teil eines elektronischen Presseangebots sind. Die jeweiligen Einzelwerke – Gedichte, Erzählungen, Lexikonartikel, Festschriftbeiträge und journalistische Artikel – sind als urheberrechtliche Sprachwerke geschützt (► S.42). **Zusätzlich** ist aber auch die individuelle **Auswahl und Anordnung der Einzelwerke**, die z.B. der Herausgeber einer Gedichtanthologie oder einer Erzählungssammlung erbringt, urheberrechtlich schutzwürdig. Dieser Schutz eines Sammelwerkes erfolgt über § 4 UrhG. Die Urheber von Sammelwerken sind gegen die Übernahme ihrer individuellen Gliederung durch einen Dritten, z.B. den Herausgeber einer anderen Gedichtanthologie, geschützt.¹²³

Das **Sammelwerk** ist eine selbstständige urheberrechtliche Werkgattung.¹²⁴ In § 4 Abs.1 UrhG werden Sammelwerke als „Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind [...]“, definiert. Bei Buchpublikationen werden die einzelnen Elemente bzw. Beiträge eines Sammelwerkes häufig urheberrechtlich geschützte Werke sein, etwa zeitgenössische Erzählungen, Gedichte oder Lexikonartikel. Dies ist aber nach der Gesetzesdefinition nicht zwingend notwendig.¹²⁵ So sind auch Sammlungen von gemeinfreien Werken schützbar, z.B. von Barockgedichten oder Erzählungen aus dem 19. Jahrhundert. Auch die Sammlung anderer „Elemente“ ist schützbar. Wichtig ist dabei die **Unabhängigkeit der einzelnen Elemente**, d.h. der Sammlungsinhalte. So könnte z.B. ein Roman durchaus auch als eine Sammlung von Worten verstanden werden. Die Worte sind aber eng aufeinander bezogen und miteinander verflochten. Deshalb handelt es sich – was in diesem Beispielfall offensichtlich ist, aber in Grenzfällen auch schwieriger zu beurteilen sein kann – urheberrechtlich nicht um ein Sammelwerk, sondern um ein einheitliches Sprachwerk.¹²⁶

122 Vgl. BGH, GRUR 2011, S.803, 806; Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.226.

123 Schricker/Loewenheim-Leistner, § 4 UrhG Rn.34.

124 Vgl. Wandtke/Bullinger-Marquardt, § 4 UrhG Rn.1.

125 Vgl. Wandtke/Bullinger-Marquardt, § 4 UrhG Rn.1.

126 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 4 UrhG Rn.10.

Jedes Sammelwerk ist eine Sammlung; nicht jede Sammlung ist aber ein Sammelwerk.¹²⁷ Die Auswahl und Anordnung der Sammlungsinhalte muss eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Sie darf sich nicht nur aus der Natur der Sache ergeben oder durch Zweckmäßigkeit und Logik vorgegeben sein. Eine routinemäßige, rein handwerkliche Sammlung ist nicht nach § 4 UrhG geschützt.¹²⁸ So wurde von der Rechtsprechung z.B. für eine Sammlung bibliographischer Daten ohne besondere konzeptionelle Leistung ein Urheberschutz als Sammelwerk verneint.¹²⁹ Dagegen kann die Auswahl und Anordnung der textkritischen Anmerkungen im Anmerkungsapparat einer wissenschaftlichen Werkedition die notwendige Individualität aufweisen, um als Datensammlung eigenständigen Urheberschutz zu erhalten.¹³⁰ Auch die Zusammenstellung der Multimediaelemente in einem enhanced E-Book kann ggf. als Sammelwerk zu werten sein.¹³¹ Eine zielgruppenspezifisch zusammengestellte Gesetzessammlung, etwa zum Apotheken- und Arzneimittelrecht, genießt ebenfalls Urheberschutz als Sammelwerk.¹³² Demgegenüber sind lose Zusammenstellungen von Gesetzestexten, bei denen lediglich eine reine Aneinanderreihung ohne übergeordnete Bedeutung erfolgt, keine Sammelwerke.¹³³

Die Urheberschaft an einem Sammelwerk nach § 4 UrhG ist von der Miturheberschaft (§ 8 UrhG, ► S.84) und der Werkverbindung (§ 9 UrhG, ► S.86) zu **unterscheiden**. Bei einem Sammelwerk setzt der Urheber (z.B. ein Herausgeber) von ihm nicht geschaffene, jeweils in sich abgeschlossene Werke oder auch andere Elemente zu etwas Neuem – nämlich zu seiner individuellen Sammlung – zusammen. Demgegenüber leisten die **Miturheber** eines Werkes arbeitsteilige Beiträge, die in einem einheitlichen Werk verschmelzen, etwa einem Roman, der von zwei Autoren geschrieben wird. Bei einer **Werkverbindung** werden eigenständige Werke von den Urhebern selbst zusammengefügt, etwa Musik und Text eines Liedes.¹³⁴ Für Buchverträge über Sammelwerke, etwa die Herausgabe eines Lexikons, sind verschiedene Sondervorschriften zu beachten, um dem speziellen Charakter der Werkgattung des Sammelwerks gerecht zu werden.¹³⁵

Ein Unterfall der Sammelwerke sind **Datenbankwerke**. Nach § 4 Abs.2 UrhG wird ein Datenbankwerk definiert als „ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm [...] ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.“ Die Schutzfähigkeit des Datenbankwerkes

127 Dreier/Schulze-Schulze, § 4 UrhG Rn.8.

128 Schricker/Loewenheim-Leistner, § 4 UrhG Rn.22 m.w.Nachw.

129 OLG Hamburg, ZUM 1997, S.145 - Personalbibliographie Hubert Fichte.

130 Vgl. Gounalakis, GRUR 2004, S.996, 999f.

131 Vgl. Hahn/Schippa, S.123.

132 OLG Frankfurt a.M., GRUR 1986, S.242 - Gesetzessammlung.

133 OLG München, NJW 1997, S.1931 - Gesetzessammlung auf CD-ROM.

134 Näher Möhring/Nicolini-Ahlberg, § 4 UrhG Rn.6 f.; v. Becker, ZUM 2002, 581 f. Zur Frage, wer (wirtschaftlicher) „Inhaber des Unternehmens“ ist, etwa bei einer Zeitschriftenpublikation, ► S.176.

135 Vgl. §§ 34 Abs.2, 38 UrhG und §§ 41, 43 - 46 VerlG. Näher dazu Schricker/Loewenheim-Leistner, § 4 UrhG Rn.65 f. Allg. zu Buchverträgen ►S.137.

kann sich alternativ entweder aus der Auswahl oder aus der Anordnung der Inhalte ergeben. **Auswahl- und Anordnungsentscheidung** müssen nicht gleichermaßen die notwendige individuelle Gestaltungshöhe aufweisen.¹³⁶ Als Datenbankwerke hat die Rechtsprechung z.B. eine wissenschaftlich erarbeitete Online-Liste mit Gedichttiteln („Projekt Klassikerwortschatz“, s.u.) und ein medizinisches Online-Fachlexikon¹³⁷ eingestuft. Auch Online-Fachdatenbanken eines Verlages mit zielgruppenspezifisch ausgewählten und angeordneten Zeitschriftenartikeln, Fachbüchern sowie weiteren Fachinhalten sind typischerweise Datenbankwerke.¹³⁸ Parallel oder (wenn Auswahl oder Anordnung der Datenbankinhalte nicht die notwendige urheberrechtliche Gestaltungshöhe erreichen) alternativ zum Sammelwerkschutz gibt es auch ein Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers (§§ 87aff. UrhG, ► S.75).

Klassikerwortschatz-E: In den 2000er Jahren kam es zu einem interessanten Gerichtprozess um ein digitales literaturwissenschaftliches Forschungsprojekt. Dieses Projekt „Klassikerwortschatz“ stand unter der Leitung des Germanistikprofessors Ulrich Knoop an der Universität Freiburg. Sein Ziel war die Bereitstellung von Textkorpora für ein dort entstehendes „Wörterbuch zur historischen Sprache von 1750 bis 1900“.¹³⁹ Während für die Bereiche Drama und Epik relativ rasch jeweils ein Textkorpus ermittelt werden konnte, gestaltete sich dies für den Bereich Lyrik schwieriger. Hier wurde deshalb ein eigenes Teilprojekt initiiert, über das der Textkorpus erarbeitet werden sollte. Im Rahmen der Projektarbeit entstand dabei auch eine Liste von Gedichttiteln, die im Oktober 2000 als „Freiburger Anthologie“ unter der Titel „Die 1100 wichtigsten Gedichte der deutschen Literatur zwischen 1730 und 1900“ im Internet veröffentlicht wurde.¹⁴⁰ Diese Liste war nach der Anzahl der Gedichtnennungen in den verwendeten Ausgangssammlungen geordnet und führte zumeist Autor bzw. Autorin, Titel, Anfangszeile sowie Erscheinungsjahr der Gedichte an.¹⁴¹ Die Gedichtauswahl und -anordnung wurde dabei nach einem überlegten System gestaltet: Aus ca. 3000 Gedichtanthologien wurden zunächst 14 Anthologien ausgewählt. In die „Freiburger Anthologie“ (und auch in das Projekt „Klassikerwortschatz“) wurden dann nur diejenigen Gedichte aufgenommen, die in mindestens drei Anthologien enthalten waren und zusätzlich mindestens dreimal in einem bekannten bibliographischen Lyrik-Nachschlagewerk erwähnt wurden.¹⁴² Zu dem Rechtsstreit kam es, als die Ende 2000 im damals noch jungen Internet erschienene, frei zugängliche Gedichtliste im Jahr 2002

136 BGH, ZUM-RD 2011, S.14, 18.

137 Vgl. OLG Hamburg, GRUR 2001, S.831 – Roche Lexikon Medizin.

138 Differenzierend Schricker/Loewenheim-Leistner, § 4 UrhG Rn.24.

139 Vgl. Wolber/Knaus, Jb Computerphilologie, 2005, Gliederungspunkt 1.1. Siehe auch die Angaben auf der Website <http://klassikerwortschatz.de>, letzter Abruf: 30.10.2021.

140 Vgl. Wolber/Knaus, Jb Computerphilologie, 2005, Gliederungspunkt 1.1. a.E.; BGH, GRUR 2007, S.685 – Klassikerwortschatz I.

141 BGH, GRUR 2007, S.685 – Klassikerwortschatz I.

142 BGH, GRUR 2007, S.685 f. - Klassikerwortschatz I. Dieses Lyrik-Nachschlagewerk aus dem Jahr 1969 hieß „Von wem ist das Gedicht?“ und stammte von Anneliese Dühmert. Die Projektarbeiten waren sehr aufwändig; sie umfassten unter anderem statistische Auswertungen, Vereinheitlichungen von Titeln und Anfangs-

ohne Lizenzierung von einem Verlag für ein kommerzielles CD-ROM-Produkt ausgewertet wurde.¹⁴³ Der Leiter des Projekts „Klassikerwortschatz“ und die Universität klagten daraufhin gegen den Verlag wegen einer Verletzung ihrer Urheberrechte. Sie gewannen den Prozess in erster Instanz vor dem LG Mannheim und in zweiter Instanz vor dem OLG Karlsruhe.¹⁴⁴ Auch der BGH gab letztinstanzlich den Klägern in Urteilen aus den Jahren 2007 und 2009 im Wesentlichen recht. Der Projektleiter konnte sich dabei auf eine Verletzung seines urheberrechtlichen Schutzrechts für ein Datenbankwerk nach § 4 Abs.2 UrhG berufen. Die Universität stützte sich auf die Verletzung ihres Leistungsschutzrechts für die Datenbank nach § 87b Abs.1 UrhG.¹⁴⁵ Aus heutiger Sicht waren die Urteile des BGH ein wichtiges, frühes Signal für den urheberrechtlichen Schutz der digitalen philologischen Forschung in den „Digital Humanities“. Zugleich wird an dem interessanten Projekt der „Freiburger Anthologie“ aus der Frühzeit des Internets aber auch exemplarisch deutlich, dass nicht nur rechtliche, sondern auch andere Rahmenbedingungen für die nachhaltige Etablierung universitärer Digitalprojekte gewährleistet sein müssen.¹⁴⁶

3.3.6 Sonderfall: Werkbearbeitungen (insbes. Übersetzungen)

Viele Bücher werden nicht ohne Vorlagen geschaffen. Solange die Vorlagen gemeinfrei sind, etwa überlieferte Sagen bei fiktionaler Literatur oder historische Fakten bei nicht-fiktionaler Literatur, ist dies urheberrechtlich unproblematisch. Ohne weiteres zulässig ist daher z.B. die Neuübersetzung eines Romans von Honoré de Balzac (1799–1850), weil die Werke Balzacs gemeinfrei sind. Schwierigkeiten entstehen aber, wenn ein Autor auf urheberrechtlich geschützte Werke zurückgreift, z.B. bei Übersetzungen zeitgenössischer Autorinnen oder bei der Nutzung von urheberrechtlich (noch) geschützten Übersetzungen gemeinfreier Werke. Diese Konstellation ist in § 3 UrhG geregelt. Danach werden „Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, [...] unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt“, § 3 Satz 1 UrhG.

zeilen der Gedichte sowie Ermittlungen zum jeweiligen Entstehungsdatum der Gedichte (BGH, GRUR 2007, S.685, 686 – Klassikerwortschatz I; ausf. zu den Projektarbeiten Wolber/Knaus, Jb Computerphilologie, 2005, Gliederungspunkt 1.1.)

143 Der Verlag hatte die Gedichtliste überprüft und dabei einige Gedichttitel weggelassen und einige wenige hinzugefügt. Die Gedichttexte selbst wurden vom Verlag aus anderen Quellen übernommen (vgl. BGH, GRUR 2007, S.685, 686 – Klassikerwortschatz I).

144 Vgl. zum Instanzenzug BGH, GRUR 2007, S.685, 686 – Klassikerwortschatz I.

145 Zur erfolgreichen Klage des Projektleiters vgl. BGH, GRUR 2007, S.685 – Klassikerwortschatz I. Für die Klage der Universität holte der BGH zunächst eine Zwischenentscheidung des EuGH zum europarechtlichen Verständnis des Datenbankurheberrechts ein (BGH, GRUR 2007, S.688 – Klassikerwortschatz II; EuGH, GRUR 2008, S.1077), ehe er auch dieser Klage stattgab (BGH, NJW 2010, S.778 –Klassikerwortschatz III).

146 Die „Freiburger Anthologie“ ist heutzutage, soweit ersichtlich, nicht mehr online abrufbar. Angaben zur Genese des Projekts seit seinen Anfängen finden sich auf der Website der Universität Freiburg in einer ca. aus dem Jahr 2009 stammenden Projektskizze „Freiburger Datenbank Lyrikanthologie“. (<http://portal.uni-freiburg.de/ndl/forschung/fdl2/Evaluation>, letzter Abruf: 30.10.2022).

An diesen Bearbeitungen mit Werkcharakter besteht ein sog. Bearbeitungsurheberrecht. Im Ergebnis existieren dann **zwei selbstständige Rechte** nebeneinander, nämlich das Urheberrecht des Romanautors am Originalwerk und das Urheberrecht der Übersetzerin am übersetzten Roman.¹⁴⁷ Die Schutzvoraussetzungen der Bearbeitung sind dieselben wie beim Originalwerk, d.h. es muss eine persönliche geistige Schöpfung vorliegen (► S.37).¹⁴⁸ **Unterschiedlich** sind aber die **Schutzfristen**, die sich für einen Originalroman und einen übersetzten Roman gesondert nach den Lebensdaten von Autor und Übersetzerin berechnen (70 Jahre nach Tod des jeweiligen Urhebers, näher ► S.77). Ein Originalroman kann daher bereits gemeinfrei sein, während die Übersetzung noch urheberrechtlich geschützt ist.

Die Veröffentlichung und Nutzung von Werkbearbeitungen ist nur mit Zustimmung des Urhebers des Originalwerks zulässig. Dies ist allerdings nicht in § 3 UrhG geregelt, sondern in den §§ 23, 24 UrhG. Unfreie Werkbearbeitungen nach § 23 Abs.1 Satz 1 UrhG sind dabei von freien Werknutzungen nach § 23 Abs.1 Satz 2 UrhG abzugrenzen, bei denen fremde Werke als bloße Anregungen für das eigenen Schaffen dienen (► S.122).¹⁴⁹ Auch eine Werkbearbeitung ohne Zustimmung des Urhebers des Originalwerks kann zwar formal zu einem Bearbeiterurheberrecht führen; allerdings ist die Nutzung dieser rechtswidrigen Bearbeitung dann unzulässig.¹⁵⁰

Biografie: Ein Spiel-E: Der Schweizer Schriftsteller Max Frisch (1911–1991) verfasste in den 1960er Jahren das Theaterstück „Biografie: Ein Spiel“. Für die Uraufführung der Tragikomödie war der bedeutende Regisseur Rudolf Noelte (1921–2002) vorgesehen. Zur Vorbereitung seiner Inszenierung erhielt Noelte eine Werkfassung des Stücks, an der er umfangreiche Änderungen vornahm. Frisch war mit diesen Änderungen nur teilweise einverstanden; die Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und Noelte führten dazu, dass die für das Jahr 1967 geplante Uraufführung scheiterte.¹⁵¹ Sie kam erst im folgenden Jahr unter einer anderen Regie zustande. Gegenstand des Bücherprozesses war eine Buchausgabe des Theaterstücks aus dem Jahr 1967. Gegen diese Ausgabe wandte sich der Regisseur und verklagte Frisch und seinen Verlag wegen Verletzung seines Urheberrechts. Noelte beanstandete, dass die Buchausgabe des Werks insgesamt 258 von ihm vorgenommene Änderungen enthalte, bei denen es sich nicht nur um einfache redaktionelle oder stilistische Anpassungen, sondern um eigenschöpferische Bearbeitungen von Frischs Stück handele.¹⁵² Nachdem die Instanzgerichte zunächst zu unterschiedlichen Einschätzungen gekommen waren,¹⁵³

147 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 3 UrhG Rn.50.

148 S. auch Dreier/Schulze-Schulze, § 3 UrhG Rn.11.

149 § 23 UrhG regelt nicht nur „Bearbeitungen“, sondern auch „andere Umgestaltungen“. Bzgl. dieser anderen Umgestaltungen gilt § 3 UrhG analog (Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 3 UrhG Rn.4; streitig).

150 Dreier/Schulze-Schulze, § 3 UrhG Rn.51.

151 Vgl. die Sachverhaltsdarstellung bei BGH, GRUR 1972, S.143

152 Vgl. BGH, GRUR 1972, S.143.

153 Das Landgericht hatte die Klage zunächst abgewiesen und das Kammergericht Berlin ihr in der Berufungsinstanz dann teilweise stattgegeben (vg. BGH, GRUR 1972, S.143).

gab der BGH Frisch und seinem Verlag in der Revisionsentscheidung aus dem Jahr 1971 recht. Die Klage wurde abgewiesen.¹⁵⁴ Nach Auffassung des BGH waren die Umformung von Schweizer Sprachbesonderheiten in hochdeutsche Ausdrücke, die Entfernung ortsgebundener Bezeichnungen sowie die Abschwächung bzw. Beseitigung bestimmter Formulierungen und Anspielungen bloße Textrevisionen und Sprachglättungen unterhalb der Schwelle einer urheberrechtlichen Bearbeitung.¹⁵⁵ Auch die Streichung einzelner Szenen, so der BGH, habe keinen urheberrechtlich relevanten schöpferischen Einfluß auf das Werk ausgeübt.¹⁵⁶ Aus heutiger Sicht zeigt das Urteil exemplarisch die Schwierigkeiten, kollaborative künstlerische Arbeiten rechtlich adäquat zu erfassen. Gerade bei Theaterstücken, die häufig für die Aufführung noch angepasst werden müssen, führen künstlerisch motivierte Textänderungen nicht unbedingt auch zu urheberrechtlich relevanten Werkbearbeitungen.

3.3.7 Sonderfall: Amtliche Werke (insbes. Gesetzestexte, Gerichtsentscheidungen)

Im Bereich der Fach- und Ratgeberliteratur können Gesetzestexte, Gerichtsentscheidungen und andere sog. amtliche Texte eine Rolle spielen, z.B. für vollständige Gesetzesabdrucke in einer Textausgabe zum Arbeitsrecht, Abdrucke einzelner Vorschriften in einem Rechtsratgeber für Mieter bzw. Vermieter oder Online-Publikationen von Urteilen zum Straßenverkehrsrecht in einer Fachdatenbank.

Gesetze werden vom Parlament in einem Gesetzgebungsverfahren verabschiedet.¹⁵⁷ Im Vorfeld verfassen Ministerialbeamte entsprechende Gesetzesentwürfe (sog. Referentenentwürfe), die dann im Parlamentsverfahren noch häufig modifiziert werden, ehe das jeweilige Gesetz beschlossen wird. Urteile und andere Entscheidungen schließen ein gerichtliches Verfahren ganz oder teilweise ab.¹⁵⁸ Sie werden jeweils von einem oder mehreren Richterinnen und Richtern verfasst, d.h. geschrieben. Typischerweise sind Gerichtsentscheidungen und Gesetze persönliche, geistige Schöpfungen der Richter und Ministerialbeamten, die sie geschrieben haben (bzw. deren Entwürfe sie als Werkvorstufen verfasst haben). Allerdings besteht ein erhebliches **öffentliches Interesse** an einer möglichst weiten Verbreitung dieser amtlichen Werke. Die Urheberinteressen der Autoren, die in ihren beruflichen Funktionen als Amtsträger tätig wurden, treten daher hinter die Belange des Allgemeinwohls zurück.¹⁵⁹

154 BGH, GRUR 1972, S.143. Ergänzende Informationen zu dem Bücherprozess finden sich auf der Website der Eidgenössischen Technische Hochschule Zürich (vgl. <https://etheritage.ethz.ch/2018/10/19/biografie-ein-spiel-krach-mit-rudolf-noelte/>, letzter Abruf: 30.10.2022).

155 BGH, GRUR 1972, S.143, 145.

156 BGH, GRUR 1972, S.143, 145.

157 Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.510 ff. (Stichwort Gesetzgebungsverfahren).

158 Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1172 f. (Stichwort Urteil).

159 Näher Schrickler/Loewenheim-Katzenberger/Metzger, § 5 UrhG Rn.3 ff.

Dies ist in § 5 UrhG geregelt: „Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz“, § 5 Abs.1 UrhG. Das gleiche gilt – allerdings mit gewissen Einschränkungen – auch für sonstige amtliche Werke, vgl. § 5 Abs.2 UrhG. Gesetze und Gerichtsentscheidungen können daher in Büchern abgedruckt oder auch in Fachdatenbanken publiziert werden, ohne dass Lizenzgebühren an die jeweiligen Verfasser bzw. an den Staat als deren Dienstherrn zu entrichten sind.

Keine amtlichen Werke sind allerdings nicht-amtliche Ergänzungen von Gerichtsurteilen durch sog. redaktionelle Leitsätze, die den Kern einer Entscheidung in Kurzform wiedergeben,¹⁶⁰ sowie nicht-amtliche Gesetzesüberschriften.¹⁶¹ Solche redaktionellen „Veredelungen“ durch Verlagsredaktionen und -lektorate sind urheberrechtlich geschützte Bearbeitungen (► S.62). Darüber hinaus kann die Auswahl und Anordnung von Gesetzen und Urteilen in einer gedruckten Textausgabe oder Urteilsdatenbank auch als Sammelwerk urheberrechtlich geschützt sein (► S.59).

Im Gegensatz zu amtlichen Texten besteht für sog. „private Normwerke“ Urheberrechtsschutz, vgl. § 5 Abs.3 UrhG. Dazu zählen vor allem **DIN-Normen**.¹⁶² DIN-Normen sind persönliche, geistige Schöpfungen. Der Rechtsinhaber – bei DIN-Normen ist dies das Deutsche Institut für Normung e.V. in Berlin – ist verpflichtet, jedem Verlag zu angemessenen Bedingungen ein Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen (sog. Zwangslizenz, vgl. § 5 Abs. 3 Sätze 2 und 3 UrhG).¹⁶³

Private Normwerke spielen vor allem für Fachverlagspublikationen eine Rolle.¹⁶⁴ So dürfen etwa DIN-Normen nicht ohne weiteres in einer technischen Normensammlung oder im Anhang eines Fachbuchs abgedruckt und in einer Online-Verlagsdatenbank publiziert werden. Der Verlag muss dafür eine entsprechende Lizenz erwerben.

3.3.8 Weitere Werkgattungen

Neben den bisher erörterten Werkgattungen können auch weitere Werke für Buchpublikationen von Bedeutung sein:

Musikwerke können z.B. für Kinderbücher mit Audio-Elementen sowie darüber hinaus auch für andere Produkte eine Rolle spielen, die im Non Book-Segment einer Buchhandlung verkauft werden, z.B. Hörbücher und Musik-CDs. „Werke der Musik“ (§ 2 Abs.1 Nr.2 UrhG) sind von Menschen erzeugte, individuelle Töne jeder Art.¹⁶⁵ Geschützt werden sowohl die menschliche Stimme (Klänge, Geräusche etc.), als auch

¹⁶⁰ BGH, NJW 1992, S.1316, 1318 – Leitsätze; OLG Köln, GRUR 2000, S.414, 415 f.

¹⁶¹ Vgl. OLG München, NJW 1997, S.1931 – Gesetzessammlung CD-ROM.

¹⁶² Schricker/Loewenheim-Katzenberger/Metzger, § 5 UrhG Rn.79.

¹⁶³ Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 5 UrhG Rn.16.

¹⁶⁴ Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang eine für alle Buchpublikationen bedeutsame DIN-Norm, nämlich die ISBN (International Standard Book Number, DIN 1462). Sie wird von der Agentur für Buchmarktstandards vergeben (www.german-isbn.de), letzter Abruf: 30.10.2022.

¹⁶⁵ Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.134, 138 f.

menschliche Instrumentaltöne (Musik).¹⁶⁶ Das Musikwerk ist entweder durch eine lesbare, schriftliche Fixierung wahrnehmbar (Notenschrift) oder durch eine akustische Formgebung (Studioeinspielung, Konzert oder auch Live-Improvisation).¹⁶⁷ Urheberrechtlichen Schutz genießt immer nur der Urheber, also der Komponist, **nicht** aber der **Interpret** (Sängerinnen, Gitarristinnen, Geiger etc.). Er erhält stattdessen ein Leistungsschutzrecht für seine künstlerische Darbietung des Musikwerkes (§§ 73 ff. UrhG, ► S.74). Bei Liedern, Opern, Musicals und anderen Verbindungen von Musik und Text ist zu beachten, dass es sich hier typischerweise nicht um einheitliche Werke, sondern um Werkverbindungen von Musikwerken und Sprachwerken handelt (§ 9 UrhG, ► S.86).¹⁶⁸ Geschützt sind, wie bei allen Werkgattungen, auch Werkteile. Die notwendige Gestaltungshöhe wird dabei häufig bereits von **Melodien** erreicht,¹⁶⁹ während einzelne Töne in der Regel nicht geschützt sind. Hier fehlt es angesichts der Kürze meistens am ausreichenden individuellen Gestaltungsspielraum.¹⁷⁰

Filmwerke sind für Buchverfilmungen von Bedeutung (bzw. umgekehrt für Bücher zum Film). Sie können z.B. auch für enhanced E-Books eine Rolle spielen, die **Video-clips** enthalten. „Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden“ sind nach § 2 Abs.1 Nr.6 UrhG urheberrechtlich geschützt. „Filme“ können dabei als bewegte Bildfolgen bzw. Bild-Tonfolgen definiert werden, die durch eine Aneinanderreihung von Einzelbildern entstehen und ggf. mit einer Tonspur unterlegt sind.¹⁷¹ Sie sind eigenständige Werke, deren Schöpfer auf vorbestehende Sprachwerke (z.B. Romane), Musikwerke etc. zurückgreifen, diese Werke bearbeiten (§ 3 UrhG, ► S.62) und die Bearbeitungsergebnisse dann letztendlich zu einem neuartigen, eigenständigen Werk miteinander verschmelzen.¹⁷² An die Gestaltungshöhe von Filmen sind nur geringe Anforderungen zu stellen. Neben professionellen Spielfilmen und TV-Serienepisoden wird auch die „kleine Münze“ geschützt,¹⁷³ z.B. individuelle private Handy-Videos. Urheber professioneller Filme sind z.B. Regisseurinnen, Kameraleute und Cutter.¹⁷⁴ Im semiprofessionellen und privaten Bereich erfolgen Regiegestaltung, Kameraführung etc. häufig durch eine Einzelperson. Filmproduzenten (► S.76) sowie ausübende Künstler, etwa Filmschauspielerinnen (► S.74), erhalten keinen urheberrechtlichen Werkschutz, sondern Leistungsschutz. Kurze Videosequenzen und Filmszenen sowie Einzelbilder (Standbilder bzw. Screenshots) aus Videos und Filmen können als Werkteile Urheberschutz genießen. Wenn sie die notwendige Individualität

166 Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.134.

167 Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.135.

168 Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Peifer, § 9 UrhG Rn.5.

169 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.138.

170 Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.76.

171 Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.215 m.w.Nachw.

172 Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.204.

173 Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.222.

174 Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.208; Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.224.

erreichen, kommt bei **Screenshots** ein Urheberrechtsschutz für Lichtbildwerke (► S.57) oder, wenn es an der notwendigen Individualität fehlt, ein Leistungsschutz für Lichtbilder (► S.72) in Betracht.¹⁷⁵ Bei Videosequenzen ist ein Leistungsschutz für die Herstellung von Laufbildern (► S.76) möglich.¹⁷⁶

Computerspiele sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürften zumeist als Filmwerke bzw. **filmwerkähnliche Werke** nach § 2 Abs.1 Nr.6 UrhG einzustufen sein; ansonsten kommt auch ein Schutz als Multimedia-Werk eigener Art in Betracht, § 2 Abs.2 UrhG).¹⁷⁷ Im Hinblick auf Buchpublikationen sind sie für Game-Adaptionen von Büchern bzw. für Bücher zum Spiel von Bedeutung. Urheber von Computerspielen sind u.a. die schöpferischen Spieleentwickler.¹⁷⁸ Dagegen erhalten die produzierenden Entwicklerstudios (► S.94) sowie ausübende Künstler, etwa Sprecher in Computerspielen (► S.74), keinen urheberrechtlichen Werkschutz, sondern ggf. Leistungsschutz. Spiele-Walkthroughs bzw. **Let's Play-Videos** von Computerspielen dürften zumeist als Werkbearbeitungen des zugrundeliegenden Spiels (§ 3 UrhG, ► S.62) einzustufen sein und ebenfalls unter die Werkgattung der filmähnlichen Werke nach § 2 Abs.1 Nr.6 UrhG fallen.¹⁷⁹ **Einzelbilder** und **fiktive Figuren** aus einem Computerspiel können als Werke der bildenden Künste geschützt sein, § 2 Abs.1 Nr.4 UrhG.¹⁸⁰

Pantomimische Werke einschließlich der **Werke der Tanzkunst** (§ 2 Abs.1 Nr.3 UrhG) sind körperliche Ausdrucksmittel von Gedanken und Empfindungen, die auf eine rein ästhetische Wirkung ausgerichtet sind.¹⁸¹ Das unterscheidet sie von sportlichen Leistungen.¹⁸² Urheber ist insbes. die Choreographin. Darbietende Künstler, z.B. Tänzerinnen, erhalten Leistungsschutz (► S.74). Beim Ballett ist zu beachten, dass eine Werkverbindung aus einem Werk der Tanzkunst und einem Musikwerk vorliegt (► S.86). Für Buchpublikationen sind diese Werke bzw. Werkverbindungen aber nur in speziellen Einzelfällen von Bedeutung, etwa bei der Aufnahme von Videos einer Ballettaufführung in die digitale Enhanced-Version eines Ballettführers.

175 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.197 f. m.w.Nachw.

176 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.212 f.

177 Näher Wandtke/Ostendorff, Kap.2 Rn.20; Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 2 UrhG Rn.129; Beyvers/Beyvers, MMR 2015, S.794, 795 f., jeweils m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig. S. aus der Rechtsprechung zu Computerspielen z.B. BGH, MMR 2017, S. 171 – World of Warcraft I m.Anm. Biehler/Apel.

178 Vgl. auch Beyvers/Beyvers, MMR 2015, S.794, 795.

179 Näher Beyvers/Beyvers, MMR 2015, S.794, 796 f., 798.

180 Vgl. Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 2 UrhG Rn.130.

181 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.143.

182 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.146.

3.4 Geistig-kulturelle Leistungen (Leistungsschutzrechte)

Neben schöpferischen Werken genießen auch bestimmte andere geistig-kulturelle Leistungen urheberrechtlichen Schutz. Man bezeichnet die entsprechenden Schutzrechte als „Leistungsschutzrechte“ bzw. als dem Urheberrecht „verwandte Schutzrechte“.

Von der gesetzgeberischen Schutzintention her sind der Schutz von Werken und der Leistungsschutz zu unterscheiden: Werke sind Schöpfungen; bei ihnen steht die Individualität des Geschaffenen im Vordergrund. Bei geschützten Leistungen sind zwei andere Schutzintentionen wichtig: Zum einen werden bestimmte persönliche Leistungen geschützt, die **einem anderen Werk gewidmet** sind, etwa die wissenschaftliche Edition eines klassischen literarischen Werkes (§ 70 UrhG, ► S.69) oder die Lesung eines Romans durch einen Hörbuchsprecher (§§ 73 ff. UrhG, ► S.74).¹⁸³ Zum anderen werden wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistungen und die damit verbundenen **Investitionen** geschützt, z.B. durch das Tonträgerherstellungsrecht bei der Hörbuchproduktion (§§ 85 f. UrhG, ► S.75).¹⁸⁴

Verfassungsrechtlich zählen die gesetzlich geschützten geistig-kulturellen Leistungen zum Geistigen Eigentum (► S.26). Zusätzlichen persönlichkeitsrechtlichen Schutz (► S.32) können allerdings nur einige Leistungsschutzberechtigte beanspruchen, z.B. Sprecher, Musikerinnen und andere ausübende Künstler (vgl. §§ 74–76 UrhG).

Der Schutz der geistig-kulturellen Leistungen ist nicht in einem speziellen „Leistungsschutzgesetz“ geregelt (das es nicht gibt), sondern in den §§ 70 ff. UrhG. Die Schutzvoraussetzungen sind dabei, anders als beim Werkbegriff des § 2 Abs.2 UrhG, vom Gesetzgeber nicht allgemein „vor die Klammer gezogen“ und definiert worden, sondern ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Regelungen der einzelnen Leistung. Neu entstehende geistig-kulturelle Leistungen sind nicht „von allein“ geschützt, sondern bedürfen jeweils einer neuen gesetzgeberischen Schutzentscheidung (und, damit verbunden, einer Ergänzung des gesetzlichen Leistungsschutzkatalogs). Es gibt **keinen „allgemeinen Leistungsschutz“**. Geschützt ist nur das, was im abschließenden Leistungsschutzkatalog des UrhG gesetzlich definiert ist. Demgegenüber sind neuartige literarische und künstlerische Werkschöpfungen, etwa Multimediawerke, über die Generalklausel des § 2 Abs.2 UrhG geschützt (► S.42). Der Katalog der gesetzlich definierten WerkGattungen in § 2 Abs.1 UrhG ist, anders als der Leistungsschutzkatalog, nicht abschließend. Für Buchpublikationen können folgende gesetzliche Leistungsschutzrechte eine Rolle spielen:

183 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, Vor §§ 70 ff. UrhG Rn.2.

184 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, Vor §§ 70 ff. UrhG Rn.2.

3.5 Einzelne geistig-kulturelle Leistungen

3.5.1 Wissenschaftliche Texteditionen

Im Bereich der wissenschaftlichen Buchpublikationen sind Texteditionen wichtig. Die quellenkritische Edition klassischer literarischer Werke oder die Rekonstruktion historischer Ereignisse anhand überlieferter Dokumente und Zeitzeugenberichte setzt ein sehr hohes wissenschaftliches Können voraus. Da das Ziel der Edition aber „nur“ eine möglichst exakte Wiedergabe ist, wird in vielen Fällen mangels eines hinreichend freien Gestaltungsspielraums keine schöpferische Leistung vorliegen, die als Sprachwerk geschützt wäre (► S.42). Die bedeutende wissenschaftliche Editionsarbeit sowie der häufig damit verbundene hohe Kostenaufwand sollen allerdings nicht schutzlos gestellt sein.¹⁸⁵ Der Gesetzgeber hat daher in § 70 UrhG ein entsprechendes Leistungsschutzrecht geschaffen. Danach werden „Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte“ dann urheberrechtlich geschützt, „wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden“, § 70 Abs.1 UrhG. Inhaber des Schutzrechts ist der „Verfasser der Ausgabe“, § 70 Abs.2 UrhG. Die Rechtsprechung hat zum **Beispiel** die Dokumentation eines Gerichtsprozesses auf Basis zeitgenössischer Berichte in Tageszeitungen und anderer Unterlagen als urheberrechtlich geschützte Textedition anerkannt. Die entsprechende historische Forschungsarbeit durfte daher nicht ohne Zustimmung des Verfassers bzw. seines Verlages für eine Fernsehdokumentation über diesen Gerichtsprozess verwendet werden.¹⁸⁶ Auch eine textkritische Bibeledition kann den editorischen Leistungsschutz erhalten.¹⁸⁷

Bereits im Vorfeld des Editionsschutzes nach § 70 UrhG kann ein Leistungsschutz für die Erstausgabe eines gemeinfreien Werkes eine Rolle spielen (sog. Editio Princeps nach § 71 UrhG, s.u.). Zusätzlich zum Editionsschutz nach § 70 UrhG kann auch ein weitergehender Schutz der Erstellerin der Edition durch Urheberrechte bestehen. So können etwa die Ausführungen im wissenschaftlichen Anmerkungsapparat der Edition ein Sprachwerk (§ 2 Abs.1 Nr. 1 UrhG) darstellen.¹⁸⁸ Die Auswahl und Anordnung der editierten Texte kann bei hinreichender Individualität ein Sammelwerk sein

¹⁸⁵ Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 70 UrhG Rn.1.

¹⁸⁶ BGH, GRUR 1975, S.667 – Reichswehrprozeß m.Anm. Nordemann. Gegenstand des Bücherprozesses war eine Dissertation, die den Ulmer Reichswehrprozess im Jahr 1930 untersuchte und das Verfahren vor dem Reichsgericht dabei minutiös dokumentierte. Der BGH bejahte einen Editionsschutz für diese historische Verfahrensdokumentation.

¹⁸⁷ Näher Gounalakis, GRUR 2004, S.996 ff.

¹⁸⁸ Vgl. KG Berlin, GRUR 1991, S.596 – Schopenhauer-Ausgabe. In dem Bücherprozess ging es um den urheberrechtlichen Editionsschutz für wissenschaftlich erarbeitete Textmodernisierungen, Ergänzungen, Anmerkungen und Kommentierungen in einer mehrbändigen Werkausgabe des Philosophen Arthur Schopenhauer (1788–1860). Das Gericht bejahte den Editionsschutz.

(§ 4 UrhG, ► S.59)¹⁸⁹ oder, wenn dies nicht der Fall ist, ggf. auch Leistungsschutz als Datenbank erhalten (§§ 87a ff. UrhG, ► S.75).

3.5.2 Erstausgabe gemeinfreier Werke (Editio Princeps)

Wissenschaftliche Texteditionen sind sehr aufwändig; ihre sorgfältige Erstellung kann viele Jahre oder auch Jahrzehnte dauern. Das urheberrechtliche Leistungsschutzrecht nach § 70 UrhG (s.o.) entsteht aber erst dann, wenn die Edition abgeschlossen ist, d.h. wenn das Manuskript vorliegt.¹⁹⁰ In der Zeit zwischen der Entdeckung eines neuen Textes, etwa eines bisher unveröffentlichten Gedichtes der Romantikerin Karoline von Günderode (1780–1806) oder eines noch unbekanntes Briefes von Franz Kafka (1883–1924), kann das Leistungsschutzrecht der sog. Editio Princeps helfen, das eine Erstausgabe gemeinfreier Werke schützt. Die Editio Princeps ist in § 71 UrhG geregelt. Danach hat derjenige bzw. diejenige, die „ein nicht erschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen läßt oder erstmals öffentlich wiedergibt [...] das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. Das gleiche gilt für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich [des Urheberrechtsgesetzes] niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als sieben Jahre tot ist.“¹⁹¹ Die Schutzdauer des Leistungsschutzrechts beträgt 25 Jahre nach Erscheinen des Werkes bzw. nach erstmaliger öffentlicher Wiedergabe (§ 71 Abs.3 UrhG).

Der urheberrechtliche Leistungsschutz für die Editio Princeps soll einen Anreiz für eine möglichst zeitnahe Veröffentlichung bisher noch unbekannter Werke schaffen. Auf diese Weise kann etwa eine Philologin, die ein noch unbekanntes lyrisches Werk aus dem 18. Jahrhundert entdeckt, bereits vor Beginn ihrer Editionsarbeit ein Schutzrecht erhalten, das ihre „Finderleistung“ honoriert.¹⁹²

Zentrale Voraussetzung der Editio Princeps ist zunächst, dass die **Schutzfrist** für das gefundene Werk entweder bereits **abgelaufen** ist oder dass das Werk noch nie urheberrechtlich geschützt war.¹⁹³

Weitere Voraussetzung ist, dass es sich um ein nachgelassenes Werk handelt. Das Werk darf noch **niemals** – weder im Inland noch im Ausland – **erschienen** sein. Das richtet sich nach § 6 Abs.2 UrhG.¹⁹⁴ Danach ist ein Werk grundsätzlich erst dann erschienen, wenn (mit Zustimmung des Rechtsinhabers) Vervielfältigungsstücke in genügender

189 Vgl. Gounalakis, GRUR 2004, S.996, 999 f.

190 Wandtke/Bullinger-Thum, § 70 UrhG Rn.8, 25. Zu Beweisfragen (z.B. wenn zwei Wissenschaftlerinnen Texteditionen erstellen, die sich beide auf die gleichen Quelle stützen) Wandtke/Bullinger, § 70 UrhG Rn.42 f.

191 § 71 Abs.1 UrhG (Einfügung in eckigen Klammern vom Verf.).

192 Vgl. Wandtke/Bullinger-Thum, § 71 UrhG Rn.1a. Unklar kann allerdings im Einzelfall sein, welche Person (oder Institution) sich als „Veranlasserin“ der Editio Princeps auf das Leistungsschutzrecht berufen kann; dazu ausf. Wandtke/Bullinger-Thum, § 71 UrhG Rn.32 ff.

193 Wandtke/Bullinger-Thum, § 71 UrhG Rn.19 f., im Einzelnen streitig. Auf das Alter des Werkes kommt es dabei nicht an; es können also sogar Werke, die mehrere tausend Jahre alt sind, den Schutz des § 71 UrhG genießen (Wandtke/Bullinger-Thum, § 71 UrhG Rn.2d).

194 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 71 UrhG Rn.5; s. auch BGH, ZUM 2009, S. S.770, 772 – Motezuma.

der Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind, z.B. in Form einer Buchpublikation. Werke der bildenden Künste sind dabei ein Sonderfall; sie gelten auch dann als erschienen, wenn das Originalwerk oder Werkvervielfältigungen bleibend der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, z.B. als Ausstellungsstücke in einem Museum.¹⁹⁵ Gerade bei sehr alten Fundstücken kann der entsprechende Nachweis eines früheren Erscheinens bzw. Nicht-Erscheinens schwierig zu führen sein.¹⁹⁶

Rechtsfolge des Leistungsschutzrechts der Editio Princeps ist, dass die Rechteinhaberin das ausschließliche Recht hat, das Werk zu verwerten. Die Verwertung betrifft zwar grundsätzlich alle Verwertungsrechte, also z.B. Vervielfältigungen und Verbreitungen. Allerdings ist für gemeinfreie Werke der bildenden Künste und Lichtbildwerke, etwa archäologische Fundstücke oder Nachlassfunde von Fotografien aus dem 19. Jahrhundert, die im Jahr 2021 eingeführte **Ausnahmeregelung** des § 68 UrhG zu beachten. Danach sind **Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke stets zulässig**, unabhängig davon, ob Verwertungsrechte (z.B. auf Grundlage einer Editio Princeps) daran bestehen oder nicht.¹⁹⁷

Ein **Beispiel** aus der Rechtsprechung zu § 71 UrhG betraf anthroposophische Vorträge von Rudolf Steiner (1861–1925) aus dem Jahr 1924. Das LG München verneinte eine Editio Princeps, auf die sich ein Verlag bei seiner Buchpublikation der Vorträge Anfang der 1990er Jahre stützen wollte, weil die Vorträge bereits einige Jahre zuvor erstmals in Buchform erschienen waren.¹⁹⁸ Ein weiteres Rechtsprechungsbeispiel betraf die seit Jahrhunderten verschollene Partitur der Oper „Motezuma“ des Komponisten Antonio Vivaldi (1678–1741). Der BGH lehnte eine Editio Princeps für eine Verlagsveröffentlichung der Partitur in den 2000er Jahren ab. Die historischen Umstände sprächen dafür, so der BGH, dass die Opernkomposition bereits bei der Uraufführung im Jahre 1733 mit der damaligen Verteilung des Notenmaterials an die Beteiligten und der Hinterlegung des Originals der Partitur in einem venezianischen Opernhaus im urheberrechtlichen Sinne „erschieden“ sei.¹⁹⁹

Himmelscheibe von Nebra-E: Im Jahr 1999 wurde in der Nähe von Merseburg in Sachsen-Anhalt die „Himmelscheibe von Nebra“ entdeckt. Es handelte sich dabei um eine ca. 3600 Jahre alte Bronzescheibe mit Goldauflagen, die eine Abbildung des Sternenhimmels enthielt. Der archäologische Sensationsfund wurde als einzigartige astronomische Darstellung im prähistorischen Europa gewertet. Im Jahr 2002 wurde die Himmelscheibe auf

195 Im Einzelnen streitig, näher Wandtke/Bullinger-Thum, § 71 UrhG Rn.10 ff. m.w.Nachw.

196 Der BGH hat hierzu ausgeführt, dass sich derjenige, der das Leistungsschutzrecht des § 71 UrhG für sich beansprucht, zunächst auf die Behauptung beschränken kann, das Werk sei noch nicht erschienen. Die Gegenseite muss dann ggf. im Prozess Umstände darlegen, die dafür sprechen, dass das Werk doch bereits erschienen ist (BGH, ZUM 2009, S.770, 772f. - Motezuma).

197 Näher Wandtke/Bullinger-Thum, § 71 UrhG Rn.1b ff.

198 LG München, ZUM-RD 2007, S.212.

199 BGH, ZUM 2009, S.770, 772 f. - Motezuma.

einer Pressekonferenz von Vertretern des Landes Sachsen-Anhalt präsentiert.²⁰⁰ Diese Präsentation war - urheberrechtlich gesehen - nach einer Entscheidung des LG Magdeburg als erstmalige öffentliche Wiedergabe eines urheberrechtsfreien Werkes der bildenden Künste einzustufen. Das Land Sachsen-Anhalt erlangte deshalb ein 25jähriges Leistungsschutzrecht an der „Himmelscheibe von Nebra“.²⁰¹ Konsequenz dieses Leistungsschutzrechtes war unter anderem, wie das LG Magdeburg in zwei **Bücherprozessen** feststellte, dass das Land Sachsen-Anhalt die Verbreitung der im Jahr 2005 erschienenen Fantasy-Romane „Der Herrscher der Zeit“ von Marc Hillefeld²⁰² und „Die Tochter der Himmelscheibe“ von Wolfgang Hohlbein²⁰³ untersagen durfte, weil auf den Buchcovern beider Romane jeweils die Himmelscheibe von Nebra abgebildet war.²⁰⁴ Im juristischen Schrifttum wurde die Auffassung des Gerichts, die zu einer urheberrechtlichen Remonopolisierung eines jahrtausendealten Kulturgutes führte, stark kritisiert.²⁰⁵ Anderthalb Jahrzehnte später hat der Gesetzgeber mit der neuen Spezialregelung des § 68 UrhG Abhilfe geschaffen: Danach sind seit dem Jahr 2021 Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke (z.B. für Buchcover) nicht mehr durch Leistungsschutzrechte geschützt.²⁰⁶ Das Allgemeininteresse an einer freien Nutzung gemeinfreier Werke wurde damit gestärkt.

3.5.3 Lichtbilder („Einfache“ Fotos)

Individuell gestaltete Fotos sind als Lichtbildwerke geschützt (§ 2 Abs.1 Nr.5 UrhG, ► S.57). Wenn sie die notwendige Gestaltungshöhe nicht erreichen, erhalten sie als sog. Lichtbilder Leistungsschutz nach § 72 UrhG. Damit soll einerseits der auch bei einfachen Fotografien bestehende technische und finanzielle Herstellungsaufwand geschützt werden.²⁰⁷ Andererseits soll die persönliche Leistung geschützt werden, weil kein Allgemeininteresse an ihrer sofortigen freien Verfügbarkeit besteht.²⁰⁸

Alle Lichtbildwerke sind zugleich auch „Lichtbilder“ nach § 72 UrhG, d.h. der Fotograf kann sich zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten grundsätzlich auf

200 Vgl. die Darstellung der Fundgeschichte bei LG Magdeburg, NJW 2004, S.2988 – Himmelscheibe von Nebra.

201 LG Magdeburg, NJW 2004, S.2988 - Himmelscheibe von Nebra.

202 LG Magdeburg, Urt. v. 19.4.2005 – Az. 5 W 32/05. Krit. dazu Dresen, BM v. 20.4.2005.

203 LG Magdeburg, Urt. v. 19. 4. 2005 – Az.7 O 703/05 (zit. nach Stieper, GRUR 2012, S.1083, 1086). Die Entscheidung erging in einem einstweiligen Verfügungsverfahren. Das Hauptsacheverfahren endete durch einen Vergleich (vgl. Stieper, GRUR 2012, S.1083, 1086).

204 Bei den gerichtlichen Untersagungen ging es ausschließlich um die Coverabbildungen, nicht aber um die Romaninhalte, die sich mit der Himmelscheibe befassten. Die historische Tatsache des Fundes der Himmelscheibe ist ebenso urheberrechtliches Gemeingut wie historische Forschungsergebnisse zu den Umständen ihrer Entstehung.

205 S. z.B. Stieper, GRUR 2012, S.1083, 1086 ff.

206 Zum Hintergrund der Neuregelung Wandtke/Bullinger-Thum, § 68 UrhG Rn.1.

207 Vgl. Fromm/Nordemann-A.Nordemann, § 72 UrhG Rn.1. Bei Alltagsfotografien besteht dieser Aufwand z.B. in den Anschaffungskosten für (Smartphone-)Kamera und ggf. auch anderes Foto-Equipment.

208 Vgl. Fromm/Nordemann-A.Nordemann, § 72 UrhG Rn.1.

beide Rechte berufen.²⁰⁹ Auf die Abgrenzung kann es allerdings bei älteren Aufnahmen und bei der Frage des Motivschutzes ankommen: Lichtbildwerke und Lichtbilder haben **unterschiedliche Schutzfristen** (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. 50 Jahre nach Erscheinen des Lichtbildes).²¹⁰ Außerdem sind Lichtbildwerke gegen eine Werknutzung durch das Nachstellen von Motiven geschützt, während bei Lichtbildern kein Schutz gegen die Motivnachstellung besteht.²¹¹

Autorenfotos in Buchklappen sowie die zumeist künstlerisch komponierten Fotoaufnahmen, die für Bildbände, Bildteile in Büchern und Buchcover Verwendung finden, sind in der Regel individuell gestaltete Lichtbildwerke. Dagegen sind die meisten Schnappschussaufnahmen sowie Selbstausröserfotos von Kamera, Smartphone oder Fotoautomaten²¹² zumeist Lichtbilder.

Bei **Reproduktionen** von Werken sind bloße technische Reproduktionen und fotografische Reproduktionen (Reproduktionsfotografien) voneinander zu unterscheiden.²¹³ Rein technische produzierte Reproduktionen, z.B. **Fotokopien** oder Dateiumwandlungen in Satzdateien, sind überhaupt nicht urheberrechtlich geschützt. Sie sind weder Lichtbildwerke noch Lichtbilder.²¹⁴

Von Menschen selbst, also nicht allein automatisch, sondern mit handwerklichem Können, gefertigte **Reproduktionsfotografien**, z.B. Reproduktionen von Buchcovern, sind zwar keine Lichtbildwerke (da es an einem hinreichenden Gestaltungsspielraum fehlt), aber Lichtbilder.²¹⁵ Sie genießen daher grundsätzlich Leistungsschutz nach § 72 UrhG.

Für Reproduktionsfotografien **gemeinfreier visueller Werke**, z.B. bei Fotos von Gemälden aus dem 19. Jahrhundert, gilt allerdings eine **Ausnahme**: Nach einer Gesetzesregelung aus dem Jahr 2021 werden diese Reproduktionsfotos nicht als Lichtbilder geschützt (§ 68 UrhG). Zweck der Ausnahmeregelung ist es, eine urheberrechtliche Remonopolisierung von gemeinfreien Werken im Interesse der Nutzer und der Allgemeinheit zu verhindern.²¹⁶

209 Vgl. Fromm/Nordemann-A.Nordemann, § 72 UrhG Rn.2; Wandtke/Bullinger-Thum § 72 UrhG Rn.4.

210 Vgl. §§ 64, 70 Abs.3 UrhG. Näher Wanckel, Rn.373.

211 Vgl. Schrickler/Loewenheim-Vogel, § 72 UrhG Rn.45.

212 Leistungsschutzberechtigter eines Selbstausröserfotos ist dabei typischerweise derjenige, der die Selbstauslösung „einrichtet“.

213 Dreier/Schulze-Schulze, § 72 UrhG Rn.10.

214 Dreier/Schulze-Schulze, § 72 UrhG Rn.10.

215 Dreier/Schulze-Schulze, § 72 UrhG Rn.10.

216 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 68 UrhG Rn.2. Die Rechtsprechung hatte dies ursprünglich (auf Basis der alten Rechtslage) anders beurteilt, und einem Museum Lichtbildschutz für Fotografien der dort ausgestellten Gemälde zugestanden (BGH, Urt. v. 20.12.2018 – Az. I ZR 104/17 – Museumsfotos). Auch nach der neuen Rechtslage können Museen aber wohl auf der Grundlage ihres Hausrechts die Verwertung von Fotografien ihrer ausgestellten Objekte verhindern (Dreier/Schulze-Dreier, § 2 UrhG Rn.8, streitig).

3.5.4 Darbietungen ausübender Künstler (z.B. von Hörbuchsprecherinnen)

Hörbücher nutzen häufig neben Sprachwerken (§ 2 Abs.1 Nr.1 UrhG, ► S.42) auch Musikwerke (► S.65) als Vorlage. Enhanced E-Books greifen ggf. auch auf Film- oder Videoclips zurück, die als Filmwerke bzw. Teile von Filmwerken geschützt sind ► S.66). Dabei sind zum einen die Rechte der Urheber zu beachten, z.B. der Autorinnen, Musikkomponisten, Filmregisseurinnen und Kameraleute. Die entsprechenden Nutzungsrechte werden beispielsweise einem Hörbuchverlag in Hörbuchverträgen eingeräumt ► S.179). Zum anderen sind auch Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler zu beachten, die die jeweiligen **Werke interpretieren** (§§ 73 ff. UrhG). Ausübender Künstler ist nach § 73 UrhG derjenige, der „ein Werk [...] singt, spielt oder auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt“. Eine Werkinterpretation bzw. Werkdarbietung kann z.B. dann vorliegen, wenn ein Sprachwerk – etwa ein Roman – auf künstlerische Weise vorgetragen wird, z.B. bei einer öffentlichen Buchlesung in einem Literaturhaus²¹⁷ oder bei einer Buchlesung in einem Tonstudio für eine Hörbuchproduktion.²¹⁸

Zur notwendigen Ausgestaltung eines künstlerischen Textvortrages hat der BGH allgemein ausgeführt: „Die künstlerische Interpretation eines Sprachwerkes erschöpft sich nicht in der akustischen Textwiedergabe, die dem Hörer einen Gedanken oder eine Information vermittelt. Sie setzt vielmehr darüber hinaus voraus, daß der Hörer mit den Ausdrucksmöglichkeiten der Sprache – unabhängig vom sachlichen Inhalt – einen Sinneseindruck empfängt, der seine Stimmung, sein Empfinden, sein Gefühl oder seine Phantasie anregt. Bei der Umsetzung des Schriftwerkes von der begrifflichen in die sinnlich faßbare Sphäre muß ein künstlerischer Eigenwert zutage treten.“²¹⁹

Leistungsschutzberechtigt sind neben Hörbuchsprechern z.B. auch Sängerinnen, Musiker (Gitarristen, Drummer, Geigerinnen, Pianisten etc.) und Schauspielerinnen. Nicht urheberrechtlich geschützt sind dagegen in der Regel die eher handwerklich-technischen bzw. organisatorischen Leistungen von Toningenieurern und Redakteurinnen.²²⁰ Der Leistungsschutz ausübender Künstler ist sehr weitreichend. Er umfasst neben wirtschaftlichen Verwertungsrechten (§§ 77 ff. UrhG; ► S.107) zugleich auch umfangreiche persönlichkeitsrechtliche Befugnisse (§§ 74 ff. UrhG; ► S.93).

²¹⁷ Das Verwertungsrecht einer Autorin, ihren Roman überhaupt öffentlich in einer Lesung vorzutragen (§ 19 Abs.1 UrhG, ► S.121) ist dabei vom Leistungsschutzrecht für den künstlerischen Vortrag an sich zu unterscheiden. Beide Rechte (Autorenrecht als Urheberin des Romans und Künstlerrecht als interpretierende Vortragende des Romans) stehen unabhängig nebeneinander.

²¹⁸ Die Darbietungen des Künstlers können, müssen aber nicht in der Öffentlichkeit erfolgen. Auch Studio-künstler können ausübende Künstler sein (vgl. Wandtke/Bullinger-Büscher, § 73 UrhG Rn.14).

²¹⁹ BGH, NJW 1981, S.2055, 2056 – Quizmaster.

²²⁰ Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Haupt, Nachtrag Kap. 2 Rn.23 f.; Dreier/Schulze-Dreier, § 73 UrhG Rn.11 ff., jeweils m.w.Nachw.; Einzelheiten streitig. S. zum fehlenden Leistungsschutz für technische Leistungen bei einer Werkinterpretation auch BGH, GRUR 1983, S.22 – Tonmeister.

3.5.5 Tonträgerherstellungsrecht (z.B. für eine Hörbuchproduktion)

Für den wirtschaftlichen Aufwand bei der Herstellung von Tonträgern, z.B. Hörbuch-CDs, erhält der Hersteller Leistungsschutz nach den §§ 85, 86 UrhG. Geschützt wird dabei nur die **erstmalige Tonaufnahme** (vgl. § 85 Abs.1 Satz 3 UrhG). Nicht dazu zählt das Remastering und im Regelfall auch nicht der Remix.²²¹ Inhaber des Leistungsschutzrechts ist derjenige, der die organisatorische und wirtschaftliche Leistung erbringt, die Töne aufzuzeichnen (z.B. bei einer Hörbuchproduktion die Lesung einer Hörbuchsprecherin).²²² Dies kann ein professioneller Hörbuchverlag sein, aber auch ein semi-professioneller oder privater Self Publisher.

3.5.6 Datenbankherstellungsrecht

Der Aufbau einer Datenbank ist zumeist mit erheblichen Investitionen in die Beschaffung, Zusammenstellung, Aufbereitung, Überprüfung und Präsentation der Datenbankinhalte verbunden. Der Hersteller einer Datenbank erhält daher einen Leistungsschutz nach den §§ 87a ff. UrhG.²²³ Geschützt sind Datenbanken aller Art, z.B. elektronische Listen mit Gedichttiteln²²⁴ und Rechtsdatenbanken mit Gesetzen und Gerichtsentscheidungen.²²⁵ Datenbankhersteller „ist derjenige, der die Investition [...] vorgenommen hat“ (§ 87a Abs.2 UrhG), z.B. ein Fachverlag. Wenn die Sammlung die notwendige Individualität erreicht, besteht zusätzlich ein paralleler Urheberrechtsschutz für das Datenbankwerk nach § 4 Abs.2 UrhG (► S.59).²²⁶

3.5.7 Leistungsschutzrechte für Verlage

Für **Buchverlage** gibt es derzeit kein spezielles Leistungsschutzrecht.²²⁷ Typischerweise werden die ausschließlichen Nutzungsrechte an Romanen, Sachbüchern etc. den Verlagen von den jeweiligen Autorinnen und Autoren vertraglich eingeräumt (näher zu Buchverträgen ► S.137). Darüber hinaus kann vor allem für Fachmedienverlage auch das allgemeine, nicht nur für Verlagspublikationen geltende, Datenbankherstellungsrecht von Bedeutung sein. Hörbuchverlagen steht ggf. das allgemeine Tonträgerherstellungsrecht zu (s.o.).

221 Näher dazu Dreier/Schulze-Schulze, § 85 UrhG Rn.21f. m.w.Nachw.

222 Allg. zum Tonträgerhersteller Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.4 ff. m.w.Nachw.

223 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 87a Rn.1.

224 BGH, NJW 2010, S.778 – Klassikerwortschatz III. Näher dazu ► S.61.

225 EuGH, GRUR 2009, S.572- Apis-Hristovich m.Anm. Eickemeier.

226 Zur Erstellung urheberrechtlich geschützter Werke durch Verlagsmitarbeitende und der arbeitsvertraglichen Einräumung der Nutzungsrechte an den Verlag s. § 43 UrhG (► S.87).

227 Zur rechtspolitischen Debatte um die mögliche Schaffung eines solchen Leistungsschutzrechts durch den Gesetzgeber ausf. Obergfell, GRUR 2019, S.992 ff.

Ein spezielles Leistungsschutzrecht für **Presseverlage** in den §§ 87f ff. UrhG geregelt.²²⁸ Danach haben z.B. Verleger von Zeitungen und Zeitschriften (Print und Online) das ausschließliche Recht, ihre „Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen für die Online-Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft öffentlich zugänglich zu machen und zu vervielfältigen“ (§ 87g Abs.1 UrhG). Allerdings umfasst das Leistungsschutzrecht nicht „1. die Nutzung der in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Tatsachen, 2. die private oder nicht kommerzielle Nutzung einer Presseveröffentlichung durch einzelne Nutzer, 3. das Setzen von Hyperlinks auf eine Presseveröffentlichung und 4. die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung“ (§ 87g Abs.2 UrhG).

3.5.8 Weitere Leistungsschutzrechte

Das UrhG enthält außer den oben erläuterten Rechten noch mehrere weitere Leistungsschutzrechte:

- Recht des Veranstalters der Darbietung eines ausübenden Künstlers (§ 81 UrhG)
- Recht des Sendeunternehmens (§ 87 UrhG)
- Filmherstellerrecht (§ 94 UrhG)
- Recht des Herstellers von Laufbildern (§§ 95, 94 UrhG)

²²⁸ Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage nach den §§ 87f ff. UrhG wurde im Jahr 2013 in Deutschland eingeführt. Im Jahr 2021 wurden die Gesetzesregelungen neu gefasst, nachdem zwei Jahre zuvor mit der DSM-Richtlinie der EU ein europäisches Leistungsschutzrecht für Presseverleger geschaffen wurde. Näher zur Historie des rechtspolitisch umstrittenen Leistungsschutzrechts Dreier/Schulze-Dreier § 87 UrhG Rn.1 ff. m.w.Nachw.

4 Schutzdauer

4.1 Überblick

Der rechtliche Schutz von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten ist zeitlich begrenzt. Das ist ein zentraler Unterschied zum unbefristeten Schutz des Sacheigentums. Hintergrund der zeitlichen Beschränkung ist das **Wohl der Allgemeinheit**: Nach einer gewissen Zeit treten die Interessen des Urhebers bzw. Leistungsschutzberechtigten gegenüber dem Allgemeininteresse am ungehinderten Zugang zum „kulturellen Erbe“ zurück. Mit Ablauf der Schutzfrist werden Werke und Leistungen daher gemeinfrei, das heißt sie können in der Regel von jedermann ohne Zustimmung und ohne Zahlung einer Vergütung an die Erben des Urhebers bzw. Leistungsschutzberechtigten genutzt werden (zu Sonderfällen s.u.).¹ Eine angemessene „zeitliche Schranke“ des Urheberrechts² ist nach heutzutage herrschender Auffassung verfassungskonform. Sie ist mit dem Eigentumsgrundrecht nach Art. 17 GrCh, Art. 14 GG vereinbar. Die Ungleichbehandlung mit dem Sacheigentum verstösst nicht gegen den Gleichheitssatz in Art. 3 GG.³

Das **Urheberpersönlichkeitsrecht** sowie **Verwertungsrechte** eines Autors **erlöschen** mit dem Urheberrecht als Ganzem. Auch die Nutzungsrechte, die ein Autor seinem Verlag eingeräumt hat, erlöschen mit Ablauf der Schutzfrist. Allerdings können auch nach Ablauf der Schutzfrist **andere Rechte fortbestehen**, z.B. ein Werktitelschutz nach dem Markengesetz⁴ oder ein Leistungsschutzrecht an einer wissenschaftlichen Werkedition (§ 70 UrhG, ► S.69) bzw. ein Leistungsschutz für eine Erstausgabe wissenschaftlicher Werke, d.h. eine Editio Princeps (§ 71 UrhG, ► S.70). Auch aus anderen rechtlichen Gründen, z.B. wegen des Jugendmedienschutzrechts oder aufgrund von Straftatbeständen,⁵ können freie Nutzungen gemeinfreier Werke ausgeschlossen oder beschränkt sein.

Die Schutzfrist ist eine Jahresfrist: Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das maßgebliche Ereignis – z.B. der Tod des Urhebers – eintritt (§ 69 UrhG) und endet nach dem Ablauf des Jahres, das sich aus der Addition dieses Kalenderjahres mit der Jahreszahl der gesetzlichen Schutzdauer ergibt.⁶ Die Schutzdauer ist dabei für Werke und geistig-kulturelle Leistungen zum Teil unterschiedlich ausgestaltet.

1 Näher Schrickler/Loewenheim-Katzenberger/Metzger, § 64 UrhG Rn.1; Dreier/Schulze-Dreier, Vor § 64 UrhG Rn.1 f.

2 Näher zu weiteren Schranken des Urheberrechts ► S.189.

3 Vgl. BVerfG, NJW 1972, S.145, 147 – Schallplatten; Schrickler/Loewenheim-Katzenberger/Metzger, § 64 UrhG Rn.4.

4 Vgl. BGH, GRUR 2003, S.440 – Winnetous Rückkehr. Näher zum Werktitelschutz Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.299.

5 S. dazu Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.179 und S.267.

6 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 69 UrhG Rn.3.

4.2 Schutzdauer von Werken

Die Schutzdauer von Werken ist in § 64 UrhG geregelt:

§ 64 UrhG: „Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.“

Hintergrund der 70jährigen Schutzdauer ist, dass rund zwei Generationen nach dem Tod des Urhebers nur noch selten direkte Erben (sondern nur noch Erben der Erben) leben, denen billigerweise die Einkünfte aus der Nutzung des Werkes nicht entzogen werden sollen.⁷ Die Schutzfrist gilt für alle urheberrechtlichen Werke, etwa Romane, Sachbücher, Zeitschriftenaufsätze, Songtexte, Musikkompositionen, Zeichnungen und Fotografien.

Bei **ausländischen Werken**, z.B. Romanen die in den USA erstveröffentlicht wurden, gelten evtl. abweichende Fristen, die sich nach dem jeweiligen nationalen Recht sowie internationalen Verträgen richten.⁸ Auch bei Werken, die vor Inkrafttreten des UrhG am 1. Januar 1966 geschaffen wurden, können aufgrund von **Übergangsregelungen** abweichende Fristen gelten.⁹ Ein **Beispiel** ist der Bücherprozess um den 1906 erschienenen Roman „Josefine Mutzenbacher“, der Felix Salten zugeschrieben wird.¹⁰

Das Urheberrecht ist **vererblich**, § 28 Abs. 1 UrhG. Nach dem Tod des Urhebers können seine Erben als Rechtsnachfolger das Urheberrecht bis zum Ablauf der 70-jährigen Schutzfrist wahrnehmen, § 30 UrhG. Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern zu (§ 8 UrhG), erlischt es erst 70 Jahre nach dem Tod des am längsten lebenden Miturhebers, § 65 Abs.1 UrhG. Für Werkverbindungen (§ 9 UrhG) laufen die Schutzfristen aber zu jedem verbundenen Werk gesondert.¹¹ Bei anonymen Werken erlischt das Urheberrecht in der Regel 70 Jahre nach Veröffentlichung, § 66 Abs.1 UrhG.

Schutzfristen bei Klassikern der Moderne: Für viele Schriftstellerinnen und Schriftsteller der literarischen Moderne sind die Schutzfristen ihrer Werke in den letzten Jahren bereits abgelaufen oder sie laufen in wenigen Jahren ab. Die Werke sind dann gemeinfrei. Bei anderen Werken besteht dagegen noch ein jahrzehntelanger Rechtsschutz. Dazu einige

⁷ Vgl. Schricker/Loewenheim-Katzenberger/Metzger, § 64 UrhG Rn.57, 60.

⁸ Näher dazu Dreier/Schulze-Dreier, Vor § 64 UrhG Rn.12 ff.

⁹ Vgl. §§ 129, 135a, 137 f. UrhG; näher dazu Dreier/Schulze-Dreier, § 64 UrhG Rn.5 ff. und § 29 UrhG Rn.1 ff. m.w.Nachw.

¹⁰ Der Roman erschien im Jahr 1906 als anonymer Privatdruck. Nach damals geltendem Urheberrecht betrug die Schutzfrist für anonyme Werke 50 Jahre ab Erscheinen, d.h. das Werk war seit dem Jahr 1956 gemeinfrei. Daran änderte sich auch nichts, als in den 1920er Jahren in der literarischen Fachwelt bekannt wurde, dass Felix Salten (1869–1945) der Autor des Romans sei. Die Schutzfrist verlängerte sich dadurch nicht auf 70 Jahre seit dem Tod des Autors (vgl. OLG München, GRUR 1990, S.446; s. dazu auch Schmitz, S.1177 ff.). Die hier skizzierte Entscheidung des OLG München betraf eine Urheberrechtsfrage. Zu der anderen, weitaus bekannteren Mutzenbacher-Entscheidung des BVerfG, die den Jugendmedienschutz betraf, näher Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.287.

¹¹ Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 65 UrhG Rn.4. Zu Berechnungsproblemen der Schutzfrist, die sich aus einer unklaren Miturheberschaft von Mitarbeiterinnen Bertolt Brechts an seinen Stücken ergeben s. Marten, FS Wandtke, S.39, 43 f.

Beispiele: Der Literaturnobelpreisträger Thomas Mann (geb. 1875) starb am 12. August 1955. Die Schutzfrist für seinen im Jahr 1924 erschienenen großen Zeitroman „Der Zauberberg“ begann am 1. Januar 1956 zu laufen und endet am 31. Dezember 2025. Einige Jahre nach Manns Zauberberg veröffentlichte die Lyrikerin Mascha Kaléko (geb. 1907) im Jahr 1933 ihre Gedichtsammlung „Das lyrische Stenogrammheft“ mit Berliner Großstadtlyrik. Kaléko starb am 21. Januar 1975. Die Schutzfrist für Ihre Gedichte begann am 1. Januar 1976 zu laufen und endet am 31. Dezember 2045. **Besonderheiten** der Schutzfristberechnung sind stets bei **Übersetzungen** zu beachten. So sind etwa die klassischen Kriminalromane von Edgar Wallace (1875–1932) zwar gemeinfrei. Gleiches gilt für die Übersetzungen der Romane in den 1920er Jahren durch den vielseitig begabten Ravi Ravendro alias Karl Döhring (1879–1941). Dagegen sind spätere Edgar-Wallace-Übersetzungen durch andere Übersetzer, die heute noch leben bzw. vor weniger als 70 Jahren verstorben sind, weiterhin urheberrechtlich geschützt.

4.3 Schutzdauer von geistig-kulturellen Leistungen

Bei urheberrechtlich geschützten Leistungen ist die Schutzfrist teilweise kürzer als bei Werken (z.B. nur 15, 25 oder 50 Jahre statt 70 Jahre). Die Interessen der Allgemeinheit an einer schnellen, gemeinfreien Verfügbarkeit der Leistungen werden hier vom Gesetzgeber zum Teil höher gewichtet als bei urheberrechtlichen Werken, weil es nicht um ein „schöpferisches Erbe“ geht. Für **ausländische Leistungsschutzrechte** sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen sowie internationale Verträge zu beachten.¹² Bei Leistungsschutzrechten, die bereits vor Inkrafttreten des UrhG am 1. Januar 1966 begründet wurden, können **Übergangsregelungen** gelten.¹³ Wenn Leistungsschutzrechte an bereits gemeinfreien Werken entstehen könnten (z.B. durch Fotos eines Gemäldes aus dem 19. Jahrhundert oder durch die Präsentation eines archäologischen Fundstücks auf einer Pressekonferenz) ist die im Jahr 2021 geschaffene **Ausnahmeregelung** des § 68 UrhG zu beachten. Danach entstehen an Vervielfältigungen **gemeinfreier visueller Werke** keine Leistungsschutzrechte. Auf diese Weise wird eine bereits bestehende Gemeinfreiheit an Werken der bildenden Künste bzw. an Lichtbildwerken bewahrt und eine Remonopolisierung der Nutzungsrechte im Interesse der Allgemeinheit verhindert.¹⁴

Für Leistungsschutzrechte an Buchpublikationen, z.B. an wissenschaftlichen Werkausgaben, Hörbüchern und enhanced E-Books, können folgende Schutzfristen von Bedeutung sein:

¹² Näher Dreier/Schulze-Dreier, Vor §§ 70 ff. UrhG Rn.5ff.

¹³ Vgl. §§ 129 Abs.1 S.2, 135 UrhG; näher dazu Dreier/Schulze-Dreier, § 129 UrhG Rn.15 m.w.Nachw.

¹⁴ Wandtke/Bullinger-Thum, § 68 UrhG Rn.1 f. Streng genommen handelt es sich bei dieser Bereichsausnahme für gemeinfreie visuelle Werke in § 68 UrhG zwar nicht um eine Frage der Schutzfrist (weil die Leistungsschutzrechte erst gar nicht entstehen). Gleichwohl wirkt die Ausnahmeregelung faktisch so, dass in diesen Fällen keine Schutzfristen von etwaigen Leistungsschutzrechten zu beachten sind, z.B. wenn es darum geht, Bildrechte für die Gestaltung eines Buchcovers einzuholen.

- Wissenschaftliche Werkeditionen: In der Regel 25 Jahre nach Erscheinen, § 70 Abs.3 UrhG
- Erstmaligen öffentlichen Wiedergabe oder erstmaliges Erscheinenlassen eines urheberrechtsfreien Werkes: In der Regel 25 Jahre nach Erscheinen, § 71 Abs.3 UrhG
- Lichtbilder: In der Regel 50 Jahre nach Erscheinen, § 72 Abs.3 UrhG
- Darbietungen ausübender Künstler: In der Regel 50 Jahre nach der Darbietung (z.B. einer Hörbuchlesung), wenn innerhalb dieser Frist keine Aufzeichnung der Darbietung erschienen ist. Wenn eine Aufzeichnung auf einen Tonträger erfolgt ist, beträgt die Schutzfrist regelmäßig 70 Jahre nach Erscheinen des Tonträgers, vgl. § 82 Abs.1 UrhG. Zur Dauer des Persönlichkeitsrechts s. § 76 UrhG
- Veranstalter einer künstlerischen Darbietung: In der Regel 25 Jahre nach der Darbietung, wenn innerhalb dieser Frist keine Aufzeichnung erschienen ist. Wenn eine Aufzeichnung erfolgt ist, beträgt die Schutzfrist in der Regel 25 Jahre nach Erscheinen der Aufzeichnung, vgl. § 82 Abs. 2 UrhG
- Tonträgerherstellerrecht: In der Regel 70 Jahre nach Erscheinen des Tonträgers (z.B. einer Hörbuch-CD), § 85 Abs.3 UrhG
- Senderecht: In der Regel 50 Jahre nach der Erstausstrahlung, § 87 Abs.3 UrhG
- Filmherstellerrecht: In der Regel 50 Jahre nach der Erstausstrahlung bzw. nach dem Erscheinen des Trägermediums, § 94 Abs.3 UrhG
- Datenbankherstellerrecht: In der Regel 15 Jahre nach Veröffentlichung der Datenbank, § 87d UrhG.

Leistungsschutzrechte sind ebenso wie Urheberrechte regelmäßig vererblich.¹⁵ So können z.B. die Erben einer Hörbuchsprecherin deren Leistungsschutzrecht an einer Hörbuchproduktion in der Regel bis zum Ablauf der Schutzfrist geltend machen.

Hörbuch-Lesung: Bei Lesungen sind neben dem urheberrechtlichen Werkschutz zugleich Leistungsschutzrechte mit jeweils unterschiedlichen Schutzfristen zu beachten. Dazu ein hypothetisches Beispiel: Eine Schauspielerin las im Jahr 2012 Gedichte von Marie Luise Kaschnitz (1901–1974) für eine Hörbuchproduktion. Es erfolgte eine Audioaufzeichnung durch einen Hörbuch-Verlag, der die Studiolesung noch im gleichen Jahr als Hörbuch-CD presste und veröffentlichte. Später wurde die Lesung auch in Form einer Audio-Datei zum Download publiziert. Die Schauspielerin starb im Jahr 2020. Das Urheberrecht der Erben von Kaschnitz an den Gedichten (d.h. den Sprachwerken) erlischt am 31. Dezember 2044, also 70 Jahre nach dem Tod der Lyrikerin. Die Leistungsschutzrechte des Hörbuch-Verlags (d.h. des Tonträgerherstellers) und der Erben der Schauspielerin (d.h. der ausübenden Künstlerin) erlöschen dagegen 70 Jahre nach Erscheinen der Hörbuch-CD, also am 31. Dezember 2082.

¹⁵ Regelmäßig richtet sich die Erbfolge nach der allgemeinen Regelung des § 1922 BGB. Vgl. Wandtke/Bullinger-Hoche, § 28 UrhG Rn.10 f. Allg. zur Erbfolge Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.364 (Stichwort Erbfolge).

5 Rechtsinhaber

5.1 Überblick

An Buchpublikationen sind zumeist viele Personen beteiligt. Nicht alle Beteiligten sind aber zugleich Inhaber von Rechten, d.h. Rechtsinhaber. Originäre Rechtsinhaber sind nur die Urheber als Schöpfer ihrer Werke (► S.83), z.B. Autorinnen und Fotografen, sowie diejenigen, die eine urheberrechtlich geschützte Leistung erbracht haben, z.B. Hörbuchsprecherinnen als ausübende Künstler oder Hörbuchverlage als Tonträgerhersteller (► S.87). Wenn Buchverlagen – was der Regelfall ist – von ihren Autoren auf vertraglicher Basis ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt werden, sind sie insofern keine originären Rechtsinhaber, sondern Rechtsinhaber aus abgeleitetem Recht (näher zu Buchverträgen ► S.137). Eine wichtige Rolle spielen die Nachweismöglichkeiten einer originären oder abgeleiteten Rechtsinhaberschaft gegenüber Dritten (► S.88), z.B. durch einen Copyright-Vermerk.

Autorschaft. Historisch wird der Autorenbegriff vom lateinischen „auctor“, d.h. Urheber abgeleitet.¹ Aus **rechtswissenschaftlicher Perspektive** wird unter einer Autorin die Urheberin eines Sprachwerks verstanden. In der rechtlichen Praxis wird der Begriff der „Autorin“ oder des „Autors“ zwar beim Abschluss von Verlagsverträgen verwendet; das Verlagsgesetz spricht aber nicht von einem „Autor“, sondern vom „Verfasser“.² Aus **literaturwissenschaftlicher Sicht** kann – ähnlich der juristischen Definition - als „Autor“ zunächst der Verfasser eines Textes verstanden werden. Die geistige Urheberin eines schriftlichen Werkes wird dabei von einer Redaktorin oder Editorin unterschieden, die kein eigenes Werk verfasst, sondern das Werk einer anderen Person bearbeitet oder herausgibt.³ Dieses Grundverständnis ist aber nur der Ausgangspunkt für intensive **literaturwissenschaftliche Debatten** um den vielschichtigen und umstrittenen Begriff des Autors, der sich im Lauf der Jahrhunderte stark gewandelt hat.⁴ Seit den 1960er Jahren kam in der Literaturtheorie die These vom „Tod des Autors“ auf.⁵ Sie entwickelte sich dann – sehr vereinfacht ausgedrückt – in den 1970er Jahren zur vorherrschenden These, mit der ver-

1 Metzler Lexikon Literatur, S.60 (Stichwort Autor).

2 Weber, Rechtswörterbuch, S.170 (Begriff Autor).

3 Metzler Lexikon Literatur, S.60 (Stichwort Autor). Der Autorenbegriff kann dabei innerhalb der Literaturwissenschaften unterschiedliche Funktionen übernehmen, z.B. bei der Identifikation, Klassifikation und Interpretation literarischer Texte (Metzler Lexikon Literatur, S.60, 61, Stichwort Autor). Eine Vergleichsanalyse rechts- und literaturwissenschaftlicher Autorenbegriffe findet sich in der juristischen Dissertation von Barudi, passim.

4 Vgl. Metzler Lexikon Literatur, S.60 f. mit einem kurzen Überblick zur Geschichte des Autorenbegriffs von der Antike bis in die Neuzeit. S. zum historischen Wandel des Verständnisses der Autorschaft aus urheberrechtlicher Perspektive auch ► S.9.

5 Metzler, Lexikon Literatur, S.60, 61 (Stichwort Autor) unter Verweis auf Arbeiten von Roland Barthes und Michel Foucault.

schiedene Formen der Autorenkritik schlagwortartig zusammengefasst wurden.⁶ Diese Sichtweise führt allerdings zu einem Bruch zwischen Theorie und Praxis: Autorkritische Positionen in der Literaturtheorie stehen dem ungebrochenen Autorenkonzept in der **literaturwissenschaftlichen Praxis** gegenüber,⁷ also bei der Verlagspublikation von Büchern. Seit den 1990er Jahre gewinnen deshalb wieder Stimmen an Boden, die unter dem Schlagwort „Rückkehr des Autors“ einen Brückenschlag zwischen Literaturtheorie und Praxis versuchen.⁸ Aus **buchwissenschaftlichen Perspektive** ist zunächst festzuhalten, dass der Begriff der Autorschaft mehrdimensional ist: In unterschiedlichen Bezugssystemen – z.B. Urheberrecht, Literaturwissenschaften und Buchwirtschaft – kann er ganz unterschiedliche Akzentuierungen erfahren.⁹ Dabei weist das Themenfeld der Autorschaft auch vielfältige Überschneidungen mit verwandten, ebenfalls buchwissenschaftlich relevanten Themen auf, z.B. der Verschleierung der Autorschaft durch pseudonyme bzw. anonyme Veröffentlichungen (► S.89) und der Anmaßung der Autorschaft durch Plagiat (► S.94).¹⁰ Das ungebrochene Verständnis des herkömmlichen Autorenbegriffs in der Verlagspraxis (s.o.) spiegelt sich in einem ebenfalls letztlich wohl ungebrochenen **Autorenverständnis des buchspezifischen Urheberrechts** wider. Zwar gerät die traditionell starke Rechtsstellung der Buchautorinnen und -autoren teilweise unter Druck, weil die Interessen anderer Gruppen, insbesondere der Buchrezipienten, sowohl vom Gesetzgeber, als auch im rechtswissenschaftlichen Diskurs stärker als in früheren Zeiten in den Vordergrund gerückt werden.¹¹ Auf der anderen Seite sind aber auch Tendenzen feststellbar, die zu einer rechtlichen Stärkung der Stellung von Autorinnen und Autoren führen.¹² In buchferneren Bereichen des Urheberrechts gibt es zwar Entwicklungen, die das herrschende Verständnis, wonach Urheber nur Menschen sein können, durch die rasante Entwicklung der Künstlichen Intelligenz (KI) teilweise in Frage stellen.¹³ Ob und wie sich diese allgemeinen urheberrechtlichen Entwicklungstendenzen (die durch die Abkehr von der Fokussierung auf menschliches Schaffen zu einer „Auflösung des Autorenbegriffs“ führen könnten) auch auf den Bereich des buchspezifischen Urheberrechts auswirken werden, bleibt allerdings abzuwarten. Vieles spricht dafür, dass KI-Leistungen auch in Zukunft nur in bestimmten Teilbereichen des literarischen Schaffens sowie des Rechtsrahmens für Produktion und Vertrieb literarischer Werke eine Rolle spielen werden.¹⁴

6 Metzler, Lexikon Literatur, S.60, 61 (Stichwort Autor).

7 Metzler, Lexikon Literatur, S.60, 61 (Stichwort Autor).

8 Metzler, Lexikon Literatur, S.60, 61 (Stichwort Autor) unter Verweis auf Arbeiten von Fotis Jannidis und Heinrich Detering.

9 Vgl. Metzler, Lexikon Literatur, S.60, 61 (Stichwort Autor).

10 Zwei Beispiele für Bücherkontroversen um den Begriff der „Autorschaft“ sind die Debatten um die Short Stories von Raymond Carver (s.u.) und um den Roman „Jakob Littners Aufzeichnungen aus einem Erdloch“ von Wolfgang Koeppen (► S.154).

11 Ein Beispiel ist die Schaffung neuer gesetzlicher Forschungs- und Bildungsprivilegien für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke seit den 2010er Jahren (dazu ► S.205).

12 Ein Beispiel ist die gesetzliche Stärkung der Autorenhonorierung seit den 2000er Jahren (dazu ► S.156).

13 Näher dazu Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, § 2 UrhG Rn.41 ff. m.w.Nachw.

14 Ein Beispiel könnten Fachpublikationen sein, für die bereits heutzutage der urheberrechtliche Software-schutz eine wichtige Rolle spielt.

5.2 Urheber

5.2.1 Urheber als Werkschöpfer

Urheber ist derjenige, der ein Werk geschaffen hat. Er hat einen in seinem Geistigen Eigentum und in seinem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht wurzelnden Anspruch darauf, dass ihm das Ergebnis seines Schaffens materiell und ideell zugeordnet wird.¹⁵ Dieses sog. Schöpferprinzip ist in § 7 UrhG verankert:

§ 7 UrhG: „Urheber ist der Schöpfer des Werkes.“

„Schöpfer“ i.S.d. § 7 UrhG können nur **Menschen** sein (sog. natürliche Personen). Juristische Personen, etwa Aktiengesellschaften oder GmbHs, können nicht Urheber sein.¹⁶

Zu Lebzeiten kann eine Schöpferin ihr Urheberrecht als Ganzes nicht auf andere Personen übertragen.¹⁷ Ihr ist aber eine vertragliche Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte möglich, § 29 Abs.2 UrhG (näher zu Buchverträgen ► S.137). Außerdem kann das Urheberrecht **vererbt** werden (vgl. §§ 28, 29 Abs.1 UrhG). Es geht mit dem Tod des Urhebers auf seine Erben über.¹⁸ Erben – und damit Rechtsinhaber – können neben natürlichen Personen auch juristische Personen sein.¹⁹

Die Schöpfung ist ein sog. **Realakt**, d.h. ein Werk entsteht bereits durch den **tatsächlichen Schaffungsvorgang**, ohne dass eine staatliche Bestätigung, ein Copyright-Vermerk o.ä. notwendig ist.²⁰ Auf die Geschäftsfähigkeit des Schöpfers kommt es nicht an; deshalb können z.B. auch Minderjährige oder Menschen mit einer schweren, die Geschäftsfähigkeit ausschließenden, geistigen Behinderung Urheber sein.²¹ Besonderheiten sind zu beachten, wenn ein Werk im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geschaffen wird (§ 43 UrhG).

Wenn mehrere Personen an der Entstehung eines Werkes mitwirken, kann eine Miturheberschaft an einem einheitlichen Werk vorliegen (§ 8 UrhG), oder eine Verbindung von Werken unterschiedlicher Urheber (§ 9 UrhG). Falls eine individuell gestaltete Zusammenstellung einzelner Werke erfolgt, ohne dass eine Mitautorenschaft oder Werkverbindung vorliegt, handelt es sich um ein Sammelwerk (§ 4 UrhG). Im Einzelnen:

15 Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Peifer, § 7 UrhG Rn 1, 1a. Näher zum Urheberverfassungsrecht ► S.23.

16 Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Peifer, § 7 UrhG Rn 2. Allg. zu den Begriffen der natürlichen und juristischen Person Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.803 (Stichwort natürliche Person), S.657 (Stichwort juristische Person).

17 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, Vor § 28 UrhG Rn.1.

18 Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 28 UrhG Rn.2 ff. Allg. zum Erbrecht Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.365 (Stichwort Erbschaft), S.361 (Stichwort Erbe), S.364 (Stichwort Erbfolge).

19 Dreier/Schulze-Schulze, § 28 UrhG Rn.6.

20 Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Peifer, § 7 UrhG Rn 2, 5. Allg. zum Begriff des Realakts Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.905 (Stichwort Realakt).

21 Dreier/Schulze-Schulze, § 7 UrhG Rn.3.

5.2.2 Miturheber eines Werkes

Manche Buchpublikationen werden von mehreren Autorinnen und Autoren gemeinsam verfasst. Wenn die Bindung zwischen den Autoren besonders eng ist, z.B. bei Romanen, die von zwei Autorinnen gemeinsam geschrieben werden, handelt es sich um eine Miturheberschaft nach § 8 UrhG: „Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne daß sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes“; § 8 Abs.1 UrhG. Die Miturheberschaft hat **drei Voraussetzungen**:

1. Erste Voraussetzung ist, dass ein einheitliches Werk vorliegt, das durch ein **gewolltes Zusammenwirken der Miturheber** entsteht.²² Dabei setzt das Zusammenwirken nicht voraus, dass die Miturheber gleichzeitig an allen Entwicklungsstufen des Werkes schöpferisch beteiligt sind. Möglich sind daher sowohl eine sog. vertikale Arbeitsteilung, bei der die Miturheber auf bereits geschaffene Werkvorstufen aufbauen, als auch eine horizontale Arbeitsteilung, bei der die Miturheber parallel jeweils einzelne Werkabschnitte erschaffen, die dann in dem einheitlichen Werk aufgehen.²³

2. Zweite Voraussetzung ist, dass die von den Miturhebern geschaffenen Werkbeiträge nur einheitlich verwertet werden können, d.h. dass sie **nicht selbstständig verkehrsfähig** sind.²⁴ Wenn unterschiedlicher Werkarten betroffen sind, z.B. eine Musikkomposition und ein Text für einen Song, handelt es sich häufig nicht um ein nur einheitlich verwertbares Werk, sondern um eine Werkverbindung (§ 9 UrhG, ► S.86).²⁵ So liegt nach der Rechtsprechung z.B. keine Mitautorenschaft, sondern eine Werkverbindung vor, wenn ein Illustrator für eine Jugendbuchreihe Zeichnungen der Protagonisten sowie Illustrationen anfertigt, die durchschnittlich auf jeder dritten bis fünften Seite der einzelnen Jugendbücher abgebildet sind. Es besteht dann keine Vergleichbarkeit zu Comics oder „illustrationslastigen“ Kinderlesebüchern, so dass der Illustrator weder Miturheber der den Protagonisten zugrundeliegenden Charaktere, noch Miturheber des Sprachwerks wird.²⁶ Auch bei wissenschaftlichen Buchpublikationen wird, wenn sich die Beiträge der Mitverfasserinnen genau abgrenzen lassen, häufig keine Mitautorenschaft vorliegen, sondern eine Werkverbindung.²⁷

3. Dritte Voraussetzung ist, dass **jeder Miturheber einen schöpferischen Beitrag leistet**, d.h. der jeweilige Beitrag muss urheberrechtlich schutzfähig sein.²⁸ Dies ist z.B. dann nicht der Fall, wenn eine Person nur die Idee für ein Werk anregt oder bei der Werkerstellung als bloßer Gehilfe des Urhebers tätig wird.²⁹

22 Dreier/Schulze-Schulze, § 8 UrhG Rn.2.

23 Dreier/Schulze-Schulze, § 8 UrhG Rn.3.

24 Dreier/Schulze-Schulze, § 8 UrhG Rn.4.

25 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 8 UrhG Rn.4.

26 LG München, Urt. v. 23.1.2009 – Az. 21 O 13662/07 – Die wilden Kerle.

27 Vgl. v.Becker, ZUM 2002, S.581, 582; im Einzelnen streitig.

28 Dreier/Schulze-Schulze, § 8 UrhG Rn.6, Wandtke/Bullinger-Thum, § 8 UrhG Rn.15.

29 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 8 UrhG Rn.7 f.; Wandtke/Bullinger-Thum, § 8 UrhG Rn.20. Zum Problem der Abgrenzung einer bloßen Gehilfentätigkeit von einer Miturheberschaft an den Stücken Bertolt Brechts, die häufig in einem kollaborativen Arbeitsprozess entstanden sind, s. Marten, FS Wandtke, S.39 ff.

Rechtsfolge der Miturheberschaft ist, dass eine sog. **Gesamthandgemeinschaft** entsteht.³⁰ Dies bedeutet, dass alle Miturheber bei der Nutzung ihres Werkes aufeinander Rücksicht nehmen müssen. Grundsätzlich stehen ihnen ihre urheberrechtlichen Befugnisse zwar gemeinsam zu; ein einzelner Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung des Werkes „nicht wider Treu und Glauben verweigern“, § 8 Abs.2 UrhG.³¹

Für die Verteilung des gemeinsamen Urheberhonorars gilt § 8 Abs.3 UrhG: „Die Ertragnisse aus der Nutzung des Werkes gebühren den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung an der Schöpfung des Werkes, wenn nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist.“ Die Verteilung richtet sich also vorrangig nach der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Miturhebern, z.B. in einem Buchvertrag). Eine solche vertragliche Verteilungsregelung ist angesichts der Unwägbarkeiten der gesetzlichen Regelung – auf welche Weise soll der genaue „Umfang“ der Mitwirkung ermittelt werden? – auch sinnvoll, um eine klare und transparente Grundlage für die Autorenhonorierung zu erhalten.³² Ein einzelner Miturheber kann zugunsten seiner Miturheber auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten verzichten. Der Verzicht ist dabei den anderen Miturhebern gegenüber zu erklären, § 8 Abs.4 UrhG.³³ Im Einzelfall kann die Frage einer evtl. Mitautorenschaft schwierig zu beantworten sein, wie etwa die Diskussionen um Wolfgang Koeppens Roman „Jakob Littners Aufzeichnungen aus einem Erdloch“ (► S.154) und Raymond Carvers Short Stories (s.u.) zeigen.

Carver - Short Stories: Lektorinnen und Lektoren erbringen in der Regel keine urheberrechtsrelevanten schöpferischen Werkbeiträge und sind daher keine Miturheber. Es gibt aber auch Ausnahmen bzw. Sonderfälle: So wurde etwa der amerikanische Schriftsteller Raymond Carver (1938–1988) durch seine wortkargen, minimalistischen Short Stories zum literarischen Geheimtipp. Erst nach seinem Tod wurde in den 1990er Jahren bekannt, dass wohl sein Lektor Gordon Lish den Stil vieler Carver-Stories durch starke Texteingriffe mit geprägt, ganze Passagen umgeschrieben und die Erzählstrukturen tiefgreifend geändert hat.³⁴ Eine Lektorin, der ähnlich wie wohl Lish die von ihr lektorierten Texte nicht allein redigiert, sondern maßgeblich mitverfasst, wäre als Miturheberin anzusehen.³⁵

30 Auf die Gesamthandsgemeinschaft sind ergänzend zu § 8 UrhG die Vorschriften der Gesellschaft bürgerlichen Rechts anwendbar, §§ 705 ff. BGB (Dreier/Schulze-Schulze, § 8 UrhG Rn.12). Allg. zur Gesamthandsgemeinschaft und zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.491 (Stichwort Gesamthandsgemeinschaft), S.505 f. (Stichwort Gesellschaft bürgerlichen Rechts).

31 Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 8 UrhG Rn.1, Rn.12 ff. m.w.Nachw.

32 Vgl. Schrickler/Loewenheim-Loewenheim/Peifer, § 8 UrhG 19.

33 Näher Möhring/Nicolini-Ahlberg, § 8 UrhG Rn.41 f.

34 Dazu z.B. Ingenday, FAZ v. 27.4.2012.

35 Vgl. auch Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap. 1 Rn.61; Menche, S. 36.

5.2.3 Urheber verbundener Werke

Wenn eine Buchpublikation aus unterschiedlichen Einzelwerken besteht, z.B. aus zwei Sprachwerken oder aus einem Sprachwerk und mehreren Illustrationen oder Fotowerken, kann eine Werkverbindung vorliegen. Dies setzt voraus, dass „mehrere Urheber ihre Werke zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbunden“ haben, § 9 UrhG. Eine Werkverbindung hat **drei Voraussetzungen**:

1. Zunächst müssen – erstens – jeweils **urheberrechtlich geschützte Werke oder Werkteile** miteinander **verbunden** werden. Wenn die Schutzdauer eines Werkes abgelaufen ist, greift § 9 UrhG nicht.³⁶

2. Zweitens müssen die verbundenen Werke bzw. Werkteile jeweils **selbständig verwertbar** sein. Das unterscheidet die Werkverbindung von der Miturheberschaft an einem einheitlichen Werk (§ 8 UrhG, ► S.84).³⁷

3. Drittens kann eine Werkverbindung nur zwischen Werken von mindestens zwei **unterschiedlichen Urhebern** erfolgen, wie sich aus dem Wortlaut des § 9 UrhG („mehrere Urheber“) ergibt.³⁸

Beispiele für Werkverbindungen in Buchpublikationen sind Kombinationen von Text und Bild in Kunstbänden und illustrierten Jugendbüchern³⁹ sowie in Sachbüchern mit Foto-Bildteilen. Üblich sind auch Werkverbindungen von Texten und grafischen Darstellungen, etwa in naturwissenschaftlichen und technischen Fachbüchern.⁴⁰ Auch die Kombination von Text und Musik in Liedern ist eine Werkverbindung.⁴¹ Keine Werkverbindungen sind dagegen Sammelwerke (§ 4 UrhG, ► S.59), z.B. wissenschaftliche Zeitschriften, Festschriften und ähnliche rein faktische Zusammenstellungen.⁴² Ebenfalls keine Werkverbindungen sind Werkbearbeitungen (§ 4 UrhG, ► S.62), bei denen nicht zwei selbständige Werke nebeneinander stehen, sondern eine vom Ausgangswerk abhängige Umgestaltung erfolgt.⁴³

Rechtsfolge einer Werkverbindung ist, dass zwischen den Urhebern der verbundenen Werke eine Verwertungsgemeinschaft in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts entsteht (§§ 705 ff. BGB).⁴⁴ Alle Entscheidungen, welche die verbundenen Werke betreffen, sind grundsätzlich gemeinschaftlich von allen beteiligten Urhebern zu treffen. Jeder Urheber kann dabei „vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn die Einwilligung

³⁶ Dreier/Schulze-Schulze, § 9 UrhG Rn.4; Wandtke/Bullinger-Thum, § 9 UrhG Rn.6.

³⁷ Dreier/Schulze-Schulze, § 9 UrhG Rn.2; Wandtke/Bullinger-Thum, § 9 UrhG Rn.3 f.

³⁸ Wandtke/Bullinger-Thum, § 9 UrhG Rn.8.

³⁹ Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.1 Rn.53 m.w.Nachw.

⁴⁰ Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Peifer, § 9 UrhG Rn.5.

⁴¹ Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Peifer, § 9 UrhG Rn.5.

⁴² Vgl. Wandtke/Bullinger-Thum, § 9 UrhG Rn.27; v.Becker, ZUM 2002, S.581.

⁴³ Vgl. Wandtke/Bullinger-Thum, § 9 UrhG Rn.26.

⁴⁴ Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Peifer, § 9 UrhG Rn.3. Allg. zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.505 f. (Stichwort Gesellschaft bürgerlichen Rechts).

dem anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist,“ § 9 UrhG.⁴⁵ Abweichende Vereinbarungen, z.B. in Buchverträgen (► S.137), sind möglich.⁴⁶

5.2.4 Sonderfall: Urheber in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis

Teilweise werden Werke im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geschaffen, z.B. bei einer Buchillustration durch eine im Verlag angestellte Grafikerin oder der Konzeption eines Sammelbandes mit Erzählungen durch eine Verlagslektorin. Grundsätzlich gilt auch für solche Werke nach deutschem Recht das Schöpferprinzip des § 7 UrhG, d.h. Urheber ist der Verlagsmitarbeitende und nicht der Verlag selbst.⁴⁷ Allerdings besteht ein schützenswertes Interesse des Arbeitgebers daran, die beruflichen Arbeitsergebnisse seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu nutzen. Insoweit gilt die Sonderregelung des § 43 UrhG für Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen.⁴⁸ Danach sind die Vorschriften der §§ 31 – 44 UrhG (also die Regelungen über die vertragliche Einräumung von Nutzungsrechten, ► S.149) zwar grundsätzlich „auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat“. Allerdings gilt dies nur, „soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.“ Die gesetzlichen Regelungen der §§ 31 bis 44 UrhG können daher arbeitsvertraglich modifiziert werden. Eine häufige Modifikation ist eine Klausel im **Arbeitsvertrag**, wonach das Arbeitsergebnis von Angestellten nicht ihnen selbst, sondern ihrem Arbeitgeber zusteht.⁴⁹ § 43 UrhG findet dabei nach seinem Wortlaut nur auf diejenigen Werke Anwendung, die „in Erfüllung“ des Arbeitsverhältnisses entstanden sind, also nicht auf Werke, die ein Arbeitnehmer in seiner Freizeit – außerhalb des Arbeitsverhältnisses – geschaffen hat.⁵⁰

5.3 Leistungsschutzberechtigte

Leistungsschutzrechte entstehen typischerweise durch Erbringung der jeweiligen geistig-kulturellen Leistung (zum Nachweis s.u.).⁵¹ Der Leistungsschutzberechtigte kann eine natürliche Person sein, etwa eine Hörbuchsprecherin. In Betracht kommt aber

45 Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 9 UrhG Rn.17 ff. m.w.Nachw. Speziell zu Rechtsfragen der Werkverbindung bei wissenschaftlichen Mehr-Autoren-Werken v.Becker, ZUM 2002, S.581, 582 ff.

46 Dreier/Schulze-Schulze, § 9 UrhG Rn.28.

47 Anders ist die Rechtslage z.B. in den USA und mehreren anderen Ländern, wo dem Arbeitgeber die Urheberschaft gesetzlich zugeordnet wird („work made for hire“), näher Schrickler/Loewenheim-Rojahn/Frank, § 43 UrhG Rn.2 f.

48 Eine Ausnahme sind angestellte Softwareprogrammierer; für sie gilt die vorrangige Regelung des § 69b UrhG.

49 Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 43 UrhG Rn.17 m.w.Nachw.

50 Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 43 UrhG Rn.9, 23 ff. m.w.Nachw.

51 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, Vor §§ 70 ff. UrhG Rn.3.

auch eine juristische Person, deren wirtschaftliche Investitionen geschützt werden sollen. Leistungsschutzberechtigt können z.B. ein Hörbuchverlag, der Hörspiel-CDs produziert (Tonträgerherstellerrecht) oder ein Fachbuchverlag, der Datenbank-Produkte erstellt (Datenbankherstellerrecht), sein.

Teilweise sind Leistungsschutzrechte – anders als das Urheberrecht – vollständig auf Dritte übertragbar.⁵² Unabhängig von der Übertragbarkeit können Leistungsschutzberechtigte aber auch – ebenso wie Urheber – Dritten vertraglich Nutzungsrechte an ihren Leistungen einräumen (► S.149).⁵³ Außerdem sind Leistungsschutzrechte, ebenso wie das Urheberrecht, vererblich.⁵⁴

5.4 Nachweis der Rechtsinhaberschaft

5.4.1 Urhebervermerk

Da das Urheberrecht auf einem Realakt beruht (► S.83), ist für den rechtlichen Schutz des Urhebers kein Urhebervermerk erforderlich. Ein solcher Vermerk kann aber sehr nützlich sein, um z.B. in einem Rechtsstreit die Autorenschaft an einem Text leichter nachzuweisen.⁵⁵ Insoweit gilt § 10 Abs.1 UrhG. Danach wird u.a. derjenige, der „auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes“ – also z.B. auf den einzelnen Exemplaren der Druckauflage eines Buches – „in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist, [...] bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen; dies gilt auch für eine Bezeichnung, die als Deckname oder Künstlerzeichen des Urhebers bekannt ist“, § 10 Abs.1 UrhG.

Die Vermutungswirkung des § 10 Abs.1 UrhG erfasst zunächst körperliche Werkexemplare und Hybrid Ausgaben, die sowohl in einer Printausgabe, als auch in einer elektronische Ausgabe erscheinen. Darüber hinaus dürfte sie aber wohl auch ausschließlich elektronische Publikationen erfassen.⁵⁶

Der Urhebervermerk ist auf die übliche Weise anzubringen; der Urheber hat insoweit einen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Anspruch auf Anerkennung seiner Urheberschaft (§ 13 UrhG, ► S.100). Bei **Buchpublikationen** steht der Name der Autorin regelmäßig auf Buchcover und Buchrücken sowie auf dem Titelblatt.⁵⁷ Bei anderen Urhebern und Urheberinnen kommt auch eine Benennung auf der Titelblatrückseite oder im Impressum eines Buches in Betracht, z.B. bei Übersetzern, Umschlaggestal-

52 Näher Wandtke/Bullinger-Hoche, § 29 UrhG Rn.10 ff. m.w.Nachw.

53 Wandtke/Bullinger-Hoche, § 29 UrhG Rn.14 m.w.Nachw.

54 Insoweit gilt regelmäßig die allgemeine Erbfolgeregelung des § 1922 BGB. S. auch Wandtke/Bullinger-Hoche, § 28 UrhG Rn.10 f. Allg. zur Erbfolge Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.364 (Stichwort Erbfolge).

55 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 10 UrhG Rn.1.

56 Streitig, vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Peifer, § 10 UrhG Rn.7; a.A. Dreier/Schulze-Schulze, § 10 UrhG Rn.6 f., jeweils m.w.Nachw.

57 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 10 UrhG Rn.10; Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Peifer, § 10 UrhG Rn.8.

terinnen und Illustratoren.⁵⁸ Fotografinnen können z.B. direkt an den jeweils abgedruckten Fotos oder in einem Nachweis der Bildrechte am Ende des Buches benannt werden (etwa unter der Überschrift „Bildnachweise“).

Neben dem Urhebervermerk ist eine weitere gebräuchliche Nachweismöglichkeit der Urheberschaft eine Hinterlegung des Werkes. Wenn z.B. die Autorin eines Drehbuchs die Sorge hat, dass der TV-Sender, dem sie das Drehbuch schickt, den geplanten Film nicht mit ihr, sondern mit einem anderen Drehbuchautor realisiert, kann sie eine Kopie des Drehbuchs vor dem Versand bei einem Rechtsanwalt oder einer Notarin als „**Prioritätsnachweis**“ ihrer Urheberschaft hinterlegen.⁵⁹

Im Buchbereich können z.B. bei der Verwendung von Autorenpseudonymen Probleme mit dem Nachweis der Urheberschaft auftauchen. Auch ist zu beachten, dass der Urhebervermerk nicht unwiderlegbar ist; er bietet rechtlich nur eine Vermutung der Urheberschaft. Ein Beispiel zu dieser Problematik ist die Auseinandersetzung um das (auch als Buchausgabe erschienene) Opernlibretto „Goggori“ von Michael Ende (s.u.).

Pseudonyme: Das Themenfeld der Pseudonyme weist Überschneidungen mit dem übergreifenden Thema der „Autorschaft“ auf (dazu ► S.81). Historisch wird der Begriff des Pseudonyms aus dem Griechischen abgeleitet (aus den Worten „pseudos“ und „ónoma“, d.h. falscher Name).⁶⁰ **Abzugrenzen** sind pseudonyme Veröffentlichungen unter falschem Namen dabei von **anonymen** Veröffentlichungen, die namenlos bzw. ohne Verfassername erscheinen.⁶¹ Aus **rechtswissenschaftlicher Sicht** ist die Verwendung von Pseudonymen durch Autorinnen und Autoren heutzutage eine Frage des Rechts am eigenen Namen.⁶² Dieses Recht wird verfassungsrechtlich durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet. Neben dem bürgerlichen Vor- und Nachnamen werden dabei zugleich auch der Erwerb und das Recht zur Führung eines etwaigen Künstler- oder Decknamens, also eines Pseudonyms, geschützt.⁶³ Aus **literaturwissenschaftlicher Perspektive** kann ein Pseudonym als ein Namensersatz bzw. ein fingierter Name verstanden werden, der den wirklichen Namen verbirgt.⁶⁴ Dabei werden mehrere Formen von Pseudonymen unterschieden. Kollektivpseudonyme, unter denen mehrere Autorinnen und Autoren schreiben, finden sich z.B. in der Trivalliteratur. Sie können dort dann als Markenzeichen fungie-

58 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim/Peifer, § 10 UrhG Rn.8.

59 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.251. Allg. zur Hinterlegung Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1252 (Verwahrungsvertrag).

60 Metzler, Lexikon Literatur, S.619 (Stichwort Pseudonym).

61 Der Begriff „anonym“ ist dabei aus den griechischen Worten „áneu“ und „ónoma“ abgeleitet, vgl. Metzler, Lexikon Literatur, S.28 (Stichwort Anonym). Ausführliche Analysen zur anonymen Autorschaft aus rechts- und literaturwissenschaftlichen Perspektiven finden sich bei Pabst, passim. Ein berühmtes Beispiel für eine anonyme Veröffentlichung, die zu mehreren Bücherprozessen führte, ist der 1906 als Privatdruck publizierte Roman „Josefine Mutzenbacher“, der später Felix Salten zugeschrieben wurde (näher zu den Prozessen ► S.78 sowie Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2.Aufl.), S.287).

62 Weber, S.1297 (Stichwort Pseudonym).

63 Weber, S.1157 (Stichwort Namensrecht).

64 Metzler, Lexikon Literatur, S.619 (Stichwort Pseudonym).

ren.⁶⁵ Unter einem sog. „Allonym“ wird der Ersatz des Namens einer realen, häufig prominenten Person durch ein Pseudonym verstanden.⁶⁶ Das sog. „Anonym“ bezeichnet ein Namensanagramm in Form eines rückwärts geschriebenen Namens.⁶⁷ Die Motive für die Verwendung eines Pseudonyms können sehr unterschiedlich sein; sie reichen vom Schutz vor politischer Verfolgung⁶⁸ bis zur Hoffnung auf eine bessere Buchvermarktung.⁶⁹ In der **Verlagspraxis** ist eine Autorschaft unter Pseudonym nicht unüblich und rechtlich auch ohne weiteres zulässig.⁷⁰ Urheberrechtliche Probleme können aber z.B. Kollektivpseudonyme aufwerfen, weil die Autorin bzw. der Autor – anders als beim Einzelpseudonym – nicht immer hinreichend sicher zu ermitteln ist. Ein Problem kann auch entstehen, wenn eine Autorin ein Kollektivpseudonyms nach Kündigung ihres Verlagsvertrages selbst weinternutzen will.⁷¹

Goggolore-E: In den 1980er Jahren begann ein langjähriger Rechtsstreit um die Oper „Goggolori“, deren Libretto von Michael Ende (1929–1995) verfasst worden war.⁷² In dem Prozess ging es um die Frage, ob das Libretto ausschließlich auf einer gemeinfreien, als Volksgut überlieferten Sage basierte, oder ob auch urheberrechtlich relevante Anleihen aus einem anderen Buch erfolgten, dessen Autor Otto Reuther literarischen Fabeln um die

65 Metzler, Lexikon Literatur, S.619 (Stichwort Pseudonym). Beispiele sind etwa die Kollektivpseudonyme „Jerry Cotton“ aus dem Bereich der Krimiheftromanserien und „Jason Dark“ aus dem Bereich der Grusel- bzw. Horrorheftromanserien.

66 Metzler, Lexikon Literatur, S.619 (Stichwort Pseudonym).

67 Metzler, Lexikon Literatur, S.619 (Stichwort Pseudonym). Als Beispiel wird dort das Pseudonym „C.W. Ceram“ für den Autor Kurt Marek genannt, den Verfasser des populärwissenschaftlichen Archäologiebestsellers „Götter, Gräber und Gelehrte“ (1949).

68 Ein Beispiel für eine solche Motivation könnte das Pseudonym „B. Traven“ für Ret Marut alias Otto Feige sein, der in der Münchner Räterepublik im Jahr 1919 eine wichtige Rolle spielte, dann nach Mexiko floh und mit Weltbestsellern wie „Das Totenschiff“ (1926) und „Der Schatz der Sierra Madre“ (1927) berühmt wurde.

69 Ein Beispiel dürfte das (Kollektiv-)Pseudonym „Emmy von Rhoden“ für Emilie Friedrich-Friedrich und ihre Tochter Else Wildhagen sein, unter dem die im Kaiserreich äußerst populären „Trotzkopf“-Jugendromane verfasst wurden. Zu Bücherprozessen um die „Trotzkopf“-Romane ► S.44 und Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.48.

70 Um eine rechtliche Verantwortlichkeit für den Buchinhalt sicherzustellen, bestehen aber sog. Impressumspflichten. Sie sehen vor, dass auf einem Werk zumindest Verlag und Druckbetrieb mit Firmenname und Anschrift genannt werden (im Fall von B.Traven, s.o., war das in Deutschland sein Hausverlag, die Bücher-gilde Gutenberg). Näher zu den Impressumspflichten Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.343.

71 Ein Beispiel ist ein in den 1960er Jahre geführter Bücherprozess um Leihbuchromane, die unter dem Kollektivpseudonym „Irene van Velden“ veröffentlicht wurden. Die Autorin der Romane wollte das Pseudonym nach Kündigung ihres Verlagsvertrages selbst weiterführen und ausschließlich benutzen. Das OLG Hamm untersagte dies in einer Entscheidung aus dem Jahr 1966. Das Verlagspseudonym, so das Gericht, erfülle keine Namensfunktion, sondern charakterisiere die Romaninhalte. Die Autorin habe mit ihren Romanveröffentlichungen als „Irene van Velden“ sowohl auf die Mitteilung ihres bürgerlichen Namens, als auch auf ein echtes Pseudonym verzichtet. Namensrechtlich sei das Werk daher anonym, also namenlos bzw. ohne Verfasserangabe erschienen (OLG Hamm, GRUR 1967, S.260 – Irene von Velden).

72 Eine Buchausgabe erschien 1994 unter dem Titel „Der Goggolori. Eine bairische Mär. Stück in acht Bildern und einem Epilog“. Ende hat auch einen Werkstattbericht zur Entstehung seines Opernlibrettos verfasst (vgl. Ende, LiB 8/1987, S.4 ff.). Die Musik zu der Oper wurde von Wilfried Hiller komponiert. Näher zu dem Werk Hocke/Neumahr, S.148 ff.

Sagenfigur des „Goggolore“ erfunden habe.⁷³ Der BGH lehnte im Jahr 1991 einen Urheberrechtsverstoß ab,⁷⁴ nachdem die Instanzgerichte zuvor noch zu einem anderen Ergebnis gekommen waren.⁷⁵ Das Werk Otto Reuthers, so der BGH, sei zwar unter seinem Namen erschienen. Gleichwohl sei von ihm im Geleitwort seines Buches deutlich erkennbar darauf hingewiesen worden, dass es sich um eine Nacherzählung von gesammelten Sagen handle, die ihm – Otto Reuther – von anderen Personen erzählt worden seien. Die Urhebervermutung des § 10 UrhG greife daher nicht. Die Klägerseite habe vielmehr zu beweisen, dass Ende aus dem Werk von Reuther nicht allein überlieferte, gemeinfreie Inhalte, sondern auch literarische Schöpfungen von Reuther selbst übernommen habe.⁷⁶ Dieser Beweis konnte nicht erbracht werden.⁷⁷

5.4.2 Leistungsschutzvermerk (insbes. Produzentenvermerk)

Die Vermutungswirkung des § 10 Abs.1 UrhG gilt nicht nur für Urheber, sondern auch für Leistungsschutzberechtigte, die z.B. auf einer CD oder DVD einen Leistungsschutzvermerk angebracht haben.⁷⁸ Eine häufige Form des Leistungsschutzvermerks ist der Produzentenvermerk bzw. Publishing-Vermerk (sog. P-Vermerk,⁷⁹ in der Regel gekennzeichnet durch den Buchstaben „P“ in einem Kreis).

5.4.3 Rechtsinhabervermerk (insbes. Copyrightvermerk)

Urhebervermerk und Leistungsschutzvermerk sind vom Rechtsinhabervermerk zu unterscheiden. Urheberschaft, Leistungsschutzberechtigung und Rechtsinhaberschaft können zwar zusammenfallen, müssen es aber nicht. So ist z.B. ein Verlag als Inhaber der ihm von einer Autorin eingeräumten ausschließlichen Nutzungsrechte an deren Roman zwar Rechtsinhaber, aber nicht Urheber. Die Urheberschaft verbleibt allein bei der Autorin.⁸⁰

Neben der Vermutung der Autorenschaft durch die Benennung des Autors (s.o.) gilt auch für Verleger, die Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte sind, eine gesetzliche

73 Der Hochschullehrer und Schriftsteller Otto Reuther (1890–1973) hatte im Jahr 1935 ein Buch mit dem Titel „Der Goggolore - Eine heidnische Legende aus Altbayern“ veröffentlicht.

74 BGH, GRUR 1991, S.456 – Der Goggolore.

75 Vgl. OLG München, GRUR 1988, S.819. Näher zur Anfangsphase des langjährigen Gerichtsverfahren aus literaturwissenschaftlicher Sicht Moser, LiB 8/1987, S.2 ff.

76 BGH, GRUR 1991, S.456, 458 – Der Goggolore; s. auch Hocke/Neumahr, S.152.

77 Der BGH hatte die Sache zur Beweiserhebung an das OLG München zurückverwiesen, das dann die Urheberrechtsklage abwies (OLG München, Urt. v. 11.7.1991 – Az. 29 U 5582/90, zit. nach Fischer, S.12).

78 Vgl. Möhring/Nicolini-Ahberg, § 10 UrhG Rn.6.

79 Vgl. Möhring/Nicolini-Ahlberg, § 10 UrhG Rn.31.

80 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 10 UrhG Rn.13 m.w.Nachw.

Vermutung ihrer Rechtsinhaberschaft:⁸¹ Nach § 10 Abs.3, Abs.1 UrhG werden sie, wenn sie auf den Vervielfältigungsstücken des erschienenen Werkes in der üblichen Weise als Verleger bezeichnet sind, bis zum Beweis des Gegenteils als Verleger des Werkes angesehen. Diese Vermutung gilt allerdings nicht im Verhältnis zum Urheber oder zu einem Leistungsschutzberechtigten und ist nur auf bestimmte Anwendungsfälle beschränkt.⁸²

Für den Nachweis der Rechtsinhaberschaft spielt vor allem der **Copyrightvermerk** eine wichtige Rolle;⁸³ möglich sind aber auch andere verkehrsübliche Bezeichnungen auf den Buchexemplaren (ohne Copyrighthinweis).⁸⁴ Regelmäßig besteht der Copyrightvermerk aus dem Buchstaben „C“ in einem Kreis oder dem Wort „Copyright“ in Verbindung mit dem Namen der Rechtsinhaberin und der Jahreszahl der ersten Veröffentlichung, evtl. auch dem Ort der Erstveröffentlichung.⁸⁵

81 Im Sonderfall eines anonym erschienenen Werkes wird außerdem vermutet, dass „derjenige ermächtigt ist, die Rechte des Urhebers geltend zu machen, der auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber bezeichnet ist. Ist kein Herausgeber angegeben, so wird vermutet, daß der Verleger ermächtigt ist“, § 10 Abs.2 UrhG.

82 Die Vermutungswirkung gilt nur, „soweit es sich um Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt oder Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden“, § 10 Abs.3 Satz 3 Satz 1 UrhG. Näher zu Unterlassungsansprüchen ► S.234. Allg. zum einstweiligen Rechtsschutz Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.344 f. (Stichwort Einstweiliger Rechtsschutz). Die Vermutungswirkung gilt nicht für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (► S.243), vgl. Möhring/Nicolini-Ahlberg, § 10 UrhG Rn.58 f.

83 Copyright ist die englische Bezeichnung für „Kopierrecht“. Früher entstand ein Urheberschutz in den USA nur dann, wenn auf dem entsprechenden Werk ein Copyright-Vermerk angebracht war. Heutzutage ist das nicht mehr so: Auch in den USA gilt inzwischen das Prinzip der Formfreiheit des Urheberschutzes und der Urheberschutz entsteht ohne Copyright-Vermerk (vgl. Schricker, § 14 VerlG Rn.19, 19a). Trotzdem ist der Copyright-Vermerk nach wie vor sehr weit verbreitet. Schricker (§ 14 VerlG Rn.22) spricht davon, dass ihm anscheinend „eine Art ‘rechtsmagische’ Kraft beigemessen wird“.

84 Möhring/Nicolini-Ahlberg, § 10 UrhG Rn.54.

85 Vgl. Schricker, § 14 VerlG Rn.20.

6 Urheberpersönlichkeitsrecht

6.1 Überblick

Das Urheberpersönlichkeitsrecht (abgekürzt: UPR) ist eine Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (► S.32). Es schützt vor allem die innere, ideelle Verbindung des Urhebers zu seinem Werk. Zugleich können dem UPR aber auch materielle Motive zugrunde liegen, etwa wenn ein Urheber gegen seine fehlende Namensnennung in einer wirtschaftlich erfolgreichen Publikation vorgeht.¹ Die grundlegende Regelung des UPR enthält § 11 UrhG:

§ 11 UrhG: „Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk [...].“

Es lassen sich ein Urheberpersönlichkeitsrecht im engeren Sinne und ein Urheberpersönlichkeitsrecht im weiteren Sinne unterscheiden. Zum UPR i.e.S. gehören die Rechte auf Erstveröffentlichung (§ 12 UrhG, ► S.96), Namensnennung (§ 13 UrhG, ► S.100) und Schutz der Werkintegrität (§ 14 UrhG, ► S.102).

Zum UPR i.w.S.² zählen unter anderem der Grundsatz der Unübertragbarkeit des Urheberrechts (§ 29 UrhG, ► S.137), das Änderungsverbot und das Gebot der Quellenangabe bei Schrankennutzungen (§§ 62, 63 UrhG, ► S.226) sowie das Änderungsverbot und Urheberbenennungsgebot bei vertraglichen Werknutzungen (§ 39 UrhG, ► S.147 und ► S.153) sowie der Zugang zu Werkstücken (§ 25 UrhG).³ Auch der Anspruch des Urhebers auf Geldentschädigung bei immateriellen Schäden ist persönlichkeitsrechtlich geprägt (§ 97 Abs. 1 S. 4 UrhG ► S.243).

Das Urheberrecht als Ganzes – und damit auch das UPR – ist unübertragbar (§ 29 UrhG) und auch unverzichtbar (näher dazu ► S.137).⁴ Gleichwohl können die einzelnen aus dem UPR abgeleiteten Rechte des Urhebers anderen Personen übertragen werden.⁵ So kann z.B. eine Autorin in einem Buchvertrag in eine persönlichkeitsrechtsrelevante Nutzung ihres Werkes einwilligen oder eine solche Werknutzung gestatten.⁶

Die Unübertragbarkeit und Unverzichtbarkeit des Urheberrechts als Ganzes bedeutet zudem nur, dass es nicht unter Lebenden übertragen werden kann. Eine **Vererbung** des Urheberrechts – inkl. der aus dem UPR abgeleiteten Rechte – ist dagegen möglich

1 Schricker/Loewenheim-Peukert, Vor §§ 12 ff. UrhG Rn.7.

2 Zuordnung nach Schricker/Loewenheim-Peukert, Vor §§ 12 ff. UrhG Rn.5.

3 Beispiel zu § 25 UrhG aus der Rechtsprechung (OLG Nürnberg, ZUM-RD 2003, S.260, 266 – Künstler und Mäzen): Recht eines Autors auf Zugang zu seinen literarischen Originalmanuskripten im Besitz seines Verlegers, um ein Gesamtverzeichnis eigener Werke zu erstellen und Kopien anzufertigen.

4 Schricker/Loewenheim-Peukert, Vor §§ 12 ff. UrhG Rn.11.

5 Schricker/Loewenheim-Peukert, Vor §§ 12 ff. UrhG Rn.12.

6 Näher Schricker/Loewenheim-Peukert, Vor §§ 12 ff. UrhG Rn.13 ff.

(§ 28 Abs. 1 UrhG). Die Erben – sowie auch die Erben der Erben – können sich innerhalb der gesamten urheberrechtlichen Schutzdauer (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, § 64 UrhG) darauf berufen.⁷

Neben Urhebern, etwa Buchautorinnen und Fotografen von Lichtbildwerken für Buchcover, können sich auch bestimmte Leistungsschutzberechtigte auf das UPR berufen. So können die Rechte der §§ 12 bis 14 UrhG – teilweise mit Einschränkungen⁸ – z.B. von Verfasserinnen wissenschaftlicher Texteditionen und Fotografen von Lichtbildern geltend gemacht werden (§§ 70 Abs. 1, 72 Abs. 1 UrhG). Für ausübende Künstler, z.B. Hörbuchsprecher, Schauspielerinnen, Sänger und Musiker, gilt bzgl. ihrer Namensnennung und der Bewahrung ihres künstlerischen Ansehens die Sonderregelung des § 74 UrhG. Nach dem Tod eines Künstlers wird dieses persönlichkeitsrechtliche Schutzrecht von seinen Angehörigen (die zugleich seine Erben sein können, aber nicht sein müssen) wahrgenommen. Dies sind Ehegatte oder Lebenspartner und Kinder des Künstlers oder ggf. auch seine Eltern, vgl. §§ 76 Satz 4, § 60 Abs.2 UrhG.

Plagiate. Das Themenfeld der Plagiate weist Überschneidungen zum übergeordneten Thema der „Autorschaft“ auf (dazu ► S.81). Historisch leitet sich der Begriff des Plagiats aus dem Lateinischen ab („Plagiarius“, d.h. „Menschenräuber“).⁹ Der vielfach (und manchmal auch unberechtigt)¹⁰ genutzte Begriff des Plagiats ist zwar kein vom Gesetzgeber verwendeter Rechtsbegriff.¹¹ Gleichwohl spielt er im juristischen Diskurs eine wichtige Rolle. Aus **rechtswissenschaftlicher Perspektive** wird dabei unter einem Plagiat die komplette oder teilweise Übernahme von Werken bzw. Werkteilen aus einem früher geschaffenen, fremden Werk (also dem Werk einer anderen Person) in ein neues, eigenes Werk verstanden. Der Verfasser des neuen Werkes handelt hierbei bewusst, nicht bloß unbewusst. Er bezeichnet sich zu Unrecht als Urheber des gesamten neuen Werkes, also auch inkl. der nicht von ihm selbst verfassten fremden Werke bzw. Werkteile, die er übernommen hat.¹² Urheberrechtlich gesehen handelt es sich dabei um eine sog. unfreie Werkbearbeitung (► S.124), die nicht durch Schrankenregelungen (z.B. das Zitatrecht, ► S.201) gedeckt ist. Aus **literaturwissenschaftlicher Sicht** wird das Plagiat – sehr ähnlich der juristischen Definition – als unrechtmäßige Verwendung von fremdem, geistig-schöpferischen Eigentum verstanden.¹³ Abgrenzungsfragen stellen sich aus literaturwissenschaftlicher Sicht dabei u.a.

7 Zur umstrittenen Reichweite der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse von Erben näher Schricker/Loewenheim-Peukert, Vor §§ 12 ff. UrhG Rn.21 ff.; Dreier/Schulze-Schulze Vor § 12 UrhG Rn.8 f., Rn.10 f., jeweils m.w.Nachw.

8 Vgl. Schricker/Loewenheim-Peukert, § 12 UrhG Rn.6, § 13 UrhG Rn.7.

9 S. dazu ► S.10.

10 Ein unberechtigter Plagiatsvorwurf kann persönlichkeitsrechtlich eine ehrverletzende üble Nachrede darstellen. S. dazu Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.96.

11 Vgl. Schack, Wissenschaftsplagiat, S. 81; Waiblinger/Pukas, ZUM 2022, S.85 f.

12 Weber, S.1260 (Stichwort Plagiat); s. auch Waiblinger/Pukas, ZUM 2022, S.85, 86 ff.

13 Metzler, Lexikon Literatur, S.588 (Stichwort Plagiat).

zur Intertextualität.¹⁴ Aus **buchwissenschaftlicher Perspektive** ist wichtig, dass die unterschiedlichen Dimensionen des Plagiatsbegriffs jeweils zu ganz unterschiedlich motivierten Bücherprozessen und Bücherkontroversen führen können. Dabei lassen sich unter anderem eine urheberrechtliche, eine wissenschaftsethische und eine literarisch-künstlerische Dimension des Plagiats unterscheiden. In der **urheberrechtlichen Dimension** umfassen Plagiate urheberrechtswidrige Textübernahmen. Typischerweise geht es dabei zum einen um das Urheberpersönlichkeitsrecht (nämlich um die fehlende Nennung der Urheberin, näher dazu ► S.100), zum anderen aber auch um die wirtschaftlichen Verwertungsrechte (d.h. die Bearbeitung eines Werkes ohne Zustimmung des Urhebers, dazu ► S.124). Ein Beispiel aus dem Sachbuchbereich ist eine Auseinandersetzung um Werke des bekannten Journalisten Gerhard Konzelmann (1932–2008), der zahlreiche Bestseller zu Nahostthemen verfasste und für sein Schaffen mehrfach geehrt wurde. Anfang der 1990er Jahre erhob der Islamwissenschaftler Gernot Rotter (1941–2010) den Vorwurf, dass Konzelmann Übersetzungen von ihm unlicenziert und ohne Quellennachweis in mehrere seiner Bücher, unter anderem in den 1986 erschienenen Bestseller „Allahs neues Weltreich“ übernommen habe.¹⁵ Gegen den Vertrieb von „Allahs neues Weltreich“ erstritt der Islamwissenschaftler eine einstweilige gerichtliche Verfügung.¹⁶ Außerdem verfasste er, was auch buchwissenschaftlicher Sicht von Interesse ist, eine Streitschrift zu der Bücherkontroverse.¹⁷ Die **wissenschaftsethische Dimension** des Plagiatsbegriffs reicht weit über das Urheberrecht hinaus. So sind bei Wissenschaftspublikationen neben dem Urheberrecht¹⁸ vor allem die Verstöße gegen wissenschaftsethischen Vorgaben zum redlichen Umgang mit fremden Texten von zentraler Bedeutung. Textübernahmen, die noch deutlich unterhalb der Schwelle der Urheberrechtsverletzung liegen, können daher gleichwohl gegen wissenschaftsethische Standards verstoßen und entsprechende rechtliche Sanktionen nach sich ziehen.¹⁹ Ein bekanntes Beispiel dafür ist die Plagiatsaffäre um die Dissertation des damaligen Bundesverteidigungsministers Karl Theodor zu Guttenberg Anfang der 2010er Jahre (dazu ► S.51). Bei schöngeistiger Literatur wird unter dem Schlagwort „Plagiat“ neben urheberrechtlichen Fragen auch eine **literarisch-künstlerische Dimension** der Aneignung fremder Texte diskutiert.²⁰ Nicht alle Bücherkontroversen landen dabei vor Gericht. Ein bekanntes Beispiel aus den 1990er Jahren ist der Literaturskandal um „Jakob Littners Aufzeichnungen aus einem Erdloch“ von Wolfgang Koeppen (dazu ► S.154). Ein weiteres Beispiel ist die Affäre um das 2010 erschienene Debütwerk „Axolotl Roadkill“ von Helene Hegemann. Der Autorin wurde vorgeworfen, Teile ihres Erfolgsromans aus einem Blog übernommen zu haben. Die Kontroverse wurde außergerichtlich beigelegt. Der Text des

14 Metzler, Lexikon Literatur, S.588 (Stichwort Plagiat).

15 Eine ausführliche Eigendarstellung der rechtlichen Aspekte der Bücherkontroverse findet sich bei Rotter, insbes. S.39 ff. Vgl. zu der Kontroverse auch Schmitz, S.27 m.w.Nachw.; N.N., Spiegel v. 22.9.1991.

16 LG Hamburg, Entscheidung v. 3.12.1991 (zit. nach Rotter, S.151 f.).

17 Rotter, passim. Konzelmann selbst räumte frühere Fehler ein (vgl. N.N., Spiegel v. 22.9.1991).

18 Dazu ausf. Schack, Wissenschaftsplagiat, S. 81 ff.

19 Näher dazu z.B. Dreier/Ohly-Löwer, S.51 ff.; s. auch Theisohn, Literarisches Eigentum, S.94 ff.

20 Ausf. dazu Theisohn, Plagiat, passim.

Bloggers erschien wenig später im gleichen Verlag wie Hegemanns Roman in Buchform (Airen, „Strobo“, 2010).²¹

6.2 Erstveröffentlichungsrecht

Das Erstveröffentlichungsrecht gehört zu den zentralen Befugnissen des Urhebers. Die Veröffentlichung eines Buches führt dazu, dass das Manuskript aus der Privatsphäre der Autorin in die Öffentlichkeit überführt wird. Die Autorin offenbart damit – je nach Sujet ihres Werkes – bei einem Roman etwa ihre künstlerisch-literarischen Fähigkeiten oder bei einem politischen Sachbuch ihre weltanschaulichen Ansichten. Damit wird neben ihrem Buch auch zugleich sie selbst öffentlich zur Kenntnis genommen und erfährt Zustimmung oder Kritik.²² Das Recht der Erstveröffentlichung ist in § 12 Abs. 1 UrhG geregelt. Danach hat der Urheber „das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.“ Nach seiner Ausübung erlischt das Erstveröffentlichungsrecht, d.h. es kann nur einmal geltend gemacht werden.²³ Erfasst werden neben vollständigen Werken, etwa Romanen, auch geschützte Werkteile,²⁴ etwa die Fabel eines Romans.

(Erstmalige) **Veröffentlichung** bedeutet, dass „ein Werk mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht“ wird, § 6 Abs.1 UrhG.²⁵ Der Begriff der Öffentlichkeit wird dabei vor allem durch zwei Merkmale bestimmt: Zum einen muss es sich um eine Mehrzahl an Personen handeln und zum anderen dürfen diese Personen nicht durch persönliche Beziehungen miteinander verbunden sein.²⁶ Im Schutzinteresse des Urhebers ist der Öffentlichkeitsbegriff im Rahmen des § 12 Abs. 1 UrhG tendenziell eng auszulegen.²⁷ Keine Veröffentlichung liegt daher z.B. dann vor, wenn ein Buch vor dem offiziellen Erscheinungstermin im Buchhandel einer Gruppe von Journalistinnen und Journalisten übergeben wird, die sich vertraglich dazu verpflichten, das Buch nicht vor dem Erscheinungstermin weiterzugeben.²⁸

Häufig ist eine erste Werkveröffentlichung zugleich eine wirtschaftliche Verwertungshandlung, etwa die körperliche Verbreitung eines gedruckten Buches (§ 17 UrhG, ► S.114) oder die unkörperliche öffentliche Zugänglichmachung eines E-Books (§ 19a UrhG, ► S.118).²⁹

21 Näher zu den literarisch-künstlerischen Aspekten der Bücherkontroverse Schuchter, Hegemann, S.431 ff; Goltschnigg/Grolleg-Edler/Gruber-Steinecke, S.97, 99 ff. und zu den urheberrechtlichen Aspekten Klass, FS Schwarz, S.79, 81 f.

22 Vgl. Schrickler/Loewenheim-Peukert, § 12 UrhG Rn.1.

23 Schrickler/Loewenheim-Peukert, § 12 UrhG Rn.12.

24 BGH, GRUR 2014, S.974, 979 – Porträtkunst.

25 BGH, GRUR 2014, S.974, 979 – Porträtkunst.

26 Näher zu dem – im Einzelnen sehr umstrittenen – Öffentlichkeitsbegriff Schrickler/Loewenheim-Katzenberger/Metzger, § 6 UrhG Rn.11 ff. m.w.Nachw.

27 Schrickler/Loewenheim-Peukert, § 12 UrhG Rn.8 m.w.Nachw.

28 OLG Köln, ZUM 2021, S.610 – Sarrazin-Thesen.

29 Henke, S.64.

Ein Unterfall der ersten Veröffentlichung ist das **Erscheinen**: Erschienen ist ein Werk dann, „wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind“, § 6 Abs.2 UrhG. Dies kann im Einzelfall schwierig zu ermitteln sein. Ein **Beispiel** ist ein Bücherprozess Anfang der 1970er Jahre um den Roman „August Vierzehn“ des russischen Literatur-Nobelpreisträgers und Dissidenten Alexander Solschenizyn (1918–2008). Nach Auffassung des BGH war es für ein erstmaliges „Erscheinen“ dieses Romans noch nicht ausreichend, dass er in Einzelabschriften in Oppositionskreisen der damaligen Sowjetunion verteilt wurde.³⁰

Typischerweise ist das Erscheinen eines gedruckten Buches zugleich eine körperliche Verwertungshandlung, nämlich seine Verbreitung.³¹ Ein E-Book wird nicht körperlich verbreitet, sondern unkörperlich wiedergegeben, nämlich öffentlich zugänglich gemacht. Es erscheint dann, wenn die E-Book-Datei vom Rechtsinhaber zum bestimmungsgemäßen Download für die Nutzer bereitgestellt wird.³²

Das Erstveröffentlichungsrecht gewährt dem Autor die Befugnis, über die Art der Buchveröffentlichung (z.B. Hardcoverausgabe oder E-Book-Ausgabe) und ihren Zeitpunkt zu entscheiden. Es gewährt ihm bei Verlagspublikationen aber keinen Anspruch auf die Veröffentlichung an sich; dieser Anspruch ergibt sich vielmehr aus seinem Buchvertrag mit dem Verlag.³³ Typischerweise wird das Erstveröffentlichungsrecht eines Autors bereits dadurch ausgeübt, dass er dem Verlag im Buchvertrag die Nutzungsrechte an dem Werk einräumt.³⁴ Üblich ist auch eine Vertragsregelung, wonach der Autor die Korrekturfahnen zu lesen und vor Erscheinen des Buches die Druckfreigabe bzw. Imprimatur zu erteilen hat. Mit seiner Freigabe übt er dann sein Erstveröffentlichungsrecht aus.³⁵ Eine ausdrückliche Imprimatur ist aber nicht zwingend notwendig. Wenn der Autor ein bereits veröffentlichungsreifes Manuskript im Verlag abliefert, stellt dies eine stillschweigende Publikationsfreigabe dar.³⁶ Gerade bei elektronischen Publikationen ist es nicht unüblich, dass ein gesonderter Korrekturdurchgang

30 Gegenstand des Bücherprozesses war eine Auseinandersetzung zwischen zwei bundesdeutschen Verlagen, die jeweils für sich in Anspruch nahmen, Inhaber der Übersetzungsrechte an dem Roman zu sein. Für das Gerichtsurteil kam es darauf an, ob der Roman erstmals 1971 (mit Zustimmung Solschenizyns) in einem französischen Verlag oder bereits vorher in der UdSSR bei der geheimen Verteilung einzelner Abschriften an wenige Gleichgesinnte im Wege des sog. „Samisdats“, d.h. unter Umgehung der Zensurbestimmungen, erschienen war. Nach Auffassung des BGH konnte die Verteilung der privat angefertigten Einzelabschriften noch nicht als urheberrechtliches Erscheinen gewertet werden, weil es dabei an einer freien Zugänglichkeit des Romans für die Allgemeinheit fehlte (BGH, Urt. v. 16.4.1975 – Az. I ZR 40/73 – August Vierzehn).

31 Vgl. Schrickler/Loewenheim-Katzenberger/Metzger, § 6 UrhG Rn.34; streitig.

32 Streitig, näher Schrickler/Loewenheim-Katzenberger/Metzger, § 6 UrhG Rn.56; Dreier/Schulze-Dreier, § 6 UrhG Rn.16; a.A. Henke, S.66, jeweils m.w.Nachw.

33 Schrickler/Loewenheim-Peukert, § 12 UrhG Rn.9 f.

34 Schrickler, § 8 VerlG Rn.3; Schrickler/Loewenheim-Peukert, § 12 UrhG Rn.14, 18.

35 Schrickler, § 20 VerlG Rn.9; Schrickler/Loewenheim-Peukert, § 12 UrhG Rn.14.

36 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 12 UrhG Rn.9. Restriktiver allerdings die Auffassung des LG Köln (Urt. v. 25.3.2021 – Az.14 O 462/20), wonach bei der Annahme einer stillschweigenden Publikationsfreigabe generell Zurückhaltung geboten ist. Nach Auffassung des Gerichts soll auch eine Genehmigungsfiktion nach § 20 Abs. 2

entfällt. Das vom Autor freigegebene Manuskript wird dann direkt nach dem Verlagslektorat publiziert. Das Erstveröffentlichungsrecht ist nicht schrankenlos gewährleistet. Beschränkungen von Urheberrechten ohne Einverständnis des Urhebers dürfen allerdings grundsätzlich nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenregelungen erfolgen.³⁷ Eine Erstveröffentlichung ohne Einverständnis der Autorin auf Grundlage einer Interessenabwägung ist daher nur in seltenen Ausnahmefällen bei überragenden Interessen der Allgemeinheit denkbar.³⁸

Günter Grass – Briefe – E: Eine Tageszeitung veröffentlichte Mitte der 2000er Jahre umfangreiche Auszüge aus zwei privaten Briefen des Literaturnobelpreisträgers Günter Grass (1927–2015), die dieser in den Jahren 1969/70 an den damaligen Bundeswirtschaftsminister gerichtet hatte. Beide Briefe, in denen es unter anderem um den Umgang des Ministers mit dessen NS-Vergangenheit ging, wurden im Bundesarchiv in Koblenz aufbewahrt. Nach Auffassung des LG Berlin (Erste Instanz), die im Jahr 2007 vom KG Berlin (Zweite Instanz) bestätigt wurde, verletzte diese – ohne Zustimmung des Autors Grass erfolgte – Zeitungsveröffentlichung der beiden Briefe sein Erstveröffentlichungsrecht aus § 12 Abs. 1 UrhG. Die Briefe seien wegen ihres individuellen Sprachstils urheberrechtlich geschützte Sprachwerke. Durch den Zeitungsabdruck würden diese Werke erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Ihre Übergabe an das Bundesarchiv erfolgte nicht durch den Autor selbst, weshalb er sein Erstveröffentlichungsrecht aus § 12 UrhG noch nicht ausgeübt habe. Der Eingriff in sein Erstveröffentlichungsrecht, so die Berliner Gerichte, sei auch nicht durch eine urheberrechtliche Schranke gerechtfertigt. Das Zitatrecht greife schon deshalb nicht, weil die Briefe noch unveröffentlicht waren. Auch sei für eine über die gesetzlichen Schranken hinausgehende Einschränkung des Erstveröffentlichungsrechts unter Abwägung der sich gegenüberstehenden Grundrechte – einerseits Persönlichkeits- und Eigentumsrecht, andererseits Presse-, Meinungs- und Informationsfreiheit – kein Raum. Ein überragendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit am Abdruck von weiten Teilen der Briefe bestünde nicht.³⁹

6.3 Recht der ersten Inhaltsmitteilung

Das Recht der ersten Inhaltsmitteilung eines Werkes dient dem **Geheimnisschutz**. Aus ideellen und zugleich auch materiellen Gründen (z.B. der Steuerung von Marke-

VerlG nicht dazu geeignet sein, eine nicht erfolgte Urheberzustimmung zur Erstveröffentlichung nach § 12 UrhG zu ersetzen. Die Genehmigungsfiktion des § 20 Abs. 2 VerlG soll vielmehr voraussetzen, dass diese Zustimmung bereits vorliegt.

³⁷ Vgl. BGH, NJW 2003, S.3633, 3634 f. – Gies-Adler.

³⁸ Näher dazu Schricker/Loewenheim-Peukert, § 12 UrhG Rn.25 f.; Dreier/Schulze, § 12 UrhG Rn.16, jeweils m.w.Nachw. Zu einer Debatte um Veröffentlichungen aus dem Nachlass des Philosophen Martin Heidegger (1889–1976) gegen den Willen seiner Erben vgl. Peter, ZUM 2015, S.648 ff.

³⁹ KG Berlin, ZUM 2008, S.329 – Günter Grass – Briefe; LG Berlin ZUM-RD 2007, S.423 (Vorinstanz).

tingmaßnahmen für die weltweit gleichzeitige Veröffentlichung eines Romans) darf grundsätzlich nur der Autor selbst über die erste Inhaltsmitteilung entscheiden.⁴⁰ Das Recht ist in § 12 Abs. 2 UrhG geregelt. Danach ist es dem Urheber „vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben“. Dies gilt allerdings nur, „solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist“, d.h. nach der Veröffentlichung erlischt das Recht der ersten Inhaltsmitteilung.⁴¹

Das Urheberrecht bietet damit ein **abgestuftes Schutzkonzept**: Vor einer Werkveröffentlichung greift § 12 Abs. 2 UrhG für Inhaltsmitteilungen Dritter. Das kann z.B. für Buchrezensionen vor dem Erstverkaufstag relevant sein (s.u.). Das Veröffentlichungsrecht selbst ist dann in § 12 Abs. 1 UrhG geregelt (► S.96). Nach der Veröffentlichung greift das Bearbeitungsrecht des Urhebers nach § 23 UrhG (► S.124), wenn Dritte – etwa in Form von Buchzusammenfassungen (Abstracts) nach dem Erstverkaufstag – über den Inhalt eines Buches berichten wollen.⁴²

„**Inhalte**“ eines Werkes, deren Mitteilung dem Urheber vor der Werkveröffentlichung nach § 12 Abs.2 UrhG vorbehalten ist, sind z.B. neue wissenschaftliche oder politische Theorien und Ideen in einem Sachbuch. Sie fallen als gemeinfreie Inhalte nicht unter den urheberrechtlichen Werkbegriff (► S.39), d.h. sie wären ohne die spezielle Regelung des § 12 Abs.2 UrhG schutzlos. Dagegen sind Inhalte, die unter den Werkbegriff fallen, bereits über § 12 Abs. 1 und nicht erst über § 12 Abs. 2 UrhG geschützt, z.B. die literarische Fabel und ggf. auch literarische Figuren in einem Roman (► S.43).⁴³ Nicht zum Werkinhalt i.S.d. § 12 Abs.2 UrhG gehören Autor und Titel eines Buches, der Buchumfang (was z.B. bei Fachbuchpublikationen ein wichtiger Indikator der Darstellungstiefe ist) und sein Erscheinungstermin. Wenn diese Informationen der Öffentlichkeit nicht vorab offenbart werden sollen, muss die Autorin bzw. ihr Verlag eine vertragliche Geheimhaltungsvereinbarung mit denjenigen abschließen, die diese Informationen kennen.⁴⁴

Häufig räumt die Autorin ihrem Verlag im Buchvertrag das Recht ein, über Werbemaßnahmen – d.h. über Inhaltsmitteilungen – auch bereits vor der Buchveröffentlichung zu entscheiden.⁴⁵ Das ist sachgerecht, weil so – abhängig vom Fortgang des technischen Herstellungsprozesses einer Publikation und vom Konkurrenzumfeld anderer Publikationen – eine zeitlich exaktere Steuerung des Buchmarketings möglich ist, als wenn die Autorin selbst in jedem Einzelfall über Werbemaßnahmen entscheidet.

40 Schrickler/Loewenheim-Peukert, § 12 UrhG Rn.4.

41 Schrickler/Loewenheim-Peukert, § 12 UrhG Rn.27.

42 Schrickler/Loewenheim-Peukert, § 12 UrhG Rn.29.

43 Vgl. auch Schrickler/Loewenheim-Peukert, § 12 UrhG Rn.28.

44 Vgl. Schrickler/Loewenheim-Peukert, § 12 UrhG Rn.28.

45 Schrickler, § 14 VerlG Rn.10.

Buchrezensionen vor dem Erstverkaufstag: Verfrühte Buchbesprechungen verstoßen gegen das Recht der ersten Inhaltsmitteilung, wenn Autor bzw. Verlag nicht ihr Einverständnis erklärt haben. So muss es etwa der Autor eines Kriminalromans nicht hinnehmen, dass ein Rezensent sich vor der Veröffentlichung mit dem Romaninhalt auseinandersetzt und die Auflösung eines geschilderten Mordfalls vorab verrät.⁴⁶ Häufig enthalten Rezensionsexemplare einen eingedruckten Vermerk, dass vor einem bestimmten Datum – dem geplanten Erscheinungstermin – keine Rezension erfolgen darf. Damit einher geht in der Regel eine – ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarte – befristete Geheimhaltungsvereinbarung zwischen Autor bzw. Verlag sowie Rezensenszeitschrift und Rezensent.

6.4 Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (insbes. Namensnennung)

Das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft an einem Werk gehört zum Kernbereich der geschützten ideellen, aber zugleich auch materiellen Interessen eines Urhebers.⁴⁷ Darüber hinaus dient es dem Informationsinteresse der Werknutzer, die häufig wissen wollen, wer ein bestimmtes Werk geschaffen hat.⁴⁸ Die Anerkennung der Urheberschaft ist zunächst für die öffentlichen **Reputation** wichtig, die z.B. ein Schriftsteller für seinen von der Kritik gelobten Romans oder ein Wissenschaftler für sein anerkanntes Fachbuch erfährt. Außerdem bieten hohe Verkaufszahlen eines Publikumstitels dem Autor die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Zugleich kann der „große Name“, den sich eine Autorin durch frühere Bestseller erworben hat, auch zu hohen Honorarvorschüssen bei Verträgen über zukünftige Buchpublikationen führen.

Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft ist in § 13 UrhG geregelt. Danach hat der Urheber grundsätzlich „das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk“, § 13 S. 1 UrhG. Insbesondere kann er „bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist“, § 13 S. 2 UrhG. Der Inhaber eines Nutzungsrechts an dem Werk (z.B. ein Verlag) darf eine Urheberbezeichnung nicht ändern oder entfernen, wenn nichts anderes vereinbart ist, § 39 Abs.1 UrhG. Eine Autorin kann allerdings im Rahmen einer Ghostwriting-Vereinbarung auf ihr Benennungsrecht verzichten (► S.153). Bei der Nutzung aufgrund einer Schrankenbestimmung ist das genutzte Werk inkl. der Urheberbezeichnung i.d.R. als Quelle deutlich anzugeben, § 63 UrhG (► S.228).

Das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft schützt den Urheber sowohl vor einer Anmaßung der Urheberschaft, als auch vor einer Leugnung der Urheberschaft

⁴⁶ Dies ist im Ergebnis unabhängig davon, ob die Mordschilderung in der Rezension den Fabelschutz tangiert (dann gilt § 12 Abs.1 UrhG) oder nicht (dann gilt § 12 Abs.2 UrhG). S. auch Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 12 UrhG Rn.20.

⁴⁷ Schricker/Loewenheim-Peukert, § 13 UrhG Rn.1.

⁴⁸ Dreier/Schulze-Schulze, § 13 UrhG Rn.6; Spieker, GRUR 2006, S.118, 120.

durch Dritte. Eine **Anmaßung der Urheberschaft** liegt vor, wenn ein fremdes Werk vorsätzlich als eigenes Werk ausgegeben wird (Plagiat).⁴⁹ Eine **Leugnung der Urheberschaft** bedeutet, dass die Urheberschaft des wahren Urhebers bestritten wird.⁵⁰ Dies kann z.B. dadurch erfolgen, dass das Werk ohne die von einer Urheberin festgelegte Urheberbezeichnung oder mit einer veränderten Urheberbezeichnung genutzt wird.⁵¹ Gleiches gilt für die Nennung eines falschen Urhebers.⁵²

Von zentraler Bedeutung für die Anerkennung der Urheberschaft ist das Recht des Urhebers, das „ob“ und „wie“ einer Urheberbezeichnung festzulegen. Er kann verlangen, dass er bei jeder Werknutzung benannt (oder nicht benannt) wird.⁵³ Außerdem kann er die **Art und Weise der Benennung** festlegen, z.B. die Bezeichnung mit Vor- und Familiennamen, aber auch mit einem Künstlernamen oder einem Autorenpseudonym.⁵⁴ Ein Verlagspseudonym, das von mehreren Verlagsautorinnen genutzt wird (z.B. für eine Romanserie) ist allerdings kein Autorenpseudonym i.S.d. § 13 UrhG, weil es nicht auf eine bestimmte Autorin hinweist.⁵⁵ Wo die Benennung erfolgt, ist je nach Verkehrssitte und **Branchenüblichkeit** unterschiedlich.⁵⁶ In Spielfilmen werden die Filmurheber (z.B. die Regisseurin) sowie die Urheber verfilmter Werke (z.B. der Autor eines verfilmten Romans) typischerweise im Vorspann bzw. Nachspann genannt, den sog. „Credits“. Bei Büchern ist typischerweise der Verlag berechtigt, die äußere Ausstattung des Werkes – wozu auch die konkrete Gestaltung der Autorenbezeichnung gehört – unter Berücksichtigung der Branchenübung zu bestimmen.⁵⁷ Zumeist erfolgt die **Autorenbenennung** auf dem Buchcover und im Innentitel. Im Fachbuchbereich erfolgt bei Mehr-Verfasserwerken häufig eine Nennung der Autorinnen und Autoren in einem Bearbeiterverzeichnis sowie in der Fußzeile des jeweils bearbeiteten Kapitels. Dabei ist es nach der Rechtsprechung nicht ausreichend, wenn ein ehemaliger Autor, dessen Text ein neuer Autor fortführt und aktualisiert, nicht ebenfalls in der Fußzeile des gesamten Buchkapitels, sondern nur auf der ersten Seite des Kapitels mit einer Sternchenfußnote unter Hinweis auf seine frühere Bearbeitung benannt wird.⁵⁸ Bei Büchern mit Bildteilen und bei Bildbänden befinden sich die Rechtsnachweise für die **Fotografien** häufig auf der letzten Buchseite, z.B. unter der Bezeichnung „Bildnachweise“. Die Benennung der

49 Schricker/Loewenheim-Peukert, § 13 UrhG Rn.9.

50 Schricker/Loewenheim-Peukert, § 13 UrhG Rn.10.

51 Schricker/Loewenheim-Peukert, § 13 UrhG Rn.11.

52 Schricker/Loewenheim-Peukert, § 13 UrhG Rn.12; Spieker, GRUR 2006, S.118 ff.

53 Schricker/Loewenheim-Peukert, § 13 UrhG Rn.25 f.

54 Dreier/Schulze-Schulze, § 13 UrhG Rn.17; Schricker/Loewenheim-Peukert, § 13 UrhG Rn.22.

55 OLG Hamm, GRUR 1967, S.260, 261 – Irene van Velden.

56 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 13 UrhG Rn.20 ff.; krit. zu Branchenüblichkeiten, die ggf. zu Lasten des Urhebers gehen können, Schricker/Loewenheim-Peukert, § 13 UrhG Rn.28 f. m.w.Nachw.

57 Dieses Recht des Verlages kann in einem Buchvertrag ausdrücklich vereinbart werden (► S.153). Wenn keine Vereinbarung vorliegt, ergibt sich das Bestimmungsrecht des Verlages in einem Verlagsvertrag (► S.170) aus § 14 S.2 VerlG (vgl. Schricker, § 14 VerlG Rn.9; LG Frankfurt a.M., Urt. v. 8.11.2018 – Az. 2–03 O 354/18).

58 LG Frankfurt a.M., Urt. v. 8.11.2018 – Az. 2–03 O 354/18.

Coverdesignerin bzw. des Coverdesigners erfolgt häufig im Impressum, z.B. unter der Bezeichnung „**Umschlaggestaltung**“ oder auch „Umschlagkonzept“.⁵⁹

Die Urheberbenennung führt zu einer (widerleglichen) gesetzlichen Vermutung der Urheberschaft (§ 10 UrhG, ► S.88). Fragen der Urheberbenennung haben in der Vergangenheit schon häufiger zu Bücherprozessen geführt. Ein Beispiel ist die Literaturhandbuch-Entscheidung des OLG München aus dem Jahr 2000:

Literaturhandbuch - E: Gegenstand dieses Bücherprozesses war ein großes literarisches Nachschlagewerk, in dem zahlreiche Schriftstellerinnen und Schriftsteller mit ihren Werken in Einzelbeiträgen gewürdigt wurden. Am Ende jedes Einzelbeitrages war dabei der jeweilige Autor des Lexikonbeitrags namentlich aufgeführt, Außerdem wurden die Autorinnen und Autoren am Ende des Handbuchs alphabetisch aufgelistet, wobei eine Zuordnung zu den jeweils behandelten Schriftstellern erfolgte. In einer Neuauflage des Nachschlagewerks in den 1990er Jahren wurden die Einzelbeiträge der Erstauflage dann in aktualisierter Fassung neu abgedruckt. Die Autorinnen und Autoren wurden zwar am Ende des Buches alphabetisch aufgelistet; es erfolgte aber keine Autorennennung am Ende der Beiträge. Einer der Autoren, der an der Neuauflage nicht mehr mitwirkte, klagte gegen die fehlende Namensnennung. Das OLG München gab ihm in einer Entscheidung aus dem Jahr 2000 recht: Der betreffende Autor habe, obwohl er nach der Erstauflage ausgeschieden sei, nicht stillschweigend auf sein Namensnennungsrecht nach § 13 Satz 2 UrhG verzichtet. Auch bestünde keine Branchenübung, wonach bei Neuauflagen eines literarischen Nachschlagewerkes die Autorennennung bei jedem einzelnen Beitrag unterbleiben darf. Die Benennung des Autors im Autorenverzeichnis der Neuauflage ohne Zuordnungsmöglichkeit zu den von ihm verfassten Beiträgen entspräche daher nicht den Anforderungen der Namensnennung i.S.v. § 13 UrhG. Für den Autor, einen Literaturwissenschaftler, sei es wichtig, dass er durch die Namensnennung in der Neuauflage auf seine wissenschaftlichen Leistungen hinweisen könne.⁶⁰

6.5 Recht auf Schutz der Werkintegrität (insbes. Entstellungsschutz)

Das Recht des Urhebers auf Wahrung der Werkintegrität soll sein ideelles Interesse an einer **unverfälschten Publikation** schützen. Er hat seinem Werk eine bestimmte individuelle Gestaltung gegeben; deshalb hat er grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass diese selbstgewählte Form beibehalten wird.⁶¹ Dieser Schutz ist aber nicht absolut; ggf.

⁵⁹ Ob das Coverdesign urheberrechtlich geschützt ist, hängt vom Einzelfall ab. Näher zum urheberrechtlichen Schutz des Buchdesigns ► S.56.

⁶⁰ OLG München, ZUM 2000, S.404 - Literaturhandbuch.

⁶¹ Schricker/Loewenheim-Peukert, § 14 UrhG Rn.1, im Einzelnen streitig.

muss eine Abwägung mit widerstreitenden Interessen Dritter erfolgen.⁶² Der Integritätsschutz ist in § 14 UrhG geregelt. Danach hat der Urheber „das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden“. Bei einer vertraglichen Werknutzung, etwa im Rahmen eines Buchvertrages mit einem Verlag, ist bei Eingriffen in die Werkintegrität zusätzlich zu § 14 UrhG die spezielle Regelung des § 39 UrhG zu beachten (dazu ► S.147).⁶³ Bei Werknutzungen aufgrund einer Schrankenbestimmung gilt das spezielle Änderungsverbot des § 62 UrhG (► S.226). Häufig sind ideelle Beeinträchtigungen zugleich auch wirtschaftliche Bearbeitungen bzw. Umgestaltungen; insoweit greift dann zusätzlich auch das Verwertungsrecht des Urhebers nach § 23 UrhG (dazu ► S.124).

Ob eine urheberrechtswidrige Beeinträchtigung i.S.d. § 14 UrhG vorliegt, ist im Wege einer **dreistufigen Prüfung** festzustellen: 1. Liegt objektiv eine Beeinträchtigung der Werkintegrität vor? 2. Ist dieser Eingriff in die Werkintegrität geeignet, zu einer Interessengefährdung des Urhebers zu führen? 3. Ergibt die notwendige Interessenabwägung, dass die Urheberinteressen die Gegeninteressen des Dritten – der in die Werkintegrität eingreift – überwiegen?⁶⁴ Im Einzelnen:

1. Eine **Beeinträchtigung der Werkintegrität** ist jede Werkänderung, durch die der geistig-ästhetischen Gesamteindruck des Werkes von der ursprünglichen Intention des Urhebers abweicht.⁶⁵ Die Entstellung ist dabei ein (besonders schwerwiegender) Unterfall der Beeinträchtigung, der das Werk in gravierender Weise verzerrt oder verfälscht.⁶⁶ Ob die Beeinträchtigung zu einer objektiven Verschlechterung oder Verbesserung des Gesamteindrucks führt, spielt keine Rolle. Wesentlich ist nur, dass der vom Urheber gewünschte Gesamteindruck beeinträchtigt wird.⁶⁷ Neben körperlichen Substanzeingriffen, z.B. durch das Übermalen einer Originalzeichnung oder durch die Zerstörung einer Kunstinstitution,⁶⁸ sind bei literarischen Werken vor allem geistige Substanzeingriffe als Beeinträchtigung zu werten, etwa erhebliche Kürzungen eines Romans. Auch das Einstellen in einen neuen Sachzusammenhang kann eine Beeinträchtigung darstellen, z.B. die Verbindung einer markanten Formulierung in einem Roman mit Musik und Videosequenzen zu einem Werbeclip: Der Gesamteindruck der Romanformulierung (d.h. eines urheberrechtlich geschützten Werkteils, ► S.40) wird hier nicht nur durch die Herauslösung aus dem Romankontext (d.h. den geisti-

⁶² Schrickler/Loewenheim-Peukert, § 13 UrhG Rn.4.

⁶³ Für Filmwerke gilt die Sonderregelung des § 93 UrhG: Die Urheber von Filmwerken und der zu ihrer Herstellung benutzten Werke, etwa Buchvorlagen, können danach nur gegen „gröbliche Beeinträchtigungen“ vorgehen.

⁶⁴ Schrickler/Loewenheim-Peukert, § 13 UrhG Rn.12 m.w.Nachw.

⁶⁵ Dreier/Schulze-Schulze, § 14 UrhG Rn.10.

⁶⁶ Schrickler/Loewenheim-Peukert, § 13 UrhG Rn.18.

⁶⁷ Schrickler/Loewenheim-Peukert, § 13 UrhG Rn.13.

⁶⁸ Vgl. BGH, ZUM 2019, S.528.

gen Substanzeingriff), sondern auch durch die Zusammenfügung mit anderen Werken bzw. Werkteilen beeinträchtigt.⁶⁹

2. Typischerweise wird die **Gefährdung der Urheberinteressen** bereits durch die Feststellung einer Beeinträchtigung der Werkintegrität indiziert. Die Indizwirkung entfällt allerdings, wenn der Urheber – ausdrücklich oder stillschweigend – die Beeinträchtigung gestattet hat.⁷⁰

3. Das Recht auf Werkintegrität ist nur dann verletzt, wenn bei der notwendigen **Interessenabwägung** zwischen Urheberinteressen und Gegeninteressen Dritter die Interessen des Urhebers überwiegen. Bei der nicht-öffentlichen „Herstellung“ der beeinträchtigenden Werkänderung überwiegen die Urheberinteressen typischerweise noch nicht, ggf. ist dies aber bei späteren (in der Öffentlichkeit stattfindenden) wirtschaftlichen Verwertungen des Werkes der Fall.⁷¹ Kriterien der Interessenabwägung sind vor allem die Art und Intensität des Eingriffs, der Grad der schöpferische Eigenart des Werkes sowie sein Verwertungszweck und das Gebiet der Verwertung.⁷² Nach diesen Kriterien wurden von der Rechtsprechung z.B. **erhebliche redaktionelle Änderungen** des Sprachstils beim Zeitschriftenabdruck einer Reportage⁷³ und tiefgreifende sprachliche und inhaltliche Redaktionsänderungen beim Zeitschriftenabdruck von Auszügen einer wissenschaftlichen Abhandlung⁷⁴ als Verletzung des Rechts auf Werkintegrität gewertet. Vergleichbar tiefgreifende Änderungen beim Lektorat von Büchern sind zwar grundsätzlich ebenfalls als Eingriff in das Recht auf Werkintegrität zu werten. Ansonsten dürften Lektoratseingriffe allerdings zumeist durch eine vertragliche Regelung gedeckt sein. In vielen Fällen wird der Autor den Änderungen im Laufe des Herstellungsprozesses seines Buches stillschweigend oder ausdrücklich zustimmen, z.B. durch seine Druckfreigabe der Korrekturfahnen (vgl. § 39 Abs.1 UrhG). In anderen Fällen kann es sich um Lektoratsänderungen handeln, zu denen der Autor nach Treu und Glauben seine Zustimmung nicht verweigern kann (vgl. § 39 Abs.2 UrhG, ► S.147),⁷⁵ z.B. bei der Korrektur von Syntax- und Inhaltsserrata in Sachbüchern und Fachbüchern. Ein Sonderfall der Beeinträchtigung der Werkintegrität sind Parodien, die ein Werk in bewusst verfremdeter Form durch eine „antithematische“ Nutzung wiedergeben. Diese Werkbeeinträchtigungen muss der Urheber im Hinblick auf die hoch zu gewichtenden

69 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 14 UrhG Rn.11; Schlingloff, GRUR 2017, S.572, 578.

70 Vgl. Schricker/Loewenheim-Peukert, § 13 UrhG Rn.23 f.; Dreier/Schulze-Schulze, § 14 UrhG Rn.15.

71 Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 14 UrhG Rn.11; Schricker/Loewenheim-Peukert, § 13 UrhG Rn.25.

72 Schricker/Loewenheim-Peukert, § 13 UrhG Rn.28 ff.; Schlingloff, GRUR 2017, S.572, 578, jeweils m.w.Nachw.

73 LG Hamburg, GRUR-RR 2010, S.460.

74 OLG München, NJW 1996, S.135.

75 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.1 Rn.102; im Einzelnen streitig. Zur Frage einer zusätzlichen Werkbearbeitung i.S.d. § 23 UrhG (d.h. zur Frage des gleichzeitigen Eingriffs in ein wirtschaftliches Verwertungsrecht der Autorin) durch das Buchlektorat Schlingloff, GRUR 2017, S.572, 577 f.; s. auch ► S.124.

verfassungsrechtlichen Publikationsfreiheiten des Parodisten (Art.11, 13 GrCh und Art. 5 GG) ggf. hinnehmen.⁷⁶

Unendliche Geschichte – E: Michael Endes Weltbestseller „Die unendliche Geschichte“ aus dem Jahr 1979 schildert die Lesereise eines Jungen - Bastian Balthasar Bux - in das ferne Märchenland Phantasien, in dem er nicht allein spannende Abenteuer erlebt, sondern auch mit Grundfragen des Lebens und des Erwachsenwerdens konfrontiert wird. Anfang der 1980er Jahre wurde das große literarische Jugendbuch verfilmt.⁷⁷ Während der Dreharbeiten kam es zum Streit; Ende warf der Produktionsfirma vor, den tieferen Sinn seines Werkes durch mehrere zu oberflächliche Filmszenen zu entstellen. Ein Beispiel sei die Schlusszene des Films, in welcher der Protagonist Bastian auf dem Glücksdrahen Fuchur Phantasien verlässt und über seine Heimatstadt fliegt, um seine alten Schulkameraden zu erschrecken. Ende verklagte deshalb die Produktionsfirma, um die weitere Aufführung des Films zu stoppen.⁷⁸ Das Landgericht München wies die Klage ab.⁷⁹ Auch die Berufung zum OLG München war erfolglos.⁸⁰ Durch die Schlusszene werde zwar, so das OLG München in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1985, die ernsthafte Intention des Buches verändert. Die ursprüngliche Gedankenführung des Autors werde verzerrt und ins Lächerliche gezogen. Die Romanverfilmung habe daher einen grob beeinträchtigenden Charakter. Trotzdem ergäbe, so das OLG München weiter, die notwendige Abwägung der Interessen aller Beteiligten, dass der Autor kein Aufführungsverbot des Films erwirken könne. Eine wesentliche Rolle spiele dabei für das Gericht, dass der Autor einer Verfilmung nur des ersten Teils seines Buchs zugestimmt habe, ohne dass eine filmische Lösung für die Schlusszene in Sicht gewesen sei. Es könne daher der Produktionsfirma nicht vorgeworfen werden, dass sie selbst eine neue Schlusszene für den Film erfand, die nicht im Buch vorkam.⁸¹ Ende verlor den Prozess. Er hatte sich aber schon zuvor das Recht vorbehalten, nach der Vorführung der Nullkopie des Spielfilms (also vor dem eigentlichen Kinostart) seinen Namen zurückzuziehen, was er dann auch tat.⁸²

76 Dreier/Schulze-Schulze, § 14 UrhG Rn.24 m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig. S. zu Parodien auch die Schrankenregelung des § 51a UrhG, ► S.220.

77 Näher zu der Entstehung des Romans und zu seiner Verfilmung Hocke/Neumahr, S.113 ff. und S.117 ff.

78 OLG München, GRUR 1986, S.460.

79 LG München, Urt. v. 22.1.1985 (zit. nach OLG München, GRUR 1986, S.460).

80 OLG München, GRUR 1986, S.460.

81 Außerdem, so die weitere Gerichtsargumentation, habe Ende auch in einer früheren Vereinbarung einer Beeinträchtigung seines Werkes in anderer Form, aber von gleichem Gewicht, zugestimmt, vgl. OLG München, GRUR 1986, S.460, 462 – Die unendliche Geschichte. Eine ausführliche Darstellung des komplizierten Rechtsstreits, der exemplarisch für das Spannungsverhältnis zwischen den künstlerischen Ansprüchen von Buchautorinnen und -autoren einerseits und den kommerziellen Zwängen von Buchverfilmungen andererseits stehen kann, findet sich bei Hocke/Neumahr, S.117 ff.

82 Hocke/Neumahr, S.125.

7 Verwertungsrechte

7.1 Überblick

Die Verwertungsrechte schützen die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers. Ihre Grundlage ist der verfassungsrechtliche Schutz des Geistigen Eigentums (► S.26).¹ Dieser Schutz beruht auf einem zentralen Leitgedanken des Urheberrechts: Der Urheber ist angemessen am wirtschaftlichen Erfolg seines Werkes zu beteiligen.² Dieser Beteiligungsgrundsatz ist in § 11 UrhG geregelt:

§ 11 UrhG: „Das Urheberrecht schützt den Urheber [...] in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.“

Gegenstand der Verwertungsrechte sind Nutzungshandlungen.³ Diese Nutzungshandlungen müssen sich jeweils auf ein Werk (► S.37) oder auf eine geistig-kulturelle Leistung (► S.68) beziehen. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen körperlichen und unkörperlichen Werknutzungen:

Nach § 15 Abs.1 UrhG hat der Urheber zunächst „das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten“. Das Recht zur **körperlichen Werknutzung** umfasst u.a. das Vervielfältigungsrecht, z.B. für Fahsensatz und Druck eines Buchmanuskripts in Satzbetrieb und Druckerei (§ 16 UrhG, ► S.111) und das Verbreitungsrecht, z.B. für den erstmaligen Verkauf von Buchexemplaren über den Buchhandel (§ 17 UrhG, ► S.114).

Nach § 15 Abs.2 hat der Urheber „ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe).“⁴ Dieses Recht der **unkörperlichen Werknutzung** umfasst unter anderem das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, z.B. für das Angebot von E-Books (sog. „Recht auf Online-Publishing“, § 19a UrhG, ► S.118) und das Vortragsrecht, z.B. für eine Buchlesung (§ 19 Abs.1 UrhG, ► S.121).

1 Schricker/Loewenheim-v.Ungern-Sternberg, § 15 UrhG Rn.168 ff.

2 Schricker/Loewenheim-v.Ungern-Sternberg, § 15 UrhG Rn.174 ff.

3 Schricker/Loewenheim-v.Ungern-Sternberg, § 15 UrhG Rn.178.

4 Der Begriff der öffentlichen Wiedergabe wird in § 15 Abs.3 UrhG wie folgt definiert: „Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“ Die Abgrenzung einer öffentlichen, d.h.zustimmungspflichtigen, von einer nicht-öffentlichen, d.h. zustimmungsfreien, Werkwiedergabe erfolgt nach Maßgabe des EU-Rechts, das das deutsche Recht überformt. Sie kann im Einzelfall schwierig sein (näher dazu Schricker/Loewenheim-v.Ungern-Sternberg, § 15 UrhG Rn.68 ff. und Rn.387 ff. m.w.Nachw.).

Sowohl für körperliche, als auch für unkörperliche Verwertungen greift das Umgestaltungs- und Bearbeitungsrecht des Urhebers, z.B. für Übersetzungen und Verfilmungen von Büchern (§ 23 UrhG, ► S.122).

Grundsätzlich kann der Urheber verbieten, dass sein Werk ohne seine Zustimmung genutzt wird (**negatives Verbotsrecht**). Zugleich wird dem Urheber durch die umfassende Befugnis zur wirtschaftlichen Verwertung aber auch ermöglicht, sein Werk selbst zu verwerten (z.B. als Self Publisher) oder anderen Personen Nutzungsrechte einzuräumen (**positives Nutzungsrecht**). So kann etwa eine Autorin ihrem Verlag in einem Buchvertrag Nutzungsrechte einräumen, um ihren Roman in bestimmten Nutzungsarten zu nutzen, z.B. als Hardcover und Taschenbuchausgabe sowie als E-Book zu publizieren. Die Nutzungsrechte können bei der Lizenzierung „aufgespalten“ werden, indem der Urheber sie räumlich, zeitlich oder inhaltlich begrenzt (näher zu Buchverträgen ► S.137).

Gesetzliche Beschränkungen der Verwertungsrechte ergeben sich aus den urheberrechtlichen Schranken (► S.189), der begrenzten Schutzdauer des Urheberrechts (► S.77), dem Erschöpfungsgrundsatz bei Werkverbreitungen (§ 17 Abs.2 UrhG, ► S.115) und der Freistellung der freien Werkbenutzung (§ 23 Abs.1 Satz 2 UrhG, ► S.127).

Auch der reine **Werkgenuss**, also etwa das **Lesen eines Buches**, oder das Anhören eines Hörbuchkrimis, ist vom Verbotsrecht des Urhebers **freigestellt**.⁵ Der **Werkgenuss** ist zwar eine Nutzungshandlung; sie ist aber gesetzlich nicht als Verwertungsrecht geregelt. Es gibt keine Bestimmung in den §§ 15 ff. UrhG, wonach der Urheber das ausschließliche Recht hat, sein Werk zu lesen, zu hören, zu betrachten oder anderweitig wahrzunehmen.⁶ Gleichwohl ist der Werkgenuss das „Ziel“ aller Verwertungshandlungen von Autorinnen, Autoren und Verlagen. Ein Buch wird in der Regel nicht nur für den eigenen Werkgenuss geschrieben, lektoriert, gesetzt und gedruckt, sondern soll möglichst viele Leserinnen und Leser erreichen, die das Buch in einer Buchhandlung erwerben oder als E-Book aus einem Online-Shop herunterladen und lesen.⁷ Vom wirtschaftlichen Ergebnis her ist der Werkgenuss von Büchern und anderen Werken zwar typischerweise über die „vorgelagerten“ Nutzungshandlungen vergütungspflichtig. Als „nachgelagerte“ urheberrechtliche Nutzungshandlung ist er aber vom Gesetzgeber bewusst von Verbots- und Nutzungsrechten des Urhebers und damit auch von einer Vergütungspflicht freigestellt worden, d.h. der Leser muss kein „Nutzungsrecht zum Werkgenuss“ erwerben.⁸

Die gesetzlichen Regelungen der Verwertungsrechte erfassen nur den **aktiven Werkgebrauch**, nicht die passive Werkrezeption.⁹ Für den aktiven Werkgebrauch kommt es allerdings nicht auf eine genaue Kenntnis des technischen Hintergrundes,

5 Schricker/Loewenheim-v.Ungern-Sternberg, § 15 UrhG Rn.188.

6 Schulze, NJW 2014, S.721, 723.

7 Vgl. Schulze, NJW 2014, S.721, 723.

8 Schulze, NJW 2014, S.721, 723.

9 Möhring/Nicolini-Kroitzsch/Götting, § 15 UrhG Rn.11.

sondern nur auf die vorgenommene objektive Handlung an, die dem Werkgenuss dienen soll. So ist etwa das **Streaming** keine passive Werkrezeption, sondern ein aktiver Werkgebrauch, weil – häufig ohne exaktes Wissen des Werknutzers um die technischen Abläufe – kurzzeitige Vervielfältigungen beim Caching des rezipierten Werkes im Arbeitsspeicher des Endgerätes erfolgen.¹⁰

Alle Verwertungsrechte können sich auch auf schutzfähige Werkteile beschränken, z.B. ein Buchkapitel, einen Fotoausschnitt oder einen Filmclip. Neben den Urhebern können grundsätzlich auch Leistungsschutzberechtigte die Verwertungsrechte der §§ 15 ff. UrhG geltend machen.¹¹ Teilweise gibt es für Leistungsschutzberechtigte aber auch Sonderregelungen für die wirtschaftliche Verwertung ihrer Leistungen, z.B. für die Darbietungen ausübender Künstler.¹²

Buchdruck, Raubdruck, Filesharing. Die Geschichte der Nachdruckverbote und später dann der gesetzlich geschützten Verwertungsrechte ist zugleich die Geschichte ihrer Umgehung – früher durch sog. Raubdrucke von Büchern, heutzutage durch Filesharingportale für E-Books. Im heutigen, von der monistischen Urheberrechtstheorie geprägten Recht¹³ geht es hierbei vorwiegend um den **Schutz der wirtschaftlichen Interessen** von Autorinnen und Autoren sowie ihrer Verlage, während in früheren Zeiten der Nachdruckverbote und Druckprivilegien vor allem der Verlagsschutz im Vordergrund stand. Ohne einen urheberrechtlichen Schutz der Verwertung ihrer Werke könnten neben denjenigen Autorinnen und Autoren, die von ihren Honorareinkünften leben, auch keine privatwirtschaftlichen Verlage existieren. **Urheberrechtlich** handelt es sich (aus heutiger Sicht) bei unberechtigten Buchnachdrucken und beim Filesharing von E-Books um Verletzungen von Verwertungsrechten, nämlich des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechtes sowie des Rechts auf unkörperliche Werkwiedergabe. Aus **literaturwissenschaftlicher Perspektive** werden Raubdrucke – ähnlich wie aus juristischer Sicht – als widerrechtliche Nachdrucke definiert.¹⁴ Der unerlaubte Neusatz und Wiederabdruck literarischer Werke war vor allem in der frühen Neuzeit bis ins 18. Jahrhundert hinein weit verbreitet. Der wirtschaftliche Erfolg des Originalwerks wurde dabei durch den in Produktion und Vertrieb günstigeren Raubdruck ausgenutzt,¹⁵ wobei neben kommerziellen Motiven teilweise auch politische

10 Näher zum Streaming ► S.112.

11 Vgl. z.B. §§ 70 Abs.1 und 72 Abs.1 UrhG für die Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (► S.69) sowie für Lichtbildner, d.h. die Fotografen „einfacher“ Fotos, die nicht als Lichtbildwerke zu werten sind (► S.72).

12 Vgl. §§ 77, 78 UrhG. Bei Buchpublikationen können diese Rechte z.B. für Hörbuchsprecher eine Rolle spielen (► S.74).

13 Die monistische Urheberrechtstheorie, die für das deutsche Urheberrecht bestimmend ist, besagt, dass wirtschaftliche und ideelle Interessen von Urheberinnen und Urhebern untrennbar miteinander verbunden sind. Die persönliche Autorenschöpfung steht – anders als z.B. nach US-amerikanischem Rechtsverständnis – im Zentrum des Urheberschutzes (näher zur monistischen Theorie ► S.19).

14 Vgl. Metzler Lexikon Literatur, S.628 (Stichwort Raubdruck).

15 Vgl. Metzler Lexikon Literatur, S.526 (Stichwort Nachdruck).

Beweggründe eine Rolle spielten.¹⁶ Ein Beispiel für unberechtigte Buchnachdrucke in der Bundesrepublik ist die sog. „Raubdruckbewegung“ aus den 1970er Jahren: Linke Buchhandlungen druckten vergriffene sozialistische Klassiker ohne urheberrechtliche Lizenzierung durch die Rechtsinhaber nach.¹⁷ Seit der **Internetrevolution** in den 1990er Jahren verlagerte sich der frühere unlicenzierte Nachdruck physischer Bücher hin zu unlicenzierten Online-Angeboten von E-Books und anderen Werken. Die Interessenlage ist dabei komplex: Unlicenzierte Internetangebote erfolgen zwar häufig aus kommerziellen Motiven des Plattformbetreibers. Auch der Plattformnutzer will sich häufig Lizenzierungskosten ersparen. Teilweise haben unlicenzierte Internetnutzungen von Werken durch Privatpersonen aber auch nicht-kommerzielle Hintergründe, etwa bei kreativ gestalteten Memes. Im wissenschaftlichen Schrifttum werden auch Querverbindungen zwischen der unlicenzierten Online-Nutzung von Werken und der Informationsfreiheitsbewegung¹⁸ sowie der Open Access-Bewegung¹⁹ gesehen. Diese Querverbindungen sind allerdings nicht überzeugend. Notwendig ist vielmehr eine **Abgrenzung**: Die Forderung nach transparentem Handeln des Staates, die das Kernanliegen der **Informationsfreiheitsbewegung** darstellt, hat keinen unmittelbaren Bezug zu der Forderung, Geistiges Eigentum von Privatpersonen ohne deren Zustimmung zu nutzen.²⁰ Auch zur **Open Access-Bewegung** besteht kein direkter Bezug, da es dort um einen freiwillig von Autorensseite eröffneten Zugang zu eigenen Werken geht.²¹ Das Kernelement des unerlaubten Online-Angebots von E-Books und anderen Werken ist dagegen gerade die Unfreiwilligkeit. Hier wird gegen und nicht mit dem Willen der Autorin bzw. des Rechtsinhabers ein Werkzugang eröffnet. Zwar gibt es für solche Formen der Online-Werknutzung, die im Allgemeininteresse liegen, zahlreiche urheberrechtliche Schrankenprivilegien. Ein Beispiel aus der Netzkultur sind etwa kreative Werknutzungen durch Memes. Für sie kann seit dem Jahr 2021 unter bestimmten Voraussetzungen eine gesetzliche Schrankenregelung greifen.²² E-Book-Angebote über Filesharing oder andere Internetplattformen ohne Autorenzustimmung liegen aber nicht im Allgemeininteresse und sind auch nicht künstlerisch-kreativ motiviert. Sie verstoßen gegen die vorrangigen Schutzinteressen der Urheberinnen und Urheber.

16 Zur Bedeutung von Nachdrucken für die Verbreitung reformatorischen und aufklärerischen Gedankenguts vgl. Wittmann, S.132; s. auch Olenhusen/Olenhusen/Olenhusen/Olenhusen, S.17, 27.

17 Näher dazu Olenhusen, Raubdrucke, S.196, 208 ff.; Olenhusen/Olenhusen-Tkachova, S.167, 169 ff., jeweils m.w.Nachw.; s. auch Wittmann, S.432 f. Heutzutage gibt es für nicht mehr verfügbare Werke spezielle Urheberrechtsregelungen, die eine Rechtswahrnehmung und Lizenzierung durch Verwertungsgesellschaften ermöglichen, vgl. §§ 52 bis 52c Verwertungsgesellschaftengesetz (näher dazu ► S.212).

18 Vgl. Olenhusen, Raubdrucke, S.196, 212.

19 Vgl. Olenhusen/Olenhusen-Szynalski, S.181 ff.; s. für das US-amerikanische Urheberrecht auch Lessig, S.274 ff. Das US-amerikanische, allein auf den „Warencharakter“ des Copyrights fokussierte Urheberrecht ist allerdings nicht mit der deutschen und kontinentaleuropäischen Rechtstradition vergleichbar, die die persönliche Schöpfung der Urheberin bzw. des Urhebers in den Mittelpunkt stellt (vgl. auch Schack, Rn.27 ff.).

20 Die Konfliktlinien zwischen Urheberrecht und Informationsfreiheitsrecht betreffen dementsprechend auch anders gelagerte Themen, z.B. die „Zweckentfremdung“ des Urheberrechts durch staatliche Stellen zum Zweck der Geheimhaltung. Näher dazu Schoch, FS Dreier, S.633 ff.

21 Die Entscheidungsfreiheit des Autors betont auch Lessig, S.275 (aus US-amerikanischer Rechtsperspektive).

22 Näher zum Kommunikations- und Kunstprivileg des § 51a UrhG ► S.220.

7.2 Vervielfältigungsrecht

Für Buchpublikationen ist zunächst das Vervielfältigungsrecht von zentraler Bedeutung. Es ist in § 16 UrhG geregelt:

§ 16 Abs.1 UrhG: „Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.“

§ 16 Abs.2 UrhG: „Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.“

Zweck des Vervielfältigungsrecht ist es, dem Urheber ein Nutzungsentgelt für diejenigen vorgelagerten Nutzungshandlungen zu verschaffen, die dann später einen Werkgenuss in Form einer Rezeption von Vervielfältigungsstücken ermöglichen,²³ etwa einen Werkgenuss durch das Lesen eines gedruckten oder als E-Book publizierten Romans. Die Vervielfältigung führt dabei zu einem **Multiplikatoreffekt**, weil ein vervielfältigtes Werk von einem viel größeren Personenkreis rezipiert werden kann als ein einzelnes Originalstück.²⁴ Der gesetzliche Vervielfältigungsbegriff ist sehr weit auszulegen. Nach der Rechtsprechung ist „Vervielfältigung im Sinne des Urheberrechts [...] jede körperliche Festlegung eines Werkes, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Art mittelbar oder unmittelbar wahrnehmbar zu machen“.²⁵ Nicht nur völlig identische Werkkopien, sondern auch nahezu identische Vervielfältigungen mit geringfügigen Veränderungen gegenüber dem Original fallen dabei unter das Vervielfältigungsrecht (und nicht unter das Bearbeitungs- und Umgestaltungsrecht, § 23 UrhG, ► S.122).²⁶ Zwingend notwendig ist immer eine körperliche Fixierung; das unterscheidet das Vervielfältigungsrecht als Recht der körperlichen Verwertung von den Rechten der unkörperlichen öffentlichen Wiedergabe wie etwa dem Vortragsrecht (§ 19 Abs.1 UrhG, ► S.121).²⁷ Ob Vervielfältigungen **im öffentlichen oder privaten Bereich** erfolgen, ist – anders als bei der unkörperliche Werknutzung – unerheblich: Der Urheber hat grundsätzlich in beiden Fällen die ausschließlichen Verwertungsrechte.²⁸

23 Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 16 UrhG Rn.1.

24 Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 16 UrhG Rn.1.

25 BGH, GRUR 1955, S.492, 494 – Grundig-Reporter.

26 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 16 UrhG Rn.10.

27 Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 16 UrhG Rn.5.

28 Dreier/Schulze-Schulze, § 16 UrhG Rn.4. Zur Privatkopieschranke ► S.195.

Das bei der Vervielfältigung angewandte technische Herstellungsverfahren spielt keine Rolle. Das Vervielfältigungsrecht ist **technologieneutral**; zustimmungspflichtig sind daher alle Formen der Vervielfältigung.²⁹ Eine Vervielfältigungshandlung erfolgt etwa bei der Herstellung einer Druckplatte,³⁰ bei Fahnensatz und **Druck** eines Buches, beim Pressen einer Hörbuch-CD, beim Ausdruck einer Buchdatei³¹ und bei der Kopie einer Audio-CD,³² beim Foto eines Buchcovers,³³ bei der Übernahme von Einzelheften einer Fachzeitschrift in eine Online-Fachdatenbank.³⁴ beim **Upload** eines E-Books oder einer Hörbuch-Audiodatei in einen Online-Shop und erneut bei **Download** und Speicherung auf E-Book-Reader, Smartphone oder Tablet³⁵ sowie bei dem mit der Anzeige eines E-Books auf dem Bildschirm eines Lesegerätes verbundenen **Caching** im Arbeitsspeicher.³⁶ Auch Cache-Speicherungen beim **Streaming** sind als Vervielfältigungen i.S.d. § 16 UrhG zu werten.³⁷

Das Ergebnis der Vervielfältigungshandlungen sind Vervielfältigungsstücke, also **körperlichen Fixierungen** eines Werkes bzw. eines Werkteils. Dazu gehören z.B. Papierfahnen eines Buchmanuskripts, Druckplatten, Pressungen von Hörbüchern auf CD-Rohlinge, jedes **Einzelexemplar** der Druckauflage **eines Buches**, analoge Papierfotokopien von Buchseiten sowie **Digitalkopien** von Buchseiten, die auf Speicherkarten, USB-Sticks und Festplatten des Nutzers oder auf einem Cloud-Server gespeichert werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Vervielfältigungsstück unmittelbar wahrnehmbar ist, z.B. bei gedruckten Büchern, oder erst über ein Abspielgerät wahrgenommen werden kann, z.B. bei **E-Books** und Hörbuch-Audiofiles, die über Smartphone, Tablet, E-Reader oder PC gelesen bzw. angehört werden.³⁸

Auch die **Dauer** der körperlichen Fixierung spielt keine Rolle. Erfasst werden sowohl flüchtige, kurzfristige Vervielfältigungen wie Caching und Browsing, als auch dauerhafte, langfristige Fixierungen wie der Buchdruck.

Anders als das Verbreitungsrecht (vgl. § 17 Abs. 2 UrhG, ► S.115) verbraucht bzw. erschöpft sich das Vervielfältigungsrecht nicht.³⁹ Daher erfasst das Recht grundsätzlich nicht nur die erstmalige Erstellung eines Vervielfältigungsstücks, sondern auch mehr-

²⁹ Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 16 UrhG Rn.7.

³⁰ Vgl. Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 16 UrhG Rn.10.

³¹ Vgl. Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 16 UrhG Rn.19.

³² Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 16 UrhG Rn.15.

³³ Vgl. BGH, NJW 2000, S.3783, 3784 – Parfumflakon; Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 16 UrhG Rn.5. Fotos von dreidimensionalen Werken, z.B. künstlerischen Skulpturen, fallen dagegen typischerweise zugleich unter das Umgestaltungsrecht (► S.125).

³⁴ OLG Hamm, ZUM 2008, S.598, 601 f.; Dreier/Schulze-Schulze, § 16 UrhG Rn.15.

³⁵ OLG Hamm, NJW 2014, S.3659, 3661 m.Anm. Hauck, NJW 2014, S.3616; OLG Stuttgart, ZUM 2012, S.811, 812 f.

³⁶ OLG Hamburg, ZUM 2001, S.512, 513 – Roche Lexikon Medizin; Dreier/Schulze-Schulze, § 16 UrhG Rn.13 m.w.Nachw.; streitig.

³⁷ EuGH, NJW 2017, S.1933, 1937 – Filmspieler m.Anm. Specht, ZUM 2017, S.582; Dreier/Schulze-Schulze, § 16 UrhG Rn.13 a.E.

³⁸ Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 16 UrhG Rn.7.

³⁹ BGH, GRUR 2005, S.940, 942 – Marktstudien; NJW 2000, S.3783, 3785 – Parfumflakon; Dreier/Schulze-Schulze, § 16 UrhG Rn.4.

fach aufeinander folgende, **wiederholte Vervielfältigungen**. Ein Autor kann daher z.B. grundsätzlich frei darüber entscheiden, ob er wiederholte Vervielfältigungen seines Sachbuchs (oder einzelner Kapitel seines Sachbuchs) verbietet oder ihnen zustimmt.

Ein **Sonderfall** sind nach der Rechtsprechung des BGH allerdings **Werbe-maßnahmen** für ein Werk; sie unterliegen nicht dem Vervielfältigungsrecht. Werbung dient dazu, die Verkehrsfähigkeit von Werken, also ihren regulären Vertrieb, sicherzustellen. So ist z.B. die Reproduktion eines urheberrechtlich geschützten Buchcovers in einer Werbeanzeige für das Buch, zwar faktisch eine (wiederholte) Vervielfältigung nach § 16 UrhG.⁴⁰ Gleichwohl wird sie nach der Rechtsprechung von der Zustimmungspflicht des Urhebers freigestellt, „weil die Zustimmung des Berechtigten zum Vertrieb [...] nicht nur den Weitervertrieb [...], sondern auch eine werbliche Ankündigung mit umfasst, die im Zusammenhang [...] mit dem (zulässigen) Weitervertrieb steht und sich im Rahmen dessen hält, was für einen solchen Vertrieb üblich ist.“⁴¹ Die Bewerbung eines Buches kann neben der Abbildung des Buchcovers z.B. auch durch eine (wiederholte) Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe einzelner Buchseiten erfolgen, etwa bei der Schaufensterdekoration einer Buchhandlung mit Abbildungen aus einem Bildband.⁴² Eine Freistellung von der Zustimmungspflicht setzt dann aber voraus, dass die Werbung für das entsprechende Buch im Mittelpunkt steht. Dies wurde von der Rechtsprechung für die Schaufensterdekoration eines Kleidungsgeschäfts mit großformatigen Reproduktionen von Prominentenfotos aus einem Bildband verneint.⁴³

Bibelreproduktion – E: Zwischen zwei Verlagen kam es in den 1980er Jahren zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung um Produktion und Vertrieb einer Luther-Bibel. Der Bibeltext beruhte auf einer (urheberrechtlich geschützten) revidierten Fassung der Deutschen Bibelgesellschaft. Für die Bibelillustrationen wurden (nach damaliger Rechtslage ebenfalls urheberrechtlich geschützte) Fotoaufnahmen von Kupferstichen Matthaeus Merians (1593–1650) als technische Reproduktionsvorlage verwendet.⁴⁴ Dabei wurden die Originalfotos, die ursprünglich eine Breite zwischen 14,3 und 15,0 cm hatten, für den Satz verkleinert und auf eine einheitliche Breite von 13,6 cm gebracht. In dem Rechtsstreit

⁴⁰ BGH, NJW 2000, S.3783, 3784 – Parfumflakon. Vorherige Vervielfältigungen eines Buchcovers mit einem urheberrechtlich geschützten Foto oder einer geschützten Illustration erfolgten bereits durch Datei-Kopien sowie Fahnensatz und Druck des Covers in Verlag, Setzerei und Druckerei. Rechtsgrundlage dieser produktionsbedingten Vervielfältigungen ist der entsprechende Buchvertrag zwischen Autorin bzw. Autor und Verlag.

⁴¹ BGH, NJW 2000, S.3783, 3784f. – Parfumflakon; s. auch Dreier/Schulze-Schulze, § 17 UrhG Rn.30. Die Zulässigkeit von Werbeabbildungen ließe sich auch mit einer stillschweigenden Zustimmung des Urhebers bzw. Rechteinhabers begründen. Nach Auffassung des BGH kommt es aber auf die Konstruktion einer solchen, ggf. über mehrere Vertriebsstufen hinweg konkludent erteilten Nutzungsrechtseinräumung nicht an (BGH, NJW 2000, S.3783, 3784 f. – Parfumflakon).

⁴² Vgl. OLG Düsseldorf, ZUM-RD 2008, S.524, 526 - Schaufensterdekoration.

⁴³ OLG Düsseldorf, ZUM-RD 2008, S.524, 526 – Schaufensterdekoration.

⁴⁴ Nach heutiger Rechtslage wäre bzgl. der Fotoaufnahmen ggf. die Ausnahmeregelung des § 68 UrhG aus dem Jahr 2021 zu beachten, wonach Vervielfältigungen visueller gemeinfreier Werke keinen Leistungsschutz als Lichtbilder erhalten.

ging es u.a. um die Frage, ob diese Verkleinerung eine Vervielfältigung oder eine darüber hinausgehende Bearbeitung der Fotos darstellt. In dem einen Fall wäre nur das Vervielfältigungsrecht einschlägig, in dem anderen Fall das Bearbeitungs- und Umgestaltungsrecht (► S.122). Der BGH stellte dazu in einem Urteil aus dem Jahr 1989 fest, dass keine Bearbeitung sondern eine bloße Vervielfältigung vorlag. Die zur Bibelillustration verwendeten Fotos wurden im Wesentlichen unverändert übernommen. Die Anpassung der Fotobreite sei nur als geringfügige Veränderung gegenüber den Originalfotos zu werten.⁴⁵

7.3 Verbreitungsrecht

Neben dem Vervielfältigungsrecht spielt auch das Verbreitungsrecht eine entscheidende Rolle für Buchpublikationen. Es ist in § 17 UrhG geregelt:

§ 17 Abs.1 UrhG: „Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.“⁴⁵

§ 17 Abs.2 UrhG: „Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten [...] im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung [...] zulässig.“⁴⁶

Das Verbreitungsrecht soll dem Urheber ein Nutzungsentgelt für diejenigen Nutzungshandlungen sichern, die zur dauerhaften Weitergabe eines Vervielfältigungsstücks an die Öffentlichkeit führen.⁴⁷ Es ist vom Recht der Vermietung abzugrenzen, das nach der Rechtsprechung des EuGH nicht unter das Verbreitungsrecht fällt.⁴⁸ Auch das Recht zum Verleihen fällt nicht unter das Verbreitungsrecht (näher zum Vermiet- und Verleihrecht ► S.131).

Gegenstand des Verbreitungsrechts sind körperliche Vervielfältigungsstücke eines Werkes, z.B. jedes Einzelexemplar der Druckauflage eines Buches. Zustimmungspflichtig sind **zwei Nutzungshandlungen:** Zum einen das Angebot an die Öffentlichkeit und zum anderen das Inverkehrbringen. Ein **Angebot an die Öffentlichkeit** ist jede

⁴⁵ BGH GRUR 1990, S.669, 673 f. – Bibelreproduktion. Der BGH verneinte damals nicht nur eine urheberrechtliche Bearbeitung (die zu einem Bearbeiterurheberrecht nach § 3 UrhG geführt hätte) sondern auch einen Leistungsschutz als Lichtbild nach § 71 UrhG. Eine bloße technische Reproduktion von Fotos führe, so der BGH, noch nicht zu einem Lichtbildschutz. Nach heutigem Recht wäre hier ggf. auch die Ausnahmeregelung des § 68 UrhG aus dem Jahr 2021 zu beachten (s.o.).

⁴⁶ Der Begriff der Vermietung ist in § 17 Abs.3 UrhG definiert: „Vermietung [...] ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung. [...]“⁴⁶

⁴⁷ Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 17 UrhG Rn.1. Neben der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken erfasst § 17 UrhG auch die Verbreitung eines Werkoriginals, z.B. einer signierten Zeichnung.

⁴⁸ Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 17 Rn.59 m.w.Nachw.

Aufforderung zum Erwerb eines Vervielfältigungsstücks.⁴⁹ Darunter fallen etwa vorbereitende Werbemaßnahmen eines Verlages für den Verkauf eines noch nicht erschienenen Buches wie die Vorab-Anzeige im Online-Buchhandel und in Buchhandelsvorstellungen sowie das Schalten von Werbeanzeigen, das Streuen von Werbeprospekten und der Versand von Direkt-Mailings.⁵⁰ Auch der Messeverkauf von Büchern fällt in der Regel darunter.⁵¹ **Inverkehrbringen** bedeutet, dass Vervielfältigungsstücke aus der Sphäre des Unternehmens (Verlag, Setzerei, Druckerei) in die Sphäre der Öffentlichkeit (Zwischenbuchhandel, Sortiment- und Onlinebuchhandel, Nutzer) überführt werden.⁵² Darunter kann ggf. auch bereits die Einzelverbreitung von Vervielfältigungsstücken fallen, z.B. die Vorab-Versendung von Rezensionsexemplaren an Rezensenten durch den Verlag, bevor das Buch in den Buchhandlungen verfügbar ist.⁵³

Grundsätzlich hat der Urheber als Geistiger Eigentümer (► S.26) nicht nur ein Recht auf die Erstverwertung seines von ihm geschaffenen Werkes, sondern auch ein **Recht auf nachfolgende, wiederholte Werkverwertungen**, etwa Vervielfältigungen. Von diesem allgemeinen Grundsatz gibt es für das Verbreitungsrecht allerdings eine eng begrenzte **Ausnahme**, den sog. **Erschöpfungsgrundsatz**, § 17 Abs.2 UrhG.⁵⁴ Danach ist nur die erstmalige Veräußerung eines Werkes zustimmungspflichtig, nicht aber spätere, erneute Veräußerungen. Hintergrund dieser gesetzlichen Ausnahme ist, dass der Urheber zwar die Möglichkeit haben soll, seine erstmalige Werkveräußerung von einem Nutzungsentgelt abhängig zu machen; die Weiterveräußerung soll dann aber frei sein. Dies liegt im **Allgemeininteresse** an klaren, übersichtlichen und praktikablen Rechtsverhältnissen.⁵⁵ Ein Beispiel für eine Erstverbreitung, die noch nicht unter den Erschöpfungsgrundsatz fällt, ist der erstmalige Buchverkauf vom Verlag an den Buchhandel.⁵⁶ Beispiele für Weiterverbreitungen, die dann dem Erschöpfungsgrundsatz unterliegen, sind Buchverkäufe vom Sortimentsbuchhandel an die Endkunden sowie "Second Hand"-Buchverkäufe über Antiquariate, Flohmärkte oder eBay. Wären diese Zweit- bzw. Mehrfachverkäufe jeweils von der Zustimmung des Buchautors bzw. seines Verlages abhängig, würde das zu erheblichen Verkaufseinschränkungen führen und wäre gerade für private Verkäufer kaum praktikabel.

Nicht unter das Verbreitungsrecht (und damit auch nicht unter den Erschöpfungsgrundsatz), sondern unter das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung (► S.118) fallen nach einer Grundsatzentscheidung des EuGH aus dem Jahr 2019 Angebote unkörper-

49 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 17 UrhG Rn.9 ff.; Einzelheiten streitig.

50 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 17 UrhG Rn.11.

51 Wandtke/Bullinger-Heerma, § 17 UrhG Rn.16; Einzelheiten streitig.

52 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 17 UrhG Rn.17.

53 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 17 UrhG Rn.20.

54 Einen allgemeinen, über das Verbreitungsrecht hinausreichenden Erschöpfungsgrundsatz gibt es nicht, vgl. Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 17 UrhG Rn.35 m.w.Nachw.

55 Vgl. Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 17 UrhG Rn.36 m.w.Nachw.

56 Vgl. Schrickler, § 8 VerlG Rn.28b.

licher Mediendateien wie **E-Books** und Hörbuch-Audiodateien.⁵⁷ Dies ist sachgerecht, weil es zwischen körperlos vertriebenen Werken und körperlichen Werkexemplaren erhebliche Unterschiede gibt. So entstehen die Vervielfältigungsstücke beim Vertrieb von Mediendateien erst in der Sphäre des Nutzers (durch die Fixierung des Datei-Downloads im Speicher eines Trägermediums, etwa auf einer PC-Festplatte oder auf einer Smartphone-Speicherkarte). Sie werden nicht vom Urheber bzw. Rechtsinhaber selbst erstellt und erst dann vertrieben.⁵⁸ Speziell für Buchpublikationen ist auch zu beachten, dass gedruckte Bücher altern, während E-Books nicht altern.⁵⁹ Das wirkt sich auf den materiellen und ideellen Wert des Kulturobjekts Buch aus: Ein Jahrzehnte altes, mehrfach gelesenes Buch weist Gebrauchsspuren und vergilbte Seiten auf, während eine „alte“ E-Book-Datei unverändert bleibt. Der antiquarische Verkaufspreis eines gebrauchten Buches ist daher typischerweise geringer als der ursprüngliche Ladenverkaufspreis des Buches. Auf der anderen Seite können Erstausgaben sowie Bücher mit Autorensignaturen im Lauf der Zeit auch einen deutlich höheren – von dem im Trägermedium verkörperten Immaterialgut letztlich unabhängigen – Wert gewinnen. Eine solche „kulturelle Aufwertung“ zu einem dann zugleich auch wirtschaftlich wertvollen bibliophilen Sammlerexemplar ist dagegen bei E-Book-Dateien kaum vorstellbar.⁶⁰ Das OLG Hamburg hat (noch vor der entsprechenden Grundsatzentscheidung des EuGH aus dem Jahr 2019) zur rechtlichen Bewertung des Angebots von E-Books und Hörbuch-Audiodateien treffend ausgeführt:

„Ausgehend vom Wortlaut des § 17 Abs. 2 UrhG setzt die Anwendbarkeit des Erschöpfungsgrundsatzes die Verbreitung „des Originals oder von Vervielfältigungsstücken des Werks“ voraus. [...]“⁶¹ „Die europarechtskonforme Auslegung macht [...] deutlich, dass unter Verbreitung i.S.v. § 17 Abs. 2 UrhG die Verwertung in körperlicher Form, also in Form physisch erfassbarer Werksexemplare zu verstehen ist. Die hier in Rede stehende Einräumung der Möglichkeit zum Herunterladen einer E-Book- oder Hörbuchdatei aus dem Internet ist damit keine körperliche Verbreitung i.S.v. § 17 UrhG, sondern eine Form des öffentlichen Zugänglichmachens einer Datei und unterfällt damit der Regelung des § 19a UrhG, der das öffentliche Zugänglichmachen geschützter Werke regelt. [...]“⁶² „Der Kauf eines physischen Werkstücks einerseits und der Erwerb einer Mediendatei per Download andererseits weisen tatsächlich und rechtlich Unterschiede auf. Zweck des Erschöpfungsgrundsatzes ist es, die Verkehrsfähigkeit von mit Zustimmung des Rechtsinhabers in den Verkehr gebrachten Waren sicherzustellen. Dieses Interesse an einem freien Warenverkehr gilt nur in Bezug auf körperliche

57 EuGH, GRUR 2020, 179 – NUV ua/Tom Kabinet; m.Anm. Ohly, GRUR 2020, 184; s. auch bereits OLG Hamburg, MMR 2015, S.740 m.Anm. Hansen/Struwe; OLG Hamm, NJW 2014, S.3659, 3661 m.Anm. Hauck, NJW 2014, S.3616; OLG Stuttgart, ZUM 2012, S.811, 812 f.

58 Rehbinder/Peukert, Rn.375.

59 Vgl. Apel, ZUM 2015, S.640, 645.

60 Vgl. Apel, ZUM 2015, S.640, 645.

61 OLG Hamburg, MMR 2015, S.740, 741.

62 OLG Hamburg, MMR 2015, S.740, 742.

Werkstücke, die der Rechtsinhaber selbst in den Verkehr gebracht hat. Bei online übertragenen Werken stellt der Nutzer selbst durch den Download und die Abspeicherung ein Vervielfältigungsstück her. Die Forderung nach einer Verkehrsfähigkeit dieser Werkstücke würde [...] einen nicht kontrollierbaren Sekundärmarkt und ein **erhebliches Missbrauchsrisiko** eröffnen. Die Anzahl der Vervielfältigungsstücke könnte und würde erheblich steigen, ohne dass der Rechtsinhaber dies noch kontrollieren und an der zunehmenden Verbreitung wirtschaftlich teilhaben könnte.⁶³

Ein **Sonderfall** ist das Angebot von **Software-Dateien**. Sie unterfallen nach Auffassung des EuGH und des BGH nicht dem Recht auf öffentliche Zugänglichmachung, sondern dem Verbreitungsrecht (und damit dem Erschöpfungsgrundsatz).⁶⁴ E-Books unterscheiden sich allerdings typischerweise schon von ihrer Werkentstehung sowie von Produktion und Vertrieb her sehr deutlich von Softwareprogrammen. Auch die Zielgruppen der Werke und die jeweiligen Formen des Werkgenusses sind sehr unterschiedlich. Die Urheberrechte an Software sind dementsprechend auch in den eigenständigen Sonderbestimmungen der §§ 69a ff. UrhG geregelt.

Diese vom Gesetzgeber speziell für Computerprogramme geschaffenen Regelungen sind nicht analogiefähig, weshalb die Rechtsprechung zu Software-Dateien nicht auf **E-Books** und andere Medienpublikationen übertragbar ist.⁶⁵ Insoweit ist auch die Ausstrahlungswirkung des Grundrechts der **Pressefreiheit** zu beachten, die für E-Books und andere Medien einen erhöhten – über den grundrechtlichen Eigentumsschutz aller Urheber hinausgehenden – Schutz der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gewährleistet, auf den sich Softwareurheber nicht berufen können.

Makulatur – E: In den 1970er Jahren, der großen Erfolgszeit der Serienromanhefte, gab ein Serienroman-Verlag ca. 200.000 überzählige Serienromanhefte, Sammelbände und Taschenbücher als Altpapier zum Makulieren an eine Entsorgungsfirma. Die Makulatur-exemplare wurden von dort an weitere Entsorgungsfirmen zum Schreddern verschickt, ehe sie von einem anderen (mit dem Serienroman-Verlag konkurrierenden) Verlag erworben und zum Verkauf an Kaufhäuser und Supermärkte veräußert wurden. Der Serienroman-Verlag klagte gegen den Vertrieb der Makulaturexemplare und berief sich auf eine Verletzung seines Verbreitungsrechts. Der andere Verlag war dagegen der Auffassung, dass das Verbreitungsrecht durch die Abgabe zur Makulatur erschöpft sei. Das OLG Karlsruhe gab dem Serienroman-Verlag in einer Entscheidung aus dem Jahr 1979 recht: Der Serienroman-Verlag hatte die Romanhefte nicht durch Veräußerung in Verkehr gebracht. Sie waren stattdessen zur Werkvernichtung, nämlich zur Verarbeitung als Altpapier bestimmt.

⁶³ OLG Hamburg, MMR 2015, S.740, 742 (Hervorhebung vom Verf.).

⁶⁴ BGH, GRUR 2014, S.264 – UsedSoft II; EuGH, GRUR 2012, S.904.

⁶⁵ So bereits (vor der entsprechenden EuGH-Entscheidung aus dem Jahr 2019) OLG Hamburg, MMR 2015, S.740, 742 m.Anm. Hansen/Struwe; OLG Hamm, NJW 2014, S.3659, 3661 m.Anm. Hauck, NJW 2014, S.3616; s. auch Graef, Rn.243 ff.; Apel, ZUM 2015, S.640 ff., jeweils m.w.Nachw. zum damaligen Meinungsstreit im juristischen Schrifttum.

Ein Handelsverkauf war gerade nicht beabsichtigt, sondern sollte verhindert werden. Der Serienroman-Verlag konnte daher wegen seines fortbestehenden (und nicht erschöpften) Verbreitungsrechts den Vertrieb der Makaturexemplare verbieten.⁶⁶

7.4 Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (insbes. digitale Pressepublikationen)

Für klassische, gedruckte Buchpublikationen sind das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (die zusammen auch als „Verlagsrecht“ bezeichnet werden, ► S.172) essentiell. Seit Ende der 1990er Jahre spielen zusätzlich auch digitale bzw. elektronische Publikationen von Büchern und anderen Presseerzeugnissen eine immer stärkere Rolle, vor allem im Fachbuchbereich (was dort vielfach zur Gründung von Verlagsportalen mit medizinischen, naturwissenschaftlichen, juristischen und anderen Fachinhalten führte), aber auch im Publikumssegment, in dem der Vertrieb von E-Books und anderen Online- bzw. Hybrid-Publikationen kontinuierlich an Bedeutung gewinnt. Eine zentrale rechtliche Grundlage für das „Online-Publishing“ ist die Regelung des § 19a UrhG, die vom Gesetzgeber im Jahr 2003 geschaffen wurde. Sie lautet:

§ 19a UrhG: „Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung soll dem Urheber ein Nutzungsentgelt für Online-Nutzungen seines Werkes sichern.⁶⁷ Es bezieht sich auf das **Bereithalten** von E-Books und anderen Werken für Nutzer zum individuellen Abruf.⁶⁸

Hierbei ist eine **Abgrenzung** notwendig: Der eigentlich wirtschaftlich bedeutsame Vorgang, nämlich der **nachgelagerte Download** durch einzelne Nutzer fällt nicht unter die Zugänglichmachung, sondern stellt eine eigenständige Vervielfältigungshandlung dar (weil durch den Download eines E-Books ein Vervielfältigungsstück des Werkes auf Smartphone, Tablet, PC etc. des Nutzers erstellt wird).⁶⁹ Auch der dem Bereithalten **vorgelagerte Upload** eines E-Books auf eine Vertriebsplattform ist noch keine Zugänglichmachung, sondern eine Vervielfältigungshandlung.⁷⁰

⁶⁶ OLG Karlsruhe, GRUR 1979, S.71 – Makulatur.

⁶⁷ Vgl. Schricker/Loewenheim-v. Ungern-Sternberg, § 19a UrhG Rn.11.

⁶⁸ Schricker/Loewenheim-v. Ungern-Sternberg, § 19a UrhG Rn.4.

⁶⁹ Vgl. Schricker/Loewenheim-v. Ungern-Sternberg, § 16 Rn.21.

⁷⁰ Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 19a UrhG Rn.1; Schricker/Loewenheim-v. Ungern-Sternberg, § 16 Rn.21 und § 19a UrhG Rn.64.

Zugänglichmachung bedeutet, dass Nutzerinnen und Nutzern der **Zugriff auf das betreffende Werk** ermöglicht wird.⁷¹ Die Zugänglichmachung muss öffentlich erfolgen, das heißt das Werk muss für eine ziemlich große und unbestimmte Zahl potentieller Adressaten bereitgehalten werden, die nicht durch private Beziehungen miteinander verbunden sind.⁷² Die Nutzer können Ort und Zeit der Werknutzung frei wählen, also selbst darüber entscheiden, wo und wann sie das bereitgestellte Werk downloaden.⁷³ Diese Form des Werkzugriffs ist z.B. von TV-Sendungen zu unterscheiden, bei denen typischerweise ein gleichzeitiger Werkzugang erfolgt, der unter das Senderecht fällt (§ 20 UrhG, ► S.135). Der Werkzugang muss auf unkörperliche Weise elektronisch ermöglicht werden. Ob dies drahtgebunden (z.B. Kabel) oder drahtlos (z.B. Mobilfunk, WLAN) erfolgt, spielt keine Rolle; das Recht nach § 19a UrhG ist **technologieneutral**.⁷⁴ Abzugrenzen ist eine Zugänglichmachung von Werken für ein disperses, d.h. räumlich verstreutes Publikum von Werkwiedergaben vor einem Präsenzpublikum, etwa einer Buchlesung, die unter das Vortragsrecht fällt (§ 19 Abs.1 UrhG, ► S.121).

Das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung spielt eine erhebliche Rolle für den Vertrieb von Medienpublikationen aller Art, etwa von **E-Books** und Hörbuch-Audio-dateien.⁷⁵ Anders als beim Verbreitungsrecht, das nur für den Vertrieb physischer Werkexemplare einschlägig ist (► S.115), greift hier **kein Erschöpfungsgrundsatz**, d.h. eine Weitergabe der E-Books und Hörbuch-Dateien an Dritte ist - wenn lizenzvertraglich nichts anderes vereinbart wurde - unzulässig.⁷⁶

Eine öffentliche Zugänglichmachung kann z.B. auch durch das Einstellen von Texten und Fotos auf privaten oder kommerziellen Websites (z.B. in Bücherblogs),⁷⁷ durch die Nutzung von File-Sharing-Plattformen für E-Books und andere Mediendateien⁷⁸ sowie durch das Betreiben von File-Sharing-Plattformen⁷⁹ erfolgen.

Im Einzelfall kann nach der Rechtsprechung des EuGH („GS Media-Entscheidung“, s.u.) sogar das Setzen eines **Hyperlinks** auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk eine öffentliche Wiedergabe darstellen. Diese öffentliche Wiedergabe fällt dann nach deutschem Recht wohl nicht unter § 19a UrhG ist aber gleichwohl als sog. „unbenanntes

71 Dreier/Schulze-Dreier, § 19a UrhG Rn.6 m.w.Nachw.

72 Ausf. zu dem nach den europarechtlichen Vorgaben des EuGH auszulegenden Begriff der Öffentlichkeit Dreier/Schulze-Dreier, § 19a UrhG Rn.7 und § 15 Rn.38 ff.; Schricker/Loewenheim-v.Ungern-Sternberg, § 19a UrhG Rn.68 ff. jeweils m.w.Nachw.

73 Näher Schricker/Loewenheim-v.Ungern-Sternberg, § 19a UrhG Rn.74 ff.

74 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 19a UrhG Rn.6.

75 Neben digitalen Medienpublikationen ist § 19a UrhG (zusammen mit § 15 Abs.2 UrhG) auch ein zentrales Verwertungsrecht für andere Internetnutzungen aller Art. Die Auslegung dieser nationalen Vorschriften ist dabei europarechtlich vollständig überformt, d.h. sie wird maßgeblich von der Rechtsprechung des EuGH bestimmt.

76 EuGH, GRUR 2020, 179 – NUV ua/Tom Kabinet; m.Anm. Ohly, GRUR 2020, 184; s. auch bereits OLG Hamburg, MMR 2015, S.740, 742 m.Anm. Hansen/Struwe; OLG Hamm, NJW 2014, S.3659, 3661 m.Anm. Hauck, NJW 2014, S.3616.

77 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 19a UrhG Rn.7.

78 Vgl. BGH, NJW 2010, S.2061 – Sommer unseres Lebens m.Anm. Nenninger; Dreier/Schulze-Dreier, § 19a UrhG Rn.7 m.w.Nachw.

79 Vgl. EuGH, GRUR 2017, S.790 – The Pirate Bay; dazu Di Fabio, S.73 ff.

Verwertungsrecht“ i.S.d. § 15 Abs.2 UrhG zu werten und unterliegt der Zustimmungspflicht des Urhebers bzw. Rechtsinhabers.⁸⁰ Auch die Einbindung von Werken auf Internetseiten mittels **Framing** fällt als unbenanntes Verwertungsrecht unter § 15 Abs.2 UrhG, wenn sie unter Umgehung von Schutzmaßnahmen des Rechteinhabers erfolgt.⁸¹ **Streaming-Angebote** unterfallen **nicht** dem Recht auf öffentliche Zugänglichmachung, sondern dem Senderecht (§ 20 UrhG, ► S.135).⁸²

GS Media - E: In einer Entscheidung des EuGH⁸³ aus den 2010er Jahren ging es um ein Unternehmen, das eine Nachrichten-Website betrieb. Auf dieser Website wurde ein **Hyperlink** zu Fotos auf einer anderen Website gesetzt. Die Fotos wurden dort ohne Zustimmung des Rechtsinhabers zum Download bereitgestellt. Das Unternehmen wusste um die rechtswidrige Fotoveröffentlichung und entfernte den Hyperlink trotz eines entsprechenden Hinweises des Rechtsinhabers nicht. Der Rechtsinhaber klagte deshalb gegen das Setzen des Hyperlinks wegen Verletzung seines Rechts auf öffentliche Wiedergabe. Der EuGH gab ihm recht. Dabei stellte das Gericht zunächst fest, dass das Setzen von Hyperlinks auf eine Website zu Werken, die auf einer anderen Website **mit Zustimmung** des Rechtsinhabers frei zugänglich sind, keine „öffentliche Wiedergabe“ darstellt.⁸⁴ Anders ist die Rechtslage aber, wenn das Werk **ohne Zustimmung** des Rechtsinhabers frei zugänglich ist bzw. frei zugänglich gemacht wird. Wenn der Linksetzer wusste oder hätte wissen müssen, dass der von ihm gesetzte Hyperlink Zugang zu einem unbefugt im Internet veröffentlichten Werk verschafft – etwa weil er von dem Rechtsinhaber darauf hingewiesen wurde – so ist der Hyperlink als „öffentliche Wiedergabe“ zu werten.⁸⁵ Gleiches gilt für den Fall, dass der Hyperlink es Nutzern ermöglicht, technische Schutzmaßnahmen des Rechtsinhabers zu umgehen, die den Werkzugang allein auf Abonnenten zu beschränken.⁸⁶ Dabei ist zwischen privaten und gewerblichen Nutzern zu differenzieren: Wenn der Hyperlink von jemandem gesetzt wird, der **keine Gewinnerzielungsabsicht** verfolgt, muss berücksichtigt werden, dass der Betreffende nicht weiß und vernünftigerweise nicht wissen kann, dass dieses Werk im Internet ohne Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers veröffentlicht wurde.⁸⁷ Dagegen kann von demjenigen, der Hyperlinks **mit Gewinnerzielungsabsicht** setzt, erwartet werden, dass er die erforderlichen Nachprüfungen vornimmt, um sich zu vergewissern, dass das betroffene Werk, auf das verlinkt wird, nicht unbefugt veröffent-

⁸⁰ Einzelheiten streitig, näher Schricke/Loewenheim-v.Ungern-Sternberg, § 19a UrhG Rn.91 ff. m.w.Nachw.

⁸¹ BGH, NJW 2021, S.3786 - Deutsche Digitale Bibliothek II.

⁸² Vgl. Schricke/Loewenheim-v.Ungern-Sternberg, § 19a UrhG Rn.110; Dreier/Schulze-Dreier, § 19a UrhG Rn.10. Die Nutzung eines Streaming-Angebots fällt wegen des damit verbundenen Caching unter das Vervielfältigungsrecht des § 16 Abs.1 UrhG (► S.114).

⁸³ EuGH, GRUR 2016, S.1152 - GS Media m.Anm. Ohly.

⁸⁴ EuGH, GRUR 2016, S.1152, 1154 Rn.40 - GS Media.

⁸⁵ EuGH, GRUR 2016, S.1152, 1155 Rn.49 - GS Media.

⁸⁶ EuGH, GRUR 2016, S.1152, 1155 Rn.50 - GS Media.

⁸⁷ EuGH, GRUR 2016, S.1152, 1154 Rn.47 - GS Media.

licht wurde.⁸⁸ Die Konsequenzen dieser EuGH-Entscheidung aus dem Jahr 2016 sind derzeit noch nicht endgültig geklärt.⁸⁹ Auf jeden Fall muss bei der rechtlichen Bewertung von Hyperlinks in Medienpublikationen, etwa in E-Books und Digitalzeitschriften, stets die erhebliche Bedeutung der Presse-, Rundfunk-, Informations- und Meinungsfreiheit berücksichtigt werden, um unangemessen weit reichende Prüfpflichten und Haftungsrisiken sowie die damit verbundenen „chilling effects“ zu vermeiden.

7.5 Vortragsrecht (insbes. Buchlesung)

„Das Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen“, § 19 Abs.1 UrhG. Es umfasst „das Recht, Vorträge [...] außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen“, § 19 Abs. 3 UrhG. Es gilt ausschließlich für **Sprachwerke**. Für andere Werke oder Leistungsschutzrechte gibt es kein Vortragsrecht. Das Sprachwerk muss persönlich dargeboten werden, das heißt „live“ und unmittelbar vor Anwesenden.⁹⁰ Außerdem muss die Darbietung öffentlich sein, d.h. sie muss vor einer **Mehrheit von Zuhörern** stattfinden, die nicht privat miteinander verbunden sind.⁹¹

Wahrgenommen wird das Vortragsrecht typischerweise nicht vom Autor bzw. von der Autorin selbst, sondern durch den Verlag oder durch die VG Wort.⁹²

Ein Beispiel für eine öffentliche Werkwiedergabe in Vortragsform ist etwa eine Lesung aus einem Roman in einem städtischen Literaturhaus, zu der jedermann nach Kauf einer Eintrittskarte Zugang hat.⁹³ Gleiches dürfte wohl auch für Lyrikrezitationen in einer größeren literaturwissenschaftlichen Hochschulvorlesung gelten.⁹⁴ Die Rezitationen unterliegen grundsätzlich dem Vortragsrecht der Autorin bzw. ihres Verlages.⁹⁵ Nicht unter eine „öffentliche Wiedergabe“ und damit nicht unter das Vortragsrecht fällt dagegen eine Lesung in einem kleinen, rein privaten Lesekreis. Ebenfalls nicht unter das Vortragsrecht dürfte die Rezitation urheberrechtlich geschützter Lyrik auf einem

⁸⁸ EuGH, GRUR 2016, S.1152, 1155 Rn.51 – GS Media.

⁸⁹ Näher dazu Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 19a UrhG Rn.29 m.w.Nachw. sowie aus der Rechtsprechung einerseits LG Hamburg, ZUM 2017, S.356 und andererseits LG Hamburg; Urt. v. 13.06.2017 – Az. 310 O 117/17.

⁹⁰ Dreier/Schulze-Dreier, § 19 UrhG Rn.6.

⁹¹ Näher Dreier/Schulze-Dreier, § 19 UrhG Rn.7.

⁹² Näher zur Rechtswahrnehmung durch die VG Wort ► S.183.

⁹³ Zusätzlich zum Verwertungsrecht des Autors, seinen Roman in einer öffentlichen Lesung vorzutragen, kann auch ein Leistungsschutzrecht für die künstlerische Vortragsinterpretation entstehen (§ 73 UrhG, ► S.74) Die Rechte des Autors und des Künstlers, z.B. einer Schauspielerin, die aus dem Roman liest, stehen dann unabhängig nebeneinander.

⁹⁴ Vgl. OLG Koblenz, NJW-RR 1987, S.699: Öffentliche Werkwiedergabe in Proseminaren und Vorlesungen eines Hochschulinstituts mit rund 50 bis 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Dagegen keine öffentliche Werkwiedergabe bei Lehrveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von nur rund 20 bis 25 Personen.

⁹⁵ Zu beachten ist allerdings, dass für Werknutzungen an Hochschulen spezielle gesetzliche Schrankenprivilegien gelten (► S.205).

Abiball⁹⁶ oder in einer Schulklasse fallen. Auch Studiolesungen für eine Hörbuchproduktion fallen nicht unter das Vortragsrecht.⁹⁷

7.6 Bearbeitungs- und Umgestaltungsrecht (insbes. Buchübersetzung)

7.6.1 Werkintegrität und Werkbenutzung

Der Urheber hat das ausschließliche Recht darüber zu entscheiden, in welcher konkreten Form sein Werk von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Wenn sein Werk bei der Benutzung durch Dritte verändert wird, kann dies seine ideellen oder materiellen Interessen unzulässig beeinträchtigen. Der ideelle Schutz der Werkintegrität wird über das Beeinträchtigungs- und Entstellungsverbot abgesichert (§ 14 UrhG, ► S.102). Den materiellen Schutz gewährleistet das Bearbeitungs- und Umgestaltungsverbot des § 23 UrhG,⁹⁸ wobei die „Bearbeitung“ einen Unterfall der „Umgestaltung“ darstellt.⁹⁹ Das Bearbeitungs- und Umgestaltungsrecht ist dabei ein eigenständiges wirtschaftliches Verwertungsrecht im Sinne des § 15 UrhG (obwohl es dort nicht ausdrücklich aufgeführt wird).¹⁰⁰

Das Umgestaltungsrecht weist Überschneidungen mit dem Vervielfältigungsrecht auf (§ 16 UrhG, ► S.111): Jede Umgestaltung eines Werkes ist, soweit sie zu einer körperlichen Festlegung führt, **zugleich eine Vervielfältigung**.¹⁰¹ Die Herstellung einer solchen „zwangsläufigen“ Vervielfältigung im Rahmen der Umgestaltung ist allerdings – anders als andere Formen der Vervielfältigung – grundsätzlich nicht gesondert zustimmungspflichtig, wie sich aus § 23 Abs.1 Satz 1 UrhG ergibt. Das Vervielfältigungsrecht wird insoweit vom vorrangigen Bearbeitungs- und Umgestaltungsrecht „verdrängt“. Erst die Vervielfältigung oder eine andere Nutzung des „Ergebnisses“ der Umgestaltung bedarf dann als Verwertungshandlung ihrerseits wieder der Zustimmung des Urhebers des

⁹⁶ Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 15 UrhG Rn.42 m.w.Nachw.

⁹⁷ Zu den Leistungsschutzrechten der werkinterpretierenden Hörbuchsprecherin und des Hörbuchproduzenten s. ► S.74 und ► S.75.

⁹⁸ Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.1.

⁹⁹ Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 23 UrhG Rn.3. Im Folgenden wird daher zumeist von einem „Bearbeitungs- und Umgestaltungsrecht“ gesprochen oder es wird der Begriff „Umgestaltungsrecht“ verwendet, der die Bearbeitung mit umfasst. Im juristischen Schrifttum ist häufig auch nur von einem „Bearbeitungsrecht“ die Rede.

¹⁰⁰ Vgl. Lettl, § 4 Rn.85; Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.26 m.w.Nachw., streitig.

¹⁰¹ BGH, NJW 2013, S.3789, 3791 – Beuys-Aktion. Zu den Vervielfältigungen zählen dabei, so der BGH, „nicht nur Nachbildungen, die mit dem Original identisch sind; vom Vervielfältigungsrecht des Urhebers werden vielmehr auch solche – sogar in einem weiteren Abstand vom Original liegende – Werkumgestaltungen erfasst, die über keine eigene schöpferische Ausdruckskraft verfügen und sich daher trotz einer vorgenommenen Umgestaltung noch im Schutzbereich des Originals befinden, weil dessen Eigenart in der Nachbildung erhalten bleibt und ein übereinstimmender Gesamteindruck besteht [...]“ (BGH, a.a.O.).

Ausgangswerkes.¹⁰² Bestimmte Fälle von rein technisch bedingten Werkänderungen sind nicht zustimmungspflichtig.¹⁰³

Bei der Bearbeitung eines Werkes kann als „Ergebnis“ ein eigenständiges Werk entstehen. **Zusätzlich** zum Urheberrecht am Ausgangswerk entsteht dann an diesem Werk ein eigenständiges **Bearbeiterurheberrecht** (§ 3 UrhG, ► S.62). Diese Zusammenhänge lassen sich am **Beispiel** einer Romanübersetzung veranschaulichen: Die reine Übersetzung ist als Herstellung einer Bearbeitung (und zugleich als Vervielfältigung) des Originaltextes zu werten; sie bedarf keiner Zustimmung der Autorin des übersetzten Romans. An dem Manuskript des übersetzten Romans entsteht dann ein Bearbeiterurheberrecht der Übersetzerin. Fahnensatz und Druck des übersetzten Romanmanuskripts sind Verwertungshandlungen, nämlich Vervielfältigungen. Auch der anschließende Buchhandelsverkauf des übersetzten Romans ist eine Verwertung, nämlich eine Verbreitung. Regelmäßig ist die (wirtschaftliche) Verbreitung der Bearbeitung zugleich auch eine (urheberpersönlichkeitsrechtliche) Veröffentlichung (► S.96). Sowohl für die Vervielfältigung und Verbreitung, als auch für die Veröffentlichung sind Zustimmungen beider Autorinnen – des übersetzten Romans und der Romanübersetzung – notwendig. Typischerweise erfolgt die notwendige Einräumung der Nutzungsrechte über Lizenz- und Übersetzerverträge (► S.137).

Umgestaltungen weisen nicht nur Überschneidungen mit Vervielfältigungen auf, sondern können auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, nämlich entweder zu den im Folgenden behandelten unfreien, zustimmungspflichtigen Werkbenutzungen nach § 23 Abs.1 S.1 UrhG (s.u.)¹⁰⁴ oder zu zustimmungsfreien Werkbenutzungen nach § 23 Abs.1 S.2 UrhG (► S.127). Der BGH führt dazu in den 2010er Jahren aus:

„Allerdings führt nicht jede Veränderung eines Werks zu einer Bearbeitung oder anderen Umgestaltung [...]. In einer nur unwesentlichen Veränderung einer benutzten Vorlage ist nicht mehr als eine Vervielfältigung i. S. des § 16 UrhG zu sehen [...]. Eine Bearbeitung oder andere Umgestaltung [...] setzt daher eine wesentliche Veränderung der benutzten Vorlage voraus. Ist die Veränderung der benutzten Vorlage indessen so weitreichend, dass die Nachbildung über eine eigene schöpferische Ausdruckskraft verfügt und die entlehnten eigenpersönlichen Züge des Originals angesichts der Eigenart der Nachbildung verblassen, liegt keine Bearbeitung oder andere Umgestaltung [...]

¹⁰² Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 23 UrhG Rn.53. Ausnahmen von der grundsätzlichen Herstellungsfreiheit gelten z.B. für Buchverfilmungen sowie für Bearbeitungen und Umgestaltungen von Fachverlags-Datenbanken und von Computerprogrammen. Hier ist bereits jeweils die Herstellung einer Bearbeitung bzw. Umgestaltung zustimmungspflichtig, vgl. § 23 Abs. 2, 69c Nr.2 UrhG. Näher dazu Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 23 UrhG Rn.17 ff. und Rn.55.

¹⁰³ Diese technisch bedingten Änderungen betreffen nach § 23 Abs.3 UrhG Werknutzungen im Rahmen von Text und Data Mining zu Forschungszwecken (§§ 44b, § 60d Abs.1 UrhG) sowie bestimmte Bibliotheks- und Archivnutzungen (§§ 60e Abs.1, 60f Abs.2 UrhG). S. dazu Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 23 UrhG Rn.46.

¹⁰⁴ Bei einer an sich zustimmungspflichtigen Werkbenutzung nach § 23 Abs.1 S.2 UrhG kann aber, wie bei allen Verwertungsrechten, eine gesetzliche Urheberrechtsschranke eingreifen, z.B. das Kunst- und Kommunikationsprivileg nach § 51a UrhG (► S.220).

und erst recht keine Vervielfältigung i. S. des § 16 UrhG, sondern ein selbstständiges Werk vor, das in freier Benutzung des Werks eines anderen geschaffen worden ist und das [...] ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werks veröffentlicht und verwertet werden darf.¹⁰⁵

7.6.2 Unfreie Werkbenutzung (zustimmungspflichtig)

Die unfreie, zustimmungspflichtige Werkbenutzung ist in § 23 Abs.1 S.1 UrhG geregelt. Die Regelung lautet:

§ 23 Abs.1 Satz 1 UrhG: „Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen eines Werkes [...] dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht oder verwertet werden.“

Umgestaltungen in Form von Bearbeitungen passen das Originalwerk für andere Nutzungsformen an, indem sie es z.B. in eine andere Sprache, eine andere Kunstform, eine andere Dimension oder einen anderen Werkstoff übertragen bzw. es für andere Ausdrucksmittel einrichten. Die Identität des Originalwerks bleibt unberührt; erweitert werden nur die wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten.¹⁰⁶ (Andere) Umgestaltungen sind sonstige Handlungen, mit denen das Originalwerk genutzt wird. Das Originalwerk wird nicht zur Geltung gebracht, sondern es wird als eigenes Werk ausgegeben (Plagiat) oder es wird (vergeblich) versucht, das Originalwerk frei zu benutzen.¹⁰⁷ Bearbeitungen und andere Umgestaltungen können sowohl die körperliche Werksubstanz, als auch die geistige Werksubstanz betreffen.¹⁰⁸ Typische Beispiele für Bearbeitungen und andere Umgestaltungen sind die **Buchübersetzung**¹⁰⁹ und die **Buchverfilmung**¹¹⁰ sowie andere **Adaptionen** eines Buches, z.B. in ein Theaterstück (Dramatisierung),¹¹¹ eine **Graphic Novel**¹¹² bzw. ein Comicalbum oder in ein Computerspiel.

Bei **fiktionaler Literatur** ist die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Fabeln oder Figuren (► S.43) aus einem Werk eine Umgestaltung des Originalwerks, deren Verwertung zustimmungspflichtig ist.¹¹³ Dies gilt auch für Romanfortsetzungen¹¹⁴ sowie

105 BGH, NJW 2013, S.3789, 3791 – Beuys-Aktion.

106 Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 23 UrhG Rn.4; Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.21; Streitig.

107 Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 23 UrhG Rn.4; Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.23; Streitig. Die Unterscheidung zwischen „Bearbeitungen“ und „Umgestaltungen“ spielt vom Ergebnis her allerdings letztlich keine Rolle, da in beiden Fällen eine Zustimmung der Urheberin zur Veröffentlichung und Verwertung notwendig ist. S. auch Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.21; Lettl, § 4 Rn.87.

108 Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.24.

109 Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 3 UrhG Rn.12 ff.

110 Vgl. OLG München, NJW-RR 2000, S.268 – Das doppelte Lottchen; Dreier/Schulze-Schulze, § 3 UrhG Rn.20.

111 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 3 UrhG Rn.20.

112 Vgl. OLG Hamburg, Urt. v.14.4.2016 – Az. 5 U 117/12 – Tagebuch der Anne Frank; s. auch Dreier/Schulze-Schulze, § 3 UrhG Rn.34.

113 Vgl. OLG Karlsruhe, GRUR 1957, S.395 – Trotzkopf; Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.56 m.w.Nachw. Zur Abgrenzung der unfreien Fabel- und Figurennutzung von der freien Nutzung gemeinfreier Inhalte ► S.129.

114 Vgl. BGH, NJW 2000, S.2202 – Laras Tochter. Näher zur „Laras Tochter-Entscheidung“ ► S.46.

Romane, die in einer „fiktiven Welt“ spielen, die in einem Romanzyklus, einer Computerspielerie oder in mehreren Spielfilmen geschaffen wurde. Die vielfältigen Formen der **Fan-Fiktion** sind daher in der Regel als unfreie Werknutzungen in Form einer Bearbeitung anzusehen. Im Einzelfall kann Fan-Fiktion aber seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2021 unter das Kunst- und Kommunikationsprivileg des § 51a UrhG fallen und damit eine zulässige Schrankennutzung darstellen (näher dazu ► S.220).

Bei **nicht-fiktionaler Literatur** ist zu beachten, dass die dem Buch zugrundeliegende Fakten – anders als bei fiktionalen Fabeln und Figuren, die der Phantasie des Urhebers entsprungen sind – nicht urheberrechtlich schutzfähig sind (► S.48). Zustimmungspflichtige Umgestaltungen liegen hier nur vor, wenn die individuelle, vom Autor des Originalwerks gewählte Art und Weise der Darstellung (d.h. die sprachliche Gestaltung und Gliederung des Textes) übernommen wird, nicht aber bei der Übernahme von zugrundeliegenden historischen Ereignissen, Biographien etc.¹¹⁵

Das **Foto** eines (dreidimensionalen) Werkes der bildenden Künste ist typischerweise eine Umgestaltung.¹¹⁶ Auch das Nachstellen eines bekannten Fotomotivs für ein eigenes Foto, z.B. im Rahmen einer Werbekampagne, kann eine zustimmungspflichtige Umgestaltung sein.¹¹⁷ Das Beschneiden eines Fotos (d.h. die Erstellung eines Bildausschnitts)¹¹⁸ und die Verwendung eines Fotos für eine Fotomontage oder ein Picture-Sampling (z.B. durch eine Auswechslung von Fotofarben)¹¹⁹ stellen ebenfalls regelmäßig Umgestaltungen dar, während Vergrößerungen bzw. Verkleinerungen von Fotos typischerweise nicht als Umgestaltung zu werten sind,¹²⁰ sondern als unwesentliche Werkänderungen nur unter das Vervielfältigungsrecht fallen. Auch Digitalisierungen analoger Fotoabzüge¹²¹ und Änderungen des Dateiformats bei der Erstellung reproduktionsfähiger Druckvorlagen sind keine Bearbeitungen, sondern bloße Vervielfältigungen.

Redaktionelle Änderungen, etwa Textkürzungen und stilistische Textglättungen beim Lektorat eines Buches oder der Redaktion eines Zeitschriftenbeitrags sind zumindest im Bereich der Non Fiktion ebenfalls typischerweise keine Umgestaltungen, sondern unwesentliche Werkänderungen, die unter das Vervielfältigungsrecht fallen.¹²²

115 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.59 m.w.Nachw.. S. zur Abgrenzung der freien Faktennutzung von der unfreien Werknutzung auch ► S.127.

116 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.23. Fotos von zweidimensionalen Objekten, etwa Lichtbildwerken auf Buchcovern, fallen dagegen typischerweise nur unter das Vervielfältigungsrecht (► S.112) und nicht unter das Umgestaltungsrecht.

117 Vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 8.3.2006 – Az. 12 O 34/05 – TV-Man; Wanckel, Rn.414 ff. m.w.Nachw.

118 OLG Köln, NJW 2015, S.789, 790; Wanckel, Rn.409.

119 OLG Düsseldorf, ZUM 2015, S.900 - Stierkämpfer; Wanckel, Rn.415. S. auch Dreier/Schulze-Schulze, § 3 UrhG Rn.40 f. m.w.Nachw

120 BGH, NJW 2010, S.2731, 2733 - Vorschaubilder; Dreier/Schulze-Schulze, § 3 UrhG Rn.39.

121 Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 16 UrhG Rn.17 und § 23 UrhG Rn.7.

122 Ausf. dazu Dreier/Schulze-Schulze, § 3 UrhG Rn.17f. m.w.Nachw. S. auch BGH, GRUR 1972, S.143 – Biografie: Ein Spiel (näher zur „Biografie. Ein Spiel – Entscheidung“ ► S.63). Redaktionelle „Veredelungen“ amtlicher Texte sind dagegen Bearbeitungen (► S.65). Zur Frage einer ideellen Beeinträchtigung der Werkintegrität durch Texteingriffe beim Buchlektorat ► S.104.

Plagiate sind aus urheberrechtlicher Perspektive¹²³ identische oder fast identische Übernahmen urheberrechtlich geschützter Werke bzw. Werkteile ohne genügenden Abstand zum Original und unter Anmaßung der Urheberschaft. Sie verstoßen gegen das Bearbeitungs- und Umgestaltungsrecht des Urhebers und sind daher eine Urheberrechtsverletzung.¹²⁴

Ein urheberrechtlicher Sonderfall ist das sog. „**Selbstplagiat**“. Es liegt vor, wenn ein Urheber ein früheres eigenes Werk ohne hinreichenden Abstand als Grundlage für die Schaffung späterer Werke verwendet. An sich ist dies urheberrechtlich zwar zulässig, weil keine Werke von anderen Personen, sondern allein selbst geschaffene Werke genutzt werden.¹²⁵ Wenn eine Autorin allerdings einem Verlag bereits ausschließliche Nutzungsrechte an ihrem früheren Werk eingeräumt hat, darf sie dieses Werk dann nur noch **mit Zustimmung des Verlages** weiterverwenden. Es wäre also z.B. urheberrechtlich unzulässig, das identische Werk bzw. einen identischen Werkteil (d.h. ein „Selbstplagiat“) ohne eine solche Zustimmung erneut in einem anderen Verlag zu veröffentlichen.¹²⁶

Perlentaucher-E: Der Grundsatzentscheidung „Perlentaucher“ des BGH liegt eine Fallkonstellation aus den 2000er Jahren zugrunde. Gegenstand des Rechtsstreits war eine Website, die Zusammenfassungen (Abstracts) von Buchrezensionen aus verschiedenen Zeitungen enthielt. Die Abstracts wurden jeweils von Mitarbeitern des Website-Betreibers verfasst und dann vom Website-Betreiber an Online-Buchhandlungen zur Weiternutzung lizenziert. Ein Zeitungsverlag verklagte den Websitebetreiber auf Unterlassung. Nach Auffassung des BGH in seinem Urteil aus dem Jahr 2010 ist bzgl. der klageentscheidenden Frage – handelt es sich bei den Abstracts um eine unfreie Werkbearbeitung oder um eine freie Werkbenutzung – zu differenzieren: Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass die urheberrechtlich geschützte, schöpferische Eigenart einer Buchrezension – anders als bei fiktionalen Texten – in der Regel nicht in ihrem Inhalt, sondern in ihren plastischen Formulierungen liegt. Ein Abstract muss den Rezensionsinhalt nicht zwangsläufig so wiedergeben, dass die Eigenheiten der Originalrezension erkennbar bleiben. Enthält ein Abstract daher in erheblichem Umfang besonders aussagekräftige und markant formulierte Passagen aus den Originalrezensionen, so spricht dies für eine unfreie, d.h. zustimmungspflichtige Werknutzung. Ist das Abstract dagegen eine Zusammenfassung der Originalrezension in eigenen Worten, so liegt eine freie, nicht zustimmungspflichtige Werkbenutzung nach § 23

123 Näher zu unterschiedlichen Verwendungen des Plagiatsbegriffs ► S.94.

124 Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 23 UrhG Rn.28f.

125 Reh binder/Peukert, Rn.918. Allerdings sind unabhängig von der Urheberrechtssituation bei wissenschaftlichen Werken stets wissenschaftsethische Transparenz- und Zitierstandards zu beachten, wenn vorherige Eigenveröffentlichungen erneut genutzt werden.

126 Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 23 UrhG Rn.31; Reh binder/Peukert, Rn.918. Bei einer Veröffentlichung im gleichen Verlag dürfte es die vertragliche Treuepflicht gebieten, identische Texte bzw. Textteile nicht ohne eine Offenlegung gegenüber dem Verlag sowie die Einholung einer Verlagszustimmung erneut zu verwenden.

Abs.1 Satz 2 UrhG (s.u.) vor.¹²⁷ Die Zulässigkeit von Abstracts kann bei Buchpublikationen z.B. auch dann eine Rolle spielen, wenn einem Verlag Buchabstracts von Literaturagenten angeboten werden. Je nach Ausgestaltung des Abstracts zu einem Roman, Sachbuch etc. kann eine unfreie Werkbearbeitung durch den Literaturagenten vorliegen, welcher der Urheber bzw. Rechtsinhaber zustimmen muss.¹²⁸

7.6.3 Freie Werkbenutzung (nicht zustimmungspflichtig)

Kulturelles Schaffen, etwa das Schreiben von Büchern, erfolgt nur selten völlig autark und unbeeinflusst von den kreativen Leistungen anderer. Stattdessen lassen sich Autorinnen und andere Urheber häufig von früheren Werken oder auch zeitgenössischen Schöpfungen inspirieren, die sie dann als Anregung für ihr eigenes Werk nutzen.¹²⁹ Hier besteht ein rechtliches Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf Geistiges Eigentum anderer Urheber und dem auf die Kunstfreiheit und andere Publikationsfreiheiten gestützten Inspirationsbedürfnis einer Autorin. Der Gesetzgeber löst diesen Konflikt zum einen durch urheberrechtliche Schrankenregelungen, etwa das Zitatrecht (§ 51 UrhG, ► S.201) und das seit dem Jahr 2021 geltende neue Kunst- und Kommunikationsprivileg (§ 51a UrhG, ► S.220), sowie durch die zeitlich begrenzte Schutzdauer des Urheberrechts (► S.77), und zum anderen durch das seit 2021 in § 23 Abs.1 S.2 UrhG geregelte Recht auf freie Benutzung, das eine Schutzbereichsbegrenzung des Bearbeitungs- und Umgestaltungsrechts nach § 23 Abs.1 S.1 UrhG zu Gunsten der Nutzer (und zu Lasten der Urheberin) darstellt.¹³⁰ Bei einer freien Benutzung urheberrechtlich geschützter Werke besteht regelmäßig keine Rechtspflicht zur Urheberbenennung.¹³¹ Die einschlägige, seit dem Jahr 2021 geltende, Regelung lautet:¹³²

§ 23 Abs.1 Satz 2 UrhG: „Wahrt das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk, so liegt keine Bearbeitung oder Umgestaltung [...] vor.“

Das entscheidende Kriterium für eine erlaubnis- bzw. zustimmungsfreie Nutzung eines anderen Werkes (z.B. eines Romans einer anderen Autorin) ist nach § 23 Abs.1 Satz 2 UrhG, dass ein **„hinreichender Abstand“** zwischen beiden Werken besteht. Hierbei kommt es darauf an, ob auch nach der Bearbeitung bzw. Umgestaltung noch ein

127 Vgl. BGH, NJW 2011, S.761 – Perlentaucher sowie die nachfolgende Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. (ZUM 2012, S.146 – Perlentaucher II).

128 Näher Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap. 1 Rn.192 ff.

129 Vgl. z.B. Klass, FS Schwarz, S.79, 82 f.

130 Vgl. Dreier-Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.9.

131 Streitig, vgl. Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 13 UrhG Rn.9; a.A. Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.90, jeweils m.w.Nachw. Stets zu beachten sind aber wissenschaftsethische Zitierstandards.

132 Die frühere, bis 2021 geltende Vorgängerregelung in § 24 UrhG a.F. wurde aufgehoben, weil sie nicht europarechtskonform war. Näher zum europarechtlichen Hintergrund der Neuregelung Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.5 ff.

Ausdruck der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers des vorbestehenden Werkes erkennbar ist oder nicht.¹³³ Wie nach der früher geltenden Rechtslage (vor der Gesetzesänderung im Jahr 2021) kann dann von einem hinreichenden Abstand – und damit von einer zustimmungsfreien Werknutzung – ausgegangen werden, wenn die aus dem vorbestehenden Werk entlehnten schöpferischen Züge dem Gesamteindruck nach gegenüber der Eigenart des neuen Werkes so stark „verblassen“, dass das vorbestehende Werk nicht mehr oder nur noch rudimentär zu erkennen ist (sog. „äußerer Abstand“ zwischen neuem Werk und vorbestehendem Werk).¹³⁴ Im Einzelnen heißt das Folgendes:

Freie Benutzung i.S.d. § 23 Abs.1 Satz 2 UrhG bedeutet, dass die Individualität des benutzten Werkes nur eine **indirekte Anregung** für das eigene Schaffen darstellt. Bei einer zustimmungspflichtigen Umgestaltung i.S.d. § 23 Abs.1 Satz 1 UrhG, etwa einer Übersetzung oder Verfilmung (s.o.), werden dagegen die individuellen Züge des bearbeiteten Werkes direkt in das neue Werk übernommen. Für die Bejahung einer freien, nicht zustimmungspflichtigen Benutzung legt die Rechtsprechung grundsätzlich strenge Maßstäbe an.¹³⁵ Sie greift hierbei auf die von dem Rechtswissenschaftler Eugen Ulmer (1903–1988) geprägte Abgrenzungsformel zurück, wonach eine freie Benutzung nur dort vorliegt, wo die Individualität des benutzten Werkes in den Hintergrund tritt und gegenüber der Individualität des neuen Werkes „verblasst“ („**Verblassungstheorie**“).¹³⁶

In den Worten des BGH aus einer Entscheidung in den 1990er Jahren kommt es für „die Beurteilung der Frage, ob eine zulässige freie Benutzung oder eine abhängige Bearbeitung vorliegt, [...] maßgebend auf die Gestaltungshöhe des als Vorlage benutzten Werkes an. Je auffallender die Eigenart des als Vorlage benutzten Werkes ist, um so weniger werden dessen übernommene Eigenheiten in dem danach geschaffenen Werk verblassen. Umgekehrt können aber auch keine zu hohen Anforderungen an eine freie Benutzung gestellt werden, wenn das als Vorlage benutzte Werk nur einen geringen eigenschöpferischen Gehalt besitzt. Ein Werk geringerer Eigenart geht eher in dem nachgeschaffenen Werk auf als ein Werk besonderer Eigenprägung [...].“¹³⁷

Die Abgrenzung von freier und unfreier Werkbenutzung erfolgt in einer **dreistufigen Prüfung**:

1. Zunächst erfolgt ein Werkvergleich, in dem das Originalwerk und das neue Werk einander gegenübergestellt und miteinander verglichen werden. Es ist zu ermitteln, welche (urheberschutzfähigen) individuellen **Merkmale** das **Originalwerk** auszeichnen.¹³⁸

133 BT-Drs. 19/27426, S.78.

134 BT-Drs. 19/27426, S.78 m.w.Nachw.

135 Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.42.

136 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.41.

137 Vgl. BGH, GRUR 1991, S.531, 532 – Brown Girl I. Die BGH-Entscheidung bezog sich auf die damalige Gesetzesregelung der freien Benutzung in § 24 UrhG a.F.; heutzutage ist insoweit die Schutzbereichsbegrenzung in § 23 Abs.1 S.2 UrhG einschlägig (vgl. auch Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.9).

138 Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.47 m.w.Nachw.

2. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, inwieweit urheberrechtlich schutzfähige individuelle **Merkmale** des Originalwerks **in dem neuen Werk wiederkehren**. Dabei kommt es nur auf die Übereinstimmungen der Werke an, nicht auf ihre Unterschiede. Wichtig ist, ob der Urheber des neuen Werkes einen großen oder einen kleinen Gestaltungsspielraum hatte. Bei einem kleinen Gestaltungsspielraum verengt sich der Schutzzumfang des Originalwerks.¹³⁹

3. Schließlich ist drittens eine **Gesamtbetrachtung** notwendig. Hier kommt es u.a. auf den **Umfang** der entlehnten Werkteile aus dem Originalwerk an. Gleichzeitig ist zu analysieren, ob und inwieweit sich das neue Werk durch eine Vielzahl individueller Merkmale auszeichnet. Letztlich darf das Originalwerk nur eine Anregung für das neue Werk darstellen.¹⁴⁰

Künstlerisch motivierte Werknutzungen sind nicht selten unfreie Bearbeitungen der Ausgangswerke, etwa in Form von Karikaturen, Parodien, Memes oder Fan-Fiktion. Hier kann ggf. die Schrankenregelung des § 51a UrhG greifen (► S.220).

Didaktisch motivierte Werkübernahmen für die Nutzung in Schule, Ausbildung und Studium führen ebenfalls regelmäßig nicht zu einer freien Werkbenutzung. Stattdessen greifen evtl. die gesetzlichen Schrankenregelungen, insbes. das Bildungsprivileg (§§ 60a ff. UrhG, ► S.205) und die Zitatschranke (§ 51 UrhG, ► S.201).¹⁴¹

Häufig wird eine im Ergebnis zustimmungsfreie Anregung durch ein anderes Werk darauf beruhen, dass **gemeinfreie Inhalte** – die von vorneherein nicht urheberrechtlich geschützt sind – verwendet werden.¹⁴² Dies hat die Rechtsprechung zum **Beispiel** für die Fiktionalisierung eines Mordfalls, der in einem Sachbuch dargestellt wurde,¹⁴³ für den Rückgriff auf die Romanidee, einen Wolfshund als Begleiterscheinung einer menschlichen Konfliktsituation zu nutzen,¹⁴⁴ und für die Verwendung genretypischer Elemente aus dem Exposé einer TV-Försterserie¹⁴⁵ bejaht. Ebenfalls als freie Werkbenutzung wurde von der Rechtsprechung auch die Verwendung einzelner Elemente aus Arthur Schnitzlers berühmten, seit seiner erstmaligen Veröffentlichung als Privat-

¹³⁹ Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.48 m.w.Nachw.

¹⁴⁰ Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.51 m.w.Nachw.

¹⁴¹ Vgl. LG Hamburg, GRUR-RR 2004, S.65 - Literatur-Werkstatt Grundschule; Loewenheim, ZUM 2004, S.89, 92 ff.; streitig.

¹⁴² Näher dazu Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.37; Oechsler, GRUR 2009, S.1101, 1104; Klass, FS Schwarz, S.79, 86 ff., jeweils m.w.Nachw.

¹⁴³ Gegenstand des Bücherprozesses war der preisgekrönte Kriminalroman „Tannöd“ von Andrea Maria Schenkel aus dem Jahr 2006, der einen historisch verbürgten Mordfall im bayerischen Hinterkaifeck aus den 1920er Jahren auf eine sprachmächtige Weise literarisierte. Der Autorin wurde von einem Sachbuchautor vorgeworfen, dass sie urheberrechtswidrig auf dessen bereits Jahre zuvor veröffentlichten von ihm aufwändig recherchierten historischen Darstellungen dieses Mordfalls zurückgegriffen habe. Das LG München (Urt. v. 21.5.2008 – Az. 21 O 15192/07) und das OLG München (Urt. v. 12.11.2009 – Az. 6 U 3595/08) wiesen die Klage ab, weil die historische Tatsache des Mordgeschehens nicht urheberrechtlich schutzfähig, sondern gemeinfrei sei. Näher zu dem Prozess Seul, MR-Int 2009, S.105, 110 f.; Klass, FS Schwarz, S.79, 81.

¹⁴⁴ BGH GRUR 1978, S.302, 304 – Wolfsblut. Gegenstand der Entscheidung war eine Verfilmung von Jack Londons Roman „Wolfsblut“.

¹⁴⁵ OLG München, GRUR 1990, S.674, 676 – Forsthaus Falkenau.

druck im Kaiserreich zu zahlreichen Skandalen führenden, Theaterstück „Reigen“ für ein anderes Theaterstück gewertet. Das grundlegende Motiv und Bild des Reigens – in Form eines Tanzes findet jeweils ein Paar zusammen, wobei eine Person dann später mit einer anderen Person ein neues Paar bildet – ist urheberrechtlich nicht geschützt. Es handelt es sich hier um eine bloße literarische Idee bzw. um Gemeingut, dessen Übernahme in ein anderes Theaterstück keine Rechtsverletzung darstellt.¹⁴⁶

Pippi Langstrumpf-Kostüm-E: Die schwedische Kinderbuchautorin Astrid Lindgren (1907–2002) schrieb in den 1940er Jahren mehrere Romanen um die von ihr erfundene literarische Figur der Pippi Langstrumpf. Die Bücher wurden zu Weltbestsellern. Spätere Werkbearbeitungen für Spielfilme, Hörspiele und Hörbücher waren ebenfalls sehr erfolgreich. In den 2010er Jahren verkaufte eine Supermarktkette in Deutschland Karnevalskostüme mit der Bezeichnung „Püppi“. Die Werbeabbildungen zeigten Personen, die Farbe und Form der Haare sowie die Sommersprossen und den Kleidungsstil der literarischen Figur Pippi Langstrumpf übernahmen. Die Erbin der Werke Astrid Lindgrens verklagte die Supermarktkette. Sie machte u.a. geltend, dass die Werbeabbildungen eine urheberrechtlich unzulässige, unfreie Nutzung dieser literarischen Figur seien. Mehrere Instanzgerichte gaben der Klägerin zunächst recht.¹⁴⁷ Der BGH beurteilte dies in seiner Revisionsentscheidung aus dem Jahr 2013 dann allerdings anders; er bejahte eine freie Werkbenutzung. Seiner Auffassung nach kann ein einzelner literarischer Charakter in einem fiktionalen Sprachwerk zwar grundsätzlich selbstständigen Urheberrechtsschutz genießen. Dieser Schutz beruht aber auf einer Kombination von ausgeprägten inneren Charaktereigenschaften und besonderen äußeren Merkmalen, die der literarischen Figur ihre unverwechselbare Persönlichkeit verleihen. Allein die Beschreibung des Erscheinungsbildes einer Protagonistin wird, so der BGH, für eine unzulässige Werkbearbeitung regelmäßig nicht genügen. Für eine zustimmungspflichtige Übernahme eines literarischen Charakters sei es daher nicht ausreichend, dass eine Abbildung lediglich einzelne äußere Merkmale der literarischen Figur übernimmt, wenn – wie in dem entschiedenen Fall – die abgebildeten Personen sich für Karnevalszwecke als Pippi Langstrumpf verkleiden und somit lediglich in die Rolle des fiktionalen Charakters schlüpfen wollen.¹⁴⁸

7.7 Vermiet- und Verleihrecht

Die (zeitlich befristete) Vermietung und Verleihung von Werkexemplaren ist von der Verbreitung zu unterscheiden, bei der es zu einer (zeitlich unbefristeten) Eigen-

¹⁴⁶ OLG Hamburg, NJW 1996, 1155 – Schnitzlers „Reigen“. S. auch Seul, MR-Int 2009, S.105, 109 f.

¹⁴⁷ Näher dazu Graef, ZUM 2012, S.108, 112–114 m.w.Nachw.

¹⁴⁸ BGH, GRUR 2014, S.258 - Pippi Langstrumpf-Kostüm m.Anm. Stang. S. zur Abgrenzung unfreier und freier Werknutzungen bei urheberrechtlich geschützten zeichnerischen Charakteren in Werken der bildenden Künste, z.B. in Comics und Graphic Novels, auch BGH, GRUR 2004, S.855 – Hundefigur und Graef, ZUM 2012, S.108, 111f., jeweils m.w.Nachw.

tumsübertragung von Werkexemplaren kommt,¹⁴⁹ z.B. beim Buchhandelsverkauf von Büchern. Eine Vermietung ist – vereinfacht ausgedrückt – eine zeitlich begrenzte, kommerzielle Gebrauchsunterlassung.¹⁵⁰ Demgegenüber ist die Leihe eine zwar ebenfalls zeitlich begrenzte, aber unentgeltliche Gebrauchsunterlassung. Aus buchwissenschaftlicher Perspektive ist heutzutage vor allem das Verleihrecht von Bedeutung, das für den Buchverleih in öffentlichen Bibliotheken relevant ist. Das Vermietrecht ist zwar nicht von aktuellem, aber von buchhistorischem Interesse: Es spielte früher für gewerbliche Leihbüchereien eine Rolle, die in Deutschland bis in die 1970er Jahre hinein weit verbreitet waren. Im Einzelnen:

7.7.1 Werkmiete und Mietvergütungsanspruch (früher: Bibliotheksgroschen)

Generell gibt das **Vermietrecht** dem Rechteinhaber die Möglichkeit, sowohl die erste Vermietung, als auch Weitervermietungen seiner Werke zu verbieten. Da sich das Vermietrecht nach der erstmaligen Veräußerung des betreffenden Werkexemplars (z.B. einer Film-DVD) **nicht erschöpft**, sind spätere Vermietungen dieses Werkexemplars immer zustimmungspflichtig.¹⁵¹ Das urheberrechtliche Vermietrecht (und damit auch der Vergütungsanspruch) erfasst **nur physische Werkexemplare**. Onlineübertragungen digitaler Werke, zB. von Film-Videodateien, fallen nicht unter das Vermietrecht, sondern u.a. unter das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG, ► S.118).¹⁵²

Ein spezieller **Vergütungsanspruch** für Vermietungen, der von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht wird, ist in § 27 Abs.1 UrhG geregelt.¹⁵³ In der Praxis betrifft er heutzutage vor allem Vermietungen von Video-DVDs in den wenigen derzeit noch existierenden Videotheken.¹⁵⁴ **Früher** betraf er aber auch Buchvermietungen von **gewerblichen Leihbüchereien**, die in Deutschland bis in die 1970er Jahre hinein weit verbreitet waren.¹⁵⁵ Aus buchhistorischer Perspektive ist in diesem Zusammenhang eine gericht-

149 Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 27 UrhG Rn.1; a.A. Dreier/Schulze-Schulze, § 17 UrhG Rn.41; Durantaye, ZUM 2022, S.585 f.

150 Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 17 UrhG Rn.62 ff. m.w.Nachw.

151 Vgl. § 17 Abs.2 UrhG. Dazu Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 17 UrhG Rn.59 und § 27 UrhG Rn.1.

152 Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 17 UrhG Rn.64.

153 Der Vergütungsanspruch in § 27 Abs.1 UrhG soll dem Urheber eines Werkes eine angemessene Vergütung bei Mehrfachvermietungen von DVDs, CDs und anderen physischen Bild- oder Tonträgern sichern (vgl. Wandtke/Bullinger-Heerma, § 27 UrhG Rn.1, 5).

154 Videotheken entstanden in den 1970er Jahren und waren bis in die 2000er Jahre hinein weit verbreitet. Seit den 2010er Jahren werden die dort erfolgenden Vermietungen von DVDs (bzw. früher von Videokassetten) allerdings immer mehr von Streaming-Angeboten abgelöst. Diese heutigen Online-Nutzungen von audiovisuellen Streams werden nicht vom Vergütungsanspruch des § 27 Abs.1 UrhG erfasst. Ebenfalls nicht von § 27 Abs.1 UrhG erfasst wird die Vermietung von Computerspielen, die früher über CDs bzw. DVDs erfolgte und heutzutage über Onlineportale (s. dazu Wandtke/Bullinger-Heerma, § 27 UrhG Rn.5). Urheber von Computerspielen haben aber nach § 69c Nr.3 UrhG einen Verbotsanspruch gegenüber unlicenzierten Nutzungen (Wandtke/Bullinger-Heerma, § 27 UrhG Rn.5).

155 Zur wechselvollen Geschichte der gewerblichen Leihbüchereien ausf. Weigand, passim.

liche Auseinandersetzung um den Vergütungsanspruch für solche Buchvermietungen interessant, die Anfang der 1970er Jahre mit einem Urteil des BVerfG entschieden wurde:

Bibliotheksgroschen-E: In der frühen Bundesrepublik war – wie auch schon zur Zeit des Kaiserreichs und in der Weimarer Republik - die Vermietung von Büchern in gewerblichen Leihbüchereien urheberrechtlich nicht tantiemepflichtig, d.h. die Urheberinnen und Urheber hatten keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch gegen die Leihbüchereien.¹⁵⁶ Dies änderte sich mit der großen Urheberrechtsreform des Jahres 1965.¹⁵⁷ Dort wurde erstmalig eine gesetzliche Regelung geschaffen, wonach bei der Vermietung von Vervielfältigungsstücken eines Werkes der Vermieter dem Urheber hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen hatte, wenn die Vermietung Erwerbszwecken des Vermieters diene.¹⁵⁸ Gegen diese Regelung wurde geklagt, weil der Gesetzgeber öffentliche Bibliotheken und gewerbliche Leihbüchereien ungleich behandelte. Die Annahme des Gesetzgebers, die Bibliotheken vermittelten anderes Bildungsgut als die Leihbüchereien, sei unzutreffend, so die klägerische Argumentation. Die Freistellung öffentlicher Bibliotheken von der Vergütungspflicht verletze zum Nachteil der gewerblichen Leihbüchereien den Grundsatz der Wettbewerbsgleichheit. Es sei zu befürchten, dass infolge der Ungleichbehandlung die Leihbüchereien ihre Lebensfähigkeit verlören.¹⁵⁹ Das BVerfG wies die Verfassungsbeschwerden im Jahr 1971 als unbegründet zurück. Es läge kein Verstoß gegen das Grundrecht auf Eigentum in Verbindung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 14 Abs.1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG) vor. Die Unterscheidung zwischen gewerblichen Leihbüchereien und öffentlichen Bibliotheken sei vielmehr gerechtfertigt, weil sich beide Gruppen in wesentlichen Punkten unterschieden. Öffentliche Bibliotheken würden, so das BVerfG, volksbildende Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit erfüllen. Demgegenüber seien gewerbliche Leihbüchereien auf die Erzielung wirtschaftlichen Gewinns angewiesen und müssten ihr Buchsortiment dementsprechend ordnen.¹⁶⁰ Kurze Zeit nach der Bibliotheksgroschen-Entscheidung des BVerfG wurde im Jahr 1972 zusätzlich zur Mietantieme für gewerbliche Leihbüchereien vom Gesetzgeber auch eine – damals sehr umstrittene – Pflicht zur Zahlung einer Leihantieme für öffentliche Bibliotheken eingeführt, die 1973 in Kraft trat.¹⁶¹ Heutzutage gibt es praktisch keine gewerblichen Leihbüchereien mehr; sie sind allein noch von buchgeschichtlichem Interesse. Möglicherweise hat die Einführung der Mietantieme im Jahr 1965 einen gewissen Beitrag dazu geleistet.

¹⁵⁶ Aus juristischer Perspektive waren die gewerblichen Leihbüchereien eigentlich „Mietbüchereien“, weil die Bücher entgeltlich vermietet und nicht unentgeltlich verliehen wurden. Im Unterschied dazu sind öffentliche Bibliotheken bzw. Büchereien Leihbüchereien.

¹⁵⁷ Näher zur Historie des Urheberrechtsgesetzes ► S.9.

¹⁵⁸ Vgl. § 27 Abs.1 UrhG in der Fassung .9.9.1965. Nach § 27 Abs.2 UrhG in der damaligen Fassung war diese Vergütungsregelung aber nicht auf Werke anzuwenden, die ausschließlich zum Zweck der Vermietung erschienen waren.

¹⁵⁹ Vgl. die Darstellung der klägerischen Argumente in BVerfG, Beschl. v. 7.7.1971 – Az. 1 BvR 764/66 – Bibliotheksgroschen.

¹⁶⁰ BVerfG, Beschl. v. 7.7.1971 – Az. 1 BvR 764/66 - Bibliotheksgroschen. S. auch Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 27 UrhG Rn.3.

¹⁶¹ Näher dazu Keiderling, S.77 ff. S. auch Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 27 UrhG Rn.4.

7.7.2 Werkleihe und Leihvergütungsanspruch (Bibliothekstantieme)

Das **Verleihrecht** gibt dem Rechtsinhaber kein Recht, Weiterverleihungen zu verbieten. Der Grund dafür ist, dass sich das Verleihrecht – anders als das Vermietrecht – nach der ersten Veräußerung eines Werkexemplars **erschöpft**.¹⁶² Wenn z.B. ein physisches Buchexemplar verkauft wurde, darf es die Käuferin daher danach mehrfach ohne Zustimmung der Autorin bzw. ihres Verlages weiterverleihen. Das Verleihrecht erfasst **nur physische Werkexemplare**, also z.B. gedruckte Bücher. Onlineübertragungen digitaler Werke, z.B. von E-Books, fallen nicht darunter.¹⁶³ Für diese leihweisen Onlineübertragungen ist stattdessen, ebenso wie für die Vermietung digitaler Werke, u.a. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung einschlägig.¹⁶⁴ Bei der digitalen Leihe, also beim Verleihen von E-Books, greift der Erschöpfungsgrundsatz daher nicht.

Falls der Verleih physischer Buchexemplare nicht privat, sondern durch öffentliche Einrichtungen wie etwa Bibliotheken erfolgt, erhält die Autorin zur Kompensation ihrer wirtschaftlichen Einbußen einen gesetzlichen **Vergütungsanspruch**, die sog. „Bibliothekstantieme“.¹⁶⁵ Dieser Anspruch wird, ähnlich wie der Vergütungsanspruch für Vermietungen (s.o.), durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht.¹⁶⁶ Er ist in § 27 Abs.2 UrhG geregelt und dient dazu, die Autoren von Buchentleihungen, die den Absatz ihrer Bücher schmälern können, wirtschaftlich profitieren zu lassen. Ohne diesen speziellen Vergütungsanspruch gingen die Autorinnen und Autoren leer aus, weil sie Verleihungen von Büchern, die von Bibliotheken erworben wurden, wegen der Erschöpfung des Verleihrrechts nicht verbieten können.¹⁶⁷

Das Verleihrecht wird von der „Zentralstelle Bibliothekstantieme“, zu deren Gesellschaftern u.a. die VG Wort gehört, auf Basis eines Gesamtvertrages von Bund und Ländern mit den Gesellschaftern wahrgenommen.¹⁶⁸ Im Jahr 2021 entfielen dabei auf die VG Wort Einnahmen von 9.620.000,- Euro aus der Bibliothekstantieme.¹⁶⁹

Die Bibliothekstantieme erfasst Verleihvorgänge von körperlichen Werkexemplaren in Bibliotheken, insbesondere von **gedruckten Büchern**. Tantiemepflichtig ist dabei

162 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 27 UrhG Rn.1.

163 Dreier/Schulze-Schulze, § 27 UrhG Rn.22 m.w.Nachw.

164 Durantaye, ZUM 2022, S.585, 586. Näher zur öffentlichen Zugänglichmachung ► S.118.

165 Teilweise wird die Bibliothekstantieme auch als „Bibliotheksgroschen“ bezeichnet. Da auch der frühere Vergütungsanspruch für Vermietungen in gewerblichen Leihbüchereien als „Bibliotheksgroschen“ bezeichnet wurde (s.o.), sollte diese Bezeichnung aber für den heutigen Vergütungsanspruch für Buchverleihungen in öffentlichen Bibliotheken vermieden werden.

166 Dreier/Schulze-Schulze, § 17 UrhG Rn.52; Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 27 UrhG Rn.23 f.

167 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 27 UrhG Rn.1, 12.

168 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 27 UrhG Rn.24.

169 VG Wort – Geschäftsbericht 2021, S.18. Neben der Bibliothekstantieme spielen für Autorinnen und Autoren auch die Ausschüttungen der VG Wort aus den schrankenkompensierenden Einnahmen der „Geräteabgabe“ (§§ 54, 54c UrhG) und der „Kopierabgabe“ (§ 54b UrhG) eine finanzielle Rolle, vgl. ► S.229.

neben der Fernleihe und der Ausleihe nach Hause auch die Nutzung des Präsenzbestandes in Bibliotheken.¹⁷⁰

Da das Verleihrecht keine Anwendung auf E-Books findet (s.o.), fällt auch das E-Lending (bzw. die Onleihe oder digitale Leihe) von E-Books nicht unter den Vergütungsanspruch des § 27 Abs.2 UrhG.¹⁷¹ Die Frage, ob die bisherige Rechtslage beim E-Lending zukünftig geändert werden soll, ist derzeit Gegenstand einer rechtspolitischen Kontroverse (s.u.).

E-Lending-Kontroverse: Nach der geltenden Rechtslage in Deutschland erfasst das gesetzliche Nutzungsrecht der Werkleihe nicht das E-Lending, also keine E-Book-Leihen in Bibliotheken bzw. Büchereien. Stattdessen erfolgt das E-Lending auf der Basis von Lizenzverträgen zwischen Bibliotheken und Verlagen.¹⁷² Aufgrund der neueren europäischen Rechtsprechung des EuGH könnte der deutsche Gesetzgeber zwar die bisherige gesetzliche Leihregelung theoretisch in Zukunft ändern und eine (eng umgrenzte) neue gesetzliche Regelung zum E-Lending einführen. Dabei müsste allerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen zugleich eine angemessene Vergütung der Rechtsinhaber erfolgen, um die damit verbundenen Einbußen im E-Book-Geschäft zu kompensieren.¹⁷³ Ein gesetzlicher Regelungsversuch des E-Lending wurde im Jahr 2021 seitens der Bundesländer initiiert.¹⁷⁴ Er scheiterte daran, dass er keinen angemessenen Interessenausgleich zwischen den gegensätzlichen Positionen von Autorinnen und Autoren sowie Verlagen auf der einen Seite und den Bibliotheken auf der anderen Seite gewährleistete.¹⁷⁵ Die zukünftige rechtliche Gestaltung des E-Lendings - Fortführung bzw. Modifizierung des bisherigen vertraglichen Lizenzmodells oder Schaffung einer neuen gesetzlichen Modells mit einer Leihregelung für Bibliotheken inkl. einer verfassungskonformen Tantiemepflicht - wird derzeit weiter rechtspolitisch kontrovers diskutiert.¹⁷⁶

170 LG München, GRUR-RR 2003, S.300, 302 f.; Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 27 UrhG Rn.19; a.A. Wandtke/Bullinger-Heerma, § 27 UrhG Rn.11.

171 Näher dazu Dreier/Schulze-Schulze, § 27 UrhG Rn.22 m.w.Nachw.

172 Zwischen Verlage und Bibliotheken ist bei den Vertraglizenzierungen dabei für Publikumstitel typischerweise ein Vermittler tätig, nämlich für deutschsprachige E-Books die divibib-Onleihe und für englischsprachige E-Books Overdrive. Für wissenschaftliche Titel erfolgen die Vertraglizenzierungen typischerweise direkt zwischen Verlagen und Bibliotheken, ohne Einschaltung eines Vermittlers (näher dazu Durantaye, ZUM 2022, S.585, 588 f.; s. auch Fischer/Schuster, ZUM 2022, S.603, 605 ff.).

173 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 27 UrhG Rn.22; Durantaye, ZUM 2022, S.585, 587 f., jeweils m.w.Nachw.

174 Der Regelungsversuch erfolgte im Rahmen einer Stellungnahme des Bundesrats in dem Gesetzgebungsverfahren zur Urheberrechtsreform des Jahres 2021 (BR-Drs. 142/21 v. 26.3.21 (Beschluss), S. 7 f.) Zum möglichen fiskalpolitischen, also finanziell motivierten, Hintergrund des Regelungsversuchs Durantaye, ZUM 2022, S.585, 591.

175 S. zu den ablehnenden Positionen von Autorinnen, Autoren und Verlagen N.N., Bbl v. 26.1.2021 sowie die „Gemeinsame Stellungnahme digitale Leihe“ des Börsenvereins und anderer verlegerischer Organisationen v. 7.4.2021 (Download unter <https://www.boersenverein.de/politik-recht/positionen/e-book-leihe/>, letzter Abruf 30.10.2022). Zur zustimmenden Position der Bibliotheken vgl. N.N., Bbl v. 22.1.2021.

176 Näher dazu Durantaye, ZUM 2022, S.584, 588 ff. m.w.Nachw.

7.8 Weitere Verwertungsrechte

Für Buchpublikationen spielen vor allem die oben erläuterten Verwertungsrechte eine wichtige Rolle. Darüber hinaus gibt es z.B. noch folgende weitere Verwertungsrechte:

- Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)
- Aufführungsrecht (§ 19 Abs.2, Abs.3 UrhG)
- Vorführungsrecht (§ 19 Abs.3 UrhG)
- Senderecht (§ 20 UrhG)
- Europäische Satellitensendung (§ 20a UrhG)
- Kabelweitersendung (§ 20b UrhG)
- Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG)
- Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 UrhG)
- Folgerecht (§ 26 UrhG)¹⁷⁷

¹⁷⁷ Das Folgerecht sichert der Urheber eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes bei einer Weiterveräußerung einen Anteil am Verkaufserlös, z.B. bei einer Versteigerung (näher Reh binder/Peu kert, Rn.465). Auf die Versteigerung literarischer Originalmanuskripte findet das Folgerecht allerdings keine Anwendung (Schrick er/Loewenheim-Katzenberger/Schierholz, § 26 UrhG Rn.19).

8 Buchverträge (Urhebervertragsrecht)

8.1 Überblick

8.1.1 Unübertragbarkeit des Urheberrechts

Das Urheberrecht ist ein Teilgebiet des Rechts auf Geistiges Eigentum (► S.1). Ebenso wie das Sacheigentum ist es als Wirtschaftsgut verfassungsrechtlich durch Art. 17 GrCh, Art. 14 GG geschützt (► S.26). Anders als das Sacheigentum weist das Urheberrecht aber nach der monistischen Theorie, die dem UrhG zugrundeliegt (► S.19), zugleich auch eine bedeutsame ideelle Komponente auf: Es ist Ausdruck der Persönlichkeit des Urhebers und genießt insoweit verfassungsrechtlichen Schutz über das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art.2 Abs.1 i.V.m. Art. 1 Abs.1 GG (► S.32).

Dieser zentrale Unterschied zwischen dem Eigentum an Sachen und dem Urheberrecht an geistigen Gütern wirkt sich auf die entsprechenden Verträge aus: Das **Sacheigentum**, z.B. an einem E-Book-Reader, kann als Wirtschaftsgut durch einen Vertrag vollständig vom Eigentümer auf einen Dritten **übertragen** werden.¹ Dagegen kann das Urheberrecht an einem Roman nach deutschem Recht nicht durch einen Vertrag auf Dritte übertragen werden (vgl. § 29 Abs.1 UrhG: „Das **Urheberrecht** ist **nicht übertragbar** [...]“). Eine Autorin kann ihrem Verlag in einem Buchvertrag daher nicht das Urheberrecht an ihrem Werk als Ganzes übertragen. Dieses Verbot ist letztlich auf die **monistische Theorie** zurückzuführen, nach der ein dauerhaftes, untrennbares „ideelles Band“ zwischen dem Urheber und seinem Werk besteht.² Diese starke persönlichkeitsrechtliche Prägung des deutschen Urheberrechts ist im Übrigen auch ein fundamentaler Unterschied zum US-amerikanischen Urheberrecht, das allein auf wirtschaftliche Aspekte abstellt und den Handel mit Urheberrechten erlaubt („Copyright als Ware“).

8.1.2 Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten

Typischerweise gibt es ein Bedürfnis des Urhebers, anderen Personen die wirtschaftliche Auswertung seines Werkes zu überlassen. Der Urheber selbst hat in der Regel weder das Know-how, noch die finanziellen, organisatorischen und vertrieblichen Möglichkeiten, um sein Werk angemessen zu verwerten. So kann zwar eine Autorin ihr eigenes Buch als Self Publisherin im Book on Demand-Verfahren drucken lassen, aber ihr fehlen dann Lektorat, Herstellung, Verlagswerbung und Presse sowie ein professioneller

1 Allg. zum Rechtsbegriff des Vertrages Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1243 f. (Stichwort Vertrag) und S.918 f. (Stichwort Rechtsgeschäft).

2 Vgl. Legner, Jura 2015, S.172, 174.

Buchhandelsvertrieb, die einen entscheidenden Einfluss auf den Erfolg ihres Buches haben. Aus diesem Grund können Urheber anderen Personen sog. Nutzungsrechte zur Verwertung ihrer Werke einräumen. Das Urheberrecht als Ganzes verbleibt dann zwar beim Urheber, wird aber mit den Nutzungsrechten belastet.³ Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt z.B. durch einen **Buchvertrag**, den ein Autor mit seinem Verlag abschließt (vgl. §§ 29 Abs.2, § 31 UrhG, ► S.149).

Nach der Ersteinräumung der Nutzungsrechte durch den Urheber kann der Verlag seinerseits z.B. für die Taschenbuch- oder E-Book-Ausgabe eines Romans einem anderen Verlag entsprechende Nutzungsrechte weitereinräumen (vgl. § 35 UrhG) oder auch vollständig weiterübertragen (vgl. § 34 UrhG), wobei grundsätzlich der Urheber zustimmen muss. Diese Weitereinräumungen bzw. Weiterübertragungen erfolgen im Rahmen von Lizenzverträgen (► S.179).⁴

8.1.3 Verpflichtung und Verfügung

Bei einem zivilrechtlichen **Vertrag über eine Sache**, etwa beim Kaufvertrag über einen E-Book-Reader (bzw. ein Smartphone, Tablet oder ein anderes technisches Endgerät zum E-Book-Lesen), verpflichtet sich der Verkäufer, das Eigentum an dem Reader vollständig auf den Käufer zu übertragen. Der Käufer kann dann, wenn die Eigentumsübertragung erfolgt ist, mit der Sache grundsätzlich nach Belieben verfahren, also den E-Book-Reader z.B. an Dritte weitergeben.⁵ Rechtlich gesehen bildet allerdings der Kaufvertrag – das sog. Verpflichtungsgeschäft – keine Einheit mit der Verfügung über das Eigentum, dem sog. dinglichen Verfügungsgeschäft. Beide Rechtsgeschäfte – Verpflichtung und Verfügung – sind vielmehr formal voneinander zu trennen (sog. **Trennungsprinzip**).⁶ Außerdem sind sie nicht kausal miteinander verknüpft, sondern stehen rechtlich unabhängig nebeneinander (sog. **Abstraktionsprinzip**).⁷ Bei komplikationslosen Alltagsgeschäften, wie beispielsweise dem Kauf eines E-Book-Readers, wirken sich diese formaljuristischen Unterscheidungen normalerweise nicht aus. Mit dem Kauf der Sache erfolgt gleichzeitig die Verfügung über die Sache, also die Eigentumsübertragung. Die Unterscheidung kann aber z.B. dann eine Rolle spielen, wenn der Kaufvertrag unwirksam ist. Hier unterliegen das „rechtliche Schicksal“ des Kaufvertrages und der Eigentumsverfügung grundsätzlich unterschiedlichen rechtlichen Regelungen. Das dient der Rechtssicherheit, z.B. im Hinblick auf eine mögliche erneute

³ Vgl. Legner, Jura 2015, S.172, 174. Auf ähnliche Weise kann das Sacheigentum mit Rechten belastet werden, z.B. das Eigentum an einem Grundstück durch eine Hypothek (s. auch Schack, Rn.655).

⁴ Näher zur Unterscheidung zwischen Weitereinräumung und Weiterübertragung von Nutzungsrechten Dreier/Schulze-Schulze, § 35 UrhG Rn.1.

⁵ Vgl. § 903 BGB. Gespeicherte E-Books dürfen allerdings nur nach Maßgabe der jeweiligen Lizenzbedingungen weiterübertragen werden, s.u.

⁶ Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1121 (Stichwort Trennungsprinzip); Legner, Jura 2015, S.172.

⁷ Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.21 f. (Stichwort Abstraktionsprinzip), S.919 (Stichwort Rechtsgeschäft, abstraktes); Legner, Jura 2015, S.172 f.

Eigentumsübertragung des Readers an Dritte,⁸ die nichts von der Unwirksamkeit des Kaufvertrages wissen und den Reader unter bestimmten Voraussetzungen gutgläubig erwerben können.⁹

Ebenso wie bei Verträgen über Sacheigentum ist bei **urheberrechtlichen Verträgen über Nutzungsrechte** formaljuristisch zwischen dem Verpflichtungsgeschäft – z.B. einem Verlagsvertrag oder einem anderen Buchvertrag zwischen Autor und Verleger – und dem dinglichen Verfügungsgeschäft – d.h. der Belastung des Urheberrechts mit den eingeräumten Nutzungsrechten – zu unterscheiden (**Trennungsprinzip**).¹⁰ Faktisch fallen beide Verträge – Verpflichtungsvertrag und Verfügungsvertrag – wie bei Verträgen über Sacheigentum allerdings zumeist zusammen. Die formale Unterscheidung wirkt sich im „Normalfall“ einer Buchpublikation nicht aus.

Anders als für das Sacheigentum gilt für **Verlagsverträge** nicht das Abstraktionsprinzip, sondern das sog. **Kausalitätsprinzip**. Dies ergibt sich aus § 9 Abs.1 VerlG, wo es heißt: „Das Verlagsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger und erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses“. Das dingliche „Verlagsrecht“, d.h. die durch das Verfügungsgeschäft des Autors eingeräumten Nutzungsrechte zur Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes (► S.149), fallen also mit der Beendigung des Verpflichtungsgeschäftes – d.h. des Verlagsvertrages – direkt an den Autor zurück. Dadurch wird der Autor als die häufig schwächere Vertragspartei geschützt. Er muss seine Rechte nicht gesondert vom Verlag zurückfordern – was bei Geltung des Abstraktionsprinzips der Fall wäre – sondern er erhält sie „automatisch“ mit der Beendigung des Verlagsvertrages.¹¹ Ob die Regelung des § 9 VerlG verallgemeinerungsfähig ist, d.h. ob generell das Kausalitätsprinzip oder das – nur in Einzelfällen durchbrochene – Abstraktionsprinzip für Buchverträge aller Art gilt, ist umstritten. Die herrschende Auffassung bejaht grundsätzlich eine analoge Anwendung des § 9 VerlG auf andere Buchverträge.¹² Allerdings kann in bestimmten Fällen ein Bestandsschutz zugunsten

8 Der Erwerb eines Readers ist dabei vom „Erwerb“ eines auf dem Reader gespeicherten E-Books zu unterscheiden: An dem E-Book erhält der Erwerber kein Eigentum, sondern eine urheberrechtliche Nutzungslizenz. Die E-Book-Übertragung an Dritte ist dann nur nach Maßgabe der Lizenzbestimmungen zulässig (näher Graef, Rn.71 ff. m.w.Nachw.). Beim Erwerb eines physischen Buchexemplars – d.h. dem Erwerb von Sacheigentum, in dem zugleich ein urheberrechtliches Werk verkörpert ist – hat der Erwerber zwar das Recht zur Weiterübertragung des Sacheigentums auf Dritte, weil sich das urheberrechtliche Verbreitungsrecht mit der Erstveräußerung des Buches erschöpft hat (§ 17 Abs.2 UrhG, ► S.115). Er erhält aber mit dem Bucherwerb keine vertraglichen Nutzungsrechte. Deshalb darf z.B. der Bucherwerber sein Buch nur in den engen Grenzen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen vervielfältigen (► S.189; näher Schack, Rn.36 ff.).

9 Allg. zum gutgläubigen Erwerb von Sachen Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.565 (Stichwort gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten). Ein gutgläubiger Erwerb von urheberrechtlichen Nutzungsrechten, z.B. einer E-Book-Nutzungslizenz, ist dagegen nicht möglich (Wandtke/Ostendorff, Kap.4 Rn.54).

10 Vgl. Legner, Jura 2015, S.172, 174; Wandtke/Ostendorff, Kap.4 Rn.4 ff., jeweils m.w.Nachw.

11 Näher Legner, Jura 2015, S.172, 174f.; Wandtke/Ostendorff, Kap.4 Rn.11; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 9 VerlG Rn.12 ff. Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.919 (Stichwort Rechtsgeschäft, kausales).

12 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 C Rn.289 ff.; Dreier/Schulze-Schulze, § 31 UrhG Rn.18; s. auch BGH, NJW 2012, S.3301, 3302 – M2Trade; Legner, Jura 2015, S.172, 174 ff.; a.A. Schack, Rn.651, jeweils m.w.Nachw.

des Verlages greifen. Die eingeräumten dinglichen Nutzungsrechte verbleiben dann beim Verlag und fallen nicht unmittelbar mit der Beendigung des Buchvertrages zurück (näher zum Bestandsschutz ► S.179). Wenn kein Bestandsschutz greift, fallen die Rechte dagegen wieder zurück. Ein gutgläubiger Erwerb von urheberrechtlichen Nutzungsrechten ist – anders als beim Erwerb von Sachen (s.o.) – nicht möglich.¹³

8.1.4 Verträge über Nutzungsrechte

Typischerweise gilt für Verträge der Grundsatz der Vertragsfreiheit als Ausprägung der verfassungsrechtlich verbürgten **Privatautonomie** (Art. 2 Abs.1 GG).¹⁴ Teilweise gibt es aber – so auch im Urheberrecht – in Durchbrechung dieses Grundsatzes gesetzliche **Gestaltungsgrenzen**, um den wirtschaftlich schwächeren Vertragspartner – im Urheberrecht häufig den Urheber – zu schützen. So ist z.B. der Abschluss von Verträgen über Buchpublikationen grundsätzlich formfrei. In Ausnahmefällen, etwa bei Verträgen über künftige Werke, die der Urheber noch nicht geschaffen hat, ist aber eine Schriftform gesetzlich vorgesehen (► S.144). Der Vertragsinhalt, insbes. die Verpflichtung zur Einräumung der Nutzungsrechte, wird zumeist in vielen einzelnen Vertragsklauseln festgelegt. Auch hier bestehen mehrere gesetzliche Gestaltungsgrenzen, etwa im Hinblick auf das Autorenhonorar (► S.156). Die Beendigung des Vertrages kann z.B. durch Kündigung oder Rücktritt erfolgen, die an gesetzliche Vorgaben gebunden sind (► S.167).

Bei Buchpublikationen haben sich verschiedene **Vertragstypen** für Verpflichtungsverträge zur Einräumung von Nutzungsrechten eingebürgert.¹⁵ Wichtig sind zunächst nach wie vor der „klassische“ **Verlagsvertrag** und der **Bestellvertrag**, die mit Autorinnen und Autoren – also Schöpfern von Sprachwerken – geschlossen werden. Die Abgrenzung dieser beiden Vertragsformen kann im Einzelfall schwierig sein. Diese „klassischen“, letztlich noch aus der Zeit des Kaiserreichs stammenden Vertragsformen, werden in der heutigen Verlagspraxis allerdings um etliche andere Vertrags Elemente ergänzt; so enthalten heutige Autorenverträge z.B. typischerweise ausführliche Regelungen zu digitalen bzw. elektronischen Publikationsformen, die erst seit den 1990er Jahren entstanden sind.

Fach- und Wissenschaftspublikationen sind häufig Mehr-Autoren-Werke. Hier werden dann zusätzlich zu den Autorenverträgen ggf. auch **Herausgeberverträge** mit einem oder mehreren Herausgebern geschlossen. Außerdem spielen **Illustrationsverträge** über Werke der bildenden Künste eine Rolle, z.B. für Kinderbuchillustrationen, Graphic Novels und Comics. **Fotoverträge** ff.) über Lichtbildwerke sind z.B. für Coverfotos und Autorenfotos von Bedeutung. **Hörbuch-Verträge** werden für das adaptierte

¹³ Wandtke/Ostendorff, Kap.4 Rn.54.

¹⁴ Allg. zum Grundsatz der Vertragsfreiheit Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.883 (Stichwort Privatautonomie).

¹⁵ Zusätzlich zum Verpflichtungsvertrag erfolgt eine Verfügung (näher zu dieser formalen Unterscheidung ► S.138). Für die Einräumung der Nutzungsrechte im Rahmen des dinglichen Verfügungsgeschäfts gelten die §§ 398, 413 BGB analog (vgl. Schack, Rn.662).

Sprachwerk der Autorin, etwa einen Roman, und für Darbietungen ausübender Künstler wie des Hörbuchsprechers geschlossen. Darüber hinaus gibt es noch zahlreiche weitere relevante Vertragsformen, etwa Optionsverträge über zukünftige Werke eines Autors und Agenturverträge mit Foto- und Literaturagenturen (näher zu den einzelnen Typen von Buchverträgen ► S.170).

Zumeist kann der Verlag einer Autorin nicht alle Verwertungen allein durchführen, z.B. die Publikation von Übersetzungen in anderen Ländern oder Hörbuch-Adaptionen. In diesem Fall werden dann vom lizenzgebenden Verlag als Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte einzelne Nutzungsrechte – sog. Unterlizenzen – an lizenznehmende Verlage in einem Lizenzvertrag (► S.179) eingeräumt (§ 35 UrhG) oder es werden Nutzungsrechte übertragen (§ 34 UrhG).

Bei Buchpublikationen wird für die Vertragsgestaltung häufig auf **Vertragsmuster** bzw. Formularverträge zurückgegriffen.¹⁶ Es handelt sich dabei – wie der Name schon sagt – um „Muster“ bzw. „Formulare“, also allgemeine Beispielformulierungen, die nicht immer einschlägig sind und gegebenenfalls abgewandelt und aktualisiert werden müssen. Generell können Vertragsmuster erst nach **Prüfung des Einzelfalls** sachgerecht angewendet werden. Häufig sind Anpassungen notwendig, z.B. wegen aktueller Gesetzesänderungen oder neuer Rechtsprechungsentwicklungen.

Eine besondere Bedeutung für die Formulierung neuer Verträge bzw. für die Auslegung bereits bestehender Verträge haben sog. Normverträge, die nicht einseitig von Verleger- oder Autorensseite formuliert wurden, sondern von den jeweiligen Verbänden, die die Interessen beider Gruppen berücksichtigen. Normverträge sind, anders als die gesetzlichen Vertragsvorgaben, nicht rechtsverbindlich; sie haben bloßen **Empfehlungscharakter**. Gleichwohl können sie im Einzelfall mit herangezogen werden, um die Verkehrssitte für übliche, angemessene und ausgewogene Vertragsbestimmungen in Buchverträgen festzustellen.¹⁷

Ein wichtiges Beispiel im Bereich **Belletristik- und Sachbuch** ist der Normvertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen (im Folgenden abgekürzt: **NormV**),¹⁸ der vom

¹⁶ Vertragsmuster für Verlagspublikationen finden sich z.B. (auf dem Rechtsstand der jeweiligen Werke) bei Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, S.917 ff.; Wegner/Wallenfels/Kaboth, Anh. II, S.369 ff. und Delp, S.48ff., 160ff. Weitere Vertragsmuster finden sich auf den Websites des Börsenvereins für den Deutschen Buchhandel (Download unter <https://www.boersenverein.de/beratung-service/recht/verlagsrecht-mustervertraege/>) und des Verbandes deutscher Schriftsteller in ver.di (Download unter <https://kunst-kultur.verdi.de>, Rubrik Literatur/Normverträge), letzter Abruf beider Websites: 30.10.2022.

¹⁷ Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 A Rn.62 f.; Dreier/Schulze-Schulze, Vor § 31 UrhG Rn.12 a.E. S. zur Vertragsauslegung auch § 157 BGB: „Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“

¹⁸ Normvertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen. Rahmenvertrag v. 19. Oktober 1978 in der ab 6. Februar 2014 gültigen Fassung zwischen dem Verband Deutscher Schriftsteller (VS) in ver.di. und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.- Verleger-Ausschuss. Download über die Website des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels (<https://www.boersenverein.de/beratung-service/recht/verlagsrecht-mustervertraege/>) und die Website des Verbandes deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller in ver.di (<https://kunst-kultur.verdi.de/literatur/vs/normvertraege/>), letzter Abruf der beiden Websites: 30.10.2022.

Börsenverein des Deutschen Buchhandels und vom Verband Deutscher Schriftsteller (vs) in ver.di geschlossen wurde.

Für **Übersetzungen** ist der Übersetznormvertrag (abgekürzt: NormV Übersetzung) wichtig, der vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels mit dem Verband Deutscher Schriftsteller (vs) in ver.di. sowie dem Verband deutschsprachiger Übersetzer/innen literarischer und wissenschaftlicher Werke (vdÜ e.V.) abgeschlossen wurde.¹⁹ Im Hinblick auf die Nennung von Übersetzerinnen und Übersetzern wird er durch eine Handreichung „Best Practice Übersetzernennung“ ergänzt.²⁰

Für den Bereich **Wissenschaft** sind die Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke von Bedeutung, die vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels und dem Deutschen Hochschulverband gemeinsam verabschiedet wurden. Diese Vertragsnormen enthalten mehrere einzelne Musterverträge. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Mustervertrag für wissenschaftliche Werke (im Folgenden abgekürzt: **NormV Wissenschaft**).²¹

Formularverträge bzw. Musterverträge für Buchpublikationen enthalten typischerweise sog. **Allgemeine Geschäftsbedingungen** (AGB).²² Allgemeine Geschäftsbedingungen sind „für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt“, § 305 Abs.1 Satz 1 BGB. „Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen zu Lasten des Verwenders“, also regelmäßig des Verlages, § 305c Abs.2 BGB. Nach § 307 Abs.1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen „unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders“, also z.B. eine Buchautorin, „entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.“ Nach § 307 Abs.2 BGB ist eine unangemessene Benachteiligung „im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung 1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder 2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich

¹⁹ Normvertrag für den Abschluss von Übersetzungsverträgen v. 10. Mai 2019. Ergänzung zum Rahmenvertrag v. 4./13. Mai 1982 zwischen dem Verband deutscher Schriftsteller (vs) in ver.di., dem Verband deutschsprachiger Übersetzer/innen literarischer und wissenschaftlicher Werke (vdÜ e.V.) und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.- Verleger-Ausschuss. Download über die Website des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels (<https://www.boersenverein.de/beratung-service/recht/verlagsrecht-mustervertraege/>) und die Website des Verbandes deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller in ver.di (<https://kunst-kultur.verdi.de/literatur/vs/normvertraege/>), letzter Abruf der beiden Websites: 30.10.2022.

²⁰ Best Practice Übersetzernennung – Eine Handreichung (Stand 11/2019). Download über die Website des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels (<https://www.boersenverein.de/beratung-service/recht/verlagsrecht-mustervertraege/>), letzter Abruf: 30.10.2022).

²¹ Muster-Verlagsvertrag über ein wissenschaftliches Werk. Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke (Fassung 2000). Vereinbarung zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. und dem Deutschen Hochschulverband (Gliederungspunkt II. Musterverträge, S.23 ff.). Download über die Website des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels (<https://www.boersenverein.de/beratung-service/recht/verlagsrecht-mustervertraege/>), letzter Abruf: 30.10.2022).

²² Vgl. Schricker, Einl. VerlG Rn.14.

aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.“ Unzulässige Allgemeine Geschäftsbedingungen sind regelmäßig unwirksam, der Vertrag im Übrigen bleibt aber meistens wirksam. An Stelle der Geschäftsbedingungen gelten dann die gesetzlichen Vorschriften (vgl. § 306 Abs.1, 2 BGB). Bei Buchverträgen sind dies insbesondere die gesetzlichen Regelungen des Urheberrechtsgesetzes und ggf. auch des Verlagsgesetzes.

8.2 Abschluss von Buchverträgen

8.2.1 Vertragsangebot und -annahme

Ein Buchvertrag kommt – ebenso wie andere Verträge – durch übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragsparteien zustande.²³ Eine Willenserklärung ist eine auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtete Willensäußerung,²⁴ z.B. das Angebot eines Verlages an eine Autorin, einen Buchvertrag abzuschließen. Nimmt die Autorin das Angebot an, ist der Vertrag geschlossen. Ein Buchvertrag kann ausdrücklich, etwa durch Übersendung eines verlagsseitig unterzeichneten Vertrages und Rücksendung nach Unterzeichnung der Autorin, oder stillschweigend durch schlüssiges Verhalten (konkudent) geschlossen werden.²⁵ So wurde von der Rechtsprechung z.B. ein konkudent geschlossener Vertrag über die Publikation lyrischer Werke eines Autors bejaht, weil bereits vorher (schriftliche) Verträge über mehrere andere Gedichtsammlungen des Autors geschlossen worden waren. Beide Vertragsparteien gingen stillschweigend davon aus, dass nicht nur die bisher publizierten Gedichte, sondern alle lyrischen Werke des Autors im Verlagsprogramm erscheinen sollten.²⁶

Unverlangte Manuskriptzusendungen eines Autors an einen Verlag sind nicht als Vertragsangebot zu werten, sondern als bloße – unverbindliche – Aufforderung, dass der Verlag seinerseits dem Autor ein Vertragsangebot unterbreitet (sog. „*invitatio ad offerendum*“).²⁷

²³ Allg. zum Abschluss von Verträgen Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.74 (Stichwort Antrag Zivilrecht), S.61 (Stichwort Annahme), S.1243 f. (Stichwort Vertrag).

²⁴ Allg. zu Willenserklärungen Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1339 ff. (Stichworte Willenserklärung, Willensmängel).

²⁵ S. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.74 (Stichwort Antrag Zivilrecht), S.74 (Stichwort Annahme), S.353 (Empfangsbedürftigkeit einer Willenserklärung).

²⁶ LG Köln, ZUM-RD 2013, S.267, 272.

²⁷ Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 B Rn.273. Allg. zur *invitatio ad offerendum* Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.74 (Stichwort Antrag Zivilrecht).

8.2.2 Form des Vertrages

Grundsätzlich können Buchverträge formlos geschlossen werden, z.B. durch eine mündliche Absprache (**Grundsatz der Formfreiheit**). Nur in **Ausnahmefällen** ist die Einhaltung einer bestimmten Form erforderlich, etwa bei einem gesetzlichen **Schriftformerfordernis**.²⁸ Das Schriftformerfordernis dient dazu, die Vertragsparteien – insbes. die Autorin als die häufig schwächere Vertragspartei – vor übereilten Vereinbarungen zu schützen. Sie soll sich vor Augen führen, wozu sie sich verpflichtet (Warnfunktion). Daneben dient die Schriftform auch der Klarstellung und Dokumentation, was genau vereinbart wurde (Klarstellungs- und Beweisfunktion).²⁹ Speziell für Buchverträge sind vor allem das Schriftformerfordernis bei Verträgen über künftige Werke (§ 40 UrhG) und bei Verträgen über unbekannte Nutzungsarten (§ 31a UrhG) zu beachten. Im Einzelnen:

8.2.2.1 Verträge über künftige Werke

Buchverträge über zukünftige Publikationen spielen in der Praxis eine wichtige Rolle. Wenn etwa ein Verlag den Romanerstling eines Autors publiziert, amortisieren sich seine hohen Kosten für Lektorat, Pressearbeit und Werbung häufig nicht sogleich, sondern erst bei späteren, formal und inhaltlich ausgereifteren Werken des Autors. Dem Verlagsinteresse an einer langfristigen Bindung – über den Romanerstling hinaus – steht das Autoreninteresse gegenüber, sich nicht auf unbestimmte Zeit festzulegen, wo und wie er sein literarisches Oeuvre publiziert.³⁰ Die Auflösung dieses Spannungsverhältnis ist in § 40 UrhG (Verträge über künftige Werke) geregelt. Danach bedarf ein „Vertrag, durch den sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet, die überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, [...] der schriftlichen Form. Er kann von beiden Vertragsteilen nach Ablauf von **fünf Jahren** seit dem Abschluß des Vertrages **gekündigt** werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn keine kürzere Frist vereinbart ist“, § 40 Abs.1 UrhG.³¹ Auf dieses Kündigungsrecht kann nicht im Voraus verzichtet werden, § 40 Abs.2 UrhG.³² Das Schriftformerfordernis gilt nach überwiegender Auffassung auch dann, wenn es nicht um die Schaffung mehrerer künftiger Werke, sondern nur um ein Werk geht.³³ Ein künftiges Werk ist nur dann nicht näher bestimmt, wenn es **noch nicht individualisiert** ist. Wenn dies dagegen bereits der Fall ist, etwa bei einer Konkretisierung durch Werktitel und Exposé, oder wenn das Werk bei Vertragsschluss schon

28 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 1 VerlG Rn.57 ff. Allg. zum Grundsatz der Formfreiheit und zu Ausnahmen Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.443 f. (Form von Rechtsgeschäften), S.990 (Schriftform).

29 Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 1 VerlG Rn.57.

30 S. auch Dreier/Schulze-Schulze, § 40 UrhG Rn.1.

31 Hervorhebung vom Verf.

32 Zu den Rechtsfolgen der Kündigung s. § 40 Abs.3 UrhG und Dreier/Schulze-Schulze, § 40 UrhG Rn.23 ff.

33 Dreier/Schulze-Schulze, § 40 UrhG Rn.10 m.w.Nachw.

vorhanden ist, greift das Schriftformerfordernis nicht.³⁴ Falls das Werk nur der Gattung nach bestimmt ist (z.B. mit einer Formulierung wie: „die nächsten Romane“) gilt das Schriftformerfordernis.³⁵ § 40 UrhG gilt nicht für Verträge mit Inhabern von Nutzungsrechten,³⁶ teilweise aber für Verträge mit Leistungsschutzberechtigten.³⁷

8.2.2.2 Verträge über noch unbekannte Nutzungsarten eines Werkes

Häufig ist beim Abschluss von Buchverträgen noch nicht abzusehen, auf welche Weise ein Werk in Zukunft wirtschaftlich verwertet werden kann. So war etwa bis in die 1990er Jahre hinein nicht prognostizierbar, dass sich elektronische Publikationen neben den klassischen Druckausgaben als wirtschaftlich rentable Produktform etablieren werden. Hier besteht einerseits ein elementares Verlagsinteresse daran, auch für zukünftige, bei Vertragsschluss noch unbekanntes Verwertungsformen eines Werkes die Nutzungsrechte zu erwerben. Auf der anderen Seite ist auch das Schutzinteresse von Autorinnen, Autoren und anderen Urhebern zu beachten, nicht von vorneherein spätere, derzeit noch nicht absehbare, Werknutzungsrechte einzuräumen.³⁸ Dieses Spannungsverhältnis wird mit einer **seit dem 1. Januar 2008** geltenden Gesetzesregelung so gelöst, dass Verträge über unbekanntes Nutzungsarten **grundsätzlich zulässig** sind. Allerdings bedarf ein „Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekanntes Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, [...] der Schriftform“, § 31a Abs.1 Satz 1 UrhG.³⁹ Auf dieses Recht kann nicht im Voraus verzichtet werden, § 31a Abs.4 UrhG.⁴⁰ Wenn eine neue Werknutzung erfolgt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war, hat der Urheber Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, § 32c UrhG (näher zur angemessenen Vergütung ► S.156).

Für **Altverträge**, die im Zeitraum vom 1. Januar 1966 (dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des UrhG) bis zum 31. Dezember 2007 geschlossen wurden, gilt das frühere Recht.

34 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 40 UrhG Rn.11 und Rn.13 (Beispiele); vgl. §§ Fromm/Nordemann-J.B. Nordemann, § 40 UrhG Rn.9.

35 Dreier/Schulze-Schulze, § 40 UrhG Rn.12.

36 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 40 UrhG Rn.9.

37 Vgl. § 70 Abs.1 UrhG (Wissenschaftliche Texteditionen), § 72 Abs.1 UrhG (Lichtbilder) und § 79 Abs.2a UrhG (Ausübende Künstler); näher dazu Fromm/Nordemann-J.B. Nordemann, § 40 UrhG Rn.9.

38 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 31a UrhG Rn.1 ff. Näher zur Unterscheidung von Verwertungsrechten, Nutzungsrechten und Nutzungsarten ► S.149.

39 § 31a Abs.1 Satz 2 UrhG (sog. „Linux-Klausel“) enthält eine Sonderregelung für Open Software- und andere Open Content-Nutzungen. Danach bedarf es der Schriftform „nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt.“ Näher zur Linux-Klausel Dreier/Schulze-Schulze, § 31a UrhG Rn.83 ff.

40 Der Urheber hat ein Widerrufsrecht (§ 31a Abs.1 Satz 3 UrhG), das in bestimmten Konstellationen erlischt (§ 31a Abs.1 Satz 4 UrhG), entfällt (§ 31a Abs.2 UrhG) oder nur eingeschränkt „nicht wider Treu und Glauben“ ausgeübt werden kann (§ 31a Abs.3 UrhG). Auf das Widerrufsrecht kann nicht im Voraus verzichtet werden (§ 31a Abs.4 UrhG). Näher dazu Dreier/Schulze-Schulze, § 31a UrhG Rn.86 ff.

Danach waren Verträge über unbekannte Nutzungsarten unzulässig und unwirksam. Zu beachten ist aber die Übergangsregelung des § 137l UrhG.⁴¹

Für Altverträge, die vor dem 1. Januar 1966 abgeschlossen wurden gilt die vor dem Inkrafttreten des UrhG geltende Regelung, wonach Verträge über unbekannte Nutzungsarten nicht nur – wie jetzt wieder seit dem 1. Januar 2008 – zulässig waren, sondern – anders als jetzt – auch keiner Schriftform bedurften, d.h. mündlich oder stillschweigend geschlossen werden konnten.⁴²

Die Anwendung des § 31a UrhG setzt voraus, dass es um eine **lizenzierbare Nutzungsart** geht (sie also klar abgrenzbar, wirtschaftlich-technisch einheitlich und selbständig ist, näher ► S.149) und dass diese Nutzungsart zum Vertragszeitpunkt noch unbekannt ist. **Bekannt** ist eine Nutzungsart erst dann, wenn sie sowohl technisch möglich, als auch wirtschaftlich bedeutsam und verwertbar ist.⁴³ Dabei kann es schon genügen, dass sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein Massengeschäft für die betreffende Nutzung voraussehen lässt.⁴⁴ Für Buchpublikationen ist vor allem von Bedeutung, ab wann Offline-Nutzungen auf CD-ROM und DVD (z.B. für Hörbücher und Buchverfilmungen) und Online-Nutzungen als bekannt gelten können. Nach Auffassung der VG Wort ist hierbei auf folgende Stichtage abzustellen: CD-ROM: 1. Januar 1993, DVD: 1. Januar 1999; Online-Nutzungen allgemein: 1. Januar 1995; E-Book: 1. Januar 2000.⁴⁵ Das bedeutet z.B. für **E-Books**, dass die E-Book-Nutzung bis 31. Dezember 1999 als unbekannte Nutzungsart zu werten ist, die in Buchverträgen aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1999 nicht vom Autor eingeräumt werden konnte.⁴⁶ Buchverträge ab dem 1. Januar 2000 müssen eine Regelung zur Einräumung des (seit dann bekannten) E-Book-Nutzungsrechts enthalten, um dem Verlag eine E-Book-Publikation zu ermöglichen. Bei allgemeinen Vertragsformulierungen (etwa zur Einräumung der „digitalen Rechte“ oder der „Rechte zur Online-Nutzung“) kommt es auf die Vertragsauslegung im Einzelfall an.⁴⁷

41 Nach § 137l UrhG gilt zugunsten von Verlagen und anderen Verwertern grundsätzlich die Fiktion einer Rechteeinräumung (etwa von E-Book-Rechten), wenn „der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt“ hat, § 137l Abs.1 Satz 1 UrhG. Allerdings bestehen bzw. bestanden gesetzliche Widerrufsmöglichkeiten des Urhebers.

42 Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 31a UrhG Rn.21.

43 BGH, NJW 1995, S.1496, 1497 – Videozweitauswertung III; Dreier/Schulze-Schulze, § 31a UrhG Rn.29.

44 BGH NJW 1995, S.1496, 1498f. – Videozweitauswertung III; Dreier/Schulze-Schulze, § 31a UrhG Rn.30.

45 Vgl. VG Wort, Bekanntmachung über die Festsetzung eines Tarifs zur Regelung der Vergütung von Ansprüchen nach § 137l Abs. 5 Satz 1 UrhG für zuvor in gedruckter Form verlegte Sprachwerke v. 28.11.2014, § 1 Abs.2 (Download unter www.vgwort.de, Rubrik Einnahmen/Tarife/Unbekannte Nutzungsarten, letzter Abruf 30.10.2022); Graef, Rn.179. Allg. zur frühestens ab 1995 bekannten Internetnutzung von Werken OLG München, GRUR-RR 2004, S.33, 34 – Pumuckl-Illustrationen; OLG Hamburg, NJW-RR 2001, S.123.

46 Allerdings gilt ggf. nach der Übergangsregelung des § 137l UrhG eine Fiktion der Rechteeinräumung für die E-Book-Nutzung. Näher dazu Graef, Rn.191; Schulz/Ayar, MMR 2012, S.652, 653..

47 Vgl. Graef, Rn.180.

Zauberberg-E: Anfang der 1980er Jahre wurde Thomas Manns berühmter Zeitroman „Der Zauberberg“ von Volker Schlöndorff verfilmt. Der Film wurde zunächst im Kino aufgeführt und dann auch auf Videokassette vertrieben (sog. Videozweitverwertung). Seit Ende der 1990er Jahre wurde der Vertrieb von Videokassetten durch den Vertrieb von DVDs ersetzt. Nach Auffassung des BGH (in einem Rechtsstreit Anfang der 2000er Jahre, also vor der Reform der Regelungen zu unbekanntem Werknutzungen im Jahr 2008) stellte dieser DVD-Vertrieb gegenüber dem Kassettenvertrieb keine neue Nutzungsart nach § 31 Abs.4 UrhG dar, weil beide Vertriebsformen den gleichen Nutzermarkt bedienen. Die Nutzungsrechtseinräumungen in den Altverträgen aus den 1980er Jahren zur Auswertung auf Videokassetten galten daher auch für DVD-Nutzungen.⁴⁸

8.3 Inhalt von Buchverträgen

8.3.1 Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand eines Buchvertrages, z.B. ein Roman, Sachbuch oder Fachbuch, sollte möglichst genau spezifiziert werden. Dabei ist es sinnvoll, zunächst nur einen vorläufigen Buchtitel (sog. **Arbeitstitel**) zu benennen, wobei es im Regelfall – soweit dadurch nicht berechnigte Interessen der Autorin bzw. des Autors verletzt werden – sachgerecht ist, dass der Verlag über die endgültige Titelwahl entscheidet.⁴⁹ Hierfür sind vor allem Marketingaspekte ausschlaggebend. Evtl. kann ein ursprünglich geplanter Werktitel auch aus rechtlichen Gründen (z.B. wegen eines entgegenstehenden Titel-schutzrechts) nicht realisiert werden.⁵⁰

Es ist sinnvoll, den **Buchinhalt** näher zu konkretisieren, z.B. in Form eines dem Vertrag beigefügten Themenexposés und einer Benennung der Zielgruppen des Werkes.⁵¹ Zu beachten ist, dass inhaltliche Werkänderungen durch das Lektorieren eines Buches evtl. in das ideelle Recht des Autors auf Wahrung der Werkintegrität eingreifen können (§ 14 UrhG, ► S.102). Sie sind dann zulässig, wenn eine entsprechende Vereinbarung erfolgt ist oder wenn es sich um Änderungen handelt, zu denen der Autor seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann (§ 39 UrhG). Möglich ist auch, dass durch das Lektorieren eines Buches in die wirtschaftlichen Verwertungsrechte des Autors eingegriffen wird, insbes. in sein Umgestaltungsrecht (§ 23 UrhG, ► S.122). Dies ist z.B. zulässig, wenn dem Verlag das Bearbeitungs- und Umgestaltungsrecht vertraglich eingeräumt wurde bzw. wenn der Autor zustimmt, etwa durch

⁴⁸ Vgl. BGH, NJW 2005, S.3354 – Der Zauberberg.

⁴⁹ Vgl. § 1 NormV und § 1 NormV Wissenschaft. Wenn keine Vertragsregelung getroffen wurde, gilt das Titeländerungsverbot des § 39 UrhG (näher Dreier/Schulze-Schulze, § 39 UrhG Rn.7).

⁵⁰ Näher zum Werktitelschutz Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.299.

⁵¹ Vgl. § 1 NormV und § 1 NormV Wissenschaft. S. auch Wandtke/Ohst-Kitz, Kap.7 Rn.108 ff., 200.

die Druckfreigabe einer gegenüber der Manuskriptfassung stark geänderten Fahrenfassung seines Werkes.⁵²

Vor allem bei Wissenschafts- und Fachbuchpublikationen, aber ggf. auch bei Publikumstiteln, sollte der geplante **Buchumfang** möglichst genau festgelegt werden (in einer Gesamtseitenzahl und einer Zeichenzahl inkl. Leerzeichen pro Seite).⁵³ Der Seitenumfang ist ein wichtiger Kostenfaktor für die verlegerische Buchkalkulation.

Der Urheber sollte zusichern, der alleinige Rechtsinhaber zu sein. Er muss dazu berechtigt sein, über die **Nutzungsrechte** an seinem Werk zu verfügen. Dies kann z.B. dann ein Problem darstellen, wenn eine Urheberin bereits vorher über das ganze Werk oder Werkteile eine urheberrechtliche Nutzungsrechtsvereinbarung mit einem anderen Verlag geschlossen hat.⁵⁴

Außerdem sollte sich der Urheber vor allem bei Publikumstiteln verpflichten, den Verlag auf das Risiko möglicher **Persönlichkeitsrechtsverletzungen** in seinem Werk hinzuweisen.⁵⁵ Es kann dann evtl. für einen Verlag notwendig sein, neben einem Buchvertrag mit einem Autor auch einen sog. **Stoffrechtevertrag** mit denjenigen Personen zu schließen, über die der Autor in seinem Buch schreibt.⁵⁶

Bei **Übersetzungen** ist Vertragsgegenstand typischerweise die deutsche Übersetzung eines bestimmten, mit dem Originaltitel und dem Originalautor bzw. der Originalautorin im Vertrag benannten Werkes, für das der Verlag Inhaber des deutschsprachigen Verlagsrechts ist.⁵⁷ Die Übersetzerin bzw. der Übersetzer sollte sich dazu verpflichten, das Werk persönlich zu übersetzen und dabei die Urheberpersönlichkeitsrechte des Originalautors bzw. der Originalautorin zu wahren.⁵⁸

52 Ein Sonderfall sind Beiträge in periodischen Sammelwerken (z.B. Zeitungen und Zeitschriften), die ohne Verfasseramen erscheinen. Hier darf der Verlag übliche Werkänderungen vornehmen, wenn es sich um einen Verlagsvertrag (► S.170) handelt, vgl. § 44 VerlG.

53 Vgl. § 1 NormV und § 4 NormV Wissenschaft.

54 Vgl. § 1 NormV und § 1 NormV Wissenschaft.

55 Vgl. § 1 NormV und § 1 NormV Wissenschaft.

56 Der „Stoff“ kann z.B. die private Lebensgeschichte bzw. einzelne persönliche Erlebnisse einer Person umfassen, in deren Schilderung der Betreffende in der Regel einwilligen muss. Wenn die Erlebnisse von dem Betreffenden ganz oder teilweise selbst geschildert werden und diese Schilderungen dann in bearbeiteter Form in das Werk eingehen (z.B. durch Verschriftlichung entsprechender Audio- oder Videoaufzeichnungen seitens des Autors), sind nicht nur Persönlichkeitsrechte, sondern auch Urheberrechte der im Buch geschilderten Person betroffen (s. dazu z.B. OLG Köln, GRUR 1953, S.499 – Kronprinzessin Cäcilie). Die Vereinbarung über die Stoffrechte kann dann in Form eines urheberrechtlicher Bestellvertrages zwischen der geschilderten Person und dem Verlag geschlossen werden. Bei kompletten Lebensgeschichten, etwa Biografien von Prominenten, kann dieser Bestellvertrag auch in Form einer Ghostwritervereinbarung zwischen einer Prominenten, der Autorin und dem Verlag geschlossen werden. Näher zur Ghostwritervereinbarung ► S.153 und zum Bestellvertrag ► S.174. Näher zur Einwilligung in die Nutzung von Persönlichkeitsrechten für ein Buch Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.147 und S.149.

57 § 1 NormV Übersetzung

58 Vgl. § 2 Nr.1 NormV Übersetzung.

8.3.2 Rechteeinräumung

Von zentraler Bedeutung ist die vertragliche Regelung der Rechteeinräumung. So räumt z.B. eine Romanautorin ihrem Verlag typischerweise u.a. das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ihres Romans in Druckausgaben (z.B. Hardcover und Taschenbuch) und zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung in unkörperlichen elektronischen Ausgaben (z.B. E-Books) ein. Daneben treten zahlreiche weitere Rechte, etwa das Übersetzungsrecht, die Rechte zur Hörbuchadaption und zur Gameadaption, das Verfilmungsrecht und das Merchandisingrecht, mit dem z.B. Romanfiguren zur Werbung für Produkte anderer Branchen genutzt werden können. Bei Fach- und Wissenschaftspublikationen spielen neben den Rechten für Druckausgaben vor allem die Rechte für elektronische Werknutzungen eine zentrale Rolle, etwa für Publikationen in Verlagsdatenbanken.⁵⁹

Wichtig ist die **Unterscheidung von Verwertungsrechten und Nutzungsrechten**: Verwertungsrechte (► S.107) regeln die allgemeinen, umfassenden wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten des Urhebers. Sie sind nur ihm vorbehalten und können nicht auf Dritte, etwa Verlage, übertragen werden.⁶⁰ Nutzungsrechte sind Einzelrechte, die aus den Verwertungsrechten abgeleitet sind und Dritten vom Urheber eingeräumt werden, etwa vom Autor im Rahmen eines Buchvertrages mit seinem Verlag. Ein Nutzungsrecht kann sich dabei mit einem korrespondierenden Verwertungsrecht decken; dies muss aber nicht zwingend der Fall sein.⁶¹

8.3.2.1 Nutzungsrechte und Nutzungsarten

Einzelne Nutzungsrechte werden vertraglich jeweils für bestimmte Nutzungsarten eingeräumt.⁶² Unter einer Nutzungsart ist eine wirtschaftlich-technisch **selbstständige und abgrenzbare** Art und Weise der Auswertung eines Werkes zu verstehen,⁶³ z.B. die Publikation eines Romans als Hardcoverausgabe. Für jede einzelne Nutzungsart muss ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt werden,⁶⁴ also z.B. sowohl für die Hardcover-Ausgabe, als auch für die Taschenbuchausgabe eines Romans. Wenn die Autorin dem Verlag nur die Nutzungsrechte zur Vervielfältigung und Verbreitung in der Nutzungsart Hardcoverausgabe eingeräumt hat, darf der Verlag keine Taschenbuchausgabe publizieren. Für Buchverträge spielen z.B. folgende selbständigen Nutzungsarten eine Rolle:

⁵⁹ S. auch § 2 NormV und § 2 NormV Wissenschaft. Die traditionelle Unterscheidung zwischen Hauptrechten sowie buchnahen und buchfernen Nebenrechten erscheint angesichts der Vielfalt heutiger Print- und Digitalpublikationen von Verlagen nicht mehr sachgerecht (vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.2 Rn.51; Hahn/Schippa, S.102; Graef, Rn.182).

⁶⁰ Wandtke/Bullinger-Wandtke, Vor § 31 UrhG Rn.23.

⁶¹ Wandtke/Bullinger-Wandtke, Vor § 31 UrhG Rn.24.

⁶² Vgl. § 31 Abs.1 Satz 1 UrhG: „Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht)“.

⁶³ Wandtke/Bullinger-Wandtke/Grunert, Vor § 31 UrhG Rn.25.

⁶⁴ Dreier/Schulze-Schulze, § 31 UrhG Rn.5.

- Taschenbuchausgabe und Hardcoverausgabe eines Werkes⁶⁵
- Einzelausgabe, Gesamtausgabe und Sammelausgabe eines Werkes⁶⁶
- Kommentierte Werkausgabe, z.B. die kommentierte Fremdsprachenausgabe eines Romans mit Vokabelhinweisen⁶⁷
- E-Book-Ausgabe eines Werkes⁶⁸
- Hörbuch-Adaption eines Werkes⁶⁹
- Multimedia-Adaption eines Werkes, z.B. in Form eines enhanced E-Books⁷⁰ oder eines Computerspiels (Game-Adaption)⁷¹
- Online-Nutzung eines Werkes⁷²
- Daten-CD-Nutzung eines Werkes, z.B. die Nutzung von Fotos eines Print-Zeitschriftenartikels auf der Jahrgangsband-CD einer Zeitschrift⁷³
- Online-Archiv-Nutzung eines Werkes, z.B. die Nutzung tagesaktueller Print- oder Online-Presseartikel im Online-Archiv einer Zeitung⁷⁴
- Werbenutzung eines Werkes⁷⁵

Keine selbstständigen Nutzungsarten sind dagegen z.B.

- Buchvertrieb über den Buchnebenmarkt in Kaffeefilialgeschäften gegenüber dem Vertrieb auf anderen Buchnebenmärkten, etwa in Kaufhäusern, Supermärkten oder Zeitungskiosken⁷⁶
- CD-Vertrieb gegenüber dem Vinyl-Vertrieb⁷⁷, DVD-Vertrieb gegenüber dem Videokassetten-Vertrieb⁷⁸ und Blu-ray-Vertrieb gegenüber dem DVD-Vertrieb⁷⁹

8.3.2.2 Einfache und ausschließliche Nutzungsrechte

Bei der Einräumung von Nutzungsrechten wird zwischen einfachen und ausschließlichen, d.h. exklusiven, Rechten unterschieden. Ein **einfaches Nutzungsrecht** „berechtigt

⁶⁵ BGH, NJW 1992, S.1320 – Taschenbuch-Lizenz.

⁶⁶ Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 31 UrhG Rn.44 m.w.Nachw.

⁶⁷ LG München I, Urt. v. 13.7.2011 - Az.7 O 13109/11.

⁶⁸ Dreier/Schulze-Schulze, § 31 UrhG Rn.46. Näher dazu Graef, Rn.183 ff.

⁶⁹ Dreier/Schulze-Schulze, § 31 UrhG Rn.46 m.w.Nachw.

⁷⁰ Näher Graef, Rn.187 ff.

⁷¹ S. auch BGH, MMR 2017, S. 171 – World of Warcraft I m.Anm. Biehler/Apel.

⁷² Dreier/Schulze-Schulze, § 31 UrhG Rn.46 m.w.Nachw.

⁷³ BGH, NJW 2002, S.896 – Spiegel-CD-ROM.

⁷⁴ OLG Brandenburg, ZUM 2012, S.967; OLG Düsseldorf, ZUM 2014, S.242.

⁷⁵ Bei Werbenutzungen ist zu unterscheiden: Werbung für fremde Werke (an denen andere Personen die Nutzungsrechte halten) ist eine eigenständige Nutzungsart, wohingegen die Eigenwerbung (z.B. in Form einer Programmvorschau für die eigenen Verlagswerke) keine eigenständige Nutzungsart ist (Dreier/Schulze-Schulze, § 31 UrhG Rn.46).

⁷⁶ BGH, GRUR 1990, S.669, 672 – Bibelreproduktion.

⁷⁷ BGH, GRUR 2003, S.234 – Eroc III.

⁷⁸ BGH, NJW 2005, S.3354 – Der Zauberberg.

⁷⁹ OLG München, ZUM 2011, S.868.

den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist“, § 31 Abs.2 UrhG. Der Urheber kann also mehreren Personen jeweils parallel einfache Nutzungsrechte einräumen, die eine gleichzeitige Nutzung des Werkes ermöglichen. So kann beispielsweise eine Fotografin einer Buchbloggerin das einfache Nutzungsrecht zur Nutzung eines Schriftstellerfotos in deren Buchblog einräumen (Vervielfältigungsrecht und Recht auf öffentliche Zugänglichmachung). Zusätzlich kann sie dem Betreiber einer anderen Literatur-Website ebenfalls ein einfaches Nutzungsrecht einräumen, das Foto auf dessen Website zu nutzen. Die Fotografin lizenziert also ihr Foto an zwei Personen gleichzeitig. Diese beiden Personen sind „nur“ einfache Rechtsinhaber. Sie können daher ihre Nutzungsrechte zwar jeweils vollständig auf Dritte, etwa weitere Buchblogger, übertragen, wenn die Fotografin zustimmt, vgl. § 34 Abs.1, Abs.5 UrhG.⁸⁰ Die Einräumung von Rechten an Dritte (Unterlizenzierung) ist aber nicht möglich. Dies ist den exklusiven Rechtsinhabern vorbehalten, vgl. § 35 UrhG.⁸¹

Ein exklusives, **ausschließliches Nutzungsrecht** „berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen.“, § 31 Abs.3 Satz 1 UrhG.⁸² Der Urheber kann naturgemäß nur einer Person exklusive Nutzungsrechte einräumen. Dieses exklusiven Rechte können dann zum einen, ebenso wie die nicht-exklusiven Rechte, auf Dritte übertragen werden, § 34 UrhG. Zum anderen beinhalten die exklusiven Rechte, anders als die nicht-exklusiven Rechte, auch das Recht, weiteren Personen neue einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen, § 35 Abs.1 Satz1 UrhG.⁸³ Grundsätzlich muss der Urheber dieser Unterlizenzierung zustimmen, wenn nichts anderes vereinbart ist.⁸⁴ Für unternehmerische Werknutzungen durch Verlage und andere Verwerter ist die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte der **Regelfall**. Typischerweise sind für den professionellen Buchvertrieb exklusive Rechte notwendig, damit sich die Verlagskosten für Lektorat, Herstellung, Presse und Marketing amortisieren und Gewinne erwirtschaftet werden können. Die eingeräumten exklusiven Rechte ermöglichen es einem Verlag z.B., neben der eigenen Hardcover-Ausgabe eines Romans auch eine Taschenbuchausgabe eines anderen Verlages zu lizenzieren (► S.179).

Nutzungsrechte können in dreifacher Weise **beschränkt** eingeräumt werden, nämlich „räumlich, zeitlich oder inhaltlich“, § 31 Abs.1 Satz 2 UrhG. Eine räumliche Beschrän-

⁸⁰ Näher zur vollständigen Rechteübertragung nach § 34 UrhG Dreier/Schulze-Schulze, § 34 Rn.1, 48 f.

⁸¹ Schrickler/Loewenheim-Ohly, § 35 UrhG Rn.7; a.A. Dreier/Schulze-Schulze, § 35 UrhG Rn.5 (Unterlizenzierung ist nach § 35 Abs.1 UrhG analog möglich).

⁸² Dabei kann vertraglich festgelegt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt, § 31 Abs.2 Satz 2 UrhG.

⁸³ Man spricht hier auch von der aus den Verwertungsrechten des Urhebers als „Mutterrecht“ abgeleiteten Hauptlizenz, dem „Tochterrecht“, welche das Recht zur Unterlizenzierung von „Enkelrechten“ ermöglicht. Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 35 UrhG Rn.1,8.

⁸⁴ Vgl. § 31 Abs.3 UrhG, § 35 Abs.1 UrhG und § 35 Abs.2 i.V.m. § 34 Abs.5 Satz 2 UrhG sowie OLG München, ZUM 2014, S.420, 422f.

kung kann z.B. auf bestimmte Länder erfolgen.⁸⁵ Eine zeitliche Beschränkung ist eine Befristung, z.B. auf 10 Jahre. Eine inhaltliche Beschränkung ist z.B. eine Lizenzierung nur für bestimmte Nutzungsarten, etwa die Lizenzierung der E-Book- und Taschenbuchausgabe und nicht der Hardcover-Ausgabe eines Romans.

8.3.2.3 Zweck der Rechteeinräumung

Bei der Einräumung von Nutzungsrechten ist als Auslegungsregel⁸⁶ der vom Urheber verfolgte Zweck der Rechteeinräumung zu beachten (sog. Zweckübertragungsgrundsatz). Dieser für das gesamte Urheberrecht zentrale Grundsatz wurde von dem Rechtswissenschaftler und Rechtsanwalt Wenzel Goldbaum (1881–1960) geprägt. Er ist in § 31 Abs.5 UrhG geregelt:

§ 31 Abs.5 UrhG: „Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.“

Dem Zweckübertragungsgrundsatz liegt der Gedanke zugrunde, dass die Urheberin im Zweifel keine weitergehenden Rechte einräumt, als es der Zweck ihrer Rechteeinräumung erfordert.⁸⁷ In Zweifelsfällen verbleibt das Nutzungsrecht also bei der Urheberin. Damit wird zugleich dem Leitgedanken des Urheberrechts Rechnung getragen, Urheberinnen und Urheber an sämtlichen Verwertungen ihrer Werke angemessen zu beteiligen.⁸⁸ Dies führt dazu, dass z.B. ein Verlag, der sichergehen will, dass er alle notwendigen Nutzungsrechte von einer Autorin erwirbt, diese Nutzungsrechte regelmäßig ausdrücklich **im Buchvertrag bezeichnen** muss. Nur auf diese Weise stellt er sicher, dass eine vertragliche Rechteeinräumung erfolgt und das betreffende Nutzungsrecht nicht, weil ein Zweifelsfall vorliegt, bei der Autorin verbleibt.⁸⁹

Der Zweckübertragungsgrundsatz gilt nicht nur für Verträge mit Urhebern, sondern auch für Verträge mit Leistungsschutzberechtigten und Lizenzverträge zwischen Verlagen.⁹⁰ Er wird ergänzt durch die Auslegungsregel⁹¹ des § 37 UrhG, wonach dem Urheber bei der Einräumung von Nutzungsrechten „im Zweifel das Recht der Ein-

85 Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 31 UrhG Rn.30f.

86 BGH, GRUR 2012, S.1031 m.Anm. Soppe, Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 B Rn.186; a.A. Dreier/Schulze-Schulze, § 31 UrhG Rn.116 (bindende gesetzliche Vorgabe, die über eine bloße Auslegungsregel hinausgeht), jeweils m.w.Nachw.

87 Dreier/Schulze-Schulze, § 31 UrhG Rn.110 m.w.Nachw.

88 Dreier/Schulze-Schulze, § 31 UrhG Rn.110 m.w.Nachw..

89 Dreier/Schulze-Schulze, § 31 UrhG Rn.111 m.w.Nachw.

90 Dreier/Schulze-Schulze, § 31 UrhG Rn.118 m.w.Nachw.

91 Dreier/Schulze-Schulze, § 37 UrhG Rn.1.

willigung zur Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung des Werkes“ verbleibt, § 37 Abs.1 UrhG.⁹² Wenn das Bearbeitungsrecht vertraglich eingeräumt wurde, sind außerdem die Begrenzungen durch das urheberpersönlichkeitsrechtliche Recht auf Werkintegrität zu beachten, §§ 14, 39 UrhG (► S.102).⁹³ Räumt der Urheber ein Nutzungsrecht zur Vervielfältigung ein, „so verbleibt ihm im Zweifel das Recht, das Werk auf Bild- oder Tonträger zu übertragen“, § 37 Abs.2 UrhG. Als weitere Auslegungsregel⁹⁴ ist § 38 UrhG für Urheberbeiträge zu Sammlungen zu beachten. Danach erwirbt ein Verlag z.B. für den Zeitschriftenbeitrag eines Autors im Zweifel nur ein auf ein Jahr befristetes ausschließliches Nutzungsrecht, wenn keine längerfristige exklusive Rechteinräumung vereinbart ist.⁹⁵

8.3.3 Urheberbenennung (Namensnennung)

Als Ausprägung des Urheberpersönlichkeitsrecht hat die Autorin ein Recht darauf, als Urheberin ihres Werkes benannt zu werden (§ 13 UrhG, ► S.100).⁹⁶ Eine vom Urheber gewählte Urheberbezeichnung eines Werkes darf daher regelmäßig nur dann geändert werden, wenn dies vereinbart wurde (§ 39 UrhG).⁹⁷ Neben Änderungen der Urheberbezeichnung kann grundsätzlich auch vereinbart werden, dass der Urheber überhaupt nicht genannt wird.⁹⁸ Dies erfolgt z.B. in einer **Ghostwritingvereinbarung**, in der eine Ghostwriterin entweder auf ihr Benennungsrecht verzichtet oder sich damit einverstanden erklärt, dass eine andere Person mit ihr zusammen als Autorin bzw. Autor des Textes genannt wird. Außerhalb des universitären Bereichs sind Ghostwriting-Vereinbarungen in der Regel zulässig.⁹⁹ So ist es etwa bei Prominenten-Autobiographien nicht unüblich, dass sie von einem Ghostwriter (mit)verfasst und – zulässigerweise

92 Zur Abgrenzung zwischen einer Werkbearbeitung nach § 23 Abs.1 Satz 1 UrhG und einer bloßen redaktionellen Bearbeitung ► S.125.

93 Dazu auch Schrickler/Loewenheim-Peukert, § 39 UrhG Rn.8, 20; Dreier/Schulze-Schulze, § 39 UrhG Rn.3.

94 Dreier/Schulze-Schulze, § 38 UrhG Rn.1.

95 Bei der Vereinbarung einer langfristigen ausschließlichen Nutzungsrechtseinräumung greift bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen allerdings ggf. das (nicht abdingbare) Zweitveröffentlichungsrecht des Urhebers nach § 38 Abs.4 UrhG.

96 Für wissenschaftliche Publikationen s. auch § 12 NormV Wissenschaft. Für Übersetzungen s. § 11 NormV Übersetzung sowie die Handreichung „Best Practice Übersetzernennung“ (Stand 11/2019, Download über die Website des Börsenverein des Deutschen Buchhandels, <https://www.boersenverein.de/beratung-service/recht/verlagsrecht-mustervertraege/>, letzter Abruf: 30.10.2022).

97 Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 39 UrhG Rn.8. Die konkrete Gestaltung der Autorenbezeichnung im Buch kann vertraglich vereinbart werden. Wenn keine Vereinbarung erfolgt, gilt bei einem Verlagsvertrag (► S.170) § 14 S.2 VerlG, wonach die Form und Ausstattung der Abzüge – wozu auch die äußere Form der Autorenbenennung gehört – „unter Beobachtung der im Verlagshandel herrschenden Übung sowie mit Rücksicht auf Zweck und Inhalt des Werkes von dem Verleger bestimmt“ wird (vgl. Schrickler, § 14 VerlG Rn.9; LG Frankfurt a.M., Urt. v. 8.11.2018 – Az. 2–03 O 354/18).

98 Vgl. Löffler-Berger, UrhR BT Rn.240.

99 Vgl. OLG Frankfurt a.M., ZUM-RD 2010, S.391; Ahrens, GRUR 2013, S.21 ff., jeweils m.w.Nachw.; streitig.

– (auch) unter dem Namen des Prominenten publiziert werden.¹⁰⁰ Die Grenzen zwischen „reinem“ Ghostwriting (mit ausschließlich selbst verfassten Texten) und einem Ghostwriting unter Rückgriff auf urheberrechtlich geschütztes Material (z.B. Interviews oder Manuskripte bzw. Manuskriptteile), das dann nach Maßgabe der vertraglichen Regelung bearbeitet wird, wobei der Bearbeiter auf seine Namensnennung verzichtet, können fließend sein. Ein bekanntes Beispiel für Friktionen, die sich in solchen Fällen ergeben können, ist der Skandal um den Roman „Jakob Littners Aufzeichnungen aus einem Erdloch“ von Wolfgang Koeppen:

Koeppen/Littner-Kontroverse: Die Kontroverse um den Schriftsteller Wolfgang Koeppen (1906–1996) und den jüdischen Holocaust-Überlebenden Jakob Littner (1883–1950) war einer der größten Literaturskandale der 1990er Jahre. Die Wurzeln des Streits reichen in die Nachkriegszeit zurück, als im Jahr 1948 Littners Holocaust-Erinnerungen „Aufzeichnungen aus einem Erdloch“ in einem kleinen Münchener Verlag publiziert wurden.¹⁰¹ Littners Text erschien allerdings nicht in unveränderter, authentischer Form, sondern in einer sehr weitreichenden Bearbeitung.¹⁰² Die vertragliche Grundlage für diese Bearbeitung ist ungeklärt.¹⁰³ Als Bearbeiter des Littner-Textes wurde vom Verlag Wolfgang Koeppen gewonnen, der dort (zumindest formal) seit 1946 als Lektor tätig war.¹⁰⁴ Einen entsprechenden Vertrag zwischen Koeppen und dem Verlag gibt es wohl nicht. Möglicherweise erstellte Koeppen die Bearbeitung im Rahmen seiner Lektoratstätigkeit. Als Bearbeiter des Werkes wurde er bei der Publikation jedenfalls nicht genannt; Koeppen hatte auf seine Namensnennung verzichtet.¹⁰⁵ Ungeklärt ist, ob eine Publikationsfreigabe des von Koeppen bearbeiteten Textes durch Littner erfolgte.¹⁰⁶ Gesichert ist, dass Littner mit der Bearbeitung sehr unzufrie-

100 Vgl. Groh, GRUR 2012, S.870, 875 m.w.Nachw.; streitig. S. auch BGH, NJW 2016, S.317, 320 – Kohl-Tonbänder m.Anm. Götting. Die Ghostwritingvereinbarung kann in Form eines Bestellvertrages (► S.174) abgeschlossen werden.

101 Zur Vorgeschichte dieser Publikation Estermann, Nachwort Koeppen, S.139 ff.

102 Näher zu der im Einzelnen umstrittenen Werkbearbeitung Estermann, S.139, 146 ff.

103 Einen sowohl von Littner, als auch seitens des Verlages unterschriebenen Verlagsvertrag gibt es nach derzeitiger Quellenlage nicht. Allerdings existiert ein nicht unterschriebener Vertragsentwurf vom April 1947 (was dafür spricht, dass dann später auch ein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde und es nicht nur eine mündliche Vereinbarung gab). Dort ist neben Standard-Vertragsklauseln u.a. vermerkt, dass der Verfasser (also Littner) „damit einverstanden“ ist, „dass das Werk einer redaktionellen Bearbeitung unterzogen wird“. „Für die literarische Bearbeitung“ und zugleich als Druckkostenzuschuss, so heißt es dann weiter, erhält der Verlag vom Verfasser 5.000 Reichsmark (zit. nach Estermann, Anmerkungen Littner, S.189, 197).

104 S. dazu Estermann, Nachwort Koeppen, S.137, 143 sowie Winter, S.275.

105 Winter, S.279, erklärt dies damit, dass Koeppen auf die Namensnennung als Bearbeiter verzichtet habe, um die Glaubwürdigkeit des Augenzeugenberichts nicht durch die Angabe eines nichtjüdischen Bearbeiters zu beschädigen.

106 Nach Estermann (Nachwort Koeppen, S.137, 153 f.) ist nicht mehr zu ermitteln, ob eine Übersendung des druckreifen, bearbeiteten Manuskripts an Littner noch vor der Publikation erfolgte oder nicht. Ulrich (Anmerkungen Littner, S.199, 205) vermutet, dass Littner nicht das bearbeitete Manuskript, sondern erst das gedruckte Buch erhalten hat.

den war.¹⁰⁷ Über etwaige Honorarzahlungen an Littner ist nichts bekannt.¹⁰⁸ Wirtschaftlich war das Buch auch nicht erfolgreich; der Verlag ging bald darauf in Konkurs.¹⁰⁹ Jahrzehnte nach der Erstveröffentlichung erschien im Jahr 1985 ein fast unveränderter Nachdruck des Buches in einem gerade neu gegründeten Berliner Verlag.¹¹⁰ Die Rechtsgrundlage für diesen Nachdruck ist wohl ungeklärt. Einige Jahre später wurden die noch unverkauften Restexemplare des Nachdrucks von Koeppens Hausverlag übernommen, der eine Neuausgabe herausbringen wollte.¹¹¹ Zum großen Eklat kam es, als Koeppen 1992 die Neuausgabe dann unter seinem eigenen Namen als „Roman“ publizierte. Littner wurde dort nicht mehr als Autor, sondern – wie eine fiktive Romanfigur – nur als Bestandteil des Werktitels genannt.¹¹² Kurze Zeit später stellte sich heraus, dass es sich nicht um eine eigenständigen Roman Koeppens handelte, sondern um eine Werkbearbeitung von Littners Manuskript.¹¹³ Littners Originalwerk wurde dann in Buchform 10 Jahre später publiziert (Jakob Littner, „Reise durch die Nacht“, 2002). Aus **literaturwissenschaftlicher Perspektive** bieten die erschütternde Authentizität des Originaltextes von Littner und die sprachmächtige Fiktionalisierung durch Koeppen bis heute Anlass für Textanalysen und ethische Aneignungsdebatten.¹¹⁴ Textvergleiche zwischen Original und Bearbeitung werden dabei unterschiedlich gewertet.¹¹⁵ Im Schrifttum zur Koeppen/Littner-Kontroverse wird zwar teilweise auch auf **urheberrechtliche Aspekte** eingegangen; eine umfassende Untersuchung aus rechtshistorischer Perspektive gibt es bisher allerdings, soweit ersichtlich, nicht. Eine grundlegende Frage für eine solche Untersuchung wäre zunächst, inwieweit Littner Ende der 1940er Jahre einer (nur) „redaktionellen“ oder einer (evtl. weiterreichenden) „literarischen“ Bearbeitung seines Textes durch Koeppen zustimmte (durch vorherige Einwilligung oder durch nachträgliche, evtl. auch stillschweigende Genehmigung).¹¹⁶ Im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Verwertungsrechten könnten sich Fragen einer urheberrechtlichen Honorierung von Littner bzw. seiner Erben stellen. Aspekte des Urheberpersönlichkeitsrechts könnten sowohl im Hinblick auf die Erstveröffentlichung im Jahr 1948 unter Nennung

107 Estermann, Nachwort Koeppen, S.137, 153 f. Eine ausdrückliche Distanzierung von der Publikation erfolgte aber wohl nicht (Ulrich, Anmerkungen Littner, S.199, 206).

108 Nach dem überlieferten Vertragsentwurf sollte Littner ein Absatzhonorar in Höhe von 10 % des Ladenverkaufspreises erhalten (vgl. Estermann, Anmerkungen Littner, S.199, 203).

109 Vgl. Estermann, Nachwort Koeppen, S.139, 145.

110 S. zu dieser Neuausgabe Estermann, Nachwort Koeppen, S.139, 161 f.

111 Vgl. Estermann, Nachwort Koeppen, S.139, 162.

112 Vgl. Estermann, Nachwort Koeppen, S.139, 167 f.

113 Näher zu dem damit verbundenen Literaturskandal Estermann, Nachwort Koeppen, S.139, 178 ff.

114 Vgl. z.B. Döring, S.270 ff.; Estermann, Nachwort Koeppen, S.139 ff.; Estermann, Anmerkungen Littner, S.189 ff.; Klüger, S.135 ff.; Ulrich, Anmerkungen Littner, S.199 ff.; Winter, S.269 ff.; Zachau, Anmerkungen Littner, S.173 ff.; s. auch Schmitz, S.852 ff.

115 Teilweise ist davon die Rede, dass ganze Textpassagen übernommen wurden (Klüger, S.135, 137 f.; Ulrich, Anmerkungen Littner, S.199, 201; s. auch Winter, S.276; krit. dazu Döring, S.282, 298); teilweise heißt es, dass viele Passagen der Bearbeitung rein stilistische Korrekturen darstellten (Döring, S.292 f.).

116 In dem Vertragsentwurf (s.o.) ist einmal von einer „redaktionellen“ Bearbeitung und einmal von einer „literarischen“ Bearbeitung die Rede. Was genau mit einer „literarischen“ Bearbeitung gemeint war und was dann tatsächlich zwischen Littner und seinem Verlag vereinbart wurde, ist bislang nicht hinreichend geklärt.

des Autors Littner (aber ohne Hinweis auf die Bearbeitung durch Koeppen), als auch im Hinblick auf die Neuausgabe im Jahr 1992 unter Nennung des Autors Koeppen (aber ohne Hinweis auf Littners Originalmanuskript) geprüft werden. Unabhängig von urheberrechtlichen Fragen kann aus heutiger Sicht wohl festgestellt werden, dass die Neuausgabe des Jahres 1992 einen unangemessenen Umgang mit den Erinnerungen eines jüdischen Holocaust-Überlebenden darstellte.¹¹⁷ Der nicht-fiktionale, dokumentarische Hintergrund des Buches, das als fiktionaler „Roman“ titulierte war, wurde negiert.¹¹⁸ Es handelte sich hier um eine Aneignung von Lebenserinnerungen, die über Höchstpersönliches hinaus zugleich auch auf die Identität ihres Autors verwiesen. Vielleicht erfolgte diese Aneignung schon in den 1940er Jahren, wenn Koeppen bereits damals vereinbarte Grenzen der Bearbeitung überschritt. Sicher erfolgte eine Aneignung dann durch die Art und Weise der Romanpublikation in den 1990er Jahren. Zumindest Hinweise auf die Textgenese wären dort notwendig gewesen. Eine Kontextualisierung von Koeppens Roman erfolgte schließlich im Rahmen einer weiteren Neuausgabe im Jahr 2002, die ein ausführliches Nachwort des Buchwissenschaftlers Alfred Estermann (1938–2008) enthielt.

8.3.4 Urhebervergütung

Zu den vertraglich vereinbarten Pflichten in einem Buchvertrag gehört typischerweise die Vergütung des Urhebers durch den Verlag (wobei es aber auch honorarfreie und zuschussfinanzierte Bücher gibt, vor allem im Wissenschaftsbereich).¹¹⁹ Für die Vergütungshöhe sind die gesetzlichen festgelegten Prinzipien der angemessenen Vergütung (s.u.) und des Fairnessausgleichs zu beachten (► S.158).¹²⁰

Der Urheber kann von seinem Vertragspartner sowie von Lizenznehmern seines Vertragspartners – soweit dies nicht unverhältnismäßig ist – Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge verlangen (§§ 32d, 32e UrhG).¹²¹

8.3.4.1 Prinzip der angemessene Vergütung

Das Prinzip der angemessenen Vergütung ist einer der wesentlichen Grundgedanken des Urheberrechts. Nach einer Gesetzesreform im Jahr 2002 ist dieses Prinzip in § 32 UrhG gesetzlich geregelt. Für die angemessene Vergütung von vormals noch unbekanntem Nutzungsarten gilt seit dem Jahr 2008 zusätzlich die Sonderregelung des

117 Ähnlich Ulrich, Anmerkungen Littner, S.199, 208, s. auch Döring, S.334 f. Deutlich kritischer noch Klüger, S.135 ff.

118 Vgl. Winter, S.279.

119 S. auch § 4 NormV und §§ 12, 13 NormV Wissenschaft.

120 Zu den Honorarregelungen in einem Verlagsvertrag s. §§ 22, 23 VerlG (► S.172).

121 Näher zu diesen im Jahr 2017 eingeführten und im Jahr 2021 noch einmal erweiterten Auskunftsansprüchen Wandtke/Ostendorff, Kap.4 Rn.117 ff.

§ 32c UrhG.¹²² In späteren Jahren erfolgten weitere Gesetzesänderungen zu Gunsten der Urheberinnen und Urheber.

Die Regelungen zur angemessenen Vergütung sind **nicht abdingbar**, d.h. nicht in Vertragsgesprächen verhandelbar. Sie schränken die Vertragsfreiheit zum Schutz des Urhebers als der typischerweise schwächeren Vertragspartei ein.¹²³ Nach § 32 Abs.1 UrhG hat der Urheber „für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart.“ Soweit eine Vergütung zwar vereinbart, aber nicht angemessen ist, kann der Urheber eine entsprechende Vertragsänderung verlangen (§ 32 Abs.1 Satz 3 UrhG). Die Höhe der angemessenen Vergütung wird in einer **dreistufigen Prüfung** bestimmt:¹²⁴

1. Zunächst ist festzustellen, ob es eine vorrangige **tarifvertragliche Regelung** gibt (§ 32 Abs.4 UrhG).

2. Wenn keine tarifvertragliche Regelung einschlägig ist, ist zu ermitteln, ob eine **gemeinsame Vergütungsregel** besteht (§ 32 Abs.2 Satz 1 UrhG), die nach den gesetzlichen Kriterien des § 36 UrhG zustandegekommen ist.

3. Falls keine gemeinsame Vergütungsregel i.S.d. § 36 UrhG greift, ist die angemessene Vergütung im **Einzelfall** individuell zu bestimmen. Die Vergütung ist danach „angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist“, § 32 Abs.2 Satz 2 UrhG. „Üblicherweise“ bedeutet dabei, dass die **Branchenüblichkeit** ein wesentliches Indiz für die Angemessenheit ist.¹²⁵ „Redlicherweise“ bedeutet, dass die Vergütung nicht nur üblich, sondern zusätzlich auch nach dem Gebot der Rücksichtnahme unter den Vertragspartnern sowie nach dem Grundsatz von **Treu und Glauben** angemessen sein muss.¹²⁶ Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2021 ist für **Pauschalvergütungen** dabei auch die Sonderregelung des § 32 Abs.2 Satz 3 UrhG zu beachten. Danach muss eine pauschale Vergütung „eine angemessene Beteiligung des Urhebers am vorausichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleisten und durch die Besonderheiten der Branche gerechtfertigt sein.“ Die praktischen Auswirkungen dieser Regelung sind derzeit in der Rechtsprechung und im juristischen Schrifttum noch ungeklärt.¹²⁷

122 Dazu Wandtke/Ostendorff, Kap.4 Rn.123 ff.

123 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 32 UrhG Rn.1, § 32c UrhG Rn.1.

124 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 32 UrhG Rn.29.

125 Vgl. Wandtke/Bullinger-Wandtke, § 32 UrhG Rn.34.

126 Ausf. dazu Wandtke/Bullinger-Wandtke, § 32 UrhG Rn.35 ff.

127 S. dazu Wandtke/Bullinger-Wandtke, § 32 UrhG Rn.57 ff. m.w.Nachw.

8.3.4.2 Prinzip des Fairnessausgleichs

Das urheberrechtliche Prinzip der angemessenen Vergütung kommt nicht nur beim Vertragsschluss, sondern auch bei der **Vertragsdurchführung** zum Tragen (sog. Fairnessausgleich). Wenn z.B. ein Romanerstling, der nur mit geringen Absatzprognosen und dementsprechend mit einem vergleichsweise niedrigen Autorenhonorar kalkuliert wurde, sich später wider Erwarten zu einem Bestseller entwickelt, soll die Autorin von dieser positiven wirtschaftlichen Entwicklung profitieren. Hier greift ggf. zu Gunsten des Urhebers der – **nicht abdingbare** (§ 32a Abs.3 Satz 1 UrhG) – sog. Fairnessparagraph des § 32a UrhG ein, der im Jahr 2021 neu gefasst wurde. Hat danach ein Urheber „einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung sich unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen als **unverhältnismäßig niedrig** im Vergleich zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werks erweist, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird“, § 32a Abs.1 UrhG. Wann eine „unverhältnismäßig niedrige“ Gegenleistung vorliegt, ist derzeit in Rechtsprechung und juristischem Schrifttum noch ungeklärt.¹²⁸

8.3.4.3 Vergütung für belletristische und andere fiktionale Werke

Im Jahr 2005 wurden vom Verband Deutscher Schriftsteller (vs) in der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) mit Vertretern von neun Belletristikverlagen – allerdings nicht mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels – die „Gemeinsamen Vergütungsregeln für Autoren belletristischer Werke in deutscher Sprache“ vereinbart. Die Vereinbarung gilt für die Vergütung deutschsprachiger Belletristik, nicht aber für andere fiktionale Werke (z.B. Lyrik). Keine Geltung hat die Vereinbarung auch für Belletristikübersetzungen und für nicht-fiktionale Buchpublikationen, etwa Sachbücher, sowie für Publikationen, bei denen kein verlegerisches Interesse im Vordergrund steht.¹²⁹

Die Vereinbarung bindet die daran beteiligten Verlage. Noch ungeklärt ist, inwieweit die dort aufgestellten Vergütungsregeln auch für sonstige Belletristikvergütungen anderer Verlage herangezogen werden können.¹³⁰ Im juristischen Schrifttum wird vertreten, dass die Vereinbarung hierbei als Orientierungshilfe im Einzelfall dienen kann.¹³¹

¹²⁸ Ausf. dazu Wandtke/Bullinger-Wandtke, § 32a UrhG Rn.21 ff. m.w.Nachw. Nach früherer Rechtslage, waren die Voraussetzungen höher angesetzt: Notwendig war danach zunächst ein „grobes Missverhältnis“ (bis zum Jahr 2002) und dann nur noch ein „auffälliges Missverhältnis“ (bis zum Jahr 2021) zwischen Urhebervergütung und Werkerträgen. Der Gesetzgeber hat die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen über die Jahre zum Schutz der Urheberinnen und Urheber herabgestuft (näher Wandtke/Bullinger-Wandtke, § 32a Rn.13 ff. m.w.Nachw.).

¹²⁹ Download der Vereinbarung über die Websites des Deutschen Börsenvereins (<https://www.boersenverein.de/beratung-service/recht/urheberrecht/urhebervertragsrecht/>), Rubrik Recht & Steuern/Verlagsrecht/Musterverträge) und von Ver.di (<https://kunst-kultur.verdi.de/literatur/vs/verguetungsregeln>), letzter Abruf der beiden Websites: 30.10.2022.

¹³⁰ Brauner/Brauneck-Barwick/Fries-Sina, Kap.2 Rn.314.

¹³¹ Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 32 UrhG Rn.38; Ulmer/Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap.1 D Rn.385f; s. auch Brauner/Brauneck-Barwick/Fries-Sina, Kap.2 Rn.315.

Für **Hardcoverausgaben** wird in den Vergütungsregeln im Regelfall eine Beteiligung von 10 % am Nettoladenverkaufspreis für jedes verkaufte Exemplar angesetzt.¹³² Für **Taschenbuchausgaben** gilt im Regelfall abhängig von der Auflagenhöhe eine Staffelung von 5 % bis 8 % am Nettoladenverkaufspreis pro verkauftem Exemplar (sog. „Taschenbuchstaffel“).¹³³ Generell ist bei der Honorarhöhe zu berücksichtigen, dass es je nach Produktions- und Vertriebskosten sowie Absatzchancen (die z.B. vom Genre und vom Bekanntheitsgrad einer Autorin bzw. eines Autors abhängen) erhebliche Unterschiede zwischen einzelnen belletristischen Werken geben kann, die sich dann auch in der jeweils angemessenen Honorierung niederschlagen.¹³⁴

Bei belletristischen **E-Books** erfolgt der Vertrieb typischerweise über spezielle digitale Vertriebsmodelle, für die jeweils vom Verlag Lizenzverträge mit den Vertriebspartnern abgeschlossen werden. Der Autor bzw. die Autorin erhalten dann als Vergütung einen Anteil an den Lizenzerlösen des Verlages.¹³⁵

Vorschusszahlungen und (teilweise hohe) **Garantiehonorare** sind für erfolgversprechende belletristische Verlagstitel nicht unüblich.

8.3.4.4 Vergütung für Sachbücher und andere nicht-fiktionale Werke

Gemeinsame Vergütungsregeln für Autorinnen und Autoren von Sachbüchern und anderen nicht-fiktionalen Werken in Buchform gibt es nicht. Soweit im juristischen Schrifttum für das Buchverlagswesen eine 10–12%ige Beteiligung am Ladenverkaufspreis¹³⁶ oder, insbesondere bei elektronischen Publikationen, auch eine deutlich höhere prozentuale Beteiligung¹³⁷ als allgemeine Richtgröße einer angemessenen Buchvergütung angesehen wird, ist dies zu wenig differenziert. Zwischen den einzelnen Programmbereichen und Publikationsformen der Buchverlage bestehen ganz erhebliche **Unterschiede**. Die Marktbedingungen für Sachbücher, Ratgeber, Fachbücher und Wissenschaftspublikationen sind nicht miteinander vergleichbar. Speziell im Hinblick auf E-Books und andere elektronische Publikationen ist dabei auch zu beachten, dass zwar der Druck- und Lageraufwand von Printpublikationen entfällt, aber gleichwohl ein hoher Lektorats-, Produktions- und Vertriebsaufwand entstehen kann, der hohe Herstellungskosten bedingt. Auch kann die Notwendigkeit bestehen, einen vergleichsweise niedrigen, marktgängigen Verkaufspreis festzulegen. Dies alles schlägt sich dann in den kalkulatorischen Rahmenbedingungen der Buchpublikation und damit auch in

132 Vgl. § 3 Abs.1 der Vergütungsregeln; s. auch Brauner/Brauneck-Barwick/Fries-Sina, Kap.2 Rn.308. Der Nettoladenverkaufspreis wird dabei in § 3 Abs.1 der Vergütungsregeln als der um die Mehrwertsteuer verminderte Ladenverkaufspreis definiert. Der Mehrwertsteuersatz für Bücher beträgt 7 % statt der regulären 19 % (vgl. § 12 Abs.2 Nr.1 und Nr. 14 Umsatzsteuergesetz i.V.m. Anlage 2 Nr.49).

133 Vgl. § 4 der Vergütungsregeln; s. auch Brauner/Brauneck-Barwick/Fries-Sina, Kap.2 Rn.310.

134 Vgl. für Hardcoverausgaben § 3 Abs.2 der Vergütungsregeln; s. auch Brauner/Brauneck-Barwick/Fries-Sina, Kap.2 Rn.308.

135 Ausf. dazu Brauner/Brauneck-Barwick/Fries-Sina, Kap.2 Rn.233 ff.

136 Dreier/Schulze-Schulze, § 32 UrhG Rn.48 m.w.Nachw.

137 Schricker/Loewenheim-Haedicke/Peifer, § 32 UrhG Rn.34.

der angemessenen Vergütung im Einzelfall nieder. Generell sind für die Einzelfallbestimmung der angemessenen Vergütung **alle Umstände** zu berücksichtigen, z.B. die Marktverhältnisse und die Größe der Zielgruppen sowie Investitionen, Risikotragung und Kosten der Publikation.¹³⁸

Zumeist ist ein Absatzhonorar, also eine prozentuale Beteiligung des Autors an den Verkaufserlösen seiner Buchpublikation, die angemessene Vergütungsform.¹³⁹ Bei einem Mehr-Autoren-Werk, das es z.B. im Fachbuchbereich häufiger gibt, kann dabei die Honorarverteilung ggf. nach den jeweiligen prozentualen Anteilen an den Druckseiten erfolgen.

Gelegentlich ist kein Absatzhonorar, sondern ein branchentypisches Pauschalhonorar angemessen, z.B. wenn in einem Lexikon eine Vielzahl von Artikeln unterschiedlicher Autoren publiziert wird.¹⁴⁰ Auch andere Vergütungsmodelle können angemessen sein, z.B. ein branchentypisches Pauschalhonorar in Kombination mit einem absatzbezogenen Honorar.¹⁴¹

Bei erfolgversprechenden Publikumstiteln werden im Sachbuchbereich nicht selten Vorschusszahlungen oder auch **Garantiehonorare** vereinbart.¹⁴²

In anderen Fällen erfolgt dagegen gar keine Honorierung, nämlich dann, wenn ein Honorarverzicht des Autors wirtschaftlich notwendig ist. Dies ist z.B. bei der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Werken mit sehr kleinen Zielgruppen und dementsprechend geringen wirtschaftlichen Marktchancen häufig der Fall,¹⁴³ etwa Dissertationen, Habilitationsschriften, Tagungsbänden und Festschriften. Hier sind typischerweise neben dem Honorarverzicht auch **Druckkostenzuschüsse** von Autoren oder Dritten, etwa von Stiftungen, notwendig, um die Publikationen kostendeckend zu kalkulieren. Keine Honorarzahungen erfolgen im Wissenschaftsbereich auch bei Open Access-Publikationen in der Veröffentlichungsform des sog. „goldenen Weges“.¹⁴⁴

138 Möhring/Nicolini-Soppe, § 32 UrhG Rn.61 ff.

139 Dreier/Schulze-Schulze, § 32 UrhG Rn.54 f. Beispiel aus der Rechtsprechung: Angemessene Vergütung von 2 % am Nettoladenpreis bei einer bebilderten Monographie über den impressionistischen Maler Claude Monet. Das Buch hatte dabei einen vergütungspflichtigen Textanteil von 1/3 und einen Bilderanteil von 2/3 (LG Köln, Urt. v. 4.11.2009 – Az. 28 O 577/07; s. dazu auch Brauner/Brauneck-Barwick/Fris-Sina, Kap.2 Rn.409).

140 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 32 UrhG Rn.56f. Seit dem Jahr 2021 ist für die Angemessenheit einer Pauschalvergütung die Sonderregelung des § 32 Abs.2 Satz 3 UrhG zu beachten.

141 Dreier/Schulze-Schulze, § 32 UrhG Rn.58.

142 Vgl. Wandtke/Ohst-Kitz, Kap.7 Rn.159 ff.

143 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 32 UrhG Rn.61.

144 Bei einer Open Access-Veröffentlichung über den sog. „goldenen Weg“ müssen Autorin bzw. Autor eine Publikationsgebühr zahlen (die häufig von einer wissenschaftlichen Förderorganisation übernommen wird). Demgegenüber erfolgt beim sog. grünen Weg“ zunächst eine für die Nutzer kostenpflichtige Publikation, aus deren wirtschaftlichen Gewinnen Autorin bzw. Autor ggf. Honorare erhalten können. Erst zu einem späteren Zeitpunkt, nach Ablauf einer Schonfrist, erfolgt dann eine Open Access-Publikation (vgl. Brauner/Brauneck-Barwick/Fris-Sina, Kap.2 Rn.142).

8.3.4.5 Übersetzungsvergütung

In den 2000er und 2010er Jahren gab es mehrere Grundsatzentscheidungen des BGH zur Vergütung von Übersetzungen. Danach können Übersetzerinnen und Übersetzer eines **belletristischen** literarischen Werkes oder eines **Sachbuchs** als angemessene Vergütung grundsätzlich eine Absatzvergütung in Höhe von 2 % des Nettoladenverkaufspreises bei Hardcoverausgaben und in Höhe von 1 % des Nettoladenverkaufspreises bei Taschenbuchausgaben beanspruchen.

Etwas anderes gilt, wenn der Übersetzerin bzw. dem Übersetzer – was eine häufige Variante ist – für die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte an der Übersetzung ein **Seitenhonorar** als Garantiehonorar zugesagt wurde (das für sich genommen üblich und angemessen sein muss). Hier kann nach § 32 Abs.1 Satz 3 UrhG eine zusätzliche Vergütung beansprucht werden, die bei gebundenen Büchern 0,8% und bei Taschenbüchern 0,4% des Nettoladenverkaufspreises beträgt. Diese Zusatzvergütung ist jeweils ab dem 500sten Exemplar zu zahlen, es sei denn, dass besondere Umstände es als angemessen erscheinen lassen, diese Vergütungssätze zu erhöhen oder zu verringern.¹⁴⁵

Die Leitentscheidungen des BGH haben für alle Vereinbarungen zu Übersetzungsvergütungen eine zentrale Bedeutung. Bei den „Gemeinsame Vergütungsregeln für Übersetzungen“, die im Jahr 2014 vom Verband Deutscher Schriftsteller (vs)/Bundessparte Übersetzer in der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) mit Vertretern von sechs Verlagen – nicht aber mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels – vereinbart wurden,¹⁴⁶ ist dies dagegen nicht der Fall: Diese Vereinbarung bindet zwar diejenigen Verlage, die sie unterzeichnet haben, nicht aber andere Verlage. Es besteht auch keine Indizwirkung der Vereinbarung für Übersetzungsvergütungen anderer Verlage.¹⁴⁷

Die durchschnittlichen Normseitenhonorare für Übersetzungen betragen nach einer im Jahr 2021 durchgeführten Umfrage des Verbandes deutschsprachiger Übersetzer/innen literarischer und wissenschaftlicher Werke (vdÜ) 18,73 Euro pro Seite.¹⁴⁸

Generell gibt es eine Spannweite für übliche und angemessene **Normseitenhonorare**, wobei es z.B. **Unterschiede** zwischen Vergütungen für Belletristik- und Sach-

¹⁴⁵ Vgl. BGH, GRUR 2009, S.1148 m.Anm. Jacobs – Talking to Addison; ZUM-RD 2010, 16; GRUR 2011, S.328 – Destructive Emotions, bestätigt durch BVerfG, NJW 2014, S.46. Näher zu den umstrittenen Übersetzungsvergütungen Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 D Rn.387 und Rn.396 f.; Brauner/Brauneck-Barwick/Fries-Sina, Kap. 2 Rn.410 ff.

¹⁴⁶ Download der „Gemeinsamen Vergütungsregeln für Übersetzungen“ über die Website des Verbandes deutschsprachiger Übersetzer/innen literarischer und wissenschaftlicher Werke (vdÜ), <https://literaturuebersetzer.de/berufspraktisches/rechtliches/gemeinsame-verguetungsregel-gvr/>, letzter Abruf: 30.10.2022.

¹⁴⁷ Der Grund dafür ist, dass die Vereinbarung zu speziell auf die Geschäftsmodelle der beteiligten Verlage zugeschnitten ist und sich daher nicht für eine Übertragung auf andere Verlage eignet. Näher dazu Brauner/Brauneck-Barwick/Fries-Sina, Kap.2 Rn.328.

¹⁴⁸ Näher zu der Umfrage sowie zur Kritik des Verbandes an der Vergütungshöhe N.N., Bbl v. 13.10.2021.

buchübersetzungen gibt.¹⁴⁹ So kann etwa für Übersetzungen von sprachlich anspruchsvoller Literatur ein höheres Normseitenhonorar angemessen sein als für Übersetzungen sprachlich einfacherer Genreliteratur. Evtl. sind im Einzelfall auch höhere Honorare bei Übersetzungen aus seltenen Sprachen möglich, weil es dafür Förderungen von der Europäischen Union oder von Stiftungen gibt. Grundsätzlich ist die angemessene Honorierung im Einzelfall das Ergebnis eines Abwägungsprozesses zwischen Verlagsinteresse (insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftliche Kalkulation des Buches) und Übersetzerinneninteresse (z.B. im Hinblick auf einen besonders hohen Aufwand, wenn etwa für die Übersetzung eines Fantasyromans eine eigene Sprache für Zaubersprüche entwickelt werden muss oder wenn für eine Sachbuchübersetzung eigene Recherchearbeiten der Übersetzerin notwendig sind).

Gegenstand von **Bücherprozessen** um Übersetzungsvergütungen belletristischer Werke waren z.B. in den 1960er Jahren der Bestseller-Roman „Angélique“ von Anne Golon¹⁵⁰ sowie – nach der gesetzgeberischen Vergütungsreform im Jahr 2002 – in den 2000er und 2010er Jahren die Romane „Talking to Addison“ von Jenny Colgan¹⁵¹ und „Drop City“ von T.C. Boyle.¹⁵² Im Bereich Sachbuch wurde in den 2010er Jahren ein grundlegender Bücherprozess um die Übersetzungsvergütung für „Destructive Emotions“ von Daniel Goleman geführt.¹⁵³

Comic-Übersetzungen-E: In den 1990er und Anfang der 2000er Jahren schrieben mehrere, auch buchhistorisch relevante, Grundsatzverfahren Urheberrechtsgeschichte, in denen um Übersetzungsvergütungen für Comicalben gestritten wurde. Rechtsgrundlage

¹⁴⁹ Ein Sonderfall sind technische Fachübersetzungen, z.B. von Gebrauchsanleitungen, für die andere übliche und angemessene Honorarbedingungen gelten. Häufig erfolgt hier eine wort- bzw. zeichenzahlbezogene Honorierung (die den gesetzlichen Vergütungsvorgaben des UrhG entsprechen muss).

¹⁵⁰ BGH, GRUR 1968, S.152 – Angélique m.Anm. Bielenberg. Der Roman erschien 1956 in Deutschland in einer Übersetzung von Günther Vulpus (1904–1985), der u.a. als literarischer Übersetzer aus dem Französischen wirkte. In dem Bücherprozess ging es um eine absatzbezogene Übersetzungsbeteiligung an Lizenzvergütungen des Verlages für Buchgemeinschaftsausgaben an Stelle der ursprünglich vereinbarten Pauschalvergütung. Der BGH vertrat damals die Auffassung, dass eine Pauschalvergütung, statt einer absatzbezogenen Vergütung zulässig sein könne, wenn es eine entsprechende Branchenübung gäbe (anders die heutige Rechtslage und die heutige BGH-Rechtsprechung, s.o.).

¹⁵¹ Vgl. BGH, GRUR 2009, S.1148 – Talking to Addison m.Anm. Jacobs. Der Roman erschien 2003 in einer deutschen Übersetzung von Marieke Heimburger, einer literarischen Übersetzerin u.a. aus dem Englischen (s. dazu auch ein Interview mit der Übersetzerin in Welzel, ver.di Publik 6/2020 v. 21.9.2020). In der Leitescheidung des BGH wurden allgemeine rechtliche Vorgaben für eine angemessene Übersetzungsvergütung bei belletristischen Werken und auch bei Sachbüchern gegeben (zu den Einzelheiten s.o. sowie ausf. Brauner/Brauneck-Barwick/Fries-Sina, Kap. 2 Rn.411 ff.). Die Entscheidung war sehr umstritten, s. dazu z.B. einerseits Schimmel, ZUM 2010, S.95, 105 und andererseits Sprang, ZUM 2010, S.116 ff.

¹⁵² BGH, ZUM 2011, S.403 – Drop City, bestätigt durch BVerfG, NJW 2014, S.46.

¹⁵³ BGH, GRUR 2011, S.328 – Destructive Emotions, bestätigt durch BVerfG, NJW 2014, S.46. Der BGH entwickelte in diesem Urteil die Grundsätze einer angemessenen Übersetzungsvergütung für Sachbücher fort (ausf. zu den Einzelheiten Brauner/Brauneck-Barwick/Fries-Sina, Kap. 2 Rn.417 ff.). Auch diese Entscheidung wurde sehr kontrovers diskutiert (vgl. N.N., BR v. 28.11.2013).

von drei Entscheidungen des BGH¹⁵⁴ waren dabei die Gesetzesregelungen vor der Vergütungsreform im Jahr 2002. Gegenstand der Prozesse waren Pauschalvergütungen für Übersetzungen mehrerer sehr erfolgreicher frankobelgischer und US-amerikanischer Comicalben aus dem Französischen und Italienischen.¹⁵⁵ Die Comicalben waren in den 1970er Jahren übersetzt worden; sie wurden dann in den folgenden Jahrzehnten in mehrfachen Nachdrucken und Nachauflagen zu großen Bestsellern. Der BGH stellte in seinen umstrittenen Entscheidungen u.a. fest, dass es Mitte der 1970er Jahre eine Branchenübung gegeben habe, wonach Übersetzungen von Comicalben mit Einmalhonoraren abgegolten worden seien. Im Fall von Nachdrucken bzw. weiteren Auflagen sei kein zusätzliches Honorar gezahlt worden. Daran, dass sie unter diesen Branchenbedingungen damals übersetzt habe, müsse sich die Übersetzerin grundsätzlich festhalten lassen.¹⁵⁶ Ein Nachvergütungsanspruch komme nur dann in Betracht, wenn ein grobes Mißverhältnis zwischen den Pauschalvergütung der Übersetzerin und dem großen wirtschaftlichen Erfolg der Comicalben bestünde. Der spätere wirtschaftliche Erfolg müsse zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in den 1970er Jahren unerwartet gewesen sein.¹⁵⁷ Zumindest bei einem der übersetzten Comicalben sei dies nicht der Fall gewesen; hier sei der Erfolg bereits damals erwartbar gewesen.¹⁵⁸ Die langwierigen Gerichtsverfahren um die Übersetzungsvergütungen für Comicalben zeigten exemplarisch Defizite auf, die aus Urhebersicht nach der damaligen Gesetzeslage bei Bestsellervergütungen bestanden. Die Prozesse spielten dann auch im Zusammenhang mit der grundlegenden Reform des Urhebervergütungsrechts zu Gunsten von Übersetzerinnen, Übersetzern und anderen Urhebern Anfang der 2000er Jahre eine erhebliche Rolle.¹⁵⁹

8.3.4.6 Vergütung für Buchfotografien

Für die Vergütung von Fotografen und Fotografinnen können als Orientierungshilfe im Einzelfall die jährlich neu ermittelten „Bildhonorare der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM)“ herangezogen werden.¹⁶⁰ Dies macht allerdings eine individuelle Prüfung des Sachverhalts nicht entbehrlich.¹⁶¹ So sind nach der Rechtsprechung

154 BGH, GRUR 1998, S.680 – Comic-Übersetzungen I; BGH, NJW 2000, S.140 – Comic-Übersetzungen II; BGH, NJW 2005, S.151 – Comic-Übersetzungen III.

155 Übersetzerin war Gudrun Penndorf, die auch als Lehrbeauftragte an der Ludwig-Maximilians-Universität München wirkte und 2020 für Ihre bedeutenden Übersetzungsleistungen mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet wurde. Einen Einblick in die Komplexität der Übersetzung von Comicalben gibt Kaendl, IASL Bd. 29 (2004), S.211 ff. (inkl. eines Interviews mit Penndorf auf den S.224 ff.).

156 BGH, NJW 2005, S.151, 152 f. – Comic-Übersetzungen III.

157 BGH, GRUR 1998, S.680, 683.

158 BGH, GRUR 1998, S.680, 683 f.

159 Vgl. dazu die Pressemitteilung der VG Wort v. 9.9.2020 zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes an die Übersetzerin Gudrun Penndorf, abrufbar unter <https://www.vgwort.de/dokumente/presse.html> (letzter Abruf 30.10.2022).

160 Dreier/Schulze-Schulze, § 32 UrhG Rn.40 m.w.Nachw. Die Mittelstandsgemeinschaft ist ein Arbeitskreis des Bundesverbandes professioneller Bildanbieter e.V. Nähere Angaben finden sich auf der Website des Verbandes (<http://www.bvpa.org/mfm/>, letzter Abruf 30.10.2022).

161 BGH, NJW 2006, S.615, 617 - Pressefotos.

z.B. Honorarabschläge für Fotos angezeigt, die nicht von Berufsfotografen, sondern privat geschaffen wurden.¹⁶² Bei Pauschalvergütungen ist seit dem Jahr 2021 die Sonderregelung des § 32 Abs.2 Satz 3 UrhG zu beachten.

8.3.4.7 Vergütung für Buchillustrationen

Die Vergütung für Buchillustrationen, die z.B. im Bereich Kinder- und Jugendbuch sowie bei Kalendern und Bildbänden eine wichtige Rolle spielen, richtet sich nach den allgemeinen Urheberrechtsprinzipien der angemessenen Vergütung und des Fairnessausgleichs (s.o.). Wenn ein Werk nur Illustrationen von einer Illustratorin enthält, erfolgt in der Regel ein absatzbezogene Honorierung in Höhe von 5 % bis 10 % des Nettoladenpreises des Werkes. Gleiches gilt, wenn das Werk zwar Illustrationen mehrere Urheberinnen enthält, diese aber für das Werk prägend sind, also eine zentrale Bedeutung haben.¹⁶³ Ein Pauschalhonorar kommt dagegen in Betracht, wenn ein Werk zwar zahlreiche Illustrationen unterschiedlicher Urheberinnen enthält, diese aber nur von untergeordneter Bedeutung für das gesamte Werk sind.¹⁶⁴

8.3.5 Abgabetermin, Manuskriptgestaltung und Fahnenkorrektur

Der **Manuskriptabgabetermin** sollte verbindlich im Buchvertrag festgelegt werden. Er spielt für die verlegerische Planung eine zentrale Rolle. So kann es z.B. bei einem Fachbuch zu einem aktuellen Thema entscheidend sein, das das Werk bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erscheint. Bei einem späteren Erscheinen besteht das Risiko, dass sich die Absatzplanungen nicht mehr realisieren lassen und eine wirtschaftlich tragfähige Produktkalkulation unmöglich wird.¹⁶⁵

Ggf. ist es auch notwendig, die Manuskriptgestaltung verbindlich festzulegen. Im Wissenschafts- und Fachbuchbereich sind hier ausführliche Redaktionsrichtlinien bzw. **Manuskriptrichtlinien** üblich, die z.B. Zitierweisen sowie Gliederungsvorgaben für ein Buch oder für einen Buchbeitrag in einem Mehr-Autoren-Werk enthalten. Damit wird zum einen die formale Einheitlichkeit innerhalb des Werkes sichergestellt und zum anderen die Einheitlichkeit der Reihe des Verlagsprogramms, in der das Werk publiziert wird.¹⁶⁶ Bei Übersetzungen sollte sich der Übersetzer bzw. die Übersetzerin dazu verpflichten, das Originalwerk ohne Kürzungen, Zusätze und sonstige Veränderungen in angemessener Weise in die deutsche Sprache zu übertragen.¹⁶⁷

¹⁶² Vgl. OLG Hamm, ZUM 2014, S.408, 410: Abschlag von 60 %.

¹⁶³ Vgl. Brauner/Brauneck-Barwick/Fries-Sina, Kap.2 Rn.163.

¹⁶⁴ Vgl. Brauner/Brauneck-Barwick/Fries-Sina, Kap.2 Rn.163. Generell ist dabei für Pauschalvergütungen seit dem Jahr 2021 die Sonderregelung des § 32 Abs.2 Satz 3 UrhG zu beachten.

¹⁶⁵ Vgl. § 5 NormV und § 5 NormV Wissenschaft.

¹⁶⁶ Vgl. § 4 NormV und § 4 NormV Wissenschaft. S. auch Wandtke/Ohst-Kitz, Kap.7 Rn.113 ff.

¹⁶⁷ Vgl. § 2 Nr.2 NormV Übersetzung. Zu Vertragsregelungen für Beanstandungen des Verlages und Nachbesserungen durch den Übersetzer bzw. die Übersetzerin vgl. § 2 Nr.5 bis 7 NormV Übersetzung.

Bzgl. der Fahnenabzüge einer Buchpublikation (in physischer Papierform oder als digitale Fahnendatei) sollte vereinbart werden, dass der Autor die honorarfreie **Fahnenkorrektur** übernimmt und die Druck- bzw. Publikationsfreigabe erteilt. Durch die Umsetzung der Fahnenkorrekturen entstehen zusätzliche Produktionskosten. Hier ist eine Vertragsregelung angemessen, wonach der Autor die Mehrkosten, die durch seine Änderungen entstehen, insoweit zu tragen hat, als sie 10 % der Satzkosten übersteigen. Dies gilt allerdings nicht für inhaltlich erforderliche Änderungen, z.B. die in einem Sachbuch zu berücksichtigende Entwicklung der zugrundeliegenden Fakten nach Ablieferung des Manuskripts.¹⁶⁸

Vertragsregelung zur Verwendung diskriminierungsfreier Sprache: Gendergerechte bzw., allgemeiner formuliert, diskriminierungsfreie Sprache, ist ein aktuelles gesellschaftspolitisches Thema. Aus der hier interessierenden buchwissenschaftlichen Perspektive geht es dabei unter anderem um die Frage, ob ein Verlag Manuskripte von Autorinnen und Autoren im Rahmen der Lektorats- bzw. Redaktionsdurchsicht von sich aus gendern darf, oder ob dazu die ausdrückliche Autorenzustimmung notwendig ist. Urheberrechtlich gesehen handelt es sich bei einer solchen Sprachanpassung um eine Werkbearbeitung, die in das Urheberpersönlichkeitsrecht eingreift. Daher bleibt es grundsätzlich der Autorin bzw. dem Autor überlassen, auf welche Weise ihr bzw. sein Text verfasst wird.¹⁶⁹ Das gleiche gilt grundsätzlich auch für Übersetzungen, in die ein Verlag nicht ohne Zustimmung durch eine Sprachanpassung eingreifen darf.¹⁷⁰ Möglich ist aber eine Vertragsregelung zur Manuskriptgestaltung, die eine Verwendung gendergerechter bzw. diskriminierungsfreier Sprache regelt.¹⁷¹ Gerichtsurteile zum Thema gendergerechte Sprache in Verlagsveröffentlichungen gibt es bisher, soweit ersichtlich, nicht. Ein Fall aus dem Jahr 2022, bei dem eine Autorin einen Verlag verklagte, weil er in ihrem Zeitschriftenartikel das Wort „Zeichner“ gegen ihren Willen in „zeichnende Person“ änderte, endete nicht durch Urteil, sondern mit einem Vergleich.¹⁷² Der Verlag musste danach die Onlineausgabe des Zeitschriftenartikels entsprechend dem Willen der Autorin ändern. Die Exemplare der Printausgabe durften ohne Änderung weiter ausgeliefert werden. Den Großteil der Prozesskosten musste der Verlag tragen.¹⁷³

168 Vgl. § 7 NormV und § 9 NormV Wissenschaft sowie für Übersetzungen § 10 NormV Übersetzung. Wird die Fahnenkorrektur des Autors nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart, gilt für einen Verlagsvertrag § 20 VerlG (Korrekturpflicht des Verlegers).

169 Vgl. Roesler-Graichen/Barwick, Bbl v. 13.4.2021.

170 Vgl. Roesler-Graichen/Barwick, Bbl v. 13.4.2021.

171 Vgl. Roesler-Graichen/Barwick, Bbl v. 13.4.2021.

172 LG Hamburg, Entscheidung v. 18.5.2022 - Az. 308 O 176/21 (zit. nach N.N., LTO v. 20.5.2022).

173 Inhalt des Vergleichs zit. nach N.N., LTO v. 20.5.2022.

8.3.6 Ausstattung und Ladenverkaufspreis; Werbung

Der Verlag hat die Aufgabe, für eine bestmögliche Vermarktung des Buches zu sorgen. Eine wesentliche Rolle spielen dabei die Buchausstattung (insbes. das Coverdesign), die Preisfestlegung und die Werbemaßnahmen. Hierbei kommt es auf eine sorgfältige Analyse des Marktumfeldes und der Zielgruppen an, wobei gleichzeitig auch die Herstellungs- und Werbekosten im Blick behalten werden müssen. Alle diese Punkte zählen zur Kernkompetenz des Verlages. Deshalb ist regelmäßig eine Vertragsregelung angezeigt, wonach der Verlag die Buchausstattung und den Ladenverkaufspreis (bzw. bei elektronischen Publikationen den Nutzungspreis der digitalen Werkausgabe) sowie die Marketingmaßnahmen für das Buch auf die branchenübliche Weise festlegt.¹⁷⁴

8.3.7 Auflage; Verramschung und Makulierung

Der Verlag trägt typischerweise das wirtschaftliche Risiko der Veröffentlichung. Deshalb ist eine Vertragsregelung angemessen, wonach der Verlag die Auflagenhöhe eines Buches (bzw. die Veranstaltung einer elektronischen oder einer Book on demand-Publikation) festlegt.¹⁷⁵ Wenn der Verkauf der Druckauflage zum Erliegen gekommen ist, kann wegen der Lagerhaltungskosten eine Verramschung (d.h. der Verkauf der restlichen Buchexemplare unter Aufhebung des ursprünglichen, der Buchpreisbindung unterliegenden Ladenverkaufspreises) oder eine Makulatur von Restexemplaren durch den Verlag angezeigt sein. Dies sollte vertraglich geregelt werden.¹⁷⁶

8.3.8 Freixemplare

Vertraglich zu regeln ist auch die Zahl der kostenlosen Freixemplare der Autorin. Typischerweise erhält die Autorin ihre Freixemplare nur zum Eigengebrauch, d.h. sie darf sie nicht weiterverkaufen.¹⁷⁷ Bei elektronischen Publikationen kann eine Downloadmöglichkeit oder ein Zugriffsrecht des Autors vereinbart werden.¹⁷⁸

Von den Freixemplaren zu **unterscheiden** sind weitere Exemplare des eigenen Werkes, die eine Autorin zum Vorzugspreis, also mit **Autorenrabatt**, von ihrem Verlag erwerben kann (§ 26 VerLG). Hierüber kann sie frei verfügen, d.h. sie kann diese Bücher (unter Beachtung der Buchpreisbindung) ggf. auch weiterverkaufen.¹⁷⁹

174 Vgl. § 3 NormV, § 8 NormV Wissenschaft. sowie aus der Rechtsprechung OLG Hamm, GRUR 1964, S.333 (Bestimmung von Art und Umfang der Werbung durch den Verlag).

175 Vgl. § 3 NormV und Ziff. 6 NormV Wissenschaft Allgemein. Wird die Druckauflage nicht ausdrücklich geregelt, gilt für einen Verlagsvertrag § 5 VerLG (Berechtigung des Verlegers nur für eine Auflage mit 1000 Druckexemplaren).

176 Vgl. § 9 NormV und § 15 NormV Wissenschaft sowie für Übersetzungen § 14 NormV Übersetzung. S. auch Wandtke/Ohst-Kitz, Kap.7 Rn.180 ff.

177 Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, § 25 VerLG Rn.12; a.A. Schricker, § 25 VerLG Rn.5 m.w.Nachw.

178 Vgl. § 6 NormV und § 14 NormV Wissenschaft. Wird die Zahl der Freixemplare nicht ausdrücklich geregelt, gilt für einen Verlagsvertrag § 25 VerLG (5 bis 15 Autorenfreixemplare bzw. Sonderdrucke bei Sammelwerkbeiträgen).

179 Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, § 25 VerLG Rn.12 und § 26 VerLG Rn.1 ff.

8.3.9 Wettbewerbsverbot

Die vertragliche Treuepflicht gebietet es, dass der Autor nicht zunächst ausschließliche Nutzungsrechte an seinem Werk dem einen Verlag einräumt und dann später in einem anderen Verlag ein weiteres Werk publiziert, das mit dem ersten Werk in Konkurrenz steht. Den Autor trifft hier nach Treu und Glauben eine sog. Enthaltungspflicht.¹⁸⁰ Es ist sinnvoll diese Enthaltungspflicht in Form einer **Konkurrenzklausele** im Buchvertrag ausdrücklich zu regeln.¹⁸¹ Wenn die Konkurrenzklausele dabei so weitreichend ist, dass sie über den konkreten Vertragsgegenstand hinausgeht, handelt es sich um ein sog. vertragliches Wettbewerbsverbot.¹⁸²

8.3.10 Schlussbestimmungen

Sinnvoll ist die Vereinbarung, dass der Buchvertrag deutschem Recht unterliegt (sog. **Rechtswahlklausele**) und dass eine Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen berührt (sog. **salvatorische Klausele**).¹⁸³

8.4 Beendigung von Buchverträgen

Buchverträge können durch Fristablauf, Kündigung und Rücktritt oder durch den Tod des Urhebers enden.¹⁸⁴ Als Sonderfälle (die nicht zu einer formalen Vertragsbeendigung führen) werden in diesem Zusammenhang auch die Verlagsinsolvenz sowie die urheberrechtlichen Rückrufrechte und die Sonderregelungen zu pauschal vergüteten Werken behandelt. Im Einzelnen:

Im Buchvertrag kann eine Befristung der Rechteeinräumung bzw. eine bestimmte **Vertragslaufzeit** vereinbart werden. Der Vertrag endet dann mit Ablauf der Frist bzw. Laufzeit.¹⁸⁵

Durch eine Kündigung endet ein Buchvertrag mit Wirkung für die Zukunft. Möglich ist zunächst eine sog. **ordentliche Kündigung**, wenn dies im Buchvertrag vereinbart

¹⁸⁰ Wandtke/Bullinger-Wandtke, Vor §§ 31ff. UrhG Rn.128; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, § 2 VerlG Rn.20.

¹⁸¹ Vgl. § 7 NormV Wissenschaft.

¹⁸² Wandtke/Bullinger-Wandtke, Vor §§ 31ff. UrhG Rn.128. Näher zur Zulässigkeit vertraglicher Wettbewerbsklauseln Gottschalk, ZUM 2005, S.359 ff. S. dazu aus der Rechtsprechung z.B. BGH, GRUR 1973, S.426 – Medizin-Duden und OLG Frankfurt a.M., GRUR-RR 2005, S.361 – Alles ist möglich (Wettbewerbsverbot jeweils bejaht) und OLG München, ZUM 2007, S.751 (Wettbewerbsverbot verneint).

¹⁸³ S. auch § 13 NormV sowie für Übersetzungen § 5 Nr.1 NormV Übersetzung.

¹⁸⁴ Zur Auswirkung einer Beendigung des (verpflichtenden) Buchvertrags auf die durch eine (dingliche) Verfügung eingeräumten Nutzungsrechte ► S.180.

¹⁸⁵ Vgl. Schricke/Loewenheim-Ohly, Vor §§ 31 ff. UrhG Rn.79. Bei einem Verlagsvertrag gilt, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Sonderregelung des § 29 Abs.3 VerlG. Der Verleger ist dann nach Fristablauf nicht mehr berechtigt, Restexemplare des Werkes zu verkaufen.

wurde oder sich aus gesetzlichen Regelungen ergibt.¹⁸⁶ Soweit die Kündigungsregelungen in standardisierten Verlagsverträgen enthalten sind und nicht individuell vereinbart wurden, müssen sie den gesetzlichen Vorgaben zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen.¹⁸⁷

Darüber hinaus ist auch eine – ggf. fristlose – sog. **außerordentliche Kündigung** aus wichtigem Grund möglich, § 314 Abs.1 Satz 1 BGB.¹⁸⁸ Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt vor, „wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann“, § 314 Abs.1 Satz 2 BGB. Wichtige Kündigungsgründe können z.B. schwere persönliche Beleidigungen des Vertragspartners sein. Das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien ist dann so zerrüttet, dass eine Fortsetzung des Vertrages unzumutbar ist.¹⁸⁹ Ein wichtiger Kündigungsgrund des Verlages ist z.B. dann gegeben, wenn das Verhalten eines Autors geeignet ist, die Verlagszusammenarbeit mit anderen Autoren zu gefährden.¹⁹⁰ Kein wichtiger Kündigungsgrund liegt dagegen nach der Rechtsprechung vor, wenn ein Autor von dem vereinbarten Buchinhalt abweicht.¹⁹¹ Dagegen wurde von der Rechtsprechung ein wichtiger Kündigungsgrund des Lizenznehmers eines Werkes bejaht, weil der lizenzgebende Verlag die Originalausgabe dieses Werkes verramschte (und damit die Absatzchancen der Lizenzausgabe minderte).¹⁹²

Ein Buchvertrag kann neben einer Kündigung auch durch einen **Rücktritt** beendet werden. Der Buchvertrag wandelt sich dann grundsätzlich in ein sog. Rückgewährschuldverhältnis um.¹⁹³

Der Buchvertrag endet grundsätzlich auch dann, wenn der Urheber **verstirbt**.¹⁹⁴

186 Vgl. Schricker/Loewenheim-Ohly, Vor §§ 31 ff. UrhG Rn.79, 83; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 C Rn.314.

187 Ein Beispiel dafür ist ein Bücherprozess aus dem Bereich der Fachliteratur. In dem Prozess ging es um eine Vertragsregelung, wonach ein Verlag berechtigt war, eine Erstreckung der vertraglichen Zusammenarbeit mit dem Autor auf eine Neuausgabe des Werkes abzulehnen, ohne dass dafür ein sachlicher Grund vorlag. Nach Auffassung des BGH kann eine solche Vertragsregelung im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unangemessen und damit unwirksam zu werten sein (BGH, GRUR 2021, S.607).

188 Vgl. § 314 BGB; Schricker/Loewenheim-Ohly, Vor §§ 31 UrhG Rn.84.

189 Vgl. BGH, NJW 1990, S.989 – Musikverlag III; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap. 2 Rn.117. Zu speziellen Kündigungsgründen eines Verlagsvertrages nach dem VerLG ▶ S.173.

190 OLG Köln, Urt. v. 9.8.2019 – Az. 6 U 20/19.

191 BGH, GRUR 1984, S.754 - Gesamtdarstellung rheumatischer Krankheiten. Der Bücherprozess betraf ein medizinisches Fachbuch.

192 OLG Hamm, GRUR 1978, S.436 – Herz mit Paprika. Der Bücherprozess betraf die Lebenserinnerungen einer Schauspielerin.

193 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.2 Rn.118; Schricker/Loewenheim-Ohly, Vor §§ 31 ff. UrhG Rn.82. Allg. zum Rücktrittsrecht Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.963 (Stichwort Rücktritt). Soweit ein Verlagsvertrag vorliegt, greifen ggf. vorrangige Sonderregelungen für den Rücktritt nach dem VerLG (▶ S.173).

194 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 A Rn.15. Bei einem Verlagsvertrag greift ggf. die Sonderregelung des § 34 VerLG.

Ein Sonderfall ist die **Insolvenz** des Verlages bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (frühere Bezeichnung: Konkurs). Hier greifen bzgl. der Fortführung eines Buchvertrages die Regelungen des Insolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung.¹⁹⁵ Nach Stellung des Insolvenzantrages, z.B. durch einen Gläubiger des Verlages, und nach Bestellung des Insolvenzverwalters besteht der Verlagsvertrag zunächst grundsätzlich weiter fort.¹⁹⁶ Wenn der Buchvertrag beiderseitig noch nicht vollständig erfüllt wurde, also z.B. noch keine Manuskriptabgabe erfolgt ist, besteht allerdings eine Besonderheit. Der Insolvenzverwalter hat dann ein Wahlrecht: Zum einen kann er sich entscheiden, dass der Buchvertrag nicht erfüllt wird, also z.B. keine Realisierung eines vereinbarten Buchprojekts erfolgt. Die Verlagsverpflichtungen erlöschen dadurch zwar nicht, sind aber dauerhaft einredebehaftet und damit undurchsetzbar.¹⁹⁷ Zum anderen kann sich der Insolvenzverwalter auch für eine Vertragserfüllung entscheiden. Der Buchvertrag wird dann fortgeführt und ein vereinbartes Buchprojekt realisiert. Allerdings bestehen bzgl. des Autorenhonorars insolvenzrechtliche Besonderheiten.¹⁹⁸

Als weitere Sonderfälle sind urheberrechtliche **Rückrufrechte** des Urhebers bzw. der Urheberin zu beachten. Anders als etwa bei einer Kündigung oder einem Rücktritt der Urheberin wird durch einen Rückruf zwar grundsätzlich nicht das ganze Vertragsverhältnis beendet, sondern der Urheberin fällt nur das zurückgerufene Nutzungsrecht wieder zu.¹⁹⁹ In der praktischen Konsequenz kann der Verlag dann aber das ursprünglich geplante Buchprojekt zumeist nicht mehr realisieren, weil ihm die entsprechenden Nutzungsrechte (z.B. das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht für die Druckausgabe eines Sachbuchs) wegen des „Heimfalls“ der Rechte nicht mehr zustehen.

Der Urheber hat zunächst nach § 41 UrhG ein Rückrufrecht wegen **Nichtausübung**:²⁰⁰ „Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht nicht oder nur unzureichend aus und werden dadurch berechnete Interessen des Urhebers erheblich verletzt, so kann dieser das Nutzungsrecht zurückrufen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist“, § 41 Abs.1 UrhG. Die Erklärung des Rückrufs ist an bestimmte Fristen gebunden, vgl. § 41 Abs.2, 3 UrhG.

Darüber hinaus hat der Urheber nach § 42 UrhG ein Rückrufrecht wegen **gewandelter Überzeugung**:²⁰¹ „Der Urheber kann ein Nutzungsrecht gegenüber dem Inhaber

195 Allg. zum Insolvenzverfahren Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap.7 Rn.1 ff.; Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.624 ff. (Stichwort Insolvenz). Für einen Verlagsvertrag gilt die Sonderregelung des § 36 VerlG, der deklaratorisch auf die Geltung des Insolvenzrechts verweist (näher Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 36 VerlG Rn.3).

196 Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap.7 Rn.8.

197 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap.7 Rn.14 f. m.w.Nachw., streitig. Der Autor hat dann ggf. Bereicherungsansprüche gegen den Verlag und kann spezifische Insolvenzverfahrensrechte geltend machen (näher Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap.7 Rn.15).

198 Näher Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap.7 Rn.16.

199 Näher Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap. 2 Rn.122 ff.

200 S. für einen Verlagsvertrag auch das Rücktrittsrecht nach § 32 VerlG (► S.174).

201 Vgl. zum Verlagsvertrag auch das Rücktrittsrecht nach § 35 VerlG (► S.174).

zurückrufen, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann“, § 42 Abs.1 Satz 1 UrhG. Die gewandelte Überzeugung kann auf Motiven aller Art beruhen, z.B. geänderten künstlerischen, wissenschaftlichen, religiösen oder politischen Ansichten.²⁰² Wenn der Urheber ein Nutzungsrecht zurückruft, muss er den Rechtsinhaber angemessen entschädigen, § 42 Abs.3 UrhG.

Schließlich hat eine Urheberin auch Sonderrechte, wenn ihr Werk allein **pauschal honoriert** wird. Seit dem Jahr 2017 ist hier die Vorschrift des § 40a UrhG zu beachten. Danach ist der Urheber, wenn er einem Verwerter ein ausschließliches Nutzungsrecht gegen eine pauschale Vergütung eingeräumt hat, grundsätzlich berechtigt, das Werk nach Ablauf von zehn Jahren anderweitig zu verwerten. Für die verbleibende Dauer der Einräumung besteht das Nutzungsrecht des Verwerter dann als einfaches Nutzungsrecht fort. Eine Ausnahme gilt aber z.B. dann, wenn der Urheber einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem Werk erbringt. In diesen Fällen kann der Urheber bereits bei Vertragsschluss ein zeitlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen. Ansonsten kann der Urheber frühestens fünf Jahre nach Beginn der Zehn-Jahres-Frist (Fristbeginn in der Regel mit Ablieferung des Werkes) dem Verwerter die Ausschließlichkeit für die gesamte Dauer des Nutzungsrechts einräumen.

8.5 Einzelne Buchverträge

8.5.1 Verlagsvertrag

Häufig regelt ein Buchvertrag die typische Konstellation, dass ein Autor seinem Verlag die Rechte für Druckausgaben seines Werkes – also für dessen Vervielfältigung und Verbreitung – einräumt. Autor und Verlag ist dabei gleichermaßen daran gelegen, dass das Werk publiziert und damit wirtschaftlich ausgewertet wird. Diese Art der Urheberrechtsverwertung regelt der Verlagsvertrag. Es ist ein Vertrag eigener Art,²⁰³ auf den neben den allgemeinen gesetzlichen Regelungen für Buchverträge nach dem UrhG (► S.143) zusätzlich eine sondergesetzliche Regelung Anwendung findet, nämlich das Verlagsgesetz (abgekürzt: VerlG).²⁰⁴ Das VerlG enthält allerdings grundsätzlich keine zwingenden gesetzlichen Regelungen, sondern ist **dispositiv** ausgestaltet. Das bedeutet, dass der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt, d.h. die Vertragsparteien können regel-

²⁰² Schrickler/Loewenheim-Peukert, § 42 UrhG Rn.19.

²⁰³ Vgl. Schrickler, § 1 VerlG Rn.11.

²⁰⁴ Neben dem VerlG für Verlagsverträge gibt es im Urheberrecht auch sondergesetzliche Regelungen für Filmverträge (§§ 88 ff. UrhG) und für Softwareverträge (§§ 69a ff. UrhG).

mäßig Vereinbarungen treffen, die von den Regelungen des VerlG abweichen. Das VerlG greift dann nur ein, wenn die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben.²⁰⁵ Die für den **Anwendungsbereich** des VerlG grundlegende Regelung in § 1 VerlG lautet:

§ 1 VerlG: „Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.“

Gegenstand des Verlagsvertrages sind – über den engen Wortlaut („Werke der Literatur“) hinaus – druckfähige Sprachwerke aller Art i.S.d. § 2 Abs.1 Nr.1 UrhG.²⁰⁶ Dazu zählen z.B. Romane, Erzählungen, Lyrik, Sachbücher, Fachbücher und wissenschaftliche Darstellungen (► S.42). Zu den „Werken der Tonkunst“ zählen nur druckfähige Musikwerke, insbes. der Notendruck.²⁰⁷ **Nicht** unter das VerlG fallen dagegen Publikationen von Tonträgern (z.B. Hörbuch-CDs).²⁰⁸ Für eine Hörbuch-Publikation schließen Verlag und Urheber ggf. einen Hörbuch-Vertrag (► S.179). Bücher, die ausschließlich oder ganz überwiegend Lichtbildwerke (Fotos) oder Werke der bildenden Künste enthalten, etwa Fotobände und Kunstbände, fallen nicht unter das VerlG.²⁰⁹ Insoweit schließen Verlag und Urheber keinen Verlagsvertrag, sondern z.B. einen Fotovertrag (► S.177) oder Illustrationsvertrag (► S.177). Bei Büchern, die sowohl Fotos bzw. Illustrationen, als auch Texte enthalten, kommt es auf den Einzelfall an. Entscheidend ist, ob der Charakter des Buches durch den Textanteil oder den Foto- bzw. Illustrationsanteil geprägt wird.²¹⁰ Wenn es sich bei den Abbildungen nur um **unwesentliche Beigaben** zum Sprachwerk handelt, z.B. Fotos im Bildteil einer Biographie oder einzelne Illustrationen in einem Kinderbuch, die vom Autor zusammen mit dem Text geliefert werden, handelt es sich um einen einheitlichen Verlagsvertrag, auf den das VerlG Anwendung findet.²¹¹

Vertragsparteien des Verlagsvertrages sind nach § 1 VerlG typischerweise – aber nicht immer – die Autorin bzw. der Autor („Verfasser“) und der Verlag („Verleger“).

²⁰⁵ Eine Ausnahme ist z.B. die Verlagsinsolvenz; insoweit verweist § 36 VerlG auf die zwingenden Regelungen der Insolvenzverordnung (► S.169). Außerdem ist bei Formularverträgen zu beachten, dass sie als Allgemeine Geschäftsbedingungen der Inhaltskontrolle nach den §§ 305 ff. BGB unterliegen (► S.142). Näher zu den Grenzen der Disponibilität Möhring/Nicolini-Wegner, Vor § 1 VerlG, Rn.5; § 1 VerlG Rn.38.

²⁰⁶ Möhring/Nicolini-Wegner, § 1 VerlG Rn.11.

²⁰⁷ Fromm/Nordemann-Nordemann-Schiffel, § 1 VerlG Rn.9.

²⁰⁸ Vgl. Möhring/Nicolini-Wegner, § 1 VerlG Rn.14; differenzierend bzgl. Hörbüchern Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap 1 B Rn.222. Allg. zu den Besonderheiten des Musikverlagsvertrages Schrickler, § 1 VerlG Rn.82f.; Loewenheim-Czychowski/Fierdag, § 74 Rn.1 ff., jeweils m.w.Nachw.

²⁰⁹ Vgl. Möhring/Nicolini-Wegner, § 1 VerlG Rn.15.

²¹⁰ Vgl. Schrickler, § 1 VerlG Rn.33.

²¹¹ Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 1 VerlG Rn.7.

Ein Verfasser nach § 1 VerlG kann ggf. auch ein anderer Verlagegeber als der Urheber sein, z.B. die Erbin eines verstorbenen Autors.²¹²

Hauptpflicht des Autors ist es, dem Verlag sein Werk „zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen“, § 1 Satz 1 VerlG. Er muss ihm „das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (**Verlagsrecht**)“ verschaffen, § 8 VerlG.²¹³ Der verlagsrechtliche Vervielfältigungsbegriff ist dabei enger als der urheberrechtliche Vervielfältigungsbegriff des § 16 UrhG: Er umfasst nur Vervielfältigungen für Druckpublikationen, also den Druck eines Buches sowie die vorgelagerten digitalen oder analogen Manuskriptkopien und den Fahnensatz.²¹⁴ Der verlagsrechtliche Begriff der **Verbreitung** entspricht dagegen dem urheberrechtlichen Verbreitungsbegriff in § 17 UrhG.²¹⁵ Auf Buchpublikationen, die nicht mit einer festen Druckauflage, sondern erst „auf Bestellung“ im Book on demand-Verfahren gedruckt werden, kann das VerlG grundsätzlich Anwendung finden.²¹⁶ Dagegen ist das VerlG auf **E-Books** und andere elektronische Publikationen **nicht** unmittelbar anwendbar.²¹⁷ Das Angebot eines E-Books unterfällt nicht dem Recht auf Verbreitung, sondern dem Recht auf öffentliche Zugänglichmachung (► S.119). Auch wenn eine direkte Anwendung des VerlG daher nach dem Wortlaut des § 1 VerlG ausscheidet, ist im Einzelfall eine entsprechende Anwendung einzelner Vorschriften des VerlG auf Verträge über elektronische Publikationen möglich, wenn eine hinreichende Nähe zum klassischen Vertragstyp des Verlagsvertrages besteht.²¹⁸

Eine Werküberlassung auf eigene Verlagsrechnung setzt voraus, dass der Verlag das **wirtschaftliche Risiko der Publikation** trägt. Wenn dies nicht der Fall ist, liegt kein Verlagsvertrag vor. Ggf. handelt es sich dann um einen Kommissionsvertrag oder eine Veröffentlichung als Self Publisher (► S.181).²¹⁹

Mit der Hauptpflicht des Autors zur Überlassung seines Werkes korrespondiert die Hauptpflicht des Verlages, „das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.“ Der Verlagsvertrag setzt damit eine **Auswertungspflicht des Verlages** voraus: Er hat nicht nur das Recht zur Verlagspublikation des Werkes, sondern muss das Werk auch tatsächlich publizieren.²²⁰ Wenn dies nicht der Fall ist, kann ggf. ein Bestellvertrag vorliegen (► S.174).

Nach den §§ 22 bis 24 VerlG schuldet der Verlag dem Verfasser regelmäßig eine **Vergütung**. Diese stellt allerdings keinen zwingenden Bestandteil eines Verlagsvertrages

212 Näher Schricker, § 1 VerlG, Rn.25 ff., 30 ff.; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 1 VerlG Rn.16 f.

213 Hervorhebung vom Verf. Zur Unterscheidung zwischen der Verpflichtung zur Rechteinräumung nach § 1 VerlG und der Rechteverfügung nach § 8 VerlG ► S.138; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 8 VerlG Rn.1 ff.

214 Vgl. Möhring/Nicolini-Wegner, § 1 VerlG Rn.26; Fromm/Nordemann/Nordemann-Schiffel, § 1 VerlG Rn.2.

215 Vgl. Möhring/Nicolini-Wegner, § 1 VerlG Rn.27.

216 Vgl. Fromm/Nordemann-Nordemann-Schiffel, § 1 VerlG Rn.13, Wandtke/Ohst-Kitz, Kap.7 Rn17.

217 Rehbinder/Peukert, Rn.752; Möhring/Nicolini-Wegner, § 14 VerlG Rn.5; Fromm/Nordemann-Nordemann-Schiffel, § 1 VerlG Rn.12; a.A. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 1 VerlG Rn.45; Henke, AfP 2016, S.393 ff.

218 Rehbinder/Peukert, Rn.752; Fromm/Nordemann-Nordemann-Schiffel, § 1 VerlG Rn.12.

219 Vgl. BGH, GRUR 1959, S.384, 387 - Postkalender; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 1 VerlG Rn.49; Fromm/Nordemann-Nordemann-Schiffel, § 1 VerlG Rn.4.

220 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 1 VerlG Rn.52 ff.

dar, wie sich aus § 1 VerlG ergibt.²²¹ So können z.B. auch Buchverträge über Wissenschaftspublikationen, bei denen häufig aus wirtschaftlichen Gründen kein Autorenhonorar gezahlt werden kann und der Autor einen Druckkostenzuschuss leisten muss, Verlagsverträge sein, auf die das VerlG Anwendung findet.²²²

Für mehrere typische Aspekte von Buchpublikationen, etwa die **Druckauflage** und die **Fahnenkorrektur**, gibt es gesetzliche Vorgaben des VerlG. Teilweise kommen sie den Bedürfnissen von Verlegern und Autoren entgegen, teilweise weichen sie aber auch von den heutzutage üblichen Abläufen bei Buchpublikationen ab (z.B. im Hinblick auf die gesetzliche Berechtigung des Verlegers nur eine Auflage mit 1000 Druckexemplaren zu veranstalten, § 5 VerlG, und bzgl. der gesetzlichen Fahnenkorrekturpflicht des Verlegers – und nicht des Autors – nach § 20 VerlG). Da das VerlG überwiegend dispositiv ist, gelten diese gesetzlichen Vorgaben allerdings nur dann, wenn im Verlagsvertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.²²³

Für die Beendigung eines Verlagsvertrages ist zu beachten, dass im VerlG mehrere spezielle **Kündigungsgründe** geregelt sind:

- Verlagskündigung, weil der Werkzweck nach Vertragsschluss weggefallen ist (§ 18 Abs.1 VerlG)
- Verlagskündigung, weil das Sammelwerk, in dem ein vertragsgegenständlicher Beitrag publiziert werden soll, nicht vervielfältigt wird (§ 18 Abs.2 VerlG)
- Kündigung des Beitragsverfassers für ein Sammelwerk, weil der Beitrag nicht innerhalb eines Jahres nach Ablieferung an den Verleger veröffentlicht wird (§ 45 Abs.1 VerlG)

Das VerlG enthält auch mehrere spezielle **Rücktrittsrechte** von Verlag und Autorin bzw. Autor (wobei in der Terminologie des Verlagsgesetzes nicht von Autoren sondern von „Verfassern“ gesprochen wird). Nach den Sonderregelungen der §§ 37, 38 VerlG sind die Rechtsfolgen des Rücktritts nach dem VerlG dabei teilweise an die Rechtsfolgen einer Kündigung angenähert. Ein Verlagsvertrag wandelt sich daher bei einem Rücktritt nicht zwingend in ein Rückgewährschuldverhältnis um, sondern bleibt ggf. zum Teil aufrechterhalten (vgl. § 38 Abs.1 Satz 1 VerlG: „Wird der Rücktritt von dem Verlagsvertrag erklärt, nachdem das Werk ganz oder zum Teil abgeliefert worden ist,

²²¹ Vgl. Möhring/Nicolinie-Wegner, § 1 VerlG Rn.2.; Ulmer-Eilfort/Obergfell, § 22 VerlG Rn.2 a.E. Allgemein zur Notwendigkeit einer angemessenen Urhebervergütung nach §§ 32, 32a UrhG ▶ S.156. Zum Verhältnis zwischen dem allgemeinen urheberrechtlichen Vergütungsrecht (§§ 32, 32a ff. UrhG) und den verlagsrechtlichen Vergütungsregelungen (§§ 22, 23 VerlG) näher Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, § 22 VerlG Rn.4.

²²² Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell, § 22 VerlG Rn.8.

²²³ Näher zu den nach NormV und NormV Wissenschaft. typischerweise angemessenen Regelungen in Buchverträgen für Fahnenkorrektur und Druckauflage ▶ S.164 und ▶ S.166.

so hängt es von den Umständen ab, ob der Vertrag teilweise aufrechterhalten bleibt.“)²²⁴
Zu beachten sind insbes. folgende Rücktrittsrechte:

- Verlagsrücktritt, weil der Verfasser das Werk trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig abgeliefert (§ 30 VerlG)
- Verlagsrücktritt, weil der Verfasser das Werk trotz angemessener Fristsetzung nicht in der vertragsmäßigen Beschaffenheit abgeliefert (§ 31 VerlG)²²⁵
- Verfasserrücktritt, weil der Verlag trotz angemessener Fristsetzung keine Neuauflage veranstaltet (§ 17 VerlG)
- Verfasserrücktritt, weil der Verlag das Werk trotz angemessener Fristsetzung nicht vertragsgemäß vervielfältigt und verbreitet (§ 32 VerlG)²²⁶
- Verfasserrücktritt, weil sich Umstände ergeben, die bei Vertragsschluss nicht vorauszusehen waren und dem Verfasser das Festhalten an dem Vertrag unzumutbar ist (§ 35 VerlG)²²⁷

8.5.2 Bestellvertrag (z.B. für Ratgeber und Fachbücher)

Viele Buchpublikationen, z.B. im Ratgeber- und Fachbuchbereich, entstehen nicht auf **Initiative** der Autorin bzw. des Autors, sondern **des Verlages**, der ein bestimmtes aktuelles Thema mit einem Buch „besetzen“ will und dafür einen geeigneten Autor sucht. In diesen Fällen kann es sich um einen Bestellvertrag nach § 47 VerlG handeln, auf den nicht das VerlG, sondern zumeist die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB) Anwendung finden.²²⁸ Ein wesentlicher Unterschied zum Verlagsvertrag ist dabei, dass den Verleger beim Bestellvertrag keine Auswertungspflicht trifft.²²⁹ Der Verlag muss das geplante Buch daher nicht veröffentlichen. Er bleibt aber zur Zahlung der vereinbarten Vergütung als Ausfallhonorar verpflichtet. Die Regelung zum Bestellvertrag in § 47 VerlG lautet:

224 Näher Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 38 VerlG Rn.3; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap. 2 Rn.118.

225 Beispiel aus der Rechtsprechung (OLG Frankfurt a.M., GRUR 2006, S.138, 140): Grundsätzlich besteht kein Rücktrittsrecht nach § 31 VerlG, wenn der Verlag persönlichkeitsrechtliche Bedenken bzgl. eines Manuskripts nicht innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber dem Autor geltend macht. Etwas anderes kann allerdings dann gelten, wenn eine Persönlichkeitsrechtsverletzung in dem zu veröffentlichenden Text ganz offensichtlich ist. Eine Veröffentlichung, mit der sich der Verlag mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Gefahr von Sanktionen aussetzen würde, ist nicht zumutbar.

226 S. auch das Rückrufrecht nach § 41 UrhG (► S.169). Zur Abgrenzung Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 32 VerlG Rn.15.

227 S. auch das Rückrufrecht des Verfassers wegen gewandelter Überzeugung nach § 42 UrhG (► S.169).

228 Vgl. Fromm/Nordemann-Nordemann-Schiffel, § 47 VerlG Rn.1; Möhring/Nicolini-Wegner, § 47 VerlG Rn.15 f. Allg. zum Werkvertragsrecht Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1325 f. (Stichwort Werkvertrag). Ein Muster-Bestellvertrag findet sich bei Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 4 E, S.948 ff.

229 BGH, GRUR 1984, S.528, 529 – Bestellvertrag; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 47 VerlG Rn.5.

§ 47 Abs.1 VerIG: „Übernimmt jemand die Herstellung eines Werkes nach einem Plane, in welchem ihm der Besteller den Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschreibt, so ist der Besteller im Zweifel zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet.“

§ 47 Abs.2 VerIG: „Das gleiche gilt, wenn sich die Tätigkeit auf die Mitarbeit an enzyklopädischen Unternehmungen oder auf Hilfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines anderen oder für ein Sammelwerk beschränkt.“

Für die **Unterscheidung von Bestellvertrag und Verlagsvertrag** ist entscheidend, wie umfangreich, präzise und verbindlich die Weisungen des Verlages für die Werkerstellung durch den Autor sind.²³⁰ Maßgebend ist die enge Einbindung der Werkerstellung in die vom Verlag gezogenen Grenzen. Dies wurde von der Rechtsprechung z.B. für ein Ratgeberbuch bejaht, dessen inhaltliche Grundzüge und Darstellungsweise dem Autor vom Verlag vorgegeben wurden. Der Autor war bei seiner Manuskripterstellung zu einer engen Abstimmung mit dem Verlag verpflichtet und hatte dessen Korrekturen hinzunehmen.²³¹ Bei einem Vertrag über Illustrationen kommt es für die vertragliche Einordnung darauf an, wie konkret die Verlagsvorgaben für Inhalt und Gestaltung der Illustrationen sind.²³² Ein Bestellvertrag kann z.B. vorliegen, wenn ein Illustrator nur die Satzumsetzung von genauen Verlagsvorgaben für medizinische Zeichnungen oder technische Konstruktionszeichnungen übernimmt.²³³ Bei Verträgen über Lexikonbeiträge und ähnliche Beiträge zu Sammelwerken handelt es sich um Bestellverträge (§ 47 Abs.2 VerIG).²³⁴ Auch Ghostwritingvereinbarungen (► S.153) können in Form eines Bestellvertrages abgeschlossen werden. Zusätzlich zur Ghostwritingvereinbarung mit der Autorin, die z.B. eine Prominenten-Biografie verfasst, ist auch eine Vereinbarung mit der Person notwendig, deren Lebensgeschichte geschildert wird (näher zum Stoffrechtevertrag ► S.148). Bei Übersetzungsverträgen kommt, je nach Einzelfall, entweder eine Einordnung als Bestellvertrag²³⁵ oder als Verlagsvertrag²³⁶ in Betracht.

8.5.3 Herausgebervertrag

Vor allem im Wissenschafts- und Fachbuchbereich spielen Verträge mit Herausgeberinnen und Herausgebern eine wichtige Rolle. Sie regeln etwa die Rechte und Pflichten

²³⁰ S. dazu und zu weiteren Abgrenzungskriterien Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 47 VerIG Rn.11.

²³¹ BGH, GRUR 1984, S.528, 529 – Bestellvertrag.

²³² Vgl. BGH, GRUR 1985, S.378, 379 – Illustrationsvertrag.

²³³ Fromm/Nordemann-Nordemann-Schiffel, § 47 VerIG Rn.3.

²³⁴ Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 47 VerIG Rn.10.

²³⁵ BGH, GRUR 1998, S.680, 682 (zu Übersetzungen von Comic-Texten); krit. dazu Fromm/Nordemann-Nordemann-Schiffel, § 1 VerIG Rn.16. S. zu den Comic-Übersetzungen-E des BGH auch ► S.162.

²³⁶ Vgl. BGH, NJW 2005, S.596, 598 f. – Oceano Mare (zu Übersetzungen von Romanen Alessandro Bariccos); krit. dazu Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 47 VerIG Rn.18.

einer Wissenschaftlerin, die ein mehrbändiges literaturwissenschaftliches Handbuch mit zahlreichen Autoren, ein medizinisches Lexikon oder eine juristische Fachzeitschrift herausgibt. In der Regel ist der Herausgebervertrag ein Vertrag eigener Art, der verlagsvertragliche, dienstvertragliche und werkvertragliche Elemente enthält.²³⁷ In einem Herausgebervertrag für ein wissenschaftliches Sammelwerk können z.B. folgende **herausgeberische Aufgaben** vereinbart werden: Festlegung der inhaltlichen Ausrichtung des Sammelwerkes und Anordnung bzw. Gliederung der vorgesehenen Autorenbeiträge; Auswahl von Autorinnen und Autoren und Prüfung von Autorenbeiträgen; Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung von Autorenmanuskripten; Erstellung redaktioneller Manuskriptrichtlinien im Einvernehmen mit dem Verlag.²³⁸

Der Herausgeber kann neben seiner herausgeberischen Stellung zugleich auch Urheber des von ihm herausgegebenen Sammelwerkes sein (§ 4 UrhG, ► S.59) oder Leistungsschutzberechtigter einer von ihm editierten wissenschaftlichen Werkausgabe (§ 70 UrhG, ► S.69). Die entsprechenden Nutzungsrechte müssen dann vom Herausgeber dem Verlag eingeräumt werden, damit eine Rechteverwertung möglich ist.²³⁹

Im Zusammenhang mit einer Herausgeberschaft kann sich die Frage stellen, wem die sog. „**Inhaberschaft des Unternehmens**“ zusteht, d.h. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Vermögenswerte ist, die mit dem Sammelwerk verbunden sind. Dies kann der Verlag, die Herausgeberin oder der Herausgeber oder auch ein Dritter sein, z.B. eine wissenschaftliche Vereinigung bzw. ein Universitätsinstitut. Dieses **Eigentumsrecht an den Vermögenswerten** ist von möglichen Urheber- oder Leistungsschutzrechten des Herausgebers am Sammelwerk zu **unterscheiden**. Es umfasst die Rechte an den einzelnen Vermögensgegenständen des herausgegebenen Werkes, z.B. Titel, Abonnentenstamm, Dienstleisterverträge mit Druckereien etc. und Archivbestand einer Fachzeitschrift.²⁴⁰ Kriterien für die Bestimmung der Inhaberschaft des Unternehmens sind etwa, wer das Sammelwerk geplant und begründet hat, wer den Titel ausgewählt hat und wer das wirtschaftliche Risiko der Publikation trägt.²⁴¹

237 Vgl. BGH, GRUR 1954, S.129, 130; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap. 2 Rn.199. Allg. zum Unterschied zwischen Dienst- und Werkvertrag Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1325 f. (Stichwort Werkvertrag).
238 S. dazu § 2 des Muster-Herausgebervertrages über ein wissenschaftliches Werk mit mehreren Verfassern bzw. eine wissenschaftliche Zeitschrift. Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke (Fassung 2000). Vereinbarung zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. und dem Deutschen Hochschulverband (Gliederungspunkt II. Musterverträge, S.76 f.). Download über die Website des Börsenvereins, <https://www.boersenverein.de/beratung-service/recht/verlagsrecht-mustervertraege/>, letzter Abruf: 30.10.2022.

239 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap. 2 Rn.200. Mit den Autoren der einzelnen Beiträge eines Sammelwerkes werden eigenständige Verträge zur Einräumung ihrer Nutzungsrechte abgeschlossen, z.B. Bestellverträge (s.o.). Der Herausgeber ist häufig zugleich auch Autor des von ihm herausgegebenen Sammelwerkes; insoweit wird dann neben seinem Herausgebervertrag ein gesonderter Vertrag geschlossen.

240 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 B Rn.245. Fromm/Nordemann-Nordemann-Schiffel, § 41 VerLG Rn.16, jeweils m.w.Nachw.

241 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 B Rn.245. S. aus der Rechtsprechung z.B. OLG Hamm, GRUR 1967, S.153 – Deutsche Bauzeitung (Verlag als Inhaber einer Baufachzeitschrift); OLG Frankfurt a.M., GRUR 1986, S.242 – Gesetzestextsammlung (Keine Mitinhaberschaft des Herausgebers einer Textsammlung zum Apotheken- und Arzneimittelrecht); OLG Frankfurt a.M., GRUR 1967, S.151 – Archiv (Inhaberschaft einer

8.5.4 Illustrationsvertrag

Bei vielen Buchpublikationen spielen Illustrationen bzw. Zeichnungen eine wesentliche Rolle, z.B. bei Kinder- und Jugendbüchern, Graphic Novels und Comics. Typischerweise sind Illustrationen und Zeichnungen urheberrechtlich geschützte Werke der bildenden Künste (► S.55). Wenn sie nur eine untergeordnete, ausschmückende Bedeutung in dem jeweiligen Buch haben, können sie als **unwesentliche Beigaben** zum Sprachwerk (d.h. zum Text des Buches) eingeordnet werden. Für das Gesamtwerk – also für den Text mit den beigefügten Illustrationen – kann dann ein einheitlicher Verlagsvertrag vorliegen, auf den die Regelungen des VerlG angewendet werden (► S.170).²⁴² Ein Indiz für einen solchen einheitlichen Vertrag ist, dass Buchautorin und Illustratorin die gleiche Person sind.²⁴³ Ein Bestellvertrag (§ 47 VerlG, ► S.174) kann nach der Rechtsprechung vorliegen, wenn der Verlag dem Illustrator konkrete Anweisungen bzgl. Inhalt und Gestaltung der einzelnen Illustrationen gibt. Dies ist allerdings nicht schon dann der Fall, wenn der Verlag dem Illustrator lediglich das Buchmanuskript übersendet und dieser die zu illustrierenden Szenen sowie die konkrete künstlerische Gestaltung selbst auswählt. Auch die Veranlassung kleinerer Änderungen der Illustrationen und technische Verlagsvorgaben, etwa für das Format der Illustrationen, führen noch nicht zu einem Bestellvertrag.²⁴⁴

Wenn kein Verlagsvertrag oder Bestellvertrag vorliegt, ist der Illustrationsvertrag als Vertrag eigener Art einzustufen, der typischerweise Elemente eines Werkvertrages (§§ 631 ff. BGB) und eines Lizenzvertrages enthält.²⁴⁵ Für die Lizenzierung, also die Einräumung der Nutzungsrechte an den Illustrationen, gelten dann die allgemeinen Regelungen des UrhG für Buchverträge (► S.177).²⁴⁶

8.5.5 Fotovertrag

Fotos spielen z.B. für die Covergestaltung sowie für Bildteile von Buchpublikationen eine Rolle. Typischerweise handelt es sich bei Fotos für Buchpublikationen um kunstvoll arrangierte Lichtbildwerke (► S.57); im Einzelfall kann, wenn die notwendige Individualität nicht erreicht wird, auch ein Lichtbild vorliegen (► S.72). Ebenso wie Illustrationen können sie als **unwesentliches Beiwerk** in den Verlagsvertrag über ein Sprachwerk einbezogen werden, z.B. bei einem Sachbuch, das einen Bildteil mit eigenen

internationalen Vereinigung an Jahresbänden eines wissenschaftlichen Archivs).

²⁴² Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.2 Rn.205; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 1 VerlG Rn.7; Loewenheim-G.Schulze, § 70 Rn.60.

²⁴³ Vgl. OLG München, GRUR 1984, S.516, 517 – Tierabbildungen.

²⁴⁴ Vgl. BGH, GRUR 1985, S.378, 379 – Illustrationsvertrag.

²⁴⁵ Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 B Rn.254. Allg. zum Werkvertrag Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1325 f. (Stichwort Werkvertrag).

²⁴⁶ Muster für Illustrationsverträge finden sich z.B. bei Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 4 D, S.938 ff. und Wegner/Wallenfels/Kaboth, Anhang II 4, S.401 ff.

Fotografien des Autors enthält.²⁴⁷ Auch ein Bestellvertrag ist möglich.²⁴⁸ Anders ist es dagegen bei Bildbänden: Hier stehen die Fotografien im Mittelpunkt der Publikation und die Textteile haben nur eine untergeordnete Bedeutung.

Der Fotovertrag ist als Vertrag eigener Art einzuordnen. In Betracht kommen dabei vor allem zwei Vertragsformen: Wenn der Verlag eine Fotografin beauftragt, bestimmte Bilder herzustellen, wird ein sog. Produktionsvertrag bzw. Shootingvertrag geschlossen. Wird dagegen vereinbart, dass die Fotografin Nutzungsrechte an bereits hergestellten Bildern einräumt, handelt es sich um eine Nutzungsrechtsvereinbarung bzw. Lizenzvereinbarung.²⁴⁹ Im Einzelnen:

In einem **Foto-Shootingvertrag** sollte zunächst vereinbart werden, welche Bildmotive bis zu welchem Termin fotografiert werden, welche Vergütung für die Produktion gezahlt wird und wer die anfallenden Produktionskosten trägt, etwa für Anreise, Miete der Fotolocation und Honorare abgebildeter Personen. Außerdem sollte geregelt werden, wer dafür einsteht, dass keine Rechte abgebildeter Personen verletzt werden.²⁵⁰ Notwendig sind darüber hinaus auch urheberrechtliche Regelungen, insbes. zur Einräumung der Nutzungsrechte an den Fotos und zur Urheberbenennung. Insofern unterliegt der Shootingvertrag den allgemeinen Regelungen des UrhG (► S.137). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen des Werkvertrages (§§ 631 ff. BGB).²⁵¹

Der **Foto-Lizenzvertrag** enthält naturgemäß keine produktionsspezifischen Regelungen, sondern beschränkt sich vorwiegend auf die genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes – welche Bilder mit welchen Motiven stellt der Fotograf zur Verfügung? – sowie auf urheberrechtliche Nutzungsregelungen.²⁵² Für die Lizenzierung gelten die allgemeinen Regelungen des UrhG für Verträge (► S.137). Bei der Fotovergütung kann als Orientierungshilfe auf die „Bildhonorare der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM)“ zurückgegriffen werden (► S.163). Wenn der Lizenzvertrag nicht direkt zwischen Verlag und Fotograf, sondern (was häufig der Fall ist) zwischen dem Verlag und einer **Bildagentur** geschlossen wird, erhält der Verlag ggf. nur einfache Nutzungsrechte an den lizenzierten Fotos. Evtl. übernimmt die Agentur auch keine Garantie dafür, dass fotografierte Personen ihre Zustimmung zu den Fotos gegeben haben.²⁵³

247 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.2 Rn.205; Schricker, § 1 VerLG Rn.33.

248 Vgl. BGH, GRUR 1985, S.378, 379 für den insoweit vergleichbaren Illustratorenvertrag.

249 Vgl. Wanckel, Rn.316 a.E.

250 Regelmäßig müssen insoweit Einwilligungserklärungen eingeholt werden (sog. „Model Release“), näher Wanckel, Rn.144.

251 Vgl. Wanckel, Rn.315, 317. Allg. zum Werkvertrag Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1325 f. (Stichwort Werkvertrag).

252 Vgl. Wanckel, Rn.318.

253 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.2 Rn.207. Ausf. zum Recht am eigenen Bild, auf das sich fotografierte Personen berufen können, Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.108.

8.5.6 Hörbuchvertrag

An einer Hörbuchproduktion sind häufig eine Vielzahl von Urhebern und Leistungsberechtigten beteiligt. Dementsprechend ist die Einholung der Nutzungsrechte für Hörbücher häufig komplexer als bei anderen Buchverträgen. Typische Rechte an einem Hörbuch sind z.B. das Urheberrecht der Autorin am zugrundeliegende Text (etwa einem Roman), das Urheberrecht des Musikkomponisten und Leistungsschutzrechte der Musikinterpreten sowie Leistungsschutzrechte des Hörbuchsprechers und des produzierenden Audiostudios.²⁵⁴ Hörbuchverträge sind keine Verlagsverträge,²⁵⁵ sondern Verträge eigener Art. Für die Einräumung der Nutzungsrechte gelten regelmäßig die allgemeinen Regelungen des UrhG (► S.137).²⁵⁶

8.5.7 Lizenzvertrag (z.B. für Taschenbuchausgaben)

Bei Buchpublikationen erhält der Verlag (als Hauptlizenznehmer) von der Autorin zumeist ein umfassendes Portfolio von ausschließlichen Nutzungsrechten. Diese Rechte kann er nicht immer selbst auswerten. Es kommt daher häufig vor, dass der Hauptlizenznehmer anderen Verlagen (als Unterlizenznehmer) Nutzungsrechte einräumt (§ 35 UrhG) oder weiterüberträgt (§ 34 UrhG), z.B. für die Veranstaltung einer Taschenbuchausgabe.²⁵⁷

Ein Lizenzvertrag kann ein Verlagsvertrag sein. Für die Unterlizenzierung gelten dann nach § 48 VerlG die Regelungen des VerlG.²⁵⁸ Ansonsten gelten für die Lizenzierung bzw. Unterlizenzierung die allgemeinen Regelungen des UrhG für Buchverträge (► S.137).²⁵⁹ In einem Taschenbuch-Lizenzvertrag werden dabei beispielsweise die Dauer der Unterlizenzierung, der früheste Erscheinungstermin der Lizenzausgabe sowie das Lizenzhonorar vereinbart. In der Regel erfolgt eine sog. Staffelhonorierung (Beispiel: Der Lizenzgeber erhält einen bestimmten prozentualen Anteil des Netto-Ladenverkaufspreises für den Verkauf des 1. bis 20.000 Taschenbuchexemplars, einen höheren Prozentanteil für den Verkauf des 20.001 bis 40.000 Exemplars etc.).²⁶⁰

Grundsätzlich gilt für lizenznehmende Verlage ein **Bestandsschutz**: Sie können regelmäßig darauf vertrauen, die ihnen eingeräumten Nutzungsrechte unabhängig von anderen Nutzungsrechtseinräumungen des Lizenzgebers an Dritte wahrzunehmen.²⁶¹

254 Näher Wegner/Wallenfels/Kaboth-Haupt, Nachtrag Kap. 2, Rn.21 ff.

255 Das VerlG ist daher nicht anwendbar, vgl. Schricker, § 1 VerlG Rn.51; differenzierend Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. B 1 Rn.222.

256 Zu Besonderheiten der Rechteeinräumung für die Herstellung und Verwertung von Hörbüchern ausf. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Haupt, Nachtrag Kap. 2, Rn.34 ff.; Hahn/Schippa, S.115 ff.

257 Näher zur Unterscheidung von Ersteinräumung, weiterer Einräumung sowie Übertragung von Nutzungsrechten ► S.137.

258 Sog. Verlagslizenz, vgl. Schricker, § 48 VerlG Rn.1, § 28 VerlG Rn.23.

259 Zu Besonderheiten des Lizenzvertrages Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap. 2 Rn.177 ff.

260 S. dazu das Muster eines Taschenbuch-Lizenzvertrages in Wegner/Wallenfels/Kaboth, Anhang II 5, S.409 ff. und das Muster eines Lizenzvertrages in Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 4 F, S.953 ff.

261 Dreier/Schulze-Schulze, § 33 UrhG Rn.1.

Nach § 33 Satz 1 UrhG besteht ein sog. Sukzessionsschutz gegen spätere Rechtseinräumungen („Ausschließliche und einfache Nutzungsrechte bleiben gegenüber später eingeräumten Nutzungsrechten wirksam“). Gleiches gilt nach § 33 Satz 2 UrhG, „wenn der Inhaber des Rechts, der das Nutzungsrecht eingeräumt hat, wechselt oder wenn er auf sein Recht verzichtet“.²⁶²

Mit der Beendigung eines urheberrechtlichen Nutzungsvertrages fällt ein urheberrechtliches Nutzungsrecht, das z.B. ein Autor (als Lizenzgeber) seinem Verlag (als Hauptlizenznehmer) eingeräumt hat, regelmäßig an den Autor zurück.²⁶³ Gleichwohl können Unterlizenzen, die der Verlag an andere Verlage (als Unterlizenznehmer) vor der Vertragsbeendigung eingeräumt hat, nach der Rechtsprechung aus Gründen des Vertrauensschutzes ausnahmsweise weiter fortbestehen.²⁶⁴

8.5.8 Weitere Buchverträge

Neben den oben skizzierten Verträgen gibt es noch zahlreiche weitere Vertragsformen, die für Buchpublikationen eine Rolle spielen können.

Eine große Bedeutung hat z.B. der **Optionsvertrag** bzw. Vorrechtsvertrag. Darin verpflichtet sich etwa ein Romanautor, seinem Verlag einen künftigen – bisher noch nicht geschriebenen – Roman zuerst anzubieten. Der Verlag erhält damit die Möglichkeit, einen Autor über mehrere bei ihm publizierten Werke langfristig „aufzubauen“.²⁶⁵ In der Regel gelten die allgemeinen Bestimmungen des UrhG für Buchverträge (► S.137), insbes. das Schriftformerfordernis des § 40 UrhG für eine Vereinbarung über künftige Werke.²⁶⁶

Vor allem im Belletristikbereich, aber auch bei Sachbuchtiteln, werden Autorinnen und Autoren häufig von **Literaturagenturen** beraten, die ihre Manuskripte geeigneten Verlagen anbieten und die Autorenhonorare verhandeln. Autor und Literaturagentin schließen dafür einen **Agenturvertrag** ab. Es handelt sich um einen Vertrag eigener Art, der Elemente eines Dienstvertrages (§§ 611 ff. BGB), Maklervertrages (§§ 652 ff. BGB) und Handelsvertretervertrages (§§ 84 ff. HGB) enthält.²⁶⁷ Fotografinnen und Fotografen schließen häufig Agenturverträge mit **Bildagenturen** ab, die sie bei der professionellen Vermarktung ihrer Fotos unterstützen.²⁶⁸

²⁶² Näher dazu Dreier/Schulze-Schulze, § 33 UrhG Rn.4ff. und Rn.9; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 C Rn.309 und Rn.292 ff., jeweils m.w.Nachw.

²⁶³ Vgl. BGH, NJW 2012, S.3301, 3302 – M2Trade. Näher zur Geltung des Kausalitätsprinzips bei Buchverträgen ► S.139.

²⁶⁴ Im Einzelnen streitig, näher BGH, NJW 2012, 3301, 3303f. – M2Trade m.Anm. Becker, ZUM 2012, S.786; BGH GRUR 2012, S.914, 915f. - Take Five m.Anm. Szalai, ZUM 2012, S.790; Dreier/Schulze-Schulze, § 33 UrhG Rn.10, jeweils m.w.Nachw.

²⁶⁵ Ausf. zu den verschiedenen Formen des Optionsvertrages Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.2, Rn.192 ff.; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 B, Rn.258 ff.

²⁶⁶ Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 B Rn.267.

²⁶⁷ Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 B Rn.270 ff.; s. auch Wandtke/Ohst-Kitz, Kap.7 Rn.34 ff.

²⁶⁸ Näher Wanckel, Rn.67 ff.

Typischerweise trägt bei Buchverträgen der Verlag das wirtschaftliche Risiko der Publikation und übernimmt die Vervielfältigung und Verbreitung der Druckexemplare eines Buches auf eigene Rechnung. Beim **Kommissionsvertrag** ist dies anders: Hier erfolgen Vervielfältigung und Verbreitung durch den Verlag (als Auftragnehmer) auf Kosten der Autorin (als Auftraggeberin). Auf den Kommissionsvertrag finden die Regelungen der §§ 383 ff. HGB Anwendung.²⁶⁹

Weitere relevante Vertragsformen für Buchpublikationen sind z.B. der Packaging-Vertrag,²⁷⁰ der Merchandisingvertrag²⁷¹ und der enhanced-E-Book-Vertrag.²⁷²

Eine zunehmende Bedeutung haben seit den 2000er Jahren auch Verträge zum **Self Publishing**. Beim Self Publishing bzw. Selbstverlag kann die Publikation vollständig im Eigen- bzw. Selbstverlag erfolgen, also ohne einen zwischengeschalteten Verlag. Der Autor beauftragt dann einen Dienstleister, der Satz- und Druckleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Autors durchführt. Das wirtschaftliche Risiko der Buchpublikation (also das Risiko, dass sich die Publikationskosten nicht amortisieren und dass ein Verlust anstatt eines Gewinns erwirtschaftet wird) verbleibt dabei weitestgehend bei der Autorin bzw. beim Autor.²⁷³

Eine Sonderform der Eigenpublikation ist der **Privatdruck**. Hier wird eine Schrift zwar (häufig, allerdings nicht immer) vom Autor bzw. der Autorin selbst auf eigene Kosten gedruckt, aber dann nicht einer breiten Öffentlichkeit über den Buchhandel angeboten, sondern nur einer begrenzten Leserschaft außerhalb des Buchhandels zugänglich gemacht.²⁷⁴

269 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 B Rn.202; Schricker, § 1 VerlG Rn.73 ff.. S. auch Delp, S. 156 f.

270 Näher Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 B Rn.251 ff.

271 Näher Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 B Rn.269.

272 Näher Hahn/Schippa, S.123 ff. Allg. zu vertraglichen und vertrieblichen Besonderheiten von E-Books s. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 B Rn.223 ff.

273 Vgl. Rehbinder/Peukert, Rn.751; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer, Kap. 1 F Rn.633 ff.; s. auch Schricker, § 1 VerlG Rn.81.

274 Buchhistorisch ist der Privatdruck nicht im urheberrechtlichen Kontext, sondern vor allem im Zusammenhang mit der Umgehung staatlicher Zensurmaßnahmen von Bedeutung (allg. zur Geschichte der staatlichen Buchverbote Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.12 und S.22. Ein Beispiel aus neuerer Zeit ist der in vielen wissenschaftlichen Fächern auch heutzutage noch übliche Sonderdruck, der z.B. von einem eigenen Fachbeitrag erstellt und dann an die jeweilige Wissenschaftsgemeinde versendet wird (wobei teilweise auch der Verlag und nicht die Autorin bzw. der Autor die entsprechenden Druckkosten trägt). Wenn die Autorin bzw. der Autor den Druck selbst beauftragt, besteht in der Regel bzgl. der Herstellung der Sonderdruckexemplare nur eine Vertragsbeziehung zum Druckbetrieb und nicht zum Verlag.

9 Wahrnehmungsverträge mit der VG Wort und anderen Verwertungsgesellschaften

9.1 Überblick

Für die professionelle Buchvermarktung benötigen ein Autor bzw. eine Autorin – trotz der vielfältigen Möglichkeiten zum Self Publishing – regelmäßig einen Verlag. Nur selten dürfte es gelingen, eine sorgfältige Lektorierung und Buchherstellung, einen effektiven Buchvertrieb, eine wirksame Werbung und Pressearbeit sowie ein sicheres Rechtemanagement auf demselben Professionalitätslevel wie ein Verlag in Eigenregie zu organisieren. Bei einer Verlagspublikation räumt die Autorin dem Verlag die für die wirtschaftliche Verwertung notwendigen Nutzungsrechte ein, z.B. für Druckausgaben und elektronische Ausgaben ihres Werkes sowie für Werkadaptionen in Hörbuch und Film (► S.149). In der Regel kann ein Verlag allerdings nicht alle Nutzungsformen eines Werkes selbst kontrollieren. So ist es ihm z.B. faktisch nicht möglich, jede einzelne physische oder digitale Kopie aus einem bei ihm verlegten Buch zu lizenzieren, die in Universitäten, Schulen, Copyshops oder privat angefertigt wird.¹ Gleichwohl sollen die Rechtsinhaber als Geistige Eigentümer (► S.26) auch von diesen dem Buchverkauf „nachgelagerten“ Werknutzungen wirtschaftlich profitieren. Bestimmte, individuell von Verlagen nur schwer oder gar nicht auszuwertende, Nutzungsrechte werden daher **kollektiv** durch sog. Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Die Autorin bzw. der Autor schließen dafür einen sog. **Wahrnehmungsvertrag** mit einer Verwertungsgesellschaft ab (im Regelfall mit der VG Wort, s.u.). Verwertungsgesellschaften sind juristische Personen, die Urheberrechte und Leistungsschutzrechte **treuhänderisch** für eine große Zahl von Rechtsinhabern gemeinsam wahrnehmen.² Als Solidargemeinschaften tragen sie dabei auch zur Sicherung der kulturellen Vielfalt bei.³ Verfassungsrechtlich können sie sich unter anderem auf das Grundrecht der Eigentumsfreiheit berufen, soweit sie ausschließliche Nutzungsrechte der Urheber wahrnehmen (► S.26).

Derzeit gibt es in Deutschland 13 Verwertungsgesellschaften.⁴ International haben sich die Verwertungsgesellschaften vieler Länder über Dachverbände zusammengeschlossen, etwa die Confédération Internationale des Sociétés d’Auteurs et Compositeurs (CISAC).⁵ Für Buchpublikationen ist vor allem die 1958 gegründete **Verwertungsgesellschaft Wort** (VG Wort)⁶ wichtig, die z.B. die Rechte von Belletristik-, Sachbuch- und Wissenschaftsautoren und ihrer Verlage gemeinsam wahrnimmt.

1 S. auch Rehbinder/Peukert, Rn.1098 f.

2 Schack, Rn.1414.

3 Näher Schierholz/Gerlach, FS 50 Jahre UrhG, S.137, 147f.

4 Näher Schack, Rn.1417.

5 Näher Schack, Rn.1435 f.

6 Nähere Informationen unter www.vgwort.de.

Darüber hinaus sind u.a. die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) für Musikkomponistinnen und Songtexter, die VG Bild-Kunst für Fotografen, Illustratorinnen und Zeichner sowie die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) für Musiker, Sängerinnen, Hörbuchsprecherinnen und andere ausübender Künstler von Bedeutung. Die wirtschaftlichen Erträge aller Verwertungsgesellschaften betragen im Jahr 2020 über 1,8 Milliarden Euro, wovon auf die VG Wort rund 210 Millionen Euro entfielen.⁷

Die Rechtsgrundlagen der Verwertungsgesellschaften sind seit dem Jahr 2016 im **Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)** geregelt, das an die Stelle des früheren Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes getreten ist. Jede Verwertungsgesellschaft unterliegt zunächst einer Erlaubnispflicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) in München, § 77 VGG. Das DPMA führt nach Erteilung der Erlaubnis auch die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften, d.h. es achtet darauf, dass sie sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gesetzestreu verhalten, § 76 VGG. Die Verwertungsgesellschaften haben zum einen die Aufgabe, die ihnen von Autorinnen, Autoren, Verlagen und anderen Rechtsinhabern eingeräumten Nutzungsrechte zu angemessenen Bedingungen treuhänderisch wahrzunehmen und sie dann Dritten, etwa Universitäten, Schulen und Copyshops, einzuräumen. Zum anderen müssen sie die aus der Rechteverwertung erzielten Einnahmen auf die Rechtsinhaber verteilen. Im Einzelnen:

9.2 Rechtewahrnehmung für die Rechtsinhaber

Alle Verwertungsgesellschaften unterliegen einem sog. Wahrnehmungszwang: Sie sind verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Nutzungsrechte auf Verlangen der Rechtsinhaber zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen, § 9 VGG. Die Verwertungsgesellschaften schließen dafür sog. Wahrnehmungsverträge, d.h. Nutzungsverträge eigener Art,⁸ mit den Rechtsinhabern, z.B. Sachbuchautorinnen, Romanautoren und Verfassern wissenschaftlicher Publikationen.

Der **Muster-Wahrnehmungsvertrag der VG Wort für Autorinnen und Autoren**⁹ enthält u.a. Regelungen zu Ansprüchen auf Nutzungsrechtsvergütungen, deren Wahrnehmung den Verwertungsgesellschaften kraft Gesetzes vorbehalten ist, etwa der Bibliothekstantieme, der Geräte- und Kopierabgabe und der Medienprivileg-Vergütung (► S.229).¹⁰ Außerdem werden der VG Wort von den Rechtsinhabern typischerweise mehrere andere Rechte eingeräumt, etwa das **Vortragsrecht** (► S.121). Der Berechtigte

7 Vgl. DPMA-Jahresbericht 2021, S.49. Download des Jahresberichts über die Website des Deutschen Patent- und Markenamtes, <https://www.dpma.de/dpma/veroeffentlichungen/jahresberichte/index.html>, letzter Abruf: 30.10.2022.

8 Vgl. Schack, Rn.1466.

9 Download des Muster-Wahrnehmungsvertrages über die Website der VG Wort, <https://www.vgwort.de/dokumente/wahrnehmungsvertrag.html>, letzter Abruf: 30.10.2022.

10 Vgl. § 1 Abs.1 Nr.3, Nr.6 und Nr.7 Muster-Wahrnehmungsvertrag der VG Wort.

behält jedoch die Befugnis, den Vortrag selbst zu veranstalten und, soweit er der VG Wort davon Mitteilung macht, einem Dritten die Vortragsgenehmigung zu erteilen oder zu versagen.¹¹

Es besteht **keine Pflicht** des Rechtsinhabers, einen Wahrnehmungsvertrag abzuschließen.¹² Er kann sich seine Rechte und Ansprüche auch insgesamt vorbehalten und, soweit gesetzlich zulässig, direkt gegenüber den Nutzern geltendmachen.¹³ Möglich ist auch, dass der Rechtsinhaber zwar einen Wahrnehmungsvertrag abschliesst, sich aber einzelne Rechte vorbehält.¹⁴

9.3 Vergütungspflichtige Einräumung von Nutzungsrechten

Jede Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, für die von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen (sog. Abschlusszwang, § 34 VGG). Dabei kann die Höhe der Lizenzgebühren für die Werknutzungen von den Verwertungsgesellschaften nicht einseitig festgelegt werden, sondern muss mit den Nutzern – z.B. Hochschulen und Schulen, in denen Fotokopien aus Büchern erfolgen – vertraglich vereinbart werden. Dies erfolgt auf der Basis von sog. Gesamtverträgen, d.h. Rahmenverträgen mit Nutzervereinigungen, und Einzelverträgen mit Nutzern.¹⁵ Die **Vergütungstarife** für die Werknutzungen ergeben sich dann aus Tarifaufstellungen der Verwertungsgesellschaften. Wenn Gesamtverträge abgeschlossen wurden, gelten die dort vereinbarten Vergütungssätze als Tarife, § 38 VGG. Bzgl. des jeweils angemessenen Vergütungstarifs wird zum **Beispiel** für Kopiergeräte und Drucker in Copyshops im Betreiber-Tarif der VG Wort danach differenziert, ob es sich um Copyshops in Hochschulnähe bzw. in Hochschulstädten handelt (für die eine höhere Jahresvergütung festgesetzt wird), oder um Copyshops in Orten ohne Hochschule.¹⁶

11 Vgl. § 1 Abs.1 Nr. 13 Muster-Wahrnehmungsvertrag der VG Wort.

12 So gibt es z.B. „GEMA-freie Musik“, deren Rechtsinhaber keinen Wahrnehmungsvertrag mit der GEMA abgeschlossen haben.

13 Vgl. Raue/Hegemann-Hilpert/Kruck, § 10 Rn.36.

14 Vgl. § 1 Abs.2 Muster-Wahrnehmungsvertrag der VG Wort.

15 Näher dazu Schack, Rn.1447f. Eine Übersicht zu den Gesamtverträgen der Verwertungsgesellschaft befindet sich auf der Website der VG Wort, abrufbar unter <https://www.vgwort.de/dokumente/gesamtvertraege.html>, letzter Abruf: 30.10.2022.

16 Vgl. § 3 Betreiber-Tarif der VG Wort für Copyshops und andere Kopiergerätebetreiber vom 4.11.2015. Download über die Website der VG Wort, <https://www.vgwort.de/dokumente/tarif-uebersicht.html>, letzter Abruf: 30.10.2022.

9.4 Verteilung der Nutzungsvergütungen auf die Rechtsinhaber

Die von den Verwertungsgesellschaften erzielten Einnahmen sind nach einem festen **Verteilungsplan** auf die Rechtsinhaber aufzuteilen. Nimmt die Verwertungsgesellschaft Rechte für mehrere Gruppen von Rechtsinhabern gemeinsam wahr kann sie im Verteilungsplan regeln, dass die Einnahmen aus der Rechtswahrnehmung unabhängig davon, wer die Rechte eingebracht hat, nach festen Anteilen verteilt werden, § 27 VGG.¹⁷

Bei den **Ausschüttungen** der VG Wort werden verschiedene Werkgruppen unterschieden, u.a. „Belletristik und Kinderbücher“, „Sachliteratur“ und „Wissenschaftliche Publikationen“.¹⁸ Die Abgrenzung der Werkgruppen kann im Einzelfall schwierig sein.¹⁹

Zu den anteilsberechtigten **Rechtsinhabern** gehören zunächst die **Urheber**, also z.B. Autorinnen und Autoren. **Herausgeber** eines Werkes sollen nach Auffassung des LG München nicht zu den ausschüttungsberechtigten Rechtsinhabern zählen.²⁰

Neben den Urhebern sind seit Jahrzehnten (z.B. seit 1903 bei den GEMA-Vorgängern und seit 1958 bei der VG Wort) zugleich auch ihre **Verlage** anteilsberechtignte Rechteinhaber.²¹ Dies ist auch sachgerecht, weil Verlage einen wesentlichen Anteil am wirtschaftlichen Erfolg der von ihnen verlegten Werke haben und deshalb von den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften angemessen profitieren sollen. In den 2010er Jahren entschied der BGH, dass die Verlagsbeteiligung auf Basis der damals geltenden Rechtslage überwiegend nicht zulässig sei (näher zur „Verlagsanteil-Entscheidung“ s.u.). Nach einer zwischenzeitlichen Gesetzesreform auf europäischer und nationaler Ebene gilt seit 2021 für die Verlagsbeteiligung folgende Neuregelung (§ 63a Abs.2 UrhG): „Hat der Urheber einem Verleger ein Recht an seinem Werk eingeräumt, so ist der Verleger in Bezug auf dieses Recht angemessen an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen [...] zu beteiligen. In diesem Fall können gesetzliche Vergütungsansprüche nur durch eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft von Urhebern und Verlegern geltend gemacht werden.“²²

17 Näher Schack, Rn.1486 ff. Zu den Verteilungsplänen der VG Wort s.die Website der VG Wort, <https://www.vgwort.de/dokumente/verteilungsplaene.html>, letzter Abruf: 30.10.2022.

18 Näher zu den ausschüttungsrelevanten Werkgruppen die Website der VG Wort, <https://www.vgwort.de/auszahlungen.html>, letzter Abruf: 30.10.2022.

19 In einem buchhistorisch interessanten Prozess ging es Ende der 1990er und Anfang der 2000er Jahre um die Frage, ob das autobiographische Fortsetzungswerk „Schröder erzählt“ des früheren März-Verlegers Jörg Schröder (1938–2020) von der VG Wort als Belletristik oder als Sachbuch zu vergüten sei. Das LG München holte dazu u.a. ein Beweigutachten des Sprachwissenschaftlers Wolfgang Raible ein (vgl. Raible, FS Schröder erzählt, S.42 ff.). Das Gericht gab dann in seiner Urteil v. 3.7.2003 Schröder recht und stufte das Werk als Sachbuch ein. Eine zunächst eingelegte Berufung gegen dieses Urteil wurde zurückgenommen (näher zu dem Bücherprozess Schröder/Herhaus, S.495 m.w.Nachw.; N.N., BM v. 19.8.2004). Zu einem persönlichkeitsrechtlichen Bücherprozess um „Siegfried“, das Vorgängerwerk zu „Schröder erzählt“, s. Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.122.

20 LG München, Urt. v. 4.10.2021 – Az. 42 O 13841/19.

21 Vgl. Riesenhuber, ZUM 2016, S.613, 615.

22 Näher dazu Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 63a UrhG Rn.19 ff.

Verlagsanteil-E: In den 2010er Jahren schrieb ein Urteil zur Ausschüttungspraxis der VG Wort Buch- und Rechtsgeschichte. Gegenstand des Gerichtsverfahrens war eine Klage des juristischen Fachautors und ehemaligen Bundesrichters Martin Vogel gegen die VG Wort. Er wandte sich u.a. dagegen, dass die Verwertungsgesellschaft Verlage entsprechend den Regelungen ihres Verteilungsplans an ihren Einnahmen beteiligte und dadurch seinen Autorenanteil an diesen Einnahmen schmälerte. Sowohl die Instanzgerichte, als auch der BGH gaben ihm überwiegend recht.²³ Der BGH vertrat in seinem sehr umstrittenen Urteil aus dem Jahr 2016 die Auffassung, dass die Verlagsausschüttungen der VG Wort mit europarechtlichen Vorgaben unvereinbar seien.²⁴ Der deutsche Gesetzgeber reagierte auf dieses Urteil im gleichen Jahr mit der Einfügung einer neuen Vorschrift in das Verwertungsgesellschaftengesetz, um die Folgen des Urteils, soweit zum damaligen Zeitpunkt europarechtlich möglich, abzuändern. Danach konnten die Urheberinnen und Urheber nach der Veröffentlichung eines verlegten Werks gegenüber der Verwertungsgesellschaft zustimmen, dass der Verlag an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt wird.²⁵ Parallel zu dieser nationalen Regelung wurde im Jahr 2019 auch auf Ebene der Europäischen Union eine gesetzliche Neuregelung geschaffen, um den EU-Ländern die Verlagsbeteiligungen an den Ausschüttungen ihrer Verwertungsgesellschaften zu ermöglichen.²⁶ Nach umfangreichen Diskussionen²⁷ wurde dann im Jahr 2021 diese neue europäische Rechtsvorgabe mit der heute geltenden Regelung zur Verlagsbeteiligung an den Ausschüttungen der VG Wort in nationales Recht umgesetzt (§ 63a UrhG, dazu s.o.).

23 Vgl. LG München, MMR 2012, S.618 (Erste Instanz); OLG München, GRUR 2014, S.272 (Zweite Instanz); BGH, GRUR 2016, S.596 – Verlagsanteil; bestätigt durch BVerfG, Urt. v. 18.4.2018 – Az. 1 BvR 1213/16.

24 BGH, GRUR 2016, S.596, 597 ff. – Verlagsanteil. Krit. dazu z.B. Riesenhuber, ZUM 2016, S.613 ff.

25 Vgl. § 27a Abs.1 VGG; dazu N.N., BM v. 16.12.2016 und N.N., BM v. 20.5.2017. Seit der Gesetzesreform im Jahr 2021 hat diese, damals als Übergangsregelung verabschiedete, Vorschrift erheblich an Bedeutung verloren (näher dazu Wandtke/Bullinger-Gerlach, § 27a VGG Rn.1 a.E.).

26 Vgl. Art. 16 DSM-Richtlinie.

27 Vgl. z.B. aus dem juristischen Fachschrifttum Hey, ZUM 2020, S.107 (aus Sicht der Wissenschaftsverlage), Döring, ZUM 2020, S.109 (aus Sicht der Autorinnen und Autoren) und Staats, ZUM 2020, S.101 (aus Sicht der VG Wort).

10 Gesetzliche Schranken des Urheberrechts

10.1 Überblick

Grundsätzlich ist die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes nur mit Zustimmung der Urheberin bzw. des Rechtsinhabers, etwa eines Buchverlages, zulässig. Diese Zustimmung wird typischerweise im Rahmen eines Buchvertrages erteilt (► S.137). Soweit es keine vertragliche Nutzungsregelung gibt, kann eine Werknutzung aber gleichwohl aufgrund einer gesetzlichen Nutzungsgestattung zulässig sein; man spricht hier von sog. Schranken des Urheberrechts. Wenn eine der im Folgenden erläuterten Schranken eingreift, entfällt daher die Zustimmungspflicht des Urhebers bzw. der Rechtsinhaberin. Das heißt mit anderen Worten, das Werk darf beim Eingreifen einer Schranke zustimmungsfrei genutzt werden, z.B. von einem Sachbuchautor, der wörtlich aus einem anderen Buch zitiert oder von einer Fotografin, die eine zeitgenössische Skulptur in einem öffentlichen Stadtpark fotografiert.¹

Die Schranken des Urheberrechts bezwecken einen **Interessenausgleich** zwischen Urhebern und Rechtsinhabern auf der einen Seite sowie Allgemeinheit und Werknutzern auf der anderen Seite.² Verfassungsrechtlich wird dieser Ausgleich bereits durch das Grundrecht auf Eigentum selbst vorgegeben, das zwar einerseits Urheberrechte und anderes Geistiges Eigentum schützt, andererseits aber der Ausgestaltung und Inhaltsbestimmung durch den Gesetzgeber sowie der Sozialbindung unterliegt (► S.26).³ Ein **Allgemeininteresse** besteht z.B. daran, dass bestimmte technisch bedingte, vorübergehende Werknutzungen, etwa **Caching** und **Browsing** (§ 44a UrhG) sowie beiläufige, unwesentliche Werknutzungen als sog. **Beiwerk** (§ 57 UrhG) von einer Zustimmungspflicht des Urhebers freigestellt werden. Gleiches gilt für die sog. „**Panoramafreiheit**“ (§ 59 UrhG), die Fotos im öffentlichen Raum privilegiert, sowie für Nutzungsprivilegien der **Privatkopie** und anderer eigener Kopien (§ 53 UrhG). Spezielle Nutzungsregelungen für **verwaiste** und **nicht mehr verfügbare** Werke (§§ 60 ff. UrhG, §§ 51 ff. VGG) liegen im Allgemeininteresse des Zugangs zum kulturellen Büchererbe.

Zu Gunsten der Werknutzer können auch **Grundrechte** eingreifen, die für eine zustimmungsfreie Werknutzung sprechen. So sind unter anderem die Wissenschaftsfreiheit für privilegierte Werknutzungen einer Buchautorin zu **Zitatzwecken** (§ 51 UrhG) und die Meinungs- und Kunstfreiheit für Werknutzungen zum Zweck einer **Karikatur** oder **Parodie** bzw. eines **Pastiches** von Bedeutung (§ 51a UrhG), etwa literarische Fan-Fiktion. Wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit anderen Publika-

¹ Das Buchzitat ist dabei aus urheberrechtlicher Perspektive die Vervielfältigung eines Werkteils aus einem Sprachwerk (§ 16 UrhG, ► S.111) und das Skulpturfoto ist die Umgestaltung eines (dreidimensionalen) Werkes der bildenden Künste (§ 23 UrhG, ► S.122).

² Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, Vor § 44a Rn.1.

³ S. auch Rehbinder/Peukert, Rn.473.

tionen und literarische Bezugnahmen auf andere Kunstwerke liegen zudem auch im Allgemeininteresse der Fortentwicklung des Wissens und des kulturellen Fortschritts. Die Wissenschaftsfreiheit spielt auch für **Bildungs- und Forschungsprivilegien** (§§ 60a ff. UrhG) eine Rolle, z.B. für die digitale Lehre und für digitale Forschungsprojekte, z.B. im Bereich der „Digital Humanities“. Gleiches gilt für die Rundfunk- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) im Hinblick auf urheberrechtliche **Medienprivilegien** (§§ 48 ff. UrhG), z.B. für Zeitungen, Zeitschriften und die elektronische Presse.

Ein **Sonderfall** der gesetzlichen Beschränkung von Urheberrechten ist das Recht der freien Werkbenutzung. Es grenzt die zustimmungspflichtige Werkbearbeitung nach § 23 Abs.1 Satz 1 UrhG von der **freien Werkbenutzung** nach § 23 Abs.1 Satz 2 UrhG (► S.127) ab und wirkt dabei – vereinfacht ausgedrückt – als Schutzbereichsbegrenzung des Bearbeitungs- und Umgestaltungsrechts im Ergebnis ähnlich wie eine Schranke des Urheberrechts. Weitere Sonderfälle, die ähnliche Wirkungen wie Urheberrechtsschranken haben, sind die zeitlich begrenzte **Schutzdauer** des Urheberrechts (§§ 64 ff. UrhG, ► S.77) und die weitgehende **Freistellung amtlicher Werke** vom Urheberschutz (§ 5 UrhG, ► S.64).

Urheberrechtliche Schranken sind **Ausnahmebestimmungen**, die den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des Geistigen Eigentums einschränken. Sie sind daher im Regelfall eng auszulegen, um die Rechte der Urheber nicht übermäßig zu beschneiden.⁴ Um dies sicherzustellen ist als allgemeiner Auslegungsgrundsatz der in internationalen Verträgen und im EU-Recht verankerte sog. **Drei-Stufen-Test** zu beachten: Nach § 5 Abs.3 der europäischen InfoSoc-Richtlinie dürfen urheberrechtliche Schrankenregelungen erstens „nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden“; zweitens darf „die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt“ werden und schließlich dürfen drittens „die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.“⁵

Es können mehrere Arten von Schrankenregelungen unterschieden werden. Eine typische Regelungsform ist die sog. **gesetzliche Nutzungslizenz**: Der Gesetzgeber – und nicht Urheber und Verlag wie beim Abschluss eines Buchvertrages, der zu einer vertraglichen Lizenz führt – legt durch eine gesetzliche Schrankenregelung fest, dass eine bestimmte Werknutzung ohne Zustimmung des betroffenen Urhebers bzw. Rechtsinhabers zulässig ist. Urhebern und Rechtsinhabern werden ihre Rechtspositionen aber vom Gesetzgeber zumeist nicht vollständig entzogen. Zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen ist verfassungsrechtlich regelmäßig ein **gesetzlicher Vergütungsanspruch** geboten. Er wird häufig von einer Verwertungsgesellschaft, etwa der **VG Wort**, geltend gemacht.

4 Streitig; näher Dreier/Schulze-Dreier, Vor § 44a Rn.7 ff.; differenzierend Wandtke/Ostendorff, Kap.5 Rn.5; a.A. Schrickler/Loewenheim-Stieper, Vor § 44a UrhG Rn.36 ff.; Rehbinder/Peukert, Rn.483, jeweils m.w.Nachw.

5 Näher zu der im Einzelnen streitigen Bedeutung des europarechtlichen Drei-Stufen-Tests für die Schranken-auslegung im nationalen Recht Dreier/Schulze-Dreier, Vor § 44a Rn.21 m.w.Nachw.; Rehbinder/Peukert, Rn.482 f.

Zum Schutz der ideellen Urheberinteressen sind außerdem bei den meisten Schrankenprivilegien ein **Änderungsverbot** des Werknutzers (§ 62 UrhG), welches das Recht auf Werkintegrität sichert, und eine **Pflicht zur Quellenangabe**, welche die Anerkennung der Urheberschaft gewährleistet, gesetzlich verankert.⁶ Teilweise müssen die Werknutzer auch **technische Schutzmaßnahmen** (§§ 95a, b UrhG) und vorrangige **vertragliche Regelungen** (§ 60g UrhG) des Urhebers bzw. Rechtsinhabers beachten, die Schrankenregelungen ausschließen bzw. ihnen vorgehen.

Neben der Nutzung von Werken aller Art, etwa Sachbuchliteratur, Zeitschriftenartikeln, Belletristik, Lyrik, Fotos, Filmen und Musik, gestatten die Schranken auch die zustimmungsfreie Nutzung von anderen urheberrechtlich geschützten geistig-kulturellen Leistungen. So unterliegen etwa wissenschaftliche Werkausgaben (§ 70 UrhG) und „einfache“ Fotografien, die Lichtbildschutz genießen, den Schrankenprivilegien (§ 72 UrhG). Gleiches gilt für die kreativen Darbietungen ausübender Künstler, z.B. von Hörbuchsprecherinnen, Sängern und Musikerinnen (§ 83 UrhG).⁷

10.2 Zustimmungsfreie Werknutzungen

10.2.1 Technisch bedingte, vorübergehende Werkvervielfältigungen

Für Internetnutzungen aller Art sind aus technischen Gründen zumeist vorübergehende Speichervorgänge notwendig, etwa beim sog. **Caching**, d.h. der zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung von Internetinhalten – inkl. urheberrechtlich geschützter Werke bzw. Werkteile – im Arbeitsspeicher, um den Zugriff auf Websites von PC, Tablet oder Smartphone zu beschleunigen.⁸ Diese Speichervorgänge sind für eine effiziente Datenübertragung notwendig; ihre Freistellung von einer Zustimmungspflicht des Urhebers liegt im Allgemeininteresse am Einsatz und an der Weiterentwicklung von Übertragungstechnologien.⁹

Das entsprechende Schrankenprivileg ist in § 44a UrhG geregelt. Es greift **nur bei körperlichen Vervielfältigungshandlungen**, nicht aber bei körperlichen Verbreitungen oder bei unkörperlichen öffentlichen Wiedergaben von Werken. Privilegiert sind allein vorübergehende Vervielfältigungen, „die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen“. Alleiniger Zweck der Vervielfältigungen muss „eine Übertragung in einem Netz“ (z.B. im Internet) oder „eine rechtmäßige Nutzung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands“

⁶ Näher Dreier/Schulze-Dreier, Vor § 44a Rn.19 f.

⁷ S. auch Dreier/Schulze-Dreier, Vor §§ 70ff. UrhG Rn.15, § 70 Rn.9, § 83 UrhG Rn.1. und Dreier/Schulze-Schulze, § 72 Rn.16.

⁸ Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 44a UrhG Rn.17.

⁹ Vgl. Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 44a UrhG Rn.1.

sein, z.B. bei einer Datenbanknutzung.¹⁰ Stets ist Voraussetzung, dass die Vervielfältigungen „**keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung** haben“.¹¹

Neben dem Caching ist ein weiterer typischer Anwendungsfall des § 44a UrhG das **Browsing**, d.h. die kurzfristige Speicherung von Werken im Arbeitsspeicher bei deren Bildschirmanzeige,¹² etwa von Buchcover-Dateien beim Durchsuchen eines Online-Verlagsshops. Es handelt sich hier regelmäßig um bloße flüchtige bzw. beiläufige Vervielfältigungshandlungen, da typischerweise nach Beendigung einer Arbeitssitzung eine automatische Cache-Löschung erfolgt bzw. die Speicherung nur ein „Nebeneffekt“ der eigentlichen Internetnutzung ist.¹³

Das **Streaming**, d.h. das Ansehen bzw. Hören von Filmen und Musik im Internet und die damit verbundene temporäre Speicherung von Werkteilen, dürfte dagegen nach neuerer Rechtsprechung des EuGH **nicht** als bloße technisch bedingte Vervielfältigung i.S.d. § 44a UrhG zu werten sein, wenn der Nutzer den Stream aus einer rechtswidrigen Quelle bezieht. Das Streaming von Werken, die ohne Einwilligung des Urhebers in das Internet eingestellt wurden, führt nämlich in der Regel zu einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Verwertung der Werke, was die Anwendung des § 44a UrhG ausschließt.¹⁴

10.2.2 Beiläufige, unwesentliche Werknutzungen (Unwesentliches Beiwerk)

Neben technisch bedingten Vervielfältigungen gibt es noch weitere Fälle der eher zufälligen bzw. beiläufigen Werknutzung, für die aus Gründen des Allgemeininteresses keine Zustimmung des Urhebers notwendig ist. Dies kann z.B. für das Foto eines Romantors mit einem urheberrechtlich geschützten zeitgenössischen Gemälde im Fotohintergrund relevant werden. Das entsprechende Schrankenprivileg ist in § 57 UrhG geregelt.¹⁵ Zulässig ist danach „die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.“ Ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist dann ein nur unwesentliches Beiwerk, wenn es eine bloß geringe oder **untergeordnete Bedeutung in einer Fotokomposition**

¹⁰ Näher zur Anwendung des § 44a UrhG auf Datenbanken (§ 4 Abs. 2 UrhG) und Leistungsschutzrechte an Datenbanken (§§ 87a ff. UrhG) Schrickler/Loewenheim -Loewenheim, § 44a UrhG Rn.3. S. auch § 55a UrhG.

¹¹ Hervorhebung vom Verf.

¹² Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 44a UrhG Rn.16.

¹³ Wandtke/Bullinger-v.Welser, § 44a UrhG Rn.2ff.

¹⁴ Vgl. EuGH, NJW 2017, S.1933, 1937 - Filmspieler m.Anm. Specht, ZUM 2017, S.582, 585; s. auch Di Fabio, S.70 ff.; Wandtke/Ostendorff, Kap.5 Rn.8. Zur Zulässigkeit einer privaten Werknutzung nach § 53 UrhG, wenn keine offensichtlich rechtswidrige Vorlage genutzt wird, s.u.

¹⁵ § 57 UrhG kann bei Innenaufnahmen, z.B. in der Wohnung des Autors, relevant sein. Für Außenaufnahmen im öffentlichen Raum, wie dem Foto eines Autorin vor dem Hintergrund einer Straßensassade mit urheberrechtlich geschützten Elementen (z.B. einem Fotohintergrund mit zeitgenössischer Architektur), kann die Schranke der Panoramafreiheit greifen (§ 58 UrhG, s.u.).

hat. Es kann beliebig ausgetauscht oder weggelassen werden, ohne dass die Gesamtwirkung einer Fotoaufnahme beeinflusst wird.¹⁶ Von der Rechtsprechung wurde eine beiläufige Werknutzung z.B. bei der Abbildung eines Mannes auf dem Titelblatt einer Zeitschrift bejaht, wobei der Mann zufällig ein T-Shirt mit einem urheberrechtlich geschützten Motiv aus einer TV-Serie trug.¹⁷ Dagegen wurde eine zustimmungsfreie Werknutzung beim Abdruck eines Möbelfotos in einem Möbelkatalog verneint, weil im Fotohintergrund ein stimmungsprägendes, urheberrechtlich geschütztes Gemälde sichtbar war.¹⁸ Ebenfalls verneint wurde eine zustimmungsfreie Werknutzung für ein Werk der bildenden Künste, das für längere Zeit und an zentraler Stelle im Hintergrund eines Werbevideos für ein Unternehmen zu sehen war und so den ästhetischen Eindruck beim Betrachten des Videos mitprägte.¹⁹

10.2.3 Werkabbildungen im öffentlichen Raum (Panoramafreiheit)

Öffentliche Orte stehen der Allgemeinheit zur Verfügung. Es würde daher dem Allgemeininteresse widersprechen und wäre zudem auch nicht praktikabel, Foto- und Videoaufnahmen an diesen Orten von der Zustimmung etwaiger Urheber, z.B. der Architektin eines fotografierten Gebäudes, abhängig zu machen.²⁰ Hier greift die in § 59 UrhG geregelte sog. Panoramafreiheit bzw. Straßenschilderfreiheit. Bei Buchpublikationen kann sie z.B. für die rechtliche Bewertung von Coverfotos eine Rolle spielen, die eine Straßenszene zeigen: Neben dem Urheberrecht des Fotografen (► S.57) und Persönlichkeitsrechten abgebildeter Personen²¹ sind wegen des Schrankenprivilegs der Panoramafreiheit bei **Fotos im öffentlichen Raum** typischerweise keine weiteren Urheberrechte zu beachten.²² Nach § 59 UrhG ist es zulässig, „Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.“

Öffentlichen Orte sind der Allgemeinheit gewidmet; entscheidend ist die öffentliche Zugänglichkeit. Das abgebildete Werk selbst muss dabei nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein; es genügt, wenn es von einem öffentlichen Ort aus wahrgenom-

16 Dreier/Schulze-Dreier, § 57 UrhG Rn.2 m.w.Nachw.

17 LG München, ZUM-RD 2008, S.260; OLG München, ZUM-RD 2008, S.554.

18 BGH, NJW 2015, S.2119, 2121f. – Möbelkatalog.

19 LG Flensburg, ZUM-RD 2021, S.507. ZUM-RD 2021.

20 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 59 UrhG Rn.1; Ernst, ZUM 1998, S.475.

21 Näher zum persönlichkeitsrechtlichen Bildschutz, dem sog. „Recht am eigenen Bild“, Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.108.

22 Anders ist die Rechtslage bei Buchcover-Fotos im nicht-öffentlichen Raum, z.B. Innenraumfotos in Wohnungen oder Büroräumen mit urheberrechtlich geschützten Elementen im Hintergrund (z.B. einem Fotohintergrund mit zeitgenössischen Wandgemälden). Hier kommen aber evtl. Privilegierungen nach § 57 UrhG (Unwesentliches Beiwerk, s.o.) in Betracht.

men werden kann.²³ Dagegen muss der Fotograf von einem öffentlich zugänglichen Ort aus fotografieren.²⁴ Fotos aus Innenräumen sowie Fotos von Außenansichten, die erst von Balkonen, Dächern oder aus der Luft sichtbar werden, sind daher nicht von der Panoramafreiheit erfasst.²⁵ Die Panoramafreiheit erfasst zunächst „**unbewegliche Kunst**“, etwa Fotos von Skulpturen zeitgenössischer Künstler in einer Fußgängerpassage. Darüber hinaus wird auch „**bewegliche Kunst**“ erfasst, die zwar dauerhaft im öffentlichen Raum verbleibt, aber regelmäßig ihren Standort wechselt. Dies können z.B. urheberrechtlich geschützte Bilder auf bzw. an Schiffen²⁶, Bussen oder Straßenbahnen sein.²⁷ Anders sind dagegen urheberrechtlich geschützte Werke in Schaufenstern zu beurteilen, etwa Werbeplakate mit Fotografien von Buchcovern in der Schaufensterauslage einer Buchhandlung. Sie fallen nicht unter die Panoramafreiheit, weil sie sich dort nicht **dauerhaft** befinden.²⁸

Der Zweck der Werknutzung – privat oder kommerziell, z.B. durch einen Buchverlag – spielt für die Panoramafreiheit grundsätzlich keine Rolle.²⁹ Ohne Zustimmung des Künstlers ist daher z.B. die wirtschaftliche Nutzung von Fotos einer städtischen Straßenpassage zulässig, auf denen ein von ihm gemaltes, urheberrechtlich geschütztes Wandbild zu sehen ist.³⁰

Verhüllter Reichstag – E: Im Sommer 1995 veranstaltete das Künstlerehepaar Christo (1935–2020) und Jeanne-Claude (1935–2009) ihr berühmtes Kunstprojekt „Verhüllter Reichstag“. Für zwei Wochen wurde dabei der Berliner Reichstag in Kunststoffplanen gehüllt. Der spektakuläre Anblick wurde von einer Fotoagentur genutzt, um ohne Zustimmung des Künstlerehepaares das verhüllte Gebäude zu fotografieren und die Fotos als Schwarz-Weiß-Postkarten zu verkaufen. Die Agentur vertrat dabei die Auffassung, dass der Postkartenverkauf durch die Panoramafreiheit des § 59 UrhG gerechtfertigt sei. Die Instanzgerichte und der BGH in seiner Revisionsentscheidung aus dem Jahr 2002 sind dieser Auffassung entgegengetreten: Bei Bauwerken beschränkt sich die Panoramafreiheit nur auf die bleibende, unbefristete Außenansicht des Gebäudes. Das Kunstprojekt war aber befristet; es befand sich nicht bleibend an einem öffentlichen Ort. Die Schranke des

23 BGH, ZUM 2017, S.766, 768 Rn.22 – Aida Kussmund.

24 BGH, GRUR 2003, S.1035 - Hundertwasserhaus; Ernst, ZUM 1998, S.475 f.

25 Dreier/Schulze-Dreier, § 59 UrhG Rn.4; Ernst, ZUM 1998, 475, 476. S. auch Wandtke/Ostendorff, Kap.5 Rn.17 (keine Panoramafreiheit für Drohnenfotos).

26 Vgl. BGH, ZUM 2017, S.766, 769 Rn.27 ff. – Aida Kussmund m.Anm. Stieper, ZUM 2017, S.770.

27 Näher zu „beweglicher Kunst“ Ernst, ZUM 1998, S.475.

28 Dreier/Schulze-Dreier, § 59 UrhG Rn.5; Ernst, ZUM 1998, S.475, 480. Da die von der Buchhandlung angefertigten Werbeplakate dem Buchverkauf dienen, sind die Vervielfältigung und die öffentliche Wiedergabe der Coverfotos zu Werbezwecken zulässig (näher OLG Düsseldorf, ZUM-RD 2008, S.524, 526 – Schaufensterdekoration; ► S.113).

29 Dreier/Schulze-Dreier, § 59 UrhG Rn.1. S. auch BGH, GRUR 2017, S.390, 392 – East Side Gallery.

30 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 59 UrhG Rn.3.

§ 59 UrhG griff daher nicht ein. Der Postkartenverkauf ohne Zustimmung von Christo und Jean Claude war unzulässig.³¹

10.2.4 Werkvervielfältigungen zum privaten Gebrauch (Privatkopie)

Der Gesetzgeber nimmt bestimmte körperliche Werkvervielfältigungen – nicht aber körperliche Werkverbreitungen und unkörperliche öffentliche Werkwiedergaben³² – zum Privatgebrauch des Nutzers von der Zustimmungspflicht des Urhebers aus (§ 53 Abs. 1, Abs. 4 – 7 UrhG). Dies dient dem **Interesse der Allgemeinheit**: Das Vervielfältigungsrecht des Urhebers reicht zwar einerseits weit in die private Sphäre des Nutzers hinein; der Nutzer soll aber andererseits nicht verpflichtet sein, für jeglichen Privatgebrauch von Werken einzelne Zustimmungen des Urhebers bzw. Rechtsinhabers einzuholen. Dies wäre unangemessen und kaum praktikabel.³³ Privatkopien, vor allem Digitalkopien, sind allerdings nicht von allen Werken zulässig. Außerdem können sie zumindest teilweise durch technische Schutzmaßnahmen (§§ 95a, b UrhG) und vertragliche Regelungen verhindert bzw. eingeschränkt werden (► S.225). Ein allgemeines „Recht auf die digitale Privatkopie“ gibt es daher nach geltendem Recht nicht.³⁴

10.2.4.1 Vorrangige Ausnahmebestimmungen (Verbot der Privatkopie, insbes. von Büchern)

Von vorneherein unzulässig ist eine Privatkopie dann, wenn eine der in § 53 Abs. 4 bis 7 UrhG geregelten gesetzlichen Ausnahmebestimmungen greift. So sind u.a. die „Vervielfältigung [...] eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt, [...] soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten“ zum Privatgebrauch zulässig, § 53 Abs. 4 UrhG. Ob eine **im wesentlichen vollständige Vervielfältigung** vorliegt, hängt vom Einzelfall ab, wobei quantitative und qualitative Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.³⁵ Gerade bei umfangreichen, mehrbändigen Büchern kann eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung schon dann vorliegen, wenn deutlich weniger als 90 % des Gesamtwerks vervielfältigt werden.³⁶ Ein zulässiges Abschreiben liegt nur bei einer manuellen Texterfassung (handschriftlich oder per Eintippen in

31 Vgl. BGH, NJW 2002, S.2394 – Verhüllter Reichstag; s. zu „bewusst kurzlebiger Kunst“ auch Ernst, ZUM 1998, S.475, 478f.

32 Diese Einschränkung ist in § 53 Abs. 6 S. 1 UrhG geregelt.

33 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 53 UrhG Rn.1.

34 Schack, Rn.600. Krit. dazu Hoeren, Kap.1 Rn.174. S. zur streitigen verfassungsrechtlichen Beurteilung der Privatkopie und der technischen Schutzmaßnahmen nach §§ 95a, 95b UrhG auch BVerfG, ZUM 2005, S.812, 813 – Technischer Kopierschutz; Grzeszick, ZUM 2007, S.344, 345.

35 Dreier/Schulze-Dreier, § 53 UrhG Rn.41.

36 A.A. wohl Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Stieper, § 53 UrhG Rn.56, der im Allgemeinen von einer quantitativen Grenze bei etwa 90 % ausgeht.

eine Textverarbeitungs-Software) vor, nicht aber bei einer automatischen Erfassung über eine Scan-Software³⁷ Ein einmalig abgeschrieben Buch darf **nicht weiter vielfältig** werden. Auch eine Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Abschrift, etwa durch einen Verkauf oder eine kostenlose Bereitstellung zum Download, ist unzulässig, § 53 Abs. 6 S. 1 UrhG. Zweck des Privatkopierverbots von Büchern ist es, den erheblichen Absatzgefährdungen, die durch Kopien entstehen, vorzubeugen. Damit werden die **wirtschaftlichen Grundlagen des Kulturgutes Buch**, das einen gegenüber anderen Wirtschaftsgütern hervorgehobenen verfassungsrechtlichen Schutz durch die Pressefreiheit genießt, **besonders geschützt**. Vor allem bei aufwändigen Publikationen für spezialisierte Zielgruppen, die angesichts des im Vergleich zu Publikumstiteln relativ kleinen Absatzmarkts häufig hochpreisig sind, besteht für den Nutzer ein großer finanzieller Anreiz zum Kopieren, was den Primärmarkt dieser Titel ernsthaft gefährden kann.³⁸

Unter einem „**Buch**“ bzw. einer „Zeitschrift“ ist die vom Verlag gelieferte abgeschlossene Einheit zu verstehen,³⁹ also das typischerweise mit einer ISBN⁴⁰ bzw. ISSN⁴¹ versehene Verlagsprodukt. Darunter fallen zunächst Printpublikationen, z.B. gebundene Bücher, einzelne Ergänzungslieferungen eines Loseblattwerkes und Einzelhefte einer Zeitschrift.⁴² Ebenfalls erfasst werden funktional vergleichbare reine Digitalpublikationen, etwa **E-Books**⁴³ und elektronische Zeitschriften (E-Zines) sowie **Hybridpublikationen**, die sowohl in einer Print-, als auch in einer Digitalausgabe erscheinen. Digitalpublikationen sind ebenso wie Printpublikationen sehr kostenaufwändig. Neben den inhaltsbezogenen Kosten durch Lektorat bzw. Redaktion fallen auch technische Herstellungskosten an, etwa im Hinblick auf eine eigene Softwareentwicklung und -pflege bzw. im Hinblick auf den Erwerb von Softwarelizenzen für eine professionelle Datenproduktion und ggf. auch für das Datenhosting auf einem Verlagsserver.⁴⁴ Auch die Interessenlage hinsichtlich der Absatzgefährdung ist ähnlich wie beim Printver-

37 Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Stieper, § 53 UrhG Rn.57.

38 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 53 UrhG Rn.38; Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Stieper, § 53 UrhG Rn.54.

39 Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Stieper, § 53 UrhG Rn.55.

40 ISBN = International Standard Book Number. Sie wird von der ISBN-Agentur für Deutschland in der MVB Marketing- und Verlagsservice des Buchhandels GmbH insbes. für Bücher (Print und E-Book) vergeben. Nähere Informationen dazu auf der Website der ISBN-Agentur (<https://www.german-isbn.de/>), letzter Abruf: 30.10.2022.

41 ISSN = International Standard Serial Number. Sie wird vom Nationales ISSN-Zentrum für Deutschland der Deutschen Nationalbibliothek für fortlaufend erscheinende Publikationen vergeben, insbes. für Zeitschriften (Print und Digital). Nähere Informationen dazu auf der Website der Deutschen Nationalbibliothek (https://www.dnb.de/DE/Professionell/Services/ISSN/issn_node.html), letzter Abruf: 30.10.2022.

42 Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Stieper, § 53 UrhG Rn.55.

43 Graef, Rn.252, a.A. Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Stieper, § 53 UrhG Rn.55; Henke, S.78 ff., 100; Kuß, K&R 2012, S.76, 80; Stieper, AfP 2010, S.217, 218 f.

44 A.A. Kuß, K&R 2012, S.76, 80; Schippel, MMR 2016, S.802, 806, die auf fehlende Druck- und Lagerhaltungskosten abstellen, aber weder die Lektorats-, Herstellungs- und Satzkosten, noch neu entstehende Produktions- und Datenvorhaltungskosten berücksichtigen.

trieb.⁴⁵ Das Schutzbedürfnis der Autorinnen, Autoren und Verlage ist sogar noch höher, weil E-Books - anders als gedruckte Bücher – ohne Qualitätsverlust digital kopiert werden können. Die Vervielfältigung eines E-Books ist daher, wenn keine andere Schrankenregelung eingreift (insbes. das Bildungs- und Forschungsprivileg ► S.205), nur nach den jeweiligen vertraglichen Lizenzbedingungen zulässig, unter denen es der Rechteinhaber veröffentlicht hat (näher zum Urhebervertragsrecht ► S.137).

Neben Büchern und Zeitschriften sind auch **keine privaten Werkvervielfältigungen** von „Datenbankwerke[n], deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind“, zulässig, § 53 Abs. 5 UrhG. Die Vervielfältigung und evtl. Weiternutzungen von Datenbanken richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters und nicht nach § 53 Abs. 1 UrhG. So wurde z.B. von der Rechtsprechung das Laden eines medizinischen **Online-Lexikons** in den PC-Arbeitsspeicher eines Privatnutzers als zustimmungspflichtige Vervielfältigung gewertet. Es handelte sich um eine verbotene Privatkopie.⁴⁶ In mehreren gesetzlich benannten Fällen sind auch **private Video- und Audioaufnahmen verboten**: Nach § 53 Abs.7 UrhG sind die „Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger [...] stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig“. Deshalb dürfen beispielsweise Live-Veranstaltungen wie öffentliche **Buchlesungen** und **Konzerte** ohne vorherige Zustimmung des Rechteinhabers **nicht** mit Smartphone, Tablet o.ä. zum Privatgebrauch aufgezeichnet werden. Dies betrifft Veranstaltungen innerhalb und außerhalb von geschlossenen Räumen, also z.B. die Romanlesung einer Autorin in einem Literaturhaus sowie Gitarrenspiel und Gesang eines Straßenmusikers in einer städtischen Fußgängerzone. Der Grund für das gesetzliche Verbot liegt darin, dass es sich hier jeweils nicht um Vervielfältigungen im Privatbereich, sondern in der Öffentlichkeit handelt. Die Vervielfältigungen dienen zwar privaten Zwecken, finden aber nicht in der Privatsphäre, sondern in der Öffentlichkeitssphäre statt. Deshalb ist ein Schrankenprivileg zum Schutz der Privatnutzung nicht angezeigt.⁴⁷

10.2.4.2 Zulässigkeitsvoraussetzungen der Privatkopie

Wenn keine der Ausnahmeregelungen nach § 53 Abs. 4 – 7 UrhG greift, kann eine private Vervielfältigung nach § 53 Abs. 1 UrhG zulässig sein. Danach sind „einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern“ zulässig. Dieses Schrankenprivileg ist an zwei Voraussetzungen geknüpft: Zum einen dürfen die Vervielfältigungen „weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen“ (dann greift evtl. die Schranke des § 53 Abs. 2 UrhG, s.u.) und zum anderen darf zur Vervielfältigung nicht „eine offensichtlich rechtswidrig herge-

⁴⁵ A.A. Stieper, AfP 2010, S.217, 219.

⁴⁶ OLG Hamburg, ZUM 2001, S.512 – Roche Lexikon Medizin.

⁴⁷ Schrickler/Loewenheim-Loewenheim/Stieper, § 53 UrhG Rn.62; Dreier/Schulze-Dreier, § 53 UrhG Rn.48; s. auch Wandtke/Bullinger-Lüft, § 53 UrhG Rn.40.

stellte“ oder eine offensichtlich rechtswidrig „öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet“ werden.⁴⁸ Im Einzelnen:

Zunächst darf es sich bloß um **einzelne Vervielfältigungen** handeln, d.h. einige wenige Exemplare. Im Anschluss an eine ältere BGH-Entscheidung zu analogen Vervielfältigungen wird im Schrifttum teilweise eine Obergrenze von sieben Exemplaren als Anhaltspunkt angesetzt.⁴⁹ Letztlich wird es aber auf den Einzelfall ankommen; regelmäßig dürfte bereits eine Kopie zur Deckung des persönlichen Bedarfs ausreichend sein.⁵⁰

Privater Gebrauch ist der Gebrauch in der Privatsphäre zur Erfüllung persönlicher Bedürfnisse des Nutzers selbst oder der mit ihm durch ein sehr **enges persönliches Band** verbundenen Personen, z.B. von Familienangehörigen.⁵¹ Soweit in der Literatur neben Vervielfältigungen für Familienangehörige auch Vervielfältigungen für Freunde als Privatgebrauch angesehen werden,⁵² ist dies angesichts der rechtlichen Unbestimmtheit des Freundesbegriffs zu weitgehend. Im Hinblick auf den Grundrechtsschutz des Geistigen Eigentums ist eine Eingrenzung notwendig. So stellen z.B. Vervielfältigungen für Bekannte bzw. „Freunde“ in sozialen Netzwerken keinen zulässigen Privatgebrauch dar.

Die Vervielfältigung darf auf beliebigen Trägern erfolgen, z.B. durch Datei-Kopien (also **digitale Vervielfältigungen**) oder Papierkopien mit Fotokopiergeräten (analoge Vervielfältigungen).⁵³

Bei der Vervielfältigung darf keine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet werden.⁵⁴ Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Vorlage ein bereits veröffentlichtes oder noch nicht veröffentlichtes Werk ist.⁵⁵ Eine **offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage** liegt dann vor, wenn eine Herstellungserlaubnis durch den Rechtsinhaber bzw. Urheber den Umständen nach höchstwahrscheinlich ausgeschlossen ist.⁵⁶ Bei physischen Werkträgern, z.B. Hörbuch-CDs, Musik-CDs oder Spielfilm-DVDs, kann sich dies z.B. aus dem Verkaufspreis oder den Verkaufsumständen ergeben („Hinterhofverkauf“, Verkauf vor Kino-

48 Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Vervielfältigung durch Dritte zulässig (vgl. § 53 Abs. 1 S. 2 UrhG); sie muss also nicht zwingend eigenhändig erfolgen. Näher dazu Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Stieper, § 53 UrhG Rn.27 ff.

49 BGH, NJW 1978, S.2596, 2597 f. – Vervielfältigungsstücke; s. auch Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Stieper, § 53 UrhG Rn.26.

50 Dreier/Schulze-Dreier, § 53 UrhG Rn.9; Schack, Rn.601; Löffler-Berger, UrhR BT Rn.132; s. auch Fromm/Nordemann-Wirtz, § 53 UrhG Rn.17, streitig. Näher zur Frage der Berechnung „einzelner“ Vervielfältigungen Becker, ZUM 2012, S.643 ff. m.w.Nachw.

51 Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Stieper, § 53 UrhG Rn.23.

52 Z.B. Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Stieper, § 53 UrhG Rn.23.

53 Dreier/Schulze-Dreier, § 53 UrhG Rn.8.

54 Zur umstrittenen Frage der Europarechtskonformität der Einschränkung auf „offensichtlich“ rechtswidrige Vorlagen durch den deutschen Gesetzgeber s. EuGH, EuZW 2014, S.501 – ACI Adam m.krit.Anm. Müller/Rößner.

55 BGH, ZUM-RD 2014, S.562 – Porträtkunst.

56 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 53 UrhG Rn.12 m.w.Nachw.

Uraufführung).⁵⁷ Bei unkörperlichen Hörbuch-, Musik- oder Spielfilmdateien⁵⁸ ist die offensichtlich rechtswidrige Herstellung dagegen schwieriger zu erkennen. In diesen – deutlich häufiger vorkommenden – Fällen ist entscheidend, ob der Nutzer eine **offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachte Vorlage** verwendet hat. Für den Nutzer muss dafür nach seinem subjektiven Bildungs- und Kenntnisstand **erkennbar** sein, **dass der Rechtsinhaber keine Zustimmung zur Verwendung der Vorlage erteilt hat**.⁵⁹ Dies ist typischerweise bei kostenlosen Downloads von Mediendateien über File-Sharing-Plattformen und beim kostenlosen Audio- und Videostreaming über Streaming-Anbieter anzunehmen. Für den durchschnittlichen Nutzer drängt es sich regelmäßig auf, dass Verlage Ihre Hörbücher, Musiklabel ihre Alben und Filmstudios ihre Filme nicht einerseits entgeltpflichtig über professionelle Anbieter wie Audible, Spotify oder Netflix anbieten und andererseits gleichzeitig einer umfänglichen kostenfreien Nutzung dieser Medien über andere Plattformen zustimmen.⁶⁰ Im Übrigen ist bei Filesharing-Plattformen zu beachten, dass die dem Download nachfolgende Bereitstellung der Mediendateien für andere Nutzer der Tauschbörse zusätzlich auch eine unerlaubte (vgl. § 53 Abs. 6 S. 1 UrhG) öffentliche Wiedergabe, nämlich eine Zugänglichmachung nach § 19a UrhG (► S.118), darstellt.

10.2.5 Vervielfältigungen zum Eigengebrauch (insbes. zu beruflichen Zwecken)

Über den Privatgebrauch hinaus (s.o.) sieht der Gesetzgeber auch für mehrere andere Werknutzungen zum eigenen Gebrauch Schrankenprivilegien vor.⁶¹ So spielt für Buchautorinnen und Buchautoren zunächst die Zitatfreiheit eine wichtige Rolle, die z.B. Werknutzungen zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zitzwecken von der Zustimmungspflicht des Urhebers freistellt (§ 51 UrhG). Auch andere Werknutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken (Bildungs- und Forschungsprivileg, §§ 60a ff. UrhG), kreativen Zwecken (Kunst- und Kommunikationsprivileg, § 51a UrhG) sowie zu jour-

⁵⁷ Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 53 UrhG Rn.12a. Für gedruckte Bücher gilt die vorrangige Sonderregelung des § 53 Abs.4 UrhG. Hier ist eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung nur durch eine manuelle Texterfassung zulässig (► S.195).

⁵⁸ Eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung von E-Books ist gem. § 53 Abs. 4 UrhG nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig, d.h. eine zustimmungsfreie Privatkopie nach § 53 Abs.1 UrhG ist von vorneherein nicht möglich (streitig, ► S.195).

⁵⁹ Dreier/Schulze-Dreier, § 53 UrhG Rn.12b; a.A. Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Stieper, § 53 UrhG Rn.21 (Erkennbarkeit nach der objektiven Perspektive eines Durchschnittsnutzers).

⁶⁰ Vgl. Dreier/Schulze-Dreier-Dreier, § 53 UrhG Rn.12b; Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Stieper, § 53 UrhG Rn.21; Fromm/Nordemann-Wirtz, § 53 UrhG Rn.22, jeweils m.w.Nachw.; Einzelheiten streitig. S. zum Streaming auch EuGH, NJW 2017, S.1933, 1937 - Filmseher; Specht, ZUM 2017, S.582, 586; Di Fabio, S.73.

⁶¹ Der Privatgebrauch ist ein Unterfall des eigenen Gebrauchs, vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Stieper, § 53 UrhG Rn.35.

nalistischen Zwecken (urheberrechtliches Medienprivileg, §§ 48 ff. UrhG) sind nicht von der Zustimmung des Urhebers abhängig.⁶²

Wenn die genannten Schranken nicht einschlägig sind, können sich Autorinnen und Autoren ggf. auf die Schrankenprivilegien für Vervielfältigungen kleiner Teile erschienener Werke und vergriffener Werke berufen. Die entsprechenden Regelungen finden sich in § 53 Abs.2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 4 – 7 UrhG. Sie stellen vor allem Werknutzungen zu **beruflichen bzw. erwerbswirtschaftlichen Zwecken** von der Zustimmungspflicht des Urhebers frei.⁶³ Das kann z.B. einen professionellen Autor betreffen, der für die Recherche zu seinem neuen Roman oder Sachbuch Kopien aus einem Buch anfertigen will. Er soll nicht gezwungen sein, das Buch zu erwerben, wenn er nur einen kleinen Teil benötigt bzw. wenn das Buch nur noch antiquarisch lieferbar ist.⁶⁴

Zu beachten sind hierbei zunächst – wie schon für den privaten Gebrauch (s.o.) – die Einschränkungen des § 53 Abs. 4 – 7 UrhG, die das Schrankenprivileg und damit eine zustimmungsfreie Nutzung ausschließen. So sind insbes. keine Vervielfältigungen vollständiger, noch lieferbarer – d.h. nicht vergriffener – Bücher und Zeitschriften (Print und Digital) und keine Vervielfältigungen von Datenbankwerken zulässig (§ 53 Abs. 4 b), Abs. 5 UrhG). Außerdem dürfen die vom Nutzer erstellten Vervielfältigungsstücke regelmäßig weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden (§ 53 Abs. 6 Satz 1 UrhG). Aufnahmen von Buchlesungen, Konzerten u.ä. über Smartphone, Tablet etc. sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (§ 53 Abs. 7 UrhG).

Wenn keine Ausnahmeregelung nach § 53 Abs. 4 – 7 UrhG greift, kann eine berufliche bzw. erwerbswirtschaftliche Vervielfältigung nach § 53 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 UrhG zulässig sein. Danach ist es grundsätzlich erlaubt, zum eigenen Gebrauch einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen, wenn „es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind“ oder wenn es „sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.“ Voraussetzung ist allerdings, dass „die Vervielfältigung auf Papier“ bzw. auf einem ähnlichen Trägermedium erfolgt oder dass „eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet.“⁶⁵ Es dürfen nur einzelne Vervielfältigungen erfolgen; insoweit gilt das Gleiche wie für den privaten Gebrauch (► S.198).

Kleine Teile eines erschienen Buches dürften häufig bei einem Anteil von weniger als 10 % vorliegen, wobei es aber auf die Abwägung quantitativer und qualitativer Aspekte

⁶² Darüber hinaus zählen auch bestimmte Vervielfältigungen zu Archivierungszwecken (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG) und Vervielfältigungen von Rundfunksendungen über Tagesfragen zu Informationszwecken (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG) zum privilegierten Eigengebrauch.

⁶³ Vgl. Schrickler/Lowenheim-Loewenheim/Stieper, § 53 UrhG Rn.35.

⁶⁴ Vgl. Schrickler/Lowenheim-Loewenheim/Stieper, § 53 UrhG Rn.43, 47.

⁶⁵ Zulässig ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die Vervielfältigung durch andere Personen (vgl. § 53 Abs. 2 Satz 1 UrhG); näher dazu Schrickler/Lowenheim-Loewenheim/Stieper, § 53 UrhG Rn.27 ff.

im Einzelfall ankommt.⁶⁶ Gerade bei sehr umfangreichen, mehrbändigen Gesamtausgaben, die viele 1000 Seiten umfassen, sind 10 % des Gesamtwerkes deutlich zu hoch angesetzt. Hier bestünde ansonsten die Gefahr, dass Kopien im Umfang von mehreren 100 Seiten zu einer im Hinblick auf den Eigentumsschutz des Autors unangemessenen Beeinträchtigung des Buchverkaufs führen.⁶⁷ Zu den einzelnen Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträgen, die vervielfältigt werden dürfen, zählen z.B. Aufsätze, Kurzgeschichten und abgedruckte Fotos. Entscheidend ist, dass es sich quantitativ und qualitativ nur um kleine Teile des jeweiligen Zeitschriftenheftes bzw. der Zeitungsausgabe handelt.⁶⁸ Ein Buch ist **vergriffen**, wenn es nicht mehr vom Verlag bezogen werden kann, z.B. weil die Druckauflage vollständig an den Buchhandel oder an Endkunden ausgeliefert wurde. Es ist dagegen nicht vergriffen, wenn sich noch Druckexemplare in der Verlagsauslieferung befinden oder das Buch vom Verlag als Book on demand-Ausgabe lieferbar gehalten wird. Auch beim Verlagsangebot einer elektronischen Ausgabe, etwa als E-Book, ist das Werk nicht vergriffen, sondern weiterhin lieferbar.⁶⁹ Auf die antiquarische Verfügbarkeit gebrauchter Werkexemplare kommt es nicht an. Es dürfen **nur Vervielfältigungen auf Papier** oder einem ähnlichen Trägermedium erfolgen. Dies ist dann der Fall, wenn analoge Vervielfältigungsstücke entstehen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Vervielfältigungsvorlage selbst ein analoges oder digitales Werkstück ist.⁷⁰ Der Papierausdruck der elektronischen Ausgabe eines Zeitungsartikels ist daher nach der gesetzlichen Schrankenregelung des § 53 Abs. 2 UrhG zulässig, nicht aber seine digitale Kopie auf einen USB-Stick. Auch der Scan der Printausgabe eines Zeitungsartikels ist nicht nach § 53 Abs. 2 UrhG zulässig.⁷¹

10.2.6 Werknutzungen zu Zitat Zwecken (Zitatzfreiheit)

Die Zitatzfreiheit dient dem Allgemeininteresse an kultureller, vor allem wissenschaftlicher und auch künstlerischer Fortentwicklung.⁷² Sie soll in den Worten des BGH „der Freiheit der geistigen Auseinandersetzung mit fremden Gedanken dienen und auch in der Form stattfinden können, daß politische, wissenschaftliche oder geistige

⁶⁶ Näher Schrickler/Loewenheim-Loewenheim/Stieper, § 53 UrhG Rn.44 m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig. S. auch OLG Karlsruhe GRUR 1987, S.818, 820 - Referendarkurs.

⁶⁷ Vgl. auch Moehring/Nicolini-Grübler, § 53 UrhG Rn.29.

⁶⁸ Schrickler/Loewenheim-Loewenheim/Stieper, § 53 UrhG Rn.45.

⁶⁹ Vgl. Möhring/Nicolini-Wegner, § 16 VerlG Rn.4f. zu dem aus Gründen der Einheit der Rechtsordnung gleich auszulegenden Begriff des Vergriffenseins im VerlG. S. auch Schrickler/Loewenheim-Loewenheim/Stieper, § 53 UrhG Rn.47.

⁷⁰ Vgl. BGH, NJW 2015, S.344, 345 Rn.20 – Drucker und Plotter III; Schrickler/Loewenheim-Loewenheim/Stieper, § 53 UrhG Rn.49.

⁷¹ Vgl. Schrickler/Loewenheim-Loewenheim/Stieper, § 53 UrhG Rn.49. Die Zulässigkeit einer digitalen Kopie kann sich aber aus einer anderen Schrankenregelung oder aus einer vertraglichen Nutzungseinräumung ergeben.

⁷² Schrickler/Loewenheim-Spindler, § 51 UrhG Rn.10 m.w.Nachw. Für kreativ motivierte Werknutzungen in Form von Parodie, Karikatur oder Pastiche gilt seit dem Jahr 2021 zusätzlich auch die spezielle Schrankenregelung des § 51a UrhG (s.u.).

Strömungen durch die wörtliche Wiedergabe einzelner Stellen aus den geschützten Werken verschiedener Autoren deutlich gemacht werden.⁷³ Verfassungsrechtlich steht die Zitatzfreiheit in einem komplexen Spannungsfeld aus wirtschaftlichen Interessen (Art. 17 GrCh und Art. 14 GG) und persönlichkeitsrechtlichen Interessen des Urhebers, der zitiert wird (Art. 7, Art. 8 Abs. 1 GrCh und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie anderen Grundrechten, insbes. der Meinungsfreiheit (Art. 11 Abs. 1 GrCh und Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG), der Presse- und Rundfunkfreiheit (Art. 11 Abs. 2 GrCh und Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) sowie der Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 13 GrCh und Art. 5 Abs. 3 GG), auf die sich der Zitierende – z.B. die Autorin eines Romans oder Sachbuchs – berufen kann. Notwendig ist daher eine sorgfältige Güter- und Interessenabwägung unter Berücksichtigung dieser Grundrechte.⁷⁴ Einfachgesetzlich ist die Zitatzfreiheit in § 51 UrhG geregelt. Danach ist „die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats“ zulässig, „sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist“, § 51 Satz 1 UrhG.⁷⁵

Bei einem urheberrechtlichen **Zitat** wird typischerweise das zitierte Werk bzw. der zitierte Werkteil vervielfältigt (§ 16 UrhG). Das Zitatrecht kann aber theoretisch auch bei anderen Formen der Werknutzung eingreifen, z.B. bei einer Bearbeitung bzw. Umgestaltung eines zitierten Werkteils nach § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG.⁷⁶

Abzugrenzen ist der urheberrechtliche Zitatzbegriff vom **wissenschaftsethischen Zitatzbegriff**: Der wissenschaftsethische Zitatzbegriff ist deutlich weiterreichend als der urheberrechtliche, weil er auch die Übernahme gemeinfreier wissenschaftlicher Theorien und Ideen im Wege einer urheberrechtlichen freien Benutzung von Werken (§ 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG) umfasst.⁷⁷

Zum Wesen eines Zitates gehört zunächst, dass das Zitieren eines fremden Werkes kenntlich gemacht wird. Es muß erkennbar sein, was das eigene Werk und was das zitierte Werk ist.⁷⁸

Die Nutzung des fremden Werkes muss nach § 51 UrhG zu Zitatzwecken erfolgen, das heißt das angeführte Werk bzw. der Werkteil müssen als **Beleg für eigene Ausführungen** dienen, die sich kritisch oder auch zustimmend mit der Belegstelle auseinan-

73 BGH, GRUR 1986, S.59, 60 – Geistchristtum; GRUR 1973, S.216, 217 – Handbuch moderner Zitate.

74 Näher zum verfassungsrechtlichen Hintergrund Schricker/Loewenheim-Spindler, § 51 UrhG, Rn.14.

75 Von der Zitierzufugnis umfasst ist nach einer gesetzlichen Spezialregelung, die im Jahr 2018 in Kraft trat, auch „die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist“, § 51 S. 3 UrhG. Damit will der Gesetzgeber klarstellen, dass z.B. für das Zitat eines Gemäldes ein bereits vorhandenes Foto des Gemäldes genutzt werden darf. Es ist nicht notwendig, dass in dem zitierenden Werk eine spezielle Bezugnahme auf das „vermittelnde“ Lichtbild erfolgt, das notwendigerweise mitzitiert wird (vgl. BT-Drs. 18/12329, S.32).

76 Eine solche zitierende Bearbeitung müsste sich aber im engen Rahmen des § 62 UrhG halten, was in der Praxis selten vorkommen wird, vgl. Schricker/Loewenheim-Spindler, § 51 UrhG Rn.56. Zum Änderungsverbot bei Zitaten s. § 62 UrhG (► S.226).

77 Vgl. OLG Hamburg, GRUR-RR 2004, S.285, 287 f.

78 Schricker/Loewenheim-Spindler, § 51 UrhG Rn.31.

dersetzen.⁷⁹ Das Zitat darf nur in gebotem Umfang erfolgen, also die Nutzung des zitierten Werkes nicht beeinträchtigen oder ersetzen.⁸⁰ Zitiert werden darf nicht nur in einem urheberrechtlich geschützten Werk, sondern auch im Rahmen von urheberrechtlich nicht geschützten Texten.⁸¹ Daher ist es etwa vom Zitatrecht gedeckt, wenn ein Vortragender Vortragsfolien, die Zitate enthalten, aber kein Sprachwerk darstellen, nach dem Vortrag verbreitet oder öffentlich zugänglich macht.⁸² Es können mehrere Zitatformen unterschieden werden. Zulässig ist zunächst, dass „einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden“, § 51 Satz 2 Nr. 1 UrhG (sog. wissenschaftliches Großzitat).

Ein **wissenschaftliches Großzitat** setzt voraus, dass eine Aufnahme in ein wissenschaftliches Werk erfolgt, also ein Werk, das der ernsthaften, methodisch geordneten Suche nach Erkenntnis dient.⁸³ Dazu können auch Werke für ein breiteres Publikum zählen, etwa populärwissenschaftliche Sachbücher,⁸⁴ nicht aber Belletristik und andere fiktionale Texte. Das zitierte Werk muss zur Erläuterung des zitierenden, also des aufnehmenden Werkes dienen, nicht umgekehrt.⁸⁵ Auch ist nur das Zitat einzelner Werke erlaubt. Deshalb wurde von der Rechtsprechung z.B. der Abdruck von 69 Werken des Malers Wassily Kandinsky in einem Sachbuch über die Künstlervereinigung Der Blaue Reiter nicht mehr als wissenschaftliches Großzitat angesehen. Für eine so umfangreiche Werkschau wäre die Zustimmung seiner Erbin, der Malerin Gabriele Münter notwendig gewesen.⁸⁶

Neben dem wissenschaftlichen Großzitat ist es auch zulässig, dass „Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden“, § 51 Satz 2 Nr. 2 UrhG (sog. **Kleinzitat**). Zitiert werden dürfen dabei nach dem Wortlaut der Vorschrift nur „Stellen“, also kleine Ausschnitte eines Werkes in einer Buchpublikation.⁸⁷ Das Kleinzitat erlaubt Belege die neben wissenschaftlichen Erläuterungszwecken auch anderen Zwecken dienen. So können z.B. Zitate als literarisches Stilmittel⁸⁸ und als Devise bzw. Motto eines ganzen Buches⁸⁹ oder eines einzelnen Buchkapitels als Kleinzitat zulässig sein. Die Verfolgung des Zitatziels erfordert dabei nach der Rechtsprechung des BGH, „dass der Zitierende eine innere Verbindung

79 Schricker/Loewenheim-Spindler, § 51 UrhG Rn.33 f.

80 Dreier/Schulze-Dreier, § 51 UrhG Rn.5.

81 EuGH, GRUR 2012, S.166 – Painer/Standard; Schricker/Loewenheim-Spindler, § 51 UrhG Rn.46.

82 Beispiel nach BT-Drs. 18/12329, S.32.

83 Dreier/Schulze-Dreier, § 51 UrhG Rn.8.

84 Schricker/Loewenheim-Spindler, § 51 UrhG Rn.64 m.w.Nachw.

85 OLG München, ZUM-RD 2012, S.479, 480.

86 BGH, NJW 1968, S.1875 – Kandinsky.

87 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 51 UrhG Rn.14. Umfangreichere Zitate wie der Abdruck größerer Werkteile oder kompletter Werke, etwa eines Fotos, können unter die Generalklausel des §51 Satz 1 UrhG fallen (s.u.); s. zur Abgrenzung von Klein- und Großzitat auch Wanckel, Rn.404 a.E.; Schricker/Loewenheim-Spindler, § 51 UrhG Rn.85.

88 Näher BGH, ZUM 2012, S.681, 683 – Blühende Landschaften; OLG Brandenburg, ZUM-RD 2013, S.376, 379 ff.

89 KG Berlin, NJW 2003, S.680, 682 – Das Leben, dieser Augenblick; s. auch OLG München, Urt. v. 17.9.2009 – Az. 29 U 3271/09.

zwischen dem fremden Werk und den eigenen Gedanken herstellt und das Zitat als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbstständige Ausführungen des Zitierenden erscheint [...]. An einer solchen inneren Verbindung fehlt es regelmäßig, wenn sich das zitierende Werk nicht näher mit dem eingefügten fremden Werk auseinandersetzt, sondern es nur zur Illustration verwendet [...], es in einer bloß äußerlichen, zusammenhanglosen Weise einfügt oder anhängt [...] oder das Zitat ausschließlich eine informierende Berichterstattung bezweckt [...].⁹⁰

Aus buchwissenschaftlicher Perspektive ist relevant, dass **beispielsweise** die Aufnahme von Quotes, d.h. **Rezensionsauszügen**, auf den Buchumschlag⁹¹ ein zulässiges Kleinzitat nach § 51 Satz 1 Nr. 2 UrhG sein kann.⁹² Der Buchumschlag als Ganzes ist eine künstlerische Collage aus Texten, Abbildungen und Designelementen, deren typographisch und inhaltlich aufeinander abgestimmten Textteile wohl einen eigenständigen urheberrechtlichen Schutz als Sprachwerk genießen dürften. Die Aufnahme eines Rezensionsauszuges in die Umschlagtexte dient neben werblichen Zwecken zugleich der literarischen Auseinandersetzung zwischen Autor und Rezensent, die gegenseitig auf ihre jeweiligen Texte verweisen (einerseits Rezension des Buches, ggf. mit Buchzitaten, und andererseits Rezensionsauszug auf dem Buchumschlag als Ausdruck einer zustimmenden bzw. bestätigenden Bezugnahme des Buchautors). Darüber hinaus ist die Aufnahme von Rezensionsauszügen auf Buchumschläge auch gewohnheitsrechtlich aufgrund einer allgemeinen Branchenübung anerkannt.⁹³ Außerdem liegt in der Entgegennahme eines – i.d.R. kostenlos vom Verlag übersandten – Rezensionsexemplars an Rezensionszeitschrift bzw. Rezensent, die in die Erstellung und Publikation einer Rezension mündet, zugleich eine – ggf. stillschweigende – Zustimmung zur Eigennutzung von Rezensionsauszügen durch Autor und Verlag. Diese Eigennutzung ist sowohl bei gedruckten und elektronisch publizierten Werken, als auch bei allen Eigenwerbformen (Print und Online) zulässig, z.B. in Buchhändleranschauen oder Newslettern des Verlages. Für die Werbung des Buchhandels, also eine Werbung durch Dritte, ist dagegen nach der Rechtsprechung zu differenzieren: Die Printwerbung wird für gewohnheitsrechtlich zulässig erachtet, während dies für die Online-Werbung von Buchhändlern mit Rezensionsauszügen der von ihnen angebotenen Bücher nicht gelten soll.⁹⁴ Diese Differenzierung ist angesichts der häufig engen Verknüpfung von Print- und Onlinewerbung, z.B. bei Marketingmaßnahmen einer Buchhandelskette über Werbeflyer und Online-Newsletter, fragwürdig. Auch ist zu beachten, dass der

90 BGH, GRUR 2012, S.819, 822 Rn.28 – Blühende Landschaften.

91 Der Buchumschlag umfasst das Buchcover, den Buchrücken und die Buchrückseite (sog. „U 4“) sowie ggf. die Buchklappen mit einem Klappentext (sog. „Blurp“).

92 Offen LG Frankfurt a.M. Urt. v. 19.9.1991 – Az. 2/3 S 1/91. An Stelle des Kleinzitats nach § 51 Satz 2 Nr. 2 UrhG kommt bei Rezensionsauszügen auf Buchumschlägen evtl. auch ein Zitat nach der Generalklausel des § 51 Satz 1 UrhG (s.u.) in Betracht.

93 LG Frankfurt a.M. Urt. v. 19.9.1991 – Az. 2/3 S 1/91; OLG München, GRUR-RR 2015, S.331, 332f. Rn.45 – Buchrezensionen.

94 OLG München, GRUR-RR 2015, S.331, 332 f. Rn.45 – Buchrezensionen.

verfassungsrechtliche Schutz der Pressefreiheit, die eine Ausstrahlungswirkung auf die Auslegung der Schrankenregelungen im Urheberrecht hat, für alle Vertriebsformen des Buchhandels gleichermaßen gilt.

Neben Zitaten in Sprachwerken erlaubt das Schrankenprivileg auch, dass „einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden“, § 51 Satz 2 Nr. 3 UrhG (sog. **Musikzitat**), z.B. im Rahmen der musikalischen Untermalung eines Hörbuchs. Es dürfen nur solche sehr kurzen Stellen zitiert werden die zur Erkennbarkeit des Musikstücks gerade erforderlich sind.⁹⁵

Neben den drei gesetzlichen Regelbeispielen in § 51 Satz 2 UrhG („insbesondere“) kommen nach der **Generalklausel** des § 51 Satz 1 UrhG auch **weitere Zitatformen** in Betracht. Anerkannt ist von der Rechtsprechung zunächst das **Filmzitat**,⁹⁶ das etwa bei einer Romanverfilmung eine Rolle spielen kann. Ebenfalls unter die Generalklausel fällt die Übernahme größerer Werkteile oder ganzer Werke zu Belegzwecken.⁹⁷ Beispiele dafür sind das **Bildzitat**,⁹⁸ worunter der zustimmungsfreie Abdruck eines Fotos in einem Buch zu Belegzwecken fallen kann, sowie das **Zitat vollständiger Kurztex**te, z.B. Zeitungsartikel. Nicht mehr vom Zitatzweck des § 51 UrhG gedeckt war nach der Rechtsprechung allerdings der unlicenzierte Abdruck eines Fotos des „Maschinenmenschen“ aus dem Stummfilmklassiker „Metropolis“ in einem Zeitschriftenartikel, der sich, ohne Bezugnahme auf den Film, mit philosophischen und medizinischen Aspekten der Gentechnik befasste. Der Fotoabdruck diente hier als bloßer „Blickfang“, nicht aber als Beleg von Textaussagen.⁹⁹ Auch der Abdruck eines Dokumententeils in einem Sachbuch, der (unlizenziiert) vollständige Artikel und Lichtbilder aus Zeitungen enthielt, ohne dass jeweils eine innere Verbindung zu den eigenen Ausführungen des Autors bestand, wurde als unzulässig angesehen.¹⁰⁰ Für zulässig erachtet wurde aber der unlicenzierte Abdruck eines Zeitungsartikels, in dem der Buchautor selbst zitiert wurde und mit dem er sich in seinem Buch kritisch auseinandersetzte.¹⁰¹

10.2.7 Werknutzungen in Ausbildung und Forschung (Bildungs- und Wissenschaftsprivileg)

Im Schulunterricht, in der Hochschullehre und in Berufsausbildungen werden urheberrechtlich geschützte Werke, insbes. Fachliteratur und (z.B. im Deutschunterricht und im Germanistikstudium) auch fiktionale Literatur, intensiv genutzt, um Schülern,

⁹⁵ Dreier/Schulze-Dreier, § 51 UrhG Rn.20.

⁹⁶ Vgl. z.B. OLG Köln, ZUM-RD 2014, S.98.

⁹⁷ Schrickler/Loewenheim-Spindler, § 51 UrhG Rn.95. Die Übernahme größerer Werkteile zu Zitatzwecken wurde früher – vor Schaffung der weitreichenden Generalklausel durch den Gesetzgeber – auch als sog. „große Kleinzitat“ bezeichnet.

⁹⁸ Näher dazu Dreier/Schulze-Dreier, § 51 UrhG Rn.24.

⁹⁹ OLG Hamburg, NJW-RR 2003, S.112, 115f. – Metropolis.

¹⁰⁰ BGH, GRUR 2012, S.819, 822 Rn.27 – Blühende Landschaften.

¹⁰¹ OLG Brandenburg, ZUM-RD 2013, S.376, 383 – Blühende Landschaften.

Studierenden und Auszubildenden den jeweiligen Lehrstoff zu vermitteln. Auch in der Forschung spielt die Nutzung von Sprachwerken und anderen Werken eine zentrale Rolle. Die entsprechenden gesetzlichen Schrankenregelungen der §§ 60a ff. UrhG traten im Jahr 2018 in Kraft. Andere, schon vorher existierende wissenschaftsrelevante Schrankenregelungen, insbes. die Zitatzfreiheit (§ 51 UrhG, s.o.), blieben von den Neuregelungen unberührt.¹⁰²

Unterschieden werden können Schrankenregelungen zu Bildungszwecken (z.B. für die digitale Lehre) und zu Forschungszwecken (z.B. für das „Text und Data Mining“ bei speziellen Textanalysen in den Literaturwissenschaften) sowie Schrankenregelungen für bestimmte Werknutzungen in Bibliotheken und anderen Institutionen, z.B. Terminalnutzungen. Im Einzelnen:

10.2.7.1 Werknutzungen zu Bildungszwecken

§ 60a UrhG enthält gesetzliche Schrankenregelungen für Unterricht und Lehre in Bildungseinrichtungen. Zu den Bildungseinrichtungen zählen dabei „frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung“, § 60a Abs. 4 UrhG. Zum privilegierten **Personenkreis** zählen z.B. Lehrende an Hochschulen und Schulen sowie andere Dozierende. Außerdem sind Schüler und Studierende privilegiert.¹⁰³ Bei den Werknutzungen dieser Personen ist jeweils zwischen Eigen- und Fremdnutzungen zu unterscheiden. Eine von § 60a UrhG privilegierte **Eigennutzung** ist z.B. die Vervielfältigung von geschützten Texten durch eine Dozentin zur Vorbereitung des eigenen Unterrichts und eine privilegierte **Fremdnutzung** ist z.B. die Zugänglichmachung geschützter Texte durch eine Dozentin für die Kursteilnehmer des eigenen Unterrichts.¹⁰⁴ Nicht nach § 60a UrhG zulässig ist dagegen die „Delegation“ privilegierter Werknutzungen auf Dritte,¹⁰⁵ etwa Copy-Shops. Schüler, Studierende und Auszubildende dürfen die ihnen zur Verfügung gestellten Materialien nur für den jeweiligen Unterricht bzw. die jeweilige Lehrveranstaltung nutzen. Eine Weitergabe an nachfolgende Jahrgänge oder überhaupt an andere Personen ist verboten.¹⁰⁶ Personen, die nicht zum privilegierten Personenkreis zählen, können sich nicht auf die Schranke des § 60a UrhG berufen.

Ohne Zustimmung des Urhebers bzw. Rechtsinhabers dürfen nach der gesetzlichen Schrankenregelung des § 60a UrhG grundsätzlich bis zu **15 Prozent eines** veröffentlichten **Werkes** „zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen [...] zu nicht kommerziellen Zwecken“ u.a. „für Lehrende und Teilnehmer

¹⁰² Im Gesetzgebungsverfahren waren die Neuregelungen der §§ 60a ff. UrhG stark umstritten. Näher dazu Schrickler/Loewenheim-Stieper, Vor §§ 60a ff. UrhG Rn.4 ff.; Wandtke/Bullinger-Bullinger/Jani, Vor §§ 60a ff. UrhG Rn.1 ff., jeweils m.w.Nachw.

¹⁰³ Wandtke/Bullinger-Lüft, § 60a UrhG Rn.11; Berger, GRUR 2017, S.953, 958 f.

¹⁰⁴ Berger, GRUR 2017, S.953, 959.

¹⁰⁵ Wandtke/Bullinger-Lüft, § 60a UrhG Rn.11; Berger, GRUR 2017, S.953, 959.

¹⁰⁶ Vgl. BT-Drs. 18/12329, S.37; Wandtke/Bullinger-Lüft, § 60a UrhG Rn.11.

der jeweiligen Veranstaltung“ „vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden“, § 60a Abs.1 UrhG.¹⁰⁷ Die Zugangsbegrenzung auf Lehrende und Teilnehmende ist durch technische Mittel, etwa Passwörter, sicherzustellen.¹⁰⁸

Über diese grundsätzliche 15%-Regelung hinaus dürfen „**Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift** oder wissenschaftlichen Zeitschrift“ sowie „sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke [...] **vollständig**“, d.h. im Umfang von **100 %** und nicht nur im Umfang von 15 %, genutzt werden, § 60a Abs. 2 UrhG.¹⁰⁹ Die Nutzung von Publikumsmedien, z.B. Tageszeitungen und allgemeinen Wochenzeitschriften, ist dagegen nicht privilegiert.¹¹⁰ Als „Werke geringen Umfangs“ sollen nach dem Willen des Gesetzgebers z.B. Druckwerke bis zum Umfang von 25 Seiten und Film- und Musikclips bis zu 5 Minuten gelten.¹¹¹ Für Druckwerke und Musik erscheint diese Seiten- bzw. Minutenbegrenzung allerdings zu hoch gegriffen. „Vergriffen“ ist ein Werk, wenn es nicht mehr regulär lieferbar ist. Auf eine antiquarische Bezugsmöglichkeit kommt es dabei nicht an.¹¹²

Nicht zulässig ist nach der gesetzlichen Schrankenregelung **grundsätzlich** die „Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- und Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird, § 60a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UrhG. Deshalb dürfen z.B. von einem Vortrag oder einer öffentlichen Lesung ohne Zustimmung des Rechtsinhabers **keine Audio- oder Videoaufnahmen** angefertigt werden.¹¹³

Nicht zulässig ist darüber hinaus grundsätzlich auch die „Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an **Schulen**“

¹⁰⁷ Hervorhebungen vom Verf. Die 15%-Regelung war im Gesetzgebungsverfahren Ende der 2010er Jahre sehr umstritten (näher dazu Dreier/Schulze-Dreier, § 60a UrhG Rn.8; zur früheren Rechtslage s.u. die „Elektronische Leseplätze-Entscheidung“ des BGH). Als Bezugsgröße wird im juristischen Schrifttum zumeist der Gesamtumfang des Werkes inkl. Titelei und Sachregister angesehen (Dreier/Schulze-Dreier, § 60a UrhG Rn.8; Schrickler/Loewenheim-Stieper, § 60a UrhG Rn.14). Für Sammelwerke dürfte aber eine Ausnahme gelten; hier ist Bezugsgröße der Einzelbeitrag. Er kann dann zwar nicht nach § 60a Abs.1 UrhG, aber evtl. nach § 60a Abs.2 UrhG vollständig genutzt werden (vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 60a UrhG Rn.8; Schrickler/Loewenheim-Stieper, § 60a UrhG Rn.14).

¹⁰⁸ Dreier/Schulze-Dreier, § 52a UrhG Rn.6 a.E. Für Datenbanken gilt dabei die Sonderregelung des § 87c Abs. 1 Nr.3 und Abs.4 UrhG. Danach sind digitale Verbreitungen und digitale öffentliche Wiedergaben von Datenbankteilen erlaubt, wenn sie der Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen dienen (näher dazu Wandtke/Bullinger-Hermes, § 87c UrhG Rn.28 f.).

¹⁰⁹ Hervorhebung vom Verf.

¹¹⁰ Wandtke/Bullinger-Lüft, § 60g UrhG Rn.14.

¹¹¹ BT-Drs. 18/12329, S.35; s. auch Wandtke/Bullinger-Lüft, § 60g UrhG Rn.14.

¹¹² Wandtke/Bullinger-Lüft, § 60g UrhG Rn.15 m.w.Nachw. Zur Rechtswahrnehmung vergriffener Werke durch die VG Wort nach § 51 VGG s.u.

¹¹³ Vgl. Schrickler/Loewenheim-Stieper, § 60a UrhG Rn.30. Aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen gilt das Verbot von Audio- und Videoaufnahmen darüber hinaus grundsätzlich auch für nicht-öffentliche Lesungen und Vorträge, vgl. BGH, NJW 1958, S.1344 – Heimliche Tonbandaufnahmen. Allg. zum Schutz der Persönlichkeitsphären Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.99.

(§ 60a Abs.3 Satz 1 Nr. 2 UrhG).¹¹⁴ Der Gesetzgeber wollte mit dieser Einschränkung im Hinblick auf Schulbücher den Primärmarkt der Schulbuchverlage schützen. Die Primärmärkte der Fach- und Wissenschaftsverlage, die Lehrbücher für Hochschulen sowie für die berufliche Aus- und Weiterbildung publizieren, werden nach aktueller Rechtslage dagegen nicht geschützt.¹¹⁵ Diese fehlende Privilegierung ist verfassungsrechtlich im Hinblick auf das Eigentumsgrundrecht der Urheberinnen, Urheber und Verlage (► S.26) problematisch.

§ 60b UrhG enthält ein **Verlagsprivileg**¹¹⁶ für die Herstellung von Unterrichts- und Lehrmedien, z.B. durch **Schulbuchverlage und andere Verlage, die Bildungsmedien publizieren**. Privilegiert sind „Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien“, § 60b Abs. 1 UrhG. Dazu zählen nach dem Willen des Gesetzgebers und der Gesetzessystematik keine der bereits nach § 60a UrhG privilegierten Personen, also z.B. keine Lehrpersonen, die Werkauszüge für ihre Studierenden zum Download bereitstellen.¹¹⁷ Unterrichts- und Lehrmedien sind „Sammlungen, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigen und ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen [...] zu nicht kommerziellen Zwecken geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind“, § 60b Abs. 3 UrhG. Die Hersteller dieser Bildungsmedien „dürfen für solche Sammlungen bis zu **10 Prozent** eines veröffentlichten Werkes vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglichmachen“, wobei die Erweiterungen und Beschränkungen des § 60a Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend gelten, § 60b Abs. 1, 2 UrhG. Daher dürfen z.B. einzelne Abbildungen und Zeitschriftenbeiträge grundsätzlich **vollständig** genutzt werden. (Andere) Schulbücher dürfen dagegen nicht genutzt werden.

Wichtig ist, dass die gesetzlichen Schrankenregelungen für Bildungszwecke in den §§ 60a und 60b UrhG durch **Lizenzverträge mit den Rechteinhabern** präzisiert und erweitert werden können.¹¹⁸ Die gesetzlichen Regelungen geben daher nur einen „Minimalstandard“ vor, in dem Werknutzungen erlaubt sind. Wenn z.B. ein Verlag mit einer Universität einen Lizenzvertrag schließt, wonach 30 % eines Werkes von den Dozierenden für die digitale Lehre vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen, ist dies gegenüber der gesetzlichen Regelung des § 60a Abs.1 UrhG, die nur 15 % eines Werkes erfasst, vorrangig. Die Werknutzung erfolgt dann ausschließlich auf Basis des Lizenzvertrages und nicht auf Basis der gesetzlichen Schrankenregelungen.¹¹⁹

¹¹⁴ Hervorhebung vom Verf. Die Nutzungsverbote des § 60 Abs.1 Satz 3 UrhG greifen allerdings nur dann, „wenn [vertragliche] Lizenzen für diese Nutzungen leicht verfügbar und auffindbar sind, den Bedürfnissen und Besonderheiten von Bildungseinrichtungen entsprechen und [diese] Nutzungen [...] erlauben“ (§ 60a Abs.3 Satz 2 UrhG, Einfügungen vom Verf.).

¹¹⁵ Wandtke/Bullinger-Lüft, § 60c UrhG Rn.17. Krit. zu dieser Differenzierung Berger, GRUR 2017, S.953, 959.

¹¹⁶ Vgl. BT-Drs. 18/12329, S. 36; s. auch Dreier/Schulze-Dreier, § 60b UrhG Rn.1; a.A. Berger, GRUR 2017, S.953, 960: Kein reines Verlagsprivileg.

¹¹⁷ BT-Drs. 18/12329, S.36; Dreier/Schulze-Dreier, § 60b UrhG Rn.3; a.A. Berger, GRUR 2017, S.953, 960.

¹¹⁸ Näher dazu Wandtke/Bullinger-Jani, § 60g UrhG Rn.4.

¹¹⁹ Beispiel nach Wandtke/Bullinger-Jani, § 60g UrhG Rn.5.

10.2.7.2 Werknutzungen zu Forschungszwecken

In § 60c UrhG sind Schrankenprivilegien für die nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung enthalten. Zum privilegierten **Personenkreis** gehören z.B. wissenschaftlich tätige Universitätsangehörige, etwa Professorinnen und Professoren sowie Lehrstuhlmitarbeitende, aber auch externe Doktoranden.¹²⁰ Privilegiert ist nur eine forschende Tätigkeit, nicht aber eine Information über den Stand der Forschung, z.B. von Studierenden zur Prüfungsvorbereitung.¹²¹

Neben anderen Privilegierungen (vor allem speziell für Forschungsgruppen)¹²² gestattet die Schrankenregelung u.a., dass für „die **eigene** wissenschaftliche **Forschung** [...] bis zu **75 Prozent eines Werkes** vervielfältigt werden“ dürfen, § 60c Abs. 2 UrhG.¹²³ Bei Sammelwerken (§ 4 UrhG, ► S.59) ist dabei unter einem Werk nicht das gesamte Sammelwerk, sondern nur jeweils der einzelne Beitrag aus dem Sammelwerk zu verstehen.¹²⁴ In Erweiterung der 75 %-Regelung dürfen in Forschungsgruppen sowie für die eigene Forschung „**Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift** oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke **vollständig** genutzt werden“, d.h. zu **100 %** (§ 60c Abs. 3 UrhG).¹²⁵ Aus Publikumszeitschriften und Zeitungen dürfen dagegen keine Fotos und Artikel vollständig genutzt werden.¹²⁶ Nicht erlaubt ist es auch, „während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen“, § 60c Abs. 4 UrhG.

Neben § 60c UrhG enthält § 60d UrhG auch eine zusätzliche spezielle Schrankenregelung für das sog. **Text- und Data Mining** in der wissenschaftlichen Forschung.¹²⁷ Anwendungsbeispiele aus dem Bereich der Literaturwissenschaften wären etwa „Big Data“-Analysen einer großen Anzahl von Romanen, um Hinweise darauf zu finden, ob sich aus bestimmten Wort- oder Syntaxelementen buchwirtschaftliche Erfolgsfaktoren ergeben oder Analysen einer großen Anzahl von Gedichten, um wiederkehrende rhythmische Muster zu erkennen.¹²⁸ Die Schrankenregelung privilegiert eine solche

¹²⁰ Berger, GRUR 2017, S.953, 960f.; Dreier/Schulze-Dreier, § 60c UrhG Rn.1.

¹²¹ Dreier/Schulze-Dreier, § 60c UrhG Rn.1.

¹²² Vgl. § 60c Abs.1 UrhG. Insoweit gilt (anders als für Vervielfältigungen zur ausschließlich eigenen Forschung, für die eine Obergrenze von 75 % gilt) eine Obergrenze von 15% eines Werkes für Vervielfältigungen sowie auch für Verbreitungen und öffentliche Zugänglichmachungen innerhalb einer Forschungsgruppe aus mehreren Personen.

¹²³ Hervorhebungen vom Verf. Eine Weitergabe an andere Personen ist dabei ausgeschlossen (Schrickler/Lewenheim-Stieper, § 60c UrhG Rn.19).

¹²⁴ Berger, GRUR 2017, S.953, 960; a.A. wohl Dreier/Schulze-Dreier, § 60c UrhG Rn.11, der auch bei Sammelwerken auf den Gesamtumfang des Werkes abstellt.

¹²⁵ Hervorhebung vom Verf.

¹²⁶ Krit. zu dieser Differenzierung Wandtke/Ostendorff, Kap.5 Rn.25. Insoweit kann aber evtl. die urheberrechtliche Zitatschranke greifen (§ 51 UrhG, s.o.) oder es besteht eine Lizenzvereinbarung mit dem Presseverlag über die Werknutzung.

¹²⁷ Näher Wandtke/Ostendorff, Kap.5 Rn.23. Siehe auch die Legaldefinition des Text und Data Mining in § 44b Abs.1 UrhG.

¹²⁸ Beispiele nach Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 60d UrhG Rn.1.

automatisierte Auswertung von Werken mit Inhalten aller Art, z.B. Texten, Bildern, Tönen und audiovisuellen Inhalten.¹²⁹ Zur Vorbereitung der Auswertung müssen die Daten aus den Werke extrahiert und aufbereitet werden.¹³⁰ Für die Erstellung dieses sog. „Datenkorpus“ sind urheberrechtliche Vervielfältigungshandlungen notwendig, die nach § 60d Abs.1 UrhG von einer Zustimmungspflicht des Rechteinhabers freigestellt werden.¹³¹ Das Datenkorpus – nicht aber das Ursprungsmaterial – darf „einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren gemeinsame wissenschaftliche Forschung“ öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 60d Abs. 4 Satz 1 Nr.1 UrhG), z.B. einer Forschergruppe.¹³² Wenn die gemeinsame Forschung abgeschlossen ist, ist auch die öffentliche Zugänglichmachung zu beenden (§ 60d Abs.4 Satz 2 UrhG).¹³³

Ebenso wie die gesetzlichen Schrankenregelungen zu Bildungszwecken (s.o.) können auch die Schrankenregelungen zu Forschungszwecken durch **Lizenzverträge mit den Rechtsinhabern** präzisiert und erweitert werden.¹³⁴

10.2.7.3 Werknutzungen in Bildungseinrichtungen, Bibliotheken und anderen Gedächtnisinstitutionen

Die §§ 60e und 60f UrhG enthält spezielle Schrankenprivilegien für Bildungseinrichtungen, etwa Schulen und Universitäten, sowie öffentlich zugängliche Bibliotheken und bestimmte andere Gedächtnisinstitutionen. Privilegiert sind dabei diejenigen **Personen**, die für die Einrichtung urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen vornehmen.¹³⁵ Wenn diese Personen rechtswidrige Werknutzungen vornehmen, die nicht von den Schrankenprivilegien gedeckt sind, kann der Rechtsinhaber ggf. Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen sie geltend machen.¹³⁶ Bildungseinrichtungen, Bibliotheken und andere Gedächtnisinstitutionen dürfen „an Terminals in ihren Räumen ein Werk **aus ihrem Bestand** ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien“ zugänglich machen. „Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den **Terminals** von bis zu **10 Prozent** eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen“ (sog. „Terminalschranke, § 60e Abs. 4 UrhG).¹³⁷ Die Zugänglichmachung

129 Schricker/Loewenheim-Stieper, § 60d UrhG Rn.1.

130 Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 60d UrhG Rn.1.

131 Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 60d UrhG Rn.10.

132 Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 60d UrhG Rn.27.

133 Für Datenbanken gilt die Sonderregelung des § 87c Abs. 1 Nr.4 und Abs.4 UrhG. Danach sind Vervielfältigungen wesentlicher Datenbankteile zu Forschungszwecken erlaubt.

134 Vgl. Wandtke/Bullinger-Jani, § 60g UrhG Rn.4.

135 Dreier/Schulze-Dreier, § 60e UrhG Rn.4; Berger, GRUR 2017, S.953, 958 f.

136 Berger, GRUR 2017, S.953, 959.

137 Hervorhebungen vom Verf.

ist auf Bestandswerke der Einrichtungen beschränkt.¹³⁸ Die Anschlusskopien der Nutzer sind quantitativ begrenzt.¹³⁹ Erforderlich für die Terminalnutzung ist ein von der Einrichtung vorgehaltener Bildschirmplatz. Nutzereigene Geräte (Notebooks, Tablets, Smartphones etc.) erfasst das Terminalprivileg nicht.¹⁴⁰ Insbesondere wird auch eine Nutzung von außerhalb der Einrichtung, z.B. über Internet-Angebote, nicht privilegiert. Das Schrankenprivileg erfasst **nur Nutzungen innerhalb der Räume** der Einrichtung.¹⁴¹

Nur Bibliotheken, nicht aber andere Gedächtnisinstitutionen und Bildungseinrichtungen, dürfen auf „**Einzelbestellung** an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken [...] Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind“ übermitteln, § 60e Abs. 5 UrhG.¹⁴²

Wichtig ist, dass die genannten gesetzlichen Schrankenprivilegien für Terminalnutzungen und den Kopienversand auf Einzelbestellungen durch **vorrangige vertragliche Vereinbarungen** mit den jeweiligen Einrichtungen modifiziert werden können (§ 60 Abs.2 UrhG).¹⁴³

Die Reichweite der Terminalnutzungen von digitalen Werkausgaben ist umstritten. Dies war bereits vor der Gesetzesreform im Jahr 2018 der Fall, wie die bekannte „Elektronische Leseplätze-Entscheidung“ des BGH zeigt:

Elektronische Leseplätze-E: In den 2010er Jahren kam es zu einem aufsehenerregenden Rechtsstreit um die Bereitstellung von digitalen Fachbuchkopien an Terminals einer Universitätsbibliothek. Dabei ging es zunächst um die Frage, ob Verlagswerke ohne entsprechende vertragliche Vereinbarung überhaupt an einem digitalen bzw. elektronischen Leseplatz der Universität angeboten werden durften. Weiterhin war zwischen Verlag und Bibliothek umstritten, ob Digitalkopien von Teilen der angebotenen Werke auf USB-Sticks der Bibliotheksnutzer zulässig seien und ob diese Digitalkopien dann physisch ausgedruckt werden durften. In erster Instanz bejahte das LG Frankfurt zunächst die Zulässigkeit des digitalen Angebots, verneinte aber die Zulässigkeit von Digitalkopien und Ausdrucken der Nutzer.¹⁴⁴ Zu einer zweitinstanzlichen Berufungsentscheidung kam es nicht, weil der

¹³⁸ Näher zu der verfassungsrechtlich geforderten Beschränkung auf sog. Bestandswerke Wandtke/Bullinger-Jani, §§ 60e, 60f UrhG Rn.45 ff. m.w.Nachw. Fragwürdig ist allerdings, dass - anders als nach dem früheren, bis zum Jahr 2018 geltenden Recht - die Terminalschranke des § 60e Abs.4 UrhG keine sog. „doppelte Bestandsakzessorität“ enthält. Es dürfen daher mehr Werkexemplare an einem Terminal zugänglich gemacht werden, als die Einrichtung in ihrem Bestand hat. Dies ist dann allerdings bei der Vergütungshöhe für die Werknutzungen zu berücksichtigen, § 60h Abs.1 Satz 1 UrhG (näher dazu Wandtke/Bullinger-Jani, §§ 60e, 60f UrhG Rn.48; krit. Berger, GRUR 2017, S.953, 962).

¹³⁹ Näher Dreier/Schulze-Dreier, § 60e UrhG Rn.22. Zur umstrittenen früheren Rechtslage s.u. die „Elektronische Leseplätze-Entscheidung“.

¹⁴⁰ Berger, GRUR 2017, S.953, 962.

¹⁴¹ Näher zu dieser umstrittenen Beschränkung Wandtke/Bullinger-Jani, §§ 60e, 60f UrhG Rn.52 m.w.Nachw.

¹⁴² Hervorhebung vom Verf.

¹⁴³ Dreier/Schulze-Dreier, § 60g UrhG Rn.6 ff..

¹⁴⁴ LG Frankfurt a.M., GRUR 2011, S.614.

BGH als Revisionsinstanz mit einer sog. Sprungrevision direkt angerufen wurde. Nachdem der BGH zunächst eine Zwischenentscheidung des EuGH zur Klärung europarechtlicher Vorfragen eingeholt hatte,¹⁴⁵ traf er im Jahr 2015 eine kontrovers diskutierte abschließende Entscheidung zu Gunsten der Bibliotheken sowie ihrer Nutzer und zu Lasten der Urheberinnen und Urheber sowie ihrer Verlage. Das digitale Angebot der Verlagswerke sei zulässig, urteilte der BGH. Außerdem dürften die Nutzer Digitalkopien erstellen und sie ausdrucken, obwohl es keine ausdrückliche Regelung dazu im UrhG gäbe.¹⁴⁶ Eine Verfassungsbeschwerde gegen dieses Urteil wurde vom BVerfG im Jahr 2020, also fünf Jahre später, nicht angenommen.¹⁴⁷ Das Gericht begründete die Nichtannahme damit, dass das Rechtsschutzbedürfnis des Verlages an der verfassungsrechtlichen Klärung entfallen sei. Zwischenzeitlich sei das urheberrechtliche Bildungs- und Wissenschaftsprivileg umfassend reformiert worden (zur aktuellen, seit 2018 geltenden Rechtslage, s.o.). Seither seien die Rechte und Pflichten von Bibliotheken bzw. Bibliotheksnutzern, anders als nach früherer Rechtslage, gesetzlich klarer definiert, so das BVerfG. Eine Klage bzgl. Rechtsverletzungen nach alter Rechtslage sei daher unzulässig.¹⁴⁸

10.2.8 Nutzungen nicht mehr verfügbarer und verwaister Werke („orphan works“)

Für viele bereits vor Jahrzehnten veröffentlichte Bücher ist zwar der Urheberrechtsschutz noch nicht abgelaufen, aber die Autorinnen und Autoren bzw. ihre Erben können nicht mehr ermittelt werden. Die Verlage, in denen die Werke publiziert wurden, existieren nicht mehr und Rechtsnachfolger sind nicht auffindbar. Man spricht hier von sog. verwaisten Werken („orphan works“). Bei anderen älteren Büchern sind Autoren und Verlage zwar bekannt, aber die Bücher sind nicht mehr lieferbar und werden auch nicht neu aufgelegt, d.h. sie sind nicht mehr verfügbar bzw. vergriffen. Sowohl bei nicht mehr verfügbaren, als auch bei verwaisten Werken liegt es im **Allgemeininteresse** der Öffentlichkeit, den **Zugang zu diesem kulturellen Erbe** zu bewahren.¹⁴⁹ Gleichzeitig müssen aber auch die **potentiellen wirtschaftlichen Interessen der Urheberinnen und Urheber** bzw. ihrer Erben und der Verlage sowie anderer Rechtsinhaber geschützt werden.

145 BGH, GRUR 2013, S.503 – Elektronische Leseplätze I; EuGH, NJW 2015, S.766.

146 BGH, NJW 2015, S.3511 – Elektronische Leseplätze II. Krit. zu der Entscheidung aus dem damaligen juristischen Schrifttum Dreier, NJW 2015, 1905; s. auch Niedostadek, LTO v. 7.4.2015.

147 BVerfG, Beschl. v. 27.5.2020 – Az. 1 BvR 273/16.

148 BVerfG, Beschl. v. 27.5.2020 – Az. 1 BvR 273/16.

149 Der deutschlandweite Zugang zum digitalisierten kulturellen Erbe wird dabei in der Deutschen Digitalen Bibliothek (DBB, Website: www.deutsche-digitale-bibliothek.de) gebündelt, die eng mit der europäischen digitalen Bibliothek Europeana (Website: www.europeana.eu) vernetzt ist, letzter Abruf der Websites: 30.10.2022. Näher dazu Wandtke/Bullinger-Staats § 61 UrhG Rn.6.

Der Gesetzgeber¹⁵⁰ hat diesen **Interessenkonflikt** so gelöst, dass für **nicht mehr verfügbare Werke** in erster Linie die Regelungen zur Rechtswahrnehmung und Lizenzierung durch Verwertungsgesellschaften in den §§ 52 bis 52c Verwertungsgesellschaftengesetz (abgekürzt: VGG)¹⁵¹ gelten. Für die Nutzung verwaister Werke sind die Schrankenprivilegien in den §§ 61 bis 61c UrhG einschlägig. Im Einzelnen:

10.2.8.1 Online-Publikation vergriffener gedruckter Bücher

In der Regel werden die Rechte für vergriffene gedruckte Bücher und andere nicht mehr verfügbare Werke treuhänderisch von der VG Wort und anderen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Bibliotheken und andere Kulturerbe-Einrichtungen können dann z.B. für die Digitalisierung und Online-Publikation von vergriffenen Büchern aus ihren Beständen Lizenzverträge mit der VG Wort bzw. einer anderen Verwertungsgesellschaft schließen.¹⁵²

Die Lizenzverträge werden von den Verwertungsgesellschaften **nur mit Bibliotheken** und andere Kulturerbe-Einrichtungen¹⁵³ geschlossen, **nicht** aber mit Unternehmen oder Privatpersonen (§ 52 Abs.1 UrhG).¹⁵⁴ Sie sind dabei nicht nur zur Lizenzvergabe berechtigt, sondern auf Wunsch der betreffenden Bibliotheken auch verpflichtet.¹⁵⁵

Zentrale Voraussetzung einer Lizenzvergabe ist zunächst, dass es sich um ein **nicht mehr verfügbares Werk** handelt. Dies ist in § 52b VGG geregelt. Nicht verfügbar ist danach „ein Werk, das der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten wird“ (§ 52b Abs.1 VGG). Dazu gehören vor allem solche Werke, die früher im Handel verfügbar waren, jetzt aber nicht mehr, z.B. Bücher, die vergriffen sind.¹⁵⁶ Außerdem zählen solche nicht verfügbaren Werke dazu, die niemals

150 Von der historischen Entwicklung her stehen die erstmals im Jahr 2014 geschaffenen und dann im Jahr 2021 teilweise novellierten Gesetzesregelungen in engem Zusammenhang mit dem in den 2000er Jahren gestarteten Retrodigitalisierungsprojekt Google Books des Internetkonzerns Google Inc. (instruktiv zu diesem Hintergrund Wandtke/Bullinger-Staats, § 61 UrhG Rn.1 ff. m.w.Nachw.).

151 Näher zu Verwertungsgesellschaften ► S.183. In Sonderfällen gelten ergänzend die Schrankenregelungen für nicht verfügbare Werke nach den §§ 61d ff. UrhG

152 Näher zu den komplexen Einzelheiten der Lizenzierung Wandtke/Bullinger-Staats, § 61d UrhG Rn. 13 ff.). Die Lizenzierung ist der vom Gesetzgeber vorgesehene Regelfall (Dreier/Schulze-Raue, § 61d UrhG Rn.8). Nur in Ausnahmefällen, wenn es wie z.B. für Rechte an Computerprogrammen keine repräsentative Verwertungsgesellschaft gibt, kann eine Kulturerbe-Einrichtung das betreffende Werk aus ihrem Bestand ohne Lizenz aufgrund eines eigenen gesetzlichen Schrankenprivilegs öffentlich zugänglich machen, vgl. § 61d Abs.1 Satz 2 UrhG (Dreier/Schulze-Raue, § 61d UrhG Rn.8). Bei Schriftwerken ist dies z.B. bei Plakaten, Faltblättern und Schützengrabenzeitungen aus dem 1. Weltkrieg sowie zumeist auch bei „grauer Literatur“ der Fall, für die die VG Wort in der Regel keine Rechte wahrnimmt (Durantaye/Kuschel, ZUM 2021, S.785, 787).

153 Zu den Kulturerbe-Einrichtungen zählen neben Bibliotheken auch öffentlich zugängliche Museen, Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes (vgl. die Legaldefinition in § 60d Abs.3 Nr.1 UrhG).

154 Vgl. Wandtke/Bullinger-Staats, § 52 VGG Rn.19 ff.; Durantaye/Kuschel, ZUM 2021, S.785, 786; im Einzelnen streitig.

155 Durantaye/Kuschel, ZUM 2021, S.785, 787.

156 Vgl. Wandtke/Bullinger-Staats, § 52b VGG Rn.1.

kommerziell vertrieben wurden,¹⁵⁷ etwa Privatdrucke. Dagegen sind Bücher **weiterhin verfügbar, wenn** an Stelle einer früheren gedruckten Buchausgabe jetzt eine **E-Book-Ausgabe** vom Verlag lieferbar ist.¹⁵⁸ Falls ein gedrucktes Buch nur noch antiquarisch angeboten wird, ist es nicht mehr vom Verlag verfügbar.¹⁵⁹ Eine wichtige Beschränkung enthält § 52 Abs.3 VGG: Danach gelten Werke, „die in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen verlegten Schriften veröffentlicht wurden“, nur dann als nicht verfügbar, wenn sie **mindestens 30 Jahre** vor einer entsprechenden Bekanntgabe im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum **letztmalig veröffentlicht** wurden.¹⁶⁰

Lizenzvereinbarungen zwischen Verwertungsgesellschaften und Bibliotheken beschränken sich auf die Rechte der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung. Eine Lizenzierung (und die nachfolgende Publikation durch die Bibliothek) darf dabei ausschließlich zu **nicht kommerziellen Zwecken** erfolgen (§ 52a Abs.1 Nr.2 VGG). Die **Rechte der Urheberinnen und Urheber**, Verlage und sonstigen Rechtsinhaber an nicht mehr verfügbaren (aber urheberrechtlich gleichwohl noch geschützten) Werken sind dadurch gewahrt, dass sie den Werknutzungen der Bibliotheken und anderen Kulturerbe-Einrichtungen jederzeit gegenüber dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum widersprechen können.¹⁶¹ Die Nutzung ist dann innerhalb einer angemessenen Frist zu beenden,¹⁶² d.h. das betreffende Werk ist von der Kulturerbe-Einrichtung zu depublizieren.

Ein Online-Portal vergriffener und anderer nicht mehr verfügbarer Werke beim Europäischen Amt für Geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante, Spanien („**Out of commerce Works Portal**“) ist frei zugänglich.¹⁶³ Es enthält auch deutschsprachige Bücher und andere Textpublikationen.

157 Wandtke/Bullinger-Staats, § 52b VGG Rn.1. Dies ist allerdings bei bislang unveröffentlichten Werken im Hinblick auf das Urheberpersönlichkeitsrecht problematisch. Hier dürfte daher zumeist eine Zustimmung des bzw. der Berechtigten notwendig sein, vgl. Durantaye/Kuschel, ZUM 2021, S.785, 787; Wandtke/Bullinger-Staats, § 52b VGG Rn.7 f.

158 Vgl. Wandtke/Bullinger-Staats, § 52b VGG Rn.10.

159 Wandtke/Bullinger-Staats, § 52b VGG Rn.10.

160 Vgl. § 52b Abs.3 VGG i.V.m. § 52a Abs. 1 Satz 1 Nr.4 VGG. Die Bekanntgabe ist darauf gerichtet, dass eine Publikation durch eine Bibliothek oder eine andere Kulturerbe-Einrichtung geplant ist. Die Rechte für diese Publikation werden der Kulturerbe-Einrichtung dabei von einer Verwertungsgesellschaft, z.B. der VG Wort, eingeräumt. So kann die VG Wort etwa mit einer Bibliothek einen Lizenzvertrag über die Nutzung eines nicht online verfügbaren Bestandsbuches abschließen, das die Bibliothek digital erfassen und publizieren möchte (vgl. Wandtke/Bullinger -Staats, § 52a VGG Rn. 1).

161 Vgl. § 52a Abs.1 Nr.4 c) VGG. Einen zusätzlichen Schutz erhalten die Rechtsinhaber dadurch, dass die Kulturerbe-Einrichtung die Pflicht hat, das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum über die geplante Werknutzung zu informieren. Die öffentliche Zugänglichmachung eines nicht mehr verfügbaren Werkes darf dann erst erfolgen, wenn der Rechtsinhaber der Nutzung nicht innerhalb von sechs Monaten seit Beginn der Bekanntgabe dieser Informationen widersprochen hat (vgl. § 52a Abs.1 Nr.5 i.V.m. Nr.4 VGG).

162 Durantaye/Kuschel, ZUM 2021, S.785, 789.

163 Website: <https://euiipo.europa.eu/out-of-commerce/#/>, letzter Abruf: 30.10.2022.

10.2.8.2 Online-Publikation verwaister gedruckter Bücher

Ähnlich wie die Lizenzregelung für nicht mehr verfügbare Werke kann auch die Schranke für verwaiste Werke **nur** von **Bibliotheken** und bestimmten anderen öffentlichen Einrichtungen in Anspruch genommen werden (vgl. § 61 Abs.2 UrhG). Unternehmen oder Privatpersonen können sich nicht auf die Schranke berufen.¹⁶⁴

Das Schrankenprivileg greift nur für sog. **verwaiste Werke**. Zu den **verwaisten Werken** gehören u.a. „Werke und sonstige Schutzgegenstände in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Schriften“, die „aus Sammlungen (Bestandsinhalte) von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen“ und bestimmten anderen Gedächtnisinstitutionen stammen. Voraussetzung ist, dass „diese **Bestandsinhalte** bereits veröffentlicht worden sind“ und dass „deren **Rechtsinhaber** auch durch eine sorgfältige Suche **nicht festgestellt** oder ausfindig gemacht **werden konnte**“, § 61 Abs. 2 UrhG.¹⁶⁵ Das Schrankenprivileg umfasst nur „die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung“ verwaister Werke, zu nichtkommerziellen, kulturellen und bildungspolitischen Zwecken, § 61 Abs. 1, Abs. 5 UrhG. Nicht umfasst ist die (kommerzielle) Verbreitung, d.h. verwaiste Bücher dürfen **nur elektronisch publiziert**, nicht aber in gedruckten Neuauflagen verbreitet werden. Ebenfalls nicht umfasst wird eine Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung durch Dritte.

Ähnlich wie für die nicht mehr verfügbaren Werke wird auch für verwaiste Werke ein Online-Portal beim Europäischen Amt für Geistiges Eigentum im spanischen Alicante geführt. Das Portal der EUIPO („**Orphan Works-Datenbank**“) ist frei zugänglich.¹⁶⁶

10.2.9 Werknutzungen im Journalismus (Urheberrechtliches Medienprivileg)

Medien spielen eine zentrale Rolle für die öffentliche Meinungsbildung in einer demokratischen Gesellschaft. Medienpublikationen stehen daher unter dem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz der Presse- und Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG). Zugleich dienen sie auch in besonderem Maße der Gewährleistung der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 5 Abs.1 Satz 1 GG).¹⁶⁷ In vielen Rechtsbereichen, etwa bei der Nutzung personenbezogener Daten, gibt es daher sog. Medienprivilegien, die Medien wegen ihrer öffentlichen Aufgabe mehr rechtliche Freiräume geben als anderen Wirtschaftsunternehmen. Im Urheberrecht gibt es diese gesetzlichen Privilegien vor allem für journalistische Publikationen, wozu im Printbereich Zeitungen und

¹⁶⁴ Möglich ist allerdings eine Kooperation zwischen Bibliotheken und kommerziellen Anbietern, vgl. Wandtke/Bullinger-Staats, § 61 UrhG Rn.19.

¹⁶⁵ Hervorhebungen vom Verf.

¹⁶⁶ Website: <https://euiipo.europa.eu/orphanworks/>, letzter Abruf: 30.10.2022.

¹⁶⁷ Näher zu den Grundrechten der Presse-, Rundfunk-, Meinungs- und Informationsfreiheit Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.58.

Zeitschriften und im Onlinebereich die elektronische Presse¹⁶⁸ sowie der Rundfunk (TV und Hörfunk) zählen. Gleichwohl können urheberrechtliche Medienprivilegien auch für Buchpublikationen eine Rolle spielen, etwa bei aktuellen Berichten aus der Literaturszene in Literaturmagazinen und Literaturblogs oder für Videoclips in YouTube-Channels zu Themen aus der Bücherwelt. Relevant sind hierbei die gesetzlichen Schrankenprivilegien für eine „mittelbare“ Nutzung von Werken im Zusammenhang mit Tagesereignissen (§ 50 UrhG), für eine Nutzung öffentlicher Reden (§ 48 UrhG) und für eine Nutzung von Presseartikeln und Rundfunkkommentaren (§ 49 UrhG). Im Einzelnen sind folgende Mediennutzungen privilegiert:

10.2.9.1 Mediennutzung wahrnehmbarer Werke bei Tagesereignissen

Im Rahmen der Medienberichterstattung kann es zu einer „mittelbaren“ Nutzung urheberrechtlicher Werke kommen, z.B. beim Zeitungsfoto eines Buchpreisträgers, der seinen neuen Roman – inkl. einer urheberrechtlich geschützten Buchcoverillustration – in der Hand hält. Das Schrankenprivileg des „unwesentlichen Beiwerks“ (§ 57 UrhG, ► S.192) hilft hier nicht weiter, weil die Abbildung des Buchcovers nicht beiläufig erfolgt, sondern ein wichtiger Bestandteil der Bildkomposition ist. Gleichwohl ist es im Hinblick auf die Presse- und Rundfunkfreiheit sowie das Informationsinteresse der Öffentlichkeit geboten, solche medialen Werknutzungen in bestimmten Grenzen ohne Zustimmung des Urhebers zu erlauben.¹⁶⁹ Dies ist in § 50 UrhG geregelt. Von der Zustimmungspflicht des Urhebers freigestellt werden danach Werknutzungen bei der Medienberichterstattung¹⁷⁰ über „Tagesereignisse“, soweit die Werke „im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden“ und soweit die Nutzung „in einem durch den Zweck gebotenen Umfang“ erfolgt. Tagesereignisse sind aktuelle Geschehen jeder Art, die für die Öffentlichkeit von allgemeinem Interesse sind.¹⁷¹ Die Werke werden bei dem Tagesereignis wahrnehmbar, wenn sie hörbar oder sichtbar werden.¹⁷² Die Werknutzung – und damit der Eingriff in das Urheberrecht – darf nur in einem durch den Zweck gebotenen Umfang erfolgen. Es darf bei dem Bericht also nicht ausschließlich um den Inhalt des Werkes gehen, sondern in erster Linie um das mit dem Werk zusammenhängende Ereignis.¹⁷³ Das Werk ist nur **„mittelbar“ Gegenstand der Berichterstattung.**

¹⁶⁸ Zur elektronischen Presse gehören z.B. Digitalausgaben sowie Online-Ableger von Zeitungen und Zeitschriften und bürgerjournalistische Blogs. S. zum Begriff der elektronischen Presse auch Gersdorf/Paal-Lent, § 17 MStV Rn.12 ff.; Lent, ZUM 2013, S.914 ff.

¹⁶⁹ BGH, GRUR 2002, S.1050, 1051 – Privilegierte Bildberichterstattung.

¹⁷⁰ Dabei kann es sich um eine Berichterstattung über Trägermedien (z.B. Zeitungen, Zeitschriften), Telemedien (insbes. die elektronische Presse i.e.S.) oder Rundfunk handeln. Voraussetzung ist aber stets, dass die Medien „im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen“, § 50 UrhG. Das kann z.B. bei einer monatlich erscheinenden Zeitschrift noch der Fall sein, nicht aber mehr bei einer Jahresdokumentation in Buchform (LG Hamburg, GRUR 1989, S.591, 592 – Neonrevier).

¹⁷¹ Dreier/Schulze-Dreier, § 50 UrhG Rn.4; Löffler-Berger, UrhR BT Rn.163.

¹⁷² Wandtke/Bullinger-Lüft, § 50 UrhG Rn.5.

¹⁷³ Wandtke/Bullinger-Lüft § 50 UrhG Rn.6f.

Unter § 50 UrhG fällt z.B. die Abbildung von Büchern – inkl. der urheberrechtlich geschützten Coverfotos – bei einem Medienbericht über eine Buchausstellung¹⁷⁴ oder über eine Buchpreisverleihung. Die Rechtsprechung hat ein kulturelles Tagesereignis auch bei der Neuerscheinung der mehrbändigen Kunstbuchreihe eines bekannten Verlages bejaht. Hier besteht ein schützenswertes Informationsbedürfnis der künstlerisch interessierten Öffentlichkeit, das eine Wiedergabe einzelner Bilder aus den Kunstbänden rechtfertigt. Im Hinblick auf die Wahrnehmbarkeit der Buchabbildungen ist das Beschaffen, Aufschlagen und Betrachten eines Kunstbandes mit dem Besuch und der Besichtigung einer Ausstellung vergleichbar.¹⁷⁵ Nicht unter § 50 UrhG fällt dagegen die Abbildung des Buchcovers einer Neuerscheinung für eine Rezension, weil hier das Werk selbst im Mittelpunkt der Berichterstattung steht.¹⁷⁶ Die Einstellung medial genutzter Abbildungen in ein **Online-Archiv** ist ebenfalls **nicht** von § 50 UrhG gedeckt, weil diese Dauernutzung nach Auffassung der Rechtsprechung nicht mehr unter das Privileg der Berichterstattung über aktuelle Tagesereignisse fällt.¹⁷⁷ Hier muss entweder nach einer gewissen Zeit, z.B. nach vier Wochen,¹⁷⁸ die Löschung der Abbildungen aus dem Online-Archiv erfolgen oder die Abbildungen müssen (kostenpflichtig) lizenziert werden. Auch die Übernahme der Kernthesen eines neu erschienenen Buches in einen Presseartikel fällt nicht unter § 50 UrhG.¹⁷⁹

10.2.9.2 Mediennutzung öffentlicher Reden

Öffentliche Reden gehören zu den Kernelementen der öffentlichen Meinungsbildung. Zugleich sind Reden aber auch urheberrechtlich geschützte Sprachwerke (► S.42), deren Nutzungsrechte grundsätzlich nur dem Urheber zustehen. Die Regelung des § 48 UrhG schränkt diese Rechte zugunsten der verfassungsrechtlich geschützten Publikationsfreiheiten ein.¹⁸⁰

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 UrhG können Medien¹⁸¹ ohne Zustimmung des Urhebers (also typischerweise des Redners) „Reden über Tagesfragen“ für ihre Berichterstattung nutzen, „wenn die Reden bei öffentlichen Versammlungen gehalten“ wurden oder bereits durch „öffentliche Wiedergabe“ veröffentlicht worden sind, z.B. durch Audio- oder Videostreams im Internet.¹⁸² Tagesfragen können aktuelle Ereignisse jeder Art

174 S. BGH, NJW 1983, S.1196, 1998 - Presseberichterstattung und Kunstwerk-wiedergabe I für eine Kunstausstellung.

175 BGH, NJW 1983, S.1199, 1998 - Presseberichterstattung und Kunstwerk-wiedergabe II.

176 S. auch Wandtke/Bullinger-Lüft § 50 UrhG Rn.5 für die Rezension eines Werkes der bildenden Künste. Für die Buchcoverabbildung ist regelmäßig eine Zustimmung des Verlages erforderlich.

177 BVerfG, NJW 2012, S.754 - Online-Berichterstattung; BGH, GRUR 2011, S.415, 416f.

178 S. zu dieser Zeitspanne BGH, GRUR 2011, S.415, 417.

179 OLG Köln, ZUM 2021, S.610 - Sarrazin-Thesen.

180 Vgl. Möhring/Nicolini-Engels, § 48 UrhG Rn.1; Wandtke/Bullinger-Lüft, § 48 UrhG Rn.1.

181 Darunter fallen Offline- und Onlinemedien wie Zeitungen und Zeitschriften, elektronische Presseangebote und Rundfunk, vgl. Spindler/Schuster-Wiebe, § 48 UrhG Rn.4.

182 Spindler/Schuster-Wiebe, § 48 UrhG Rn.3.

betreffen, an denen ein öffentliches Interesse besteht.¹⁸³ Privilegiert ist daher z.B. die Mediennutzung der „aktualitätsgebundenen“ Eröffnungsrede zum „Ereignis“ eines städtischen Literaturfestivals. Nicht unter § 48 UrhG fällt dagegen z.B. die Laudatio anlässlich der Ehrung eines Buchpreisträgers (soweit sie sich, was typischerweise der Fall ist, nicht primär mit der Ehrung an sich, sondern mit dem „nicht aktualitätsgebundenen“ Lebenswerk des Autors auseinandersetzt). Auch ein Medienbericht über eine Buchlesung oder einen wissenschaftlicher Vortrag fällt regelmäßig nicht unter das Nutzungsprivileg des § 48 UrhG,¹⁸⁴ d.h. eine (auszugsweise) wörtliche Textwiedergabe oder die Publikation einer Videoaufzeichnung ist nur mit Zustimmung des Urhebers oder aufgrund einer anderen Schrankenbestimmung zulässig.

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 UrhG können nicht nur bei der journalistischen Medienberichterstattung, sondern **auch in Buchpublikationen** Reden genutzt werden, „die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten worden sind“. Darunter fallen z.B. Reden in Parlamentssitzungen und Gerichtsverhandlungen.¹⁸⁵ Diese Reden dürfen jedoch nicht „in Form einer Sammlung, die überwiegend Reden desselben Urhebers enthält“, vervielfältigt und verbreitet werden, § 48 Abs.3 UrhG. Nur der Urheber selbst hat das Recht, alle eigenen Reden in einer Sammlung zu vereinen. Nicht nach § 48 UrhG zulässig wäre daher z.B. eine Buchveröffentlichung oder eine Internet-Datenbank, die überwiegend Parlamentsreden einer bestimmten Politikerin ohne deren Zustimmung enthält.¹⁸⁶

10.2.9.3 Mediennutzung von Sprach- und Lichtbildwerken aus anderen Medien zu bestimmten Tagesfragen

Nach § 49 Abs. 1 UrhG dürfen im Rahmen der Medienberichterstattung bestimmte urheberrechtlich geschützte Sprachwerke und Lichtbildwerke (nämlich einzelne „Rundfunkkommentare“ und „Artikel“ sowie „mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichte[.] Abbildungen“) zustimmungsfrei aus der Berichterstattung anderer Medien übernommen werden.¹⁸⁷ Allerdings ist die zustimmungsfreie Nutzung inhaltlich deutlich eingeschränkt: Sie ist nur für solche Medienberichte zulässig, die „poli-

¹⁸³ Möhring/Nicolini-Engels, § 48 UrhG Rn.7; Wandtke/Bullinger-Lüft, § 48 UrhG Rn.2; Löffler-Berger, UrhR BT Rn.147.

¹⁸⁴ Möhring/Nicolini-Engels, § 48 UrhG Rn.7.

¹⁸⁵ Wandtke/Bullinger-Lüft, § 48 UrhG Rn.6.

¹⁸⁶ Vgl. auch Möhring/Nicolini-Engels, § 48 UrhG Rn.14 f.

¹⁸⁷ Welche „abgebenden“ und „aufnehmenden“ Print- und Digitalmedien von § 49 UrhG erfasst werden und welche medialen Sprach- und Lichtbildwerke übernahmefähig sind, ist im Einzelnen umstritten. Vom Normzweck her dienen nur Werkübernahmen aus bzw. in Zeitungen, Publikumszeitschriften, elektronische Publikumspresse i.e.S. und Rundfunk dem Allgemeininteresse an einer Unterrichtung über aktuelle Ereignisse. Nicht von § 49 UrhG privilegiert sind dagegen Werkübernahmen aus und in wissenschaftliche Periodika und Fachzeitschriften in Print- und Digitalform, etwa aus einer Datenbank. Insoweit sind die Interessen der Rechtsinhaber gegenüber den Interessen der spezialisierten Zielgruppen vorrangig (näher dazu z.B. Möhring/Nicolini-Engels, § 49 UrhG Rn.7 ff.; 10 f.; Dreier/Schulze-Dreier, § 49 UrhG Rn.4 ff., 17, jeweils m.w.Nachw.). Zum Sonderproblem der Werkübernahme in elektronische Pressespiegel s. BGH, GRUR 2002, S.963 – Elektronischer Pressespiegel mit krit. Anm. Berger/Degenhart, AfP 2002, S.557 ff.

tische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind“, § 49 Satz 1 UrhG. Das Nutzungsprivileg dient dem Interesse der Allgemeinheit an umfassender und schneller Medienberichterstattung und damit vor allem der verfassungsrechtlich geschützten Informationsfreiheit und Meinungsfreiheit.¹⁸⁸ Tagesfragen werden nur dann behandelt, wenn das übernommene Sprach- oder Lichtbildwerk ein zum Zeitpunkt der Übernahme noch aktuelles Ereignis betrifft, also ein enger zeitlicher Zusammenhang zur Erstveröffentlichung besteht.¹⁸⁹ Das Gesetz beschränkt die Übernahme auf solche Werke, die politische, wirtschaftliche oder religiöse Fragen betreffen. Werke, die im Schwerpunkt kulturelle, wissenschaftliche, technische, medizinische und rechtliche Tagesfragen behandeln, fallen nicht darunter.¹⁹⁰ So ist z.B. die zustimmungsfreie Übernahme einer Buchrezension oder eines Berichts über ein Literaturevent nicht nach § 49 Abs. 1 UrhG zulässig. Im Übrigen dürfen die ohne Zustimmung des Rechtsinhabers übernommenen Werke auch nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sein. Der **Rechtevorbehalt** schließt die Anwendung des Medienprivilegs aus. Notwendig ist dabei ein sog. Einzelvorbehalt, der direkt an dem betreffenden Sprach- oder Lichtbildwerk angebracht ist. Ein allgemeiner Vermerk im Impressum bzw. auf der Titelseite (oder Eingangsseite) des Medienangebots genügt nicht.¹⁹¹

Neben der eingeschränkten Werkübernahme nach § 49 Abs. 1 UrhG ist nach § 49 Abs. 2 UrhG die zustimmungsfreie Nutzung „von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind“ in Publikationen aller Art unbeschränkt zulässig, also neben journalistischen Veröffentlichungen **auch in Buchpublikationen**. Oftmals wird es sich in diesen Fällen um **Übernahmen von einfachen Nachrichtentexten** unterhalb der Grenze des urheberrechtlichen Werkschutzes handeln; insoweit hat § 49 Abs. 2 UrhG – da gar kein Werk i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG übernommen wird – nur deklaratorischen Charakter. Wenn ein journalistischer Nachrichtentext als sog. „kleine Münze“ die Schwelle des Werkschutzes erreicht, ist die Übernahme dann nach § 49 Abs.2 UrhG zur Gewährleistung der Informationsfreiheit zulässig.¹⁹² Die Regelung bietet daher gerade in urheberrechtlichen Grenzfällen Rechtssicherheit. Von der Rechtsprechung wurde es beispielsweise für zulässig erachtet, dass ein Sachbuchautor mehrere Beispielfälle aus einem Zeitungsartikel über Grundstücksspekulationen in seinem eigenen Buch zu diesem Thema mit seinen eigenen Worten wiedergab.¹⁹³

188 Schricker/Loewenheim-Melichar/Stieper, § 49 UrhG Rn.1.

189 KG Berlin, ZUM 2011, S.661, 662; Dreier/Schulze-Dreier, § 49 UrhG Rn.8.

190 Im Einzelnen streitig, näher Dreier/Schulze, § 49 UrhG Rn.8; Möhring/Nicolini-Engels, § 49 UrhG Rn.13, jeweils m.w.Nachw.

191 Wandtke/Bullinger-Lüft, § 49 UrhG Rn.11; a.A. Löffler-Berger, UhrR BT Rn.157.

192 Vgl. Schricker/Loewenheim-Melichar/Stieper, § 49 UrhG Rn.33.

193 OLG Hamburg, GRUR 1978, S.307, 308 – Artikelübernahme.

10.2.10 Werknutzungen als Karikatur, Parodie und Pastiche (Urheberrechtliches Kunst- und Kommunikationsprivileg)

Literarisches Schaffen wird häufig von den Werken anderer Autorinnen und Autoren inspiriert. Wenn dabei kein hinreichender Abstand zu urheberrechtlich noch geschützten Werken gewahrt wird (etwa bei einer Romanfortsetzung), handelt es sich um eine zustimmungspflichtige Bearbeitung des betreffenden Vorgängerwerkes (§ 23 Abs.1 Satz 1 UrhG, dazu ► S.124). In besonderen Ausnahmefällen, z.B. bei Parodien, ist es aber nicht möglich, einen hinreichenden Abstand einzuhalten: Es macht gerade das künstlerische Wesen einer Parodie aus, dass das parodierte Ursprungswerk weiterhin erkennbar bleibt. Für diese Sonderkonstellation der Parodie (und auch für zwei andere Sonderkonstellationen, nämlich die Karikatur und das sog. Pastiche) hat der Gesetzgeber im Jahr 2021 eine neue urheberrechtliche Schranke geschaffen, die diese Formen der literarisch-künstlerischen bzw. geistig-kommunikativen Aneignung fremder Werke privilegiert.¹⁹⁴ Die Neuregelung des § 51a UrhG lautet:

§ 51a UrhG: „Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiche. Die Befugnis nach [§ 51a Satz 1 UrhG] umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.“¹⁹⁵

Die Schrankenregelung bezweckt einen **Interessenausgleich** zwischen dem verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz der Rechtsinhaber auf der einen Seite und den Grundrechten der Kunstfreiheit, Meinungsfreiheit und Pressefreiheit der Werknutzer auf der anderen Seite.¹⁹⁶

Im Einzelnen können folgende **drei Formen der Werknutzung** unter die Schrankenregelung fallen (wobei eine exakte Unterscheidung nicht immer möglich sein wird):

Die erste in § 51a UrhG benannte privilegierte Werknutzung ist die **Karikatur**. Sie ist eine Ausdrucksform des Humors bzw. der Verspottung. Häufig wird es aber nicht um eine kritisch-humorvolle Auseinandersetzung mit einem bestimmten Werk gehen, sondern um Personen oder gesellschaftlich-politischen Zustände. Teilweise wird hier auch von **Satire** gesprochen.¹⁹⁷ Zumeist beinhaltet eine Karikatur eine Zeichnung oder eine andere bildliche Darstellung, die durch satirische Hervorhebung oder überzeichnete Darstellung bestimmter charakteristischer Züge eine Person oder auch eine

¹⁹⁴ Eine Vorgängerregelung befand sich in § 24 UrhG a.F. Näher zur Gesetzeshistorie Dreier/Schulze-Dreier, § 51a UrhG Rn.1, 4.

¹⁹⁵ Einfügung in eckigen Klammern vom Verf.

¹⁹⁶ Dreier/Schulze-Dreier, § 51 UrhG Rn.5.

¹⁹⁷ BT-Drs. 19/27426, S.91.

Sache oder einen gesellschaftlichen Zustand der Lächerlichkeit preisgibt.¹⁹⁸ Für Buchveröffentlichungen dürfte dies wohl eher am Rande eine Rolle spielen, z.B. bei Karikaturen in Comicalben, bei Buchcoverabbildungen von Karikaturen, oder bei einer Sammlung von Karikaturzeichnungen in Buchform. Der Schwerpunkt liegt eher in anderen Bereichen, z.B. bei politischen Karikaturen in Zeitungen, Zeitschriften und elektronischen Presseangeboten. Gerade bei Personenkarikaturen werden sich dann auch wohl eher selten urheberrechtliche Fragen stellen, evtl. aber Fragen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung.¹⁹⁹

Die zweite im Gesetz genannte privilegierte Werknutzung ist die **Parodie**. Für sie ist – ähnlich wie für die Karikatur – kennzeichnend, dass sie von Humor oder Verspottung getragen wird.²⁰⁰ Anders als bei den zumeist bildlichen Karikaturen wird es sich bei Parodien häufig um Texte handeln. Die humoristische oder verspottende Auseinandersetzung muss sich dabei nicht auf das benutzte Werk selbst beziehen, sondern kann z.B. auch ein anderes Werk, eine Person oder ein gesellschaftliches bzw. politisches Thema betreffen.²⁰¹ Literarische Parodien haben eine lange Tradition. Ein bekannter Parodist war etwa Robert Neumann (1897–1975), der mit seinen Parodien-sammlungen „Mit fremden Federn“ und „Unter falscher Flagge“, die erstmals in der Weimarer Republik erschienen und später in der Bundesrepublik neu aufgelegt wurden, berühmt wurde. Die dort versammelten Prosaparodien sind allerdings – was urheberrechtlich von Bedeutung ist – keine Werkparodien, sondern Stilparodien: Neumann ahmte auf gekonnte Weise die stilistischen Eigenheiten zeitgenössischer Autorinnen und Autoren von der Unterhaltungsschriftstellerin Hedwig Courths-Mahler bis zum Literaturnobelpreisträger Thomas Mann nach.²⁰² Der literarische Stil wird aber urheberrechtlich nicht geschützt, d.h. er ist gemeinfrei.²⁰³ Neumanns Stilparodien fallen also von vorneherein nicht unter urheberrechtliche Restriktionen. Gleiches gilt für heutige Literaturparodien, die allein stilistische Eigenheiten nachahmen. § 51a UrhG kann daher nur für solche Fälle der Literaturparodie relevant werden, in denen ganz konkrete parodistische Werkbezüge vorliegen (wie etwa bei den Asterix-Parodien in den 1980er Jahren; s. dazu die Asterix-Parodie-E, ► S.56). Dafür ist erforderlich, dass an ein bestehendes Werk erinnert wird, dass wahrnehmbare Unterschiede zwischen Ursprungswerk und Parodiewerk bestehen und dass die Parodie einen Ausdruck von Humor oder Verspottung darstellt.²⁰⁴

198 BT-Drs. 19/27426, S.91; s. auch Metzler Lexikon Literatur, S.374 (Stichwort Karikatur).

199 Zu zwei bekannten Beispielen aus den 1970er und 1980er Jahren - politische Karikaturzeichnungen von Rainer Hachfeld und dokumentarsatirische Texte von F.C. Delius - näher Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.258 und S.162.

200 BT-Drs. 19/27426, S.90; Metzler Lexikon Literatur, S.572 (Stichwort „Parodie“).

201 BT-Drs. 19/27426, S.90.

202 Aus literaturwissenschaftlicher Perspektive werden Neumanns Werke daher nicht als Beispiele für eine Parodie, sondern als Beispiele für ein Pastiche genannt, vgl. Metzler Lexikon Literatur, S.574 f. (Stichwort Pastiche).

203 Vgl. Wandtke/Bullinger-Lüft/Bullinger, § 51a UrhG Rn.14.

204 Vgl. Wandtke/Bullinger-Lüft/Bullinger, § 51a UrhG Rn.12 m.w.Nachw.

Als dritte privilegierte Werknutzung nennt § 51a UrhG das **Pastiche**. Darunter wird in der Literaturwissenschaft zwar an sich eine stilistische Nachahmung verstanden, also z.B. die Stilimitation einer bestimmten Autorin, eines literarischen Genres oder einer Literaturepoche.²⁰⁵ Aus urheberrechtlicher Sicht ist aber mit Pastiche etwas anderes gemeint, da der Stil einer Autorin als solcher urheberrechtlich nicht geschützt ist (s.o.); eine urheberrechtliche Schranke wäre dafür nicht notwendig.²⁰⁶ Nach Auffassung des Gesetzgebers soll das Schrankenprivileg für das „Pastiche“ die urheberrechtlich relevante Übernahme fremder Werke oder Werkteile in ein eigenes Werk, z.B. eine eigene Erzählung oder einen eigenen Roman, ermöglichen. Dabei muss das Pastiche eine Auseinandersetzung mit dem vorbestehenden Werk (z.B. einem Roman oder einer Erzählung eines anderen Autors) erkennen lassen. Häufig wird es sich hier um einen Ausdruck der Wertschätzung für das Original handeln, z.B. eine **Hommage**.²⁰⁷ Als Beispiele für ein Pastiche nennt die Gesetzesbegründung Internetnutzungen wie Remix, Meme, Fan Art, Mashup und – was im literarischen Bereich von Bedeutung ist – die **Fan-Fiktion**.²⁰⁸ Letztlich ist der Rechtsbegriff des Pastiche allerdings sehr unbestimmt; es ist derzeit noch unklar, welche Nutzungsformen von Werken darunter fallen und welche nicht.²⁰⁹ Gerade auch im Hinblick auf Fan-Fiktion ist vieles noch ungeklärt. Sinnvoll erscheint eine dreistufige Prüfung: Literarische Fan-Fiktion kann danach nur dann unter den Pastichebegriff des § 51a UrhG fallen, wenn sie (erstens) eindeutig als wertschätzende Fan-Hommage an das Ursprungswerk zu verstehen ist²¹⁰ und wenn sie (zweitens) nicht kommerziell ist.²¹¹ Außerdem dürfte (drittens) zu fordern sein, dass keine Verwechslungsgefahr mit dem Ursprungswerk einer Autorin besteht. Es darf weder der Eindruck entstehen, dass die Fan-Fiktion von der Autorin geschrieben wurde, noch dass sie in Lizenz der Rechtsinhaberin erscheint.²¹²

Nicht alle Werknutzungen in Form von Parodien, Karikaturen oder Pastiche fallen unter das Schrankenprivileg des § 51a UrhG. Um den verfassungsrechtlich fundierten Urheberrechtsschutz nicht auszuhöhlen, ist vielmehr in jedem Einzelfall eine **Interessenabwägung** zwischen den Interessen und geistigen Eigentumsrechten der Rechtsinhaber auf der einen Seite und den ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Publikationsfreiheiten der Werknutzer auf der anderen Seite notwendig. Im Ergebnis muss ein angemessener Interessenausgleich gefunden werden.²¹³ Entscheidend wird dafür vor

205 BT-Drs. 19/27426, S.91; s. auch Metzler Lexikon Literatur, S.574 f. (Stichwort Pastiche).

206 BT-Drs. 19/27426, S.91. S. zu Reichweite und Grenzen des urheberrechtlichen Werkschutzes auch ► S.39.

207 BT-Drs. 19/27426, S.91.

208 BT-Drs. 19/27426, S.91.

209 S. auch Wandtke/Bullinger-Lüft/Bullinger, § 51a UrhG Rn.14.

210 So dürfte z.B. die Nutzung literarischer Figuren auf eine Art und Weise, die nicht von der Werkschöpferin erkennbar intendiert ist, nicht als Hommage und damit auch nicht als Pastiche i.S.d. § 51a UrhG zu werten sein.

211 So dürften z.B. Werbefinanzierungen von Fan-Websites eine Privilegierung nach § 51a UrhG ausschließen.

212 Daher wären z.B. von Fans erstellte Buchveröffentlichungen zu einer Science Fiction-Serie, die selbst in Form einer Buchreihe erscheint, kein Pastiche i.S.d. § 51a UrhG.

213 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 51a UrhG, Rn.11 (zur Karikatur), Rn.14 (zur Parodie) und Rn.21 (zum Pastiche).

allem sein, ob die typische **wirtschaftliche Verwertung des Ursprungswerks beeinträchtigt** werden kann oder nicht,²¹⁴ was wohl seltener bei Parodien und Karikaturen, aber häufiger bei Pastiche wie etwa in Form von Fan-Fiktion der Fall sein könnte. Auch kann eine Rolle spielen, ob die Werknutzung zugleich eine urheberpersönlichkeitsrechtliche Entstellung des Ursprungswerks darstellt, oder ob sie die Rechte Dritter verletzt, was negativ auf die Urheberin des Ursprungswerks zurückwirken würde.²¹⁵

Wenn (nach der notwendigen Interessenabwägung) eine Parodie, eine Karikatur oder ein Pastiche unter das Schrankenprivileg des § 51a UrhG fällt, ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe des genutzten Ursprungswerkes urheberrechtlich zulässig.²¹⁶ Vergütungspflichtig ist die Werknutzung nach dem Willen des Gesetzgebers nicht.²¹⁷ Auch wurde vom Gesetzgeber – anders als etwa bei der Zitatschranke – keine Pflicht des Werknutzes vorgesehen, die Urheberin des Ursprungswerkes zu benennen,²¹⁸ was im Hinblick auf das verfassungsrechtlich geschützte Urheberpersönlichkeitsrecht problematisch sein kann.

Zu dem neuen Kunst- und Kommunikationsprivileg des § 51a UrhG sind bisher erst wenige Entscheidungen von Instanzgerichten ergangen. So hat etwa das OLG Hamburg die musikalische Übernahme einer Rhythmussequenz im Wege des Samplings als Pastiche i.S.d. § 51a UrhG gewertet.²¹⁹ Im Bereich der bildenden Kunst hat das LG Berlin angenommen, dass die Nutzung einer digitalen Computergrafik für ein als Collage erstelltes Ölgemälde ein Pastiche sei.²²⁰ Dagegen wurde das Twitter-Posting eines unveränderten Fotos vom LG München nicht als Pastiche angesehen, weil es an einer inhaltlichen oder künstlerischen Auseinandersetzung mit dem Foto fehlte.²²¹ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs zu § 51a UrhG stehen bislang noch aus. Die Anwendung der Regelung bleibt daher bis auf weiteres mit vielen Unsicherheiten behaftet.

214 S. zu diesem Aspekt auch Wandtke/Bullinger-Lüft/Bullinger, § 51a UrhG Rn.16, 18; Raue, AfP 2022, S.1, 9f.

215 Raue, AfP 2022, S.1, 9.

216 Dies gilt auch dann, wenn eine Abbildung oder eine sonstige Vervielfältigung des Ursprungswerks genutzt wurde, vgl. § 51a Satz 2 UrhG. Diese Spezialregelung soll ein Leerlaufen des Schrankenprivilegs verhindern, wenn z.B. für eine Parodie ein Lichtbildwerk des Ursprungswerks genutzt wird (vgl. Wandtke/Bullinger-Lüft/Bullinger, § 51a UrhG Rn.17).

217 Krit.dazu Wandtke/Bullinger-Lüft/Bullinger, § 51a UrhG Rn.18 f. Etwas anderes gilt für die Zugänglichmachung von Karikaturen, Parodien und Pastiche durch Intermediäre, die unter das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz fallen (vgl. § 12 UrhDaG).

218 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 51a UrhG Rn.5.

219 OLG Hamburg, Urt. v. 28.4.2022 – Az. 5 U 48/05 (nicht rechtskräftig). Die Entscheidung ist das vorläufige Zwischenergebnis einer berühmten, bereits über 20 Jahre andauernden gerichtlichen Auseinandersetzung um die Übernahme einer zwei Sekunden langen Rhythmussequenz aus dem Titel „Metall auf Metall“ der Gruppe Kraftwerk für den von Moses Pelham produzierten Titel „Nur mir“ der von Sabrina Setlur gesungen wurde (Darstellung des langjährigen Prozessverlaufs mit bislang 10 Gerichtsentscheidungen bei Grünberger, ZUM 2022, S.579 f.).

220 LG Berlin, Urt. v. 2.11.2021 – Az.15 O 551/19.

221 LG München, Urt. v. 20.6.2022 – Az.42 S 231/21.

10.2.11 Weitere zustimmungsfreie Werknutzungen

Das UrhG enthält neben den oben erläuterten noch mehrere weitere Schranken. Ohne Zustimmung des Urhebers sind danach auch folgende Werknutzungen zulässig:

- Vervielfältigungen für ein gerichtliches oder behördliches Verfahren (§ 45 UrhG)
- Vervielfältigungen für behinderte Menschen (§ 45a UrhG)
- Sammlungen für den Kirchengebrauch (§ 46 UrhG)
- Öffentliche Wiedergaben von Werken, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, z.B. bei sozialen oder kulturellen Veranstaltungen (§ 52 UrhG)
- Vervielfältigungen durch Sendeunternehmen (§ 55 UrhG)
- Benutzung von Datenbankwerken (§ 55a UrhG)
- Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in bestimmten Geschäftsbetrieben, z.B. beim Fernsehverkauf im Elektrohandel (§ 56 UrhG)
- Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerke zu Ausstellungs- und Verkaufszwecken sowie zu Katalogisierungszwecken (§ 58 UrhG)
- Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung von Bildnissen durch den Besteller, also denjenigen, der das Bildnis in Auftrag gegeben hat (§ 60 UrhG)

10.3 Schutz der Rechtsinhaber bei Schrankennutzungen

Die urheberrechtlichen Schranken (s.o.) privilegieren die Allgemeinheit und einzelne Werknutzer. Dies stellt einen starken Eingriff in die Rechte der Urheber und anderer Rechtsinhaber dar. Zum Ausgleich sieht das Gesetz mehrere Sonderregelungen vor, die – sozusagen im Gegenzug – wiederum für den Schutz der Urheber und Rechtsinhaber sorgen sollen. So können Schrankennutzungen zum Teil durch vorrangige **vertragliche Regelungen** bzw. Rechtevorbehalte sowie durch **technische Schutzmaßnahmen** ausgeschlossen oder modifiziert werden.

Zum Schutz der ideellen Urheberinteressen muss der Werknutzer ein **Änderungsverbot** und eine Pflicht zur **Quellenangabe** beachten. Zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Urheber und Rechtsinhaber bestehen gesetzliche **Vergütungsansprüche**, die treuhänderisch von Verwertungsgesellschaften, etwa der VG Wort, geltend gemacht werden. Im Einzelnen:

10.3.1 Vorrangige vertragliche Regelungen

Teilweise können Urheber und Rechtsinhaber Schrankennutzungen vertraglich bzw. durch entsprechende Erklärungen einschränken. So kann z.B. das urheberrechtliche Medienprivileg durch die Erklärung eines **Rechtevorbehalts für journalistische Texte und Abbildungen** ausgeschlossen bzw. beschränkt werden (§ 49 Abs. 1 Satz 1 a.E. UrhG). Für die Reichweite des **Bildungs- und Forschungsprivilegs** (§§ 60a ff. UrhG) spielt die Sonderbestimmung des § 60g UrhG eine wichtige Rolle. Sie regelt das Verhältnis zwischen den gesetzlichen Schrankenbestimmungen und einer vertraglichen Nutzungsbefugnis aufgrund von Lizenzvereinbarungen. Danach gilt zwar – was allerdings im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Geistigen Eigentums und den Rechtsgrundsatz der Privatautonomie fragwürdig ist – grundsätzlich, dass sich der Rechtsinhaber, etwa ein Verlag, auf „Vereinbarungen die erlaubte Nutzungen nach den §§60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen“ nicht berufen kann, § 60g Abs. 1 UrhG. Zulässig sind aber Vereinbarungen, mit denen z.B. unbestimmte gesetzliche Rechtsbegriffe konkretisiert werden oder mit denen der Umfang erlaubter Werknutzungen über die gesetzlichen prozentualen Grenzwerte hinaus erweitert wird.²²² Außerdem gehen in Ausnahme vom Grundsatz des Beschränkungsverbots „**Vereinbarungen**, die ausschließlich die Zugänglichmachung an **Terminals** [...] oder den Versand von Vervielfältigungen auf Einzelbestellung [...] zum Gegenstand haben, [...] **der gesetzlichen Erlaubnis vor**“, § 60g Abs. 2 UrhG.²²³ Dabei stellt das Gesetz allerdings, was ebenfalls verfassungsrechtlich problematisch ist, nur auf tatsächlich zustande gekommene Vereinbarungen ab. Das Verlagsangebot eines Lizenzvertrages genügt dagegen nicht.²²⁴

10.3.2 Vorrangige technische Schutzmaßnahmen (Digital Rights Management)

E-Books und andere digitale Medien lassen sich leicht und ohne Qualitätsverlust kopieren. Dadurch entstehen für ihre wirtschaftliche Verwertung durch Autorinnen, Autoren und Verlage erhebliche Risiken, weil sie – anders als etwa Druckauflagen herkömmlicher Bücher – nicht mehr mit hinreichend sicheren Absatzprognosen kalkuliert werden können. Der rechtliche Schutz durch das Kopierverbot ganzer Bücher (§ 53 Abs. 4 b) UrhG, (► S.195) genügt zur Beschränkung dieser Risiken allein nicht. Hinzu kommen muss die Möglichkeit eines faktischen, technischen Kopierschutzes durch ein sog. „Digital Rights Management“ (DRM-System).²²⁵ Dabei muss rechtlich sicher-

222 Wandtke/Bullinger-Jani, § 60g UrhG Rn.4; Berger, GRUR 2017, S.953, 955.

223 Hervorhebung vom Verf.

224 Wandtke/Bullinger-Jani, § 60g UrhG Rn.7. Krit. zu dieser von der vorherigen Rechtslage abweichenden Einschränkung Berger, GRUR 2017, S.953, 955 m.w.Nachw.

225 DRM-Schutzmaßnahmen werden im E-Book-Vertrieb z.T. seit den 2000er Jahren eingesetzt.

gestellt sein, dass der DRM-Kopierschutz nicht durch eine Kopiersoftware umgangen werden darf.²²⁶ Dies ist in den §§ 95a, b UrhG geregelt. Danach besteht grundsätzlich ein **Umgehungsverbot für DRM-Systeme**:²²⁷ „Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen“, § 95a Abs. 1 UrhG. Im Interesse der Werknutzer ist der Einsatz von DRM-Systemen zugleich mit einem **Kennzeichnungsgebot** verknüpft: „Werke und andere Schutzgegenstände, die mit technischen Maßnahmen geschützt werden, sind deutlich sichtbar mit Angaben über die Eigenschaften der technischen Maßnahmen zu kennzeichnen“, § 95d Abs.1 UrhG. In einigen Fällen²²⁸ sieht der Gesetzgeber im Interesse der Werknutzer Ausnahmen von dem grundsätzlichen DRM-Umgehungsverbot vor: „Soweit ein Rechtsinhaber technische Maßnahmen nach Maßgabe dieses Gesetzes anwendet, ist er verpflichtet,“ bestimmten von Schrankenprivilegien Begünstigten „soweit sie rechtmäßig Zugang zu dem Werk oder Schutzgegenstand haben, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um von diesen Bestimmungen in dem erforderlichen Maße Gebrauch machen zu können“, § 95b Abs.1 Satz 1 UrhG. Der Werknutzer kann insoweit einen Anspruch gegen den Urheber bzw. Rechtsinhaber geltend machen. Ein **Selbsthilferecht** („right to hack“) des Werknutzers ist allerdings **ausgeschlossen**.²²⁹

10.3.3 Änderungsverbot (Recht auf Werkintegrität)

Eine zentrale Ausprägung des Urheberpersönlichkeitsrechts ist das Recht auf Werkintegrität (§ 14 UrhG, ► S.102). Auf dieses Recht kann sich ein Autor nicht nur bei vertraglichen Nutzungen seines Werkes (§ 39 UrhG, ► S.147), sondern auch bei Schrankennutzungen berufen. Insoweit gilt das Änderungsverbot des § 62 UrhG, wonach bei Schrankennutzungen **grundsätzlich** keine Änderungen an einem Werk vorgenommen werden dürfen, § 62 Abs. 1 S. 1 UrhG UrhG.

226 Näher zur im Einzelnen umstrittenen Interessenlage von Urhebern, Rechtsinhabern und Werknutzern beim Einsatz von DRM-Systemen Wandtke/Bullinger-Wandtke/Ohst, § 95a UrhG Rn.2f.; § 95b UrhG Rn.4 ff. m.w.Nachw.
227 Das gesetzliche Umgehungsverbot von DRM-Schutzmaßnahmen ist verfassungskonform, vgl. BVerfG, NJW 2006, S.42, 43; NVwZ 2010, S.181; Lenz/Würtenberger, NVwZ 2010, S.168, 170.

228 Eine Ausnahme gilt nach § 95b Satz 1 UrhG z.B. für das Schrankenprivileg der Vervielfältigung zum Privatgebrauch (§ 53 Abs.1 UrhG), allerdings nur dann, wenn es sich dabei um „Vervielfältigungen auf Papier oder einen ähnlichen Träger“ handelt, z.B. eine analoge Kopie oder den Ausdruck einer Datei. Die digitale Privatkopie von DRM-geschützten Dateien ist verboten. Weitere Ausnahmen gelten u.a. für Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 Abs.2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 UrhG) und Werknutzungen in Bildung und Forschung (§§ 60a ff. UrhG). Für Bildungseinrichtungen, Bibliotheken und andere Gedächtnisinstitutionen gilt dies aber nur, soweit nicht die Terminalschranke betroffen ist (60e Ab. 4 UrhG), d.h. im Hinblick auf die Terminalschranke haben technische Schutzmaßnahmen des Rechtsinhabers Vorrang.

229 Spindler/Schuster-Spindler, § 95b UrhG Rn.10; Wandtke/Bullinger-Wandtke/Ohst, § 95b UrhG Rn.16.

Von diesem Grundsatz gibt es aber mehrere gesetzliche **Ausnahmen**. Für Buchpublikationen und andere Medienveröffentlichungen sind vor allem folgende fünf Ausnahmeregelungen wichtig:

1. Zunächst sind „Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, [...] zulässig“, §§ 62 Abs. 1 S. 2, 39 Abs. 2 UrhG. Hier kommt es darauf an, ob die Änderung für die privilegierte Schrankennutzung erforderlich ist oder nicht.²³⁰ Dies kann z.B. bei **Zitaten** (§ 51 UrhG) der Fall sein, die aus stilistischen Gründen eine Umwandlung von direkter in indirekte Rede oder die Einfügung in ein anderes Satzgefüge notwendig machen.²³¹ Wenn dabei allerdings der Sinngehalt des zitierten Werkes verfälscht wird, ist dies ein unzulässiger Eingriff in die Werkintegrität und damit ein Verstoß gegen das Änderungsverbot.²³²

2. Außerdem sind, soweit „der Benutzungszweck es erfordert“, u.a. Übersetzungen eines Werkes zulässig, § 62 Abs. 2 UrhG. Deshalb sind z.B. bei Buchzitaten aus anderen Sprachen **Übersetzungen** in die deutsche Sprache erlaubt. Grundsätzlich darf eine zitierende Autorin das Zitat zwar selbst übersetzen. Wenn allerdings bereits eine vom Urheber autorisierte deutsche Übersetzung vorliegt, muss diese in der Regel verwendet werden.²³³

3. Weiterhin sind bei Werken der bildenden Künste und bei Lichtbildwerken „Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt“, § 62 Abs.3 UrhG. Dies kann z.B. bei zustimmungsfreien journalistischen **Fotonutzungen** im Rahmen des urheberrechtlichen Medienprivilegs (§ 49 UrhG) eine Rolle spielen, wenn die Fotos für einen Zeitungsabdruck verkleinert oder für eine Online-Publikation in einem anderen Datenformat mit geringerer Auflösung wiedergegeben werden.²³⁴ Dagegen sind z.B. der Einsatz von Farbfiltren und digitalen Bildretuschen nicht von der Ausnahmebestimmung gedeckt. Sie unterfallen dem grundsätzlichen Änderungsverbot und sind ohne Zustimmung des Rechtsinhabers unzulässig.²³⁵

4. Änderungen eines Werkes sind nach § 62 Abs.4a UrhG außerdem zulässig, soweit es der Benutzungszweck einer **Karikatur, Parodie oder Pastiche** erfordert, die unter das Kunst- und Kommunikationsprivileg des § 51a UrhG fallen.

5. Schließlich sind u.a. bei Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b UrhG), insbes. **Schulbüchern**, nach § 62b Abs.5 UrhG auch „solche Änderungen von Sprachwerken zulässig, die für [...] die Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre erforderlich sind.“ Dies setzt aber – anders als die oben genannten Ausnahmebestimmungen – eine „**Einwilligung des Urhebers**“ voraus. Die Einwilligung des Urhebers „gilt als erteilt,

230 Vgl. Schricker/Loewenheim-Peukert, § 62 UrhG Rn.1.

231 Vgl. OLG Hamburg, GRUR 1970, S.38, 39 – Heintje; Schricker/Loewenheim-Peukert, § 62 UrhG Rn.11.

232 Schricker/Loewenheim-Peukert, § 62 UrhG Rn.10.

233 Schricker/Loewenheim-Peukert, § 62 UrhG Rn.15.

234 Schricker/Loewenheim-Peukert, § 62 UrhG Rn.20.

235 Schricker/Loewenheim-Peukert, § 62 UrhG Rn.20.

wenn der Urheber oder der Rechtsnachfolger nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die beabsichtigte Änderung mitgeteilt worden ist, widerspricht und er bei der Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.“ Keine Einwilligung ist notwendig, wenn die Änderungen „deutlich kenntlich gemacht werden“. Die Ausnahmebestimmung des § 62b Abs.5 UrhG spielt letztlich wohl keine größere praktische Rolle, weil z.B. Werkänderungen in Schulbüchern typischerweise bereits von einer der anderen Ausnahmebestimmungen, etwa der Befugnis zur Übersetzung von Zitaten, erfasst werden.²³⁶

10.3.4 Pflicht zur Quellenangabe (Anerkennung der Urheberschaft)

Neben dem Recht auf Werkintegrität ist das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft eine weitere zentrale Säule des Urheberpersönlichkeitsrechts (§ 13 UrhG, ► S.100). Es greift sowohl bei vertraglichen Werknutzungen (§ 39 UrhG, ► S.153), als auch bei Schrankennutzungen. Eine Pflicht zur Quellenangabe ist in § 63 UrhG geregelt. Sie besteht für die meisten gesetzlichen Schrankennutzungen.²³⁷

Bei körperlichen Vervielfältigungen und Verbreitungen eines Werkes bzw. eines Werkteils, etwa dem Zitat eines Gedichts in einer literaturwissenschaftlichen Studie, ist „stets die Quelle deutlich anzugeben. Bei der Vervielfältigung oder Verbreitung ganzer Sprachwerke [...] ist neben dem Urheber **auch der Verlag** anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind“, § 63 Abs. 1 Satz 2 UrhG.²³⁸ Eine Quellenangabe ist dann deutlich, wenn die Leserschaft klar erkennen kann, welches Werk welchem Autor – dem Zitierenden oder dem Zitierten – zugeordnet werden kann.²³⁹ Außerdem muß klar erkennbar sein, dass es sich um ein Zitat und nicht um eigene Ausführungen handelt. Dies kann z.B. durch Kursivdruck, Einrücken oder Anführungsstriche erfolgen.²⁴⁰ Der Urheber des zitierten Werkes ist regelmäßig mit seinem vollständigen **Namen** zu benennen; zusätzlich ist die **Fundstelle** anzugeben. Bei urheberrechtlichen Zitaten, also wörtlichen Übernahmen aus Büchern, Zeitschriften etc., ist die Fundstelle typischerweise der Titel des Werkes, das Erscheinungsjahr und

²³⁶ Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 62 UrhG Rn.21; Schricker/Loewenheim-Peukert, § 62 UrhG Rn.22b.

²³⁷ Eine Pflicht zur Quellenangabe besteht u.a. bei zustimmungsfreien Schrankennutzungen aufgrund der Zitatfreiheit (§ 51 UrhG), der Panoramafreiheit (§ 59 UrhG), des Bildungs- und Wissenschaftsprivilegs (§§ 60a ff. UrhG) und bei verwaisten Werken (§ 61 UrhG) sowie beim urheberrechtlichen Medienprivileg nach §§ 48, 50 UrhG, Für das urheberrechtliche Medienprivileg nach § 49 UrhG gilt die Sonderregelung des § 63 Abs.3 UrhG, wonach bei der Übernahme medialer Sprach- und Lichtbildwerke in ein „aufnehmendes“ Print- oder Digitalmedium außer dem Urheber auch das „abgebende“ Print- oder Digitalmedium anzugeben ist, aus dem eine Übernahme stattgefunden hat.

²³⁸ Hervorhebung vom Verf.

²³⁹ Dreier/Schulze-Schulze, § 63 UrhG Rn.12.

²⁴⁰ Dreier/Schulze-Schulze, § 63 UrhG Rn.13.

(bei Verwechslungsgefahr) auch der Erscheinungsort sowie, wenn es sich um das Zitat eines Werkteils handelt, die Seitenangabe.²⁴¹ Wenn ein ganzes Werk zitiert wird, z.B. ein Gedicht aus einer Lyriksammlung, ist neben der Autorenangabe auch die Verlagsangabe des entsprechenden Lyrikbandes erforderlich. Nicht erforderlich ist dagegen die Angabe der ISBN des Buches, aus dem das zitierte Gedicht stammt.²⁴²

Wenn eine unkörperliche öffentliche Wiedergabe eines Werkes aufgrund einer Schrankenbestimmung zulässig ist, muss bei mehreren Schranken²⁴³ „die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers stets angegeben werden, es sei denn, dass dies nicht möglich ist“. Bei allen anderen Schrankenprivilegien ist „die Quelle deutlich anzugeben, wenn und soweit die **Verkehrssitte** es erfordert“, § 63 Abs. 2 UrhG. Deshalb müssen z.B. die Quellenangaben bei Zitaten in E-Books regelmäßig auf die gleiche Weise wie bei Zitaten in gedruckten Büchern erfolgen. Die Ausgabeform des zitierenden Buches – Print oder Digital – spielt im Hinblick auf die Quellenangabe des zitierten Werkes typischerweise keine Rolle. Auch bei der Internetwiedergabe von Sprachwerken oder Lichtbildwerken z.B. im Rahmen eines Videoclips auf einer Website oder in einem YouTube Channel besteht regelmäßig eine Pflicht zur Quellenangabe.²⁴⁴

10.3.5 Gesetzliche Vergütungsansprüche (Wirtschaftliche Kompensation)

Verfassungsrechtlich sind gesetzliche Einschränkungen der Verfügungsbefugnis des Urhebers über sein Geistiges Eigentum in der Regel nur zulässig, wenn eine angemessene wirtschaftliche Kompensation erfolgt (► S.26). Urhebern und Rechtsinhabern stehen deshalb verschiedene gesetzliche Vergütungsansprüche zu, die sie häufig allerdings nicht selbst geltend machen können, sondern die kollektiv – zu ihren Gunsten – von Verwertungsgesellschaften wie der **VG Wort** oder der GEMA treuhänderisch geltend gemacht werden (► S.183).²⁴⁵ Auf seine gesetzliche Vergütungsansprüche, die zur Kompensation zustimmungsfreier Schrankennutzungen bestehen, kann der Urheber nicht im Voraus verzichten (§ 63a UrhG).

Von Bedeutung für Buchpublikationen ist zunächst die Vergütungspflicht von Geräteherstellern („**Geräteabgabe**“) nach § 54 UrhG. Sie greift z.B. für Vervielfältigungen von Texten und Abbildungen, die im Wege von Privatkopien (§ 53 Abs. 1 UrhG), Kopien in Bildung und Forschung (§§ 60a ff. UrhG) und sonstigen Kopien zum eigenen Gebrauch, etwa zu kommerziellen Zwecken (§ 53 Abs. 2 UrhG) erstellt werden. Der

241 Dreier/Schulze-Schulze, § 63 UrhG Rn.11f.

242 Schricker/Loewenheim- Spindler, § 63 UrhG Rn.14.

243 Beispiele sind die Zitatzfreiheit (§ 51 UrhG), das Bildungs- und Wissenschaftsprivileg (§§ 60a ff. UrhG) sowie Nutzungen von verwaisten Werken (§ 61 UrhG).

244 Im Einzelnen streitig, vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 63 UrhG Rn.25; Möhring/Nicolini-Engels, § 63 UrhG Rn.38, jeweils m.w.Nachw.

245 Näher Reh binder/Peukert, Rn.612 ff.

Urheber des Werkes hat dann „gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung“, § 54 Abs. 1 UrhG. Neben dem Hersteller haften als Gesamtschuldner auch Händler und Importeure entsprechender Geräte und Speichermedien, § 54b UrhG. Im Jahr 2021 erzielte die VG Wort zugunsten der Urheber und Rechtsinhaber Einnahmen in Höhe von 72.620.000,- Euro aus der Geräte- und Speichermedienvergütung.²⁴⁶ Der Großteil davon, nämlich 47.090.000,- Euro, entfiel auf Fotokopier- und Multifunktionsgeräte. 10.050.000,- Euro entfielen auf PCs. Von den weiteren vergütungspflichtigen Geräten entfielen z.B. auf Mobiltelefone und Tablets 7.740.000,- Euro und auf Drucker 4.210.000,- Euro.²⁴⁷

Neben der Geräteabgabe spielt für Bücher auch die Vergütungspflicht von Gerätebetreibern („**Kopierabgabe**“) eine Rolle. Werden Vervielfältigungsgeräte, etwa Fotokopierer und Drucker, z.B. „in Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung, Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken [...] oder in Einrichtungen betrieben, die Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithalten“, etwa Copyshops, „hat der Urheber auch gegen den Betreiber des Geräts einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung“, § 54c UrhG. Im Jahr 2021 wurden von der VG Wort Einnahmen von 4.530.000,- Euro aus der Betreibervergütung erzielt.²⁴⁸

Über diese herkömmlichen Vergütungen der Rechteinhaber durch die „Geräteabgabe“ und „Kopierabgabe“ hinaus besteht eine weitreichendere **allgemeine Vergütungspflicht für Nutzungen** von Büchern und anderen Print- und Digitalwerken **in Bildung und Forschung**. Diese (auch verfassungsrechtlich gewährleistete) Pflicht zur Entrichtung einer angemessenen „**Bildungs- und Forschungsabgabe**“ dient der wirtschaftlichen Kompensation dafür, dass in den Jahren 2018 und 2021 die Schrankenprivilegien für Wissenschaftsnutzungen vom Gesetzgeber zu Lasten der Rechtsinhaber erheblich erweitert wurden. Geregelt ist die Vergütungspflicht in § 60h UrhG. Danach hat der Urheber „Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung“ für alle Werknutzungen in Bildung und Forschung, die nach den §§ 60a ff. UrhG privilegiert sind.²⁴⁹

Alle genannten gesetzlichen Vergütungen haben gemeinsam, dass jeweils eine **Vorverlagerung der Zahlungspflicht** erfolgt: Aus **Praktikabilitätsgründen** werden nicht diejenigen, die als Endnutzer ein Buchkapitel z.B. als Lehrende, Dozierende, Schüler oder Studierende kopieren und ausdrucken, zur Zahlung herangezogen, sondern diejenigen, welche die entsprechenden „**urheberrechtlich relevanten Geräte**“ (z.B. Kopiergeräte, PCs, Drucker etc.) produzieren, importieren, verkaufen und betreiben, z.B. in Schulen, Hochschulen und Copyshops. Ihre Haftung beruht darauf, dass sie

²⁴⁶ VG Wort – Geschäftsbericht 2021, S.18.

²⁴⁷ VG Wort – Geschäftsbericht 2021, S.18.

²⁴⁸ VG Wort – Geschäftsbericht 2021, S.19.

²⁴⁹ Zur Ermittlung der Vergütungshöhe in der Praxis näher Wandtke/Bullinger-Lüft, § 60h UrhG Rn.7 ff.

den **Endnutzern** durch ihre Geräte die urheberrechtsrelevanten Vervielfältigungen **ermöglichen**.²⁵⁰

Neben den genannten gesetzlichen Vergütungen gibt es noch weitere gesetzliche Ansprüche zur Schrankenkompensation, z.B. für das urheberrechtliche **Medienprivileg** (§ 49 Abs. 1 Satz 3 UrhG).²⁵¹ Zusätzlich zu den schrankenenausgleichenden Vergütungsansprüchen sind für Buchpublikationen auch die VG Wort-Einnahmen aus der sog. **Bibliothekstantieme** relevant, die geringere Verkäufe aufgrund von Buchentleihen kompensieren sollen (§ 27 Abs. 2 UrhG).

²⁵⁰ Rehbinder/Peukert, Rn.67. Diese für einzelne Gerätearten umstrittene Vorverlagerung der Zahlungspflicht entspricht grundsätzlich den Vorgaben des EU-Rechts sowie des Grundgesetzes, s. z.B. EuGH, GRUR 2011, S.50, 54 – Padawan; BVerfG GRUR 2011, S.223; Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Stieper, § 54 UrhG Rn.8f.

²⁵¹ VG-Wort-Einnahmen 2021 für Pressespiegel: 5.070.000,- Euro (VG Wort - Geschäftsbericht 2021, S.19).

11 Rechtsfolgen von Urheberrechtsverletzungen

11.1 Überblick

Urheberrechte können leicht verletzt werden, z.B. durch E-Book- und Hörbuchkopien, die weder vertraglich lizenziert, noch aufgrund eines gesetzlichen Schrankenprivilegs zulässig sind. Außer dem Risiko wirtschaftlicher Verluste durch geringere Buchverkäufe besteht auch die Gefahr ideeller Beeinträchtigungen der Reputation, z.B. bei einer Fotopublikation ohne Nennung der Fotografin. Zum Schutz vor diesen Risiken muß es effektive Instrumente geben. Die Rechtsordnung gibt Autorinnen, Fotografen, Verlagen und anderen Rechtsinhabern deshalb die Möglichkeit, bei Rechtsverletzungen zivilrechtliche Haftungsansprüche gegen die Rechtsverletzer geltend zu machen. Zusätzlich sind in bestimmten Fällen auch verwaltungsrechtliche Bußgelder sowie strafrechtliche Sanktionen des Staates gegen den Rechtsverletzer möglich (► S.248). In all diesen Fällen handelt es sich um Konsequenzen bzw. Folgen von Urheberrechtsverletzungen (sog. Rechtsfolgen).

Unter einem **zivilrechtlichen „Anspruch“** versteht man das Recht, von einem anderen ein Tun (d.h. eine Handlung) oder Unterlassen (d.h. eine Nichthandlung) zu verlangen.¹ Bei Urheber- und Leistungsschutzrechtsverletzungen kann der Rechtsinhaber vom Rechtsverletzer verlangen, dass er weitere Verletzungen **unterlässt** (z.B. als Leser zukünftig keine E-Books mehr über Filesharing-Plattformen herunterlädt), den entstandenen Schaden **beseitigt** (z.B. als Verlag Bücher mit urheberrechtswidrigen Texten makuliert) und **Schadensersatz** leistet (z.B. als Buchbloggerin fiktive Lizenzgebühren für den urheberrechtswidrigen Upload eines Fotos in ihren Blog zahlt).

Die **Verjährungsfrist** für Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzungen beträgt regelmäßig drei Jahre (§§ 102 UrhG, § 195 BGB).² Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechtsverletzung erfolgt ist und der Berechtigte von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 BGB). Ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche in zehn Jahren nach ihrer Entstehung (§ 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB). Neben den im Folgenden näher erläuterten Ansprüchen auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz sind für Urheberrechts-

¹ Vgl. § 194 Abs.1 BGB. Näher Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S. 70 (Stichwort Anspruch). Da Urheberrecht ist ein zivilrechtliches Rechtsgebiet. Näher zur Unterscheidung von Zivilrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2.Aufl.), S.55.

² Allg. zur Verjährung Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S. 1205 ff. (Stichwort Verjährung).

verletzungen auch Auskunftsansprüche (§ 101 UrhG)³ und Ansprüche auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§ 97 Abs.3 UrhG, §§ 812ff. BGB)⁴ von Bedeutung.

11.2 Zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch

Der zivilrechtliche Unterlassungsanspruch zur Abwehr von Urheberrechtsverletzungen ist in § 97 Abs.1 UrhG geregelt. Danach kann derjenige, der ein Urheberrecht oder ein Leistungsschutzrecht „widerrechtlich verletzt [...] von dem Verletzten [...] bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.“ Der Unterlassungsanspruch ist ein **Abwehranspruch**; er ist **verschuldensunabhängig** und dient der **Vermeidung** zukünftiger Rechtsverletzungen. Urheber bzw. Rechteinhaber sollen gegen zukünftige Rechtsbeeinträchtigungen geschützt werden.⁵ Die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs setzt (vereinfacht)⁶ voraus, dass erstens der Anspruchsteller – also derjenige, der Unterlassung fordert – überhaupt ein geschütztes Recht geltend machen kann. Außerdem muss der Anspruchsgegner – also derjenige, von dem Unterlassung gefordert wird – zweitens in dieses Recht rechtswidrig eingegriffen haben (widerrechtliche Rechtsverletzung). Schließlich muss drittens auch eine Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr der Rechtsverletzung drohen. Wenn diese drei Voraussetzungen erfüllt sind, besteht als Rechtsfolge eine Unterlassungspflicht des Antragsgegners. Im Einzelnen:

11.2.1 Geschütztes Recht des Anspruchstellers

Erste Voraussetzung des Unterlassungsanspruchs ist, dass ein urheberrechtlich geschütztes Werk oder eine geschützte Leistung betroffen ist (► S.37 und ► S.69), z.B. ein Roman. Die Schutzfrist darf noch nicht abgelaufen sein (► S.77). Der Anspruchsteller muss sich auf ein einschlägiges Recht an dem geschützten Werk bzw. der geschützten Leistung berufen, z.B. auf ein wirtschaftliches Verwertungsrecht (► S.107) bzw. ein ausschließliches Nutzungsrecht (► S.150) oder auf das ideelle Urheberpersönlichkeitsrecht (► S.93). Den Unterlassungsanspruch kann dabei nur derjenige geltend machen, dem dieses Recht auch wirklich zusteht, z.B. die Autorin des Romans als Urheberin oder ihr Verlag als ausschließlicher Nutzungsrechtsinhaber (sog. Aktivlegitimation, ► S.81).

3 Der Auskunftsanspruch richtet sich z.B. gegen Internetprovider in Filesharing-Fällen. Beispiel aus der Rechtsprechung (BGH, ZUM 2013, S.490 – Die Heiligtümer des Todes): Auskunftsanspruch eines Hörbuchverlages gegen einen Internetprovider auf Mitteilung von Namen und Anschrift eines Nutzers, der unter einer bestimmten IP-Adresse rechtswidrig Kopien eines Hörbuchs heruntergeladen hat.

4 Allg. zum Rechtsinstitut der ungerechtfertigten Bereicherung Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S. 1144 (Stichwort Ungerechtfertigte Bereicherung).

5 Reh binder/Peukert, Rn.1011.

6 Ausf. zur Prüfung von Ansprüchen bei Urheberrechtsverletzungen Reh binder/Peukert, Rn.1013.

11.2.2 Widerrechtliche Rechtsverletzung durch den Anspruchsgegner

Zweite Voraussetzung des Unterlassungsanspruchs ist, dass der Anspruchsgegner einen rechtswidrigen Eingriff in das geschützte Recht des Anspruchstellers vornimmt. Der Eingriff selbst kann dabei durch unterschiedliche urheberrechtsrelevante Handlungen begangen werden, z.B. den Download der E-Book-Datei eines Romans. Wenn eine vertragliche Nutzungsrechtseinräumung vorliegt (► S.137) fehlt es allerdings an einem rechtswidrigen Eingriff in das Urheberrecht, etwa bei einem regulären Erwerb des E-Books. Gleiches gilt, wenn ein gesetzliches Schrankenprivileg eingreift (► S.189), z.B. das Bildungs- und Forschungsprivileg.⁷ Der Unterlassungsanspruch kann nur gegen denjenigen geltend gemacht werden, der das geschützte Recht verletzt (sog. Passivlegitimation). Der Kreis der Unterlassungspflichtigen wird dabei von der Rechtsprechung tendenziell weit gezogen.⁸ Unterlassungspflichtig ist in jedem Fall derjenige, der selbst widerrechtlich in das Urheber- oder Leistungsschutzrecht eingreift. Die Rechtsverletzung muss dabei auf seiner Eingriffshandlung beruhen (sog. adäquater Kausalzusammenhang).⁹ Auf ein **Verschulden**, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Unterlassungspflichtigen, kommt es **nicht** an.

Unterlassungspflichtig können verschiedene Personengruppen sein, wobei in dem hier relevanten buchwissenschaftlichen Kontext vor allem Nutzerinnen und Nutzer von literarischen Werken, Internetanbieter, die einen Zugang zu fremden Werken vermitteln sowie Autorinnen, Verlage, technische Dienstleister wie Satzbetriebe und Druckereien und schließlich der Buchhandel von Interesse sind. Im Einzelnen:

Unterlassungspflichtig ist etwa ein **Nutzer**, der die E-Book-Datei eines Romans über einen Filesharing-Server herunterlädt.¹⁰ Für WLAN-Verantwortliche ist insoweit von Bedeutung, dass eine WLAN-Inhaberin grundsätzlich nicht von der Haftung befreit ist, wenn ihr WLAN-Anschluss auch von Familienmitgliedern genutzt wird.¹¹

Bei **Internet-Anbietern**, die einen Zugang zu fremden Werken vermitteln, ist zu unterscheiden: Die Anbieter von solchen Online-Portalen, die durch offensichtlich urheberrechtswidriger Inhalte geprägt werden, haften vollumfänglich, z.B. der Betreiber eines Filesharing-Servers im Internet.¹² Im Übrigen sind Internet-Anbieter (sog.

7 Dogmatisch ist zwischen dem Tatbestand der Rechtsverletzung, also dem Eingriff, und der Widerrechtlichkeit, die durch den Eingriff indiziert wird, zu unterscheiden. Wenn eine Nutzungsrechtsvereinbarung vorliegt oder ein gesetzliches Schrankenprivileg besteht, fehlt es bereits am Tatbestand der Rechtsverletzung, nicht erst an der Widerrechtlichkeit (vgl. Schricker/Loewenheim-Leistner, § 97 UrhG Rn.25).

8 Dogmatisch wird dabei zumeist zwischen der Haftung von Tätern, Teilnehmern und sog. Störern unterschieden. Näher zu den Grundzügen der Haftung Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 Rn.34 ff. m.w.Nachw.

9 Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 Rn.35. S. auch Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S. 669f. (Stichwort Kausalität) und S.29 (Stichwort Adäquanztheorie).

10 Vgl. Schricker/Loewenheim-Leistner, § 97 UrhG Rn.65 m.w.Nachw.

11 Näher zur im Einzelnen umstrittenen Haftung von WLAN-Inhabern in Filesharing-Fällen Wandtke/Bullinger-v.Wolff/Bullinger, 97 Rn.20; Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 97 UrhG Rn.48 ff., jeweils m.w.Nachw.

12 Vgl. EuGH, GRUR 2017, S.790 – The Pirate Bay.

Intermediäre, z.B. Suchmaschinen, soziale Netzwerke und Plattformen), die eine zentrale Rolle in der heutigen digitalen Gesellschaft einnehmen, überwiegend haftungsprivilegiert und teilweise auch haftungsbefreit.¹³ Ziel des Gesetzgebers ist es dabei, das Haftungsregime für die Intermediäre so zu gestalten, dass einerseits die geistigen Eigentumsrechte von Urhebern und Rechtsinhabern gewahrt werden und andererseits auch die Rechte der Intermediäre sowie der Nutzer hinreichend Berücksichtigung finden.¹⁴

Eine **Autorin**, die einen urheberrechtlich geschützten Text in ihr Buch übernimmt, ohne dass eine entsprechende Lizenzvereinbarung besteht und ohne dass ein gesetzliches Schrankenprivileg (z.B. das Zitatrecht, § 51 UrhG oder das Kunst- und Kommunikationsprivileg, § 51a UrhG) eingreift, ist unterlassungspflichtig.¹⁵

Der **Verlag** eines Buches mit urheberrechtswidrigen Inhalten ist neben dem Autor als sog. „intellektueller Verbreiter“ unterlassungspflichtig.¹⁶ Für die von ihm publizierten E-Books und für andere eigene Online-Angebote mit urheberrechtswidrigen Inhalten haftet der Verlag typischerweise als Content Provider auf Unterlassung.¹⁷ Generell ist die Reichweite der Unterlassungspflichten gerade im Online-Bereich allerdings sehr umstritten.¹⁸ Dies gilt z.B. für das Setzen von Hyperlinks auf urheberrechtverletzende Inhalte. So hat der EuGH in einer Entscheidung aus den 2010er Jahren eine sehr weit reichende Prüfungspflicht beim Setzen von Hyperlinks mit Gewinnerzielungsabsicht bejaht: Derjenige, der sie gesetzt hat, muss die erforderlichen Nachprüfungen vornehmen, um sich zu vergewissern, dass das betroffene Werk auf der Website, zu der die Hyperlinks führen, nicht unbefugt veröffentlicht wurde.¹⁹

Der Verlag ist zunächst für eigene Urheberrechtsverletzungen unterlassungspflichtig. Darüber hinaus muss er nach der Sonderregelung zur Unternehmenshaftung nach § 99 UrhG auch für Rechtsverletzungen seiner Mitarbeitenden einstehen. Danach hat der Rechtsinhaber einen Unterlassungsanspruch „auch gegen den Inhaber des Unternehmens“, wenn in diesem „Unternehmen von einem Arbeitnehmer oder Beauftragten ein [...] geschütztes Recht widerrechtlich verletzt worden“ ist. Hintergrund dieser weitreichenden Haftung ist, dass das Unternehmen einen Vorteil aus der Tätigkeit seiner Mitarbeiter zieht und daher auch das Unterlassungsrisiko tragen soll.²⁰

13 Die Haftungsprivilegierung bzw. Haftungsfreistellung richtet sich teilweise nach den §§ 7 ff. Telemediengesetz (TMG), z.B. für Suchmaschinenbetreiber, und teilweise nach dem neuen Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) aus dem Jahr 2021, z.B. für große soziale Netzwerke. Die Einzelheiten der Intermediärhaftung sind sehr komplex, näher Wandtke/Bullinger-v.Wolff/Bullinger, § 97 UrhG Rn.23 ff. (zur TMG-Haftung) und Rn.30 ff. (zur UrhDaG-Haftung).

14 Näher zu den jeweiligen Interessenlagen Wandtke/Bullinger-Rauer/Bullinger, Vor §§ 1 ff. UrhDaG Rn.5 ff.

15 Vgl. Ulmer/Eilfort-Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.122.

16 Vgl. zur Täterhaftung für eigene online publizierte Inhalte Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap.6 Rn.63; Schricker/Loewenheim-Leistner, § 97 UrhG Rn.61.

17 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap. 6 Rn.71 ff.; s. auch Fromm/Nordemann-J.B. Nordemann, § 97 UrhG Rn.149.

18 Ausf. dazu Schricker/Loewenheim-Leistner, § 97 UrhG Rn.90 ff. m.w.Nachw.

19 EuGH, GRUR 2016, S.1152, 1155 - GSMedia m.Anm. Ohly. Näher zur „GS-Media-Entscheidung“ des EuGH ► S.120.

20 Vgl. Lettl, § 11 Rn.54.

Eine Entlastungsmöglichkeit des Verlages besteht nicht, d.h. unternehmensbezogene (nicht aber private) Verletzungshandlungen der Verlagsmitarbeiter werden ihm als eigene Handlungen zugerechnet.²¹

Neben „intellektuellen Verbreitern“ wie Verlagen können auch „technische Verbreiter“ wie Satzbetriebe und Druckereien sowie Vertriebsunternehmen, etwa Buchhandlungen auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, die an Produktion und Vertrieb eines Buches mit urheberrechtsverletzenden Inhalten mitwirken.²² Dabei genügt es für die Haftung auf Unterlassung allerdings nicht, dass sie überhaupt zu der widerrechtlichen Urheberrechtsverletzung beitragen. Vielmehr ist nach hier vertretener Auffassung unter Heranziehung der Grundsätze der Störerhaftung zusätzlich erforderlich, dass ihnen die Verhinderung des Rechtsverstoßes tatsächlich und rechtlich möglich und zumutbar ist.²³ Im Einzelnen:

Bei urheberrechtlichen Unterlassungsansprüchen gegen **Satzbetriebe und Druckereien**²⁴ ist zu beachten, dass die zumutbaren inhaltlichen Prüfungspflichten dieser Betriebe im Hinblick auf das Grundrecht der Pressefreiheit, das neben dem Verfassen und Verlegen eines Buches auch die technische Buchproduktion umfasst,²⁵ nicht überspannt werden dürfen. Eine Haftung ist aber dann zu bejahen, wenn Satzbetrieb und Druckerei durch Informations- bzw. Warnschreiben des Verlages oder durch die Branchenpresse Kenntnis von den Urheberrechtsverletzungen haben.²⁶

Auch gegen **Buchhandlungen** kommen urheberrechtliche Unterlassungsansprüche grundsätzlich in Betracht. Die Prüfungspflichten sind hier allerdings ebenfalls im Hinblick auf die Pressefreiheit eingeschränkt, die den Buchvertrieb schützt.²⁷ So hat z.B. das LG Berlin für den stationären Buchhandel in einer Entscheidung Ende der 2000er Jahre ausgeführt, dass „ein Buchhändler ohne Anlass nicht gehalten [ist], erschienene Bücher

21 Lettl, § 11 Rn.54, 59. Die Haftung ist damit weitreichender als die Verrichtungsgehilfenhaftung nach §§ 102a UrhG, 831 BGB, bei der die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises des Verlages besteht.

22 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap.6 Rn.63.

23 Allg. zur traditionellen Störerhaftung BGH, GRUR 1999, S.418 – Möbelklassiker; Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 Rn.37f.; Schrickler/Loewenheim-Leistner, § 97 UrhG Rn.72 ff., jeweils m.w.Nachw. Ob und inwieweit die im Folgenden geschilderten (medienfreundlichen) Grundsätze der Störerhaftung für Produktion und Vertrieb von Büchern heutzutage noch gelten, oder ob insoweit die (strengere) Täterhaftung greift, ist angesichts der neueren Entwicklung in Rechtsprechung und Schrifttum allerdings unsicher (ablehnend Schrickler/Loewenheim-Leistner, § 97 UrhG Rn.83). So geht z.B. das OLG München (GRUR-RR 2014, S.13, 14 – Buchbinder Wanninger) davon aus, dass für Buchhändler grundsätzlich keine Haftung als Störer, sondern als Täter in Betracht kommt. Zu beachten ist auch eine Entscheidung des BGH (ZUM-RD 2016, S.285 – Al di Meola; ZUM-RD 2016, S.632), in der die Täterhaftung eines großen Online-Versandhändlers für das Angebot einer DVD mit einem urheberrechtsverletzenden Konzertschnitt („sog. „Schwarzpressung“) bejaht wurde.

24 S. dazu auch Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.1056; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap.6 Rn.64 sowie aus der Rechtsprechung BGH, NJW 1976, S.799, 800 – Alleinimporteur; KG Berlin, Urt. v. 26.9.1986 – Az. 9 U 1849/86; LG Hamburg, Urt. v. 27.7.2007 – Az. 324 O 992/06 (jeweils für Persönlichkeitsrechtsverletzungen).

25 Allg. zum verfassungsrechtlichen Schutz pressetechnischer Unterstützungstätigkeiten, zu denen auch die Produktion von Büchern und anderen Presseergebnissen gehört, Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.37 ff.; Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn.90.

26 Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.1056 a.E.

27 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.1055, s. auch BVerfG, NJW 1988, S.1833 – Presse-Grosso.

auf Rechtsverletzungen hin zu überprüfen. Eine solche Prüfungspflicht würde bei der großen Anzahl angebotener Bücher und einer nicht bezifferbaren Anzahl an möglichen Rechtsverletzungen die praktischen Möglichkeiten eines Buchhändlers deutlich überspannen. Eine Prüfungspflicht setzt erst dann ein, wenn greifbare und konkrete Anhaltspunkte entweder dem jeweiligen Buchhändler durch einen Hinweis übermittelt werden oder in der einschlägigen Branchenpresse, deren Verfolgung dem Buchhändler zumutbar ist, veröffentlicht werden²⁸.

Diese Beschränkung wurde von der Rechtsprechung der Instanzgerichte auch auf den Online-Buchhandel übertragen. Das LG Hamburg führte dabei Anfang der 2010er Jahre zur verfassungskonformen Auslegung des § 97 UrhG aus: „Auch der Buchhändler steht unter dem verfassungsrechtlichen Schutz der Medienfreiheit gem. Art. 5 I 2 GG. Denn diese erstreckt sich nicht nur auf den Bereich der unmittelbar inhaltsbezogenen Medientätigkeiten, sondern erfasst im Interesse einer ungehinderten Meinungsverbreitung auch inhaltsferne selbstständige Tätigkeitsbereiche, soweit diese typischerweise medienbezogen sind, in enger organisatorischer Bindung an die Medien erfolgen, für das Funktionieren der freien Medien notwendig sind, und wenn sich die staatliche Regulierung dieser Tätigkeit zugleich einschränkend auf die Meinungsverbreitung auswirkt“.²⁹ Nach Auffassung des OLG München ist auch beim Vertrieb von E-Books davon auszugehen, dass die Prüfungspflichten des Online-Buchhändlers im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG eingeschränkt sind.³⁰

Ob das von mehreren Instanzgerichten in früheren Jahren bejahte „Buchhandelsprivileg“ auch heutzutage noch für den Vertrieb physischer und elektronischer Publikationen greift, ist angesichts der neueren Rechtsprechung des BGH, der die weitreichende Täterhaftung eines großen Online-Versandhändlers für den Vertrieb urheberrechtsverletzender DVDs bejaht hat,³¹ zwar zweifelhaft.³² Wegen des **besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes des Kulturgutes Buch** durch die Pressefreiheit dürfte aber nach hier vertretener Auffassung vieles dafür sprechen, den Vertrieb von Büchern gegenüber dem Vertrieb anderer Waren weiterhin zu privilegieren. Gerade im stationären Buchhandel, der vor allem im kleinstädtischen und ländlichen Raum häufig von kleineren Einzelbuchhandlungen mit nur wenigen Mitarbeitern geprägt ist, würden weitreichende urheberrechtliche Prüfungspflichten zu unzumutbaren Haftungsrisiken der Buchhändlerin und damit zu einer verfassungsrechtlich fragwürdigen **Gefährdung des flächendeckenden Buchvertriebs** führen. Das gilt im Übrigen nicht nur für Prüf-

28 Vgl. LG Berlin, GRUR-RR 2009, S.216, 217; dazu v. Walter, K&R 2012, S.82.

29 LG Hamburg, GRUR-RR 2011, S.249 unter Verweis auf BVerfG, NJW 1988, S.1833 – Presse-Grosso; dazu v. Walter, K&R 2012, S.82, 83. S. auch LG Düsseldorf, ZUM-RD 2009, S.279 (keine Störerhaftung eines Online-Buchhändlers für persönlichkeitsrechtsverletzende Buchinhalte).

30 OLG München, GRUR-RR 2014, S.13, 15 – Buchbinder Wanninger; s. auch v. Walter, K&R 2012, S.82, 84 f.; a.A. Glückstein, ZUM 2014, S.165 ff.

31 Vgl. BGH, ZUM-RD 2016, S.285 – Al di Meola; ZUM-RD 2016, S.632. S. auch OLG Hamburg, MMR 2017, S.249: Täterhaftung eines Buchhändlers für das Angebot eines Fotokalenders mit unlizenziierten Fotos.

32 Ablehnend Schrickler/Loewenheim-Leistner, § 97 UrhG Rn.83.

pflichten bzgl. des Inhalts von Büchern, sondern z.B. auch für Werbematerialien und Veranstaltungen. So wurde von der Rechtsprechung etwa – zu Recht – die Störerhaftung eines Buchhändlers für (nicht von ihm gestaltete) Einladungszettel zu einer Buchlesung verneint. Auf den Einladungszetteln war – ohne Zustimmung des Fotografen – ein Porträtfoto des Autors aus der Innenklappe des Buchumschlages abgedruckt. Da der Urheberrechtsverstoß für den Buchhändler nicht erkennbar war, haftete er nicht als Störer auf Unterlassung nach § 97 Abs.1 UrhG.³³

11.2.3 Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr

Die Urheberrechtsverletzung muss entweder schon stattgefunden haben und erneut bevorstehen (Wiederholungsgefahr), oder es muss eine erstmalige Rechtsverletzung drohen (Erstbegehungsgefahr, § 97 Abs.1 S.2 UrhG). Die Wiederholungsgefahr wird typischerweise durch eine bereits begangene Urheberrechtsverletzung begründet,³⁴ z.B. durch die Veröffentlichung eines Buches mit urheberrechtsverletzenden Inhalten. Eine Erstbegehungsgefahr besteht, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Anspruchsgegner in naher Zukunft urheberrechtswidrige Handlungen vornehmen wird.³⁵ Das kann z.B. schon vor einer Buchveröffentlichung der Fall sein, wenn kurz vor dem Erscheinen eine Buchankündigung in einer Verlagsvorschau erfolgt oder eine Werbeanzeige für das Buch geschaltet wird. Ggf. kann eine Erstbegehungsgefahr auch bereits dann bestehen, wenn mit dem technischen Herstellungsprozess eines Buches im Satzbetrieb begonnen wurde.³⁶

11.2.4 Rechtsfolge

Als Rechtsfolge besteht eine Unterlassungspflicht: Der Anspruchsgegner muss sich in der Regel durch **Abgabe einer** sog. strafbewehrten **Unterlassungserklärung** dazu verpflichten, zukünftig nicht mehr widerrechtlich in die Rechte des Anspruchstellers einzugreifen. Wenn er gegen seine eigene Unterlassungserklärung verstößt, muss er dem Anspruchsteller eine Vertragsstrafe zahlen.³⁷ Vor einer gerichtlichen Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs, d.h. einer Unterlassungsklage, soll grundsätzlich eine Abmahnung erfolgen (vgl. § 97a UrhG). Dies ist allerdings nicht zwingend notwendig, d.h. der Anspruchsteller kann auch ohne Abmahnung klagen.³⁸

33 OLG Jena, Urt. v.10.2.2010 – Az. 2 U 778/09 unter Verweis auf BGH, GRUR 1999, S.418 – Möbelklassiker.

34 Raue/Hegemann-Reber, § 35 Rn.53; Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 97 UrhG Rn.59.

35 Raue/Hegemann-Reber, § 35 Rn.54.

36 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap. 6 Rn.5.

37 Vgl. Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S. 1072 (Stichwort strafbewehrte Unterlassungserklärung); Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap.6 Rn.99 ff.

38 S. auch Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 97a UrhG Rn.2.

11.3 Zivilrechtlicher Beseitigungsanspruch

Der allgemeine Beseitigungsanspruch zur Abwehr von Urheberrechtsverletzungen ist – genauso wie der Unterlassungsanspruch – in § 97 Abs.1 UrhG geregelt. Daneben gibt es spezielle Beseitigungsansprüche, insbes. in § 98 UrhG.³⁹ Nach § 97 Abs. 1 UrhG kann derjenige, der ein Urheber- oder Leistungsschutzrecht „widerrechtlich verletzt, [...] von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung [...] in Anspruch genommen werden.“ Der Beseitigungsanspruch ist ein **Abwehranspruch**; er ist ebenso wie der Unterlassungsanspruch in die Zukunft gerichtet und **verschuldensunabhängig**. Anders als der Unterlassungsanspruch dient er nicht der Vermeidung einer zukünftig drohenden Rechtsverletzung, sondern der **Folgenbeseitigung** einer Urheberrechtsverletzung, die nach einer rechtsverletzenden Handlung kontinuierlich fortwirkt.⁴⁰ Der Anspruch hat vier Voraussetzungen:

11.3.1 Geschütztes Recht; widerrechtliche Rechtsverletzung

Ebenso wie der Unterlassungsanspruch setzt der Beseitigungsanspruch zunächst voraus, dass – erstens – der Anspruchsteller ein geschütztes Recht geltend machen kann (► S.234) und dass – zweitens – eine widerrechtliche Rechtsverletzung durch den Anspruchsgegner erfolgt ist (► S.235).

11.3.2 Fortwirkende Rechtsverletzung

Anders als beim Unterlassungsanspruch muss keine Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr einer Rechtsverletzung drohen. Stattdessen setzt der Beseitigungsanspruch voraus, dass – drittens – der rechtsverletzende Zustand fortbesteht und dass das geschützte Recht damit weiter gefährdet wird.⁴¹ Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Buch mit urheberrechtswidrigen Inhalten bereits gedruckt ist und sich ein Teil der Auflage noch in der Verlagsauslieferung befindet, während andere Exemplare der Auflage schon im Zwischenbuchhandel und in den Buchhandlungen liegen. Der Unterlassungsanspruch hilft dem Anspruchsteller hier nicht weiter, weil bereits zahlreiche Buchexemplare mit urheberrechtswidrigen Inhalten existieren. Stattdessen muss er einen Beseitigungsanspruch geltend machen.

³⁹ Überblick bei Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 Rn.67.

⁴⁰ Vgl. Rehbindler/Peukert, Rn.1011; Dreier/Schulze-Dreier/Specht-Riemenschneider, § 97 UrhG Rn.69.

⁴¹ Vgl. Schricker/Loewenheim-Wimmers, § 97 UrhG Rn.235.

11.3.3 Verhältnismäßigkeit der Beseitigung

Um den Anspruchsgegner nicht zu stark zu belasten ist – viertens – eine sorgfältige Interessenabwägung notwendig. Die Forderung, dass der rechtsverletzende Zustand beseitigt wird, muss verhältnismäßig sein, d.h. die beanspruchte Beseitigungsmaßnahme muss notwendig, geeignet und dem Anspruchsgegner zumutbar sein.⁴² Eine konkrete Beseitigungsmaßnahme kann der Anspruchsteller nur dann verlangen, wenn keine andere, mildere Maßnahme in Betracht kommt.⁴³

11.3.4 Rechtsfolge

Wenn die vier Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, kann der Anspruchsteller als Rechtsfolge die **Beseitigung** des rechtsverletzenden Zustands durch den Anspruchsgegner **verlangen**. Die Beseitigung kann auf mehrere Arten erfolgen:

11.3.4.1 Vernichtung

Nach § 98 Abs.1 UrhG kann der Anspruchsteller verlangen, dass der Anspruchsgegner die in seinem Besitz oder Eigentum „befindlichen rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke“ vernichtet. Vernichtung bedeutet vollständige Unbrauchbarmachung,⁴⁴ z.B. Makulatur der noch in der Verlagsauslieferung befindlichen Restauflage eines Buches (ggf. nach Ablauf einer Aufbrauchfrist). Als milderes Mittel gegenüber einer Makulatur kann auch eine **Schwärzung** urheberrechtsverletzender Buchpassagen in Betracht kommen. Bei elektronischen Publikationen wie E-Books muss der Verlag die bei ihm vorhandenen urheberrechtsverletzenden E-Book-Dateien dauerhaft löschen⁴⁵ oder die urheberrechtswidrigen Passagen ändern bzw. entfernen.

11.3.4.2 Rückruf oder Entfernung aus den Vertriebswegen

Der Anspruchsgegner, z.B. der Verleger eines Buches mit urheberrechtsverletzenden Inhalten, kann nach § 98 Abs.2 UrhG „auf Rückruf von rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücken oder auf deren endgültiges Entfernen aus den Vertriebswegen in Anspruch genommen werden.“ Die Ausgestaltung der Rückrufverpflichtung ist gesetzlich nicht festgelegt; sie muss im Einzelfall angemessen sein. Typischerweise kommt nur eine Informationsverpflichtung des Anspruchsgegners an seine Vertriebspartner in Betracht. Sie kann von einem Verlag als Anspruchsgegner z.B. durch ein **Warnschreiben** an seine Abnehmer

42 Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 97 UrhG Rn.70. Für die speziellen Beseitigungsansprüche auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung (§ 98 Abs.1–3 UrhG) ist die Verhältnismäßigkeitsprüfung gesetzlich vorgesehen, vgl. § 98 Abs.4 UrhG.

43 Schrickler/Loewenheim-Wimmers, § 97 UrhG Rn.239, § 98 UrhG Rn.19.

44 Spindler/Schuster-Spindler § 98 UrhG Rn.11.

45 Vgl. Spindler/Schuster-Spindler, § 98 UrhG Rn.11.

im Zwischenbuchhandel und Buchhandel erfüllt werden, ggf. verbunden mit dem Hinweis, dass die urheberrechtsverletzenden Buchexemplare auf eigene Kosten zurückgenommen werden.⁴⁶ Ein rechtlicher Anspruch des Verlages auf Rückforderung der Buchexemplare besteht gegenüber dem Buchhandel und anderen Dritten typischerweise nicht, weshalb der Anspruchsteller dies auch regelmäßig nicht fordern kann.⁴⁷ Allerdings wirkt die Information des Buchhandels insofern zu Gunsten des Anspruchstellers, als eine Aufklärung über die Urheberrechtswidrigkeit erfolgt, was dann eine direkte Inanspruchnahme entsprechender Buchhandlungen ermöglichen kann.⁴⁸ Auf elektronische Publikationen, z.B. **E-Books** mit urheberrechtswidrigen Inhalten, ist der Rückrufanspruch des § 98 Abs.2 UrhG **nicht** anwendbar, weil anders als bei gedruckten Büchern keine Verbreitung von physischen Vervielfältigungsstücken erfolgt, die vom Verlag hergestellt wurden.⁴⁹ Aus dem allgemeinen Beseitigungsanspruch nach § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG kann aber eine Verpflichtung des Anspruchsgegners hergeleitet werden, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren auf seine Vertriebspartner hinzuwirken. Dies kann z.B., ebenso wie bei gedruckten Büchern, durch ein Warnschreiben des Verlages erfolgen. Eine Verpflichtung zur Löschung von E-Book-Uploads mit urheberrechtswidrigen Inhalten kommt höchstens bei eigenen Uploads in Betracht, z.B. beim Direktvertrieb von E-Books im verlagseigenen Online-Shop. Dagegen wäre eine Pflicht des Anspruchsgegners zur „Fernlöschung“ von E-Book-Dateien aus der Vertriebskette oder gar vom Lesegerät des Endkunden allein schon wegen der urhebervertraglichen Lizenzbeziehungen zwischen Verlag, Vertriebspartner und Endkunde unverhältnismäßig und kann nicht vom Anspruchsteller gefordert werden.⁵⁰

11.3.4.3 Überlassung

Statt der Vernichtung von Vervielfältigungsstücken kann der Anspruchsteller auch „verlangen, dass ihm die Vervielfältigungsstücke, die im Eigentum des Verletzers stehen, gegen eine angemessene Vergütung, welche die Herstellungskosten nicht übersteigen darf, überlassen werden“, § 98 Abs.3 UrhG.

11.3.4.4 Andere Beseitigungsformen

Neben den in § 98 UrhG geregelten speziellen Beseitigungsformen, kommen nach § 97 Abs.1 UrhG auch andere Formen der Beseitigung in Betracht. So kann die Beseitigung einer Urheberrechtsverletzung z.B. dadurch erfolgen, dass **Änderungen in Folgeauf-**

⁴⁶ Wandtke/Bullinger-Bohne, § 98 UrhG Rn.38; streitig.

⁴⁷ Vgl. Wandtke/Bullinger-Bohne, § 98 UrhG Rn.39; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap.6 Rn.141, 135 ff.; streitig.

⁴⁸ Vgl. Wandtke/Bullinger-Bohne, § 98 UrhG Rn.39; Schricker/Loewenheim-Wimmers, § 97 UrhG Rn.237. Näher zur umstrittenen Buchhandelshaftung ► S.237.

⁴⁹ Schricker/Loewenheim-Wimmers, § 98 UrhG Rn.16a; Stieper, AfP 2010, 217, S.219 f.

⁵⁰ So im Erg. (mit anderer Argumentation) auch Stieper, AfP 2010, S.217, 220 ff.; streitig.

lagen eines Buches vorgenommen werden, etwa durch die nachträgliche Benennung des Fotografen einer Buchabbildung.⁵¹

11.4 Zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch

Der Schadensersatzanspruch zur finanziellen Kompensation und „Wiedergutmachung“ von Urheberrechtsverletzungen ist in § 97 Abs.2 UrhG geregelt. Danach ist derjenige, der eine widerrechtliche Rechtsverletzung „vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, [...] dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ Anders als die beiden in die Zukunft gerichteten Abwehransprüche auf Unterlassung und Beseitigung ist der Schadensersatzanspruch ein **Zahlungsanspruch**. Er richtet sich auf den **finanziellen Ausgleich** einer in der Vergangenheit erfolgten Urheberrechtsverletzung.⁵² Da eine Zahlungspflicht sehr viel einschneidender als eine Unterlassungs- bzw. Beseitigungspflicht ist, errichtet das Gesetz hier eine deutlich höhere Hürde: Schadensersatzpflichtig ist nur derjenige, der die Rechtsverletzung **verschuldet** hat, also „vorsätzlich oder fahrlässig“ handelt. Zu unterscheiden ist der Ersatz materieller und ideeller Verletzungsschäden:

Für die Bemessung des **materiellen Schadensersatzes** „kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte“, § 97 Abs.2 UrhG. Der materielle Schadensersatz hat in erster Linie eine **Schadensausgleichsfunktion**; zugleich dient er aber auch der Prävention zukünftiger Urheberrechtsverletzungen.⁵³

Neben dem materiellen Schadensersatz können alle Urheber sowie bestimmte Leistungsschutzberechtigte⁵⁴ zusätzlich „auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht“, § 97 Abs.2 UrhG. Dieser **immaterielle Schadensersatz** (umgangssprachlich „Schmerzensgeld“) hat vor allem eine **Genugtuungsfunktion**; zugleich dient er, ebenso wie der materiellen Schadensersatz, der Prävention.⁵⁵ Der Schadensersatzanspruch hat vier Voraussetzungen:

51 Weitere Beispiele bei Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 97 UrhG Rn.71.

52 Rehlinger/Peukert, Rn.1011.

53 Lettl, § 11 Rn.67, Rn.73.

54 Anspruchsberechtigt sind nach § 97 Abs. 2 UrhG Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70 UrhG), Lichtbildner (§ 72 UrhG) und ausübende Künstler (§ 73 UrhG). Die Beschränkung auf diese Leistungsschutzberechtigten beruht darauf, dass das UrhG nur für sie urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse anerkennt, deren Verletzung zu einem ersatzfähigen ideellen Schaden führen kann (vgl. Lettl, § 11 Rn.84).

55 Lettl, § 11 Rn.84.

11.4.1 Geschütztes Recht, widerrechtliche Rechtsverletzung

Ebenso wie der Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch setzt der Schadenersatzanspruch zunächst voraus, dass – erstens – der Anspruchsteller ein geschütztes Recht geltend machen kann (► S.234) und dass – zweitens – eine widerrechtliche Rechtsverletzung erfolgt ist (► S.235).

11.4.2 Verschulden des Anspruchsgegners

Ein wesentlicher Unterschied zum Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch ist die Passivlegitimation. Eine bloße, nicht schuldhaftige Mitwirkung des Anspruchsgegners an einer Urheberrechtsverletzung genügt für die Schadenersatzpflicht nicht. Notwendig ist vielmehr – drittens – ein Verschulden des Anspruchsgegners. Schuldhaftes Handeln setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. **Vorsatz** liegt vor, wenn der Schädiger eine Urheberrechtsverletzung bewusst und gewollt begeht, oder wenn er bei seinem Handeln die Rechtsverletzung erkannt und bewusst in Kauf genommen hat.⁵⁶ **Fahrlässigkeit** liegt vor, wenn der Schädiger die im Verkehr notwendige Sorgfalt außer Acht lässt. Er weiß zwar nicht, dass er eine Urheberrechtsverletzung begeht, hätte dies aber wissen können und müssen.⁵⁷ Im Urheberrecht gelten strenge Sorgfaltsanforderungen. Grundsätzlich muss sich jeder, der das Werk oder die Leistung eines Dritten nutzen will, darüber Gewissheit verschaffen, dass seine Handlungen rechtmäßig sind. Ihn trifft insoweit eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht.⁵⁸ Ein **Rechtsirrtum**, also ein Irrtum darüber, was rechtlich zulässig ist und was nicht, wird von der Rechtsprechung nur in **sehr engen Grenzen** anerkannt und führt nur selten zum Ausschluss der Fahrlässigkeit.

In den Worten des BGH „ist ein Rechtsirrtum nur dann entschuldigt, wenn der Irrende bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt mit einer anderen Beurteilung durch die Gerichte nicht zu rechnen brauchte. Bei einer zweifelhaften Rechtsfrage, in der sich noch keine einheitliche Rechtsprechung gebildet hat und die insbesondere nicht durch höchstrichterliche Entscheidungen geklärt ist, geht das Sorgfaltserfordernis zwar nicht so weit, daß aus der Sicht des rechtsirrig Handelnden die Möglichkeit einer für ihn ungünstigen gerichtlichen Klärung undenkbar gewesen sein müßte. Durch strenge Anforderungen an seine Sorgfalt muß indessen verhindert werden, daß er das Risiko der zweifelhaften Rechtslage dem anderen Teil zuschiebt [...]. Fahrlässig handelt daher, wer sich erkennbar in einem **Grenzbereich des rechtlich Zulässigen** bewegt, in dem er eine von der eigenen Einschätzung abweichende Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit des fraglichen Verhaltens in Betracht ziehen muß.“⁵⁹

56 Schricker/Loewenheim-Wimmers, § 97 UrhG Rn.244 m.w.Nachw.

57 Schricker/Loewenheim-Wimmers, § 97 UrhG Rn.245 m.w.Nachw.

58 Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 Rn.73 m.w.Nachw.

59 BGH, NJW 1999, S.139, 141 – Bruce Springsteen and his Band (Hervorhebung vom Verf.).

Nutzer müssen sich z.B. vor dem Upload von Werken auf eine öffentlich zugängliche Internetpräsenz⁶⁰ sowie vor dem Download und wohl auch vor dem Streaming-Abruf⁶¹ von Werken über die Rechtmäßigkeit ihrer Werknutzung vergewissern.

Für Intermediäre, die den Internet-Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken vermitteln (z.B. Suchmaschinen, soziale Netzwerke und Plattformen), gelten teilweise abgeschwächte, zum Teil aber auch besondere Sorgfaltspflichten.⁶²

Autorinnen und Autoren müssen sorgfältig prüfen, ob ihre Publikationen keine urheberrechtswidrigen Inhalte enthalten. Sie haften daher für Urheberrechtsverletzungen in eigenen Werken typischerweise auf Schadensersatz.⁶³

Eine Schadensersatzpflicht von **Verlagen** kommt nicht nur für eigenes Verschulden (z.B. für die persönliche Fahrlässigkeit der Verlegerin eines Kleinverlages), sondern (insbes. bei größeren Verlagsunternehmen) auch für das Verschulden von Angestellten und ggf. auch von freien Mitarbeitern in Betracht.⁶⁴ Grundsätzlich werden für Verlage strenge urheberrechtliche Prüfungspflichten bzgl. der von ihnen verlegten Bücher bejaht.⁶⁵ So kann sich ein Verlag z.B. nicht ohne weiteres auf die Behauptung seines Autors verlassen, dass frühere urheberrechtliche Nutzungsrechte eines anderen Verlages an dem Werk zwischenzeitlich erloschen sind.⁶⁶ Auf der anderen Seite dürfen die Prüfungspflichten bzgl. der Buchinhalte auch nicht zu stark überspannt werden. So können etwa die von der Rechtsprechung zur Verlagshaftung für Persönlichkeitsrechtsverletzungen in Büchern entwickelten Sorgfaltmaßstäbe nicht in jedem Fall auf Urheberrechtsverletzungen in Büchern übertragen werden. Urheberrechtswidrige Textübernahmen in einem Buch sind für den Verlag selbst bei einem sehr sorgfältigen Lektorat häufig nicht erkennbar und nicht vorhersehbar. Dies gilt insbes. dann, wenn die Textübernahmen beim Lesen des Manuskripts nicht durch Stilbrüche, abweichende Zitierweisen oder andere Merkmale auffallen. Wenn ein Autor sich in der Vergangenheit als zuverlässig und rechtstreu erwiesen hat, darf der Verlag typischerweise auf sein weiterhin rechtmäßiges Handeln vertrauen. Der anlasslose Einsatz einer Plagiatssoftware für alle Buchpublikationen gehört nicht zu den Sorgfaltspflichten eines Verlages.

⁶⁰ Vgl. z.B. OLG Hamm MMR 2012, S.119 zu den Sorgfaltspflichten beim Einstellen von Fotos in eine berufliche Internetpräsenz.

⁶¹ Dazu Specht, ZUM 2017, S.582, 586; im Einzelnen streitig.

⁶² Die Sorgfaltspflichten für Intermediäre ergeben sich dabei u.a. aus § 10 Telemediengesetz (TMG) sowie aus dem neuen Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) aus dem Jahr 2021. Näher zu den komplexen Einzelheiten Wandtke/Bullinger-v.Wolff/Bullinger, § 97 UrhG Rn.63 m.w.Nachw.

⁶³ Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.1055. Im Übrigen besteht ggf. auch eine Haftung des Autors im Innenverhältnis gegenüber dem Verlag.

⁶⁴ Haftungsgrundlagen sind dabei die sog. Verrichtungsgehilfenhaftung, §§ 102a UrhG, 831 BGB (mit der Möglichkeit des Entlastungsbeweises durch das Verlagsunternehmen) und die sog. Organhaftung, §§ 102a UrhG, 30, 31 BGB (ohne die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises des Verlages). Näher dazu Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap. 6 Rn.67 ff.; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.1043, jeweils m.w.Nachw.

⁶⁵ Vgl. Schricker/Loewenheim-Wimmers, § 97 UrhG Rn.249; Fromm/Nordemann-J.B. Nordemann, § 97 UrhG Rn.63 ff.; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.1042.

⁶⁶ BGH, GRUR 1959, S.331 – Dreigroschenroman. Der Bücherprozess betraf eine Auseinandersetzung zwischen zwei Verlagen um eine Neuauflage von Bertolt Brechts Dreigroschenroman.

Prüfungspflichten bestehen sowohl bei gedruckten Büchern, als auch bei E-Books und anderen Formen eigener Online-Publikationen. Verlage agieren insoweit typischerweise als Content Provider, nicht als Host Provider oder Access Provider. Von ihrem Geschäftsmodell her publizieren sie zumeist entweder selbst geschaffene Inhalte (die etwa von einem Verlagsredakteur erstellt werden) oder Inhalte Dritter, die sie sich zu eigen gemacht haben. Indizien für ein Zu-Eigen-machen können sein, dass eine redaktionelle Kontrolle der Inhalte vor der Online-Publikation erfolgt, dass die Dritten dem Verlag umfassende Nutzungsrechte an ihren Inhalten einräumen und dass die Inhalte kommerziell genutzt werden.⁶⁷ Letztlich kommt es für die Anforderungen an die Prüfungspflichten im Rahmen des § 97 Abs.2 UrhG – und damit für die Bejahung oder Verneinung eines zum Schadensersatz führenden Verschuldens – aber auf den Einzelfall an. Vor allem bei Online-Angeboten gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Geschäftsmodelle, wobei gerade die Grenzziehung zwischen Content Providing und Host Providing – für das jeweils unterschiedliche Haftungsmaßstäbe gelten – schwierig sein kann.⁶⁸ Im Einzelfall kann auch eine Haftungsbeschränkung des Verlages wegen der Ausstrahlungswirkung des Grundrechts der Pressefreiheit in Betracht kommen.⁶⁹

Technische Dienstleister des Verlages wie **Satzbetriebe** und **Druckereien** treffen typischerweise keine urheberrechtlichen Prüfungspflichten.⁷⁰ Sie handeln daher z.B. beim Satz und Druck eines Buches mit urheberrechtsverletzenden Inhalten regelmäßig nicht schuldhaft und können nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Auch Vertriebspartner des Verlages, insbes. stationäre **Buchhandlungen** und wohl auch (zumindest kleinere) Online-Buchhandlungen, sind beim Verkauf von Büchern und E-Books mit urheberrechtsverletzenden Inhalten typischerweise nicht zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet, da sie in der Regel ohne Verschulden handeln.⁷¹

11.4.3 Schaden des Anspruchstellers

Durch die Urheberrechtsverletzung muss – viertens – ein materieller oder immaterieller Schaden beim Anspruchsteller eingetreten sein, der auf der urheberrechtsverletzenden Handlung des Anspruchsgegners beruht.

11.4.3.1 Materieller Schaden

Der Anspruchsteller kann seinen materiellen Schaden nach § 97 Abs. 2 UrhG auf drei Arten berechnen. Er hat insoweit ein Wahlrecht, darf aber die **drei Berechnungsarten** nicht miteinander vermengen (sog. Verquickungsverbot).⁷²

⁶⁷ Vgl. BGH, GRUR 2010, S.616 – marions-kochbuch.de.

⁶⁸ Näher dazu Schrickler/Loewenheim-Wimmers, § 97 UrhG Rn.251 ff. m.w.Nachw.

⁶⁹ Streitig, a.A. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn. m.w.Nachw. zum Meinungsstand.

⁷⁰ Schrickler/Loewenheim-Wimmers, § 97 UrhG Rn.249 m.w.Nachw.

⁷¹ Streitig, näher Schrickler/Loewenheim-Wimmers, § 97 UrhG Rn.250; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.1055, jeweils m.w.Nachw. Zur umstrittenen Buchhandelshaftung bei Abwehrensprüchen ► S.237.

⁷² Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 Rn.93.

1. Die häufigste Berechnungsart ist die **Lizenzanalogie**, § 97 Abs.2 Satz 3 UrhG. Danach hat der Anspruchsgegner an den Anspruchsteller eine fiktive Lizenzgebühr zu zahlen. Die Höhe bestimmt sich danach, was ein Lizenznehmer beim Abschluss eines Lizenzvertrages als angemessene Lizenzgebühr zahlen müsste.⁷³ Dabei kann häufig auf die Tarife der Verwertungsgesellschaften, etwa der VG Wort oder der GEMA, abgestellt werden.⁷⁴ Die Geltendmachung eines „Verletzerzuschlags“ in Form einer Verdoppelung der Lizenzgebühr ist grundsätzlich möglich.⁷⁵

2. Anstelle der Lizenzanalogie kann der Anspruchsteller auch die **Herausgabe des Gewinns** verlangen, den der Anspruchsgegner durch seine Urheberrechtsverletzung erzielt hat, § 97 Abs.1 Satz 2 UrhG.⁷⁶ Diese Berechnungsmethode spielt für gewerbliche Urheberrechtsverletzungen eine Rolle, nicht aber für Rechtsverletzungen durch Privatpersonen, bei denen keine Gewinne erzielt wurden.

3. Schließlich kann der Anspruchsteller den **Ersatz seines eigenen Schadens** verlangen, der ihm aus der Urheberrechtsverletzung entstanden ist, § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG, §§ 249 ff. BGB. Dazu gehört auch der (unternehmerische) Gewinn, der dem Anspruchsteller durch die Rechtsverletzung entgangen ist, § 252 BGB. Häufig besteht allerdings das Problem, dass ein exakter eigener Schaden, der ausschließlich auf der Urheberrechtsverletzung beruht, nur schwer zu ermitteln und nachzuweisen ist.⁷⁷

11.4.3.2 Immaterieller Schaden

Urheber und bestimmte Leistungsschutzberechtigte (Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben, Fotografen von Lichtbildern sowie ausübende Künstler) können für immaterielle Schäden eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, § 97 Abs.2 Satz 4 UrhG (umgangssprachlich „Schmerzensgeld“). Voraussetzung ist eine **schwerwiegende Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts** bzw. eines Rechts mit überwiegend persönlichkeitsrechtlichem Charakter, die nicht auf andere Weise ausgeglichen werden kann.⁷⁸ Bei „einfachen“ Verletzungen des ideellen Urheberpersönlichkeitsrechts und bei der Verletzung von materiellen Verwertungsrechten kommt nur ein Ersatz materieller Schäden in Frage (s.o.). Ob eine schwerwiegende Rechtsverletzung vorliegt, hängt von der Abwägung aller Umstände ab, z.B. der Intensität und Dauer der Urheberrechtsverletzung sowie den Verletzungsfolgen für Ruf und Ansehen des

73 Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 Rn.82.

74 Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 97 UrhG Rn.85.

75 Vgl. EuGH, NJW 2017, 1393 m.Anm. Hauck; im Einzelnen streitig. Anerkannt ist insbes., dass Verwertungsgesellschaften eine Verdoppelung der Lizenzgebühr geltend machen können (z.B. den sog. „GEMA-Kontrollzuschlag“). Argumentiert wird dabei mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand in Massenverfahren, der eine Erhöhung der Schadenssumme rechtfertigt. Näher Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 Rn.90f.; Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 97 UrhG Rn.93.

76 Näher zur Berechnung der sog. Gewinnabschöpfung Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 UrhG Rn.78 ff.

77 Vgl. Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 Rn.76 ff.

78 Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 Rn.101.

Urhebers.⁷⁹ Von der Rechtsprechung wurde z.B. die ohne Zustimmung des Fotografen erfolgte Verwendung eines Bildausschnitts aus einem berühmten Porträtfoto für einen Buchumschlag als schwerwiegende Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts gewertet. Der Verlag, der den Bildausschnitt für das Buchcover genutzt hatte, wurde zu einer Entschädigungszahlung an den Fotografen verpflichtet.⁸⁰ Auch eine falsche Autorenbenennung beim Abdruck eines Kurzkrimis in einer Zeitschrift wurde von der Rechtsprechung als schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung gewertet.⁸¹ Für die Höhe der Entschädigung kommt es auf den Einzelfall an. Die Berechnung kann z.B. auf Basis der üblichen Lizenzgebühr für eine (rechtmäßige) Werknutzung erfolgen, wobei die Rechtsprechung im Rahmen des immateriellen Schadensersatzes zu Gunsten des Anspruchstellers häufig einen pauschalen „Verletzerzuschlag“ von 100% oder zumindest 50% gewährt.⁸²

11.4.4 Rechtsfolge

Der Anspruchsgegner muss materielle Schäden des Anspruchsgegners durch die **Zahlung von Schadensersatz** kompensieren. Bei schwerwiegenden immateriellen Schäden besteht zusätzlich eine Pflicht zur Entschädigungszahlung („Schmerzensgeld“).

11.5 Verwaltungsrechtliche Bußgelder und strafrechtliche Sanktionen

Urheberrechtsverletzungen können neben zivilrechtlichen Abwehr- und Zahlungsansprüchen (s.o.) auch staatliche Sanktionen zur Folge haben, nämlich verwaltungsrechtliche Bußgelder bei Ordnungswidrigkeiten und strafrechtliche Geldstrafen sowie (in Ausnahmefällen) auch Freiheitsstrafen bei der Begehung einer urheberrechtlichen Straftat.⁸³ Im Einzelnen:

In § 111a UrhG sind mehrere **Ordnungswidrigkeiten** geregelt, die technische Schutzmaßnahmen (z.B. das Digital Rights Management bei E-Books) und ihre Umgehung betreffen. Ordnungswidrigkeiten sind rechtswidrige und schuldhaft Handlungen, denen der Gesetzgeber keinen kriminellen Unwertgehalt beimisst. Sie sollen aber trotz-

⁷⁹ Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 Rn.101; Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 97 UrhG Rn.97.

⁸⁰ Vgl. BGH GRUR 1971, S.525 – Petite Jacqueline (s. zur „Petite Jacqueline-Entscheidung“ auch ▶ S.33). Näher zur Verletzung des Rechts auf Werkintegrität s. § 14 UrhG (▶ S.102).

⁸¹ Vgl. LG Berlin, ZUM-RD 2006, S.443. S. auch LG Köln, Urt. v. 29. 11. 2007 – Az. 28 O 102/07; Spieker, GRUR 2006, S.118, 122 f.

⁸² Vgl. Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 Rn.103 f.; Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 97 UrhG Rn.98, jeweils m.w. Nachw.

⁸³ Straftatbestände finden sich nicht nur im Strafgesetzbuch, sondern auch im sog. Nebenstrafrecht, etwa im Urheberrechtsgesetz. Zur grundlegenden Unterscheidung von Zivilrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2.Aufl.), S.55.

dem nicht sanktionslos bleiben und werden deshalb durch ein Bußgeld geahndet.⁸⁴ Die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist von Bundesland zu Bundesland landesrechtlich unterschiedlich geregelt.⁸⁵

Neben den Ordnungswidrigkeiten enthält das UrhG auch Straftatbestände zu mehreren Handlungen, die vom Gesetzgeber als strafwürdiges Unrecht und damit als Straftat eingestuft werden.⁸⁶ Dieses Urheberstrafrecht zählt zum sog. Nebenstrafrecht.⁸⁷ Im Einzelnen gibt es folgende spezielle **urheberrechtliche Straftatbestände**:

- Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§§ 106, 108a UrhG),
- Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung an einem Werk (§§ 107, 108a UrhG),
- Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte bzw. Leistungsschutzrechte (§§ 108, 108a UrhG)
- Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen (§ 108b UrhG).

Bei Buch- und E-Book-Publikationen kann z.B. der **Straftatbestand der (vorsätzlichen) unerlaubten Verwertung von Werken** eine Rolle spielen.⁸⁸ Danach wird derjenige, der „in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, [...] mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“, § 106 Abs.1 UrhG. Auch der Versuch ist strafbar, § 106 Abs.2 UrhG.⁸⁹

Urheberrechtliche Straftaten nach §§ 106 bis 108 UrhG – nicht aber nach § 108b UrhG – werden (soweit es sich nicht um gewerbsmäßige unerlaubte Verwertungen nach § 108a UrhG handelt) regelmäßig nur dann verfolgt, wenn der Betroffene einen **Strafantrag** stellt, „es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält“, § 109 UrhG. Es handelt sich daher um sog. Antragsdelikte.⁹⁰ Antragsberechtigt sind die in ihren Rechten Verletzten, z.B. Autorinnen und andere Urheber sowie Verlage als Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte.⁹¹

⁸⁴ Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.840 (Stichworte Ordnungswidrigkeiten, Ordnungswidrigkeitenverfahren).

⁸⁵ Vgl. Möhring/Nicolini-Sternberg-Lieben, § 111a StGB Rn.15..

⁸⁶ Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1077 (Stichwort Straftat).

⁸⁷ Hauptsächlich sind Straftatbestände im Strafgesetzbuch geregelt. Zusätzlich finden sich aber auch in anderen Gesetzen, etwa dem Urheberrechtsgesetz, Nebenstrafbestimmungen. Ausf. zu strafrechtlichen Buchverboten Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2.Aufl.), S.179.

⁸⁸ Näher dazu Wandtke/Bullinger-Reinbacher, § 106 UrhG Rn.40 m.w.Nachw.

⁸⁹ Ein strafrechtlicher Versuch liegt vor, wenn der Täter zur Verwirklichung des Straftatbestandes unmittelbar ansetzt, die Straftat aber nicht vollendet wird, vgl. § 22 StGB. Allg. zum Versuch im Strafrecht Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1241 (Stichwort Versuch).

⁹⁰ Vgl. §§ 77 ff. StGB. Allg. zu Strafanträgen, die von Strafanzeigen zu unterscheiden sind, Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1068 (Stichwort Strafantrag) und S.75 (Stichwort Antragsdelikte).

⁹¹ Vgl. Spindler/Schuster-Spindler, § 97 UrhG Rn.3.

Die Straftaten nach §§ 106 bis 108b UrhG setzen jeweils einen **Vorsatz** des Täters voraus, wobei ein bedingter Vorsatz genügt (d.h. der Täter muss die Urheberrechtsverletzung zumindest billigend in Kauf nehmen). Fahrlässiges Handeln genügt dagegen nicht.⁹² Der Täter muss **rechtswidrig**, d.h. im Widerspruch zur Rechtsordnung, und **schuldhaft** handeln, d.h. seine Tat muss ihm persönlich vorwerfbar sein. Schuldunfähig – und damit nicht strafbar – ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist.⁹³

Als **Rechtsfolge** der §§ 106 bis 108b UrhG sieht das Gesetz für die **Täterin bzw. den Täter** jeweils eine **Geldstrafe oder Freiheitsstrafe** vor, z.B. nach § 106 Abs.1 UrhG eine Bestrafung mit „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“ und bei gewerbsmäßigem Handeln „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe“, § 108a UrhG.⁹⁴ In der Praxis kommt es zumeist zu einer Geldstrafe; Freiheitsstrafen werden nur in besonders schweren Fällen verhängt. Die Geldstrafe bemisst sich nach dem sog. Tagessatzsystem. Sie beträgt mindestens fünf und höchstens 360 Tagessätze. Die Höhe eines Tagessatzes beträgt mindestens einen Euro und höchstens 30.000,- Euro. Dabei ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters entscheidend; es gilt das sog. Nettoeinkommensprinzip.⁹⁵ Das Mindestmaß einer Freiheitsstrafe beträgt einen Monat. Bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren wird geprüft, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann.⁹⁶

Aus buchwissenschaftlicher Sicht sind auch die Konsequenzen für die urheberrechtsverletzenden **Bücher** selbst von Interesse. So werden z.B. bereits erschienene Bücher und andere Schriften, bei denen gerichtlich festgestellt wurde, dass ihr Inhalt einen urheberrechtlichen Straftatbestand verwirklicht (s.o.), **eingezogen**, vgl. § 74d Abs.1 Strafgesetzbuch (StGB). Die eingezogene Druckauflage eines solchen Buches wird dann nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung im Regelfall **vernichtet**, vgl. §§ 81 Abs.1 S.3, 63 Abs.1 S.2 Strafvollstreckungsordnung (StrVollstrO).⁹⁷

Ein buchhistorisch relevantes **Beispiel** für die Sanktionierung von Urheberstraftaten ist die Verfolgung der Nachdrucke von Adolf Hitlers Hetzschrift „Mein Kampf“ (erstmal erschienen 1925/26) durch den Freistaat Bayern seit der Frühzeit der Bundesrepublik bis in die 2010er Jahre hinein. Hintergrund dafür ist, dass nach Hitlers Selbstmord im Jahr 1945 der Freistaat Bayern Inhaber der Urheber- und Verlagsrechte

92 Vgl. § 15 StGB. Allg. zur Abgrenzung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1300 f. (Stichwort Vorsatz) und S.421 (Stichwort Fahrlässigkeit).

93 Allg. zu Rechtswidrigkeit und Schuld im Strafrecht Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.936 f. (Stichwort Rechtswidrigkeit), S.991 (Stichwort Schuld) und S.992 (Stichwort Schuldfähigkeit).

94 Allg. zur Strafzumessung, d.h. der Festlegung der konkreten Strafe Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1080 f. (Stichwort Strafzumessung).

95 Vgl. § 40 StGB. Allg. zur Geldstrafe Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.475 (Stichwort Geldstrafe).

96 Vgl. §§ 38 Abs.2, 56 StGB, Allg. zur Freiheitsstrafe Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.452 (Stichwort Freiheitsstrafe) und S.1069 f. (Stichwort Strafaussetzung zur Bewährung).

97 Ausf. zur Einziehung von Büchern mit strafbaren Inhalten und zu den Folgen der Einziehung Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.186.

an seinen Schriften wurde.⁹⁸ Bayern nutzte diese Rechte, um eine Weiterverbreitung des Werkes durch Nachdrucke zu unterbinden und damit auch eine Verbreitung der nationalsozialistischen Weltanschauung zu verhindern.⁹⁹ Am 31. Dezember 2015 erlosch nach Ablauf von 70 Jahren das Urheberrecht an Hitlers Werken, d.h. sie wurden im Jahr 2016 gemeinfrei. Eine strafrechtliche Verfolgung auf der Grundlage des Urheberrechts war damit nicht mehr möglich.¹⁰⁰ Stattdessen erfolgt seither eine Strafverfolgung der Nachdrucke und E-Book-Ausgaben von Hitlers „Mein Kampf“ auf Basis des § 130 Strafgesetzbuch (Volkverhetzung).¹⁰¹

98 Diese auf den ersten Blick überraschende Rechtslage kam dadurch zustande, dass die Alliierten im Jahr 1946 für mehrere Länder – unter anderem Bayern – Befreiungsgesetze erließen. In diesen Gesetzen wurden für Hauptschuldige der NS-Diktatur Sühnemaßnahmen festgelegt, unter anderem die staatliche Einziehung ihres Nachlasses. Hitler hatte in München einen Wohnsitz, weshalb der Nachlass Hitlers vollständig (also auch inkl. der Urheberrechte) vom Land Bayern eingezogen wurde. Die Verlagsrechte an seinen Werken hatte Hitler dem Münchener Franz Eher Verlag übertragen, dem Parteiverlag der NSDAP. Dieser Verlag wurde nach Kriegsende von den Alliierten aufgelöst; seine Verlagsrechte und anderen Vermögensrechte wurden dabei auf das Land Bayern übertragen (vgl. Sebastian/Briske, AfP 2013, S.101, 102 m.w.Nachw.).

99 Vgl. Sebastian/Briske, AfP 2013, S.101, 102.

100 S. auch Sebastian/Briske, AfP 2013, S.101, 104. Allg. zur 70jährigen urheberrechtlichen Schutzdauer ► S.77.

101 Näher dazu Lent, Medienrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.234.

Sachverzeichnis

- Abmahnung** 239
- Absatzhonorar** ▶ Honorar (Buchverträge)
- Abstraktionsprinzip** 138
- Abwehrenspruch** ▶ Unterlassungsanspruch
 - ▶ Beseitigungsanspruch
- Access Provider** 246
- Agenturvertrag** 180
- Allgemeine Geschäftsbedingungen** 142
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Grundrecht)** 33 ▶ Urheberpersönlichkeitsrecht
- Amtliches Werk** 64
- Änderungsverbot** ▶ Werkintegrität, Recht auf
- Anerkennung der Urheberschaft** ▶ Urheberbenennung
- Angemessene Vergütung** ▶ Vergütung des Urhebers
- Anmerkungsapparat, Wissenschaftlicher** 60
- Anonyme Veröffentlichungen** 89
- Anspruch, zivilrechtlicher** 233
- Anthologie** 59
- Antike, Urheberrecht in der** 10
- Arbeitsverhältnis** 87
- Arisierung Geistigen Eigentums** 18
- Asterix-Parodien-E** 56
- Aufbrauchfrist** 241
- Aufführungsrecht** 135
- Aufklärung, Urheberrecht in der** 12
- Auflage** 166
- Auskunftsanspruch** 156, 234
- Ausstattung** ▶ Buchdesign
- Ausstellungsrecht** 135
- Ausübender Künstler** 74
- Autorenprivileg** 11
- Autorin, Autor** 1
 - Buchverträge 137
 - Grundrechte 26
 - Nutzungsrechte 149
 - Urheberpersönlichkeitsrecht 93
 - Verwertungsrechte 107
 - Wahrnehmungsvertrag (VG Wort) 183
- Autorschaft, Begriff der** 81
- Baumtheorie** ▶ Monistische Theorie
- Bearbeitungsrecht** 62, 122
- Beeinträchtigungsverbot** ▶ Werkintegrität
- Beiwerk, Unwesentliches** 192
- Benutzung eines Werkes** ▶ Schranken des Urheberrechts ▶ Buchverträge
 - Freie Werkbenutzung 127
 - Unfreie Werkbenutzung 124
- Berufsfreiheit (Grundrecht)** 34
- Beseitigungsanspruch** 240
- Bestandsschutz** 139
- Bestellvertrag** 174
- Bibelreproduktion-E** 113
- Bibliotheksgroschen-E** 132
- Bibliothekstantieme** 133 ▶ Verwertungsgesellschaften ▶ Verleihrecht
- Bildagentur** 180
- Bildende Kunst** 55
- Bildliteratur** 55
- Bildungsprivileg** 206
- Bildzitat** ▶ Zitatrecht
- Biografie: Ein Spiel-E** 63
- Biographie** ▶ Literatur, nicht-fiktionale
- Blurp** 204
- Book on demand** 166, 172, 201
- Brief** 52
- Browsing** 112
- Buchautorin, -autor** ▶ Autorin, Autor
- Buchdesign** 56
- Buch, Doppelnatur** 1
- Bücherfluch** 11
- Bücherkontroversen** 8
- Bücherprozesse** 7

- Bücherrecht** 1
- Bücherverbrennung** 18
- Buchexemplar** ▶ Sache
- Buchgeschichte** ▶ Geschichte des Urheberrechts
- Buchgestaltung** ▶ Buchdesign
- Buchleserin, -leser** ▶ Werkzeugenuss, freier ▶ Nutzer von Werken
- Buchlesung** 74 ▶ Lesung
- Buchrezension** ▶ Rezension
- Buchtitel** 53 ▶ Werktitelschutz
- Buchverträge** 137
- Buchwerbung** ▶ Werbung
- Bundesrepublik Deutschland, Urheberrecht in der** 19
- Bußgeld wegen Urheberrechtsverstoß** 248
- Caching** 112
- Castonier-E** 41
- Comic** ▶ Bildliteratur
- Comic-Übersetzungen-E** 162
- Computerspiele** 67
- Content Provider** 246
- Copyrightvermerk** 92
- Coverdesign** ▶ Buchdesign
- Datenbank** 60, 75
- Dauer des Urheberschutzes** ▶ Schutzdauer des Urheberrechts
- Designrecht** 1
- Designschutz** ▶ Buchdesign
- Dienstverhältnis** 87
- Digital Rights Management** 225
- Diskriminierungsfreie Sprache** 165
- Doppelschöpfungen** 40
- Doppeltes Lottchen-E** 45
- Download** 112, 118
- Drama** ▶ Literatur, fiktionale
- Drei-Stufen-Test** 190
- Drittes Reich** ▶ Nationalsozialismus
- DRM-System** ▶ Digital Rights Management
- Druckerei** 107
- Druckexemplar** ▶ Sache
- Druckfahne** ▶ Fahne
- Druckprivileg** 11
- E-Book**
 - Erscheinen 97
 - Filesharing 109
 - Nutzungsrecht und Nutzungsart 150
 - Öffentliche Zugänglichmachung 118
 - Upload und Download 112
- Editio Princeps** 70
- Eigentum (Grundrecht)** 26
- Elektronische Leseplätze-E** 211
- Elektronische Presse** ▶ E-Book
- Elektronisches Publizieren** 118
- E-Lending-Kontroverse** 134
- Enhanced E-Book** 60, 66, 74, 79, 150, 181
- Entstellungsverbot** ▶ Werkintegrität
- Epik** ▶ Literatur, fiktionale
- Erbschaft von Urheberrechten** 83
- Erscheinen** 97
- Erschöpfungsgrundsatz** 115
- Erstausgabe gemeinfreier Werke** ▶ Editio Princeps
- Erstveröffentlichungsrecht** 96
- Erzählung** ▶ Literatur, fiktionale
- Europäisches Urheberrecht** 24
 - Primärrecht 24
 - Richtlinie 24
 - Sekundärrecht 24
 - Verordnung 24
- Exposé** ▶ Werkvorstufe
- Fabelschutz, literarischer** 44
- Fachbuch** ▶ Literatur, nicht-fiktionale
- Fahne** 107
- Fairnessausgleich** ▶ Vergütung
- Fan-Fiktion** 129, 222
- Fiction.** ▶ Literatur, fiktionale
- Figurenschutz, literarischer** 46
- Fiktive Lizenzgebühr** 247
- Filesharing** 109, 235
- Filmwerk** 66
- Filmzitat** ▶ Zitatrecht
- Formerfordernis** 144

- Formfreiheit** 144
Forschungsprivileg 209
Foto 57, 72
Fotografin, Fotograf ▶ Rechtsinhaberschaft
Fotovertrag 178
Framing 120
Freie Werkbenutzung 127
Freiexemplare 166
Frühe Neuzeit, Urheberrecht in der 11
Games ▶ Computerspiele ▶ Gesellschaftsspiele
Gedicht ▶ Literatur, fiktionale
Geistiges Eigentum 1, 12, 26, 137
GEMA 17, 184
Gemeinfreiheit ▶ Schutzfrist
Gendergerechte Sprache ▶ Diskriminierungsfreie Sprache
Geräteabgabe ▶ Verwertungsgesellschaften
Gerichtsentscheidungen 64
Germania 3-E 35
Geschichte des Urheberrechts 9
Gesellschaftsspiel 53
Gesetzestexte 64
Gesetzestextsammlung 60
Gesetzliche Nutzungslizenz 190
Gestaltungshöhe 40
Ghostwriting 153
Goggolore-E 90
Grafik ▶ Buchdesign
Graphic Novel ▶ Bildliteratur
Großzitat ▶ Zitatrecht
Grundrechte 23, 32, 34
GS Media-E 120
Günter Grass Briefe-E 98
Gutenbergrevolution 11
Gutenberg-Affäre 51
Haftung für Urheberrechtsverletzungen 233
Hermeneutik, juristische 7
Himmelsscheibe von Nebra-E 71
Honorar (Buchverträge) 156
Hörbuchproduktion 74, 75
Hörbuchvertrag 179
Host Provider 246
Hyperlink 119
Ideenschutz, kein 39
Illustration ▶ Bildliteratur
Illustrationsvertrag 177
Illustratorin, Illustrator ▶ Rechtsinhaberschaft
Individualität der Werkschöpfung 40
Informationsfreiheit (Grundrecht) 35
Inhaberschaft des Unternehmens 176
Inländerbehandlung, Grundsatz der (Internationales Urheberrecht) 26
Insolvenz eines Verlages 169
Intermediäre 236
Internationales Urheberrecht 24
Internetplattform ▶ Intermediäre
Internetrevolution 21
Jugendbuch: Illustrationsvertrag 177
Kaiserreich, Urheberrecht im 14
Karikatur 220
Kausalitätsprinzip 139
Kinderbuch: Illustrationsvertrag 177
Kirchen- und Schulgebrauch-E 31
Klassikerwortschatz-E 61
Kleine Münze des Urheberrechts 44
Kleinzitat ▶ Zitatrecht
Koeppen/Littner-Kontroverse 154
Kommissionsvertrag 181
Konkurrenzklausele (Buchverträge) 167
Konkurs ▶ Insolvenz eines Verlages
Kopierabgabe ▶ Verwertungsgesellschaften
Kopierschutz ▶ Digital Rights Management
Kündigung 167
Künftige Werke 144
Kunsthfreiheit (Grundrecht) 35
Kunstwerk 55
La Chatte-E 53
Ladenverkaufspreis 166
Laras Tochter-E 46
Layout ▶ Buchdesign
Lehrbuch ▶ Literatur, nicht-fiktionale
Leistungsschutzberechtigte, Leistungsschutzberechtigter ▶ Rechtsinhaberschaft

- Leistungsschutzrechte** 68
- Lektorat** 104, 125
- Leserschaft** ▶ Nutzer von Werken ▶ Werkgenuss, freier
- Lesung** 74
- Lexikon** 59 ▶ Literatur, nicht-fiktionale
- Lichtbild** 72
- Lichtbildwerk** 57
- Link** ▶ Hyperlink
- Literarische Fabel, Schutz der** ▶ Fabelschutz
- Literarische Figur, Schutz der** ▶ Figurenschutz
- Literaturagentur** 180
- Literatur, fiktionale** 43
- Literaturhandbuch-E** 102
- Literatur, nicht-fiktionale** 48
- Littner/Koeppen-Kontroverse** 154
- Lizenzanalogie** 247
- Lizenzvertrag** 179
- Lyrik** ▶ Literatur, fiktionale
- Makatur-E** 117
- Manga** ▶ Bildliteratur
- Manuskript**
Abgabetermin 164
Redaktionsrichtlinien 164
- Markenrecht** 1
- Marketing** 166
- Medienfreiheiten** ▶ Grundrechte
- Medienprivileg** 215
- Meinungsfreiheit (Grundrecht)** 35
- Merchandisingvertrag** 181
- Methodik** 6
- Mittelalter, Urheberrecht im** 10
- Miturheberschaft** ▶ Rechtsinhaber
- Monistische Theorie** 19, 137
- Musikwerk** 65
- Nachdruckverbot** 11, 109
- Namensnennung** ▶ Urheberbenennung
- Nationalsozialismus, Urheberrecht im** 17
- Neuzeit, Urheberrecht in der** 11
- Non-Fiction** ▶ Literatur, nicht-fiktionale
- Normvertrag** 141
- NS-Diktatur** ▶ Nationalsozialismus
- Nutzer von Werken**
Änderungsverbot 226
Erschöpfungsgrundsatz 115
Freie Werkbenutzung 127
Grundrechte 189
Pflicht zur Quellenangabe 228
Schrankenprivilegien 189
Staatliche Sanktionen 248
Unfreie Werkbenutzung 124
Vertragliche Werknutzung 137
Werkgenuss 5
Zivilrechtliche Haftung 233
- Nutzungsart** 149
Unbekannte 145
- Nutzungsrecht** 108, 149
Ausschließliches 151
Einfaches 150
Einräumung 138
Übertragung 138
- Öffentliche Werkwiedergabe (Recht)** 107
- Öffentliche Zugänglichmachung von Werken (Recht)** 118
- Online Publishing** 118
- Open Access-Publikationen** 160
- Optionsvertrag** 180
- Ordnungswidrigkeit, Urheberrechtliche** 248
- Packaging-Vertrag** 181
- Panoramafreiheit** 193
- Päpstin-E** 47
- Parodie** 220
- Partikularstaaten, Urheberrecht in den** 13
- Pastiche** 220
- Patentrecht** 1
- Perlentaucher-E** 126
- Persönliche Schöpfung** ▶ Urheberpersönlichkeitsrecht
- Persönlichkeitsrechte** ▶ Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Petite Jacqueline-E** 33
- Pflichtexemplare** ▶ Bibliothekspflichtstücke

- Pippi Langstrumpf-Kostüm-E** 130
Plagiat 10, 94, 126
Plagiatsaffäre Guttenberg 51
Pressefreiheit (Grundrecht) 35
Privatautonomie ▶ Vertragsfreiheit
Privatdruck 181
Privatkopie 195
Produzentenvermerk 91
Publikationsfreiheiten ▶ Grundrechte
Pseudonyme Veröffentlichungen 89
Quellenangabe ▶ Urheberbenennung
Quellenrecherche, juristische 8
Quote 204
Ratgeberliteratur ▶ Literatur, nicht-fiktionale
Raubdruck 11, 109
Rechtsdogmatik 6
Rechtsfolgen von Urheberrechtsverletzungen 233
Rechtsgeschichte ▶ Geschichte des Urheberrechts
Rechtsinhaberschaft 81
Rechtspolitik 6
Rechtssoziologie 7
Rechtswissenschaft 6
Redaktion 104, 125
Rezension 100, 126, 204
Roman ▶ Literatur, nicht-fiktionale
Rückrufrecht der Autorin, des Autors 169
Rücktrittsrechte von Verlag, Autorin und Autor 173
Sachbuch ▶ Literatur, nicht-fiktionale
Sacheigentum 1, 137
Sammelwerk 59
Satzbetrieb 107
Schadensersatzanspruch 243
 Immaterieller Schaden 247
 Materieller Schaden 246
Schmerzensgeld ▶ Schadensersatzanspruch, immaterieller Schaden
Schöpfungshöhe 40
Schranken des Urheberrechts 189
Schriftformerfordernis 144
Schriftwerk 43
Schutzdauer des Urheberrechts 78
Schutzlandprinzip (Internationales Urheberrecht) 26
Seitenhonorar ▶ Honorar (Buchverträge)
Selbstplagiat 126
Self Publishing (Selbstverlag) 181
Senderecht 135
Sonderdruck 181
Sozialbindung des Eigentums 31
Soziale Netzwerke ▶ Intermediäre
Sprachwerk 42
Stoffrechtevertrag 148
Störerhaftung ▶ Haftung für Urheberrechtsverletzungen
Straftat, Urheberrechtliche 249
Straßenbildfreiheit 193
Streaming 112, 192
Subsumptionsmethode, juristische 7
Suchmaschinen ▶ Intermediäre
Tagebuch 52
Täterhaftung ▶ Haftung für Urheberrechtsverletzungen
Teilnehmerhaftung ▶ Haftung für Urheberrechtsverletzungen
Territorialitätsprinzip (Internationales Urheberrecht) 25
Textedition, Wissenschaftliche 69
Titel von Büchern 53
Tod der Urheberin, des Urhebers 83, 168
Tonträgerhersteller 75
Trennungsprinzip 138
Tweet 53
Typographie ▶ Buchdesign
Übersetzung 52, 62, 161
Umgestaltungsrecht 122
Umschlaggestaltung ▶ Buchdesign
Unbekannte Nutzungsart 145
Unfreie Werkbenutzung 124
Ungerechtfertigte Bereicherung 234
Unterlassungsanspruch 234
Unübertragbarkeit des Urheberrechts 137

- Unverlangte Manuskriptzusendung** 143
- Unwesentliches Beiwerk** 192
- Upload** 112
- Urheberbenennung** 102, 153
- Urheberin, Urheber** ▶ Autorin, Autor ▶ Rechtsinhaberschaft
- Urheberpersönlichkeitsrecht** 12, 32, 93
- Urheberrechtsverletzungen, Rechtsfolgen von** 233
- Urhebervergütung**
 - Ausschüttungen VG Wort 186
 - Buchverträge 156
- Urhebervergütung (Buchverträge)** 156
- Urhebervertragsrecht** ▶ Buchverträge
- Verblässungstheorie** 128
- Verbotsrecht, Negatives** 108
- Verbreitungsrecht** 114
- Erschöpfungsgrundsatz** 115
- Verfassungsrecht** ▶ Grundrechte
- Verfilmung eines Buches** ▶ Filmwerk
- Vergütungstarif (VG Wort)** 185
- Verlag**
 - Ausschüttungen VG Wort 186
 - Buchverträge 137
 - Grundrechte 26
 - Leistungsschutzrechte 75
 - Nutzungsrechte 149
- Verlagsanteil-E** 187
- Verlagsvertrag** 170
- Verleihrecht** 130
 - Erschöpfungsgrundsatz 133
- Vermietrecht** 130
- Vernichtungsanspruch** 241 ▶ Beseitigungsanspruch
- Veröffentlichung** 96
- Verteilungsplan (VG Wort)** 186
- Vertragsfreiheit, Grundsatz der** 140
- Vertragsschluss (Buchverträge)** 143
- Vertragsstatut (Internationales Urheberrecht)** 26
- Vervielfältigungsrecht** 111
- Verwandte Schutzrechte** 68
- Verwertungsgesellschaften** 183
- Verwertungsrechte** 107
 - Unübertragbarkeit 149
- VG Wort** 20, 183
- Völkerrecht** 24
- Vorführungsrecht** 135
- Vortragsrecht** 121
- Wagner-Familienfotos-E** 58
- Wahrnehmungsvertrag (VG Wort)** 183
- Wanderführer-E** 50
- Weimarer Republik, Urheberrecht in der** 16
- Werbung** 113, 166
- Werkexemplar** ▶ Sache
- Werkgenuss, Freier** 108
- Werkintegrität, Urheberrechtlicher Schutz der** 102
- Werknutzer** ▶ Nutzer von Werken
- Werkteil** 41
- Werktitel** 53
- Werk, Urheberrechtlich geschütztes** 37
- Werkverbindung** 86
- Werkvorstufe** 40
- Wettbewerbsverbot (Buchverträge)** 167
- Wissenschaftliche Literatur** ▶ Literatur, nichtfiktionale
- Wissenschaftsethische Zitierstandards** 51
- Wissenschaftsfreiheit (Grundrecht)** 35
- Wissenschaftsprivileg** 206, 209
- Zeichnerin, Zeichner** ▶ Rechtsinhaberschaft
- Zeichnung** ▶ Bildliteratur
- Zitatrecht** 201
- Zweckübertragungsgrundsatz** ▶ Nutzungsrechte
- Zweitveröffentlichungsrecht** 153

Das Lehrbuch wendet sich an Studierende der Buchwissenschaft im Master- und Bachelorstudium. Es bietet ihnen einen Überblick zu den buchspezifischen Aspekten des Urheberrechts und ergänzt damit das Parallelwerk „Medienrecht für Buchwissenschaftler“. Ausgehend von den historischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen werden in der 2. Auflage des Studienbuchs z.B. der Urheberrechtsschutz für fiktionale und nicht-fiktionale Literatur, das Urheberpersönlichkeitsrecht und die Verwertungsrechte von Buchautorinnen und -autoren, Buchverträge über Druckausgaben und E-Books sowie die für Buchpublikationen relevanten gesetzlichen Schrankenbestimmungen erläutert. Viele Falldarstellungen zu Bücherprozessen und anderen Bücherkontroversen, die in den letzten Jahrzehnten in der Bundesrepublik Deutschland für Aufsehen sorgten, bieten dabei auch Anknüpfungspunkte für Recherchen zu buchwissenschaftlichen Einzelfragen, etwa in den Themenfeldern Autorschaft und literarisches Plagiat.

Dr. iur. Wolfgang Lent, geb.1968, ist Lehrbeauftragter am Zentrum für Buchwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Er hält seit 2005 Lehrveranstaltungen zum Urheber- und Medienrecht in den Studiengängen der Buchwissenschaft. Promotion im Medienverfassungsrecht und mehrere Veröffentlichungen zu medienrechtlichen sowie anderen Themen, u.a. zu Rechtsfragen der elektronischen Presse und zur Verlagsgeschichte eines Braunschweiger Wissenschaftsverlages.

44,90 €
ISBN 978-3-487-16366-6



www.olms.de